3 1761 07884896 7

UNIV.OF
TORONTO
LIBRARY

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/p1p2diesterreic01somm

Ec
S 6973oe

DIE ÖSTERREICHISCHEN KAMERALISTEN

IN DOGMENGESCHICHTLICHER DARSTELLUNG

I. TEIL
und
II. TEIL

2 pts. in 1 v.

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR
ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER
HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER
UNIVERSITÄT BASEL
VORGELEGT VON

LOUISE SOMMER
AUS WIEN

556669
2.2.53

WIEN 1920

Inhaltsverzeichnis.

EINLEITUNG.

Seite

Motivierung des dogmengeschichtlichen Stoffausschnittes der folgenden Darstellung . . . . . 1—19

Einteilungsgrund der Darstellung, Abweichung von der usuellen literargeschichtlichen Gruppierung durch Sonderstellung der spezifisch österreichischen Kameralisten. Rechtfertigung dieser Gruppierung.

A. Gegensatz zwischen dem Kameralismus und der juristischen Steuerliteratur (Bornitz, Besold, Klock) . . . . . 1—12

1. Differenzpunkte zwischen der kameralistischen und römisch-rechtlichen Steuerlehre: Steigerung der Staatseinnahmen als Hauptpostulat des Kameralismus, Hebung der Steuerkraft, Einkommensteuer als Basis des Steuersystems, dagegen Betonung der Frage des Rechtsgrundes der Steuer, der Steuergerechtigkeit und -verteilung von Seiten der juristischen Steuerliteratur, Vermögenssteuer.

2. Gegensatz der Staatsauffassung: formal-abstrakter Staatsgedanke bei den Juristen des römischen Rechtes, Forderung negativ-abwehrenden Verhaltens, Limitierung des Staatszweckes, Gegensatz zum alles umspannenden Staatsinterventionismus des Merkantilsystems.

B. Das Verhältnis von Ossa und Seckendorff zu den österreichischen Kameralisten . . . . . 12—19

Zurücktreten eigentlich ökonomischer Betrachtungen vor technisch-administrativen Problemen. Vorherrschend naturrechtlich-theologischen Erörterungen bei Seckendorff.

I. ABSCHNITT.

Zur allgemeinen Charakteristik des Merkantilsystems.

ERSTES KAPITEL.

Die realgeschichtlichen Voraussetzungen des Merkantilsystems . . . . . 23—56

Ablehnung der theoretischen Auffassung vom Merkantilismus als ökonomisches System von kosmopolitischer Geltung mit abstrakter Allgemeinheit. Verankerung jeder

Seite

ökonomischen Richtung in den nationalen Besonderheiten ihres Ursprungslandes. Verschiedenheit der einzelnen Typen des Merkantilismus in den großen europäischen Kulturzentren:

Frankreich ..... 27—31
Colbertismus, Einführung der merkantilistischen Wirtschaftspraxis auf dem Unterbau administrativer Einheit, Souveränitätsprinzip, Fehlen einer eigentlich merkantilistischen Literatur.

England ..... 32—35
Ausbildung der Kolonialmacht, Weltmachtsstellung, nicht innerpolitische Umwandlung zum Einheitsstaat, volkswirtschaftliche Literatur als reine Handels- und Zollpolitik (Mun, Child), Fehlen eines wissenschaftlichen Staatsrechtes als Theorie des Absolutismus, Freihandelsbewegung.

Holland ..... 35—38
Reibungsloses Durchdringen der merkantilistischen Politik infolge Ausschaltung des Problems der zentralen Verwaltung. Kein Klassengegensatz zwischen Feudalität und Bürgertum, Heimat des Völkerrechtes, liberalistische Orientierung der Literatur (Grotius, Spinoza, Graßwinckel).

Italien ..... 38—42
Münzpolitische und zinstheoretische Literatur als Folgeerscheinung der früh ausgebildeten Verkehrswirtschaft (Scaruffi, Davanzatti). Stadtstaaten der Renaissance als isolierte Wirtschaftsgebiete, Fehlen zentralistischer Bestrebungen in Wirtschaftsleben und Politik.

Preußen und Österreich .. .. 43—56
Klassischer Typus des »idealen« Merkantilismus, forzierte Beschleunigung des Überganges von der Natural- zur Geldwirtschaft, bevölkerungspolitische und staatsrechtliche Wirkungen des 30jährigen Krieges, Verwaltungsreorganisationsversuche, Populationistik, Gesamtstaatsidee, Finanzbehörden als Ausgangspunkt der Vereinheitlichung der Verwaltungsrechtspflege, Kameralisten an Stelle der Juristen als politisch-ausschlaggebende Faktoren. Bedeutung für die Entwicklung der theoretischen Kameralistik. Merkantilistische Literatur als Niederschlag der absolutistischen Verwaltungspraxis.

ZWEITES KAPITEL.

Die ideengeschichtlichen Voraussetzungen des Merkantilsystems .... 57—105
Allgemeine kulturgeschichtliche Bedeutung der Literatur im Zeitalter des Frühmerkantilismus. Ineinanderwachsen der Stoffgebiete und Denkmethoden. Der österreichische Merkantilismus als Schwesterdisziplin der beginnenden Staatslehre und der aufblühenden Naturwissenschaften.

A. Der Merkantilismus und die modern-neuzeitlichen Naturwissenschaften ..... 62—86

Seite

Naturwissenschaftliche Prinzipienlehre als der die gesamte Struktur der Geisteswissenschaften bestimmende Faktor. Becher und Schröder als Alchemisten. Methodisch-wissenschaftliche Grundlegung der Alchemie. Einfluß Boyles, stoische Gedankenelemente, Tradition des Parazelsus. Annahme eines synthetischen verwertbaren Urelements, einer »Universal-Substanz«. Denkmethode der Naturwissenschaften: Mechanische Weltauffassung. Umdeutung aller Qualitätsunterschiede in solche quantitativer Natur. Übergreifen der kausalen, auf die Erforschung der Bewegungsursachen gerichtete Denkweise auf andere Wissensgebiete. Deren Einfluß auf die ersten primitiven Reflexionen über Gesellschafts- und Wirtschaftsphänomene: Gleichgewichtsidee, Handelsbilanztheorie, Idee des politischen Gleichgewichtes, Quantitätstheorie. Kausale Betrachtungsweise an Stelle der Teleologie. Verdrängung der scholastisch-aristotelischen Weltanschauung. Atomtheorie. (Gassendi, Galiläi.) Empirische Erweiterung des Wissensgebietes durch Baco als Vertreter der positivistischen Richtung; Streben nach systematischer Gruppierung und theoretischer Durchdringung von Seiten der durch Descartes repräsentierten rationalistischen Strömung. Entstehung der Wissenschaften. Merkantilismus als erster Versuch der Erkenntnis wirtschaftlicher Zusammenhänge.

B. Das Merkantilsystem und der philosophische Rationalismus ..... 87—95

Schröders Staatslehre unter dem Einfluß von Hobbes. Bechers naturrechtlicher Deismus. Justi und Sonnenfels unter dem Einfluß der rationalistischen Staatslehre. Chr. v. Wolffs und Puffendorfs Annahme eines Vernunftsrechtes als reinste Idealisation des angewandten Rechtes. Naturrechtliche Staatstheorie der »Willensvereinigung«. Voluntaristisch orientierte Aufklärungsphilosophie. Rationalisierung des sozial-ökonomischen Prozesses. Differenz- und Berührungspunkte zwischen Liberalismus und Merkantilismus.

C. Die merkantilistische Handelsbilanztheorie und der naturrechtliche Staatsbegriff ..... 96—105

Handelsbilanztheorie als sekundäre Folge einer nach Staaten gruppierenden Auffassung der wirtschaftlichen Vorgänge. Naturrechtliche Staatslehre als Stütze der merkantilistischen Wirtschaftsphilosophie. Entstehung des Völkerrechtes und der Staatsrechtslehre als theoretischer Begleiterscheinung des realhistorischen Vorganges der Staatsbildung. Naturrechtlich-kollektivistische Auffassung des Staates als einheitlicher Gesamtpersönlichkeit. Entstehung der Handelsbilanztheorie durch Übertragung staats- und völkerrechtlicher Denkelemente auf ökonomisches Gebiet.

Literaturverzeichnis ..... 107—119

Einleitung.

Motivierung des dogmengeschichtlichen Stoffausschnittes der folgenden Darstellung.

A. Bei der zusammenfassenden Betrachtung einer Reihe von Autoren drängt sich zuerst die Frage auf, was die Berechtigung gibt, sie gemeinsam zu gruppieren und zum System zu vereinigen. Worin ist das vereinheitlichende Moment gelegen, das die drei großen Nationalökonomen der leopoldinischen Ära Becher, Hornick und Schröder, und später im theresianischen Zeitalter Justi und Sonnenfels im gleichen Masse charakterisiert und sie zu Vertretern der gleichen ökonomischen und soziologischen Richtung stempelt? Aufgabe folgender Betrachtung soll es sein, den Gesichtspunkt zu finden, von dem aus sich ihre Ansichten zu jener Einheit zusammenschließen, die wir als österreichischen Kameralismus bezeichnen. Dies soll das Ergebnis der dogmengeschichtlichen Zergliederung des österreichischen Kameralismus bilden, welches aus der Analyse der Werke seiner hervorragendsten und typischen Repräsentanten erhellt. Es soll die Lehre jedes einzelnen Autors nach systematischen Gesichtspunkten geordnet und hierauf der Nachweis geführt werden, daß sich aus den Lehren der einzelnen Autoren eine gedankliche, sie alle zusammenfassende Einheit abstrahieren läßt. Jeder einzelne ist durchaus als ein besonderer literarischer Typus anzusehen; deshalb mußte auch von einer systematischen Darstellung und einem Verfahren Abstand genommen werden, welches die einzelnen ökonomischen Probleme des Kameralismus der Reihe nach aufwirft und die Stellungnahme der einzelnen kameralistischen Autoren zu diesen Problemen kritisiert. Denn diese Art der Darstellung hätte das Generelle hervortreten lassen, hingegen not-

wendig die spezifisch historische Eigenart, die jeden Einzelnen zur Individualität stempelt, stark verwischt. Beides zu schildern ist jedoch die Aufgabe. Es gilt jeden einzelnen Autor in die Zeitgeschichte einzugliedern und zu untersuchen, welche von den sie begleitenden geistigen Strömungen sie in sich aufnehmen und verarbeiten, welche sie ausscheidend beiseite lassen, es gilt zu untersuchen, in welch verschiedenem Brechungswinkel die Reflexion der gleichzeitigen politischen und sozialphilosophischen Strömungen erfolgt.

Von einer systematischen Darstellung auf Basis der einzelnen Probleme mußte auch deshalb Abstand genommen werden, weil der Zeitraum, den diese Darstellung umspannt, mehr als ein Jahrhundert umfaßt. Als äußerste zeitliche Grenzpunkte gelten uns das Auftreten Bechers mit seinem Hauptwerk »Politischer Diskurs« (in I. Auflage 1668 erschienen) und das Auftreten Sonnenfels mit seinen »Grundsätzen der Polizei, Handlung und Finanz.« (1785.) Mehr als ein Jahrhundert liegt zwischen dem Erscheinen dieser Hauptwerke des österreichischen Kameralismus, der zeitgeschichtliche Rahmen ist ein anderer geworden und mit ihm wird auch die Problemstellung modifiziert. Und doch erscheint die kameralistische Tendenz durch das ganze Jahrhundert hindurch konsequent festgehalten.

Diese Tendenz ist es nun, die den Versuch rechtfertigt, die theoretischen und politischen Grundsätze einer Gruppe von Autoren, deren äußerste Flügelmänner ein Jahrhundert trennt, zusammenfassend zu betrachten. Es gilt den Nachweis zu führen daß trotz abweichender Eigenarten und individueller Verschiedenheiten die gleiche kameralistische Grundstimmung sich Bahn bricht. Denn sie alle stehen auf dem Boden des Kameralismus, jener deutschen Spielart der damaligen ökonomisch-soziologischen Geistesrichtung, die in ihrer internationalen Allgemeinheit als Merkantilismus bezeichnet wird.

Die folgenden dogmengeschichtlichen Ausführungen setzen sich ein doppeltes Ziel: es gilt erstens die Kontinuität, den unbedingten geistigen Zusammenhang der Werke jener Autoren aufzuzeigen, die wir als Kameralisten bezeichnen und zweitens handelt es sich um den Versuch der Systematisierung des Inhaltes ihrer Schriften, ihrer Einstellung in die geistige Bewegung ihrer Zeit, es gilt die Konstatierung der Tragweite des Einflusses zeitgenössischer Strömungen. Vor allem bedarf es noch einer Motivierung

des Stoffausschnittes der im Folgenden zur Darstellung gelangenden Dogmengeschichte. Denn beide hier in einheitlicher Gruppierung zusammengefaßten Autorengruppen Becher, Hornick und Schröder einerseits, Justi und Sonnenfels anderseits, werden literargeschichtlich sonst nicht gemeinsam rubriziert. Nur Becher, Hornick und Schröder gelten als typische Kameralisten, während Justi und Sonnenfels als Vertreter der Polizeiwissenschaft in Anspruch genommen werden. Diese hier als österreichische Frühkameralisten bezeichneten Autoren werden sonst in einschlägigen Darstellungen an die deutschen Kameralisten angegliedert, an Obrecht, Bornitz, Besold, Ossa und Seckendorf[1]), auch Klock als der Hauptvertreter der juristischen Steuerliteratur wird in die Darstellung einbezogen, während Justi und Sonnenfels als Vertreter des »aufgeklärten Absolutismus« als unter wesentlich verschiedenen politischen Voraussetzungen stehend, an die Spitze der entstehenden Verwaltungslehre gestellt werden.[2]) Es bedarf also einer Rechtfertigung der hier versuchten Gruppierung. Der erste Rechtfertigungsgrund ist darin gelegen, daß in dieser Darstellung die

---

[1]) Vgl. Roscher, »Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland«, S. 150 ff. Vgl. Gustav Marchet, »Studien über die Entwicklung der Verwaltungslehre in Deutschland, München«, 1885, der L. V. v. Seckendorf als »Vorläufer des eudaemonistischen Wohlfahrtsstaates« bezeichnet. S. 1 ff. Albion W. Small, »The cameralists«, Chicago, 1909, bringt in seinem Werk die Kameralistik von Ossa, Obrecht und Seckendorf zur Darstellung, läßt dann die österreichischen Kameralisten neben Gerhard und Rohr folgen. Dann schließt er die ersten preußischen Universitätslehrer Gasser, Dithmar und Zincke an und läßt darauf Justi und Sonnenfels folgen. Dr. Kurt Zielenziger, »Die alten deutschen Kameralisten«, Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomik herausgegeben von Professor Dr. Karl Diehl in Freiburg i. Br. Zweites Heft, S. 115 ff. scheidet aus der Darstellung Besold und Bornitz aus, letzteren weil er nach des Autors Ansicht zu sehr Gelehrter ist, der unpolitisch und uninteressiert die Welt betrachtet, so daß hier die merkantilistisch-politische Tendenz zurücktritt hinter dem deskriptiv-theoretischen Element der Darstellung. Besold wieder wird von Zielenziger der merkantilistische Charakter abgesprochen, weil er zu sehr Jurist und Steuertheoretiker war.

[2]) Vgl. Dr. Marchet Gustav, »Studien über die Entwicklung der Verwaltungslehre in Deutschland, München, 1885. S. 271 ff. im Anschluß an Funk F. X., »Die Auffassung des Begriffes der Polizei im vorigen Jahrhundert«, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 19, Jahrg. 1863, S. 489 ff.

gemeinsame Beziehung der einzelnen Autoren zu Österreich als einheitlicher Gesichtspunkt fungiert, während in den anderen Darstellungen der Kameralistik das territoriale Moment ignoriert erscheint. Österreich ist das territoriale Band für die dogmengeschichtliche Entwicklung, es ist der geographische Ort, der die gleichen politischen Voraussetzungen schafft. Es soll aber auch der Versuch gemacht werden, den Nachweis zu liefern, daß die im folgenden gegebene Zusammenstellung der historischen Kontinuität mehr Rechnung trägt als jene usuelle, die die österreichischen Frühkameralisten Becher, Hornick und Schröder in eine Linie stellt mit Seckendorff und seinen Vorläufern und mit den Vertretern der juristischen Steuerliteratur, mit Obrecht, Bornitz, Besold. Dieser Zusammenhang ist gegeben durch ihre innere geistige Verwandtschaft, durch die Tatsache des bewußten literarischen Anschlusses an den Vorgänger. Einer baut auf dem Andern auf, reiht sich chronologisch an diesen an, stellt in Tendenz und Problemstellung dessen Weiterbildung dar. In ihrer Tendenz sind die österreichischen Kameralisten alle am Staate orientiert. Die Probleme, die sie in mehr oder weniger primitiver Form zur Diskussion stellen, sind ökonomischer Natur. Denn auf welche Weise auch immer eine Abgrenzung der beiden Begriffe Kameralismus und Merkantilismus gegen einander versucht werden mag [1]), so ist doch festzuhalten, daß der Kameralismus die Stellungnahme zu ökonomischen Fragen involviert. Und gerade das ökonomische Moment tritt bei jener außerösterreichischen, ebenfalls als Vertreter des Kameralismus gekennzeichneten Gruppe von Autoren stark zurück im Vergleiche zu den eigentlich österreichischen Kameralisten. Die hier in Frage stehenden und aus der Erörterung auszuscheidenden Autoren, Seckendorff und die eben erwähnten Vertreter der juristischen Steuerliteratur, trennt ein wesentliches Moment vom österreichischen Merkantilismus: Das Fehlen eigentlich ökonomischer Betrachtungen. Was die eben erwähnten Autoren auf wirtschaftlichem Gebiete zu äußern haben, sind im Grunde genommen Paraphrasen aristotelischer Gedankengänge. In dieser vormerkantilistischen Literatur würde man vergebens eine Formulierung der Handelsbilanztheorie suchen, wie sie von Schröder

[1]) Vgl. hiezu die eingehende Darstellung von Zielenziger und meine Stellungnahme dazu im Schlußkapitel des zweiten Bandes dieser Studien.

versucht wird, oder einen systematischen Erklärungsversuch der Monopolpreisbildungen, als welche die Bechersche Theorie vom Monopol, Propol und Polypol aufzufassen ist. Damit soll natürlich keineswegs behauptet werden, daß geldtheoretische Betrachtungen bei jenen merkantilistischen Autoren vollkommen fehlen. Nur bewegen sie sich, soweit sie überhaupt abstrahierend verfahren, in Problemstellung und Auffassungsweise durchaus auf dem Boden von Aristoteles. [1]) Das tritt bei Bornitz sehr stark hervor, der in der Reihe der eben genannten Autoren noch den stärksten theoretischen Einschlag aufweist. Doch erschöpft sich der ökonomische Gehalt der Schriften dieses Autors in Wiederholungen und Varianten der scholastischen Preistheorien. [2]) In der Geldlehre beschränkt sich dieser Autor auf die Betonung der Wertmaßstabfunktion des Geldes und dementsprechend auf die typische aristotelisch-scholastische Auffassung vom Wesen des Tausches, derzufolge das Geld als ausgleichendes Mittelglied zwischen die beiden vorher ungleichen Tauschobjekte tritt. [3]) Die Auffassung vom Gelde als Wertmesser der in den Verkehr eingehenden Dinge veranlaßt Bornitz auch zu interessanten münzpolitischen Schlußfolgerungen. So deduziert er die Notwendigkeit der Existenz von Scheidemünzen, von minderwertig ausgeprägten Geldstücken, durchaus konsequent aus dem eigentlichen Zweck der Quantitätsfestsetzung und Ausgleichung der Waren durch das Geld. Da aber die einzelnen zu messenden Warengattungen große qualitative Unterschiede aufweisen, so müssen auch die einzelnen Münzkategorien durch die Verschiedenheit ihres Material-

---

[1]) Vgl. Axel Nielsen, »Die Entstehung der deutschen Kameralwissenschaft im XVII. Jahrhundert«, Jena, 1911, S. 78 ff.

[2]) »Ut vero nummorum est certum aestimium ita et rerum, quas mensurat, certum et aequabile pretium determinandum est. Aequabile sive iustum dico pretium, ex aequo et bono finiendu, ductu prudentiae, pro ratione causarum et circumstantiarum differentium«. Bornitz, »Tractatus Politicus de rerum sufficienta«, Frankfurt, 1625, S. 245.

[3]) Bornitz, »Tractatus Politicus de rerum sufficientia«, Frankfurt, 1625. S. 245. Ähnlich auch im »De nummis in Republica percutiendis et conservandis«, Libri duo ex Systemate de politico deprompti. 1608, S. 35, »Finis nummi est caetera chremata dimetiri et aestimare, quod exequitur et conexequitur coaequando inequalia aequalitate quantitatis, adeo ut omnium rerum vices et functiones quae in bonis et commercio esse possunt, subeat et sustineat. Et proinde non immerito loco bonorum quorum valorem et aestimationem continet et definit, habeatur«.

wertes diesem Zustande Rechnung tragen, die Münzen müßten die natürlichen Verschiedenheiten nachahmen, damit jedes Ding mit dem ihm adaequaten Maßstab gemessen werde. [1]) Bornitz schöpft diese Erkenntnis seiner eigenen Aussage nach aus Aristoteles und nicht etwa aus der Praxis. [2]) Der Einreihung von Bornitz in die Reihe der merkantilistischen Schriftsteller würde auch der Umstand widersprechen, daß er eine vollständig geschlossene Theorie der internationalen Arbeitsteilung entwirft. [3]) Die Forderung der Aufstellung von öffentlichen Preistaxen [4]) und des Verbotes der Einfuhr von Luxusartikeln [5]) bewegt sich durchaus auf dem Boden der mittelalterlichen Stadtwirtschaft.

1. Wenn sich bei Bornitz immerhin noch ein ökonomischer Einschlag feststellen läßt, so sind im Gegensatze dazu die in einschlägigen geschichtlichen Darstellungen unter die älteren Kameralisten eingereihten Autoren Besold, Obrecht und Klock lediglich Finanztheoretiker in römisch-rechtlichem Sinne, so daß ihnen zweifellos ein Platz anzuweisen wäre, wollte man eine Geschichte der Steuertheorie schreiben, während sie aus einer Darstellung der ökonomischen Ideenrichtungen notwendig herausfallen müssen. Hier werden die steuertheoretischen Probleme nicht in ihrer Reflexwirkung auf das Wirtschaftsleben aufgeworfen, sondern lediglich nach ihrer juristischen Seite hin interpretiert. Die Frage nach dem Steuerrecht und der Steuerverteilung stand im Vordergrunde, während der Merkantilismus das Problem der Steigerung der Steuerkraft einer Lösung zuzuführen suchte.

---

[1]) Vgl. Bornitz, »De nummis in Republica percutiendis et conservandis«, 1608, S. 60. »Ita quoque nummum differentias rerum naturalium imitari oportet, ut singula dimetiri possit sua quantitate.«

[2]) Vgl. Bornitz, »Tractatus Politicus«, S. 245.

[3]) »Tertius modus parandi et procurandi sufficientiam rerum cum enim providentia Dei ita comparatum sit, ad mutuam gentium et populorum amicitiam colendam et naturalem cognationem conservandam: ut plerumque aliquid regionibus desit vel superit. Nec enim natura uno in loco omnia profert, soli et poli astris renuentibus. Nec enim sint, qui eadem industria, dexteritate et successures elaborent et ad vitea communis usum transferant. Quippe quod et diversae provinciae et terrae coelo connivente diversae nationes et ingenia differentia producant et alant.« Bornitz, »Tractatus Politicus de rerum sufficientia«, Frankfurt, 1625, III. Mercatura, S. 230 ff.

[4]) Vgl. Bornitz, »Tractatus Politicus.....«, S. 245.

[5]) Bornitz a. a. O., S. 233.

Als der Typus dieser juridisch-politischen Literatur mag K. Klock gelten[1]), zugleich auch als Repräsentant des konservativen Elementes, der an der starren juristischen Dogmatik festhaltend, dem Fluß der wirtschaftlichen und politischen Fortbildung in der theoretischen Rechtsentwicklung nicht zu folgen vermochte. Hieraus erwachsen nun mannigfache steuertheoretische und steuerpolitische Differenzpunkte zwischen der eigentlich kameralistischen Literatur einerseits, Klock und seiner Schule anderseits, deren letzter Erklärungsgrund in der Gegensätzlichkeit der Staatsauffassungen zu suchen ist. Klock ebenso auch sein Vorgänger Besold[2]), der seinerseits wieder auf Bornitz fußt[3]), halten an der Steuergrundlage des römischen Rechtes fest, das die Vermögenssteuer zum Rückgrat des Steuersystemes erhebt, und wenden sich in ihren Schriften gegen die moderne merkantilistische Steuertheorie, die, als Folge der realen wirtschaftlichen Entwicklung, das Einkommen als den Zentralbegriff des modernen Steuersystemes wertet. Nach Klock konnte sich die Besteuerung immer auf Gegenstände beziehen, die Früchte abwarfen, nur »annui

[1]) Vgl. Nielsen a. a. O., S. 31 spricht Klock und den durch Klock repräsentierten Juristen des römischen Rechtes jede Originalität ab und stellt sich mit diesem seinem Urteil in Gegensatz zu Lorenz von Stein, der Klock als den Ausgangspunkt und geistigen Urheber der ganzen finanzwissenschaftlichen Bewegung in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts bezeichnet. Vgl. Lorenz v. Stein, »Zur Geschichte der Deutschen Finanzwissenschaft im XVII. Jahrh.«, im Finanzarchiv, herausgegeben von G. Schanz, I. Jahrg. 1884, S. 1 ff. Klock leitet der Ansicht Steins zufolge mit seinen Fundamentalwerken »de contributionibus« und »de aerario« eine neue Ära der finanzwissenschaftlichen Entwicklung ein, indem er das die Regalität ablösende Steuerwesen nach der juristischen und staatswissenschaftlichen Seite hin vertieft. Vgl. Stein a. a. O., S. 16. Ein ähnlich günstiges Urteil über Klock fällt auch Marchet, »Studien über die Entwicklung der Verwaltungslehre in Deutschland«, S. 61 im Anschluß an Stein. Doch scheint Steins Urteil über Klock von der Tendenz inspiriert, die wissenschaftliche Entwicklung der Steuerlehre in deutschem Boden zu verankern und sich somit zu jener Auffassung im Gegensatz zu stellen, welche in A. Smith den ersten und vornehmsten Repräsentanten der beginnenden Steuerlehre zu sehen vermeint. Gegen diese Überschätzung Klocks von Seiten Lorenz von Steins und Marchets wendet sich Cossa L., »Introduzione allo studio dell economia politica«, 3. Aufl. 1892, S. 211, ferner auch Eheberg »Handwörterbuch der Staatswissenschaften«, III. Aufl. Artikel »Kaspar Klock«. Ähnlich auch das Urteil Cohns »Finanzwissenschaft« S. 12 Anmerkung.

[2]) Vgl. dessen »De aerario publico Discursus«, 1615.

[3]) Vgl. Besold, »De aerario«, 1615, Kap. III, S. 37.

reditus« seien in ihrem Reinertrag (deductis omnibus sumptibus et expensis) zu besteuern [1]). Steuer war nach dem römischen Rechte identisch mit »onus fructuum«, deshalb stellt Klock die Forderung auf, daß alle Ertragsgüter von der Besteuerung erfaßt werden sollten, deren neue Abschätzung er durch die in Umrissen skizzierten Kataster für Grundstücke, Häuser, Kapitalien und Gewerbe vorgenommen wissen wollte [2]). Scharf wurde auf die Beibehaltung des Gegensatzes geachtet, der zwischen dem »lucrum«, dem Gewinn des Kaufmannes aus dem Warenumsatz, und dem aus Vermögensobjekten stammenden »fructus« bestände. Die Juristen des römischen Rechtes vermochten nicht bis zum Begriff des Arbeitseinkommens vorzudringen und seine fiskalische Verwertbarkeit zu erkennen, auf dem Arbeitseinkommen aber basiert das neue Steuersystem, das in Anpassung an den gesteigerten Staatsbedarf das Einkommen als ergiebigsten Angriffspunkt der Besteuerung hinstellt und die schon bestehenden nunmehr verschärften Ertragsteuern durch Einführung von Einkommensteuern ergänzt.

Hauptpostulat des Merkantilsystems ist die Steigerung der Staatseinnahmen, somit auch die Erweiterung der Steuerquellen, während im Rahmen des römischen Rechtes nicht so sehr das Problem der Auffindung neuer Steuerquellen als vielmehr die Frage der gerechten Steuerveranlagung, der Rechtsgrund der Auflagen, im Vordergrund stand [3]). Die Steuer wird als eine durch die finanzielle Notlage erforderte vorübergehende Ergänzung der fürstlichen Einnahmen aus Domänen und Regalien [4]) angesehen, gilt demnach als Abnormität des Wirtschaftslebens, als ein notwendig bald zu beseitigender Ausnahmszustand. Soweit auf dem Boden des römischen Rechtes von einer Systematik der Steuertheorie

[1]) Vgl. Klock K., »De aerario«, II. Aufl., Nürnberg, 1671, Kap. XI. S. 65 ff. Anmerkung.

[2]) Vgl. Klock, »De aerario«, Kap. XVII, S. 29 ff. Vgl. hiezu auch Roscher, »Geschichte der Nationalökonomik«, S. 216 und Eheberg Karl Th. von »Finanzwissenschaft«, IX. Aufl.. Leipzig, 1908, S. 21.

[3]) Vgl. Klock K., »De legitima collectarum causa«, S. 161, Kap. VII des »Tractatus Nomico-Politicus de Contributionibus«, Bremen, 1634. Ähnlich auch Besold Christoph. »De aerario publico Discursus 1615, Kap. IV, S. 49, »Primum est, quod causa sit necessaria et justa«.

[4]) Princeps, cum de suo non habet, nec ejus reditus suppetunt, pro communi utilitate tutela sui Imperii Subditos collectare potest«. Klock K., »Tractatus Nomico-Politicus«, Kap. VII, S. 161.

überhaupt die Rede sein konnte, beschränken sich die Autoren auf die Gegenüberstellung von ordentlichen und außerordentlichen Steuern, wobei als Einteilungsgrund der Unterscheidung dieser zwei Steuerkategorien der Umstand maßgebend war, ob die Steuer in gesetzmäßiger Weise vom Fürsten resp. einer höheren Behörde oder von einer untergeordneten Behörde aufgelegt wurde. Auch das Kriterium der regelmäßigen Wiederkehr und der Unveränderlichkeit der Leistung war für den Begriff der ordentlichen Lasten relevant[1]).

Hingegen mußte denknotwendig die dem merkantilistischen Denken und der wirtschaftlichen Entfaltung adaequate steuersystematische Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Auflage aus dem Rahmen römisch-rechtlicher Argumentationen herausfallen[2]). Im Mittelpunkt dieser Finanzwissenschaft stand der Begriff der Steuergerechtigkeit in zweifacher Bedeutung. Einmal wurde von diesen Schriftstellern die Forderung gestellt, daß zur Auflage jeder Steuer auch eine ausreichende Ursache vorliege, sie sahen in der Motivierung der Steuerauflage mit einer »necessitas et utilitas publica« die eigentliche Rechtfertigung ihres Bestandes. Hiebei ist die scharfe Betonung des Rechtsgrundes der Steuer von Seiten der Juristen des römischen Rechtes höchst symptomatisch für die Auffassung des Verhältnisses zwischen Staatsoberhaupt und Untertanen, sie ist ein Ausfluß jener rechtsstaatlichen Auffassung vom stark limierten Aufgabenkreis und eng gebundener Kompetenz, die das Prinzip der Leistung und Gegenleistung als notwendige Basis des Steuerwesens einführt, das

[1]) Vgl. Klock K., »Tractatus Nomico-Politicus de Contributionibus«, Kap. II, S. 43, »Ordinaria dicuntur, quae Lege vel Constitutione Principis indicuntur. Extraordinaria quae a Magistratibus inferioribus imponuntur..... Ordinarium vocant quod habet certam, annuam, regularem et semper uniformem praestationem. Extraordinarium vero munus est, quod non nisi publica necessitate vel utilitate postulante indicitur«. Vgl. über die außerordenlichen Auflagen auch Besold, »De aerario publico Discursus« 1615, Kap. IV, S. 42, der bei der Auflage einer außerordenlichen Steuer den Rechtsgrund und die Rechtmäßigkeit betont.

[2]) Wenn z. B. Keckermann, »Systema disciplinae politicae. Hanoviae 1602, 1. I., c. 21« (citiert bei Nielsen a. a. O., S. 37, Anm. 3) von direkten und indirekten Einnahmen des Fürsten spricht, so ist diese Unterscheidung rein terminologisch aufzufassen und deckt sich dem Sinne nach mit der von Klock festgehaltenen Begriffsbestimmung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen. Auf Keckermann fußt Besold. Vgl. »De aerario«, Kap. I, S. 6.

Problem einer Rechtfertigung der Steuerauflage aufwirft und in diesem Punkte zur merkantilistisch modernen Theorie des Wohlfahrtsstaates in Gegensatz tritt, eines Staates, der zum Zweck der Durchführung der quantitativ gesteigerten Staatsaufgaben auf Ausschaltung des steuerlichen Aequivalenzprinzips drängt, der in seiner Funktionsfähigkeit auf eine Blankoermächtigung zur Steuerauflage angewiesen ist. Und noch ein zweites Begriffselement der Steuergerechtigkeit wird scharf betont: die gerechte Steuerveranlagung. Diese stark gespannte Gerechtigkeitsforderung läßt die Ablehnung der indirekten Besteuerung von Seiten dieser Finanztheoretiker begreiflich erscheinen. Die Gerechtigkeit der Steuerverteilung erschien verbürgt, wenn die Person des Steuerdestinatars mit jener des Steuerzahlers regelmäßig zusammenfalle. Die Überwälzung der Steuer könne sich nur auf dem Wege von Preiskämpfen durchsetzen, wobei das Ziel der Ausgleichung der Gewinne keineswegs immer erreicht werde, so daß hieraus notwendig eine ungünstige Verteilung der Steuern resultiere, die mit dem wichtigsten Postulat der Steuergerechtigkeit in Widerspruch stehe [1]).

Die Möglichkeit der Durchführung der indirekten Steuer gründet sich auf das Vorhandensein eines lucrum, eines den geschäftlichen Aufwand und die Kosten der standesgemäßen Lebenshaltung übersteigenden Gewinnes, während das römische Recht im schroffsten Gegensatz zur merkantilistischen Wirtschaftspolitik im Anschluß und in Ergänzung der kanonistischen gewinnfeindlichen Tendenzen zur prinzipiellen Verwerfung einer an den übermäßigen Gewinn anknüpfenden Steuer gelangen mußte. In diesem Punkte liegt auch die konsequente Ablehnung der merkantilistischen Zollpolitik von Seiten dieser Rechtstheoretiker begründet. Denn Zoll sowie Steuer beruhen auf der Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Überwälzungsprozesses; im Rahmen der merkantilistischen Zoll- und Steuerpolitik mußte jene soziale Gruppe eine höhere Einschätzung erfahren, deren Arbeit Gewinnmöglichkeit und demnach auch Aussicht auf wirksame Besteuerung bot. Daher die große Bedeutung der handeltreibenden Bevölkerungselemente für die Entwicklung des absolutistischen Wohlfahrtsstaates, eine Bedeutung, die das römische Recht nicht zu erkennen vermochte. Die rasch wachsenden finanziellen Be-

[1]) Vgl. Nielsen a. a. O. S. 59.

dürfnisse der Landesherren infolge der Erweiterung des administrativen Aufgabenkreises vor allem infolge der eingreifenden Änderung der Wehrverfassung, der im Laufe des XVII. Jahrhunderts allmählich einsetzende absolute Rückgang der domanialen Einkünfte, nicht zuletzt die allgemeinen Geldverhältnisse, das Sinken des Geldwertes, das eine europäische Preisrevolution auslöste[1]), diese Umstände waren es, die das herrschende Einnahmesystem mit seinen Grundpfeilern, den Einkünften aus Domänen und Schatzungen (Vermögenssteuern) als durchaus unzulänglich dartun mußten und einen Zwang in der Richtung zum Steuerwesen moderner Struktur ausübten. Immer mehr griff man daher zu den indirekten Steuern, zur Akzise, die infolge ihrer größeren Einträglichkeit und Entwicklungsfähigkeit vor allem infolge der Unmerklichkeit bei der Auflage einen höheren fiskalischen Erfolg versprach[2]).

2. Was aber in erster Linie dagegen spricht, die hier namhaft gemachten Autoren den Merkantilisten im eigentlichen Sinne beizuzählen, ist der Umstand, daß sie alle in ihrer Staatsauffassung zum Merkantilismus im Widerspruch stehen müssen. Sie alle sind charakterisiert durch das Vorherrschen des römisch-rechtlichen Staatsgedankens[3]), welcher infolge der Limitierung des Staatszweckes unmöglich einen Nährboden geben konnte für die Entfaltung ökonomischer Theorien und Forderungen, die im Staatsinterventionismus verankert sind. Die Erweiterung des Staatszweckes und das Recht der durchgängigen Bevormundung der Untertanen in wirtschaftlichen Angelegenheiten ist die denknotwendige Voraussetzung für die Ausbildung merkantilistischer Ideenkreise. Für die Juristen des römischen Rechtes, vor allem für ihren prominentesten Vertreter Kaspar Klock, war der Staat ein rein formales Ab-

---

[1]) J. Helferich, »Von den periodischen Schwankungen im Wert der edeln Metalle«, 1843, S. 97 ff weist nach, daß in Deutschland diese Preisbewegung schon vor dem Ausbruch des 30jährigen Krieges vollendet war; die Preise wären allerdings während des Krieges noch mehr gestiegen, doch nach dem Frieden wieder auf ihren früheren, ohnehin schon erhöhten Stand gesunken, woraus zu schließen wäre, daß die vorübergehende Preiserhöhung der durch den Krieg hervorgerufenen gesteigerten Nachfrage, nicht aber einem weiteren Sinken des Geldwertes zugeschrieben werden muß.

[2]) Vgl. K. Th. v. Eheberg, »Finanzwissenschaft«, IX. Aufl., Leipzig, 1903, S. 114, 328.

[3]) Vgl. Nielsen, a. a. O. S. 42 f.

straktum. Nicht ein spezieller Staat wurde von ihnen ins Auge gefaßt, dessen Interessensphären mit denen eines anderen Staates in Kollision geraten könnten. Diese Auffassung aber steht im Gegensatze zur merkantilistischen Literatur, die stets konkretisierend vorgeht. Nicht das allen gegebenen Staaten zugrundeliegende allgemeine Substrat einer Staatsbildung ist für den Merkantilismus von Interesse, sondern einzig und allein die physischen Reibungsflächen, die realen Konfliktsmöglichkeiten, die an den Staatsgrenzen in Erscheinung treten, sind für die merkantilistischen Forderungen bezeichnend. Klock fordert vom Staate eine durchaus passive Haltung, höchstens im Bedarfsfalle ein negatives abwehrendes Eingreifen, niemals jedoch verlangt er vom Staate positive Förderung der Wohlfahrtsinteressen der Untertanen. Diese starke Beschränkung des Staatszweckes ist bei Klock aber keineswegs verbunden mit einer Abschwächung des Staatsgedankens, mit einer Lockerung des Herrschaftsverhältnisses. Klock ist Anhänger des Souveränitätsprinzipes in seiner schroffsten Ausprägung [1]).

B. Als Ausnahmen innerhalb der Vorläufer der kameralistischen Literatur sind Ossa und Seckendorff anzuführen. In ihren Schriften erscheint der Wirkungskreis des Staates bedeutend erweitert. Er wird hier zum Träger von Wohlfahrtsaufgaben erklärt [2]). Der Erklärungsgrund für dieses Hervorbrechen des Staatsgedankens bei den zwei sächsischen Kameralisten ist in dem Umstand gelegen, daß sie beide, als Ratgeber mächtiger, über ein relativ großes Reich gebietender Fürsten, die Möglichkeit der Erweiterung der staatlichen Kompetenz und der Durchführung von Verwaltungsaufgaben gegeben sahen. Hier wäre also eine ausreichende Basis für die Entwicklung merkantilistischer Ideen gegeben. Ossa ist in seiner Staatsauffassung durchaus als Ver-

---

[1]) Vgl. Kaspar Klock, »Tractatus Nomico-Politicus de Contributionibus, Bremen, 1634. S. 57, »Imperatoris Suprema potestas et Jurisdictio est incommunicabilis. Superioritas suprema est individibilis et inabdicabilis à Supremo. Nemo potest esse acephalus... Superioritates duae in uno Imperio constitui nequeunt.«

[2]) Vgl. über Seckendorffs Verwaltung, Marchet Dr. G., »Studien über die Entwicklung der Verwaltungslehre in Deutschland«, S. 31 ff, ferner auch Zielenziger, »Die alten deutschen Kameralisten«, S. 335, ferner die Monographie Roschers, »Zwei sächsische Staatswirte im XVI. und XVII. Jahrh.« im Archiv für sächsische Geschichte, I Bd., Leipzig, 1863.

treter des »aufgeklärten Absolutismus« zu bezeichnen[1]). Doch fehlt bei diesen beiden Autoren der ökonomische Einschlag vollständig. Weder bei Ossa noch bei Seckendorff werden ökonomische Fragen zur Diskussion gestellt. Von Ossa konnte aber hinsichtlich seiner Staatsauffassung aus chronologischen Gründen unmöglich eine Einwirkung auf den Kameralismus erfolgen, denn sein Hauptwerk »Bedenken. .« wurde im Jahre 1555 verfaßt, und als Manuskript dem Kurfürsten August v. Sachsen im Jahre 1556 übergeben. Nur ein Teil der Schrift wurde 1607 in Frankfurt in Druck gegeben und somit einem größeren Teil von Lesern zugänglich gemacht[2]), Erst Thomasius gab die Schrift 1717 vollständig heraus.[3])

Es ist nun sehr bezeichnend, daß gerade Thomasius, der Zeitgenosse von Chr. Wolff und der typische Vertreter der Polizeistaatstheorie, sich veranlaßt sah, auf Ossa zurückzugreifen. Der Einteilung des Buches und den leitenden Gesichtspunkten der hier entworfenen Verwaltungsaufgaben hatte der Polizeistaatstheoretiker nichts hinzuzufügen. Doch scheint er deutlich das Bedürfnis gefühlt zu haben, Ossas Werk, dem Verlangen seiner Zeit entsprechend, nach der ökonomischen Seite hin auszubauen. Diese Ergänzungen erfolgen aber durchaus in Anlehnung an Schröder, den noch Thomasius als Autorität in wirtschaftlichen Fragen ansieht. Im ursprünglichen Zustand war Ossas »Testament« frei von wirtschaftlichen Betrachtungen; erst von

---

[1]) Vgl. Melchiors v. Ossa, »Testament gegen Herzog Augusto Kurfürsten von Sachsen«, Halle, 1717, I. Aufl., 1556, S. 501. »Denn ein Herr und Regent ist seinem ihme von Gott befohlenen Volck dreyerlei schuldig, nehmlich, daß er dasselbige in gutem gedeylichem Wesen erhält, welches als denn geschicht, wenn das Volck tugendhaftig lebet und etliche unter ihnen zur Lehr, guten Künsten gefördert und viel weiser gelahrter Leute vorhanden, von denen die anderen gute Unterweisung nehmen und die Finsternus der Unwissenheit sie im Irrtumb nicht leiden und das die Unterthanen an Güte und Vermögen zunehmen.«

[2]) Vgl. Glaser Dr. J. C., Anfänge der ökonomisch-politischen Wissenschaften in Deutschland«, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 10. Bd., 1854, S. 682 ff.

[3]) D. Melchiors v. Ossa, »Testament gegen Herzog Augusto Churfürsten zu Sachsen, 1556«, 1. Aufl. Zum Gebrauch des Thomasischen Auditori, Halle 1717. In der Vorrede daselbst, S. 1 ff, erzählt Thomasius die Geschichte der Auffindung des »Testaments« von Ossa.

Thomasius wurde es ökonomisch interpretiert[1]). Auch Seckendorffs Schriften sind von der eigentlich kameralistischen Literatur deutlich unterschieden. Schon aus rein territorialen Gründen muß Seckendorff aus dem Rahmen einer Darstellung des österreichischen Kameralismus herausfallen, denn mehr als alle anderen Werke des Kameralismus tragen diejenigen von Seckendorff das Lokalkolorit ihres Entstehungslandes. Es ist das Sachsen-Gotha Ernst des Frommen, dessen patriarchalische Regierung dem Aufbau seiner durchaus theokratischen Staatslehre zum Vorbild diente.[2]) Immerhin würde hier die Staatsauffassung die Bezeichnung von Seckendorff als Kameralisten noch rechtfertigen, doch fehlt hier jede Anwendung seiner Staatsidee aufs wirtschaftliche Gebiet[3]). Der breite Raum hingegen, der in seinen Erörterungen naturrechtlichen Problemen gewidmet wird, vor allem die eingehende Stellungnahme zur Kontroverse über die Unterscheidung zwischen natürlichem und göttlichem Recht[4]),

---

[1]) Zur Zeit der Abfassung von Ossas »Testament« im Jahre 1515 hat Schröder noch nicht gelebt. Die Anmerkungen aus Schröder dürften sämtlich von Thomasius beigefügt worden sein. Die ökonomische Interpretation von Ossas »Testament« erfolgt durch Thomasius, indem er Zitate aus Schröders »Fürstliche Schatz- und Rentkammer« anfügt. So zum Kapital »Aufnehmen und Wohlfahrt«, I. Teil, S. 152, Anm. 76, wo der starre Fiskalismus Schröders mit der Tendenz von Ossas Werk in gar keinem Zusammenhang steht. Ebenso wird auch Schröders Ansicht zur Frage der Berechtigung von Geldausfuhrverboten zitiert, a. a. O., II. Teil, 20. Kap., S. 516. Andere von Thomasius beigefügte Erweiterungen des Ossaschen Lehrbuchs, vgl. die Anm. 41 daselbst, sind der »Fürstlichen Machtkunst« von Klenck entnommen, der seinerseits wieder auch auf Schröder fußt. Vgl. über den Zusammenhang dieses Autors mit Schröder Heinrich Rit. v. Srbik, »Wilhelm v. Schröder«, S. 145.

[2]) Vgl. Veith Ludwig v. Seckendorff, »Teutscher Fürsten-Stat 1656«, S, 45, Kap. VII, »Von den ersten Haupt-Punct der Regierung / welcher bestehet in Erhaltung der Lands-Fürstlichen und Herrlichen Macht und Hoheit an sich selbsten«. Ebenso auch S. 88, Kap. VIII.

[3]) Ganz nebenbei weist Seckendorff auf die Notwendigkeit einer »richtigen Münzordnung«, S. 99 des »Teutschen Fürsten-Stats« hin. Ebenso erscheint auch im polizeistaatlichen Sinne die »Erhaltung und Vermehrung der Leute und ihres Vermögens« betont. III. Punkt, S. 95.

[4]) Vgl. Hinrichs H. F. W., »Geschichte der Rechts- und Staatsprinzipien«, Leipzig, 1850, Bd. II, S. 203 ff, wo auf die Verherrlichung des Christentums in Seckendorffs »Christenstaat« hingewiesen wird. Vgl. zu Seckendorffs naturrechtlichen Anschauungen seine »Teutsche Reden«, 1660—1685. Vgl. hiezu Hinrichs a. a. O., S. 224 ff.

zwischen Glaubens- und Vernunftprinzip, sichern ihm mit größerer Berechtigung einen Platz in der Geschichte des Naturrechtes oder der Theologie. Als ein Merkantilist im eigentlichen Sinne kann Seckendorff auch deshalb nicht bezeichnet werden, weil das wirtschaftliche Moment in seinen Erörterungen stark zurücktritt und vorwiegend ethische Gründe auch für das wirtschaftliche Verhalten der Menschen als maßgebend erkannt werden. Seckendorff steht durchaus noch auf dem Boden der mittelalterlich-kanonistischen Ethik. Ihm fehlt die Berührung mit den wirtschaftlich aufstrebenden Staaten des Westens, die eine Umwertung der sittlichen Anschauungen mit sich gebracht, und das eigentlich merkantilistische Denken auch in Deutschland hervorgerufen hatten. Sehr bezeichnend ist in dieser Beziehung Seckendorffs Polemik gegen Luxusverbote, die lediglich aus ethischen Gründen erfolgt und nicht, wie es bei der eigentlich merkantilistischen Literatur der Fall war, zum Schutze der heimischen Industrieentwicklung, die eine Abwehr fremdländischer Produkte als Notwendigkeit hinstellte. Das primitive Wirtschaftsniveau seines Landes konnte den Gedanken einer systematischen Heranziehung von Handel und Industrie gar nicht aufkommen lassen. Die Notwendigkeit einer halbwegs angemessenen Bedürfnisbefriedigung machte den Import von Waren zum Erfordernis, weshalb auch Seckendorff in seiner Haltung gegen Angehörige einer fremden Staatsmacht sich durchaus patriarchalisch als Gastgeber geriert, der innerhalb seines Hauses aus Höflichkeitsgründen zur Gastfreundschaft verpflichtet ist und ihnen daher den Aufenthalt im Lande so angenehm als möglich zu machen sucht. Er spricht sich aus diesem Grunde mit Entschiedenheit dagegen aus, sie durch hohe Zölle abzuschrecken.[1]) Für die Entwicklung des österreichischen Kameralismus kommt ihm keinerlei Bedeutung zu.[2])

[1]) Vgl. Ludwig v. Seckendorff »Teutscher Fürsten-Stat« S. 101 f. »Müssen die Frembde, die in daß Land handeln / solche Waaren holen / und Geld oder andere nützliche Dinge der hingegen hinnein führen / auch der Billigkeit nach inacht genommen werden. Theils / daß Ihnen freyher Handel und Wandel / sonderlich auff den Jahrmärkten verstattet / die Straßen wol gebessert und erhalten / sie mit newen ungebührlichen Zollen und Aufflagen / abgetrieben / auch auff den Landstraßen gute Sicherheit gehandhabet.

[2]) Vgl. dagegen Marchet a. a. O. S., 76. Der von einer »Fortbildung des rationalen Verwaltungsgedankens Seckendorffs durch Becher, Hornick und Schröder spricht.

Schröder und Becher nehmen an keiner einzigen Stelle ihrer Werke auf Seckendorff Bezug. Erst in der späteren deutschen Kameralistik tritt sein Einfluß stärker hervor. So ist es vor allem andern Gasser, der sich häufig auf Seckendorff beruft.[1]) Erst die Polizeistaatstheoretiker sehen sich veranlaßt, infolge der weitabgesteckten Grenzen staatlicher Eingriffsmöglichkeiten[2]) auf Seckendorf zurückzugreifen.[3]) Ebenso ist an keiner Stelle ein bewußter Zusammenhang zwischen den österreichischen Kameralisten Becher, Hornick und Schröder einerseits und der juristischen Steuerliteratur, weiters Ossa und Seckendorff anderseits wahrzunehmen. Hingegen besteht eine starke gedankliche Einheit zwischen den drei großen Nationalökonomen im Zeitalter Leopold I. und den Theoretikern des theresianischen und josefinischen Polizeistaates, Justi und Sonnenfels, wenn auch diese Einheit dem zeitlichen Abstand ihrer literarischen Wirksamkeit gemäß, entsprechend abgestuft erscheint. Becher, Hornick und Schröder treten zu einer Gruppe zusammen, Justi und Sonnenfels zu einer anderen. Die Projektenmacher und Abenteurer am Hofe Leopold I. stehen unter wesentlich andern geistesgeschichtlichen Voraussetzungen als Justi und Sonnenfels, die Vertreter der Kameralwissenschaft als einer systemisierten Universitätsdisziplin. Der politische und wirtschaftliche Rahmen des Leopoldinischen Frühkameralismus,

---

[1]) Vgl. Gasser, »Einleitung zu den ökonomischen, politischen und Cameral-Wissenschaften, Halle 1729.

[2]) Vgl. besonders Veit Ludw. v. Seckendorff, »Teutscher Fürsten-Stat« 1656. S. 147 ff. 14. Kap., wo Seckendorff von der Verweltlichung und der staatlichen Regelung des Schulwesens spricht.

[3]) In ähnlicher Weise wie dem Werke Ossas durch Thomasius ökonomische Ergänzungen zum Zweck seiner Verwendung als akademisches Lehrbuch beigefügt wurden, so wurde auch später Seckendorffs »Fürsten-Stat« durch einen Polizeistaatstheoretiker, dem Kanzler Johann Peter v. Ludewig nach der ökonomischen Seite hin ergänzt. Auch Ludewig hat Seckendorffs »Fürsten-Stat« zu seinem akademischen Vorlesebuch gemacht und sein Kollegienheft nachträglich mit Erweiterungen und Zusätzen unter dem Titel publiziert »Johann Peter v. Ludewigs Ökonomische Anmerkungen über Seckendorffs Fürsten-Stat«, herausgegeb. v. Hr. Christ. Ehrenfried Klotz 1753. Vgl. die Ankündigung dieses Werkes durch Zincke »Leipziger Sammlungen« Bd. 10, 1754, S. 739. Sehr bezeichnend ist auch die Kritik Zinckes daselbst, derzufolge auch in den Zusätzen von Ludewig das ökonomische Element stark zurücktritt und durchaus im Sinne von Seckendorff das politische, historische und administrative Element stärker betont erscheint.

der, den Verhältnissen entsprechend, sich vorwiegend in finanzpolitischen Anregungen erschöpfte, unterscheidet sich wesentlich vom einheitlichen Gesamtstaate Maria Theresias und Josef II., der zu seiner Funktionierung der Mitarbeit von geschulten Beamten bedurfte und deshalb den Kameralismus zum Range einer angewandten Wissenschaft erhoben hatte, indem er ihn mit pädagogisch-administrativen Aufgaben betraute. Wenn nun auch die Darstellung an der Kontinuität der kameralistischen Entwicklung festhalten muß, so darf hiebei nicht außer acht gelassen werden, daß der österreichische Kameralismus in zwei deutlich voneinander geschiedene Phasen zerfällt, deren ideengeschichtliche und politische Voraussetzungen durchaus verschieden sind.

Der Schwerpunkt der literarischen Entwicklung des deutschen Merkantilismus[1]) liegt in Österreich. Doch die Verbindungslinie zwischen den beiden kameralistischen Phasen wird außerhalb Österreichs geknüpft. Die Umgestaltung der Kameralistik zur Universitätswissenschaft, die Errichtung der ersten kameralistischen Lehrstühle in Halle und Frankfurt a. d. Oder durch Friedrich Wilhelm I. ist ein Markstein der Entwicklung der Kameralistik. Dithmar, Gasser, Zincke sind die ersten Repräsentanten dieser zum System von Staatswissenschaften ausgestalteten Universitätsdisziplin. Der Einfluß Zinckes auf Justi ist ebenso unverkennbar wie jener Schröders. Die ganze weitere Fortentwicklung der Kameralistik in Österreich wäre undenkbar ohne jene ersten wissenschaftlichen Vorläufer, die auf den preußischen Universitäten dozierten und ihre Kollegienhefte veröffentlichten. Die preußischen Vertreter der beginnenden Polizeiwissenschaft bilden die Brücke zwischen den beiden Phasen des österreichischen Merkantilismus, doch sind sie keineswegs imstande, den literarischen Zusammenhang dieser beiden Phasen auseinanderzureißen. Die großen Nationalökonomen des theresianischen und josefinischen Zeitalters: Justi und Sonnenfels greifen unmittelbar auf die österreichischen Frühkameralisten zur Zeit Leopold I. zurück. So nennt Sonnenfels, befragt über die Wahl seines Lehrbuches, das er seinen Vorlesungen zugrunde zu legen gedenke, noch Hornicks »Österreich über alles«[2]), sodaß selbst

[1]) Zu der Frage, ob die Identifizierung von deutschem Merkantilismus und Kameralismus gerechtfertigt erscheint, soll später Stellung genommen werden.

[2]) Vgl. über Sonnenfels Studienplan, Niederösterreichisches Kommerz-Faszikel Nr. 55, Sonnenfels-Akten, Hofkammer-Archiv.

im akademisch-wissenschaftlichen Betrieb die kameralistische Tradition gewahrt bleibt[1]).

Die Beziehung zu Österreich ist es also, die hier als Einteilungsprinzip fungiert, die Stellungnahme zu spezifisch-österreichischen Verhältnissen ist es, die einen österreichischen Merkantilismus schafft und die eine Abtrennung jener Autoren sowohl von ihren Vorläufern als auch von den Vertretern des deutschen Kameralismus auf den akademischen Lehrstühlen Preußens rechtfertigt. Denn die Autoren des 17. und 18. Jahrhunderts, die in Österreich zu ökonomischen Fragen Stellung nehmen, sind durch eine ganz besondere Problemstellung charakterisiert, die durch die österreichischen Verhältnisse geboten ist. Das vereinheitlichende Moment dieser Autorengruppe ist weiter in ihrer Staatsauffassung gelegen, in ihrem übereinstimmenden Bekenntnis zum Absolutismus in seinen verschiedenen politischen Schattierungen und staatsrechtlichen Erscheinungsformen. Schröders krasser Absolutismus hobbesianischer Prägung, Bechers mit protestantischen und theosophischen Elementen durchsetzter Staatssozialismus, Justis mit naturrechtlichen Argumenten verbrämtes Staatsideal und zuletzt die mit Sonnenfels einsetzende soziologisch-organische Deutung der

---

[1]) Abgesehen von dem großen Einfluß der österreichischen Merkantilisten auf die Staatspraxis unter Josef I. und Karl VI. (Vgl. hiezu Srbik, »Der staatliche Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis Maria Theresia«, Wien 1907, S. 290 ff., ebenso auch Max Adler, »Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Österreich«, Wiener staatswissenschaftliche Studien. IV. Bd., 3. Heft, S. 32 ff), deren merkantilistische Reformprojekte durch die drei großen Staatsökonomen den ersten Anstoß erhalten hatten, kam es zu jener Zeit geradezu zu einer Renaissance des Frühkameralismus auf literarischem Gebiete. Zincke weist in seinen »Leipziger Sammlungen« unausgesetzt auf Becher hin. (Vgl. bes. Bd. II, 1745, S. 657 ff; Bd. IX, 1753, S. 1 ff; Bd. X, 1754, S. 880 ff) und besorgt im Jahre 1754 eine Neuauflage des »Politischen Discurses.« Vgl. die Vorrede Zinckes daselbst, in welcher er Bechers Werk »gleichsam als ein classisches Grundbuch« bezeichnet. Auch Schröders Ruhm wird durch Zincke festgehalten. Vgl. dessen »Leipziger Sammlungen«, Bd. II, S. 692; Bd. III, S. 616, 879; Bd. VI, S. 566 ff. Auch Hornicks »Österreich über alles« wird von Hermann neu aufgelegt. Diese Ausgabe des Hornickschen Werkes ist zugleich eine Modernisierung und Adaptierung an die theresianischen Verhältnisse. Schröders Hauptwerk, die »Fürstliche Schatz- und Rentkammer« war niemals in Vergessenheit geraten. Hatte es doch acht Auflagen erlebt. (Vgl. hiezu Srbik, »Wilhelm v. Schröder«, S. 145). Schröder ist nach Srbik geradezu als Begründer einer Schule anzusprechen, ein ganzes Heer von Abschreibern und Plagiatoren übertrug seine Lehren verflachend auf eine spätere Zeit.

Gesellschaftsphänomene, die stets den geschichtlich gewordenen Machtpositionen zum kräftigen Rückhalt diente — sie alle münden ein in das Postulat des staatlichen Eingriffes, der weitgehenden Einschränkung der staatsfreien Sphäre, der Hochhaltung des absolutistischen Regierungsprinzips im Sinne einer quantitativen Häufung der Staatsaufgaben. —

I. ABSCHNITT.

Zur allgemeinen Charakteristik des Merkantilsystems.

ERSTES KAPITEL.

Die realgeschichtlichen Voraussetzungen des Merkantilsystems.

Im Folgenden soll die merkantilistische Theorie und Praxis in Österreich kurz charakterisiert werden und damit sie plastischer hervortrete, sei sie der merkantilistischen Theorie der anderen Staaten gegenübergestellt. Damit der Gesichtspunkt gefunden werde, von welchem aus die österreichischen Merkantilisten vom Gesamtgebiete des Merkantilismus auszuscheiden sind, soll auf die einzelnen Typen der merkantilistischen Doktrin hingewiesen werden, wie sie sich in den großen europäischen Kulturzentren unter dem Einflusse der spezifischen innerpolitischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ausgebildet hat.

Wenn man nach der Lehrbüchertradition die Gesamtheit der nationalökonomischen Ansichten innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahrhunderten, ohne Unterscheidung der staatlichen Zugehörigkeit dieser Anschauungskomplexe, als Merkantilismus schlechthin bezeichnet, so erscheint diese Ideenrichtung mit dieser Bezeichnung nicht genug scharf charakterisiert.[1]) Denn die ökonomische Politik und Theorie spiegelt klar die jeweiligen Verschiedenheiten im Kulturniveau und in den Entwicklungsbedingungen der einzelnen Staaten wieder, so daß es im Grunde nicht angeht, vom Merkantilismus schlechthin zu sprechen, als von einem ökonomischen System von kosmopolitischer Geltung mit abstrakter Allgemeinheit, da die ökonomische Richtung eines jeden Landes in den nationalen Besonderheiten wurzelt, da jedes Land seinen realen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend, auch der ökonomischen Theorie eine ganz bezeichnende nationale Signatur verliehen hat. Denn daß von einer wenn auch keim-

[1]) Schon Roscher W. »Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre« in Abhandlungen der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, philos.-histor. Klasse, Bd. 2, 1857, S. 122 polemisiert gegen die herrschende Tendenz in der Dogmengeschichte, die ganze Entwicklungsperiode der Volkswirtschaftslehre vor der Physiokratie als Merkantilismus zu bezeichnen.

haften und primitiven Wirtschaftswissenschaft und einer theoretischen Durcharbeitung praktisch gegebener Probleme gesprochen werden kann, soll gleich von vornherein festgestellt werden. Was jene Angriffe gegen die »Wissenschaftlichkeit« des Merkantilismus und gegen die Auffassung des Merkantilismus als eines geschlossenen Systems betrifft, wie sie Dühring[1]), Oncken[2]) und neuerdings Fr. K. Mann[3]) erheben, so ist ihnen entgegenzuhalten, daß es ein fixes Kriterium für Wissenschaftlichkeit und Systemcharakter mit Allgemeingültigkeit für alle Entwicklungsphasen der Wissenschaft überhaupt nicht gibt. Ob ein Komplex wirtschaftlicher Betrachtungen als ein System angesprochen werden kann, das läßt sich nicht für alle Zeiten mit Allgemeingültigkeit feststellen, weil die Ansprüche, die an die Intensität der logischen Durcharbeitung konstatierter Tatbestände gestellt werden, immer relativ sind, weil das Maß der abstrahierenden Zusammenfassung empirischen Materiales graduellen Abstufungen unterliegt. Es ist wohl anzunehmen, daß alle jene literarischen Äußerungen einer historischen Betrachtung würdig erscheinen, durch welche mit mehr oder weniger entwickeltem Methodenbewußtsein ökonomische Fakten abstrahierend verknüpft werden. Diese tastenden Versuche der Herstellung von Zusammenhängen finden sich aber schon in den Schriften fern abliegender Zeiten. Allerdings ist die logische Verknüpfung bei den Frühkameralisten nicht Selbstzweck. Sie ist getragen und inspiriert von einer Politik, von der Vorstellung einer richtunggebenden Norm des wirtschaftlichen Verhaltens. Zweifellos hat man es beim Merkantilismus mit einem starken Hervortreten des normativen Elementes zu tun. Doch auch die Norm setzt einen theoretischen Rückhalt voraus, in dem sie verankert ist. Auch die Norm ist basiert auf einer gewissen Zwecksetzung, die ihrerseits wieder in eine Theorie einmündet.[4]) Obwohl nun der Merkantilismus in allen seinen

[1]) Dühring, Dr. E., »Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus«, III. Aufl. 1879, S. 14 f.

[2]) Oncken, »Geschichte der Nationalökonomie«, S. 158, 179.

[3]) Fritz Karl Mann, »Der Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Absolutismus« 1914, S. 317. Vgl. die Besprechung dieses Werkes von Skalweit in Schmollers Jahrbuch, 40. Jahrg., S. 455.

[4]) Vgl. hiezu Axel Nielsen, a. a. O. Zur Frage des theoretischen Gehaltes nationalökonomischer Richtungen bemerkt Nielsen, daß es sich bei der Frage, ob eine Strömung als Politik oder als Theorie anzusehen sei, niemals um ein »Entweder oder« handeln könne, sondern immer nur um ein

Stadien weniger als ein System der volkswirtschaftlichen Theorie denn als ein solches der Politik angesehen werden muß[1]), so muß doch daran festgehalten werden, daß ein theoretischer Kern allen merkantilistischen Erörterungen, selbst denen lediglich politischen Charakters, zugrunde liegt, der als Fundamentalprinzip die einzelnen Glieder des Systems zu einem Gedankeninhalt zusammenfaßt. Die Geltung dieses einheitlichen Prinzips haben selbst jene Kritiker des Merkantilsystems behauptet, die daran festhielten, im Merkantilismus lediglich ein politisches System zu sehen, das eine Dogmatik nach keiner Richtung hin ausgebildet habe. Darauf hat selbst A. Smith hingewiesen, der erste in der Reihe der Kritiker des Merkantilsystems, der auch als erster die leitenden Grundsätze dieser Richtung in apodiktischer Weise zusammenfaßte[2]), so daß die nachsmithianistischen Kritiker des Merkantilsystems diese wirtschaftliche Richtung immer nur auf Grund der Kritik von Smith beurteilten. Smith wurde vorbildlich für die folgezeitliche Annahme, daß das oberste Dogma des Merkantilismus in der Identifizierung von Geld und Reichtum gelegen sei, aus welchem Grundsatz sich dann die praktischen Folgerungen, die eigentlich merkantilistische Politik, notwendig und logisch ableiten lasse. Und Oncken, der ebenfalls den Merkantilismus als ein praktisches System bezeichnet, dem er jeglichen wissenschaftlichen

»sowohl als auch« ebenso wie jede »theoretische« Bewegung, wenn man will, jedes Gedankenexperiment darnach streben wird, sich in praktisches Handeln umzusetzen (man denke nur an die Physiokraten), so wird auch jede praktische Bewegung bald eine theoretische Grundlage zu finden suchen, falls sie diese nicht schon von vorneherein besitzt, denn hierdurch soll sie in den Stand gesetzt werden, andere zu überzeugen. Nach Nielsens Ansicht muß auch der »praktischen« Bewegung des Kameralismus eine bestimmte Gesellschaftsauffassung zugrunde liegen, auf welcher die kameralistischen Ansichten über wirtschaftliche Verhältnisse sich aufbauen. Vgl. Nielsen a. a. O., S. 12. Artur Salz in »Wallenstein als Merkantilist« in den Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 47. Jahrg. 1909, 4. Heft, S. 433 ff vertritt die Ansicht, daß das Problem des Merkantilismus darum soviel Schwierigkeit bietet, weil man nicht immer mit genügender Klarheit »den Merkantilismus als System allgemeiner theoretischer Gedanken zu unterscheiden wußte von der Summe praktischer Maximen zur Wirtschaftsführung und rationeller Erfüllung des Herrscherberufes nach seiner ökonomischen Seite, die ebenfalls Merkantilismus genannt werde«. Ähnlich auch A. Salz in »Leibnitz als Volkswirt« in Schmollers Jahrbuch f. G. Verw., u. Volksw. Jahrg. 34, III. Heft, 1910, S. 197 ff

[1]) Vgl. Miaskowsky, »Die Anfänge der Nationalökonomie« 1891, S. 18.

[2]) Vgl. A. Smith, »Wealt of nations« 2. Vol., 4. Book.

oder theoretischen Gehalt abspricht, läßt die Theorie von der Handelsbilanz als das einzige, vom Merkantilismus aufgestellte Dogma gelten, als den Zentralbegriff, der alles beherrscht[1]).

Inwieweit aber dieses Minimum an Dogmatik, welches selbst die lediglich den politischen Charakter des Merkantilismus betonenden Kritiker gelten lassen, überschritten wird, inwieweit die politischen Probleme eine theoretische Vertiefung erfahren, in welchem Maße also das theoretisch-dogmatische Element die Oberhand gewinnt, über das politisch-normative, dafür ist die Art der Probleme ausschlaggebend, die den Autoren ihre Zeitverhältnisse zur Lösung stellten, Probleme, die in innigem Zusammenhange stehen mit dem Wirtschaftsleben und dem staatspolitischen Reifegrad des betreffenden Territoriums. Hiebei mag darauf hingewiesen werden, daß das Hervortreten des normativen Elementes nicht gleichbedeutend sein muß mit einem Zurücktreten des theoretischen Elementes. Denn auch die Norm setzt einen theoretisch ausgebildeten Rückhalt voraus, in dem sie verankert ist.[2]) Immer sind es die gleichen äußeren Verhältnisse, der Einfluß der Umgebung, der den Autoren eines Landes die gleiche ökonomische Problemstellung aufzwingt und auch die Theorie richtunggebend beeinflußt. Denn jede Theorie ist letzten Endes an einer Politik orientiert und bildet den wissenschaftlichen Niederschlag, die literarische Begleiterscheinung der realen wirtschaftlichen und innerpolitischen Verhältnisse.

Die zeitliche Differenz des Auftauchens der Probleme in den verschiedenen Ländern und auch das Ausmaß ihrer theoretischen Durchbildung erscheint somit zum großen Teil durch die Verschiedenheiten in der Entwicklungsstufe der Wirtschaftsverhältnisse bedingt. Deshalb soll im Folgenden kurz hingewiesen werden auf die jeweilige merkantilistische Praxis, deren Reflexwirkungen auf die Literatur der einzelnen Staaten deutlich zutage treten. Die einzelnen Typen des Merkantilismus, wie er sich in den großen europäischen Kulturzentren ausgebildet hat, sind durchaus verschieden. So wird auch die Eigenart des deutschen Merkantilismus schärfer hervortreten, wenn er in Gegensatz gestellt wird zum Merkantilismus anderer Staaten. Deshalb sei die typische Ausbildung des außerdeutschen Merkantilsystems im Folgenden kurz gestreift.

---

[1]) Vgl. Oncken a. a. O., S. 153.

[2]) Vgl. über das Verhältnis zwischen ökonomischer Theorie und Praxis. Näheres im Schlußkapitel des zweiten Bandes dieser Studien.

Frankreich. Worin ist nun die Eigenart des Merkantilismus der anderen Staaten gelegen? Das merkantilistische Wirtschaftssystem, das als ökonomische Staatspraxis mit dem Absolutismus steht und fällt, hat praktisch seine charakteristische Ausprägung in Frankreich, in der Wirtschaftspolitik Colberts gefunden.[1]) Frankreich, das klassische Land absoluter Regierungsform und zentralistischer Verwaltungspraxis[2]) weist im Colbertismus eine Reinkultur merkantilistischer Wirtschaftspolitik auf. Hier nimmt der Kampf gegen die munizipalen und provinzialen Gewalten die greifbarste Gestalt an. Frankreich war die Heimat des Souveränitätsprinzips[3]), das in seinem theokratischen Entwicklungsstadium jeglichem Tun des Herrschers durch die Verankerung seiner Macht in den Willen Gottes die höchste Sanktion verleiht.[4]) Hier hatte der Staat in dem großen Enteignungsprozeß der dem Staat ein und untergeordneten Gewalten in dieser Theorie, die sich mit dem ganzen

---

[1]) Vgl. K. Bücher, »Die Entstehung der Volkswirtschaft«, S. 70.

[2]) Vgl. Henry Michel, »L'ideé de l'etat«, S. 4ff.

[3]) Vgl. M. Landmann, »Der Souveränitätsbegriff bei den französischen Theoretikern von Bodin bis Rousseau. Leipzig, 1896, S. 16. Ebenso Dock, »Der Souveränitätsbegriff von Bodin bis zu Friedrich dem Großen«, Diss. Straßburg, 1897, S. 42ff. Weiter Hancke E. »Bodin, eine Studie über den Begriff der Souveränität«, Breslau, 1894, S. 41ff.

[4]) Vgl. Bossuet, »Politique tirée des propres paroles de l'Ecriture Sainte«, III. 2, 1. »Les princes agissent donc comme ministres de Dieu, et ses lieutenants sur la terre..... C'est pour cela que nous avons vu que le trône Royal n'est pas le trône d'un homme, mais le trône de Dieu même.« Zitiert bei G. Jellinek, »Allgemeine Staatslehre«, S. 140, Anmerkung. Für die krasse absolutistische Staatsauffassung dieser Zeit ist äußerst charakteristisch: Richelieu, »Testament politique du Cardinal duc de Richelieu«, Premiere Partie, V. Edit. 1696, Amsterdam. »Tous les Politiques sont d'accord que si les Peuples etoient trop à leur aise, il seroit impossible de les contenir dans les Regles de leur devoir... s'ils n'etoient retenus par quelque necessité difficilement demeureroient ils dans les Régles qui leur soht prescrites par la Raison et par les Loix«.... »Il les faut comparer aux Mulets qui, étant accoutumés à la Charge, se gâtent par un long repos plus que par le travail. Chap. IV. S. 198, Sect. V. — Taine »Origine de la France contemporaine«, I. S. 160f unterscheidet drei, die Staatsphilosophie des 17. Jahrh. in Frankreich charakterisierende Elemente: Das römische, das sich in der Übertragung der obersten Gewalt auf den Kaiser äußerte, das christliche, das den Kaiser als den Vertreter Gottes auf Erden ansieht, und das feudale, das die Person des Kaisers mit der des eigentlichen Souveräns, des eigentlichen Eigentümers von Grund und Boden, identifiziert.

Inhalt der Staatsgewalt erfüllt hatte,[1]) eine gewaltige Unterstützung gefunden. Die Beugung der Territorialherren und Mächte im Staate unter eine Zentralverwaltung war hier seit langem angebahnt, der Gedanke des Beamtentums war immer lebendig geblieben.[2]) Frankreich war ganz allmählich zum Regime Ludwig des XIV. herangereift, das nur den naturnotwendigen Abschluß einer langen Entwicklungsreihe darstellt, die systematische Vollendung der von Heinrich IV. und Franz I. inaugurierten Politik.[3]) Unter Ludwig XIV. schon war die Zentralverwaltung in der Weise organisiert, wie sie sich bis ins Zeitalter der Revolution erhalten hatte. Der Staatsrat als Zentralbehörde war schon 1673 errichtet worden. Schon damals kam speziellen Verwaltungsbehörden, dem Finanz- und Handelsrat, die Entscheidung über Steuern, Anleihen und Handelsverträge zu.[4]) Die Lehre von der absoluten Gewalt trat in ihrer ganzen Kraßheit nirgends so deutlich in Erscheinung wie in Frankreich.[5]) Das Merkmal des französischen Staatsrechtes ist administrative Einheit, dieselbe Einheit, die von den österreichischen Verwaltungsreformen angestrebt wurde. Diese hatte die letzten Reste des Feudalismus spurlos in sich aufgesogen. Hier war der Prozeß der Vereinheitlichung schon viel weiter vorgeschritten als die merkantilistische Politik mit Colbert einsetzte, die durch die Verschiebung der

---

[1]) Bossuet a. a. O., VI, 1, 1, »Nous avon vu que tout l'Etat est en la personne du Prince«.

[2]) Vgl. G. H. Hecht, »Colberts politische und volkswirtschaftliche Grundanschauungen« in den volkswirtschaftlichen Abhandlungen der badischen Hochschulen. I. Bd., 2. Heft 1889, S. 7.

[3]) Der Aufstand der Fronde unter Ludwig XIV. ist das letzte Aufflackern des Feudalismus, nach deren Niederwerfung die Reaktion des Absolutismus umso heftiger einsetzte. Hecht a. a. O., S. 7.

[4]) Vgl. »Das Staatsrecht der französischen Republik«, bearbeitet von André Lebon, Freiburg 1886, S. 77 im Handbuch des öffentlichen Rechts, IV. Bd. »Das Staatsrecht der außerdeutschen Staaten«, Erster Halbband, VI. Abt.

[5]) Der Absolutismus in Frankreich erhält sich bis zur Zeit der Revolution und bewegt sich in aufsteigender Linie, um dann jäh gebrochen zu werden. So sagt noch Ludwig XVI. in der Sitzung vom 19. November 1787 zum Parlament von Paris: »Dem König allein steht die souveräne Macht in seinem Reiche zu, er ist für die Ausübung der obersten Gewalt nur Gott verantwortlich.... Der König ist das souveräne Oberhaupt der Nation und eins mit ihr; die gesetzgebende Gewalt ruht in der Person des Souveräns, unabhängig und ungeteilt.« Zitiert von André Lebon a. a. O. S. 10.

wirtschaftlichen Schwerpunkte der Außenpolitik und durch die Intensivierung des Wirtschaftslebens im Innern geboten war, sodaß hier im Gegensatze zu Deutschland der Prozeß der politischen Konzentration und der wirtschaftlichen Neugestaltung, Verwaltungsreform und konsequente Durchführung merkantilistischer Prinzipien zeitlich auseinanderfällt. Auch war die merkantilistische Politik in Frankreich kein Novum, sondern ein Wiederaufleben, eine Erneuerung von Wirtschaftsprinzipien früherer Epochen.[1]) Der Merkantilismus als wirtschaftspolitische Verwaltungspraxis hatte in Colbert seinen Höhepunkt erreicht und bereits überschritten, ohne von einer Parallelströmung theoretischer Verfechter des Merkantilismus begleitet zu werden. Denn hier bedurfte es nicht erst theoretischer Propaganda für Wirtschaftsprinzipien, die bei der schon bestehenden zentralisierten Verwaltung leicht in Praxis umgesetzt werden konnten. So tritt in der politischen Literatur Frankreichs das juristische Element stärker hervor als das wirtschaftliche. Die weitgehende Ausbildung der französischen Verwaltungspraxis bot auch der Verwaltungstheorie ein weites Feld wissenschaftlicher Durcharbeitung.[2]) Die eigentlich merkantilistische Literatur, die auf die Schaffung einer nationalen Industrie abzielte, setzt hier zu einem früheren Zeitpunkt ein. Schon Ende des XVI. Jahrhunderts tritt Laffemas auf, der als eine vereinzelte Erscheinung seiner Zeit, sich die »retablissement des manufactures« zur Aufgabe machte.[3])

---

[1]) Blanqui, »Histoire de l'economie politique en Europe«, Paris 1860, Bd. I, S. 369, hält es für einen Irrtum, zu glauben, daß Colbert der Gründer der Industrie in Frankreich war. Schon unter Heinrich IV. und Ludwig XIII. seien die Manufakturen auf einem hohen Niveau gestanden. Colbert sei nur als »restaurateur« der Wirtschaftsprinzipien früherer Epochen anzusehen.

[2]) Vgl. von Mohl, »Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften«, Erlangen 1855—58. III. Bd., S. 148 hebt als Vertreter der Verwaltungstheorie in Frankreich vor allem De la Mare »Traité de police« hervor. In dieser Schrift wird die ganze innere Verwaltung vom sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkt angesehen, was als eine Reflexwirkung der französischen Verwaltungspraxis zu werten ist, da hier schon im 17. Jahrh. alle Verwaltungsangelegenheiten des »Innern« den Sicherheitspolizeiorganen unterstellt und dieselben mit den entsprechenden Ingerenzrechten ausgestattet waren.

[3]) Vgl. »Notice sur Barthelemy Laffemas, controleur Général du commerce sous Henri IV.« Von Paul Laffite »Journal des Economistes 3. serie quarante-Deuzième Tome 1876, S. 181ff. Vgl. Kautz »Die geschichtliche Entwicklung Nationalökonomik« Wien 1860. S. 269.

Die relativ früh erfolgte staatliche Konsolidierung in Frankreich hatte ein ausgebildetes Staatsschuldenwesen gezeitigt, als dessen literarischer Reflex eine Kredittheorie anzusehen ist, die in John Law ihren Höhepunkt erreichte[1]). Die Intensivierung des Wirtschaftslebens hatte zur Einführung von Kreditinstrumenten geführt, die Vervollkommnung der Technik des Kreditwesens stand im Interesse der Erleichterung der Verkehrsbeziehungen an der Tagesordnung. Zu einer Zeit, als man in Deutschland der Frage der Berechtigung ausländischer Wechsel noch ziemlich verständnislos gegenüberstand, besaß Frankreich schon eine Literatur über dieses zur vollständigen Anerkennung gelangte Kreditmittel[2]). Von einer merkantilistischen Literatur im Sinne der Aufstellung von Normen für das Wirtschaftsleben im Staate konnte weder im Zeitalter Colberts noch vorher die Rede sein[3]).

Die Flut literarischer Reformvorschläge setzt erst ein als eine Reaktion gegen den Colbertismus, den man für die desolaten Zustände der französischen Finanzen nach Ludwig XIV. verantwortlich machte. Reformmerkantilismus nennt Oncken[4]) die

---

[1]) Vgl. Othmar Spann »Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre« Leipzig 1911, S. 25 ff.

[2]) Vgl. zur Zeit Ludwig XV. Jacques Savary, »Le parfait Negociant« »Lart des lettres de change«, »Nouveau Traité des changes«. Benützt, V. Ausg. 1700, (I. Aufl. 1675.)

E. Levasseur »L'histoire du commerce de la France« reproduziert sehr eingehend die Ansichten von Savary, speziell über Wechsel, dann über Bankerotte. Vgl. besonders a. a. O. S. 302 ff, 1911. Ie parti Avant 1789.

[3]) Oberfohren Dr. Ernst, »Die Idee der Universalökonomie in der französischen wirtschaftswissenschaftlichen Literatur bis auf Turgot«. Probleme der Weltwirtschaft, herausgegeben von Prof. Dr. Bernhard Harms, Jena 1915, S. 39 führt die Tatsache, daß Frankreich im Gegensatze zu England und Italien eine merkantilistische Literatur im eigentlichen Sinne kaum hervorgebracht habe, auf den Einfluß Bodins zurück, dessen universalökonomische Gedankengänge zum Merkantilismus in einem gewissen Gegensatz ständen. Vgl. dagegen Fritz Karl Mann. »Der Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Absolutismus«. München und Leipzig 1914, S. 133 f. Auch Montchrétien, dessen »Traité de l'économie politique« als Magna carta des französ. Merkantilismus anzusehen wäre, erweist sich nach der Ansicht von Oberfohren als von universalökonomischen Gedanken der Bondinschen Schule erfüllt. Allerdings erscheint hier dieser Bondinsche Einschlag von im Interesse der Praxis gestellten protektionistischen Forderungen überwuchert.

[4]) A. a. O., S. 265.

Vertreter dieser Richtung, Melon, Forbonnais und Necker vor allem. Auch die Benennungen agrarischer oder liberaler Merkantilismus, die für diese Abart merkantilistischer Literatur in Übung sind, zeigen deutlich in dieser etwas gewaltsamen Nebeneinanderstellung zweier sich ausschließender oder immerhin einschränkender Begriffe das Bestreben der Kritik, diese Richtung noch für den Merkantilismus in Anspruch zu nehmen, obwohl die Starrheit merkantilistischer Grundsätze schon in jeder Beziehung gelockert und alle für diese Richtung charakteristischen Momente stark zurückgetreten waren.[1])

In der Wirtschaftspolitik Colberts erlangte der Kameralismus der deutschösterreichischen Länder seine Verwirklichung und denkbar größte Steigerung. Hier erscheint in Tat umgesetzt was der kameralistischen Literatur als Idealbild vorschwebt und sich als leitende Tendenz durch alle ihre Erörterungen hindurchzieht: die konsequente Durchführung aller Grundsätze, die die Vereinheitlichung des Staates bezwecken. Die »innere Staatsbildung« der Schmollerischen Terminologie scheint hier zur höchsten Vollendung gediehen.

Doch führt Schmoller neben der Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Staaten im Innern noch ein zweites Charakteristikum der merkantilistischen Politik an: die Abschließung und Behauptung der Staatsindividualitäten nach außenhin, die Tendenz zur »äußeren Staatsbildung«, ein Moment, das im deutschen Merkantilismus nicht so stark hervortritt[2]).

---

[1]) Vgl. über die Umbildungen, die die wesentlichen Dogmen des Merkantilismus bei den französischen Vertretern dieser Theorie im 18. Jahrh. erfahren haben: George Dionnet »Le néomercantilisme au XVIIIe siécle et au debut du XIXe siécle« 1901. Vgl. ebenso A. Espinas »La troisiéme phase et la dissolution du Mercantilisme« 1902.

In sehr typischer Weise finden sich diese literarischen Übergangssymptome bei M. de Belesbat. Vgl. über denselben Albert Schatz und Robert Caillemer. »Le Mercantilisme libéral à la fin du XVIIe siécle.« 1906.

[2]) Vgl. G. Schmoller, »Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung«, S. 47. A. Salz faßt den deutschen und den französischen Merkantilismus als einen Typus zusammen und stellt ihn dem der Weststaaten gegenüber. Der französisch-deutsche Merkantilismus wird als eine vorwiegend binnenländische Wirtschaftspolitik zur küstenländischen Wirtschaftspolitik Englands und Hollands in Gegensatz gestellt. Vgl. hiezu des Autors Abhandlung »Leibnitz als Volkswirt« in Schmollers Jahrb. f. G., Verw. u. Volksw.«, Jahrg. 34, III. Heft 1910, S. 199.

England. Die schärfere Betonung dieser rein wirtschaftspolitischen Seite des Merkantilsystems ist Sache der Weststaaten England und Holland. Hier ist die Heimstätte der merkantilistischen Praxis in Bezug auf die Außenhandelspolitik und hier erhalten auch die einschlägigen Theorien ihre entsprechende Formulierung. Deutlich zeigt sich auch hier der Einfluß der realen wirtschaftlichen und politischen Gestaltung in der Problemstellung der Autoren dieses Zeitalters, die von der Problemstellung des deutschen Merkantilismus wesentlich verschieden ist.[1]) In England fällt die Entstehung des modernen Staates zusammen mit der Ausbildung seiner Kolonialmacht.[2]) Das tritt auch in der englischen merkantilistischen Literatur deutlich zu Tage, die weniger von der innerpolitischen Umwandlung zum Einheitsstaate als von außerpolitischen Faktoren inspiriert ist. Englands innerpolitische Entwicklung ist im Gegensatz zu jener Deutschlands dadurch charakterisiert [3]), daß es ein Entwicklungsstadium, den Übergang von Stadt zu Territorium nicht zu durchlaufen hatte, weil eine territoriale Zersplitterung des Einheitsstaates hier nie in solchem Maße bestanden hatte und eine Beseitigung und Entrechtung der Selbstverwaltungskörper, die der schon im Mittelalter ausgebauten parlamentarischen Verfassung zur mächtigen Stütze dienten, nicht angestrebt wurde[4]). Die lokale Administration blieb stets den Organen des self government überlassen. Die staatliche Einflußnahme vom Zentrum der Verwaltung aus äußerte sich lediglich in der übergeordneten Stellung der staatlichen Gerichte[5]). Anderseits waren auch zur Blütezeit der städtischen Autonomie die Staaten im Staat, die Selbstverwaltungskörper, nie zu solcher Macht gelangt wie in Deutschland, so daß der Konzentrationsprozeß hier allmählich vor sich gehen konnte, ohne der Verwaltung

---

[1]) Auf diesen grundlegenden Unterschied zwischen dem englischen und dem deutschen Merkantilismus weist auch hin, Haney »History of economic thoughts«, 1911. S. 128 ff.

[2]) Vgl. Schanz Georg, »Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters«, Leipzig 1881, über die Ausbildung der Kolonialmacht. bes. S. 352 ff.

[3]) Vgl. für das folgende W. J. Ashley »Englische Wirtschaftsgeschichte« 1896, II. Bd. Vom 14—16. Jahrh. S. 8 ff.

[4]) Vgl. Redlich, »Englische Lokalverwaltung«, S. 20 und Lehmayer Dr. K. Frh. v., »Der Begriff des Rechtsschutzes im öffentlichen Recht«, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, 29. Bd., S. 63.

[5]) Vgl. Redlich a. a. O., S. 5.

wesentlich neue Probleme zu stellen. Das Selbstbestimmungsrecht der Städte war hier seit jeher stark eingeschränkt gewesen. Erst vom absoluten König, seit Eduard I. vom Parlament, das durch eine nationale Gesetzgebung in das Leben der Städte regelnd eingriff, und eine Unifizierung des Rechtes anbahnte, indem es Verordnungen erließ, die für das ganze Land Geltung haben sollten, sodaß man sagen kann, daß England seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts nicht lediglich eine Stadtwirtschaft, sondern eine Volkswirtschaft besessen habe[1]). Nicht so sehr um eine Neuschaffung von Gesetzen und Verordnungen handelt es sich hier, sondern um eine Bestätigung der schon geltenden Normen[2]). Ist ja für die Entwicklung der englischen Verfassung und Verwaltungsorganisation eine stete Kontinuität bemerkenswert. Selbst die einfachsten Elemente staatlicher Ordnung einer früheren Zeit sind in den Institutionen späterer Epochen deutlich wahrnehmbar. So zeigt sich in der Struktur des staatlichen Zustandes in England eine Übereinstimmung mit der Struktur der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung[3]). Die moderne Verwaltungsorganisation, die sich die Niederringung der feudalen Gewalten zur Aufgabe macht, setzt in England mit den Tudors ein. Während schon im 14. und 15. Jahrhundert das Parlament selbständig hervorgetreten war, suchte der Absolutismus Eduard IV. seine Macht zu brechen. In der Zeit der Tudors und Yorks bot die Schaffung eines Staatsrates als administratives Zentralorgan einen wirksamen Rückhalt des Königtums gegenüber den selbständigen Regungen des Parlamentes. Der Kampf zwischen Krone und Parlament wurde unter den Stuarts ausgefochten, nachdem schon unter Elisabeth den Commons gewisse Zugeständnisse gemacht worden waren. Die glorreiche Revolution hatte den Privy Council, den zentralen Verwaltungsapparat der Tudors und Stuarts endgültig niedergerissen und hiemit die ganze künftige Entwicklung englischer Verfassung und Verwaltung im Interesse des Selbstbestimmungsrechtes des Individuums festgelegt. Gerade zu der Zeit, wo die kontinentalen Verwaltungsorganisationen unter Friedrich Wilhelm I.

---

[1]) Vgl. Ashley, »Englische Wirtschaftsgeschichte«, vom 14. bis 16. Jahrh., 1896, II. Bd., S. 11.

[2]) Ashley steht im Wesen auf dem Boden der Below'schen Theorie der Rezeption von städtischen Verkehrsregeln durch das ganze nationale Gemeinwesen.

[3]) Vgl. Redlich, a. a. O., S. 5.

in Preußen und unter Maria Theresia in Österreich im zentralistischen Sinne einer Steigerung des Staatsgedankens ausgestaltet wurden, erfolgte in England der entscheidende Umschwung des Verwaltungsprinzips zugunsten der Freiheit des Individuums.[1])

Für die Ausbildung eines wissenschaftlichen Staatsrechts als Theorie des Absolutismus war hier der Boden nicht gegeben. Ganz im Gegensatz zu Deutschland, wo der entstehende Absolutismus und die Rezeption des römischen Rechts ihr theoretisches Widerspiel in der Entwicklung eines geschlossenen Staatsrechtssystems fanden, das auf den deutschen Universitäten im Rahmen des römischen Rechts untergebracht wurde.[2]) Dementsprechend fehlen innerhalb der volkswirtschaftlichen Literatur Englands staatsrechtliche Erörterungen als Unterlage des Absolutismus, während diesen Erörterungen in der deutschen nationalökonomischen Literatur ein breiter Raum zugemessen erscheint. In England fehlt auch der für Deutschland so typische demonstrative Hinweis auf die Verwaltungsreform als Basis und Entwicklungsbedingung der merkantilistischen Politik, es fehlt der polizeistaatliche Einschlag. Die staatswissenschaftliche Literatur in England im Rahmen des Merkantilismus ist reine und klassische Wirtschaftspolitik. So wird von Mun und Child, den großen Nationalökonomen des Zeitalters der Elisabeth, der merkantilistische Zentralbegriff, die Theorie von der Handelsbilanz, in den Mittelpunkt ihrer Betrachtung gerückt.[3]) Sie haben im Interesse der Förderung des heimischen Handels alle hier wesentlichen zollpolitischen Grundsätze entwickelt, galt es doch, Englands Handel zu den neueroberten Kolonialländern in Beziehung zu setzen. Bezeichnend für Englands ökonomische Literatur ist das frühzeitige Hervortreten der Freihandelsbewegung.[4]) Auch diese

---

[1]) Vgl. Hatschek Julius, »Englisches Staatsrecht«, I. Bd., »Die Verfassung«, S. 10, Tübingen 1905. Im »Handbuch des öffentl. Rechts«, IV. Bd., II. Halbband, IV. Abt. Vgl. auch S. 241 ff.

[2]) Vgl. Hatschek Julius, a. a. O. S. 10.

[3]) Vgl. Schacht Hjalmar, »Der theoretische Gehalt des englischen Merkantilismus«, Diss. Kiel 1900.

[4]) Vgl. Raffel, »Englische Freihändler vor Adam Smith«, Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, Ergänzungsheft XVIII, S. 26 ff. Vgl. weiter Hermann Levy, »Die Grundlagen des ökonomischen Liberalismus in der Geschichte der englischen Volkswirtschaft«, Jena 1912, besonders S. 5 f.

Besonderheit der dogmengeschichtlichen Entwicklung Englands steht im Zusammenhang mit seiner Politik. Daß hier sehr früh die handelspolitische Alternative: Schutzzoll oder Freihandel in präziser Form gestellt wurde, ist eine Folgeerscheinung der früh einsetzenden restlosen Dualisierung im politischen Parteileben Englands. Die Whigs als Vertreter der kommerziellen Interessen waren die Merkantilisten im eigentlichen Sinne, daher auch Träger der Schutzzollbewegung, während die Tories als Vertreter der agrarischen Interessen sich lebhaft für den Freihandel einsetzten und die Verbote des Schutzzollsystems bekämpften [1]).

Holland. Und wie der Colbertismus das Endziel bildet, dem der österreichische Merkantilismus zustrebt, so hat Englands merkantilistisch-liberalistische Literatur in der großzügigen Kolonialpolitik Hollands die Verkörperung ihres Wirtschaftsideals gefunden.[2]) Auch Holland fehlt ebenso wie Frankreich und England eine eigentlich merkantilistische Doktrin, die im Absolutismus ihre staatsrechtliche Fundierung gefunden hätte. [3]) Wohl aber hat Holland eine Praxis ausgebildet, die Englands große Theoretiker von Mun angefangen über Child, Raleigh, Temple bis auf Smith nicht müde werden, als Vorbild anzupreisen. Nur tritt naturgemäß in Hollands Politik der eine von den beiden für den Merkantilismus wesentlichen Faktoren: die Vereinheitlichung des Staates mit Hilfe des absoluten Regierungsprinzipes ganz zurück. Ein Problem fällt hier weg, infolge der geringen, territorialen Ausdehnung. Das Problem der Verwaltung des Landes von einem Zentrum aus kann hier eben infolge der geringen territorialen Ausdehnung keine Rolle spielen. Die merkantilistische Politik konnte sich hier reibungslos durchsetzen, weil sich hier als Folgeerscheinung der territorialen Verhältnisse, die die Ausbildung von feudalem Grundbesitz im größeren Stile unmöglich

---

[1]) Vgl. Ashley, »The Tory Origin of Free Trade Policy« in Quarterly Journal of Economics Vol. XI. July 97. — G. Schmoller, »Die englische Handelspolitik des 17. und 18. Jahrh. im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 23. Jahrg. 1899, IV. Heft, S. 1 ff.

[2]) Vgl. Schacht Hjalmar, a. a. O. S. 17.

[3]) Vgl. Laspeyres, »Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer« 1863, S. 134, »Wenn in irgend einem Lande die volkswirtschaftlichen Anschauungen bis auf A. Smith unter dem Namen des »Merkantilismus« und »Colbertismus« nicht zusammengefaßt werden dürfen, dann ist es in den Niederlanden«.

machte, ein Klassengegensatz zwischen Feudalität und Bürgertum nie in hohem Maße entwickeln konnte. Hier bedeutete die Einführung merkantilistischer Praxis nicht eine Neuschaffung, nicht eine Heranziehung von neuen, im Lande nicht bodenständigen Gewerben, sondern eine Erhaltung des Bestehenden, eine Erweiterung der wirtschaftlichen Interessensphäre einer homogenen Bevölkerungsschichte. Während in anderen Staaten dasselbe Prinzip der merkantilistischen Klassentheorie[1]) notwendig zu Interessenkollisionen führen mußte, die Betonung des erstarkenden bürgerlichen Elementes mußte das feudale Element bis ins Mark verletzen. In Holland ist der Merkantilismus nicht eine Kampfpolitik des absoluten Staates gegen die Feudalität mit Hilfe des Bürgertums wie in Deutschland und Frankreich, sondern lediglich eine Kampfpolitik der einzelnen Staaten untereinander, ein Mittel der völkerrechtlichen und wirtschaftlichen Erstarkung eines Staates gegenüber anderen, sich feindlich abschließenden Staatsgebilden. Und auch in diesem Punkte zeigt sich deutlich eine Reflexwirkung der tatsächlich bestehenden Verhältnisse und Anschauungen auf die Ausbildung der Staatstheorien. Holland wird die Heimat des Völkerrechts. Nicht so sehr die Frage nach Prinzip und Form der Regierung stand im Vordergrund der theoretischen Betrachtung, sondern die Frage nach dem Verhältnis der einzelnen Staaten zueinander. Dementsprechend erhält auch der Souveränitätsbegriff eine ganz charakteristische Ausprägung: Souveränität bedeutet hier nicht eine spezifische Eigenschaft der Staatsgewalt, die ihr vor den anderen Mächten im Staatsinnern einen Vorrang geben, sondern eine Eigenschaft, die den holländischen Staat vor allen anderen auswärtigen Staaten auszeichnen soll[2]).

Dieses Vorherrschen des völkerrechtlichen Elements bestimmt auch die wirtschaftspolitische Problemstellung. Von der Erörterung rein theoretischer Fragen halten sich die Holländer ferne — mit Ausnahme von Salmasius, der in der nationalökonomischen

[1]) Vgl. Oppenheimer Franz, »Theorie der reinen und politischen Ökonomie«, S. 516, wo der Merkantilismus als eine Klassentheorie des moneyed interest gegen das landed interest bezeichnet wird.

[2]) Vgl. G. J. Liesker, »Die staatswissenschaftlichen Anschauungen Dirck Grasswinckels«, Freiburg 1901, S. 189 f. Besonders charakteristisch bei Grasswinckel, daß er, obwohl er zu dieser Frage im absolutistischen Sinne Stellung nimmt, das völkerrechtliche Problem stärker betont als das staatsrechtliche.

Literatur Hollands eine Sonderstellung einnimmt und sich im Anschlusse an die Juristenschule mit rein theoretisch-ökonomischen Fragen befaßt[1]). In Konsequenz von Hollands völkerrechtlicher Haltung in der Frage des mare liberum oder clausum haben die Nationalökonomen Hollands, wo immer sie zu Freihandels- und Schutzzollfragen Stellung genommen haben, dieselben meist im Sinne des Freihandels beantwortet[2]). So ist vor allem de la Court in handelspolitischen Fragen durchaus liberalistisch orientiert[3]). Dieses Bekenntnis zum Freihandel findet seine staatstheoretische Basis in der prinzipiellen Ablehnung jeder Staatsintervention. So gelangt auch Grotius, der sich im »de juri belli ac pacis« gelegentlich mit ökonomischen Fragen beschäftigt, auf Grund seiner Staatsauffassung mit stark naturrechtlichem Einschlag, der zufolge er den Staat als eine aus äußeren Bedürfnissen hervorgegangene Rechtsanstalt betrachtet, zur Negation jeglichen staatlichen Eingriffes ins Wirtschaftsleben der Völker[4]). Auch Spinoza lehnt jede Einmischung von Seiten des Staates ab, ebenfalls in Konsequenz seiner Konstruktion der Staatsentstehung, die er durchaus utilitaristisch im Selbsterhaltungstrieb der Menschen verankert und auf einen egoistischen Gründungsakt zum Zweck der besseren Güterversorgung zurückführt[5]). Selbst Grasswinckel, dessen Doktrin zur holländischen Tradition durch ihre absolutistische Färbung in einen gewissen Widerspruch gerät, ist Freihändler und gemahnt in seiner Agrarpolitik an die Physiokraten[6]). Trotz

---

[1]) Vgl. über Salmasius besonders Böhm-Bawerk, »Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien«, Bd. 1, S. 40 ff.

[2]) Vgl. Laspeyres a. a. O., S. 134, 143.

[3]) Vgl. Laspeyres ebenda, S. 19 f, S. 160. Vgl. über die republikanische Tendenz de la Courts auch schon Zincke »Leipziger Sammlungen von Wirtschaftlichen, Policey-Cammer u. Finantz-Sachen«, 1744, Tom. I, S. 755.

[4]) Vgl. Laspeyres a. a. O., S. 6. Über die große Rolle, welche die Kontraktslehre in Grotius Sozialphilosophie und in seiner Lehre vom Tausch und Wert spielt, vgl. auch Bonar »philosophy and political economy« 1909, S. 74 f.

[5]) Vgl. Laspeyres a. a. O., S. 22.

[6]) Vgl. G. J. Liesker, a. a. O., S. 66 f., 144. So vertritt Grasswinckel die Ansicht, daß das Einkommen aus der Landwirtschaft das natürlichste und sicherste Einkommen sei. Nicht nur der Handel mache ein Land reich, sondern vielmehr der Boden und seine Produkte.

der absolutistischen Richtung seiner Staatstheorie ist Grasswinckel ein Gegner der Reglementierung. Die beste Regierung sei diejenige, welche mit wenig Gesetzen regiere[1]).

Italien. Italiens früh ausgebildete Verkehrswirtschaft hatte unter dem kanonischen Zinsverbot am stärksten gelitten und deshalb schon im XVI. Jahrhundert eine vorwiegend münzpolitische und zinstheoretische Literatur gezeitigt[2]). Die nationalökonomische Lehre suchte die Grenzen zwischen Wucherzinsen und berechtigtem Kapitalzins abzustecken[3]). So hatte sich bereits Scaruffi eingehend mit metallistischen Fragen befaßt[4]). Doch war er bei der Erörterung der tatsächlichen münzpolitischen Verhältnisse seines Zeitalters nicht stehen geblieben. Während Deutschlands großer münzpolitischer Streit zwischen der ernestinischen und albertinischen Linie lediglich Erörterungen über Vollwertigkeit der Münzen, Quantum des Feingehaltes etc. zum Gegenstand hatte[5]), unterscheidet Scaruffi klar zwischen dem Warencharakter der Edelmetalle und ihrer Funktion als Wertmaßstab und bringt ein durchgebildetes Reformprojekt auf bimetallistischer Grundlage[6]). Und immer deutlicher rückt in Italien das theoretische Kernproblem nationalökonomischer Forschung, das Wertproblem, in den Vordergrund. So betont schon Davanzatti das psychologische Moment im Wertbegriff[7]) und hat so weit vorgearbeitet, daß Galiani sich in der Geschichte der Wertlehre einen bleibenden Namen erwerben konnte[8]) und auf seiner

---

[1]) Vgl. Liesker, a. a. O. S. 206.

[2]) Vgl. Oncken, »Geschichte der Nationalökonomie«, S. 237 f.

[3]) Vgl. Ulisse Gobbi, »L'economia politica negli Scrittori Italiani del Secolo XVI—XVII, Milano 1889, S. 351.

[4]) Vgl. Fr. Hoffmann »Kritische Dogmengeschichte der Geldwerttheorien« 1907, S. 16. Vgl. ferner L. Cossa »Introduzione allo studio dell Economia politica«, Mailand 1892, 3. Aufl., S. 194.

[5]) Vgl. Hoffmann a. a. O., S. 11.

[6]) Vgl. Hoffmann a. a. O., S. 16 f.

[7]) Vgl. Hoffmann a. a. O., S. 17.

[8]) Luja Brentano, »Die Entwicklung der Wertlehre« in den Sitzungsberichten der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften philosophisch-historische Klasse. Jahrg. 1908, 3. Abhandlung, S. 31.

Oncken a. a. O. S. 237 bezeichnet Galiani als Vorläufer der Grenzwerttheorie. Vgl. über die Bedeutung Galianis als Münz- und Währungspolitiker: A. v. Schwarzkopf »Beiträge zur Geschichte der nationalökonomischen Studien in Italien im XVII. und XVIII. Jahrh.«. Straßburg 1872, S. 16.

Doktrin basierend, eine Kapitalzinstheorie ausbildete[1]), im Keim jener Anschauungsweise gleich, die über Turgot, J. Rae, Knies hinführt und in entsprechender Vertiefung noch heute zum Inventar nationalökonomischer Theorien gehört[2]).

Das zu einer Zeit, wo in Deutschland lediglich populationistische Fragen im Vordergrund des Interesses standen und die Polizeiwissenschaft in Justi kulminierte, der es als erste Aufgabe des Kameralisten, als die Quintessenz ökonomischer Weisheit hinstellte, Anweisungen dafür zu geben, »daß bereiteste Vermögen zur Bestreitung des großen, zur Regierung erforderlichen Aufwandes herauszuziehen«[3]). Dieser Gegensatz erklärt sich leicht aus der spezifischen, politischen und wirtschaftlichen Situation beider Länder. Italiens politische Entwicklung hat einen von der deutschen völlig abweichenden Verlauf genommen. Hier fehlte dieses für Deutschland charakteristische Gravitieren gegen ein Zentrum hin, von dem allein Kulturförderung zu erwarten war. In den italienischen Stadtstaaten der Renaissance, die schon den Höhepunkt wirtschaftlicher Entwicklung in modern kapitalistischer Ausprägung[4]) erreicht hatten, blieb im wesentlichen der Typus der antiken Tyrannis erhalten[5]). Hat doch Florenz, schon im XIII. Jahrhundert, von Parteien zerklüftet, ein reges politisches Leben entfaltet. Florenz, dessen Stadtgeschichte einen solchen Reichtum an Entwicklungsformen darbietet, daß ihr in diesem Sinne der Name des ersten modernen Staates der Welt beigelegt wurde[6]). Zur Zeit jedoch als Deutschland sich zum Einheitsstaat

[1]) Vgl. Böhm »Geschichte und Kritik der Kapitalszinstheorien«, I. Bd., S. 56 f. Galiani sieht den Kapitalzins nicht als Äquivalent einer auf den Darlehensnehmer übertragenen Nutzung an, sondern als Teiläquivalent des Darlehensstandes selbst. Denn er erkennt den Einfluß der Zeit auf die Wertschätzung der Güter und sieht daher im Zins die notwendige Ergänzung, deren es zur Gleichstellung von Leistung und Gegenleistung bedarf. (»Della moneta 1750« Scritt. Class. Ital. Parte mod. Bd. 4 p. 240 u. f.)

[2]) Vgl. Böhm a. a. O., S. 314. Anmerkung, der die Anschauungsweise dieser auf Galiani fußenden Theoretiker als die einzig richtige bezeichnet, erscheint sie doch seiner eigenen Theorie durchaus adaequat.

[3]) Vgl. J. G. H. v. Justi, »Staatswirtschaft«, I. Auflage. Vorrede.

[4]) Vgl. H. Sieveking, »Die kapitalistische Entwicklung in den italienischen Städten des Mittelalters« in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 7. Bd., 1909, I. Heft. Seite 64 ff.

[5]) Vgl. Davidsohn, »Geschichte von Florenz«, passim, ferner J. Burckhardt, »Die Kultur der Rennaissance in Italien«, S. 92 ff.

[6]) Vgl. Burckhardt, a. a. O., S. 78.

zusammenschloß, war Italiens politische und wirtschaftliche Bedeutung durch die Verlegung der Seewege im Niedergang begriffen, sodaß hier zentralistische Bestrebungen nach einheitlicher Wirtschaftsleitung zu keiner Zeit rege wurden[1]). Das tritt nun in der nationalökonomischen Literatur in einem Überwiegen des theoretischen Gehaltes klar zutage. Das starke Zurücktreten des politischen Momentes in der Nationalökonomie Italiens läßt es sogar zweifelhaft erscheinen, ob man mit gutem Rechte diese literarische Richtung noch als Merkantilismus bezeichnen kann[2]). Wird doch hier in voller Schärfe das moderne Wertproblem aufgeworfen, das auf dem Boden des merkantilen Vorstellungskreises infolge der völligen Ausschaltung subjektivistischer Betrachtungsweise kaum als Problem empfunden werden konnte und demnach eine befriedigende Lösung überhaupt nicht zu finden vermochte.

Sucht man nun aus der Mannigfaltigkeit und gedanklichen Abgestuftheit der merkantilistischen Probleme den gangbarsten Typus dieses ökonomischen Anschauungskomplexes herauszuarbeiten, versucht man es, einen »idealen Merkantilismus«[3]) zu konstruieren, der das Gemeinsame aller örtlich modifizierten Wirtschaftsströmungen zusammenfaßt und von ihren konkreten Verschiedenheiten abstrahiert, so stellt sich uns der Merkantilismus dar als das literarische Widerspiel jener Wirtschaftspolitik, die von Seite der Regierenden zur Beschleunigung des Staatsbildungsprozesses eingeschlagen werden mußte und deren Durchführung erst die Existenzgrundlage für die großen geeinten Wirtschaftskörper schaffen sollte.

Jene Form des Merkantilismus erscheint der typisierenden Betrachtung als literarische Einheit, von der als Idealzustand

---

[1]) Vgl. A. Salz, »Leibnitz als Volkswirt« in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Jahrgang 34, III. Heft, 1910, S. 197 ff, wo auf den Gegensatz zwischen deutschem und italienischem Merkantilismus hingewiesen wird.

[2]) Gegen die Eingliederung der Ökonomik Italiens in irgend eine Schule wendet sich auch A. v. Schwarzkopf, a. a. O. S. 111. Es gäbe in Italien keine merkantilistische Schule und dementsprechend auch keine Reaktion gegen den Merkantilismus, keine physiokratische Bewegung.

[3]) Vgl. Artur Salz, »Leibnitz als Volkswirt« a. a. O. S. 199.

angestrebt wurde, die wesentlichen Träger der Macht- und Rechtsorganisation zugleich auch zu Trägern der Wirtschaftsorganisation zu machen[1]).

Der Bildung dieser damals allenthalben angestrebten einheitlichen Staatsgewalt stand jedoch die weitgehende Autonomie der Sondermächte hindernd im Wege. Deshalb sollte sie gebrochen werden. Das Bollwerk im Kampf gegen die Feudalität war die Verwaltung von einem Zentralpunkte aus. Hier solllten die Grundsätze des Absolutismus konsequent zur Durchführung gelangen und hier figurierte die merkantilistische Politik als wichtigster Programmpunkt der Verwaltungs-Reorganisationsversuche, die ihrerseits wieder einen günstigen Nährboden abgaben für die Entwicklung merkantilistischer Grundsätze. Aus diesem Punkte entspringt jene forzierte Unterstützung des Überganges von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft, jene merkantilistische Überschätzung des Geldes von Seiten des Staates. Denn nur mit Geld konnte der große staatliche Verwaltungsapparat von einem Zentralpunkte aus in Funktion gesetzt werden. Diese Forderung nach größerer Ergiebigkeit und Vermehrung der Geldquellen durch Intensivierung des Wirtschaftslebens hatte ihrerseits wieder eine Steigerung der Verwaltungsaufgaben im Gefolge. Immer bindender sollte sich das Abhängigkeitsverhältnis von diesem Zentralpunkte aus gestalten, immer größer sollten die Kreise der staatlichen Kompetenz gezogen werden. Denn Voraussetzung für die Durchführung einer einheitlichen Wirtschaftspolitik war die Befreiung des Individuums von jeder korporativen Gebundenheit, sein unmitelbares In-Beziehung-Treten zum Staate. Es vollzieht sich der große Entwicklungsprozeß von der Autonomie der Stadtwirtschaft über die Territorialherrschaft zur einheitlichen Staatsleitung im Wirtschaftsleben[2]), ein Prozeß, dem durch die merkantilistische Politik Beschleunigung und Vollendung werden sollte. Dabei ist festzuhalten, daß die Förderung der Wirtschafts-

---

[1]) Vgl. Gustav Schmoller, »Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung«, S. 43, in »Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrich des Großen«, Schmollers Jahrbuch VIII, Jahrgang 1884, wieder abgedruckt, in »Umrisse und Untersuchungen«, S. 1 ff.

[2]) Vgl. G. Schmoller, ebenda S. 32 ff. Schmoller spricht von einem »Entwicklungsprozeß von der Stadtwirtschaft über die Territorialwirtschaft zur Volkswirtschaft«. Einteilungsgrund sind hier die geänderten Territorial-

entwicklung von Seiten des Landesherrn und später von Seiten der einheitlichen Staatsgewalt lediglich von politischen Erwägungen diktiert wurde, daß Machtsteigerung letzter Endzweck aller fürstlichen Maßnahmen war, welche man auf dem Wege der Bildung großer zusammenhängender Wirtschaftskörper leichter zu erreichen hoffte.[1]) Für den deutschen Merkantilismus trifft vollinhaltlich zu, was Schmoller über diese wirtschaftspolitische Strömung im allgemeinen sagt: »Der Merkantilismus war in seinem innersten Kern nichts anderes als Staatsbildung — aber nicht Staatsbildung schlechtweg, sondern Staats- und Volkswirtschaftsbildung zugleich.«[2]) Eine Staatsbildung also, die mit einer gewissen ökonomischen Entwicklungsstufe zusammenfällt, die von ihr bedingt ist und sie stützt.

---

verhältnisse in ihrer Reflexwirkung auf die reale Wirtschaftsentwicklung. Bei diesem Prozesse erscheint das politische Moment, die staatliche Leitung des Wirtschaftslebens, betont. Vgl. ebenso Bücher, »Entstehung der Volkswirtschaft.« S. 108 f, 151, der die Entstehung der Volkswirtschaft als eine Frucht der politischen Zentralisation hinstellt. Vgl. dagegen G. v. Below, »Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft« in Hildebrands J. B. für Nationalökonomie und Stat. 3. Folge, 21. Bd., 1901, S. 449 ff und 593 ff. Below polemisiert gegen die Schmollersche Periodisierung des Wirtschaftslebens, die auf die Stadtwirtschaft des Mittelalters die Territorialwirtschaft folgen läßt. Below vertritt dagegen die Ansicht und erhärtet sie durch Beispiele, daß die realen Wirtschaftsverhältnisse vom Ausgang des Mittelalters bis tief ins 17. Jahrh. sich nur wenig verändert hätten. Neue wirtschaftliche Elemente, neue Verkehrsbeziehungen, die einer territorialen Ausbreitung und Verflechtung der Wirtschaftsverhältnisse Vorschub geleistet, seien nicht dazugetreten. Und nur die Dazwischenkunft eines wesentlich neuen Faktors im Verkehrsleben könnte die Bezeichnung einer territorialen Wirtschaft rechtfertigen. Below zieht es vor, von einer wirtschaftlichen Territorialpolitik zu sprechen. (S. 627). Und da es sich bei dieser Politik lediglich um die Rezeption der städtischen Wirtschaftspolitik handle, charakterisiert er diese Periode als Stadtwirtschaft unter landesherrlicher Leitung, die an Stelle der früheren Stadtwirtschaft unter städtischer Leitung tritt. Vgl. für dieselbe Ansicht Below, »Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung«. Historische Zeitschrift, Bd. 75, S. 396 ff ders. »Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters. Historische Zeitschrift, Bd. 86, S. 1 ff.

[1]) Below a. a. O., S. 621.

[2]) Vgl. G. Schmoller, »Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrich des Großen und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786«, Jahrbuch, Bd. VIII, S. 43. »Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung«.

Deutschland. Dies ist jene Form des Merkantilismus, die für Deutschland, d. h. Österreich und Preußen, als den größten Kulturzentren daselbst, wirtschaftspolitisch angestrebt wird. In den Weststaaten haben die stärker pulsierenden wirtschaftlichen Kräfte und die größere Expansionsmöglichkeit des Verkehrslebens dem Umwandlungsprozeß zum Einheitsstaat Vorschub geleistet. In Deutschland hingegen bleibt lange Zeit der wirtschaftliche Tiefstand ein Hemmnis des Vereinheitlichungsprozesses und die bestehende politische Zersplitterung und die Autonomie der Sondergewalten ein Hemmnis einer einheitlichen Wirtschaftspolitik. Nur in Deutschland fällt die Entwicklung zum Einheitsstaat zusammen mit veränderten Wirtschaftsbedingungen der umliegenden Staaten, mit denen man in Verkehrsbeziehungen zu treten hatte, mit Staaten also, wo sich diese Umbildung zum Einheitsstaat längst vollzogen hatte [1]), wie etwa in Frankreich oder überhaupt niemals in dem Grade angestrebt wurde, wie in England und Italien. Nur in Deutschland fällt die allmählige innerpolitische Konsolidierung mit der Inaugurierung der merkantilistischen Politik zusammen. Im Westen bildet die lebhafte Wirtschaftsentwicklung den stärksten spontanen Anreiz zur staatlichen Zusammenfassung und Organisierung aller Sonderinteressen, während in deutschen Landen die schwachen Ansätze wirtschaftlicher Verkehrsbeziehungen einer systematischen Verdichtung von oben her bedurft hätten, sollten sie aus einem, die machtpolitischen Zentralisationstendenzen retardierenden Element in ein dieselben aktiv beschleunigendes umgewandelt werden. Jene relative Stärke der autonomen Glieder in Deutschland im Vergleiche zu anderen Staaten und der relative wirtschaftliche Tiefstand wurzelt in den Kriegswirren des XVI. und XVII. Jahrhunderts. Der dreißigjährige Krieg war es, der Deutschland in wirtschaftlicher Beziehung weit zurückgeworfen hatte. Eine Rückbildung zur Naturalwirtschaft und eine starke Bevölkerungsabnahme war die Folge [2]). Auch der vom dreißigjährigen Krieg ausgelösten Gegenreformation werden äußerst schädliche

---

[1]) Vgl. Max Adler, »Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Österreich«, Wiener staatswissenschaftliche Studien, Bd. IV, Heft 3, S. 4.

[2]) Vgl. über die unheilvollen Folgen des dreißigjährigen Krieges vor allem Hanser K. Fr. »Deutschland nach dem dreißigjährigen Krieg«, Leipzig und Heidelberg 1862, S. 89, 97, 101. Weiter K. Th. v. Inama-

Folgen auf das Wirtschaftsleben zugeschrieben. Die rücksichtslose Durchführung der Gegenreformation hat insofern verderblich gewirkt, als sie die Bevölkerung der Städte zur Auswanderung zwang und eine große Menge tüchtiger Gewerbetreibender veranlaßte, sich außerhalb der deutschen Landesgrenze ihren Unterhalt zu suchen.[1]) Das war die historische Situation, die den Ausgangspunkt zu den Einheitsbestrebungen bildete. Diese allgemeine Hilfsbedürftigkeit des deutschen Volkes war die psychologische Voraussetzung für die Möglichkeit der Entstehung einer starken Staatsgewalt. Es war dies keine spontane Zusammenballung von Volksmassen, nicht immanente staatsbildende Kräfte, die zur Auslösung drängten, sondern einzig und allein die materielle Notlage, welche die Bevölkerung den Regierenden in die Arme trieb und ihren Expansionsbestrebungen entgegenkam. Während aber in den politisch entwickelteren Weststaaten der Prozeß der Entrechtung der feudalen Gewalten schon machtvoll eingesetzt hatte und nach der Niederwerfung der ständischen Sondermächte die einheitliche absolutistische Staatsgewalt alle Rechte an sich gerissen und Träger der wirtschaftlichen Neugestaltung geworden war, so hatte in deutschen Landen das Territorialfürstentum alle ehedem ständischen Kompetenzen restlos in sich aufgenommen. Die territorialen Hoheitsrechte hatten durch den Abschluß des westfälischen Friedens eine ungeahnte Verstärkung erfahren.[2]) Diese wachsende Autonomie der Landesherren trat vor allem auf wirt-

---

Sternegg, »Die volkswirtschaftlichen Folgen des dreißigjährigen Krieges für Deutschland, insbesondere für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel«, in Raumers historischem Taschenbuch, IV. Folge, 5. Jahrgang, 1864. Inama-Sternegg hebt besonders den Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern hervor, von welchen in Österreich, Böhmen und Mähren empfindlich getroffen wurden. A. a. O., S. 20, 71.

[1]) Vgl. Dr. Arnold Luschin v. Ebengreuth »Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte«, Bamberg 1899, S. 293.

[2]) Über die Frage, ob das Zeitalter des dreißigjährigen Krieges als Grenze zwischen den Epochen des dualistischen Ständestaats und der absoluten Monarchie anzusehen ist, herrscht keine einheitliche Meinung. Rachfahl vertritt die Ansicht, daß in der Epoche des dreißigjährigen Krieges, die Mitherrschaft der Stände, der ihnen verfassungsmäßig festgesetzte Anteil an der Gesetzgebung, in den einzelnen Territorien vernichtet wurde. Vor diesem Zeitpunkt bildete das vornehmlichste Betätigungsgebiet der ständischen Autonomie die Steuergesetzgebung, die ausschließlich der Alleinherrschaft der Stände unterstellt wurde, so daß sie für ihre Beschlüsse die

schaftlichem Gebiete in Erscheinung. Ein jeder Fürst trieb in seinem Lande auf eigene Faust eine merkantilistische Wirtschaftspolitik nach dem Vorbilde der Franzosen [1]), die deshalb auch des

Genehmigung von Seiten der Regierung nicht einzuholen brauchten. Erst der dreißigjährige Krieg untergrub die politische Macht der landständischen Versammlungen von Grund aus. Vgl. Felix Rachfahl »Der dualistische Ständestaat in Deutschland«, Schmollers Jahrbuch, Bd. 26, Neue Folge, 3. Heft, S. 165 ff. Bes. a. a. O. S. 209, 214. Vgl. zu dieser Frage auch F. Rachfahl »Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte« Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung etc., Bd. 23, 3. Heft, S. 349 ff. Diese beiden Abhandlungen Rachfahls sind eine Polemik gegen die Auffassung Friedrich Tezners. Vgl. zur Auffassung Tezners dessen Werk »Die landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege in Österreich vom Ausgang des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts«, Wien 1898. Ferner dessen Abhandlung »Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts«. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller, Bd. XIX, Heft 3, Leipzig 1901. Tezner stellt die Existenz dualistisch-ständestaatlicher und absolut-monarchischer Epochen in Österreich überhaupt in Frage. (Vgl. Tezner »Technik und Geist, des ständisch-monarchischen Staatsrechts« S. 90) und verlegt die Überwindung des ständischen Dualismus schon ins 16. Jahrhundert. Tezner vertritt die Theorie vom alleinigen Gesetzgebungsrechte des Herrschers auch im ständischen Staate. Schon vor dem dreißigjährigen Krieg sei das Interesse der Stände an der Ausübung des materiellen Gesetzgebungsrechtes aus rein technischen Gründen — des Zeitverlustes wegen — nicht stark genug gewesen, um die Entwicklung eines monarchischen, von ständischer Mitarbeit unabhängigen Gesetzgebungsrechtes zu hemmen. Vgl. Tezner »Die landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege in Österreich vom Ausgang des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts«, Wien 1898, Heft 2, S. 59. Doch selbst Tezner, der stets bestrebt ist, der Gesamtstaatsidee und der Existenz eines monarchisch-einheitlichen Staates durch die Läugnung eines selbständigen Gesetzgebungsrechtes der ständischen Gewalten, eine historische Fundierung zu geben, sieht sich genötigt zuzugeben, daß sich dieser Prozeß der Ablösung der selbständigen Staatsgewalt von den ständischen Sondergewalten infolge der aus finanziellen Gründen gegebenen engen Verknüpfung des dynastischen Interesses mit jenem der höheren Stände nur sehr langsam vollziehen konnte. Vgl. Tezner a. a. O. S. 70.

[1]) Vgl. K. Th. v. Inama-Sternegg a. a. O., S. 75. Vgl. zu dieser Frage weiter K. F. Eichhorn »Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte«, IV., S. 522 ff. Ferner Bryce, »Das heilige römische Reich«, Kap. XX. In der älteren Literatur ist die Tatsache, daß Deutschland durch die Wirren des dreißigjährigen Krieges in seiner wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung um Jahrhunderte zurückgeworfen wurde, durchaus unbestritten. Auf dem Boden der gleichen Anschauung steht unter den neuen Historikern auch Heinrich R. v. Srbik, »Wilhelm v. Schröder«, Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-Historische Klasse, 164. Bd., 1. Abh., S. 90.

großen einheitlichen Wurfs der zentralistischen Wirtschaftspolitik der Weststaaten entbehrte.

In bevölkerungspolitischer Beziehung stehen die unheilvollen Wirkungen des dreißigjährigen Krieges unbestritten fest. Doch auch im staatsrechtlichen Sinne zeitigten die Kriegswirren einen Rückschlag zum Absolutismus. Doch handelt es sich hier keineswegs um das Durchdringen einer einheitlichen absolutistischen Gesamtstaatsidee, die auf dem breiten Fundament eines großen Staatsgebiets ihre Wurzeln gefunden und am allgemeinen Staatsinteresse ihre Orientierung erhalten hatte. Wir finden hier vielmehr den kleinstaatlichen Absolutismus von Territorialfürsten, eine Machtzersplitterung, welche die einheitliche Wirtschaftspolitik des Merkantilismus unmöglich machte. Denn der Merkantilismus als Wirtschaftspraxis hat ein großes einheitliches Staatsgebiet mit einheitlichen Staats- und Verwaltungsmaximen zur notwendigen Voraussetzung. Deshalb konnte er sich in deutschen Landen nur dort entwickeln, wo eine hinreichend große territoriale Basis den Entwicklungsboden bot. Daraus erklärt sich die führende Rolle, die Österreich und Preußen in Bezug auf die Inaugurierung der merkantilistischen Wirtschaftspolitik zukommt. Zweifellos besteht eine gewisse Gleichartigkeit im Charakter der innerpolitischen und wirtschaftlichen Entwicklung Österreichs und Preußens. Es ist ein lediglich dynamischer Unterschied, ein Unterschied im Tempo der Entwicklung. Doch hat in jenem großen Prozeß der Zentralisation der Verwaltung [1]), der Befreiung des Gewerbes von der Zunftorganisation [2]), der Schaffung eines einheitlichen Rechts-

[1]) Als die wichtigste Etappe der vereinheitlichenden Verwaltungsreformversuche in Preußen ist die Gründung des Generaldirektoriums durch Friedrich Wilhelm I. anzusehen, welches die Konflikte zwischen den Behörden beseitigen sollte. Vgl. »Die Gründung des Generaldirektoriums durch Friedrich Wilhelm I. von W. Stolze in »Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte«, Festschrift zu G. Schmollers 70. Geburtstag, Leipzig 1908, S. 49 ff. Ferner Friedrich Wolters, »Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640—1697« in »Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm v. Brandenburg«, bes. S. 125 ff über die gesamtstaatliche Militär- und Steuerverwaltung und die Begründung der Kommissariate im Heer und in den Provinzen.

[2]) In der Gewerbegesetzgebung Preußens kam schon früh das Bestreben nach Herbeiführung einer freien Konkurrenz im Verzicht auf jegliche berufliche Qualifikation, wie sie die Zunft forderte, zum Ausdruck. Vgl. hiezu den charakteristischen Ausspruch Friedrich Wilhelm I. wiedergegeben bei Mor. Meyer, »Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik«, 1888, II. Bd., S. 21.

zustandes im Städtewesen [1]), der Ausgestaltung der merkantilistischen Volkswirtschaftspolitik [2]), Preußen vor Österreich stets einen zeitlichen Vorsprung voraus. Hier hatte der große Vereinheitlichungsprozeß schon unter Friedrich Wilhelm I. eingesetzt, der die in finanzieller, rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung getrennten Staatselemente in einer Weise zusammenfaßte, die in Österreich in den theresianischen Reformversuchen von 1748 noch deutlich nachwirkt. [3])

Die Vereinheitlichung des preußischen Beamten- und Militärstaates unter Friedrich Wilhelm I. [4]) vollzog sich gleichzeitig mit dem Bruch mit der provinzialen Selbständigkeit, der zuerst bei den ständischen Finanzbehörden einsetzte, welche in ein kollegialisches, rein königliches Kommissariat umgewandelt wurden. Der

---

Vgl. über die Stellungnahme der juristischen Literatur jener Zeit zum Wirkungskreis und den Befugnissen der Zünfte Otto v. Gierke, »Das deutsche Genossenschaftsrecht«, I. Bd., Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaften, 1868, S. 932 und 939. Die Juristen dieses Zeitalters stellen im Interesse des entstehenden Einheitsstaates die Forderung nach Entäußerung des korporativen Charakters der Zunftorganisation und nach Absorption ihrer Rechte durch den absoluten Staat. In Preußen hatte ähnlich wie in Frankreich die stärkere administrative Konzentration das gesamte Zunftwesen ergriffen und seine gewerbepolitischen Agenden an sich gerissen. In dem Maße als die den Absolutismus und die monarchische Gewalt stützende römisch-rechtliche Auffassung des Zunftwesens als eines Privilegiums, als eines privatrechtlichen Eigentumsobjektes, dessen Verleihung von einem Gnadenakt des Herrschers abhängig gemacht wurde, die Oberhand bekam über die spezifisch deutsch-rechtliche Auslegung der Zunftverfassung als einer ständischen Organisation mußte die Bedeutung der Zünfte erheblich zurückgedrängt werden. Die Machtbehauptung oder Schwächung der ständischen Gewalten geht parallel mit der der Zunftverfassung. Vgl. hiezu A. Bruder, »Über den Verfall der Zünfte zur Zeit des Absolutismus«. Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, 1. Bd. und »Die Behandlung der Arbeiterkorporationen durch die Juristen des 17. und 18. Jahrh.«, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 30. Bd.

[1]) Vgl. G. Schmoller, »Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I.« Zeitschrift für die preußische Geschichte, 1874, II. Bd., S. 519.

[2]) Vgl. G. Schmoller, »Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrich des Großen und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786«. Im Jahrbuch 1884, ferner Schmoller G., »Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte«, Leipzig 1898.

[3]) Vgl. G. Schmoller, ebenda II. »Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung«, S. 41.

[4]) Vgl. zum folgenden Schmoller G., ebenda S. 21.

nächste Schritt der Vereinheitlichung der Finanzbehörden [1]) war die Aufhebung der ständischen Schuldenverwaltung, womit eine stärkere Heranziehung der provinziellen Steuerträger zum staatlichen Gesamtaufwand erreicht werden sollte. Ein einheitliches Gewerbeförderungssystem sollte die früher zersplitterten wirtschaftlichen Interessen zusammenfassen.

In **Österreich** treten zwei innerpolitische Entwicklungsphasen besonders markant hervor, die für die Theorie und Praxis des Merkantilismus bedeutungsvoll werden: das Zeitalter Leopolds I. und das Zeitalter Maria Theresias. Von Leopold I. wird der Grund zu jenem Staatsgebilde gelegt, das zugleich als Ausgangspunkt und Endziel der merkantilistischen Politik anzusehen ist: Die Gesamtstaatsidee wird hier in ihren ersten Ansätzen zur Verwirklichung gebracht. [2]) Den ersten Anstoß in dieser Richtung bildet der Versuch der militärischen, vor allem aber der finanzpolitischen Vereinheitlichung. Die Entwicklungsgeschichte des Absolutismus in Österreich ist dadurch charakterisiert, daß ein Zurückdrängen der ständischen Gewalten infolge der gegebenen engen Verknüpfung des dynastischen Interesses mit jenem der höheren Stände sich nicht in dem Maße vollziehen konnte, weil der Kaiser mit Rücksicht auf seine ständige Geldbedürftigkeit sich genötigt sah, die Rechte und Freiheiten der Stände zu wahren. [3]) Der Absolutismus in Österreich setzt ein mit der Zentralisation der Verwaltungsrechtspflege, nicht aber mit der Beseitigung der ständischen Gewalten. Die wichtigsten Etappen

---

[1]) Die Ersetzung der ständischen Finanzbehörden des Obersteuerdirektoriums durch ein königl. Kommissariat, gründet sich auf eine Denkschrift vom 25. März 1713. Schon damals brach sich der Gedanke Bahn, daß das jus collectandi ein dem König einzig und allein zustehendes Recht wäre. Eine festgeschlossene, rein königliche Behörde, die an die Spitze des ganzen Steuerwesens zu treten hätte, sollte die Vielheit von ständischen Organen, Ausschüssen, Landkommissarien des Obersteuerdirektoriums ersetzen. Dieser Vereinheitlichungsprozeß setzte zuerst in Magdeburg ein, wo in radikaler Weise mit der Beseitigung der selbständigen politischen Organe begonnen wurde und griff von hier aus allmählig auf die anderen Provinzen über. Vgl. hiezu Schmoller a. a. O., S. 22 ff.

[2]) Vgl. H. G. Bidermann, »Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee«, Innsbruck 1867, I. Abt., S. 39.

[3]) Vgl. A. F. Pribram, »Die niederösterreichischen Stände und die Krone in der Zeit Kaiser Leopold I«. In Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung«, Bd. XIV, S. 589 ff. Auch Tezner

dieser Reformpolitik sind die Finanzgesetzgebung im zentralistischen Sinne, als deren wesentliche Bestandteile der Erlaß von Steuerpatenten mit der Gültigkeit für ganz Österreich, die Designierung von Organen der Zentralregierung zur Einhebung dieser Steuern [1]), die Neuorganisation der Hofkammer als Hauptkassa des ganzen Reiches [2]) anzusehen sind. Dieser Versuch der Vereinheitlichung in finanzpolitischer Beziehung hat seinen Grund in der finanziellen Notlage des Staates, die durch den Aufwand für die mit den Türken und Schweden geführten Kriege [3]), nicht zuletzt auch durch die großen Kosten der Wahl Leopolds I. zum deutschen Kaiser hervorgerufen worden waren. [4]) Daher die große Bedeutung, die den Verbesserungsvorschlägen der Finanzen beigelegt wurde. [5]) Weil der Kaiser mit Rücksicht auf seine ständige Geldbedürftigkeit sich genötigt sah, die Rechte und Freiheiten der Stände zu wahren, so konnte der Absolutismus in Österreich vorläufig nicht mit der Niederwerfung der ständischen Gewalten einsetzen und mußte sich daher zuerst auf dem Gebiete der Behördenreorganisation betätigen. Der Angriffspunkt des Absolutismus in Österreich war in der Vereinheitlichung der Verwaltungsbehörden gelegen. Die Geldbedürftigkeit des Kaisers bildet auch die unmittelbare Veranlassung der Akzeptierung der merkantilistischen Politik im leopoldinischen Zeitalter, die im Kommerzkollegium ihr Zentralorgan erhielt, welches sich von der Hofkammer abspaltete. [6]) Die merkantilistische Politik in Österreich kam

---

würdigt die Rücksichtnahme auf dynastische Interessen. Ebenso betont auch Hock-Bidermann, »Der österreichische Staatsrath«, S. 18, 23, daß die politische Machtstellung der höheren Stände Österreichs in dynastischen Interessen verankert ist.

[1]) Vgl. H. I. Bidermann, »Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee«, S. 40.

[2]) Vgl. Chr. R v. D'Elvert, »Zur österreichischen Finanzgeschichte«, Brünn 1881, S. 232.

[3]) Vgl. Wolf, »Die Hofkammer unter Leopold I.« im 11. Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse«, S. 6, 112 und 130.

[4]) Vgl. ebenda, S. 4 und 91.

[5]) Vgl. Ottenthal, »Curialistische Finanzpläne Kaiser Leopold I.« in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. XI, S. 86 ff.

[6]) Vgl. H. J. Bidermann, »Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee«, S. 39.

unter demselben Gesichtspunkt zur Zeit Karls VI. zum Siege und wurde im Prinzip bis auf Josef II. beibehalten.[1]) Daß der österreichische Merkantilismus unter Maria Theresia seinen Höhepunkt erreichte, hat im staatsrechtlichen Faktum der weitgehenden Zentralisierung seinen Grund. Hier war im Ausbau der Gesamtstaatsidee die Vorbedingung für diese Politik gegeben. War schon unter Karl VI. der Versuch gemacht worden, das Provinzialsystem durch das Realsystem zu verdrängen,[2]) so kam es unter Maria Theresia zum vollständigen Bruch mit dem territorialen Verwaltungsprinzip.[3]) Die merkantilistische Politik war es vor allem, die der Verwaltungsreorganisation neue Probleme stellte, sie strebte nach Erhöhung der Rentabilität der Beschäftigungszweige, welche durch zunehmende Industrialisierung der Bevölkerung erreicht werden sollte, weil eine vorwiegend agrarische Wirtschaftsverfassung infolge ihrer geringerern Bevölkerungskapazität dem Fiskalismus keine geeigneten Angriffspunkte zu bieten vermochte.[4])

Die Aufgabe der Heranziehung einer lebensfähigen Industrie, welche sich die Regierung im eigensten Interesse stellte, führte zu einschneidenden Konsequenzen auf innerpolitischem Gebiete, die ebenfalls in jene Zentralisationsbestrebungen einmünden. Die Erziehung des ganzen Staates zum Industriestaat, erforderte eine einheitliche Leitung im Wirtschaftsleben. Daher begannen sich innerhalb der nach Ressorts gegliederten Verwaltungskörper wirtschaftliche Zentralorgane abzusondern. Auf den Versuch der Gründung eines Kommerzkollegiums unter Leopold I.[5]) waren

---

[1]) Vgl. H. Rizzi, »Das österreichische Gewerbe im Zeitalter des Merkantilismus«, Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, XII. Bd., 1903, S. 79.

[2]) Vgl. Chr. Rit. v. D'Elvert, »Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte«, S. 345 ff.

[3]) Vgl. Beidtel, »Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung«, S. 71 f.

[4]) Vgl. über die populationistischen Tendenzen des Merkantilismus K. Grünberg, »Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien«, Leipzig 1894, I. Bd., S. 290 ff. Hier wird die Populationistik des Merkantilismus wesentlich aus fiskalischen Gründen erklärt. Die finanzielle Notlage des Staates hat es verursacht, daß die Populationistik schließlich »axiomatischen Charakter annahm und Theorie und Praxis gleichermassen in Bann hielt.«

[5]) Vgl. F. M. Mayer, »Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich«, Innsbruck 1882, S. 4.

unter Karl VI. Gründungen von wirtschaftlichen Verwaltungskörpern in den einzelnen österreichischen Provinzen gefolgt,[1]) denen aber mit Ausnahme des böhmischen Kommerzkollegiums[2]) eine nennenswerte Bedeutung infolge des losen Zusammhanges mit der Zentralbehörde nicht zukam. Erst unter Maria Theresia war die Gesamtstaatsidee stark genug, so daß es in der ersten Periode der theresianischen Behörden zu Reorganisationsversuchen, zur Gründung des Universalkommerzdirektoriums kam,[3]) dessen Agenden später vom Kommerzhofrat und Kommerzkonsens übernommen wurden, welch letzterer nunmehr als Zentralstelle für Handel uud Industrie fungierte.[4]) Im Interesse der Erhöhung der wirtschaftlichen Gesamtleistung war es geboten, daß sich die einzelnen Provinzen der Monarchie zu einem einheitlichen Ganzen zusammenschlossen. Die Zwischenzollinien, politische und wirtschaftliche Eigenarten verstärkend, hemmten jene wirtschaftliche und kulturelle Homogenität der Bevölkerung, die allein die Voraussetzung einer nivellierenden Tätigkeit von Seiten des Staates bildet. Deshalb wurde die Beseitigung der Zwischenzollinien, die schon von Karl VI., allerdings resultatlos, in Angriff genommen worden war,[5]) von neuem energisch betrieben. So kam es unter Maria Theresia zur Schaffung eines einheitlichen deutschböhmischen Zollgebietes. (1775).[6]) Diesem Streben nach Vereinheitlichung innerhalb der Staatsgrenzen entspringt auch die Tendenz nach Beseitigung der Klassengegensätze, wie sie sich aus der territorialen Gliederung zwischen Stadt und Land ergaben.[7])

---

[1]) Vgl. Karl Pribram, »Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik«, S. 25.

[2]) Vgl. A. F. Pribram, »Das böhmische Kommerzkollegium und seine Tätigkeit«, bes. S. 32 ff.

[3]) Vgl. Karl Pribram, a. a. O., S. 27.

[4]) Vgl. Karl Pribram ebenda, S. 95.

[5]) Vgl. Max Adler, »Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Österreich«, Wiener staatswissenschaftliche Studien, IV./3., S. 66.

[6]) Vgl. A. Beer, »Die Zollpolitik und die Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes unter Maria Theresia«, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. XIV.

[7]) Die »Verteilung der Nahrungszweige« bildet ein hochaktuelles Problem der Theresianischen Wirtschaftspolitik. Vgl. hiezu Karl Pribram, a. a. O. S. 48, S. 169 ff. Vgl. die Stellungnahme von Sonnenfels zu dieser Frage im folgenden.

Eine innige Wechselwirkung besteht auf diese Weise zwischen der Wirtschaftspolitik und der Gesamtstaatsidee dieses Zeitalters, beide bedingen sich gegenseitig. Die Beherrschung der ganzen Erwerbstätigkeit von einem Zentralpunkt aus bildet die Garantie einer gedeihlichen Wirtschaftsentwicklung. Sie ist im Interesse des Einheitsstaates erwünscht, weil sie durch die Herstellung einer Interessensolidarität, durch die Reduktion aller wirtschaftlichen Sonderbestrebungen auf ein gemeinsames Maß, ein automatisches Funktionieren der Staatsmaschine ermöglicht, welches die Existenzbedingung des straffen Staatsabsolutismus bildet. Die merkantilistische Politik ist zugleich Endzweck und Voraussetzung des werdenden Einheitsstaates.

Die merkantilistische Wirtschaftspolitik und die Bildung des Einheitsstaates sind beide im Fiskalismus verankert. Jene auf die Errichtung des Einheitsstaates abzielenden Bestrebungen machen sich die quantitative Vermehrung von Steuerträgern zur Aufgabe. Hier liegt auch die Begründung jener Forderung nach Reichsunmittelbarkeit von früher korporativ oder landesherrlich gebundenen Bevölkerungsklassen. Und gerade jene Umformung des mittelalterlich-feudalen Staatsgebildes zum modernen absolutistischen Beamtenstaat war wieder die eigentliche Ursache der intensiven Ausbildung des Fiskalismus, weil die Erhaltung des Beamtenheeres und die Durchführung der nunmehr dem Staate zugewiesenen Aufgaben eine Steigerung der Beitragsleistungen von Seiten der Untertanen zur Notwendigkeit machte.

Dem fiskalischen Zweck dienten auch die populationistischen Tendenzen dieses Zeitalters. In der Neuschaffung von besteuerungsfähigem Menschenmaterial und in der Angliederung von früher steuerfreien oder einer anderen Stelle tributpflichtigen Bevölkerungsschichten an das Staatsganze sah man ein wirksames Mittel zur Vermehrung der Anzahl der Steuerträger. Das nächste Ziel dieser fiskalischen Politik mußte die Erhöhung der einzelnen Steuerleistung bilden. In diesem Punkte wurzeln die merkantilistisch-volkswirtschaftspolitischen Bestrebungen dieses Zeitalters, welche sich die Steigerung der steuerlichen Gesamtleistung durch eine Hebung des objektiven Ertrages der Erwerbstätigkeit zum Ziele setzten. Die intensivere wirtschaftliche Betätigung der Bevölkerung erschien im fiskalischen Interesse geboten.

Und wie nun die Gesamtstaatsidee in Österreich von fiskalischen Motiven ins Leben gerufen worden war, so setzt sie

auch verwaltungstechnisch bei den Finanzbehörden ein. Daß die Vereinheitlichung der Verwaltungsrechtspflege bei den Finanzbehörden ihren Anfang nimmt, ist eine Eigenart der Verwaltungsrechtsgeschichte der Monarchie, die vor allem für die Entwicklung der theoretischen Kameralistik in Österreich bedeutungsvoll ist. Die prädominierende Stellung der Finanzbehörden ist von allem Anfang an charakteristisch für die Entwicklung der Behördenorganisation in Österreich.[1]) Schon unter Maximilian I. vollzieht sich eine scharfe Scheidung zwischen den Finanzbehörden einerseits und den mit der Rechtspflege betrauten Regierungsbehörden anderseits, eine Scheidung, die den Schwerpunkt der Unabhängigkeit und Selbständigkeit stets mehr zu Gunsten der Finanzbehörden zu verschieben geeignet war. Die Hinzuziehung von Finanzbeamten in den Rat der Regierungsbehörden, die Festsetzung eines Kooperationsverhältnisses zwischen Regierung und Justizbehörden einerseits und den Finanzbehörden anderseits, erhält die »ausgeprägte politische Bedeutung eines Sicherungsmittels für die Bedachtnahme auf das landesfürstliche Interesse bei den Beschlüssen der Regierungs- und Justizkollegien.« So kommt es, daß sich in der Struktur des Bildes der Verwaltungsorganisationen zuerst die Finanzbehörden deutlich und scharf abscheiden von denen auch als Justizbehörden fungierenden Regierungen. Die politische Bedeutung dieser von der Regierung unterstützten Vergrößerung der Machtfülle der Finanzbehörden war darin gelegen, daß die Finanzverwaltung als der eigentliche Hebel der Vereinheitlichungsbestrebungen, als der Ausgangspunkt der Verwaltungszentralisation angesehen wurde. Deshalb setzte auch die Zentralisationspolitik Leopolds I. außer bei den Militärbehörden vor allem bei den Finanzbehörden ein. Schon hier scheint die Schaffung eines einzigen landesfürstlichen Fiskus als Ideal vorzuschweben. Die Finanzbeamten gelten als ein in dynastischer und politischer Beziehung sehr verwertbares Element, das am meisten geeignet ist, der zentralistisch-absolutistischen Politik der Regierenden als Stütze zu dienen. Die Bindung jedes Aktes der inneren Verwaltung an das Einverständnis der Finanzkollegien hat zur Folge, daß man es in Österreich eigentlich

[1]) Vgl. für das folgende Friedrich Tezner, »Die landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege in Österreich vom Ausgang des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrunderts«, Wien 1898, I., S. 164 f.

schon von Ferdinand I. an mit einer kameralistischen Epoche der Verwaltung des Innern zu tun hat. [1])

In der zweiten großen Epoche des Merkantilismus, im Zeitalter Maria Theresias, das mit zielbewußter Verstaatlichungsaktion einsetzt, tritt diese Entwicklung noch schärfer hervor. Hier erfolgt die eigentliche Ausgestaltung der Verwaltungskörper zu Behörden des Kammerwesens, in welchen ausschließlich die Grundsätze der Volks- und Staatswirtschaftspolitik ausschlaggebend waren. Die gesamte theresianische Verwaltungsreform geht darauf aus, an Stelle der Juristen die Kameralisten zu den innerpolitisch ausschlaggebenden Faktoren zu machen. [2]) Deshalb sind auch die eigentlichen Verwaltungspolitiker und Verwaltungstheoretiker jener Zeit, die über volkswirtschaftliche Kenntnisse verfügen, Mitglieder dieser Kammer, von ihnen stammen die verwaltungspolitischen Ideen, die von der Regierung dann nach außen projeziert wurden. [3])

Dieser markante Zug in der Geschichte der innerpolitischen Entwicklung Österreichs spiegelt sich auch in der Theorie deutlich wieder. Die Entwicklung der deutschen ökonomischen Theorien jener Zeit vollzieht sich fast zur Gänze in Österreich. Sie erscheint in Tendenz und Problemstellung durchaus bestimmt vom Begriff des werdenden Staates, von dem sie Richtung und Ziel erhält. Oberste politische Forderung ist hier die wachsende Einflußnahme des Staates auf das Wirtschaftsleben. Hier trägt auch der Merkantilismus, die der politischen entsprechende ökonomische

---

[1]) Tezner a. a. O., S. 173, bezeichnet die Fiskalisten der Zeit Ferdinands I., die Urheber der Hofkammerordnung und Raitkammerordnungen als Vorläufer der theoretischen Kameralistik in Österreich.

[2]) Die Bezeichnung der neuen Verwaltungsbehörden mit dem Namen »Kammern«, also Behörden des Kammerwesens, ist durchaus symptomatisch für deren Bedeutung und Funktion im Staate. Mit ihrer Hilfe sollten die Grundsätze der Volks- und Staatswirtschaftspolitik auf das ganze Reich übertragen werden. »Nunmehr gelangt die Kameralistik aus ihrer Stellung als bloße Beraterin der mit der Feudalverfassung verknüpften Regierungen zu der von ihr lang ersehnten Gewalt, ihre Anschauungen selbsttätig zur Geltung zu bringen. Aus dem kameralistischen Konseil wird nun ein volles Dezernat«. Tezner a. a. O., S. 106. Die Sprengung der historisch-feudalen Verwaltung geht in erster Linie von den Finanzbehörden aus, welche durch ihr Kontrollrecht gegenüber der ständischen Steuerverwaltung dauernd ein Übergewicht in politischer und sozialer Beziehung über die den Ständen noch reservierte Justizverwaltung erhalten.

[3]) Vgl. Tezner a. a. O., S. 174.

Zentralisationsbestrebung, deutlich den Stempel der rein verwaltungstechnischen Tendenzen, die im 17. und 18. Jahrhundert zum Zweck der Schaffung des Einheitsstaates im Vordergrund standen. Die Bewegung des Merkantilismus in Österreich ist nicht zu trennen vom Kameralismus, [1]) jenem literarischen Niederschlag der absolutistischen Verwaltungspraxis, der mit scharfer Betonung das fiskalische Interresse in den Mittelpunkt stellt: Hebung der Steuerkraft der Bevölkerung zum Zweck der Stärkung der einheitlichen Staatsgewalt und zum Zweck der Durchführung der durch die Zentralisationsbestrebungen quantitativ gesteigerten Verwaltungsaufgaben.

Wie es nicht angeht, in der Hervorhebung von einzelnen zollpolitischen Maßnahmen, Handelsverträgen oder Schiffahrtsgesetzen das Wesen des Merkantilsystems als staatliche Praxis zu sehen, sondern sein Wesen vielmehr in jenem großen Substitutionsprozeß, der an Stelle der lokalen und landschaftlichen Wirtschaftspolitik eine einheitliche Zentralleitung treten läßt, gesehen werden muß [2]), so kann auch das Wesen der damaligen theoretischen Erörterungen weder durch die Hervorhebung einer Einzellehre, etwa der Handelsbilanztheorie, oder des ganzen Komplexes von zollpolitischen Normen, noch durch die Alternative: Schutzzoll oder Freihandel, noch durch die Betonung der ausschließlichen Geldzirkulation [3]) ausreichend charakterisiert werden.

Als das Grundprinzip des Merkantilismus gilt vielmehr die Forderung nach eingreifender staatlicher Bevormundung des Wirtschaftslebens, die eine Durchstaatlichung aller ökonomischer Begriffe zur Folge hat.

---

[1]) Vgl. Miaskowsky a. a. O., S. 23. Vgl. ferner Haney »History of economic thoughts«, 1911, S. 113. »The economic thoughts in Germany and Austria for threehundred years are enclosed in the complex of cameralism.« Haney identifiziert »cameralism.« und »German mercantilism.« Vgl. Small »The cameralists«, 1911, S. VIII. »To the cameralists the central problem of science was the problem of the state. To them the objekt of all social theory was to show how the welfare of the state might be secured... Their key to the welfare of the state was revenue to supply the needs of the state. Their whole social theory radiated from the central task of furnishing the state with ready means.«

[2]) Vgl. G. Schmoller, »Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung«, S. 44.

[3]) Vgl. Bidermann, »Über den Merkantilismus«, Innsbruck 1870.

Auch jene zwei deutlich voneinander geschiedenen Phasen, die in der realen Wirtschaftsentwicklung Österreichs hervortraten: das leopoldinische und das theresianische Zeitalter finden in der Theorie ihr Widerspiel. Die großen Staatsökonomen zur Zeit Leopolds I. setzen sich die wirtschaftliche Befreiung Deutschlands vom Joche Frankreichs zum Ziele. Die Kameralisten zur Zeit Maria Theresias und Josefs II. machen die Schaffung des Gesamtstaates in wirtschaftlicher und politischer Beziehung zur Richtschnur ihrer Vorschläge. Beide Gruppen von Autoren sind miteinander verknüpft durch die ausgesprochen absolutistische Grundstimmung. Die Frühkameralisten mit Schröder an der Spitze, bekennen sich offen zum Absolutismus. Justi und Sonnenfels sind, infolge der zeitgemäßen naturrechtlichen Verbrämung ihrer Staatstheorie, nicht immer konsequente Vertreter des absolutistischen Regierungsprinzipes. Doch beharren sie immer auf der Forderung eines alles umspannenden Staatsinterventionismus im Sinne der Polizeistaatsdoktrin. Ihnen allen ist die Tendenz gemeinsam, ihre ökonomischen Ansichten politisch zu stützen, ihrem Merkantilismus eine staatsrechtliche Fundierung zu geben. Und eben ihr Bekenntnis zum Absolutismus stempelt sie zu Merkantilisten, denn wie der Merkantilismus in der Praxis als eine Stütze des Absolutismus anzusehen ist, so erscheint er auch in der Theorie mit jenen Staatsdoktrinen in Verbindung gebracht, die dem Absolutismus ihre theoretische Stütze gaben.

Hiemit ist Ausgangspunkt und Fundament des deutschen Merkantilismus in Theorie und Praxis der absolute Staat. Hier liegt der treibende Faktor für die Niederwerfung feudaler Sondergewalten und die Konsolidierung der Staaten im Innern, der Merkantilismus in Deutschland ist das wirksamste Agens der »innern Staatsbildung«.[1])

[1]) Terminologie nach G. Schmoller, »Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung, S. 43.

ZWEITES KAPITEL.

Die ideengeschichtlichen Voraussetzungen des Merkantilsystems.

Viele Autoren aus der Ära des Polyhistorismus, deren literarische Tätigkeit von allgemeiner kulturgeschichtlicher Bedeutung ist, sind speziell von der Geschichte der Nationalökonomie in Anspruch genommen und also als Vorläufer einer Wirtschaftswissenschaft proklamiert worden. Dies war auch das literargeschichtliche Schicksal der großen österreichischen Merkantilisten: Becher, Hornick und Schröder. Diese Einreihung in die Geschichte der Nationalökonomie ist jedoch nicht einmal so sehr die Folge des Hervortretens wirtschaftswissenschaftlich zu deutender Züge im Gesamtbild ihrer literarischen Tätigkeit, keineswegs die Folge ihrer bewußten Betonung des wirtschaftlichen Momentes, sondern ist lediglich aus dem Umstand zu erklären, daß speziell die Nationalökonomie auf den Ausbau der Geschichte ihrer Wissenschaft besonderen Wert legte. Diese stark betonte wirtschaftsgeschichtliche Wertung ist eine Folgeerscheinung der mit Erbitterung geführten Kontroverse über die Berechtigung und Priorität der historischen Methode in der Nationalökonomie. Es war dies ein Point d'honneur der historischen Schule. Mußte sie doch das Anwendungsgebiet für die empirisch-historische Methode nach Tunlichkeit erweitern. Die Zuspitzung der Gegensätze, die an die Namen Schmoller und Menger geknüpft ist, [1]) sollte von historischer Seite aus durch Anhäufung geschichtlichen Tatsachenmateriales ihre Rechtfertigung erfahren. Die Vergangenheit mußte mit Hinblick auf die Durchbildung einer Literatur der Wirtschaftsgeschichte durchpflügt werden. So ist es vor allem die Blüte des Historismus gewesen, die jene Autoren des

[1]) Vgl. G. Schmoller, »Zur Methodologie der Staats- und Sozialwissenschaften«, Jahrbuch für Gesetzgebung, VII. Jahrg., 1883, 3. Heft.

XVII. und des beginnenden XVIII. Jahrhunderts für die Geschichte der Nationalökonomie in Anspruch genommen hat. Daraus erklärt sich die geflissentliche Abstraktion von ihrer allgemeinen kulturgeschichtlichen Bedeutung, von ihrem Verwachsensein mit der Geistesgeschichte dieses Zeitalters, [1]) von ihrem naturwissenschaftlichen Wirken und ihrer Staatsauffassung, die tief in der naturrechtlichen Staatslehre jener Zeit verankert ist. Ihre wirtschaftlichen Betrachtungen, auf die immer hingewiesen wurde, stellen sich jedoch dar als eine Resultante dieser beiden wissenschaftlichen Kulturelemente.

Ein zweiter Erklärungsgrund für diese durchaus einseitige, weil lediglich den wirtschaftlichen Gesichtspunkt betonende Würdigung, mag auch in der wesentlichen methodischen Eigenart der Geschichte der Nationalökonomie gelegen sein. Weist diese Geschichte doch in ihrer theoretischen Entwicklung eine gewisse Kontinuität auf, so daß eine Aneinanderreihung dogmengeschichtlicher Äußerungen sich zwanglos aus dem Objekt ergibt. Der Nachweis einer Kontinuität naturwissenschaftlicher Theorien jedoch gestaltet sich weit schwieriger. [2]) Denn die Entwicklungslinie naturwissenschaftlicher Doktrinen ist mannigfach gebrochen; stellt doch auch auf naturwissenschaftlichem Gebiete die neue Theorie meist gleichzeitig die Negation der vorausgehenden dar, mit dem Aufkommen der neuen Theorie hat die alte Theorie jede Daseinsberechtigung verloren. Auf staatswissenschaftlichem Gebiete jedoch gehen in den neuen Erklärungsversuch wahrgenommener, sozialer Beziehungen immer Elemente der vorausgehenden Theorie mit ein. Auch sind jene Erklärungsversuche der Ausdruck, die wissenschaftliche Verkleidung, sozialer Machtpositionen und haben

---

[1]) Einen Hinweis gibt A. Salz »Kulturtendenzen in der Frühzeit des Industriekapitalismus«. Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik, Bd. 33, 1911, S. 500 ff.

[2]) Geschichtliche Rekonstruktionen auf naturwissenschaftlichem Gebiete gehören erst der neuesten Zeit an. Hier sei nur an die Namen Berthelot, Ostwald, Schelenz und Strunz erinnert, an welche sich die ersten Versuche einer entwicklungsgeschichtlichen Darstellung naturwissenschaftlicher Forschungsergebnisse knüpfen. Hier der Versuch den tatsächlich bestehenden Zusammenhang mit der zeitgenössischen Philosophie auch historisch zu würdigen. Hiedurch stehen sie in einem Gegensatze zu den früheren Untersuchungen eines Gmelin, Schmieder, Kopp, die lediglich lexigraphische Sammlungen von Tatsachenmaterial bringen.

als solche immer Aktualität. Endlich liegt in ihrer sozial-philosophischen Fundierung eine Gewähr für ihre Wertbeständigkeit im Laufe der Geschichte, da sich das philosophische Inventar aller Zeiten auf wenige große Grundprobleme und deren typische Kombinationen beschränkt. Das Hervorheben wirtschaftspolitischer Züge aus dem Gesamtbild jener Zeit ist in der Eigenart des wirtschaftsgeschichtlichen Forschens begründet, weil jenem Wissenszweig die Tendenz zur Systematisierung und zur historisch-isolierenden Darstellungsweise inhärent ist. Sie entspringt also einem geschichtswissenschaftlichen Bedürfnis, kommt jedoch einer Vergewaltigung, einer einseitigen Bearbeitung der Wirklichkeit gleich.

Aber gerade die Wiederherstellung des ungebrochenen Zusammenhanges der wissenschaftlichen Arbeit dieses Zeitalters läßt methodisch interessante Streiflichter auf das Spezialgebiet der eigentlich wirtschaftlichen Betrachtung fallen. Die wirtschaftswissenschaftliche Literatur bekommt erst Kraft und Farbe durch ihre Einstellung in den einheitlichen Geistesstrom dieses Zeitalters. Denn eine Arbeitsteilung zum Zwecke der Beherrschung des Wissensgebietes hatte noch nirgends Platz gegriffen. Unsystemisiert durchkreuzten und schnitten sich Staatslehre, Ethik und Naturwissenschaften, die meist in einem und demselben Autor ihren Repräsentanten fanden. Eine derart innige Verflechtung besteht zwischen jenen Anschauungskomplexen und geistigen Wirkungsmöglichkeiten, daß eine allgemein geistesgeschichtliche Würdigung dieser Autoren an diesen naturgegebenen Zusammenhängen festhalten müßte. Eine Stilisierung jener Tendenzen nach Maßgabe der Gebiete, von denen sie ihren Ausgang nehmen, ihre Zerfällung in Einzeldisziplinen, die am Objekt orientiert sind, für welche die Wirtschaft, der Staat oder die Natur als Zentrum fungiert, war erst der Folgezeit vorbehalten. Erst das Bestreben der einzelnen Vertreter dieser Wissensgebiete, den Spezialwissenschaften durch Rekonstruktion ihrer Geschichte eine bessere Fundierung zu geben, hat die Systematisierung der einheitlichen Kultur jener Epoche und damit die Herauslösung einzelner Kulturtendenzen zur Folge gehabt. Hierdurch nun wurden Beiträge zur Ausbildung der betreffenden Spezialgeschichte geliefert, die Einheit des Kulturbildes jedoch ist dabei verloren gegangen. Erst allmählich begann ja die Selbstverständlichkeit der umgebenden Realitäten in eine Fülle von Problemen zu zerfallen, erst allmählich begannen aus diesem großen, durch den Humanismus

stark erweiterten Betätigungsgebiete menschlichen Denkens und Forschens zwei große Komplexe sich auszuscheiden und um je ein Zentrum zu gruppieren: Natur und Staat wurden zum Gegenstand des Interesses und der Forschung. Die naturrechtliche Strömung erfüllte das staatliche Denken jener Zeit. Die wirtschaftlichen Thesen des Merkantilismus im allgemeinen und damit auch diejenigen jener ganz spezifischen Ausbildung, die er als Kameralismus auf österreichischem Boden gefunden hatte, stehen und fallen mit den Thesen des Staatsrechtes jener Zeit. Doch ebenso durchgängig wird die Geistesgeschichte jener Zeit bestimmt von den naturwissenschaftlichen Disziplinen. So liegt auch der Schwerpunkt der Wirksamkeit der großen österreichischen Staatsökonomen des Frühkameralismus, Bechers und Schröders, auf dem Gebiete der Alchemie, jenem Grenzgebiet der Naturwissenschaften, so daß jener Komplex von Anschauungen, die im Begriff des werdenden Staates zentrieren, die Staatswissenschaften in ihren keimhaften Anfängen, nur einen kleinen Ausschnitt ihres literarischen Wirkungskreises darstellen. [1])

Und nicht nur die für jene Zeit so bezeichnende Kombination von Theorie und Praxis, [2]) nicht nur die weite Absteckung des wissenschaftlichen Stoffes ist es, die als ein Merkmal jener Zeit bedeutungsvoll wird. Hier treten auch klar jene allgemein leitenden Prinzipien des damaligen wissenschaftlichen Denkens zu Tage, welche sich in Natur- und Sozialwissenschaften in gleichem Maße manifestieren. Wie die Stoffgebiete noch nicht voneinander gesondert waren, so waren auch die Vorstellungskreise und Denkmethoden noch nicht spezialwissenschaftlich adaptiert. Dieses primitive Stadium einer Wirtschaftswissenschaft, wie es von den österreichischen Merkantilisten repräsentiert wird, liegt beschlossen

---

[1]) Durchaus typisch für diese Kombination von kameralistischen und naturwissenschaftlichen Interessenkreisen ist die Sammlung einer Reihe von Aufsätzen Bechers, die unter dem Titel »Närrische Weisheit und weise Narrheit« erschienen ist. 1680, 1. Aufl., (benützt wurde die Auflage von 1725). Vgl. über Bechers Werk Zincke, »Leipziger Sammlungen ...«, Bd. 12, 1757, S. 971 ff.

[2]) Ein Hinweis auf die theoretische Bedeutung des Kameralismus findet sich bei Nielsen Axel, »Die Entstehung der deutschen Kameralwissenschaft im 18. Jahrh.«. Jena 1911, S. 11, während es bisher in der Literatur üblich war, den Kameralismus lediglich als eine Wirtschaftspolitik und Wirtschaftspraxis hinzustellen.

zwischen der sich zur Wissenschaft festigenden Staatslehre einerseits und den aufblühenden Naturwissenschaften anderseits.

Es soll nun im folgenden in Kürze der Versuch gemacht werden, dem Einfluß der Denkmethoden jener Schwesterdisziplinen auf die ganz spezifische Art der Problemstellung und Begriffsbildung der merkantilistischen Wirtschaftslehre nachzugehen, die Zusammenhänge aufzudecken, die zwischen den gedanklichen Behelfen der Staats- und Naturwissenschaften und den ersten theoretisierenden Versuchen der Wirtschaftslehre bestehen.

A. Der Merkantilismus und die modern-neuzeitlichen Naturwissenschaften.

Zuerst einige Worte zur Charakterisierung der naturwissenschaftlichen Prinzipienlehre dieses Zeitalters, die ihrerseits wieder die gesamte Struktur aller Geisteswissenschaften, also auch die der Wirtschaftslehre, bestimmt. Hiefür geben uns die österreichischen Merkantilisten selbst Anhaltspunkte. Der methodische Niederschlag der naturwissenschaftlichen Arbeit jenes Zeitalters läßt sich aus ihren Werken ablesen. Die Alchemie ist es, die den österreichischen Merkantilisten auch einen Platz in der Geschichte der Naturwissenschaften sichert. Die Geschichte der Alchemie, und zwar jenes Stadiums, das zur Entwicklung der Chemie hinüberleitet, also ein Grenzgebiet der Wissenschaft darstellt, ist es vor allem, die ihren Namen festhält.[1]) Das Leben und Wirken der großen österreichischen Nationalökonomen fällt in die Zeit des unerhörten Aufschwungs der Naturwissenschaften, in jene Epoche der bahnbrechenden Erfindungen und Entdeckungen, die geographisch und intellektuell den Horizont ins Ungemessene erweiterten. Die epochemachenden naturwissenschaftlichen Taten eines Kepler, Newton, Baco von Verulam hatten das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des menschlichen Intellekts ins Ungemessene gesteigert. Nichts galt ihm mehr für unüberwindlich. Aus jener unerhörten Einschätzung der Erfindungsgabe und Kombinationsfähigkeit des menschlichen Geistes entspringen neben den neuen Wissenszweigen der Chemie, Physik und Astronomie auch die korrelaten pseudowissenschaftlichen Systeme, die Alchemie und Astronomie, die damals ihre hervorragendsten Vertreter fanden. Denn diese Zweige des Wissens als Entartungen des wahren Wissens zu bezeichnen, blieb der Folgezeit vorbehalten. Damals lag Wahres und Falsches, schon Bewiesenes, zur Wissenschaft Ausgereiftes und noch Hypothetisches im selben Kopfe ungeschieden nebeneinander. So stand selbst noch ein

[1]) Vgl. H. Kopp »Die Alchemie« über Becher, Bd. I, S. 66f, S. 144. Über Schröder, Bd. I, S. 216, Bd. II, S. 40, S. 138. Vgl. auch Schmieder Chr. K. »Geschichte der Alchemie«, 1832, über Becher, S. 416 ff, über Schröder, S. 438 ff.

Boyle mit einem Fuße im Lager der Alchemisten, jenes maßgebende Mitglied der royal society, des Zentrums des damaligen wissenschaftlichen Betriebs in England. Boyle, der für den naturwissenschaftlichen Entwicklungsgang der damaligen Zeit von einschneidendster Bedeutung war und das nicht nur durch seine Leistungen auf dem Spezialgebiet der Chemie [1]), sondern in höherem Maße noch durch den theoretischen Aufbau des Naturerkennens, durch die Zurückführung aller Naturgeschehnisse auf mechanische Gesetze der Atombewegung, eine wissenschaftliche Tat, die seinen Namen mit dem eines Newton verknüpft [2]). Und er ist es auch, der in seiner alchemistischen Tätigkeit von größtem Einfluß wird auf die österreichischen Merkantilisten, auf Becher [3]) und Schröder [4]). Becher ist es ja, dem kulturgeschichtlich die größte Bedeutung zukommt. Seine Universalität ist durchaus typisch für die Art der geistigen Produktion dieser Zeit. Er ist in seiner literarischen Tätigkeit auf allen Gebieten zu Hause; er entfaltet eine stupende Vielseitigkeit, die selbst damals in der Ära des Polyhistorismus seine Zeitgenossen und seine ersten späteren Kritiker noch in Erstaunen versetzte [5]).

---

[1]) Vgl. H. Kopp, »Geschichte der Chemie«, Bd. I, S. 163 ff.

[2]) Vgl. A. Lange, »Geschichte des Materialismus«, Bd. I, S. 341 ff (Reklam).

[3]) Bechers »Alphabetum minerale«, 1682, ist Robert Boyle gewidmet. Gmelin Johann Friedrich, »Geschichte der Chemie«, Bd. II, 1798, S. 140 ff, in »Geschichte der Künste und Wissenschaften«, VIII. Abt., II. Bd., erwähnt Bechers Werke in einem Kapitel, das er »Boyles Zeitalter« betitelt. In der »Enzyklopädie der Kameralwissenschaften« von G. F. v. Lamprecht, 1785, wird Bechers Name neben jenem von Robert Boyle genannt, auch wird er als der bedeutendste Vertreter der Chemie hingestellt, a. a. O. S. 293. Becher selbst bezeichnet Robert Boyle als den Urheber des chemischen Experiments und erkennt ihm die Palme zu. Vgl. Bechers »Physica subterranea«, Lib. I, Sekt. IV, Kap. I, S. 92.

[4]) Vgl. über Schröders Mitgliedschaft zur royal society und seine Bekanntschaft mit Boyle: H. R. v. Srbik, Wilhelm v. Schröder, S. 28 ff.

[5]) Vgl. hiezu den »Vorbericht an den Leser«, den der Herausgeber von Bechers »Närrischer Weisheit und weiser Narrheit« der Auflage von 1725 vorausschickt. Hier gibt er seinem Zweifel darüber Ausdruck, ob man Becher »zu den berühmtesten Philologis, Philosophis, Medicis oder Politicis zählen soll, weil doch der Augenschein bezeugt, daß er in allen diesen Studiis ganz unvergleichlich exzelliert habe.« Vgl. hiezu auch Johann Friedrich

Die alchemistischen Bestrebungen jener Merkantilisten sind es in erster Linie, die ihnen in Österreich Eingang verschafften und die ihren Namen eng mit der Wirtschaftsgeschichte Österreichs verknüpften. War doch das Interesse für diesen Zweig in Österreich zur Tradition geworden. Mit Maximilian II. setzt die Reihe jener Herrscher ein, die alchemistischen Bestrebungen ergeben sind. Rudolf II. hatte in Prag einen Mittelpunkt für die Naturwissenschaften geschaffen. Er ist der Erbauer des chemisch-astrologischen Laboratoriums, dem erst Tycho de Brahe, später Kepler[1]) vorstand. Wie bei Rudolf II., so herrschte auch bei

---

Gmelin, »Geschichte der Chemie«, II. Bd., S. 141 f. Göttingen, 1798, in »Geschichte der Künste und Wissenschaften«, 8. Abteilung. Ein annähernd richtiges Bild von Bechers Vielseitigkeit und Produktivität gibt das Verzeichnis seiner Schriften, das Roth-Scholtz, der Herausgeber von Bechers »Opuscula Chymica Rariora«, 1790, auf S. 13 ff bringt. Dasselbe ist eine Wiederholung und Erweiterung des Verzeichnisses, das Roth-Scholtz Bechers »Chymischen Rosengarten«, 1717, vorausgeschickt hat. Vgl. hiezu die vollständige Zusammenstellung der Werke Bechers, bei Dr. R. v. Erdberg-Krczenciewski »Johann Joachim Becher«, »Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomik«, Jena, 1896, S. 77 ff. Hier werden diese Verzeichnisse von Roth-Scholtz noch ergänzt aus Wittes »Diarium biograficum«, Riga, 1691, IV. Bd., II. Vgl. zur Systemisierung der Wissenschaften bei Becher seine »Psychosophia«, 1707, wo Becher das »Corpus doctrinae« entwickelt. Vgl. auch die Systemisierung von Bechers gesamter wissenschaftlicher Tätigkeit bei seinem ersten Biographen Bucher »Das Muster eines Nützlich-Gelehrten in der Person Herrn J. J. Bechers«, 1722, S. 42 ff, wo das ganze Wissensgebiet, das Becher behandelt, in folgende Disziplinen eingeteilt wird: 1. Philologica, 2. Mathematica, 3. Physica Chymica Medica, 4. Politica und Cameralia, 5. Ethica und Theologica. Sehr bezeichnend ist das Urteil Zinckes »Leipziger Sammlungen....«, Bd. II, 1745, S. 657 ff, in einem Artikel »Anmerkungen von dem Leben und Schriften des berühmten Cameralisten D. Joh. Joachim Bechers«: »Dieser in der Mitte des 17. Jahrhunderts berühmte Mann hat sich unter allen anderen Wissenschaften, sonderlich auch in denenjenigen Dingen, die zur Oeconomie und Policey wie auch zum eigentlichen Finanzwesen gehören, fast am allerersten unter den Deutschen herfürgethan«. Er ist ein »Universalist«, weil er in das »Gantze des Cameral-Wesens arbeitet, nicht etwan aber nur ein und anderes Theil derer, z. B. Amtirerey, Steuer-Wesen treibet«. Vgl. R. J. Mich. Rüdiger »Historischer Schauplatz vornehmer Staats- und Rechtsgelehrten«, Frankfurt und Leipzig, 1710, im I Teil, sub. N. XXV., S. 663. Rüdiger bezeichnet Becher als den »ersten Reformator in unserem teutschen Handwercks-Manufactur-Handels-Policey und Cammerwesen«. Ähnlich, S. 701.

[1]) Vgl. A. Bauer, »Chemie und Alchemie« in Österreich, 1893, S. 20.

Leopold I. jene Vorliebe für das chemische Experiment vor[1]). Doch während die Leistungen eines Tycho de Brahe, eines Kepler, einen kräftigen wissenschaftlichen Kern bargen — trotz mannigfacher Ansätze zur Phantasterei — so macht sich bei den Männern, die Leopold I. umgaben, deutlich ein Umschwung fühlbar. Die Vertreter dieses Gebietes am Hofe Leopold I. lassen den wahren wissenschaftlichen Einschlag vermissen[2]). Es sind meist Projektenmacher und Abenteurer, die sich das Vertrauen des Kaisers zu erschleichen wußten. Wirtschaftliche Motive sind es, die den Alchemisten in Österreich Eingang verschafften, dieselbe Motivenreihe, die auch der merkantilistischen Politik Tür und Tor öffnete. Es ist durchaus kein Zufall, daß die ersten Vertreter einer Wirtschaftspolitik in Österreich zugleich auch Alchemisten waren. Die wachsende Finanznot des Staates hatte den Kaiser für Vorschläge empfänglich gemacht, die eine Besserung der Wirtschaftslage erhoffen ließen und je mißlicher die Verhältnisse, desto zugänglicher war man für phantastische Pläne, die eine finanzpolitische Ausnützung zuließen. Das Gedeihen der Alchemie am Hofe Leopolds I. erklärt sich aus dem sinkenden Erträgnis der Regalien, aus dem Bedarf an Geldsummen zur Bestreitung der Kriegführung gegen die Türkei und gegen Frankreich, es erklärt sich ferner aus dem Bestreben des Kaisers, seine Einkünfte vom Steuerbewilligungsrecht der Stände unabhängig zu machen. Alle jene früher erwähnten staatsfinanziellen Gründe, die die Regierung zur Annahme der merkantilistischen Politik bewogen hatten, halfen auch der Alchemie einen günstigen Boden bereiten, zumal die Alchemie im eigentlichen Sinne, die Kunst »Gold zu machen«, vor allem schon in der Bodenproduktion Österreichs einen besonderen Antrieb finden mußte[3]). Daher die unübersehbare Reihe

---

[1]) Vgl. Srbik, »Abenteurer am Hofe Kaiser Leopold I. (Alchemie, Technik und Merkantilismus)«. Im Archiv für Kulturgeschichte, 1910, VIII. Bd. S. 52 ff. Auf der Wasserkunstbastei in Wien wurde das neue Laboratorium des Kaisers erbaut, das im Jahre 1674 vollendet und 1675 mit den nötigen Chemikalien und experimentellen Behelfen ausgestattet wurde.

[2]) Vgl. Srbik, a. a. O., ebenda, S. 52 ff.

[3]) Vgl. Srbik, ebenda, S. 56. Das Quecksilberbergwerk in Idria, die oberungarischen Bergwerke mit Kremnitz, Chemnitz und Neusohl mit ihrem reichen Lager an gold- und silberhaltigen Erzen und Kupfer boten ein reiches Versuchsfeld.

von Männern, die sich mit Projekten an den Hof Leopold I. herandrängten, deren Realisierung aber zur Voraussetzung haben mußte, daß sie sich zugleich auch als tüchtige Goldmacher erwiesen, denn an Gold fehlte es allenthalben. Ihre wirtschaftsreformatorische und ihre alchemistische Tätigkeit bedingen sich daher gegenseitig. Dies ist auch der Rahmen für die äußere Wirksamkeit Bechers und Schröders. Was man von staatswegen von ihnen forderte, war nicht die Pflege der Wissenschaften, sondern Füllung der fürstlichen Kassen. Sie sind in ihrer praktisch-naturwissenschaftlichen Tätigkeit, so weit sie sich in den Dienst des Staates stellen, durchaus Projektmacher von jener typischen Prägung, wie sie der Hof Leopold I. herausgebildet hatte.

Doch gilt es, eine scharfe Unterscheidung vorzunehmen zwischen ihrem alchemistischen Experimentieren, das einem aktuellen Zwecke, dem Geldbedürfnisse des Staates, diente und ihrer literarisch-naturwissenschaftlichen Tätigkeit, die die methodische Grundlegung der Alchemie enthält. Jener Zug zur Abstraktion charakterisiert Becher mehr als Schröder; denn Schröder steht auch literarisch mit seinem alchemistischen Kompendium »Unterricht vom Goldmachen« mehr auf dem Boden jener primitiven Richtung der Alchemie, deren Bestrebungen sich im Suchen nach dem »Stein des Weisen«, nach dem Elixier erschöpften.[1]) Becher hingegen ist eine für die damalige Zeit geradezu typische Zwitterbildung, ein Hang zum Phantastischen ringt mit wissenschaftlichem Ernst, der Blick beginnt sich für das Problem zu schärfen und faßt noch Projekte ins Auge, deren Realisierung außerhalb dem Bereiche aller Möglichkeit liegen mußte. Auf der einen Seite eine Überfülle von abenteuerlichen Projekten spezifisch alchemistischer und wirtschaftspolitischer Natur, auf der anderen Seite die energische Stellungnahme zu allen Problemen der damaligen Theorie der Staats- und Naturwissenschaften.

Eine unverkennbare Ähnlichkeit im geistigen Habitus zwischen Becher und Boyle ist nicht von der Hand zu

---

[1]) Vgl. Schröder »Unterricht vom Goldmachen«, Adl. der »Fürstlichen Schatz- und Rentkammer«, Aufl. von 1752, bes. Kap. II, S. 424.

Vgl. hiezu Srbik, Wilhelm v. Schröder, S. 89.

Kopp, »Die Alchemie«, Bd. I, S. 216.

weisen; denselben Typus hatte der Humanismus im XVI. Jahrhundert in der Gestalt des Agricola gezeitigt.[1])

Groß ist Bechers Anteil an der naturwissenschaftlichen Forschung seiner Zeit. Er beschäftigt sich mit der Konstruktion des perpetuum mobile.[2]) Die Erfindung des »Mikroskopiums, das es ermöglicht, 100.000 kleine Tiere in einem Tropfen Wasser zu sehen«, erweckt sein Interesse.[3]) Er versucht sich im Nachweis einer Anomalie der Gravitationstheorie.[4]) Die Geschichte der Chemie hält seinen Namen fest. Seine chemischen Werke, die an Zahl seine staatswissenschaftlichen erheblich übersteigen[5]), standen bis zum Auftreten Lavoisiers im 18. Jahrhundert im höchsten Ansehen.[6]) So steht Stahl seiner eigenen Aussage nach in seiner Phlogistontheorie durchaus auf dem Boden Bechers[7]); die physikalischen Experimente Ottos von Guerickes regen ihn an, dessen Name mit der Geschichte der Physik innig verknüpft ist; auch Problemen der Hydrostatik wendet sich Becher zu.[8])

---

[1]) Becher zitiert die »Berg-Chronick« des Agricola in seiner »Physica subterranea« Lib. I, Sekt. I, Kap. II, S. 34. (In I. Aufl. zu Frankfurt 1669 erschienen, benützt wurde die Neuauflage, die Stahl im Jahre 1738 veranstaltet hat.) Deutsch unter dem Titel »Chymisches Laboratorium« oder »Unterirdische Naturkündigung«, Frankfurt 1680, 1690. Vgl. hiezu Artur Salz »Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit«. 1913, S. 144. »Für das Ideal des Gelehrten der Zeit ist Agricola selbst die Verkörperung. Er, der zugleich klassisch gebildeter Humanist und Pädagoge, ausübender Arzt, Mineralogie und Berg- und Hüttenkundiger, Gelehrter, Bürgermeister, Politiker und Literat war, in allen Tätigkeiten und Stellungen sich geschickt bewegte und erfolgreich bewährte.«

[2]) Vgl. Bechers »Närrische Weisheit und weise Narrheit«, 1725, S. 159. Vgl. hiezu den »Vorbericht an den Leser« vom Herausgeber der »Närrischen Weisheit«, Becher hätte »occasione motus perpetui verschiedene Dinge inventieret, die noch subtiler sind, als der motus perpetuus selbsten.«

[3]) Ebenda, S. 158.

[4]) Ebenda, Part. II, Nr. 38, der Versuch einer Berechnung der »declinatio centri gravitatis a centro mundi«. Ebenso auch im »Chymisches Laboratorium«, 1690, II. Teil, II. Kap., S. 76.

[5]) Johann Friedr. Gmelin »Geschichte der Chemie«, S. 148 ff, zählt 16 größere chemische Werke Bechers auf.

[6]) Vgl. Kopp »Die Alchemie«, Bd. I, S. 144.

[7]) Vgl. Kopp a. a. O., Bd. I, S. 69, vgl. auch Schelenz »Geschichte der Pharmacie« 1904, S. 484.

[8]) Vgl. Becher, Anhang zur närrischen Weisheit etc. »von Wasserwerken und Wasserkünsten«.

Doch ist es nicht so sehr das Stoffliche seiner naturwissenschaftlichen Betrachtung, das Interesse herausfordert. Es ist vielmehr die Methode seiner Auffassungsweise, die ihn in die Zeitgeschichte einstellt oder besser das erwachende Methodenbewußtsein, das Bedürfnis nach einem Erkenntnisprinzip. Bei Becher tritt jene Tendenz hervor, die ja für die Alchemie, — soweit sie über das primitive unreflektierte Stadium, über die Kunst »Gold zu machen«, hinauswächst — charakteristisch ist und ihr einen historischen Wert verleiht, jenes Streben nach einem einheitlichen Prinzip für die Synthese der chemischen Elemente. Die Tätigkeit der Alchemisten ist bedeutungsvoll für die Entwicklung der Naturwissenschaften, weil sie den Versuch machen, eine Theorie der »Transmutation der Metalle« zu geben, Definitionen der alchemistischen Verwandlungen.[1]) Und in diesem methodischen Punkte mündet die Alchemie in die anderen Naturwissenschaften ein. Die Alchemie ist, abgesehen von okultistischen Spielereien, ein Versuch der Erklärung des Problems der Körperzusammensetzung, ein Versuch, das Wesen der Grundelemente zu ergründen.[2]) Die naturphilosophische Basis ist bei den Wissenschaften der Chemie sowohl als auch der Alchemie gemeinsam. Auch ihr ist jenes pantheistische Streben eigentümlich, das jenes Zeitalter überhaupt charakterisiert: jenes Streben, die Mannigfaltigkeit der körperhaften Erscheinungen durch eine einheitliche Materie zu erklären, die Quintessenz, das formende Prinzip der Dinge zu finden, das die verwirrende Vielheit der Lebensäußerungen und Stoffgestaltungen auf ein Urelement reduziert. Stoische Gedankenelemente klingen hier an, jene durch Telesio erneuerte monistische Strömung, welche sich die Identifizierung von Kraft und Stoff, Körper und Geist zum Ziele

---

[1]) Vgl. Bechers »Physica subterranea«, Lib. I, Sekt. VI, Kap. VIII, S. 271, »Definitiones subterraneorum mixtorum, non ab externa forma, sed interna constitutione«. Dieses ganze Werk Bechers ist auf diesem Gegensatze zwischen Theorie und Praxis der Alchemie aufgebaut. Der erste Teil ist der Theorie gewidmet, der zweite der Praxis. Vgl. Physica subterranea, Lib. I, Sekt. VII, Kap. Unicum, S. 273.

[2]) Vgl. Strunz Franz »Die Entwicklung der Alchemie«, Chemikerzeitung 1908, Nr. 101, S. 3. Vgl. hiezu auch Marcellin Berthelot »Les origines de l'Alchemie, Paris 1885, S. 279, der die Alchemie bezeichnet als: une philosophie c' est-à-dire une explication rationaliste des metamorphoses de la matière«.

setzt.[1]) »Intentio mea est ex primis et simplicissimis principiis demonstrare primigenia rerum elementa, tum mixta ex his, ex mixtis decomposita, et ex decompositis superdecompositis«.[2])

Es ist das jenes Stadium der naturwissenschaftlichen Forschung, die zuerst von Paracelsus repräsentiert wurde, von jenem Humanisten von erstaunlichster Versalität des Geistes, dessen Namen die Geschichte der Naturwissenschaften, der Medizin und der Philosophie in gleichem Maße festhält.[3])

In Östereich wirkte jene Tradition des Parazelsus besonders lebhaft nach.[4]) Hier hatte er seine Werke konzipiert, deren leitende Tendenz es war, sich der chemischen Analyse zu bedienen, um zu den Grundfaktoren vorzudringen, aus welchen sich die Materie zusammensetzt. Paracelsus nimmt drei Primordialkörper an: Sulphur, Mercurius und Sal. Dies sind die drei Grundelemente, auf die sich alles zurückführen lassen müsse, so daß alle anderen Daseinsformen sich als Modifikationen dieser Urbestandteile darstellen, von jenen lediglich graduell unterschieden. Diese drei substanzbildenden Prinzipien faßt er bereits chemisch auf, sucht sie therapeutisch zu verwerten und wird so zum Begründer der Jatrochemie. Des Paracelsus Verfahren war der erste Schritt auf dem Wege der Elementenlehre, der zur tatsächlichen Zerlegung der Materie bis zum letzten chemischen Elemente führen sollte. Dieser Modus der Untersuchung war es auch, der hinüberleiten sollte zur quantitativen Untersuchungsweise, wie sie Lavoisier inaugurierte.[5]) In Paracelsus vereinigen sich die letzten spätmittelalterlichen Ausklänge der Mystik, die ihn eine Einfühlung in das innerste Wesen der Natur, ein spontanes Erfassen ihrer

[1]) Vgl. W. Dilthey »Die Autonomie des Denkens« etc. Archiv für Geschichte der Philosophie, Bd. VII, S. 83.

[2]) Becher Opuscula chymica rariora. Nürnberg und Altdorf 1719. Cap. Oracula Chymica S. 68.

[3]) Vgl. über Paracelsus neuestens Strunz Franz »Beiträge und Skizzen zur Geschichte der Naturwissenschaften«, 1909, S. 24, S. 47 ff und desselben Monographie »Theophrastus Paracelsus«, 1903. Vgl. im Anschlusse an Strunz, Artur Salz »Kulturtendenzen in der Frühzeit des Kapitalismus im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 33, 1911, S. 500 ff.

[4]) Vgl. über des Paracelsus Wirken in Österreich Strunz Franz »Beiträge und Skizzen zur Geschichte der Naturwissenschaften«, 1909, S. 69 ff. Vgl. Bauer »Geschichte der Alchemie in Österreich«.

[5]) Vgl. Dilthey W. »Einleitung in die Geisteswissenschaften«, Bd. 1, S. 459.

intimsten Zusammenhänge ermöglichte, mit jenem neuen Modus der Erfassung des Naturgeschehens, der den gesamten Komplex der Erscheinungen auf dem Wege des Experiments in seine Teile zerfällt um sie dann nach neuen Gesetzen und Formeln zu neuer Synthese zusammenzufügen. Wie Johann Bapt. von Helmont und Amos Comesius in des Paracelsus Bahnen wandeln, so stellt sich auch Becher in bewußtem Anschluß an Paracelsus [1]) als eine Zwischenstufe dieser Entwicklungsreihe dar.[2]) Auch Becher bekennt sich zum überzeugten Anhänger der analytischen Methode.[3]) Die Vorstellung eines Urelements schwebt auch den österreichischen Alchemisten vor. So spricht Becher von einer »philosophischen Universalsubstanz« und deren Verwandlung in die »Drey regna«[4]) »Prima rerum principia elementaria aer, aqua terra sunt.«[5]) Und bei Schröder heißt es: »Dann es ist gewiß, daß dieses ein spiritus universalis ist, welcher sich in alle matrices einsencket und woraus alles was da ist, sein esse und fieri bekömmet.[6])

Überall tritt die Grundansicht hervor, daß alle Metalle aus dem Nämlichen bestehen und daß das, was sie verschieden erscheinen läßt, nicht in der Ungleichheit der Materie seinen Grund hat, sondern durch den ungleichen Grad der Zeitigung und der Reinheit des Grundstoffs bedingt ist, daß also die einzelnen Metalle als zeitlich von einander getrennte Ausscheidungsprodukte einer und derselben Materie anzusehen seien. »Quod forma plumbi, ferri, argenti etc. neque in forma neque in materia differat sed tantum in accidentibus ex varietate coctionis et puritatis argenti vivi resultantibus«[7]) und ähnlich »die Metalle sind einerley Geschlechts, sie sind in qualitate einerley Wyrkung« . . . »deshalb soll man die

[1]) Vgl. Becher »Physica subterranea«, Lib I, Sekt. II, Kap. IV, S. 79.

[2]) Vgl. ebenda »Physica subterranea«, Lib. I, Sekt, VI, VII, S. 231 bis 280. Hier macht Becher den Versuch, die Mineralien nach ihren chemischen Verhältnissen einzuteilen.

[3]) »Ut omnis scientia humana in ordine cognoscendi Analytica esse debet« Speciminis Beccheriani Principia Mistionis Subterranea demonstrandi. Pars secunda, S. 119, Adl. Physica subterranea, 1738, Edit. Stahl.

[4]) Joh. Joach. Becher »Metallurgia oder Naturkündigung der Metallen«, 1661, S. 61 ff.

[5]) Becher »Physica subterranea«, Lib. I, Sekt. I, Kap. IV, S. 19.

[6]) Wilh. v. Schröder »Unterricht vom Goldmachen«, Adl. »Fürstl. Schatz- und Rentkammer«, 1752, S. 400 ff.

[7]) Becher »Physica subterranea«, Supplem II. Proeliminaria, S. 356, Edit. Stahl 1738.

Metalle nicht weit von einander setzen und davor halten / als wenn sie gantz Heterogen werden / sondern vielmehr schließen, / daß sie ... homogena seyen.« [1]) / Die Substanzen betrachtet Becher demnach als metallische Niederschläge desselben Urstoffes in verschiedenem Reifezustand. Das Metall repräsentiert den höchsten Grad der Vollkommenheit »Minerialia perfecta metalla vocantur.« [2]) Es steht fest, »daß alle Metalle nach dem Grade des Goldes trachten, deshalb ist ihre Verwandlung nicht unmöglich, indem die Metalle eines Gezeugs mit dem Golde; der Art und Gestalt aber nach alleinig an der Reinigung und Kochung ihrer Materie unterschieden werden.« [3]) Ausschlaggebend für den Grad ihrer Reife im Augenblick ihrer Ausfällung ist die Nähe vom Ausgangs- oder Endpunkt der metallischen Verwandlungsreihe. Das »majus et minus perfectum ist so viel als principium et finis.« [4]) Es ist nicht zu leugnen, meint Becher, »quod non detur transitus de minori perfecto ad majus perfectum, cum natura semper aspiret ad meliora praesertim in eodem genere.« Deshalb kann er auch beweisen, daß die »geringere Metalla« mit dem Golde »in puncto secundum magis vel minus einerley seyen.« [5]) Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, fällt Licht auf jenes scheinbar sinnlose Beginnen, aus Wasser Bausteine herstellen zu wollen, [6]) und Metalle zu säen, damit sie sich in der Erde vermehrten. [7])

All diese Versuche entspringen dem Glauben an eine unerschöpfliche Verwandlungskraft der Materie, die potentiell alle

---

[1]) Becher »Naturkündigung der Metallen«, S. 170.

[2]) »Physica subterranea«, Lib. I, Sekt. VI. Kap. IV, S. 253.

[3]) Becher »Nochmaliger Zusatz über die untererdische Naturkündigung«, 1680, S. 40.

[4]) Becher »Naturkündigung der Metallen«, S. 168.

[5]) Becher ebenda, S. 169.

[6]) Becher »Närrische Weisheit« I., Nr. 27, S. 63, Aufl. von 1683.

[7]) Ebenda I. Nr. 35, S. 83. Ähnlich auch in der »Neue Chymische Prob«, 1680, S. 18, ferner »Psychosophia«, 1707, S. 137, »Chymischen Rosengarten«, 1717, Vgl. Erdberg, S. 83, Nr. XXX, besonders S. 57 ff« von Subtiliation des Goldes. Ferner die bei Erdberg S. 77 angegebene alchemistische Literatur.

J. G. K. von Justi steht durchaus unter dem Einfluß Bechers. Auch Justi spricht nicht von einer Verwandlung in Gold durch den Stein der Weisen, sondern bloß von der »Verbesserung der Metalle auf solchen Wegen, welche die Natur nachahmen«. »Chymische Schriften«, Tom II, 1761, S. 420, ähnlich S. 55 ff.

kosmischen Kräfte in sich gebunden hält. Sie entspringen einer Auffassung, der Substanzunterschiede, räumliche Getrenntheit nichts bedeuteten, die alles Heil und alle Wirkungsfähigkeit in die Zeit verlegte. Alle Daseinsformen werden als graduelle Differenzierungen einer und derselben Grundmaterie, als Aggregatzustände eines und desselben Urelements gewertet, das im Erstarrungsprozeß zugleich auch seine Qualität von Grund auf verändert, eines Urelements, das mit potentiellen Energien überladen, unausgesetzt nach deren Aktualisierung drängt. Es ist das eine Auffassung, die auch die Eigenschaften als etwas den Substanzen Inhärentes wertet.[1]) Die Inhärenz ist das Grundprinzip der Zeit.

Dies ist die naturphilosophische Basis der Alchemie, die bei den österreichischen Merkantilisten, vor allem bei Becher stark ausgeprägt ist, und die es daher angemessen erscheinen läßt, ihnen einen Platz in der Geistesgeschichte dieses Zeitalters anzuweisen. Jener alchemistische Leitsatz Bechers, jede Lösung der Metalle sei eine »solutio quantitatis«[2]) sowie jener Beweis, »daß die geringeren Metalla mit dem Golde in puncto secundum magis vel minus einerley seyen«[3]), dessen Durchführung Bechers alchemistische Kompendien gewidmet sind, schließen die allgemeine methodische Basis der Alchemie in sich, ja sie sind symptomatisch für den Modus der Naturauffassung dieses Zeitalters überhaupt. Sie wurzeln in dessen philosophischer Grundstimmung, die das höchste und durchaus erreichbare Ziel der Forschung in die durchgängige Begreifbarkeit des Weltgeschehens setzte und das Universum für restlos rationalisierbar hielt. Dies sollte auf dem Wege der Zurückführung der komplizierteren Phänomene auf absolute Urelemente erreicht werden. Es geschah dies mit Hilfe einer neuen Denkmethode, die sich Bahn bricht und von größter Bedeutung wird für die Erfassung alles Wahrgenommenen überhaupt; es ist die Erkenntnistheorie des naturwissenschaftlichen Zeitalters, welche die Alchemie und das wirtschaftswissenschaftliche, das merkantilistische Denken in gleichem Masse durchdringt.

Es ist das jene Zeit, in welcher sich das Naturerkennen als ein gesondertes wissenschaftliches Element aus der Gesamt-

---

[1]) »Calor et frigus mineralibus inest, Humiditas siccitas metallis inest« Bechers »Physica subterranea«, Lib. I, Sect. VII. Cap. unicum, S. 276.

[2]) Joh. Joach Becher »Naturkündigung der Metallen«, S. 183.

[3]) Joh. Joach. Beeher, ebenda, S. 169.

auffassung der Umwelt loszulösen beginnt. Die Bedeutung und der Wert der naturwissenschaftlichen Errungenschaften dieser Zeit lag jedoch nicht so sehr in den tatsächlich aufgezeigten Daten, als vielmehr in der Inaugurierung einer neuen Methode der Verknüpfung dieser Daten, im neuen Nexus des Zusammenhangs der aus der Natur abgelesenen Ereignisreihen. Eine grundlegende Umbildung im Schema der Begreifbarkeit des Naturgeschehens ist es, die sich in dieser Zeit anbahnt. Den sichersten Weg zur tunlichsten Vereinheitlichung des Mannigfaltigen erblickte diese Methode in jenem Prinzip, das alle qualitativen Unterschiede in solche quantitativer Natur umdeutete.[1]) Dies das Wesen der mechanischen Weltauffassung.[2]) Als die primäre Eigenschaft der Substanz gilt die Quantität. Nur den Sinnen erscheint das Universum als ein großer Komplex von Qualitäten, die Vernunft muß es als ein System von Quantitäten erfassen. Ein Erkenntniszusammenhang jedoch kann nur gefunden werden, insoweit qualitative Bestimmungen sich auf quantitative zurückführen lassen.[3]) Das Maß unserer Erkenntnis liegt demnach in ihrer

---

[1]) Vgl. für das folgende im Anschluß an Dilthey sehr treffend A. Heubaum. »Die Auseinandersetzung zwischen der mechanischen und teleologischen Naturerklärung etc.« Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Lessing-Gymnasiums zu Berlin, Ostern 1900.

[2]) Vgl. I. B. Stallo »Die Begriffe und Theorien der modernen Physik«, 2. Aufl., S. 10, Rickert »Kultur- und Naturwissenschaft«, S. 121. Vgl. auch Duhem Pierre »Ziel und Struktur der physikalischen Theorien.« Paris 1916. Übersetzung von Friedr. Adler, Leipzig 1908, S. 147 ff.

[3]) Vgl. dagegen Artur Salz, »Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit 1913.« Im Kapitel »Die Bergbauindustrie und die neuere Naturwissenschaft«, S. 142 ff., stellt Salz jene quantifizierende Art der Welt- und Naturbetrachtung als ein Spezificum der modernen Energetik hin. Salz konstruiert einen Gegensatz zwischen der modernen Auffassung und jener des XVI. und XVII. Jahrhunderts, des klassischen Zeitalters der Naturwissenschaften, indem er jene Reduktion alles Geschehens auf Maß und Zahl als den methodischen Hilfssatz »Der Moderne« hinstellt. Die Annahme der Unveränderlichkeit der Quantitäten ist ihm eine Errungenschaft der letzten Zeit, während er in jenem Zeitalter ein Überwuchern von Vorstellungen konstatiert, die qualitative Unterschiede zum Wahrnehmungsinhalt haben, die »Lebenskraft«, die überall wirksam ist und substanzielle Veränderungen auslöst, wird dem Satz von der Erhaltung der Kraft gegenübergestellt, der mit konstanten Energiesummen operiert und jede Qualitätsveränderung in einen Zuwachs oder in eine Verminderung von Quantitäten umdeutet. Salz vergißt bei dieser Argumentation, daß das Prinzip der Energieerhaltung schon von Newton formuliert wurde.

Annäherung an die nudae quantitates. Das ist der methodische Grundsatz des neuen Naturerkennens. Es ist die Vergleichbarkeit alles Tatsachenmaterials, auf welches diese Richtung ausgeht und deshalb mußte es in erster Linie mathematisch beherrscht werden. Die strenge Naturerkenntnis wird schlechthin identifiziert mit der mathematischen Naturwissenschaft. [1]) Nur der Quantität kommt Erklärungswert zu und der Qualität wird nur so weit Beachtung geschenkt, als sie sich als ein Aggregatzustand von Quantitäten auffassen ließ. Jeder Zuwachs und jede Verminderung in der Quantität wird als Resultat einer Bewegungserscheinung aufgefaßt, die jede Veränderung in Form und Substanz erklären soll.

Die Angriffspunkte dieser Bewegung aber werden in den letzten Bestandteilen des Dinges gefunden, in welche seine Einheit zerlegt wird. Die Mannigfaltigkeit der Sinnenwelt wird in tote Atome zerfällt, die bloß das Objekt der Bewegung bilden. Qualitätslose Atome, die sich in Bewegung befinden, gelten somit als die letzten Realitäten. [2]) Das treibende Moment dieser Bewegung aber findet diese durchaus mechanistische Weltauffassung in der Kraft. Diese ist die Komponente der komplexen Naturerscheinung, die letzte Ursache ihrer Entstehung, über welche die Forschung nicht hinausgeht. Der mechanische Naturzusammenhang ist ein fruchtbares Symbol, das das ganze Naturgeschehen durch Quantitäts- und Bewegungsverhältnisse auszudrücken sucht. Alle Veränderungen der Erscheinungswelt sollen durch Änderungen der Struktur materieller Systeme, durch Unterschiede in der Gruppierung der letzten qualitativ gleichen Massenteilchen erklärt werden. [3]) Die Zurückführung einer jeden Erscheinung auf den Bewegungsantrieb, die Reduktion alles Geschehens auf Druck und Stoß als das letzte Movens der Dinge, genügt, als Grundprinzip der mechanischen Weltanschauung, dem Erkenntnisstreben dieser Zeit. Sinnfälligkeit der unmittelbar die Bewegung auslösenden Ursache, atemnahe Greifbarkeit der stofflichen Substanz, deren Schwingungen sich durch Berührung oder durch Fernwirkung von Stoff zu Stoff mitzuteilen suchen, dies war der

---

[1]) Vgl. Dilthey »Die Autonomie des Denkens, der konstruktive Rationalismus im XVII. Jahrhundert«, Archiv für Geschichte der Philosophie, Bd. 7, S. 44 ff.

[2]) Vgl. K. Lasswitz »Geschichte der Automostik«, 1890, Bd. 2, S. 182 ff.

[3]) Vgl. Rickert Heinrich, Dr. »Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung«, Leipzig 1902, S. 100.

Ausschnitt des Naturganzen der vom Lichtkegel der Erkenntnis getroffen wurde.

In der Struktur der primitiven merkantilistischen Reflexionen über Wirtschaftsphänomene, Reflexionen, die bloßen Veranschaulichungen gleichkommen, offenbart sich diese am naturwissenschaftlichen Denken geschulte Geistesrichtung. Diese kausale, zuerst nur auf die Erforschung der Bewegungsursachen gerichtete Denkmethode greift auch auf andere Wissensgebiete über. Die Vorstellung eines mechanischen Kräftespiels, die Auflösung von starrer Substanz in Funktion und Bewegung, erweist sich als geeignete Hilfskonstruktion menschlicher Erkenntnis von großer Anwendungsmöglichkeit auf alle Gebiete des Wissens. Es ist vor allem der Kraftbegriff, dem entscheidender Erklärungswert zukommt. An die Stelle der statischen Betrachtungsweise der Vorgänge, die immer nur das Bewegungsresultat, die Endkonstellation der kinetischen Verschiebungen ins Auge faßt, tritt mit Galilei die dynamische[1]), die die Kraftwirkung mißt an dem ihr geleisteten Widerstand, die jeder Aktion die entsprechende Reaktion entgegenstellt. Es ist das die Newtonsche Formulierung des Prinzips der Gleichheit von Wirkung und Gegenwirkung, von Druck und Gegendruck[2]). Die Wechselwirkung der Kräfte wird geknüpft an die Tatsache, daß den Kräften das Streben innewohne, zu einander ins Verhältnis des Gleichgewichtes zu treten[3]). Diese Gleichgewichtsidee ist das Verteilungsprinzip in der Gruppierung der Kräfte, deren Grundgesetz aber ist die Aussage, daß die Quantität der im Naturganzen wirkungsfähigen Kraft unveränderlich sei.

Die Gleichgewichtsidee ist es vor allem anderen, die auch in die sozialwissenschaftliche Betrachtung eindringt[4]). Die Politik und die Nationalökonomie in ihren ersten merkantilistischen Anfängen, stehen ganz im Banne jener mechanisch-mathematischen Betrachtungsweise, die auch die Tatsachen des Gesellschafts- und Wirtschaftslebens in quantitative Beziehungen und Kräfteverhält-

---

[1]) Vgl. E. Mach »Die Mechanik in ihrer Entwicklung«, III. Aufl., 1897, S. 119.

[2]) Vgl. E. Mach, ebenda, S. 193.

[3]) Vgl. E. Dühring »Kritische Geschichte der allgemeinen Prinzipien der Mechanik«, Berlin, 1873, S. 49.

[4]) Vgl. Pribram Karl »Die Idee des Gleichgewichtes in der älteren nationalökonomischen Theorie«. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, XVII. Bd., 1908, I. Heft, S. 1 ff.

nisse umdeutet. Sie äußert sich in der theoretischen Begründung der Außenpolitik, in der Annahme, daß es eine ideale Konstellation, eine das Gesamtwohl Europas einzig verbürgende Gruppierung und Verteilung der Mächte gäbe. Es ist dies die Idee des politischen Gleichgewichtes, welche zahlreiche Kriege jener Zeit inspiriert hatte[1]). Als Maßstab für die Macht der einzelnen Staaten gelten quantitativ bestimmbare Größen, so die Menge der Produkte, die im Lande erzeugt werden, die Menge der Menschen, die sich innerhalb der Staatsgrenze aufhalten. So mußte der Begriff der Macht, der Begriff eines Imponderabiliums also, zahlenmäßig gedeutet werden, um einen Inhalt zu erhalten[2]). Diese mechanistische Betrachtungsweise wirtschaftlicher Erscheinungen äußert sich in der Ausprägung des Bilanzgedankens in allen seinen Schattierungen[3]), als dessen wirtschaftspolitische Reflexwirkung sich der Merkantilismus darstellt. Dieser Bilanzgedanke ist es, der zum Ausdruck kommt in der konsequenten Gegenüberstellung der exportierten und der importierten Güter, deren Wertdifferenz durch Edelmetall auszugleichen sei. Daher das Streben nach aktiver Handelsbilanz, die eng verschwistert ist mit der Idee des politischen Gleichgewichtes[4]), die durch Vermehrung exportfähiger Produkte erreicht werden sollte. Dieser Exportüberschuß erhält im Laufe der Entwicklung der Handelsbilanztheorie eine doppelte Motivierung: in der ersten primitiven Phase wurde er mit den Edelmetallströmen motiviert, welche das Äquivalent der ins Ausland gerichteten Warenströme darstellen sollten. Als Handelsbilanz-Theoretikern gebührt auch den großen österreichischen Merkantilisten, vor allem Becher und Schröder, als Vertretern des Frühkameralismus, Justi und Sonnenfels als Vertretern einer späteren Phase, in diesem Zusammenhange ein Platz. Becher

[1]) Vgl. Kaeber »Die Idee des politischen Gleichgewichtes etc«. Diss, Berlin, 1906. Hier wird die Entstehungsgeschichte dieser Idee weit zurückverfolgt und die Quelle der Literatur über das Gleichgewicht in der Opposition gegen den Plan gesehen, alle christlichen Reiche unter einer Herrschaft zusammenzufassen. Sie ist der Ausdruck der Superiorität der Staatsraison, die an die Stelle der Solidarität der katholischen Mächte tritt. S. 41.

[2]) Näheres hierüber im folgenden, bei der Erörterung von Justis Stellungnahme zu dieser Frage.

[3]) Vgl. Pribram a. a. O., S. 7.

[4]) Vgl. Heyking v. Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie, 1880, S. 24.

und Schröder waren die Ersten, die unter dem Einflusse der Literatur der Weststaaten, vor allem Englands und Hollands zuerst auf deutschem Boden diese Lehren in größerer Geschlossenheit vertraten. Hiebei nun mag der Umstand, daß sie als Alchimisten den Naturwissenschaften näherstanden als die Nationalökonomen im eigentlichem Sinne, etwa ein Mun oder Child, die großen Vertreter des englischen Merkantilismus, ein Überfließen der spezifisch naturwissenschaftlichen Begriffsbildung auf ökonomisches Gebiet wohl begreiflich erscheinen lassen. In der zweiten, durchgebildeteren Phase wurde die Aktivität der Handelsbilanz mit der Begründung angestrebt, daß die forzierte Warenausfuhr eine größere Menge nationaler Volkskraft in Tätigkeit setze, daß durch sie eine gesteigerte Arbeitsmöglichkeit für die vermehrte Bevölkerung geschaffen werde[1]). Es ist das jene Fassung der Handelsbilanztheorie, die sich bei allen späteren Merkantilisten findet, bei Justi und, wohl am schärfsten ausgesprochen, bei Sonnenfels[2]). Es ist das jene Fassung der Handelsbilanztheorie, die die ganze Populationistik des Merkantilismus in ein helles Licht rückt. Dies ist auch die für Deutschland typische Form des Merkantilismus, weil hier im Gegensatze zu den Staaten des Westens der Exportüberschuß stets in den Dienst der Steigerung der nationalen Arbeitsmöglichkeit gestellt werden sollte. Der populationistische Gedanke ist für den deutschen Merkantilismus durchaus charakteristisch. Die Beschickung des fremden Marktes mit heimischen Waren war nur das Mittel zum Zweck, nicht letzter Endzweck, wie bei den Weststaaten England und Holland, die »Beschäftigungsbilanz«, jene spezifisch deutsche Formulierung der Gleichgewichtsidee, findet wohl bei Sonnenfels ihren prägnantesten Ausdruck, erscheint aber bei Justi schon ausgesprochen und findet sich bei Becher in ihrem ersten Stadium, wie ja überhaupt eine starke Anlehnung von Sonnenfels an Becher sich nicht von der Hand weisen läßt.

Die Vorstellung eines notwendig herrschenden Gleichgewichtes ist es auch, die den ersten Preistheorien der national-

[1]) Vgl. v. Heyking, a. a. O. S. 22, Pribram a. a. O., S. 13, Schacht Hjalmar. »Der theoretische Gehalt des englischen Merkantilismus«, Diss. 1900, S. 8, Held Adolf »Careys Sozialwissenschaft und das Merkantilsystem«, Würzburg 1866.

[2]) Vgl. hiezu Pribram a a. O., S. 11, Anm. 1. Näheres hierüber im folgenden.

ökonomischen Forschung, den Quantitätstheorien, zugrunde liegt. Diese stellten eine Wertgleichung auf zwischen der gesamten Geld- und der gesamten Warenmenge eines Landes, zwischen welchen Mengen ein Gleichgewichtszustand angenommen wurde.[1]) Dieser Normalzustand äußerte sich im Normalniveau der Preise, demgemäß auch jede Störung dieses Zustandes in Preisverschiebungen nach oben oder unten. Justi und Sonnenfels sind Anhänger dieser Quantitätstheorie, doch nicht ihrer liberalistischen Konsequenz, bloß ihres mechanistischen Vorstellungsbildes. Auch in diesen Anwendungen der Bilanzidee finden sich jene diesem Zeitalter eigentümlichen Methoden der mechanistischen Verknüpfung der Erscheinungen, die auch auf wirtschaftliches Gebiet übergreifen und die eigentlich merkantilistischen Kategorien schaffen. Jener Satz von der Erhaltung der wirtschaftlichen Energie als ein Korrelat zum physikalischen Prinzip der Energieerhaltung, die Vorstellung eines statischen Gleichgewichtes, hat in der Handelsbilanztheorie den prägnantesten Ausdruck gefunden, diesem Gradmesser für die wirtschaftlichen Kräfteverschiebungen, demzufolge die Summe der wirtschaftlichen Kräfte, die sich auf alle Staaten verteilen, als konstante Größe angenommen wird und jedem wirtschaftlichen Energieverlust des einen Landes ein äquivalenter Energiezuwachs des anderen Landes gegenübergestellt wird.[2]) Der

---

[1]) Vgl. Pribram a. a. O., S. 7. Vgl. neuestens zu dieser Frage Dr. Emanuel Hugo Vogel »Die Theorie des volkswirtschaftlichen Entwicklungsprozesses und das Krisenproblem«, 1917, S. 101 f, der den Begriff des »Gleichgewichtes« mit dem des »Normalen« in der Volkswirtschaft identifiziert und mit dem Krisenproblem in Zusammenhang bringt. Demnach ist die Krise als etwas Abnormales, als eine Störung des Gleichgewichtsverhältnisses im wirtschaftlichen Bewegungsprozesse aufzufassen, ohne Rücksicht auf die Bewegungsrichtung, auf die bestimmte Qualifizierung dieses Gleichgewichtszustandes, während der herrschenden Auffassung zufolge der Eintritt von Krisen ohne jede Beziehung zum Gleichgewichtsbegriffe als etwas Normales, aus der Organisation des Wirtschaftskörpers notwendig folgendes, angesehen wurde.

[2]) Als ein Beitrag zur Charakteristik der Geistesgeschichte dieser Zeit mag es gelten, daß im Gegensatze zur obigen Auffassungsweise, die die Wirtschaftsphänomene als unter naturwissenschaftlichem Einflusse stehend, gekennzeichnet hat, gerade von naturwissenschaftlicher Seite aus darauf hingewiesen wurde, daß speziell die Formulierung des Satzes von der Erhaltung der Arbeit unter dem Einflusse des merkantilistischen Ideenkreises entstanden sein mag. Vgl. E. Mach »Die Mechanik in ihrer Entwicklung«, III. Aufl., S. 452. Besonders charakteristisch heißt es bei Mach:

wirtschaftliche Ausdruck dieses mechanischen Vorstellungsbildes ist Aktivität resp. Passivität der Handelsbilanz. Dies die Symbolisierung für die Ströme von wirtschaftlichen Energiequantitäten, die sich ausgleichend bald hierhin bald dorthin ergießen.

Es sind dies die Grundprinzipien der mechanischen Weltanschauung, die in der Handelsbilanztheorie wirtschaftsphilosophisch in Erscheinung treten. Bewegung und Masse, die aller Qualitäten entkleidete Materie, gelten als die letzten Elemente wissenschaftlicher Analyse.[1]) Es ist die Vorstellung der Erhaltung der Masse, eines homogenen Stoffes, dessen Gesamtmenge konstant bleibt. Die Konstanz der Exportkräfte der Staaten, als numerische Größen aufgefaßt, ist die Voraussetzung der Handelsbilanztheorie. Der Substanzbegriff dient hier als Denkbehelf, dessen Wesen darin besteht, daß die Quantität der Substanz, die Menge der Materie als unveränderliche Größe erscheint, der Substanzbegriff, als dessen logisches Kriterium es gilt, daß man einen quantitativen Abgang, der an einer Stelle auftritt, an einer anderen in gleicher Größe als äquivalenten Zuwachs wieder zu finden vermeint, daß man das Auftreten und die örtliche Vermehrung einer Quantität hier in denknotwendige Verknüpfung bringt mit dem Schwinden oder der Verminderung einer Quantität dort.[2]) Ein stoffliches Substrat ist es, daß bei Annahme einer quantitativen Beständigkeit zugrunde gelegt wird. Zuwachs und Abnahme stehen in der Handelsbilanztheorie zueinander in einer exakten Proportion. Vermehrung der Exportkraft eines Staates kann nur auf Kosten der Verminderung der Exportkraft eines anderen Staates erreicht werden, anderseits mußte es zu einer Verdopplung der Exportkräfte führen, wenn an entsprechender Stelle eine Verminderung um

---

»Geschichte und Wurzel des Satzes von der Erhaltung der Arbeit«, Prag, 1872, S. 45. »Man hat einen besonderen Wert darauf gelegt, daß die Summe des disponiblen Arbeitsvorrates und der lebendigen Kraft oder die Summe der Energie... sich als eine konstante Größe herausgestellt hat. Dies ist ein durchaus kaufmännischer oder hauswirtschaftlicher Ausdruck.

[1]) Vgl. zum folgenden Stallo a. a. O., Mach »Prinzipien der Wärmelehre«, Leipzig, 1900, S. 44—53, Duhem Pierre »La theorie physique, son objet et sa structure«, Paris, 1906, II. Kap., I, S. 185—193.

[2]) Vgl. Mach »Die Prinzipien der Wärmelehre«, Leipzig, 1896, S. 425, ebenso Mach »Die Prinzipien der Mechanik«, S. 181 und ebenso auch Mach »Analyse der Empfindungen«, S. 158.

die Hälfte verzeichnet wird.[1]) Die Vergleichung in ihrer Anwendung als wissenschaftliches Prinzip hat die Umdeutung aller Qualitäten in Quantitäten zur notwendigen Voraussetzung. Vergleichsmöglichkeit und numerische Bestimmbarkeit bedingen einander gegenseitig. Die Exportkräfte zweier Staaten, ihre wirtschaftlichen Wirkungsmöglichkeiten, werden als Quantitäten aufgefaßt und zueinander in ein gewisses Verhältnis gesetzt. Diese Inbeziehungsetzung zweier Objekte im Sinne einer Kraftmessung ist ein durchaus naturwissenschaftlicher Denkbehelf, der geknüpft ist an die Existenz eines Maßes, das den zu vergleichenden Objekten zugrundegelegt wird. Doch ist darauf hinzuweisen, daß bei der Konstruktion der Handelsbilanztheorie diese notwendige Reduktion auf ein gemeinschaftliches Maß hier gar nicht erfolgt. Die Feststelluug des Verhältnisses zweier Wirkungsmöglichkeiten zu einander vollzieht sich hier mit Ausschaltung jeglichen Zuordnungsprinzipes.[2])

Der Kraftbegriff, den das neue naturwissenschaftliche Zeitalter zur Verdeutlichung der Vorgänge heranzieht, macht die Verankerung aller Daseinsformen in Gott illusorisch. Dies aber ist der springende Punkt in der neuen Weltauffassung, daß die Verursachung der Dinge und Vorgänge gesucht wird an Stelle ihres Endzwecks.[3]) Die teleologische Naturauffassung, die den Zweck, eine subjektive Kategorie der menschlichen Vernunft, objektiviert, in die Dinge selbst hineinträgt, verliert mit der schwindenden Bedeutung des dogmatisch-kirchlichen Einflusses im Geistesleben ihren Hauptstützpunkt. Nicht mehr der absolute Zweck, der transzendentale Endpunkt der Ereignisreihen wird ins Auge gefaßt, man sieht alles Naturgeschehen von Gesetzen diktiert, dem Schema von Ursache und Wirkung eingegliedert. Es ist eine durchgehende Umbildung in der Erfassung des Naturgeschehens, die in dieser Zeit den Begriff des Naturgesetzes zur Entstehung bringt, jene einschneidende Ver-

[1]) Vgl. Pribram Karl »Die Idee des Gleichgewichtes etc.« Bonar »Philosophy and political economy«, 1893, S. 61.

[2]) Vgl. hiezu die Einleitung zur deutschen Übertragung von Thomas Muns »Englands Schatz durch den Außenhandel« nach der Originalausgabe von 1664 von Dr. Rudolf Biach, 1911.

[3]) Vgl. Fr. J. Neumann »Wirtschaftliche Gesetze nach früherer und jetziger Auffassung«, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, 16. Bd., 1898, S. 10.

änderung in der Methode menschlichen Denkens, welche an die Stelle der scholastisch-aristotelischen Weltanschauung tritt, der ein Begreifen der Erscheinungen und ihrer Veränderungen nur möglich wird unter Anwendung des Begriffes der Ideen oder substantialer Formen.[1]) Der Begriff des Gesetzes als einer für sich wirkenden, vom Wollen des Menschen unabhängigen Kraft, die Vorstellung eines vom Denken und Wollen unabhängigen Kausalzusammenhanges tritt an die Stelle des früheren Zweckzusammenhanges. Die Ordnung der Dinge wird nicht mehr teleologisch am menschlichen Intellekt orientiert, von dem sie Richtung und Ziel erhält, sondern kausal an der den Dingen immanenten Notwendigkeit. Eine enge begriffliche Verwandtschaft verbindet das Naturgesetz mit der Atomtheorie. Beide erwachsen auf dem Boden desselben Vorstellungskreises. Dasselbe gedankliche Schema liegt den beiden Teilen des Atompaares einerseits und den beiden Teilen des Kausalverhältnisses, der Ursache und Wirkung anderseits, zugrunde: ein konstantes Verhältnis zwischen zwei bestimmten und unveränderlichen Gliedern wird hier angenommen, deren gegenseitige Einwirkung lediglich von ihrer Entfernung abhängt.[2])

Diese einschneidende Neuordnung der Dinge ist an die Namen von Descartes und Gassendi geknüpft, die sich den philosophischen Ausbau dieser kinetischen Theorien zur Aufgabe machten und die mechanische Naturauffassung zum System erhoben.[3]) Ihnen folgten in der praktischen Verwertung dieser Ideen Digby[4]) und Boyle.[5]) Diese Neuordnung ist geknüpft an Kopernikus, der eigentlich die neue Theorie der himmlischen Phänomene schuf und der das Wesentliche dieser Theorie in der Einheit des Gesetzes sah, auf welches alle Verschiedenheiten und Mannigfaltigkeiten zurückgeführt werden können.[6])

Vor allem andern ist sie geknüpft an Galilei. Er ist der Vertreter dieses mathematischen a priori, durch welches die Er-

---

[1]) Vgl. Dilthey, »Einleitung in die Geisteswissenschaften«, 1883, Bd. I, S. 458.

[2]) Vgl. E. Boutroux, »Über den Begriff des Naturgesetzes in der Wissenschaft und in der Philosophie der Gegenwart«, 1907, S. 61.

[3]) Vgl. A. Lange, »Geschichte des Materialismus«, Bd. I, S. 316.

[4]) Vgl. A. Lasswitz, »Geschichte der Atomistik«, Bd. II, S. 204.

[5]) Ebenda, S. 263.

[6]) Vgl. Natorp Paul, »Die kosmologische Reform des Kopernikus in ihrer Bedeutung für die Philosophie«, In den preußischen Jahrbüchern, Bd. 49, 1882, S. 355 ff.

fahrungen konstruiert werden. Galilei hatte die aristotelische Autorität in der Naturphilosophie vernichtet und die Notwendigkeit mathematischer Erkenntnis an ihre Stelle gesetzt. Er suchte in Analogie zu den Gesetzen, die das Naturgeschehen beherrschen, auch nach Gesetzen der Erkenntnis, welche nicht in den Objekten, sondern nur in der Form des Bewußtseins von den Objekten liegen können, welche wir Verstand nennen. So stellt sich Galilei dar als der Vertreter eines mathematischen Rationalismus.[1])

Denn für die Prinzipienlehre und die Fortentwicklung der neuen Geisteswissenschaften sind zwei Anfangspunkte gegeben: Baco und Descartes. Jener als Vertreter der empiristisch-positivistischen Richtung[2]), die in Locke, Shaftesbury, Berkeley und Hume ihre Fortsetzeng finden sollte, dieser als Vertreter der rationalistisch-metaphysischen Richtung mit Hobbes, Spinoza und den Vertretern der modernen Naturwissenschaften. Jene hatten das Stoffgebiet der neuen Wissenschaft erweitert, diese suchten nach dem leitenden Gesichtspunkte der Gruppierung dieses Stoffes. Denn nicht bloß auf das Sammeln von Tatsachenmaterial war die Strömung dieses Zeitalters gerichtet, vielmehr noch auf dessen Sichtung und konstruktive Deutung. Denn gerade jene Meister empiristischer Forschung und Beobachtung waren auch Meister im systematischen Aufbau und in der theoretischen Grundlegung. Sie waren die eigentlichen Schöpfer einer Wissenschaft der Natur, des Staates, der Wirtschaft, jener Summe von Beziehungen, die sich zuerst als Objekte gesonderter Betrachtung aus der komplexen Wirklichkeit herauskrystallisierten. Neben das baconische Erkenntnisprinzip der Erfahrung[3]), das den Blick vom Jenseits

---

[1]) Vgl. Natorp Paul, »Galiley als Philosoph«. Philosophische Monatshefte, 1882, S. 193 ff. Auf das philosophische Verdienst Galileys weist auch hin Apelt, »Epochen der Geschichte der Menschheit«, Bd. I, S. 257 ff.

[2]) Vgl. über die exakt-naturwissenschaftliche Forschung jener Zeit die treffliche Schilderung bei Macaulay »Geschichte Englands«, 3. Kap.

[3]) Vgl. über die Bedeutung des Prinzips der Erfahrung für die Geistesgeschichte dieser Zeit, die treffliche Darstellung von Salz Artur, »Geschichte der böhmischen Industrie der Neuzeit«, 1913, S. 139 ff. Hier wird aber lediglich das empiristische Element der Forschung betont, das rationalistische jedoch vernachlässigt. Vgl. desselben »Kulturtendenzen in der Frühzeit des Kapitalismus« im Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik. 1911, Bd. 33.

abwandte und auf die Fülle der diesseitigen Mannigfaltigkeiten in ihrer ganzen überwältigenden Differenziertheit hinlenkte, trat mit gleichem Geltungsanspruch das Streben nach theoretischer Fundierung, nach schematischer Gliederung der gewonnenen Kenntnisse. Bedeutete ja schon die Aufzeigung und die spezifische Art der Zusammenfassung der naturgegebenen Daten eine Auslese nach rationalen Gesichtspunkten. Der Kosmos wurde in seine Bestandteile aufgelöst, die Natur wurde analysiert, um nach einem neuen Modus der Verknüpfung wieder zusammengefügt zu werden, indem ein System von Naturgesetzen supponiert wurde, nach welchem sich die Tatsachen in Reihen gliederten, das, als Zurechnungsprinzip fungierend, eine Filiation von Phänomenen ermöglichte.

Diese Erkenntnis eines gesetzlichen Zusammenhangs ist eine Funktion des Verstandes, des kombinierenden Intellekts, der die Welt in ein ganz bestimmtes Begriffsschema einzugliedern sucht. Dies ist der Grundzug und die methodische Bedeutung der naturwissenschaftlichen Denkarbeit dieses Zeitalters, daß es nach einem Prinzip der Erscheinungen, nach der der Erscheinungswelt zugrundeliegenden Idee forschte. Der Beweis der Tatsächlichkeit, der Grund ihres Soseins wird mit starker Betonung gefordert. Die aus der Erfahrung gewonnenen Sätze haben ja nur dann eine wissenschaftliche Bedeutung, wenn sie logisch verwertbar sind, wenn sie sich in das Verhältnis von Grund und Folge eingliedern lassen. Voraussetzung und Folgerung dienen einander gegenseitig als Beweis. Aus der Wahrheit des einen wird kraft enger logischer Verknüpfung die Wahrheit des andern notwendig gefolgert. Dies ist die Auffassung der wissenschaftlichen Methode, wie sie von Descartes vertreten wird.[1]) Galilei gibt der Ansicht Ausdruck, daß das Verständnis des Grundes, weshalb ein Tatbestand so und nicht anders beschaffen sei, von weit größerem Werte wäre als die bloße Kenntnis der Tatsache aus unmittelbarer Erfahrung. Der Verstand vermöge es, einen Mangel an Erfahrung zu ergänzen.[2]) Wie die vom Verstand kontrollierte Wahrnehmung dem nackten Sinneseindruck gegenüber schon eine geistige Verarbeitung des gegebenen Materials

[1]) Vgl. Natorp Paul, »Descartes Erkenntnistheorie«, 1882, Kap. V.

[2]) Vgl. »Opere complete di Galilei«. Florenz 1842 bis 1856, Bd. XIII, S. 250 und 62. Zitiert bei Paul Natorp »Galiley als Philosoph« in den philosophischen Monatsheften, 1882, Bd. XVIII, S. 207.

darstellt, so erfordert die Schlußfolgerung, die logische Verkettung des Wahrgenommenen, einen noch stärkeren Zusatz an spezifisch intellektueller Tätigkeit. Dieser Erkenntnis entspringt die Hochhaltung der Theorie, der Verstandesfunktion, die in der Überzeugung vom gesetzmäßigen Zusammenhange alles Geschehens gelegen ist.

In dieser Argumentation ist die Grundlage für die Entstehung der Wissenschaften gelegen. Die vernunftgemäße Ausdeutung der wahrgenommenen Zusammenhänge nimmt von hier aus ihren Anfang. Das Streben nach Durchbildung einer Theorie, nach Rationalisierung der äußeren Geschehnisse, blieb bis ins Aufklärungszeitalter hinein vorherrschend.

Die ganze Baconische Grundlegung der Wissenschaften kam in richtunggebender Weise auch der Wirtschaftslehre zugute.[1] In diese Epoche fällt die Geburtsstunde der ersten bewußten Abstraktionen einer Wirtschaftswissenschaft. Diese ersten theoretisierenden Versuche sind in gleichem Maße das Kriterium des merkantilistischen Zeitalters, wie die schon häufig hervorgehobene Hochschätzung der Wirtschaftspraxis, die ihren Vertretern nachgerühmt wird. Denn immer und immer wieder wird es in der deutschen ökonomischen Literatur wiederholt, daß die Wissenschaft ihre Daseinsberechtigung nur als angewandte Theorie erlangen könne. So heißt es schon bei Becher »Dann alles Werck ohne die Theoria ist ungewiß und die Theoria ohne Praxi liegt eben an diesem Fieber. Doch muß die Theoria vor der Übung und Praxi hergehen.«[2] Und weiter: »Dann in diesem Thun alle gute und gedeihliche Speckulirung aus der wircklichen Übung kömmt, welche hingegen wieder eine Speckulirung gebieret. Halte dich der Wegen alleweil bey disen Cirkel / die Speckulirung mit der Uebung und die Uebung mit der Speckulirung zu verfugen.«[3] Und die gleiche Forderung der »Ver-

[1]) Vgl. Fr. J. Neumann, »Wirtschaftliche Gesetze nach früherer und jetziger Auffassung«, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, 16. Bd., 1898, S. 11.

[2]) Johann Joach. Becher, »Chymisches Laboratorium oder unterirdische Naturkündigung«, S. 262, deutsche Ausgabe der »Physica subterranea«. Vgl. hiezu Erdberg a. a. O., S. 79, ebenso auch Salz A. »Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit«, 1913, S. 434 ff.

[3]) Joh. Joach. Becher, »Physica subterranea«, S. 3. Dementsprechend auch die Zweiteilung der »Physica subterranea«, wonach »das 1. Buch die Speculation, das andere das Werk enthalte«, ebenda, S. 13.

fugung« von Theorie und Praxis wird ein Jahrhundert später von Justi gestellt, wenn er immer und immer wieder die Aufstellung eines obersten, leitenden Prinzips verlangt, aus dem er dann seine Grundregeln zu folgern gedenkt, »aus welchen dann alle besonderen Lehren von selbst abfließen.«[1]) Als Motto des ganzen kameralistischen Denkens gelten demnach die Grundsätze von Chr. v. Wolff, der sich in seinen staatswissenschaftlichen Abhandlungen auf die Autorität des Euclid beruft. »Mit Beweisen, welche Nachahmungen der Euclidischen sind«, suchte er auch in den Staatswissenschaften die letzten Wahrheiten zu ergründen. Auch hier soll die mathematische Methode durchgehends akzeptiert werden.[2]) Die ganze Epoche der Systemisierung der Kameralistik, der Begründung einer eigentlichen kameralistischen Wissenschaft fällt ins Zeitalter des merkantilistischen Denkens. Die Vorläufer der Idee einer Begründung der Nationalökonomie als einer selbständigen Wissenschaft, ein Jakob Bornitz, mit seiner Enzyklopädie der Kameralwissenschaften (1625), ein Kaspar Klock, der Vertreter der juristischen Steuerliteratur, eine Veit Ludwig v. Seckendorf, vor allem aber die großen österreichischen Merkantilisten Becher, Hornick und Schröder, sie alle gelangen von ihrem merkantilistischen Standpunkt dazu, die Selbständigkeit der Nationalökonomie als Wissenschaft zu fordern. Die Erhebung der Nationalökonomie zur Universitätswissenschaft, die mit der Errichtung der ersten kameralistischen Lehrstühle angebahnt wurde, die Begründung und Ausgestaltung des Begriffes der Polizei ist die notwendige Folge merkantilistischer Anschauung.[3]) Wurzeln nun diese Bestrebungen nach Loslösung der wirtschaftlichen Betrachtungen aus dem Komplex des gesamten Wissens in einem Bedürfnis der Staatspraxis nach Heranbildung eines tüchtigen Beamtenstandes und in dem Bedürfnis nach systematischer Zusammen-

[1]) Joh. Gottl. Heinr. v. Justi, »Grundsätze der Polizeiwissenschaft«, Vorrede zur ersten Auflage, 1756.

[2]) Vgl. Chr. v. Wolff, »Grundsätze des Natur- und Völkerrechtes«, Halle, 1754. Vorrede. Auch bei Wolff ist das Streben nach Systematik im Denken dadurch gekennzeichnet, »daß das folgende mit dem vorhergehenden beständig zusammenhängt und dieses vermittels jenes ein durchgängiges Licht gewähret.« Ebenda

[3]) Vgl. Wilhelm Stieda, »Die Nationalökonomie als Universitätswissenschaft«, S. 8 ff, Abhandlungen der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, Leipzig, 1907, Bd. 54, philologisch-historische Klasse.

fassung der Staatsnotwendigkeiten, so ergibt sich als eine Reflexwirkung dieser Forderung der Politik eine tiefere theoretische Durchdringung und Sonderung dieses Gegenstandes. Die Kameralistik ist durchaus von der Tendenz beherrscht, der Zincke beredten Ausdruck verleiht, indem er betont, daß bei jeglicher politisch-normativer Betrachtung der »theoretische Zusammenhang« die Hauptsache sei, der einen in den Stand setze, »noch hundert Mal mehr Conclusiones und Sachen selbst zu erfinden, als erfunden und wircklich sind, oder alles, was er endlich wircklich antrifft, aus zureichendem Grunde seiner guten und schlechten Beschaffenheit nach, einzugehen, zu beurteilen und allenfalls zu verbessern.«[1]) Das Streben aber nach der Erforschung des Kausalnexus, dem Warum der Erscheinungen ist auf jene spezifisch naturwissenschaftliche Schulung des Geistes zurückzuführen.[2]) Daher fallen die ersten primitiven Abstraktionen des Merkantilismus in jene Epoche des Aufschwunges der Naturwissenschaften, denn das ganze geistige Trachten dieses Zeitalters ist auf theoretische Erfassung äußerer Geschehnisse gerichtet.

---

[1]) Zincke, »Leipziger Sammlungen von Wirtschaftschaftlichen-Polizei-Kammer- und Finantzsachen«, Bd. III, S. 960, 1746. Dieses Streben nach theoretischer Durchdringung tritt auch stark hervor bei Justi. Vgl. besonders die Vorrede zur I. Aufl. der Polizeiwissenschaft, 1756. »Man darf nicht erwarten, daß ich in diesem Buche die besonderen Polizeiverfassungen und Anstalten dieser oder jener Länder vorstelle oder die allgemeinen Lehren dieser Wissenschaft auf diesen oder jenen besonderen Staat anwende.«

[2]) Vgl. Helmholtz Her. v., »Vorträge und Reden«, V. Aufl. 1903, Bd. I, S. 179. »Über das Verhältnis der Naturwissenschaft zur Gesamtheit der Wissenschaften«. Akad. Festrede, 1862.

B. Das Merkantilsystem und der philosophische Rationalismus.

Es gilt nun, in Kürze darauf hinzuweisen, welche naturrechtlich-rationalistischen Elemente im deutschen Merkantilismus lebendig sind. Keineswegs handelt es sich um eine Weiterbildung der Staatslehre des Naturrechts durch die Kameralisten. Wohl aber um einen Niederschlag naturrechtlicher Denkelemente, um eine Rezeption der deutschen naturrechtlichen Staatsauffassung in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen, die der merkantilistischen Politik den staatsrechtlichen und wirtschaftsphilosophischen Hintergrund gaben.

Nielsen hat den Nachweis geliefert, daß Elemente der humanistisch-aristotelischen Staatsauffassung im deutschen Frühkameralismus lebendig sind.[1]) Einflüsse des stoischen Deismus machen sich geltend bei Becher, dem Hervorragendsten der deutschen Kameralisten. Doch ist das Naturrecht die Hauptströmung dieser Zeit, in welche Stoizismus und aristotelischer Humanismus einmünden, das Naturrecht in seinen ersten Phasen, wie es in den Werken eines Grotius, Hobbes und Pufendorf vorlag. Einflüsse der stoischen Philosophie gehen in die Naturrechtsbewegung ein, die ja auch der Boden war, aus dem es historisch entsprungen.[2]) Die Autorität des Aristoteles wurde von allen Naturrechtslehrern hochgehalten. Ihre Erörterungen über die Staatsformen, die Formulierung des Staatsbegriffes, die Lehre vom Staatszweck, gehören zum eisernen Bestand naturrechtlicher Argumentationen und tragen durchaus aristotelische Prägung. Diese Abhängigkeit von Aristoteles wird von den ersten Vertretern des Naturrechts bewußt eingestanden, im späteren Naturrecht bilden aristotelische Denkelemente die Grundlage aller Argumentationen; sie waren so sehr zur bindenden Tradition geworden, daß es nicht erst der ausdrücklichen Berufung auf den Meister bedurfte.

---

[1]) »Die Entstehung der deutschen Kameralwissenschaft im XVII. Jahrhundert«, 1811, S. 14 und 78 ff.

[2]) Vgl. Hasbach, »Die allgemein philosophischen Grundlagen der von Fr. Quesnay und A. Smith begründeten politischen Ökonomie«. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen von Schmoller, Bd. X, Heft 2.

Dieses Naturrecht nun, daß als Oberbegriff für Stoizismus und Aristotelismus anzusehen ist, bildet den Hintergrund für die kameralistische Staatsauffassung. Ein direkter Einfluß naturrechtlicher Auffassung ist unverkennbar bei Wilhelm v. Schröder, er gibt einen Niederschlag der Hobbesianischen Staatstheorie. Becher steht im Banne des protestantischen Deismus, der Naturrechtsströmung auf religionsphilosophischem Gebiete, die in Herbert v. Cherbourg ihren Höhepunkt erreicht. Durch diesen erscheint Bechers Staatslehre durchaus bestimmt. Die den Herrschern des merkantilistischen Zeitalters zur Pflicht gemachte Verwirklichung der Glückseligkeitsforderung erhält ihre erste Formulierung und Verankerung in der protestantischen Religionsphilosophie. Und selbst Hornick, der Wirtschaftspolitiker, ist durchaus nicht unergiebig in Bezug auf die Möglichkeit eines Nachweises naturrechtlicher Gedankengänge innerhalb des österreichischen Kameralismus, wenn wir unter der Naturrechtsbewegung in ihrer Gesamtheit die den werdenden Einheitsstaat begleitende Rechtstheorie verstehen. Ist Hornick doch der erste theoretische Verfechter der Gesamtstaatsidee, ein Realpolitiker, der zu den damals aktuellen reichsrechtlichen Fragen seiner Zeit energisch Stellung nimmt.

Justi und Sonnenfels, die späteren Kameralisten des theresianischen und josefinischen Zeitalters werden in ihrer Staatsauffassung an Pufendorf und Chr. v. Wolff geschult, den staatsrechtlichen Vertretern des aufgeklärten Absolutismus, welche die staatliche Intervention auf der ganzen Linie zum System erhoben.

Verschiedene Elemente der naturrechtlichen Staatslehre erscheinen bei den einzelnen Autoren verschieden stark betont. Doch gilt es zuerst das Gemeinsame der naturrechtlichen Doktrinen aufzuzeigen und den Einfluß auf das merkantilistische Denken im Allgemeinen zu betonen.

Jene Abkehr von der Teleologie, die dem neuen naturwissenschaftlichem Zeitalter die Pforten öffnet, tritt auch auf staatswissenschaftlichem Gebiete deutlich in Erscheinung. Der Rationalismus in den Naturwissenschaften kommt in der durchgängigen Anwendung des Kausalitätsprinzips zum Ausdruck und findet in den Staatswissenschaften sein Gegenstück in dem instinktiven Streben nach schärferer begrifflicher Zusammenfassung gegebener Beziehungen. Dieses Überwiegen des rationalistischen Elements und die starke Neigung zur Abstraktion tritt speziell

in der geistigen staatswissenschaftlichen Strömung Deutschlands sehr stark hervor. Die Annahme eines Vernunftsrechtes als die reinste und letzte Idealisation des angewandten Rechtes erfolgt parallel zur Annahme eines abstrakten Idealtypus des Menschen, eines reinen »Vernunftwesens«, das die vollkommenste und äußerste Stufe aller konkreten Menschen darstellt[1]). Dem Naturrecht wohnt das Bestreben inne das gegebene Tatsachenmaterial formaljuristisch zu verarbeiten, zum Gegenstand begrifflicher Konstruktionen zu machen. Der natürlich gegebene Stoff wird in den Rahmen eines Rechtsverhältnisses eingegliedert, das einzelne rechtliche Faktum als die Verkörperung eines rechtlichen Allgemeinbegriffs angesehen[2]). So wurde das Denken im Allgemeinen durch diese staatswissenschaftliche Betrachtungsweise zur abstrahierenden Synthese und Zusammenfassung erzogen. Vor allem ist es der Gesetzesbegriff, dem großer methodologischer Wert zukommt. Der Welt des Leblosen entstammend, dringt er regelnd und zuordnend auch in die Beziehungen der Realitäten ein. Gesetz heißt der allgemeine Begriff, heißt jene Einheit, die in die mannigfachen Beziehungen Ordnung bringt. Jenes Bedürfnis nach Subsumption unter einem zusammenfassenden Oberbegriff, jenes Bedürfnis nach kausaler Schematisierung hat seinen Ausgangspunkt im Streben nach der verstandesmäßigen Bewältigung des Tatsachenmaterials[3]). Nicht mehr das dingliche Substrat der Erscheinung wird beachtet, sondern die gesetzmäßigen Relationen, die die einzelnen konkreten Fälle zum Typus erheben und verallgemeinernd zusammenfassen[4]). Auch das soziale Leben wurde so dem Schema der Naturgesetze untergeordnet, auch die psychischen Phänomene, als deren Produkte die sozialen Beziehungen aufzu-

---

[1]) Vgl. Dr. K. Freih. v. Lemayer, »Der Begriff des Rechtschutzes im öffentlichen Recht«, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. 29. Bd., S. 121 f.

[2]) Vgl. Rieker, »Über Begriff und Methode des allgemeinen Staatsrechtes«, Zeitschrift für Literatur und Geschichte der Staatswissenschaften, Bd. IV, S. 261.

[3]) Vgl. Helmholtz, »Das Gesetz der Erscheinungen finden, heißt sie begreifen« in »Vorträge und Reden«, Bd. I, 1884, S. 125, ähnlich S. 341.

[4]) Vgl. über die Verwandschaft des Gesetzesbegriffs mit den Relationbegriffen Heinrich Rickert, »Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung«, 1902, S. 75.

fassen sind, werden naturwissenschatflich interpretiert, als mechanische Abhängigkeiten von Körpern gedeutet. Mit Hilfe dieses Mechanisierungsprozesses wird das geistige und soziale Leben mit dem körperlichen auf die gleiche Stufe gestellt. Durchaus monistisch ist diese Auffassungsweise, die die Wirksamkeit der gleichen Gesetze für die Welt der Körper und die Welt des Geistes anspricht[1]). Beide Welten sollen durch die gleichen intellektuellen Mittel begriffen werden. Die rationalistische Denkmethode der Naturwissenschaften, die eine durchgängige kausale Schematisierung der gegebenen Tatsachen anstrebt, findet in der Wirtschaftsphilosophie ihr Gegenstück in dem Streben nach Rationalisierung des sozialökonomischen Prozesses, welches für den Merkantilismus charakteristisch ist[2]). Es ist dies der Glaube an eine zweckmäßige Beherrschung der ökonomischen Verhältnisse durch einen einheitlichen universalen Willen, mochte nun Träger und Konzentrationspunkt dieses Willens eine physische Person oder eine juristische Person, ein »Corpus« sein. In diesem Sinne ist dem Merkantilismus die dem naturrechtlichen Vorstellungskreis entstammende Staatstheorie der »Willensvereinigung« durchaus adaequat, jene Konstruktion des Staats als »moralische Person«, in welcher die Vielheit der physisch gegebenen singularen Willen gedanklich zur Einheit eines Universalwillens zusammengefaßt wurde.

Wie die Welt und das Naturgeschehen einem Vernunftschema eingegliedert wird, so bricht sich auch die Vorstellung Bahn, daß die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen der Menschen zu einander mit ihren Zielen und Zwecken restlos durch die Verstandeskraft begriffen und deshalb auch nach menschlichem Ermessen und Vernunfterwägungen gemeistert werden, menschlichen Willensäußerungen unbedingt dienstbar gemacht werden und untergeordnet werden könnten. Denn dies ist die stillschweigend angenommene Basis der merkantilistischen Wirtschaftspolitik: auch auf das Wirtschaftsleben wird das Geltungsgebiet der menschlichen Gesetzgebung ausgedehnt, wie

---

[1]) Vgl. Eucken Rudolf, »Geistige Strömungen der Gegenwart«, 3. Aufl., 1904, S. 159.

[2]) Vgl. Peter von Struve, Über einige grundlegende Motive im nationalökonomischen Denken« im »Logos«. Internationale Zeitschrift für Philosophie der Kultur, Bd. I. 1910/11, Heft 3, S. 345 f.

ja auch der Kosmos Gesetzen gehorcht. Und wie jener Ablauf des Naturgeschehens nur auf Basis von Gesetzen Begreifbarkeit erhält, die ihm zum formalen Rahmen dienen, so erweist sich auch das Gesamtbild merkantilistischer Vorstellungen als ein Mikrokosmos, für welchen der Staat mit seiner Gesetzgebung als denknotwendiges und existenzermöglichendes Fundament fungiert. Es ist hier darauf hinzuweisen, daß die tiefsten Wurzeln dieser Anschauungsweise des Merkantilismus in der rationalistischen Aufklärungsphilosophie dieses Zeitalters zu suchen sind, die durchaus voluntaristisch orientiert ist. Das Postulat jener Geistesrichtung, das Weltbild und seine Gestaltung durch die Vernunft lückenlos zu begreifen, führt auch zwingend zur logischen Konsequenz, diesen Ablauf durch vernunftmäßige Willensäußerung zu bezwingen und willkürlich zu verändern.[1]) Der Rationalismus sucht aus der angenommenen Identität der realen Dinge mit ihren gedanklichen Gegenbildern, den Begriffen, mit zwingender Gewißheit auf die Realität der gedachten Dinge zu schließen. Die einzig sichere Garantie für das Vorhandensein der Dinge in der Außenwelt wird in ihrer Denkbarkeit und der Möglichkeit ihrer vernunftgemäßen Durchdringung gesehen. Den Dingen wird Realität zuerkannt einzig und allein weil sie Begriffe sind. Aus ihrem geistigen Gegebensein im Bewußtsein wird auf ihre physische Existenz geschlossen. Als Parallelerscheinung dieser einseitigen Wertung einer einzigen geistigen Energie, der Vernunft, die für den Rationalismus erkenntnistheoretisch allein als relevanter Faktor für die Schaffung des Bildes der Außenwelt in Betracht kommt, entsteht die Vorstellung von der Rationalisierbarkeit alles Lebens, parallel zur Annahme einer aktiven Beteiligung, einer schöpferischen Gestaltungskraft der Erkenntnis, bildet sich die Überzeugung, daß der vernunftbegabte Mensch es ist, der tatsächlich die Vorgänge in der Außenwelt zum Ablauf bringt, daß das Individuum die Fähigkeit habe, durch spontane vernunftgemäße Beeinflussung, durch freie Willensbetätigung die zweckmäßige, das heißt, der Vernunft entsprechende Ausgestaltung aller Lebensverhältnisse herbeizuführen. Diese rationalistische Denkmethode, welche die Realität der Dinge deduziert aus ihrem Gegebensein im Intellekt und somit erkenntnistheoretisch die

[1]) Sehr charakteristisch bei I. G. H. v. Justi, »Natur und Wesen der Staaten«, passim.

Welt auf das Ich stellt, führt in gerader Linie zur Proklamierung der Souveränität des Individuums; der Rationalismus bildet die denkmethodische Basis für die mechanistische Weltauffassung des individualistischen Naturrechts, die in der Vertragstheorie gipfelt, in welcher der Gedanke der Rationalisierung alles Lebens seinen eklatanten Ausdruck findet, weil nur der Vertrag als freie Willensvereinigung der Einzelnen die entsprechende rechtliche Formulierung abgibt für eine vernunftgemäße Zweckbestimmung alles sozialen Lebens.

Die mechanistische Weltanschauung dieses Zeitalters, die auf dem Gebiete des Rechtes in der Vertragstheorie den denknotwendigen Schlüssel des Geschehens findet, beherrscht auch den wirtschaftsphilosophischen Vorstellungskreis. Die ganze Wirtschaftspolitik dieses Zeitalters ist durchtränkt von dem Glauben an die Allmacht eines staatlichen Willens. Wie eine Willensvereinigung den Staat selbst hervorgebracht hatte — im naturrechtlichen Sinne gesprochen —, so mußte auch das Leben im Staate in seiner sozialen und wirtschaftlichen Gestaltung der ständigen Beeinflussung durch menschlichen Willen zugänglich sein. Ursprung des Staates und das Fortleben und Zusammenwirken der im Staate organisierten Menschen ward so im menschlichen Willen verankert. Dies ist auch der tiefere Grund dafür, warum ein Smith dem Merkantilismus polemisch begegnen mußte. Hielt Smith doch fest an der Vorstellung einer prästabilierten Harmonie des Weltgeschehens, an der Annahme einer Spontaneität im Ablauf des sozialen Lebens, das sich der Regulierung durch menschlichen Willen völlig entziehe, wenn es auch stets im Sinne menschlichen Wünschens erfolge, während das Merkantilsystem durchaus getragen ist von der Überzeugung einer Notwendigkeit des menschlichen Eingriffs, von der Möglichkeit einer restlosen intellektuellen und willensmäßigen Meisterung und Lenkbarkeit des sozial-ökonomischen Prozesses.[1]) Nicht spontane Harmonie gilt als das Bewegungsgesetz und Anordnungsprinzip der sozialen Beziehungen, sondern der latente Konflikt, den die menschliche Vernunft zu beseitigen hätte. Daher auch hier der

[1]) Vgl. dagegen Zaleskij, »Philosophie und politische Ökonomie bei den Merkantilisten des XVI.—XVIII. Jahrhunderts«. (Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie), Bd. V, 1912, S. 609 ff. und Bd. VI, 1913, S. 333 ff, der die Idee der prästabilierten Harmonie auch schon bei den Merkantilisten wahrzunehmen vermeint. Diese Idee sei ihnen seiner Ansicht nach von

Apell an die übergeordnete Instanz des Staates, einer Institution, in welcher die menschliche Vernunft ihren sublimierten und gesteigerten Ausdruck findet. Der Merkantilismus lenkt seinen Blick auf den Widerstreit zwischen Sein und Sollen, den Widerstreit zwischen dem Ablauf des sozialen Lebens und dem Denken und Wünschen der Menschen. So sieht er auch als erstes System der Nationalökonomie Kollisionen zwischen Privat- und Allgemeininteressen [1]) und fordert rücksichtslose Unterordnung der Einzelinteressen unter die von der Vernunft erleuchtete Autorität des Staates. Es ist für diese Auffassungsweise äußerst bezeichnend, daß hier der Gegensatz zwischen Naturgesetz und Rechtsgesetz oder politischer Verordnung völlig verwischt erscheint [2]), daß hier auch die staatliche Norm als mit naturgesetzlicher Wirkungsfähigkeit ausgestattet vorgestellt wird. Die Gesetze des Geschehens werden nicht getrennt von denen des normierenden Verstandes, die Konstatierung naturgemäßer Tatbestände wird identifiziert mit dem Sollgebot der Ethik oder des Rechts. Diese Parallelisierung von Naturgesetz und Rechtsgesetz entspringt dem naturrechtlich-rationalistischen Vorstellungskreis.

In diesem Punkte berühren sich Liberalismus und Merkantilismus, beiden gibt das rationalistische Naturrecht den methodischen Unterbau ihres Systems. Die liberalistische Forderung einer naturgesetzlichen Selbstregulierung des Wirtschaftslebens,

---

Leibnitz übermittelt worden, obwohl er bekennt, daß ein direkter literarischer Einfluß von Leibnitz auf die Merkantilisten des XVI. und XVII. Jahrh. nicht angenommen werden könne. Es scheint also hier die Auffassung zu bestehen, als ob der philosophische Grundgedanke von Leibnitz schon zum Gemeingut und geistigen Eigentum der damaligen Zeit geworden wäre. Vgl. hiezu Mann Fritz Karl, »Der Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Absolutismus, 1914, S. 503. Anmerkung.

[1]) Vgl. Schumpeter, »Epochen der Dogmen- und Methodengeschichte«, S. 38 im Grundriß der Sozialökonomik, I. Abt. Tübingen, 1914, der die Ansicht vertritt, daß die spätere liberalistische Auffassung einer prästabilierten Harmonie von Sozial- und Individualinteressen nur auf dem Boden der analytischen Vorarbeit der Merkantilisten, ihrer scharfen Auseinanderhaltung der beiden Interessensphären möglich wurde.

[2]) Vgl. Montesquieu, »De l'esprit des lois. Livre 1 chap 1 »Les lois sont des rapports necessaires, qui derivent de la nature des choses.« ... tous les êtres ont leurs lois, la divinité a ses lois, les intelligences superieures à l'homme ont leures lois, les bêtes ont leurs lois, l'homme a ses lois.« Vgl. auch Justi im sklavischen Anschluß an Montesquieu »Natur und Wesen der Staaten«, § 171.

die Vorstellung eines mechanischen Spieles der wirtschaftlichen Kräfte ist getragen von einer durchaus optimistischen Weltauffassung, von dem Glauben an ein den Dingen und den gesellschaftlichen Verhältnissen inhärentes Vernunftprinzip. Die Annahme einer Koinzidenz der staatlichen Norm mit dem faktischen naturgemäßen Ablauf der Geschehnisse mußte in letzter Linie die rechtliche Formulierung und Regelung der Dinge überflüssig erscheinen lassen — mußte den staatlichen Eingriff, das Gesetz des Sollens, als Gesetz eines antizipierten Geschehens hinstellen. Im Sinne des Liberalismus ist in der Spontaneität dieses Rationalisierungsprozesses die lediglich deklaratorische Funktion des Gesetzes verankert.

Scharf hebt sich hievon die merkantilistische Auffassung ab. Die rechtliche Bindung der einzelnen ist der naturgesetzliche Ausfluß einer dem Einzelwillen übergeordneten Macht, Zweck des Rechtsgesetzes ist restlose Beherrschung und Ordnung aller menschlichen Verhältnisse im Sinne einer oktroyierten Rationalisierung durch den gewaltsamen Eingriff eines universalen Willens, der in seinen Zielen und Zwecken zu den Einzelwillen in Gegensatz tritt.[1])

Die Frage nach dem Wesen der Gesetze hat in diesem Rahmen keineswegs bloß abstrakt-rechtsphilosophische Bedeutung. Das Problem des Gesetzes im Wirtschaftsleben steht in unmittelbarem Zusammenhange mit der Frage, wie sich der Staat dem Ablauf der wirtschaftlichen Vorgänge gegenüber zu verhalten habe, ob selbsttätig eingreifend oder bloß abwartend.[2]) In diesem

---

[1]) Vgl. hiezu Peter von Struve a. a. O., S. 346, der den Liberalismus in diesem Sinne als »singularistischen Rationalismus« bezeichnet, weil hier der Erwartung Raum gegeben wird, die natürliche Harmonie werde sich aus dem freien Walten der Kräfte, dem Zusammenwirken der singularen Kräfte, ergeben. Das dem Liberalismus entgegengesetzte System, der Sozialismus ist »universalistischer Rationalismus«, er betont den einheitlichen regelnden Willen, welcher die singularen Willen zusammenfaßt und ist in diesem Punkte dem Merkantilismus wesensgleich.

[2]) Vgl. Eucken, »Geistige Strömungen der Gegenwart«, S. 162, »bildete der wirtschaftliche Prozeß ein bloßes Gewebe, sich selbst regulierender Einzelbewegungen, so erschien alles Eingreifen als eine Störung, das laissez faire laissez aller wurde zur Summe der politischen Weisheit. In Wahrheit war ein solches Gehenlassen an sich selbst etwas anderes als ein bloßer Naturprozeß.«

Punkte liegt die große Antithese der Erklärungsversuche des Ineinandergreifens sozialer und wirtschaftlicher Beziehungen. Der entscheidende Differenzpunkt zwischen liberalistischer und merkantilistischer Auffassung ist nicht so sehr darin gelegen, daß der Merkantilismus die Notwendigkeit und Möglichkeit einer gesetzmäßigen Lenkung des Wirtschaftslebens bejaht, während sie der Liberalismus ablehnt, der Unterschied liegt vielmehr in den dieser Stellungnahme zugrundeliegenden philosophischen Auffassungen: der Liberalismus bekennt sich zur Annahme einer automatisch-spontanen Rationalisierung des sozialökonomischen Prozesses und steht hierin im Gegensatze zum Merkantilismus, der diese Rationalisierung, die Verwirklichung der vernunftgemäßen Gestaltung der Dinge, vom gewaltsamen Eingriff der übergeordneten Instanz des Staates erwartet.

C. Die Handelsbilanztheorie und der naturrechtliche Staatsbegriff.

Auf den tatsächlichen Zusammenhang zwischen der merkantilistischen Wirtschaftspraxis und den politischen Verhältnissen wurde schon häufig hingewiesen.[1]) Doch besteht auch ein enger Zusammenhang zwischen der theoretischen Durchbildung der absolutistischen Staatslehre und den theoretischen Grundsätzen des merkantilistischen Wirtschaftssystems.

Als der Zentralbegriff der merkantilistischen Lehre, der die ganze Wirtschaftspolitik richtunggebend bestimmt, gilt die Lehre von der Handelsbilanz.[2]) Mit Recht wurde auch darauf hingewiesen, daß der Merkantilismus nicht als eine abstrakte nationalökonomische Theorie in unserem Sinne aufzufassen sei, sondern als die Theorie einer Wirtschaftspolitik.[3]) Für diese merkantilistischen Wirtschaftsnormen nun, die die Politik zur Durchsetzung ihrer Zwecke aufstellt, bildet die Handelsbilanztheorie das eigentlich gedankliche Rückgrat. Doch ist diese Theorie nicht das letzte gedankliche Element, auf welche sich diese merkantilistischen Forderungen reduzieren lassen. Denn die Forderung nach aktiver Handelsbilanz wird gestellt unter dem zwingenden Banne eines ganz bestimmten

---

[1]) Vgl. neuestens in zusammenfassender Darstellung Zielenziger Kurt, Dr., »Die alten deutschen Kameralisten, Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie«, herausgegeben von K. Diehl, Jena 1914, S. 59 ff. und die dort zitierte Literatur.

[2]) Vgl. Oncken August, »Geschichte der Nationalökonomie«, I. Teil, Leipzig 1902, im Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, S. 153. Vgl. weiters Heyking v. »Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie«, Berlin 1880. Hjalmar Schacht, »Der theorethische Gehalt des englischen Merkantilismus«, Berlin 1900, S. 52 ff. Pribram Karl, »Die Idee des Gleichgewichts in der älteren nationalökonomischen Theorie« in Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, XVII. Bd., 1. Heft, 1908. Petritsch L., »Die Theorie von der sogenannten günstigen und ungünstigen Handelsbilanz«, Graz 1902. Neuestens Schumpeter »Epochen der Dogmen- und Methodengeschichte im Grundriß der Sozialökonomik«, I. Abt., Tübingen 1914, S. 38, der die Lehre von der Handelsbilanz als den ersten Schritt zur Analyse der Volkswirtschaft bezeichnet.

[3]) Vgl. Artur Salzs Besprechung von Smalls »The cameralists« im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, XXX. Bd., Heft 3, S. 588.

Vorstellungskreises, in dessen Mittelpunkt der sich konstituierende Staat steht, der nach Behauptung seiner Existenz ringt.[1]) Das soziale Gebilde des Staates wird vom Bewußtsein der Zeit als eine Einheit erfaßt. »Die aprioristische Wertung der Kollektivinteressen« gibt der Kameralistik ihr Fundament[2]), die Beziehungen der Verbände und nicht die der Individuen zueinander erwecken sozialphilosophisches Interesse.[3]) »To the cameralists the central problem of science was the problem of the state«.[4]) Diese Auffassungsweise, die den Schlüssel zum Verständnis dieser merkantilistischen Wirtschaftsphilosophie bildet, findet in der naturrechtlichen Staatslehre dieser Zeit ihre kräftigste Stütze. Der erbitterte volkswirtschaftliche und handelspolitische Rivalitätsstreit hatte zur Entstehung des Völkerrechts geführt, das die theoretische Handhabe zur Geltendmachung von Rechten zwischen Volk und Volk bieten sollte. Grotius gilt als sein größter wissenschaftlicher Vertreter.[5]) Auch die Entstehung des modernen Staates hat, durchaus parallel zur Entstehung der völkerrechtlichen Disziplin, in der Theorie ihr Widerspiel gefunden. Die Entstehung der Staatsrechtslehre als wissenschaftlicher Disziplin ist ihr gedankliches Analogon. Diese auf das Staatsganze gerichtete Denkweise ist das theoretische Korrelat eines realhistorischen Vorgangs der Staatsbildung, sowohl der Abschließung nach außen hin, der Bildung von Nationen also, als auch der Konsolidierung der Staaten im Innern, der Stärkung der Zentralgewalt, welche mit einer Schwächung der Staaten im Staat, der Selbstverwaltungskörper, verbunden war. Diese innere Konsolidierung der Staaten und ihre scharfe Abgrenzung ihrer Machtsphären nach außen hin findet auch ihr Gegenbild in jener Lehre vom politischen Gleichgewicht, das die Literatur jener Zeit so stark beherrscht. Ein Prinzip,

---

[1]) Vgl. Schmoller G., »Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung«, S. 44. »Die ganze Vorstellung und Lehre von der Handelsbilanz, wie sie sich damals ausbildete, ist nur die sekundäre Folge einer nach Staaten gruppierenden Auffassung der wirtschaftlichen Vorgänge.«

[2]) Vgl. Salz Artur in seiner Besprechung von Smalls »The cameralists« A. A. O., S. 588.

[3]) Vgl. Pribram Karl, »Die Entstehung der individualistischen Sozialphilosophie«, 1912, S. 13.

[4]) Vgl. Small Albion W. »The cameralists«, Chicaga 1909. Preface S. VIII.

[5]) Vgl. Jellinek Georg, »Allgemeine Staatslehre«, S. 424.

das mit dem Zurückweichen der mittelalterlichen Universalstaatsideen vom modernen Nationalstaat zur Rechtfertigung seines Strebens nach Selbstbehauptung akzeptiert wurde.[1]) Sie findet auch ihr Gegenbild in der theoretischen Durchbildung des Staatsbegriffes in Staat und Völkerrecht. In der juristischen Literatur dieser Epoche findet sich diese Denkweise, die darauf ausgeht, dem Staate in seiner einheitlichen Zusammenfassung zu theoretischem Ausdruck zu verhelfen, primär und am konsequentesten ausgebildet vor. Die Beziehungen der Völker zueinander drängten einer rechtlichen Ausgestaltung des Staatsbegriffes zu, die in der Auffassung des Staates als eines Rechtssubjekts — zuerst im völkerrechtlichen Sinne — gipfelt. Doch nicht nur im Sinne des Völkerrechts, also eines Rechts zwischen Koordinierten, gelangte man zur Formulierung des Staatsbegriffes als Person. Die Verleihung des Persönlichkeitscharakters an den Staat war ein staatsrechtliches Erfordernis im Sinne der naturrechtlichen Schule. Galt es doch dem Entstehen des modernen zentralisierten Staatstypus auch in der Theorie einen Rückhalt zu geben, indem man den Staat als eine Einheit zu fassen suchte. Das Zurücktreten der feudalen Sondergewalten, vor allem aber die Beseitigung des großen Gegensatzes zwischen Kirche und Staat, sollte in diesem Einheitsbegriff ihren theoretischen Ausdruck finden. Der moderne Staat beseitigt diese Schicht von autonomen Verbänden, die das Individuum vom Herrscher trennt und stellt es direkt zum Herrscher in Beziehung. Das hat nun eine stärkere Betonung des Verhältnisses zwischen Herrscher und Volk zur notwendigen Folge, eine Frage, die im Feudalstaat nicht aufkommen konnte. Darin nun ist die überwältigende Bedeutung des Naturrechts gelegen und dies erklärt auch sein siegreiches Vordringen, daß es imstande war, sich den Verbänden innerhalb des Staates feindlich gegenüberzustellen und auf Beseitigung aller außerstaatlichen Rechte hinzuarbeiten.[2]) Die Isolierung und die juristische Inbeziehungsetzung der beiden Machtfaktoren Staatsoberhaupt und Untertanen war ein Ausfluß der naturrechtlichen Bewegung. Mit ihr erst erlangte diese Frage nach dem Verhältnis zwischen Herrscher und Volk, nach der Basis der staatlichen

---

[1]) Vgl. Heyking, Dr. Edmund Freih. v. »Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie«, I. Teil, Berlin 1880, S. 24.

[2]) Vgl. Gierke Otto, »Deutsches Genossenschaftsrecht«, Bd. I, S. 645 ff.

Rechtsordnung, ihre volle Aktualität, denn das Naturrecht strebte nach der rechtlichen Durchbildung aller Lebensverhältnisse und suchte auch das Verhältnis der Über- und Unterordnung im Staate juristisch zu fassen und aus Verträgen herzuleiten, die dem Naturrecht als juristische Kategorie galten.[1]) Damit tritt die Frage nach dem Subjekt der Staatsgewalt in den Vordergrund.

Die Grundlage dieser rechtlichen Erfassung des Staates aber bildet dessen Erkenntnis als einer Einheit. Die logische Bedingung für die Formulierung des naturrechtlichen Staatsbegriffs ist die Konzentration der Staatsgewalt in einem einheitlichen Willen. Mochte nun Träger dieses Willens eine physische Person oder eine juristische Person ein »Corpus« sein.[2]) Nur auf diese Weise konnte die Einheit und Unteilbarkeit der Staatsgewalt auch theoretisch in Erscheinung treten und deshalb ist es ein Merkmal aller naturrechtlichen Staatsdoktrinen, daß sie den Staat als eine Einheit zu fassen suchen. In diesem Sinne sagt Thomas Hobbes »Civitas ergo est persona una.«[3]) Pufendorf polemisiert gegen eine allzu sinnliche Vorstellungsweise dieses Aktes der Staatsentstehung durch Zusammenlegung der Einzelwillen und hat damit dieses der naturrechtlichen Vertragstheorie zugrunde liegende Problem der Vereinigung der Individualwillen zu einem Gesamtwillen wohl am tiefsten erfaßt.[4]) In der naturrechtlichen Schule bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß dem Staat Persönlichkeitscharakter zukomme, daß er eine Person sei, streng

---

[1]) Vgl. Schlossmann S. »Der Vertrag«, Leipzig 1876, S. 140.

[2]) Vgl. Jellinek Georg, Allgemeine Staatslehre«, S. 483, II. Aufl. 1905.

[3]) Thomas Hobbes, »De cive«, Kap. 5, § 9, 1642, ähnlich auch im Leviathan, 1651. p. I. »De homine« proem. citiert von Heyking, a. a. O., S. 2, Anm.

[4]) Pufendorf Sam. »De Jure Naturae et Gentium«. Libri octo Ausgabe von 1744 Tom. II. Kap. II, S. 127. »De interna Civitatum Structura« bes. S. 132, § V. »Unio voluntatum hoc sane modo fieri nequit, ut naturaliter omnium voluntates in unum confundantur, aut ut unus tantum velle incipiat, reliqui omnes velle desinant: aut ut naturalis voluntatum discrepantia, et in diversa inclinatio ullo modo plane tollatur, in et perpetuam harmoniam combinetur. Sed hoc demum modo multae voluntates unitae intelliguntur, si unusquis voluntatem suam voluntati unius hominis, aut unius concilii subiciat, ut pro voluntate omnium et singulorum habendum sit, quicquid de rebus ad securitatem communem necessariis ille voluerit. Nam et illud quisque velle censetur quod in alium contulit, si ipse velit.«

geschieden von der des Monarchen.[1]) Doch ist die antiabsolutistische Tendenz, die vielen naturrechtlichen Staatstheorien innewohnt, und die sich in einer scharfen Gegenüberstellung von Monarch und Untertanen äußert, bloß eine abgeleitete Konsequenz, die sich aus jenen Vertragstheorien keinesfalls mit zwingender Notwendigkeit ergibt. Die Erfassung des Staates als einer Gesamtheit, als einer »moralischen Person«, ließ nach beiden Seiten die Möglichkeit offen und in dieser doppelten Anwendungsfähigkeit ist das Wesentliche der naturrechtlichen Staatstheorien gelegen, nicht etwa in der liberalistischen Konsequenz. Der Merkantilismus erscheint ja stets mit jenen Staatstheorien in Verbindung gebracht, die dem Absolutismus seine theoretische Stütze gaben. Bei den Frühkameralisten versieht diese Funktion, die Patriarchal- oder die Patrimonialtheorie, bei den späteren die Vertragstheorie, letztere aber nur insoweit, als sie die Konstruktion beibehält, die zur völligen Veräußerung der Volksrechte führte, nur die Translationstheorie in ihrer schroffsten Ausprägung. Und jede Lockerung dieses Verhältnisses zwischen Herrscher und Volk, jede Auslegung des Vertrages im Sinne einer geteilten oder an Schranken und Bedingungen irgendwelcher Art gebundenen Souveränität findet allerorten in der Wirtschaftspolitik ihr Widerspiel in einem Verblassen des merkantilistischen Geistes. Aus diesem Grunde erklärt sich auch die Uneinigkeit, die in der Literatur darüber herrscht, ob man die späteren Theoretiker französischer oder englischer Provenienz, etwa einen Hume, Locke oder Montesquieu den Merkantilisten beizuzählen habe oder nicht. Es ist die staatsrechtliche Basis, die ihnen fehlt. Der beginnende Konstitutionalismus in den Weststaaten, der sogenannte aufgeklärte Absolutismus in Deutschland oder Österreich steht der konsequenten Ausbildung merkantilistischer Gedankengänge hindernd im Wege. Es zeigt sich somit, daß der Merkantilismus auch theoretisch mit dem Absolutismus innig verknüpft ist, so daß er mit der durch das Naturrecht hervorgerufenen Zersetzung der absolutistischen Staatsdoktrin in den Reformmerkantilismus übergeht und mit dem vollständigen Durchdringen der Rechtsstaatsidee dem Liberalismus weichen muß. Das ist das Gemeinsame

[1]) Vgl. Jellinek Georg, »System der subjektiven öffentlichen Rechte«, Freiburg 1892, S. 31. Ebenso auch Bernatzik Edmund »Kritische Studien über den Begriff der juristischen Person«. Archiv für öffentliches Recht, Bd. V, S. 186 f.

aller Theorien des Naturrechtes: die Erfassung des Staates als einer einheitlichen Gesamtpersönlichkeit. Denn selbst in den absolutistischen Theorien, vor allem in der klassisch-naturrechtlichen Theorie eines Hobbes, bei dem Staatspersönlichkeit und Herrscherpersönlichkeit zusammenfallen, wird erst vermöge einer Willensvereinigung die Menge zur Person, zum staatlichen Rechtssubjekt. Es ist lediglich ein zeitlicher Unterschied, ein Unterschied in der Dauer des Bestandes der Rechtssubjektivität der zum Staate vereinigten Einzelwillen, wodurch sich die Theorie eines Hobbes von anderen naturrechtlichen Theorien unterscheidet. Denn bei Hobbes fallen die zwei rechtlichen Akte der Willensvereinigung und Willensentäusserung in einem einzigen Akt zusammen.[1])

Diese vom Naturrecht begründete Auffassung des Staats als eines Rechtssubjekts hatte aber eine ganz spezifische, durch die Eigenart der juristischen Erkenntnis bedingte Ausprägung des Staatsbegriffes zur notwendigen Voraussetzung.[2]) Dieser Prozeß der Subjektivierung des Staates, der sich in der staatsrechtlichen Literatur überall anbahnt, der mit Grotius einsetzt und in den Werken von Hobbes, Locke und Pufendorf seine Fortsetzung findet, konnte im logischen Sinne nur auf Grund einer kollektivistischen Auffassungsweise zur Ausbildung kommen. Denn wollte man dem Staate Rechtssubjektivität verleihen, so mußte man ihm den Begriff des Kollektivums zugrunde legen, mußte man die empirisch gegebenen Staatselemente zu einer Kollektiveinheit synthetisch zusammenfassen. Die Verleihung des Persönlichkeitscharakters an den Staat kommt der Erhebung einer Kollektiveinheit zu einem Rechtssubjekt gleich. Es ist letzten Endes die erkenntnistheoretische Grundfrage nach der letzten Einheit, der allein Erkenntniswert und Realität zuerkannt werden soll, die jenen naturrechtlichen Theorien latent zugrunde liegt, wo sie unbewußt zu einer Lösung drängt.

Diese Einheit nun wird in der naturrechtlichen Lehre dieser Zeit im Kollektivum gesehen. Dies ist der Auffassung der Zeit nach der entscheidende Punkt, bis zu dem man in diesem Prozesse der gedanklichen Synthese objektiver Seinelemente vor-

[1]) Vgl. Gierke Otto, »Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien«, S. 86.

[2]) Vgl. zum folgenden Jellinek Georg, »Allgemeine Staatslehre«, S. 162 f.

zudringen habe[1]), um zur rechtlichen Erfassung des Staatsproblems zu gelangen.

Die durchaus auf das Staatsganze gerichtete Betrachtung dieser Zeit, die in der Subjektivierung des Staates ihren theoretischen Rückhalt findet, macht nun in methodischer Beziehung ihren nachhaltigen Einfluß geltend auf die Erfassung lediglich sozialer, außerrechtlicher Beziehungen. So wurde diese im Staatsrechte wurzelnde kollektivistische Betrachtungsweise auch auf anderes Gebiet übertragen.

In der Handelsbilanztheorie nun, als dem Zentralbegriff der merkantilistischen Lehre, liegt am deutlichsten jene Rezeption einer staatsrechtlichen, der lediglich ökonomischen Betrachtung fremden Auffassungsweise zu Tage. Diese Theorie ist geradezu ein Schulbeispiel für das Überwuchern staats- und völkerrechtlicher Vorstellungen und der Übertragung dieser Vorstellungen auf ökonomisches Gebiet.[2])

In dieser Theorie werden die Staaten wirtschaftlich personifiziert und einander als selbständig handelnde Wirtschaftssubjekte gegenübergestellt. Als hervorstechendes Merkmal der Handelsbilanz-Theoretiker gilt demnach die völlige Außerachtlassung der Tatsache, daß der Wirtschaftsprozeß sich aus einer Summe von einzelnen Rechtsgeschäften, demnach subjektiven Willensäußerungen abstrakter Natur zusammensetzt, daß also lediglich individualwirtschaftliche Beziehungen Gegenstand einer wirtschaftswissenschaftlichen Untersuchung sein können, daß dieser Auffassung zufolge auch die Aufstellung von Wirtschaftsnormen lediglich an individualwirtschaftlichen Postulaten orientiert werden muß, weil die letzten Voraussetzungen für jeden ökonomischen Akt in individualpsychischen Tatsachen gelegen sind, während es bei der Gegenüberstellung zweier Staaten als Wirtschaftssubjekte lediglich außerwirtschaftliche, staatserhaltende Momente sind, die ihren wirtschaftlichen Beziehungen als Norm dienen und sie in bestimmte Richtung lenken. Und diese oberste

---

[1]) Vgl. über die Verwendung des Begriffes der Einheit Simmel Georg, »Über soziale Differenzierung«. Schmollers, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 10, Heft 1, 1906, S. 10. Vgl. ebenso auch Sigwart Chr. »Logik«, II. Aufl., II. Bd., S. 151 und 244.

[2]) Vgl. Petritsch Leo, »Die Theorie von der günstigen und ungünstigen Handelsbilanz«, S. 42 f.

politische Regel, die Hochhaltung des ökonomischen Staatsinteresses, eine Regel der Staatswirtschaft also, wird nun vom Merkantilismus auch übertragen auf theoretisches Gebiet, sie wird ein Maßstab der Beurteilung für die Theorie der wirtschaftlichen Beziehungen, ein Einteilungsgrund für die Klassifikation der Wirtschaftswissenschaft. Denn vom rein wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus besteht kein Unterschied zwischen dem Tauschakt zweier Angehöriger desselben Staates und dem Tauschakt zweier Angehöriger verschiedener Staaten, sie sind lediglich staatsrechtlich verschieden qualifiziert. Die Tauschenden unterstehen verschiedenen Gesetzen, leben innerhalb getrennter Zollgebiete mit verschiedenem Münz- und Währungswesen, sind steuerrechtlich von einander geschieden — alles Faktoren, die sie als Untertanen dieses oder jenen Staates charakterisieren, kraft welcher sie mit verschiedener Ausstattung in den Existenzkampf der Völker treten, die jedoch bei einer rein wirtschaftlichen Betrachtung notwendig ausgeschaltet werden müßten, weil das letzte wirtschaftliche Motiv: ein unbefriedigtes Bedürfnis, in seiner Funktion von der Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Staate unabhängig ist. Es ist erst eine Errungenschaft der individualistischen Richtung der Wirtschaftslehre, daß man den tauschenden Menschen als den letzten wirtschaftlich relevanten Faktor erkennt, daß man dazu gelangte, das menschliche Bedürfnis als die höchste psychologische Instanz im wirtschaftswissenschaftlichen Sinne zu betrachten, und auf diese Weise dazu kam, von den anderen Faktoren, denen man lediglich als Begleitumstände Beachtung zukommen ließ, bewußt zu abstrahieren. Und diese nationalen und politischen Momente, die von der individualistischen Strömung bloß als Momente einer verschiedenen Prädisposition der Menschen im Wirtschaftsleben erkannt werden und dementsprechend für diese Auffassung auch wissenschaftlich bloß als Modifikationen, als abändernde Faktoren in Betracht kommen können, werden vom Merkantilismus in den Mittelpunkt gestellt. Der Mensch wird als Untertan eines Staates gedacht, als Zugehöriger eines bestimmten Zollgebietes und der merkantilistische Vorstellungskreis ist außer Stande, ihn aus dieser staatlichen Umklammerung herauszulösen. Diese Unfähigkeit zur Verselbständigung, zur Individualisation, gilt uns wohl als das Hauptkriterium des Merkantilismus und mehr noch des Kameralismus, der dessen Steigerung bedeutet. Und wenn ein

Sonnenfels — vielleicht der konsequenteste Kameralist — obgleich am Endpunkte der kameralistischen Entwicklungsreihe stehend, als die obersten Grundsätze im Außenhandel rein privatwirtschaftliche Maximen gelten lassen will, indem er eine Nation der anderen Nation wie »Handelsmann« und »Käufer« gegenüberstellt,[1]) so zeigt sich darin deutlich eine bewußte Abstraktion von den einzelnen individuellen Wirtschaftsakten, eine Vorstellungsweise, die in einer ausgesprochenen Tendenz nach Personifikation des Staates ihren Ursprung hat. Es ist dies eine echt merkantilistische Gegenüberstellung, die in psychologisch unhaltbaren Voraussetzungen wurzelt, indem ein Kollektivbedürfnis fingiert wird, das für die Annahme eines kollektiven Tauschaktes die Unterlage bilden soll. Sei es, daß dieses Bedürfnis als eine Summe von Einzelbedürfnissen der im Staate wohnhaften Individuen gedacht, oder nach dem Majoritätsprinzip konstruiert wird. In beiden Fällen liegt eine merkantilistisch-staatliche Vergewaltigung der realen wirtschaftlichen Tatbestände vor.

Es ist eine Analogisierung von Rechtssubjekt und Wirtschaftssubjekt, die in der Handelsbilanztheorie zum Ausdrucke kommt. Eine Übertragung spezifisch staats- und völkerrechtlicher Denkbehelfe auf ökonomische Beziehungen, die — sollen sie richtig gedeutet werden — weil von innerpsychologischen Tatsachen diktiert, nur individuell und niemals kollektiv zu deuten sind. Es wird in allen handelsbilanztheoretischen Fragen ein Staat einem anderen Staate als Wirtschaftssubjekt gegenübergestellt, staats- und völkerrechtliche Einheiten treten zueinander in ökonomische Beziehungen, in Beziehungen also, die stets nur zwischen einzelnen Individuen bestehen können. Nur ganze Nationen, Komplexe von Individuen werden zueinander in Funktion gesetzt, von den einzelnen wirtschaftlichen und sozialen Phänomenen innerhalb der Gruppe wird konsequent abstrahiert. Est ist das die Nachwirkung der tatsächlichen korporativen Gebundenheit des Individuums, dessen allmähliche Befreiung vom Bewußtsein der Zeit noch nicht erfaßt wurde. Das soziologisch ungeschulte Unterscheidungsvermögen kann bis zur letzten Einheit, dem Individuum, noch nicht vordringen, bedarf jedoch des Einheitsbegriffs zur Verdeutlichung der Vorgänge; schafft daher auf

[1]) Vgl. Josef v. Sonnenfels, »Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz«, 5. Aufl. 1785, Bd. II, S. 301.

synthetischem Wege aus der Vielheit eine Einheit und löst so die Mannigfaltigkeit sozialen Geschehens in Wechselwirkung von Einheiten auf. Während diese kollektivistische Auffassungsweise, ein typischer Behelf der Rechtstheorie, sich in staatsrechtlicher Beziehung von unendlicher Fruchtbarkeit erwies, indem sie es ermöglichte, zum Begriff der Rechtssubjektivität des Staates zu gelangen, ihm Persönlichkeitscharakter zuzuerkennen, versagte sie in ökonomischer Beziehung und mußte versagen, weil ein Kollektivum wohl eine jurististische, doch niemals eine ökonomische Einheit darstellen kann.

Literaturverzeichnis.

A. Quellenwerke.

Becher Joh. Joach., »Politischer Diskurs von den eigentlichen Ursachen des Auff- und Abnehmens der Städte, Länder und Republicken in specie wie ein Landvolkreich und nahrhafft zu machen«. Frankfurt 1688, III. Aufl. von 1688 benutzt.

— »Copia eines Memorials, betreffend die Fundierung eines Reichs-Aerarii«. 1678.

— »Referat wie die Commercien, auch gemeiner Handel und Wandel«. Luxenburg 1674.

— Methodus didactica. Frankfurt 1668.

— »Moral Diskurs«. Frankfurt 1669.

— »Närrische Weisheit und weise Narrheit«. Frankfurt 1680, Aufl. von 1725 benutzt.

— »Alphabetum minerale«. 1682.

— »Physica subterranea«. Frankfurt 1669, benutzt Aufl. von 1738.

— »Metallurgia oder Naturkündigung der Metallen«. Frankfurt 1661.

— »Opuscula chymica rariora«. Nürnberg und Altdorf 1719.

— »Chymisches Laboratorium od. unterirdische Naturkündigung« (Deutsche Ausgabe der »Physica subterranea«).

— »Psychosophia oder Seelenweisheit«, benutzt Aufl. 1707.

Bergius J. H. L., »Cameralisten-Bibliothek«. Nürnberg 1762.

— »Neues Polizey- und Cameral-Magazin«. Leipzig 1775.

Besold Christoph, »De aerario publico Discursus«. 1615.

Bielfeld, »Lehrbegriff der Staatskunst«. Breslau 1764—73.

Boecler Joh. Heinr., »Institutiones Politicae Argentorati«. 1688, II. Aufl..

Bornitz, »Tractatus Politicus de rerum sufficientia«. Frankfurt 1625.

— »De nummis in Republica percutiendis et conservandis«. 1608, libri 2 Hannoviae.

Bucher, »Das Muster eines Nützlich-Gelehrten in der Person Herrn J. J. Bechers«. Nürnberg 1722.

Butschek Jos. Ign., »Abhandlung von der Polizey«. Prag 1778.

Cantillon, »Essai sur la nature du commerce en générale«. London 1755

Child Josiah, »A new Discourse of Trade«. London 1690.

Court de la »Interesse von Holland oder Fondamenten von Hollands Wohlfahrt.« Aus dem Niederländischen in das Hochdeutsche gebracht. 1665.

Darjes J. G., »Erste Gründe der Kameralwissenschaft«. 1756, benutzt II. Aufl., Leipzig 1768.

Dithmar, »Einleitung in die ökonomischen Policey- und Cameralwissenschaften«. VI. Aufl., Frankfurt a. d. O. 1769.

Dohm, »Über das physiokratische System« mit Einleitung von Sonnenfels, Neuaufl. Wien 1782, wiederabgedruckt im »Deutschen Museum«, Jahrg. 1778 im II. Bd., 10. Stück.

Dupont, »Physiocratie«. Tome I, 1768.

Faumont J. M. D., »Merkwürdige Schriften von der Freyheit des Handels«. Prag und Wien 1782.

Ferguson, »Grundsätze der Moralphilosophie«, deutsch von Garve. Leipzig 1772.

Flugschriften: »Das von Frankreich verführte Teutschland.« Jena 1686.

— »Teutschland über Frankreich/Wenn es klug seyn will.« 1684.

Forbonnais, »Principes economiques«, I. u. II. in Edit. Daire.

— »Elemens du commerce«, Nouvelle ed. 1755, 2 Bde.

Friedel, »Historisch-philosophische und statistische Fragmente der oesterreichischen Monarchie betreffend«. Leipzig und Klagenfurt 1786.

Gasser, »Einleitung zu den ökonomischen, politischen und Cameralwissenschaften«. Halle 1729.

Gmelin Joh. Friedr., »Geschichte der Chemie«. 1798 Göttingen.

Herbert, »Versuch über die allgemeine Kornpolizei«. Wien 1780.

Herder Johann Gottfr., »Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit«. Tübingen 1776.

Hermann Benedikt Fr., Herrn Johann von Horneks Bemerkungen über die oesterr. Staatsökonomie. 1784.

Horn Joh. Friedr., »Politicorum pars architectonica de Civitate«. 1764.

Hornigk Philipp Wilhelm v., »Oesterreich über Alles«. I. Ausgabe 1685.

Hornigk Philipp Wilhelm v., »Francopolitae. Wahrer Bericht von dem alten Königreich Austrasien . .«. 1682.

— »Historische Anzeige von denen Privilegiis des Hochlöblichsten Ertzhauses Oesterreich«. Regensburg 1708, II. Aufl.

Hume David, »Essays Moral, Political and Literary«. Ausgabe von 1898 benutzt.

Jacob L. H., »Grundsätze der Nationalökonomie.« Halle 1805.

Justi J. G. H. von, »Staatswirtschaft«. Leipzig, II. Aufl. 1758.

— »Die Natur und das Wesen der Staaten«. Berlin 1460.

— »System des Finanzwesens«. Halle 1766.

— »Grundsätze der Polizeiwissenschaft«. II. Aufl., Göttingen 1759.

— »Die Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten«, 2 Bde. Königsberg 1660—61.

— »Moralische und philosophische Schriften«, 3 Bde. Berlin 1760—61.

— »Vergleichungen der europäischen mit den asiatischen und anderen barbarischen Regierungen«. Berlin 1762.

— »Politische und Finanzschriften«, 3 Bde. Kopenhagen 1761.

— »Historische u. juristische Schriften«, 2 Bde. Frankfurt 1760.

— »Oekonomische Schriften«, 2 Bde. Berlin 1760/61.

— »Von Manufakturen und Fabriken«, 2 Bde. II. Aufl., Berlin 1780.

— »Von denen Steuern und Abgaben«. Königsberg 1762.

— »Grundriß einer guten Regierung«. Frankfurt 1759.

— »Neue Wahrheiten zum Vorteil der Naturkunde und des gesellschaftlichen Lebens der Menschen«, 6 Bde. Leipzig 1754—58.

— »Von der Macht, Glückseligkeit und Credit eines Staates«. Ulm 1760.

Justi J. G. H, von, »Die Chimäre des Gleichgewichts von Europa«. Altona 1758.

— »Die Chimäre des Gleichgewichts der Handlung und Schiffahrt. Altona 1759.

Keckermann, »Systema disciplinae politicae«. Hanoviae 1602.

Klock K., »De aerario«. II. Aufl., Nürnberg 1671.

— »Tractatus Nomico-Politicus«. Bremen 1634.

Lamprecht Georg Friedr. v., »Entwurf einer Encyklopädie und Methodologie der öconomischen, politischen und Cameralwissenschaften«. Halle 1785.

Law, »Considération sur les Numéraires du commerce« (Economistes financiers du XVIII siecle E. Daire 1851, II. Aufl.).

— »Sur le nouveau systeme des finances«, ebenda.

— »Memoires sur les Banques, Premières Memoires.« Econ. financiers du XVIII siecle Ed. Daire. 1851, II. Aufl.

Leib Joh. Georg, »Probe, wie ein Regent Land und Leute verbessern, des Landes Gewerbe und Nahrung erheben könne«. Leipzig 1705.

Lipsius, »Manuductionis ad Stoicam Philosophiam libri tres. L. Annalo Senecae, aliisque scriptoribus illustrandis«. Antwerpen 1610.

Locke J., »On civil government«. 1826.

Le Maire F. Joseph, »Mémoire raisonné sur la circulation intérieure du commerce dans les états de la maison d'Autriche«. Straßburg 1786.

Marperger, »Die jetzt florierende Kauffmannschaft in Teutschland und andern europäischen Reichen«. Leipzig 1702.

Meixner, »Anmerkungen über die natürliche Beschaffenheit derer k. k. Erbländern«. Augsburg 1763.

Melon, »Essai politique sur le commerce«. 'Economistes financiers du XVIII. siecle. 'Ed. Daire. II. Ed. 1851.

Montesquieu, »De l'esprit des lois. Paris 1748.

Moshammer Franz X., »Gedanken und Vorschläge über die neuesten Anstalten teutscher Fürsten, die Cameralwissenschaften auf hohen Schulen in Flor zu bringen«. Regensburg 1782.

Mun Thomas, »Englands Schatz durch den Außenhandel« 1664, in der Übersetzung von Dr. Rudolf Biach. Wien und Leipzig 1911.

Osse Melchior v., »Testament gegen Hertzog Augusto, Kurfürsten von Sachsen«, benützt Ausgabe Halle 1717, I. Aufl. 1556.

Pufendorf Sam., »De Jure Naturae et Gentium«. Libri octo. Ausgabe von 1744.

Richelieu, »Testament politique du cardinal, duc de Richelieu«. V. Edit. 1996, Amsterdam.

Rössig Karl Gottl., »Versuch einer pragmatischen Geschichte der Oekonomie-Policey und Cameralwissenschaften«. Leipzig 1781.

Rohr Jul. Bernh., »Kompendieuse Haushaltungsbibliothek«. Leipzig 1716.

Rüdiger J. R. Mich., »Historischer Schauplatz vornehmer Staats- und Rechtsgelehrten«. Frankfurt und Leipzig 1710.

Savary Jacques, Le parfait Negociant, L'art des lettres de change, Nouveau Traité des changes. 1700, V. Aufl. benutzt.

Schlettwein Joh. Aug., »Archiv für den Menschen und Bürger«. Leipzig 1780.

Schreber, »Zwo Schriften von der Geschichte und Nothwendigkeit der Cameralwissenschaften, insoferne sie als Universitätswissenschaften anzusehen sind«. Leipzig 1764.

Schröder W. v., »Fürstliche Schatz- und Rentkammer«, benutzt Aufl. von 1752.

— »Unterricht vom Goldmachen« Adl. der »Fürstlichen Schatz- und Rentkammer«, benutzt Aufl. von 1752.

Seckendorff Veith Ludwig v., »Teutscher Fürsten-Stat«. 1656.

Soden Julius v., »Die Nationalökonomie«. Leipzig 1805.

Sonnenfels Jos. v., »Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz«. V. Aufl. 1786.

— Ausarbeitung über die Grundsätze wegen Aufnahme der Handwerker und Gewerbsleute in den Städten ex 1793«, sub c) »Grundsätze über die Polizei- und Commercial-Gewerbe« Fasc. IV F. in gen. Nr. 495 ex 23. Martio 1792.

— »Niederösterr. Kommerz. Faszikel 55« Sonnenfels-Akten. Hofkammerarchiv.

— »Abhandlungen über Wucher und Wuchergesetze« . und »Was ist Wucher«. Wien 1789.

— »Gesammelte Schriften«. 10 Bde.

— »Handbuch der innern Staatsverwaltung«. Wien 1790.

Stewart James, »An inquiry into the principles of political economy«. London 1805.

Teutophilus, Geprüffte Gold-Grube / der Universal-Accise. Magdeburg und Leipzig 1718.

Valmagini Ernst v., »Betrachtungen über die neuen politischen Handlungsgrundsätze der Engländer«. Wien 1764.

Wagner v. Wagenfels H. I., »Ehren - Ruff Teutschlands / der Teutschen und ihres Reichs«. Wien 1691.

Wassenberg Everardo v., »Aurifodina Gallica«. 1642.

Weinbrenner, »Patriotische Gedanken«. Wien 1792.

Wiegand Joh., »Oekonomische Betrachtungen, von der Robath oder den Frohndiensten überhaupt«. Wien 1776.

Wolff Chr. v., »Grundsätze des Natur- und Völkerrechts«. Halle 1754.

— »Vernünfftige Gedancken von dem gesellschaftlichem Leben der Menschen«. VI. Aufl. 1747.

Zincke, »Cameralisten-Bibliothek«. Leipzig 1751.

— »Anfangsgründe der Cameralwissenschaften«. 1755.

— »Leipziger Sammlungen«. 15 Bde. 1744—61.

Zizius Johann, »Oekonomisch-politische Betrachtungen über die Handelsbilanz«. Wien 1811.

B. Sonstige Literatur.

Adler Max, »Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Österreich« (Wiener staatswissenschaftliche Studien, Bd. IV, Heft 3).

Apelt, »Epochen der Geschichte der Menschheit«.

Ashley W. J., »Englische Wirtschaftsgeschichte«. 1896.

Ashley W. J., »The Tory Origin of Free Trade Policy«. (Quarterly Journal of Economic XI. July 1897).

Bauer A., »Chemie und Alchemie in Österreich«. 1883.

Bauer Stephan, »Zur Enstehung der Physiokratie«, (Jahrbuch für Nationalökonomie herausgegeben von Hildebrand N. F., Bd. XXI).

Beer Adolf, »Studien zur Geschichte der österreichischen Volkswirtschaft unter Maria Theresia« 1894, Wien.

— »Die Zollpolitik und die Schaffung eines einheitlichen Zollgebiets unter Maria Theresia« (Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, Bd. XIV).

Behrens J. W., »Deutsches Ehr- und Nationalgefühl in seiner Entwicklung durch Philosophen und Dichter«. Leipzig 1891.

Beidtel, »Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung«.

Below G. v., »Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung.« Historische Zeitschrift. Bd. 75.

— »Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft«. Hildebrands I. B. für Nationalökonomie und Statistik. 3. F., 21. Bd.

— »Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker.« Historische Zeitschrift, Bd. 86.

Bergmann E. V., »Geschichte der nationalökonomischen Kriesentheorien«. Stuttgart 1895.

Bernatzik Edmund, »Kritische Studien über den Begriff der juristischen Person« (Archiv für öffentliches Recht), Bd. V.

Berthelot Marcellin, »Les origines de l'Alchemie«. Paris 1885.

Bidermann, »Über das Merkantilsystem«. Innsbruck 1870.

Bidermann H. J., »Die technische Bildung im Kaisertnm Österreich«. 1854.

— »Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee«. Innsbruck 1867.

Biedermann K., »Deutschlands geistige, sittliche und gesellige Zustände im 18. Jahrh.«. Leipzig 1858.

Blanqui, »Histoire de l'economic politique en europe«. Paris 1860.

Bluntschli, »Geschichte der Staatsrechtslehre«.

Böhm-Bawerk, »Geschichte und Kritik der Kapital-Zinstheorien«. III. Aufl. 1914.

— »Rechte und Verhältnisse vom Standpunkt der volkswirtschaftlichen Güterlehre«. Innsbruck 1881.

Bonar, »Philosophie and political economy«. London 1893.

Boutroux E., »Über den Begriff des Naturgesetzes in der Wissenschaft und in der Philosophie der Gegenwart«. 1907.

Brentano Lujo, »Die Entwicklung der Wertlehre«. Sitzungsberichte der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften, philos.-histor. Klasse. Jahrgang 1908, 3. Abh.

Bruder A., »Über den Verfall der Zünfte zur Zeit des Absolutismus«. (Historisches Lehrbuch der Görres-Gesellschaft I. Bd.)

Bryce, »Das heilige römische Reich«.

Bücher K., »Die Entstehung der Volkswirtschaft«.

Burckhardt J., »Die Kultur der Renaissance in Italien«.

Cheinisse Leon, »Les Idee Politiques des Physiocrates«. Paris 1914.

Cohn Gustav, »Die Cameralwissenschaften in zwei Jahrhunderten«. (Nachrichten der königl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen. 1900).

Cossa L., »Introduzione allo studio dell' economia politica«. 1892.

Cunningham, »A. Smith und die Merkantilisten«. (Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, Bd. 40, 1884).

Denis Hektor, »Histoire des Systemes Economiques et Socialistes«. Paris 1904.

Diehl Karl, »Die Bedeutung der wissenschaftlichen Nationalökonomie«. (In Jahrbüchern für Nationalökonomie herausgegeben von Hildebrand, III. F., 37. Bd., I, Heft, 1909).

Dietzel H., »Arb. Individualismus im Handw. der Staatswissenschaften«.
— »Theoretische Sozialökonomik.«
Dilthey Wilhelm, »Auffassung und Analyse der Menschen im 15. und 16. Jahrh.« (Archiv für Geschichte der Philosophie, Bd. IV und V).
— »Die Autonomie des Denkens« (Archiv für Geschichte der Philosophie, Bd. VII).
— »Das natürliche System der Geisteswissenschaften im 17. Jahrh.« (Archiv für Geschichte der Philosophie, Bd. V und VI).
— »Einleitung in die Geisteswissenschaften«. 1883.
Dionnet, »Le néomercantilisme au XVIIIe siecle et un debut du XIX. siecle«. Paris 1901.
Dock, »Der Souveränitätsbegriff von Bodin bis zu Friedrich dem Großen«. Diss. Straßburg 1897.
Dollfuß Roger, Dr., »Über die Idee der einzigen Steuer«. Basel 1897.
Dühring E., Dr., »Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus«. 1879.
— »Kritische Geschichte der allgemeinen Prinzipen der Mechanik«. Berlin 1873.
Duhem Pierre, »Ziel und Struktur der physikalischen Theorien«. Leipzig 1908. Übersetzt von Fr. Adler.
— »La theorie physique son objet et sa strukture«. Paris 1906.
Duprat, »Les idees economiques de Montesquieu«. Journal des Economistes. 1870 Tome 18.
Ebengreuth Arnold, Luschin v., Dr., »Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte«. Bamberg 1899.
Eheberg Karl Th. v., »Finanzwissenschaft«. Leipzig 1908, IX. Aufl.
Eichhorn K. F., »Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte«.
D'Elvert Chr. Rit. v., »Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte«.
— »Zur österreichischen Finanzgeschichte«. Brünn 1881.
Endemann W. »Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre«. 1883.
Erdberg-Krczenciewski Rit. v., Dr.. »Johann Joachim Becher«, »Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomik«. Jena 1896.
Erdmannsdörfer, »Deutsche Geschichte von 1648—1740«. Berlin 1892.
Eucken Rudolf, »Die Philosophie des Thomas von Aquino und die Kultur der Neuzeit«. 1910.
— »Geistige Strömungen der Gegenwart«. 1904.
Espinas A., »La troisième phase et la dissolution du Mercantilisme«. 1902.
Eycken, »Geschichte und System der mittelalterlichen Weltauffassung«.
Fengler, »Die Wirtschaftspolitik Turgots und seiner Zeitgenossen«. Leipzig 1912.
Fischel Alfred, Dr., »Studien zur österreichischen Reichsgeschichte«. Wien 1906.
Frensdorff E. »Über das Leben und die Schriften des Nationalökonomen J. G. H. v. Justi« (in Nachrichten der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen phil.-histor. Kl. 1903).
— »Die Vertretung der ökonomischen Wissenschaften in Göttingen im 18. Jahrhundert« (in Festschrift zur Feier des 150 jährigen Bestehens der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften 1901).
Funk F. X., »Die Auffassung des Begriffs der Polizei im vorigen Jahrhundert« (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1863, Bd. XIX).

Gierke Otto v., »Naturrecht und deutsches Recht«. 1883.
— »Das Recht der Genossenschaften«. 1868.
— »Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien«. II. Aufl. 1902.
Glaser J. C., Dr., »Anfänge der ökonomisch-politischen Wissenschaften in Deutschland« (Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, 10. Bd. 1854).
Großmann Henryk, »Die Anfänge und geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik in Österreich« (Juni-Juli-Heft der statistischen Monatsschrift, XXI. Jahrgang 1916).
Grünberg Karl, »Franz Anton v. Blanc« (Jahrbuch für Gesetzgebung etc., herausgegeben von Schmoller, 1910, 35. Jahrgang, III. Heft).
— »Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien«. Leipzig 1894.
Grünfeld E., Dr., »Lorenz v. Stein und die Gesellschaftslehre« (1910).
Grünfeld Judith, Dr., »Die leitenden sozial- und wirtschaftspolitischen Ideen in der deutschen Nationalökonomie und die Überwindung des Smithianismus bis auf Mohl und Hermann (Studien zur Sozial-Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte« herausgegeben von Prof. Grünberg, Wien, IX Heft, 1913).
Güntzberg B., »Die Gesellschafts- und Staatslehre der Physiokraten« (in Staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Georg Jellinek, 1907).
Haller Johannes, Dr., »Die deutsche Publizistik in den Jahren 1668—1674«. Heidelberg 1892.
Hallwich Hermann, »Die Anfänge der Großindustrie in Österreich«. Wien 1898.
Hancke E., »Bodin, eine Studie über den Begriff der Souveränität«. Breslau 1894.
Haney Lewis H., »History of economic thoughts«. New York 1911.
Hanser K. Fr., »Deutschland nach dem 30jährigen Krieg«. Leipzig und Heidelberg 1862.
Harless Ad. v., »Jakob Böhme und die Alchymisten«. Leipzig 1882.
Hartmann Nikolai, »Systematische Methode« im »Logos« Internationale Zeitschrift für Philosophie der Kultur. Bd. III, 1912.
Hasbach, »Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von Fr. Quesnay und A. Smith begründeten politischen Ökonomie« (Staatssozialwissenschaftl. Forschungen, herausgegeben von Schmoller, Bd. X, Heft 2).
Hatschek Hans J., »Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien« (Schmollers staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen, Bd. VI, Heft 1, 1886).
Hatschek Julius, »Englisches Staatsrecht«. Tübingen 1905.
Hecht G. H. »Colberts politische und volkswirtschaftliche Grundanschauungen«, volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, I. Bd., 2. Heft, 1889.
Held Adolf, Dr., »Careys Sozialwissenschaft und das Merkantilsystem«. Würzburg 1866.
— »Die Einkommensteuer«. Bonn 1872.
Helferich J., »Von den periodischen Schwankungen im Wert der edeln Metalle«. 1843.
Hellauer Jos., Dr., »System der Welthandelslehre«. Berlin 1910.
Helmholtz Her. v. »Vorträge und Reden«. V. Aufl. 1903.
— »Über das Verhältnis der Naturwissenschaften zur Gesamtheit der Wissenschaften«. Akademische Festrede 1862.

Heubaum A., »Die Auseinandersetzung zwischen der mechanischen und teleologischen Naturerklärung« (Wissenschaftl. Beilage zum Jahresbericht des Lessing-Gymnasiums zu Berlin 1900).

Heyking v., »Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie«. 1880.

Hinrichs H. F. W., »Geschichte der Rechts- und Staatsprinzipien«. Leipzig 1850.

Hock-Bidermann, »Der österreichische Staatsrat«.

Hoffmann Fr. »Kritische Dogmengeschichte der Geldwerttheorien«. 1907.

Huth Hermann, »Soziale und individualistische Auffassung im 18. Jahrhundert«, vornehmlich bei Adam Smith und Adam Ferguson (Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, 125. Heft, Leipzig 1907).

Husserl, »Logische Untersuchungen«. Bd. I.

Inama-Sternegg K. Th. von, »Deutschland nach dem dreißigjährigen Krieg«. 1862.

— »Über Philipp Wilhelm Hornick« (Jahrbücher für Nationalökonomie von Hildebrand N. F., Bd. 2, 1881).

— »Die Entwicklung der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts seit dem Tode Lorenz v. Steins« (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, 11. Bd., 1902).

— »Die volkswirtschaftlichen Folgen des dreißigjährigen Krieges für Deutschland, insbesondere für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel«. 1864.

Jäger E. L., Dr., »Die ältesten Banken und der Ursprung des Wechsels. Stuttgart 1879.

Jellinek Georg, »Allgemeine Staatslehre«. II. Aufl., Berlin 1905.

— »System der subjektiven öffentlichen Rechte«. Freiburg 1892.

Jodl, »Geschichte der Ethik«. Stuttgart, 2 Bde., 1882—89.

John Vinzenz, »Geschichte der Statistik«. Stuttgart 1884.

Jolles O., »Die Ansichten der deutschen nationalökonomischen Schriftsteller des 16. und 17. Jahrh. über Bevölkerungswesen«. Diss. Jena 1886.

Kaeber, »Die Idee des politischen Gleichgewichtes«. Diss. Berlin 1906.

Kähler W., Dr., »Die Entwicklung des staatswissenschaftlichen Unterrichts an der Universität Halle«. (Sammlung nationalökonom.-statist. Abhandlungen des staatswissensch. Seminars zu Halle, XX. Bd.).

Kaneko Umaji, »Die Moralphilosophie A. Fergusons«. Diss. 1903.

Kaulla, »Die Lehre vom gerechten Preis in der Scholastik« (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1904).

— »Die geschichtliche Entwicklung der modernen Werttheorien«. Tübingen 1906.

Kautz, »Geschichte der Nationalökonomik«. Wien 1860.

Kink, »Die kaiserl. Universität Wien«. 1854.

Kopp H., »Die Alchemie in älterer und neuerer Zeit«. Heidelberg 1886.

— »Beiträge zur Geschichte der Chemie«. Braunschweig 1869—75.

Koser, »Die Epochen der absoluten Monarchie in der neuern Geschichte«. (Historische Zeitschrift Bd. 61).

Kronbach Else, »Das landwirtschaftliche Betriebsproblem in der deutschen Nationalökonomie«. (Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, herausgegeben von Prof. Dr. Karl Grünberg). II. Heft.

Laffite Paul, »Notice sur Barthelemy Laffemas« in »Journal des Economistes Tome quarante-Deuciéme«. 1876.

Landmann M., »Der Souveränitätsbegriff bei den französischen Theoretikern von Bodin bis Rousseau« Leipzig 1896.

Landry, »Les idees de Quesnay sur la population«. (»Revue d'Histoire des doctrines économiques et sociales« Paris 1909, Bd. II).

Landsberg, »Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft«. 1898.

Lange A., »Geschichte des Materialismus«. Reclam 1882.

Laspeyres Etienne, »Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer«. Leipzig 1863.

Laßwitz, »Geschichte der Atomistik«. Hamburg 1890.

Lebon André, »Das Staatsrecht der französischen Republik« (Freiburg 1886, im Handbuch des öffentlichen Rechts, IV. Bd.).

Lehmayer K. Freih. v., Dr., »Der Begriff des Rechtsschutzes im öffentlichen Recht« (Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 29).

Leimdörfer A. Max, »Entwicklung und Organisation der Brandschadenversicherung in Oesterreich 1700 bis 1848.« Heft I der Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, herausgegeben von Prof. Dr. Karl Grünberg.

Levasseur E., »L'histoire du commerce de la France«. Paris 1911.

Levy Hermann Dr, »Die Grundlagen des ökonomischen Liberalismus in der Geschichte der englischen Volkswirtschaft«. Jena 1912.

— »Monopole, Kartelle und Trusts in ihren Beziehungen zur Organisation der kapitalistischen Industrie«. Jena 1909.

Liebknecht, »Zur Geschichte der Werttheorie in England«. Diss. 1902.

Liesker G. J., »Die staatswissenschaftlichen Anschauungen Dirck Graßwinckels«. Freiburg 1901.

Lustkandl W., »Die Josephinischen Ideen und ihr Erfolg«. Wien 1881.

Mach E., »Die Mechanik in ihrer Entwicklung«. VII. Aufl. Leipzig 1917.

— »Die Prinzipien der Wärmelehre«. Leipzig 1900.

— »Geschichte und Wurzel des Satzes von der Erhaltung der Kraft«. Prag 1872

— »Analyse der Empfindungen«. VI. Aufl. Jena 1911.

Mann Karl Fritz, »Der Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Absolutismus«. München 1914.

Marchet Gustav, »Studien über die Entwicklung der Verwaltungslehre in Deutschland«. München 1885.

Marx, »Zur Kritik der politischen Ökonomie«. Stuttgart 1907.

Maurenbrecher Max, »Thomas von Aquinos Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit«. Leipzig 1898.

Mayer Fr. M., »Die Anfänge des Handels und der Industrie in Österreich und die orientalische Kompagnie«. Innsbruck 1882.

Mayer Otto, »Deutsches Verwaltungsrecht« (Bindings Handbuch, Bd. I).

Mensi v., »Die Finanzen Österreichs von 1701—40«. Wien 1890.

Menzel Adolf, »Ein österreichischer Staatsphilosoph des 18. Jahrhunderts« (»Österreichische Rundschau« 1905).

Meyer Mor., »Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik«. München 1884.

Miaskowsky, »Die Anfänge der Nationalökonomie«. 1891.

Michel Henry, »L'ideé de l'état« Paris 1896.

Mitrofanow, »Josef II.«. Wien 1910.

Mitscherlich Waldemar« Der NationalismusWesteuropas«. Leipzig 1920.

Mohl Robert v., »Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates«. III. Aufl., 1866. Tübingen.

— »Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften«. Erlangen 1855.

Natorp Paul, »Die kosmologische Reform des Copernikus in ihrer Bedeutung für die Philosophie« (Preußische Jahrbücher, Bd. 49, 1882).

— »Galilei als Philosoph« (Philosophische Monatshefte, Bd. XVIII).

— »Descartes Erkenntnistheorie«. 1882.

Neumann Fr. J., »Wirtschaftliche Gesetze nach früherer und jetziger Auffassung« (Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 16. Bd., 1898).

Nielsen Axel, »Die Entstehung der deutschen Kameralwissenschaft im XVII. Jahrhundert«. Jena 1911.

Oberfohren Ernst, Dr., »Die Idee der Universalökonomie in der französischen wirtschaftswissenschaftlichen Literatur bis auf Turgot« (im weltwirtschaftlichem Archiv, herausgegeben von Harms, 1915).

Oncken, »Adam Smith und Emanuel Kant«. Leipzig 1877.

— »Geschichte der Nationalökonomie«. Leipzig 1902.

Oppenheimer Franz, »Theorie der reinen und politischen Ökonomie«. Berlin 1910.

Ottenthal, »Curialistische Finanzpläne Kaiser Leopold I.« (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung«, Bd. XI).

Pahner Richard, »Veit Ludwig von Seckendorff; seine Gedanken über Erziehung und Unterricht«. Diss., Leipzig 1892.

Petritsch L., »Die Theorie von der sogenannten günstigen und ungünstigen Handelsbilanz«. Graz 1902.

Philipp A., »Linguet, ein Nationalökonom des XVIII. Jahrhunderts« (Züricher volkswirtschaftliche Abhandlungen, 1 Heft).

Pribram A. F., »Die niederösterreichischen Stände und die Krone in der Zeit Kaiser Leopolds I.« (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. XIV).

— »Das böhmische Kommerzkollegium und seine Tätigkeit«.

Pribram Karl, »Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik von 1740—1860«. I. Bd., Leipzig 1907.

— »Die amtliche Statistik Österreichs am Scheidewege«. Statist. Monatsschrift, 1916.

— »Die Entstehung der individualistischen Sozialphilosophie«. Leipzig 1912.

— »Die Idee des Gleichgewichtes in der älteren nationalökonomischen Theorie« (Zeitschrift für Volkswirtschaft, XVII. Bd., I. Heft, 1908).

Rachfahl F., »Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte« (Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Bd. XXIII. Heft 3).

Raffel Friedrich, »Englische Freihändler vor Adam Smith« (Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, Ergänzungsheft XVIII).

Rapaport W., »Chr. W. Dohm, der Gegner der Physiokratie und seine Thesen«. Berlin 1908.

Rau Karl H., »Lehrbuch der politischen Oekonomie«. Heidelberg 1839—1877.

Redlich Josef, »Englische Lokalverwaltung«. Leipzig 1901.

Rehm, »Allgemeine Staatslehre«, Freiburg 1899.

Remusat M. de, »Herbert de Cherbourg«. Paris 1874.

Rickert Heinrich, Dr., »Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft«. Freiburg 1899.

— »Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung«. Leipzig 1902.

Rieker, »Über Begriff und Methode des allgemeinen Staatsrechts« (Zeitschrift für Literatur und Geschichte der Staatswissenschaften, Bd. IV).

Rizzi H., »Das österreichische Gewerbe im Zeitalter des Merkantilismus« (Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung«, XII. Bd., 1903).

Roscher Wilhelm, »Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland«. München 1874.

— »Zwei sächsische Staatswirte im 16. und 17. Jahrh.« (im Archiv für sächsische Geschichte, Leizig 1863).

— »Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre« (Abhandlungen der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse. 1857).

— »Über die gelehrte Nationalökonomik in Deutschland während der Regierung des großen Kurfürsten«. (Bericht der herzogl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. 15. Bd.

Ruck Erw., »Die Leibnitzsche Staatsidee«. Tübingen 1909.

Salz A., »Leibnitz als Volkswirt«, (Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 34, III. Heft, 1910, S. 197 ff).

— »Kulturtendenzen in der Frühzeit des Industriekapitalismus« (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 1911, Bd. XXXIII).

Salz A., »Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit«. 1913.

Schacht Hjalmar, »Der theoretische Gehalt des englischen Merkantilismus«. Diss. Kiel 1900.

Schäffle Albert, »Die Steuern« (im Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften herausgegeben von Kuno Frankenstein, II. Abt,, II. Bd., Leipzig 1895).

Schatz A., »L'individualisme économique et sozial«. Paris 1907.

Schelenz, »Geschichte der Pharmacie«. Berlin 1904.

Schloßmann S., »Der Vertrag«. Leipzig 1876.

Schmidt Ferdinand, Dr., »Über die Bedeutung der Verwaltungslehre als selbständige Wissenschaft« (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 65, 1909).

Schmieder Chr. K., »Geschichte der Alchemie«. 1832.

Schmoller G., »Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften«. Leipzig 1888.

— »Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I.« (Zeitschrift für die preußische Geschichte). 1874.

— »Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung« (in »Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrich des Großen.« Jahrb. VIII, Jahrg. 1884).

— »Die englische Handelspolitik des 17. und 18. Jahrh.« 1899. In Jahrb. für Gesetzgebung, 1899, 23. Jahrg., IV. Heft.

Schreiber E., »Die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik seit Thomas v. Aquin«. Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie, herausgegeben von Prof. Dr. Karl Diehl, I. Heft. Jena 1913.

Schultheß-Rechberg, »Luther, Zwingli und Calvin in ihren Ansichten über das Verhältnis von Staat und Kirche« (Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft, herausgegeben von A. Egger, Heft XXIV, 1909).

Schumann R., »Die Auffassung des Philantropinismus von Gesellschaft und Staat«. Diss. Leipzig 1905.

Schumpeter, »Epochen der Dogmen- und Methodengeschichte« im »Grundriß der Sozialökonomik«, I. Abt. Tübingen 1914.

Schvarcz J., »Montesquieus Erziehung zum Verfassungspolitiker« (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 40, 1884).

Schwabe Karl v., »Versuch einer Geschichte des österreichischen Staatskredits und Schuldenwesens«. 1860.

Schwarzkopf A. v., »Beiträge zur Geschichte der nationalökonomischen Studien in Italien im 17. und 18. Jahrh.« Straßburg 1872.

Sieveking H., »Die kapitalistische Entwicklung in den italienischen Städten des Mittelalters« (in Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 7. Bd., 1. Heft). 1909.

Sigwart Chr., »Logik«, III. Aufl. Tübingen 1904.

Simmel Georg, »Über soziale Differenzierung« (Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 10, Heft 1).

— »Kant«. Leipzig 1905.

Simonson F., Dr., »Josef v. Sonnenfels und seine Grundsätze der Polizei«. Berlin und Leipzig 1885.

Small W. Albion, »The cameralists« Chicago 1909.

Sombart Werner, »Der moderne Kapitalismus«. II. Aufl. 1917.

Spann Otmar, »Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre«. Leipzig 1911.

Spitzer F., »Josef v. Sonnenfels als Nationalökonom«. Diss. Bern 1906.

Squillace Fausto, Die soziologischen Theorien«. Leipzig 1911.

Srbik Heinrich Ritter von, »Der staatliche Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis Maria Theresia«. Wien 1907.

— »Wilhelm v. Schröder« (Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Philosoph.-histor. Klasse, 164. Bd., 1. Abh.).

— »Abenteurer am Hofe Kaiser Leopolds I.« (Archiv für Kulturgeschichte, 1910, VIII. Bd.).

Stallo I. B., »Die Begriffe und Theorien der modernen Physik«. II. Aufl. Leipzig 1911.

Stammler, »Wirtschaft und Recht«. 1906.

Stein Lorenz v., »Zur Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft im 17. Jahrh.« (im Finanzarchiv, herausgegeben von G. Schanz, I. Jahrg. 1884).

— »Verwaltungslehre«. Stuttgart 1865—1868.

— »System der Staatswissenschaft«. Stuttgart 1856.

Steinlein, »Handbuch der Volkswirtschaftslehre«. München 1831.

Stieda W., »Über das Leben und die Schriften des Nationalökonomen Joh. Heinr. Gottl. v. Justi« (Nachrichten der königl. Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 1903).

— »Die Nationalökonomie als Universitätswissenschaft« (Abhandlungen der königl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Leipzig 1907, Bd. 54).

Stolze W., »Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte« (Festschrift zu Schmollers 70. Geburtstag, Leipzig 1908).

Sombart Werner, »Der moderne Kapitalismus«. Leipzig 1917.

Strunz Franz. »Beiträge und Skizzen zur Geschichte der Naturwissenschaften«. 1909.

Strunz Franz, »Die Entwicklung der Alchemie« (Chemikerzeitung 1908, Nr. 101).

Struve Peter von, »Über einige grundlegende Motive im nationalökonomischen Denken« (»Logos« Internationale Zeitschrift für Philosophie der Kultur 1910/11, Bd. I, Heft 3).

Taine, »Origine de la France contemporaine«. Paris.

Tarde Alfred de, »L'ideé du juste prix«. Paris 1907.

Tezner Friedrich, »Die landesfürstliche Verwaltungspflege in Österreich vom Ausgang des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrh.« Wien 1898.

— »Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts« (Schmollers Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen, Bd. XIX, Heft 3, 1901).

Ueberweg-Heinze, »Geschichte der Philosophie«. VII. Aufl.

Ulisse Gobbi, »L'economia politica negli scritori Italiani del Secolo XVI—XVII«. 1889 Milano.

Vogel Emanuel Hugo, Dr., »Die Theorie des volkswirtschaftlichen Entwicklungsprozesses und das Krisenproblem«. Wien u. Leipzig 1917.

Voltelini Hans v., »Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des 18. Jahrh.« (Historische Zeitschrift von Siebel, 1910, III. Folge, IX. Bd.).

Ward Frank G., »Darstellung und Würdigung der Ansichten Luthers vom Staate und seinen wirtschaftlichen Aufgaben« (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., Bd. XXI).

Weber Max, »Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus« (Archiv für Sozialwissenschaft, 1905, Bd. XX).

Weyermann-Schönitz, »Wissenschaftliche Privatwirtschaftslehre«. Karlsruhe 1912.

Windelband, »Geschichte der Philosophie«.

— »Geschichte der neuen Philosophie«. Leipzig 1911.

Wiskemann H., Dr., »Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten«. Leipzig 1861.

Wolf A. und H. v. Zwiedineck-Südenhorst, »Österreich unter Maria Theresia, Josef II. und Leopold II«.

— »Die Hofkammer unter Leopold I.« (im 11. Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse).

Wolters Fritz, »Über die theoretische Begründung des Absolutismus«. Im »Grundrisse und Bausteine zur Staats- und Gesellschaftlehre« zu Ehren Gustav Schmollers. Berlin 1908.

Zaleskij, »Philosophie und politische Ökonomie bei den Merkantilisten des 16. bis 18. Jahrh.« (Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, 1912, Bd. V).

Zielenziger Kurt, Dr., »Die alten deutschen Kameralisten«, Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie, herausgegeben von Prof. Dr. Karl Diehl. II. Heft, Jena 1914.

— »Ein neuentdecktes Buch Bechers« (im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik«, 1913, 37. Jahrg., Heft 2).

Zuckerkandl, »Zur Theorie des Preises«. 1889.

Verlagsbuchhandlung Carl Konegen (Ernst Stülpnagel), Wien.

Studien

zur

Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte

herausgegeben von

Dr. Karl Grünberg

Professor an der Universität Wien.

Bisher sind erschienen:

1. Heft: Entwicklung und Organisation der Brandschadenversicherung in Österreich 1700—1848 von Dr. MAX LEIMDÖRFER. 247 und XII Seiten, geheftet Mark 6·—.
2. Heft: Das landwirtschaftliche Betriebsproblem in der deutschen Nationalökonomie bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts von Dr. ELSE CRONBACH. 338 und X Seiten, geheftet Mark 10·—.
3. Heft: Die Entwicklung der Seidenindustrie in Österreich 1660—1840 von Dr. HELENE DEUTSCH. 210 und VIII Seiten, geheftet Mark 5·—.
4. Heft: Die k. k. Spiegelfabrik zu Neuhaus in Niederösterreich 1701—1844. Ein Beitrag zur Geschichte des Merkantilismus von Dr. OTTO HECHT. 166 und X Seiten, geheftet Mark 4·—.
5. Heft: Der Lebenslauf eines vormärzlichen Verwaltungsbeamten. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Innerösterreichs von Dr. JULIUS BUNZEL. 64 und IV Seiten, geheftet Mark 1·50.
6. Heft: Das Verhältnis der Mehrwerttheorien von Karl Marx und Thomas Hodgskin von Dr. CARL KOEPP. 289 und VIII Seiten, geheftet Mark 7·—.
7. Heft: Zur Entwicklung der nationalökonomischen Ansichten Fr. Lists von 1820—1825 von Dr. ERNST LADENTHIN. 126 und XVI Seiten, geheftet Mark 3·50.
8. Heft: Die Entwicklung des Mobilbankwesens in Österreich. Von den Anfängen bis zur Krise von 1873 von FRITZ G. STEINER. 271 Seiten und VIII Seiten, geheftet Mark 6·50.
9. Heft: Die leitenden sozial- und wirtschaftsphilosophischen Ideen in der deutschen Nationalökonomie und die Überwindung des Smithianismus bis auf Mohl und Hermann von Dr. JUDITH GRÜNFELD. 14 Seiten und X Seiten, geheftet Mark 3·—.
10. Heft: Österreichs Handelspolitik mit Bezug auf Galizien in der Reformperiode 1772—1790 von HENRYK GROSSMANN. 410 und XVII Seiten, geheftet Mark 12·—.
11. Heft: Österreichische Handelspolitik im Vormärz 1815—1848 von Dr. KARL HUDECZEK. 154 und VIII Seiten, geheftet Mark 5·—.
12. Heft: Die österreichischen Kameralisten in dogmengeschichtlicher Darstellung von Dr. LOUISE SOMMER. 119 und VIII Seiten. Preis unbestimmt.

VITA

Ich bin am 25. Januar 1884 zu Wien als die Tochter des Herrn Ottokar Sommer (Textilindustriellen) geboren. Im Jahre 1911 habe ich mich nach Absolvierung der Mittelschule staatswissenschaftlichen Studien zugewendet und an der Wiener Universität Vorlesungen über Nationalökonomie, Staatsrecht (Bernatzik) und Philosophie (Jodl) gehört und mich an den Seminarübungen der Professoren: Philippovich, Böhm-Bawerk, Wieser, Grünberg, Max Weber, Pribram, Mises mit bestem Erfolge beteiligt.

Ich selbst hielt Vorlesungen über Nationalökonomie und Bürgerkunde an der Wiener Handelsakademie für Mädchen (1914—1918) in drei verschiedenen Kursen (kommerzieller Abiturientenkurs, kommerzieller Kurs für Absolventinnen von Lehrerbildungsanstalten und Lyzeen und in der obersten Klasse der Handelsakademie), im letzten Jahre auch am Wiener Volksheim. Ferner habe ich mehrere Aufsätze volkswirtschaftlichen Inhalts in in Wien erscheinenden Fachzeitschriften (Mitteilungen des Verbands österreichischer Banken und Bankiers; Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft) publiziert. An der Universität Basel habe ich Vorlesungen der Herren Professoren: Landmann, Michels, Bauer, Joël, Ruck gehört und mich an allen staatswissenschaftlichen Seminarübungen beteiligt.

Meine teilweise als Dissertation gedruckte Arbeit ist in Wien im Seminar der Herren Professoren Grünberg und Pribram, doch ohne irgend jemandes Beihilfe entstanden.

Louise Sommer.

STUDIEN

zur

SOZIAL-, WIRTSCHAFTS- UND VERWALTUNGSGESCHICHTE

herausgegeben von

DR. KARL GRÜNBERG
o.-ö. Professor und Direktor des Instituts für Sozialforschung an der Universität Frankfurt a. M.

XIII. HEFT:

Dr. Louise Sommer. Die österreichischen Kameralisten in dogmengeschichtlicher Darstellung. II. Teil

WIEN 1925
VERLAGSBUCHHANDLUNG CARL KONEGEN
(Ernst Stülpnagel)

DIE ÖSTERREICHISCHEN KAMERALISTEN

IN DOGMENGESCHICHTLICHER DARSTELLUNG

II. TEIL

VON

DR. LOUISE SOMMER

WIEN 1925
VERLAGSBUCHHANDLUNG CARL KONEGEN
(Ernst Stülpnagel)

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung, vorbehalten

Druck von Joh. Haas in Wels

VORWORT.

Die Arbeit, welche ich hiermit der Oeffentlichkeit übergebe, bildet zusammen mit dem im Jahre 1920 — als Heft XII dieser Studien — erschienenen einleitenden Teile ein Ganzes. In jenem wollte ich eine allgemeine Charakteristik des Merkantilsystems bieten und darüber hinaus das Wesen des österreichischen Merkantilismus im Gegensatz zu demjenigen in andern Staaten erfassen. Vor allem aber sollte dort auf den methodologischen und begriffstechnischen Einfluß artfremder Strömungen und Schwesterdisziplinen derselben Epoche, so der Staatslehre und der aufblühenden Naturwissenschaften, auf die Nationalökonomie in deren ersten, d. h. eben den merkantilistischen Anfängen, hingewiesen werden. Denn eine Teilung und Spaltung in einzelne Wissensgebiete und damit eine Herausbildung adädequater Denkmethoden hatte sich damals noch nicht vollzogen. Im vorliegenden zweiten Teil aber wird eine Herausarbeitung, Interpretierung und Systematisierung der Lehren der typischen Vertreter des österreichischen Kameralismus versucht. Vor allem aber kam es mir nun darauf an, diesen österreichischen Merkantilismus in die Geistesgeschichte der Zeit hineinzustellen und zu zeigen, wie von ihm gewisse Elemente zeitgenössischer Strömungen, Ansätze von Theorien, soziologische und philosophische Fundierungen übernommen und assimiliert, andere wieder beiseite geschoben wurden, sodaß, wie an einem Ausleseprinzip orientiert, die spezifische Eigenart des österreichischen Kameralismus sehr klar hervortritt. Die gewollte Beschränkung auf den rein ideengeschichtlichen Gehalt dieser

Richtung hat notwendig eine Zurückstellung ihrer realgeschichtlichen Würdigung zur Folge gehabt, sodaß ihres weitgehenden Einflusses auf die damalige Wirtschaftspraxis nur nebenbei gedacht werden konnte.

Auch dieser zweite Teil meiner Arbeit ist in ihren Anfängen im Wiener Seminar meines verehrten Lehrers, Professor Carl Grünberg entstanden, dem ich mannigfache Anregung und Förderung verdanke.

Wien, im Dezember 1924.

Dr. Louise Sommer.

Inhaltsverzeichnis.

II. Teil.

Seite

I. ABSCHNITT.

Die Kameralistik des 17. Jahrhunderts . 1—149

ERSTES KAPITEL.

Die Kameralistik J. J. Bechers . . . . . 1—78

I. Staatslehre.

a) Theorie: Religionsphilosophische Grundlage der Staatslehre. Einfluß der deistischen Moralphilosophie des Protestantismus und des Stoizismus. Bekenntnis zum Staatsabsolutismus. Theorie der Staatsentstehung in Anlehnung an Grotius. Staatszweck.

b) Politik 1.: Verwaltungsreorganisation. Errichtung von 5 „Kollegien". Abgrenzung ihres Wirkungskreises. Ueberordnung der Unterrichtsbehörde. Große Bedeutung des Erziehungs- und Unterrichtswesens im Rahmen des Wohlfahrtstaates. Unumschränkte staatliche Bevormundung. 18

c) Politik 2.: Staatsideal der Reformation (Calvin). Luther's Berufsgedanke. Nachwirkung der stoisch-platonischen Staatsauffassung in der Dreiteilung der Stände. Plan der Errichtung einer philosophischen Gesellschaft unter dem Einfluß des Stoizismus (Weigel). Kommunismus des Urchristentums. Bechers Kameralismus in der Formulierung seiner Staatstheorie. Ein Bindeglied zwischen dem Staatssozialismus der Reformatoren und der Polizeistaatsdoktrin des Theresianischen Zeitalters. 29

II. Wirtschaftslehre 40

a) Auffassung des Staats als Wirtschaftsgemeinschaft. Wirtschaftliche Beziehung der drei Stände. (Bauern, Handwerker und Kaufleute). Pflege der Landwirtschaft aus populationistischen Gründen. Hinweis

Seite

auf die Wechselwirkung zwischen wirtschaftlichen Existenzbedingungen und Volksvermehrung. Populationistische Kriminalpolitik.

b) Preispolitik: Störungen im Ablauf von Produktion und Konsumtion. Monopol, Polypol und Propol in ihrem Einfluß auf die Preisbildung. Elemente einer Krisentheorie. Zur Frage der Aufhebung der Zünfte. Errichtung von Handelskompagnien. Vorteile des kollektivistischen Wirtschaftsprinzips gegenüber dem individualistischen. Kontingentierung der Erzeugung. Vorratshäuser, deren preisausgleichende Wirkung. Das Kaufhaus zwecks Zentralisierung des Handels; das Werk- und Zuchthaus im Dienste der populationistischen Idee. 49

c) Zollpolitik: Prinzipielle Bevorzugung inländischer Produkte. Ablehnung des Schutzzolls vom Konsumentenstandpunkt. Forderung der „bannisierung der frantzösischen Waren". Bankprojekte. Reichsschatz. Kommerzkollegium als administrative Grundlage. Bechers Verdienste in Bezug auf die merkantilistische Staatspraxis. Anknüpfung von Handelsbeziehungen zwischen Oesterreich und Holland. Seine Tätigkeit im Manufakturhaus. 64

ZWEITES KAPITEL.

Die Kameralistik W. v. Schröders . . . . . 79—123

I. Staatslehre. Bekenntnis zum Absolutismus mit monarchischer Staatsform. Polemik gegen die naturrechtliche Vertragstheorie in der Ausprägung des Althusius. Göttliche Einsetzung des Fürsten. Einfluß der Hobbesianischen Staatslehre. Berührungspunkte mit Joh. Fr. Horn.

II. Wirtschaftslehre. Handelspolitik. Reichtumsbegriff. Staatsschatz. Geldzirkulation. Edelmetall als allgemeiner Wertausdruck. Handelsbilanztheorie in der primitiven Fassung des Bullionismus. Zahlungsbilanz. Zahlungsmittel im internationalen Warenverkehr. Stellungnahme zur devisenpolitischen Kontroverse zwischen Malynes und Misselden. „Mauthregister" als Kontrollmittel der Warenbewegung. 84

Münzverschlechterungen. Disagio der Währung als Folgeerscheinung der Koexistenz von voll- und minderwertigem Geld. Geldausfuhrverbote. Frage der Zinsfußgestaltung. Vorteil der Erhöhung der Leih- 91

Seite

zinsen in Bezug auf die Heranziehung von Auslandskapital. Zollpolitik: Gleitende Zollskala, Handelsfreiheit im Sinne der Beseitigung der Monopole.

Mobilisierung aller Warenwerte, Bankprojekt. 99

Einfluß der englischen Nationalökonomen Mun und Child. Schröders praktisch-merkantilistische Vorschläge: Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit England. Das Manufakturhaus. Das „Intelligentz-Werk". Manufakturtabellen. Schröders Stellung in der Geschichte der Statistik. Seine Wirkung auf die österreichische Wirtschaftspraxis. 104

DRITTES KAPITEL.

Die Kameralistik Philipp Wilh. v. Hornigks 124—149

I. Seine Stellung in der politischen Literatur dieser Zeit. Nationalistische Flugschriften gegen die Vorherrschaft Frankreichs.

II. Wirtschaftslehre. Oesterr. Gesamtstaatsidee. Latente wirtschaftliche Vorherrschaft Oesterreichs. 139

II. ABSCHNITT.

Die Kameralistik des 18. Jahrhunderts. 153—444

ERSTES KAPITEL.

Fortbildung und Systemisierung der Kameralistik. Entstehung der Polizeiwissenschaft.

A. „Aufgeklärter Absolutismus". Umbildung des Staatswesens zum Beamtenstaat. Errichtung der ersten kameralistischen Lehrstühle in Preußen zum Zwecke der Heranbildung eines geschulten Beamtenstandes. (Dithmar, Gasser, Zincke). Erweiterung des Studienplans am Theresianum in Wien. Reorganisation der juristischen Studienordnung an der Wiener Universität: Neuschaffung von Lehrkanzeln für „politische Wissenschaften".

B. Absolutistische Ausprägung der Naturrechtsbewegung in Deutschland. (Pufendorff). Polizeistaatsdoktrin. Errichtung naturrechtlicher Lehrkanzeln. Eindringen des Problems des Staatszwecks und der Grenzen der staatlichen Kompetenz in die Kameralwissenschaften. Ursprung der Polizeiwissenschaft in der Rechtslehre, ihre allmählige Angliederung an die Kameralistik. Systematisierung der Polizeiwissenschaften durch Dithmar, Darjes, Zincke. 159

Seite

ZWEITES KAPITEL.

Die Kameralistik J. H. G. v. Justis . . . . . 170—318

I. Systematik und Methode.

a) Systematik: Scharfe Gegenüberstellung der Polizei- und Kameralwissenschaft. Tendenziöse Auslegung dieser systematischen Gruppierung von Seiten der literarischen Kritik im Sinne einer Abkehr vom Fiskalismus. (Marchet). Justi als Vertreter der Regierungspolitik des Absolutismus. Sein akademischer Studienplan.

b) Methode: Mathematische Methode unter dem Einfluß von Leibnitz, Christian Wolff und Pufendorff. Rationalistische Auffassungsweise. Polemik gegen die historisch-evolutionistische Methode Montesquieus. 180

II. Staatslehre.

a) Staatsrechtliche Begründung der merkantilistischen Politik. Einfluß der durch Pufendorff repräsentierten konstruktiv-naturrechtlichen Strömung. Aufbau des Staats auf der Vertragsgrundlage, Aufwerfen der Frage nach dem Subjekt der Staatsgewalt. Einfluß der mit Montesquieu einsetzenden soziologisch-organischen Richtung, historische Betrachtung der Staatsentstehung, Ableitung aus familienhaften Gruppenbildungen, Scheidung zwischen natürlich-tatsächlicher und rechtlich-organischer Gemeinschaft (Leibnitz). Annahme eines „stillschweigenden Vertrages", damit Annäherung an die organische Auffassungsweise. Lediglich methodologische Bedeutung der naturrechtlichen Konstruktionen. Ablehnung der individualistischen Voraussetzungen und Konsequenzen des Sozialvertrags. Elastizität des Begriffs vom Staatszweck. Ablehnung jeglicher rechtsstaatlicher Folgerungen aus der Vertragstheorie im Sinne einer Limitierung des Staatszwecks. Monarchisches Regierungsprinzip (Pufendorff, Wolff). 189

b) Allgemeine Glückseligkeit. Bedeutung dieser Forderung im Aufklärungszeitalter. Verschiedenheit der ethischen Motivierung des Eudämonismus: 1. utilitaristische Verankerung im menschlichen Selbsterhaltungstrieb, egozentrische Auslegung (Hobbes, Locke, Mandeville, Butler); 2. evolutionistische Ethik mit sozial-altruistischer Tendenz (Clarke, Shaftesbury und Cumberland). Das Vervollkommnungsprin- 204

Seite

zip Chr. Wolffs. Moral-philosophischer Einschlag seiner Staatslehre. Fortbildung des Leibnitz'schen Entwicklungsgedankens durch Wolff. Justi's Anlehnung an Wolff in Bezug auf die abstrakt-deduktive Methode seiner Darstellung. Ablehnung der Wolff'schen Metaphysik der Verknüpfung des Naturrechts mit dem objektiven Moralgebot. Einfluß des englischen Utilitarismus, Akzeptierung der Lockeschen Ethik mit ihrer Hochhaltung des subjektiven Selbsterhaltungstriebs.

c) Bekenntnis zur monarchischen Staatsform. Idee des politischen Gleichgewichts und ihre völkerrechtliche Motivierung. Präzisierung des Begriffs der staatlichen Macht. Verlegung des Schwerpunkts derselben in die innere Staatsverwaltung. Verschiedenheit der Volkscharaktere widerstreitet der Eingliederung der Staaten in ein starres Gleichgewichtssystem. Forderung der Errichtung einer europäischen Universalmonarchie. 215

III. Wirtschaftslehre. 226

a) „Allgemeine Glückseligkeit" als Ausgangspunkt der wirtschaftlichen Erörterungen. Reichtumstheorie und Güterlehre. Gegenüberstellung der ethischen und wirtschaftlichen Bedeutung des Gutsbegriffs. Privatwirtschaftliche und patrimonialstaatliche Ausprägung des Vermögensbegriffs. Scharfe Unterscheidung zwischen produktiv und unproduktiv Tätigen. Erweiterung des Vermögensbegriffs durch Berücksichtigung des „Kredits". Frage der Berechtigung des Gewinnes, Zurückführung des Gewinnes auf den „gerechten Werth" im Sinne Pufendorffs, Bechers, Uffelmanns und Chr. Wolffs. Aufdeckung der Quellen des Nationalreichtums.

b) Populationistik. 234

α) Theorie:

Wechselwirkung zwischen Nahrungsspielraum und Bevölkerungsmenge. Vergrößerung des Nationalreichtums durch Neuschaffung von Kapital und Einstellung zusätzlicher Arbeiterschaft.

β) Politik:

Vergrößerung des Nahrungsspielraumes. Landwirtschaftliches Betriebsproblem. Gewerbliche Tätigkeit. Günstige Verteilung der „Nahrungszweige" auf Stadt

Seite

und Land. Heranziehung staatsfremder Bevölkerungselemente durch Abgabenbefreiungen, Subventionen, leichte Gewährung von Baukredit. Einschränkung des Zölibats, der Majorate und Fideikommisse. Schaffung eines Gesundheitsamts.

c) Geldlehre: 248
Verhältnis zwischen Geld und Gütern. Edelmetall als allgemeines Tauschmittel. Entwicklung vom Naturaltausch zur internationalen Bedarfsdeckung. Merkantilistische Schätzung des Geldes als eines Mittels der Repräsentanz des Nationalreichtums, des wirtschaftlichen Ausdrucks der politischen Macht. Relativität des Reichtumsbegriffs. Berücksichtigung der Mengenverhältnisse der im Staat vorhandenen Geldmittel. Zirkulation. Veränderungen der Kaufkraft bei Verschiebungen in der Relation zwischen Geld und Ware. Stabilität der Kaufkraft des Geldes und Irrelevanz des Geldmengenproblems im autarken Staat. Fluktuieren des Geldmengen-Niveaus in einem in den Weltwirtschaftsprozeß eingestellten Staat. Schwanken der Zinsfußhöhe, Bedeutung für die Produktionsbedingungen der Industrie und für ihre Leistungsfähigkeit im Export. Akzeptierung der mechanischen Struktur der Quantitätstheorie (Montesquieuscher Prägung) jedoch Ablehnung ihrer liberalistischen Konsequenzen. Allmählige Fortpflanzung der Preisveränderungen. Vorübergehender Charakter der durch die Geldvermehrung hervorgerufenen Verteuerung der Waren. Preissteigerung als Anreiz zur Intensivierung der Produktion und hiedurch Verbilligung der Waren. Zurückführung der Teuerung auf den hohen Preis der landwirtschaftlichen Produkte. Auffassung der Quantitätstheorie als isolierendes Hilfsmittel der Forschung.

d) Geld- und Kreditpolitik: 273
Positive Vorschläge zur Vermehrung der Geldmenge. Unwirksamkeit von Geldausfuhrverboten. Nachteile der Begebung von Anleihen im Ausland, politische Abhängigkeit. Vorteil der Heranziehung ausländischen Kapitals in Form industrieller Beteiligungen. Regelung der Kreditbedingungen. Niedrige Leihzinse. Unterscheidung zwischen öffentlichem und Privatkredit. Liquidität der Staatsbanken. Emission von Bankschuldverschreibungen zur Behebung der

Seite

Geldknappheit. Förderung der Wechseltrassierung. Bankprojekte. Kombination von Assekuranzanstalt und Hypothekenbank, einer Girobank mit einer Leihbank. Lombard- und Leihhäuser. Manufakturhaus.

e) Handels- und Gewerbepolitik: 286
Ueberwiegen der gewerbepolitischen Zentralisation im Vergleich zur handelspolitischen Expansion. Wirtschaftsideal der autarken Bedarfsdeckung. Handelsbilanztheorie. „Allgemeine" und „besondere" Bilanz. Zollpolitik. Einfuhrverbote erst nach Erreichung eines gewissen Reifegrads der industriellen Entwicklung. Forderung der Handelsfreiheit im Sinne der Abschaffung staatlicher Preisregelungen, Monopolbildungen, Handelsgesellschaften, Privilegien. Hochhaltung des Produzenteninteresses, Hintansetzung des Konsumenteninteresses.

f) Steuerlehre: Verfassungsentwicklung, Aufkommen des Bürgerstandes, geldwirtschaftliche Durchdringung der Staaten in ihrem Zusammenhang mit der Steuerpolitik. Notwendigkeit der Schaffung von unabhängig von der Zahlungsbereitschaft der Steuerzahler funktionierenden Einnahmequellen. Zölle, Verbrauchsabgaben. Ideologische Gesichtspunkte, leitende „Steuerprinzipien". Rechtsgrund der Steuer. Lehre vom Steuertausch (Pufendorff, Montesquieu). Justi als Gegner, V. d. Lith als Verteidiger der Akzise. Justis Plan einer Gewerbesteuer. 304

DRITTES KAPITEL.

Die Kameralistik Jos. von Sonnenfels. 319—444

I. Systematik und Methode.

a) Systematik: Dreiteilung der staatswissenschaftlichen Disziplin in Polizeiwissenschaft, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

b) Methode: Ueber das Wesen der Gesetze. Rückbildung zum Absolutismus. Abschwächung des Naturrechts auch in methodischer Beziehung. Einfluß von Hume und Ferguson. Ueberwiegend soziologischer Charakter der rechtsphilosophischen Erörterungen. 323

II. Staatslehre.

a) Abschwächung des naturrechtlich-rationalistischen Prinzips des Sozialvertrags. Auffassung der staatlichen Vereinigung als empirischer Realität. Utilitaristische Motivierung des Zusammenschlusses, Ab- 326

Seite

lehnung der juristischen Konstruktion. Polemik gegen Rousseaus Fiktion eines ursprünglich isoliert lebenden Menschen und gegen das Prinzip der Volkssouveränität. Allmählige Assoziation; Anschluß an das Evolutionsprinzip Fergusons. Ablehnung der Montesquieuschen Theorie der Gewaltenteilung. Glückseligkeitstheorie. Staatsomnipotenz, Erzwingbarkeit als einzige Rechtsgarantie der Gesetze. Bedeutung der staatsbürgerlichen Erziehung.

b) Populationistik. Dogmatische Begründung. Notwendigkeit der statistischen Erfassung der Bevölkerungsgröße. Sozialpolitik. Intervention des Staats zu Gunsten des schwachen Menschenmaterials. Sozialpolitische Wirkung der Steuerverteilung. Humanitätsgedanke des Aufklärungszeitalters. Populationistische Motivierung strafrechtlicher Reformvorschläge. 343

III. Wirtschaftslehre. 354
Realgeschichtliche Beeinflussung durch die josefinische Wirtschaftspraxis. Ideengeschichtliche Abhängigkeit vom Reformmerkantilismus und der Physiokratie.

1. Sonnenfels und der Reformmerkantilismus:

a) Handelsbilanztheorie: Theorie des Innenhandels unter dem Einfluß von Forbonnais. Handelsbilanztheorie. Populationistische und machtpolitische Begründung des Exportüberschusses. Politische und wirtschaftliche Autarkie. Handels- und Zahlungsbilanz, „besondere“ und „Totalbilanz“. Einfluß von Child, Temple, Tucker. Geldbilanz und Beschäftigungsbilanz. Einfluß von Law, Melon, Dutot.

b) Produktionspolitik: mit Hinblick auf Steigerung der Bevölkerungskapazität. Pflege der Landwirtschaft von populationistischen, nicht von physiokratischen Gesichtspunkten diktiert. 369

c) Exportpolitik: Gegner des Prohibitivsystems. „Gleichgewicht der Nahrungszweige“. 371

d) Geldlehre: Geld- und Kapitalfunktion der Umlaufsmittel. Wirkung der Zinsfußhöhe auf das Verhältnis von Geld- und Kapitalangebot, und auf die Preisbildung. Stellungnahme zum Zinsproblem im theoretischen und politischen Sinne. Quantitätstheorie. Wirkung einer Veränderung des Nominalwerts der Mün- 378

Seite

ze auf die Preise. Einfluß des Kredits. Preisdefinition: Produktionskosten und Unternehmergewinn als Elemente des Preises. Staatliche Regulierung der Preisbildung. Ablehnung einer direkten Preisregelung durch Taxen, doch Forderung einer indirekten Beeinflussung der Preisbildung durch produktionspolitische Maßnahmen. Bekämpfung von Aufwandsgesetzen. Teuerung als Folgeerscheinung der mangelhaften „Verteilung", Störung der sozialen Gleichgewichtsverhältnisse durch Konzentration der Menschen in der Großstadt. Dezentralisierung der Besiedlung, zeitweilige Verlegung der Residenz in die Provinz, Vorratshäuser als Mittel gegen die Teuerung. Polemik gegen die physiokratische Wertlehre.

e) Literarische Vorbilder für Sonnenfels' Handelsbilanz- und Geldtheorie: Locke, Montesquieu, Hume. Ablehnung der liberalistischen Konsequenzen der Quantitätstheorie Humescher Fassung. Berührungspunkte mit den französischen Neomerkantilisten: Law, Melon, Dutot. Anlehnung an Stewart in der Forderung des staatlichen Eingriffs. Erweiterung des merkantilistischen Reichtumsbegriffs durch Einführung des Gedankens der Vertretbarkeit aller Werte. Inflationismus im Anschluß an Law's Argumentation. Zurückführung der Wirtschaftskrisen auf Verteuerung der Kreditbedingungen, Bankprojekt, währungs- und kreditpolitische Vorteile der Bank: billiger Betriebskredit, Vermehrung der Umlaufsmittelmenge. 401

2. Sonnenfels und die Physiokratie: 413

a) Gegensatz der Begriffe der Produktivität bei den Merkantilisten und Physiokraten, Verschiedenheit der sozialen Struktur in beiden Systemen. Gegensatz der Formulierung des Reichtumsbegriffs im Zusammenhang mit der Bevölkerungstheorie. Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Betriebsproblem und der physiokratischen Agrarpolitik. Identifizierung der Bewirtschaftungsmethode mit der Frage der Grundbesitzverteilung. Young, Mirabeau, Forbonnais.

b) Steuertheorie: Ablehnung der physiokratischen Einsteuer, Volkseinkommen, Volksvermögen, Existenzminimum. 428

c) Die deutsche Antiphysiokratie: Schlettwein, Iselin, Mauvillon, Dohm. Unkenntnis der Ques- 434

Seite

nayschen Urform, Uebermittlung ihrer Lehren durch Gournay, Mirabeau und Dupont. Mangelndes Verständnis für den philosophischen Unterbau, für die Gegenüberstellung des „ordre positif" und „ordre naturel". Methode und Weltanschauung der naturrechtlichen Physiokratie im Gegensatz zu der Wolffschen formal-mathematischen Methode des Kameralismus.

VIERTES KAPITEL.

Die deutsche spätkameralistische Staatsauffassung unter dem Einfluß von Kant's Rechtslehre. 445

A. Smith und die deutsche Nationalökonomie. Milderung des Naturrechts Rousseauscher Prägung durch Kant. Methodischer Einfluß Kant's: Unterordnung der wissenschaftlichen Daten unter die spezifische Logik des betreffenden Wissengebietes. Umbildung der Vertragstheorie. Logisch-juristische Auffassung des Staatsvertrags als „regulatives Prinzip". Dualismus der Staatsentstehungstheorie: Scharfe Scheidung zwischen „vernunftgemäßer" und historischer Staatsentstehung. Erkenntnistheoretischer Charakter des Individualismus in Deutschland, Gegensatz zum politisch-naturrechtlichen Individualismus der Weststaaten.

SCHLUSSBETRACHTUNG.

Kritik des Kameralismus in der Literatur. 469

A. W. Roscher's ökonomische Interpretation des Kameralismus. Erkenntnis der Bedeutung der Kameralistik für die Staatswissenschaften im Allgemeinen durch Lorenz v. Stein, Marchet's Entwicklung des Verwaltungsgedankens. Smalls Auffassung der Kameralisten als „political scientists". Betonung des staatstheoretischen Moments durch Nielsen. Abgrenzung der Begriffe Merkantilismus und Kameralismus durch Zielenziger.

B. Zum Systemcharakter des Merkantilismus. 484

Der Staat als letzte soziale Realität. Uebereinstimmender Reflex zeitgenössischer Geistesrichtungen und Denkmethoden. Analogie des Merkantilismus mit der kanonistischen Wirtschaftslehre in systematisch-methodischer Beziehung.

I. ABSCHNITT.

Die Kameralistik des 17. Jahrhunderts.

ERSTES KAPITEL.

Die Kameralistik Joh. Joach. Bechers.

I. Staatslehre.

a) Theorie: Religionsphilosophische Grundlage der Staatslehre. Einfluß der deistischen Moralphilosophie des Protestantismus und des Stoizismus.

Eine ungebrochene Linie führt, Becher streifend, von der Alchemie zu den Naturwissenschaften hin, von Paracelsus zu Boyle und Newton, die ihrerseits wieder der neuen Wirtschaftsphilosophie die methodologischen Grundlagen geben. Eine zweite Linie führt vom gleichen Ausgangspunkt, von der Alchemie hin zur Mystik, von Paracelsus zu Jakob Böhme und Erhard Weigel,[1]) zu jenen Systemen der universalen Vernunftreligion, die sich aus jener unerhörten Einschätzung der psychischen, verstandesmäßigen Kräfte des Menschen ergeben. Hier wieder ist die Staatsauffassung dieser Zeit verankert. Die Operationsbasis der merkantilistischen Politik, die eudämonistische Staatsauffassung, wurzelt in der Religionsphilosophie jener Epoche. Die Glückseligkeitstheorie, die höhere Rechtfertigung jeglichen Staatseingriffes ins Privatleben der Untertanen, welche dem Polizeistaate seine ethische Grundlage verleiht, entspringt der deistischen Moralphilosophie des Protestantismus. Auch das religiöse Denken wird erschüttert durch die grundlegende Umbildung alles Denkens, hervorgerufen durch die naturwissenschaftliche Art der Weltbetrachtung. Die Zurückführung jeder Veränderung im Universum auf mechanische Einwirkung der näch-

[1]) Vgl. Joël Karl, „Der Ursprung der Naturphilosophie aus dem Geiste der Mystik.“ Basel 1903, S. 9. Vgl. Harless Ad. v., „Jakob Böhme und die Alchymisten.“ Leipzig 1882, S. 47.

sten Ursache, auf Druck und Stoß, mußte die Bedeutung der letzten Ursache, die das kosmische Getriebe in seinem Brennpunkt zusammenhält, notwendig zurücktreten lassen. Hier im Rahmen dieser durch die religionsphilosophische Strömung stark beeinflußten Staatsauffassung ist B. ein Platz anzuweisen.

Auf dem Boden der neuen Betrachtungsweise der Dinge, auf dem Boden der Naturwissenschaften, die die aristotelische Metaphysik der substantialen Formen und psychischen Wesenheiten aufzulösen strebte, mußte auch die Religion in ihren metaphysischen, erkenntnistheoretischen Grundlagen eine einschneidende Veränderung erfahren.[1]) Baco, Descartes, Spinoza und Hobbes haben den Begriff des Zwecks, der Endabsicht, aus der Naturerklärung zu entfernen und mit Ablehnung aller teleologischen Erklärungsgründe, das Universum als einen rein mathematisch-mechanischen Kausalzusammenhang darzulegen versucht. Baco und Hobbes unter Verzicht auf die religiöse Basis, Descartes und Spinoza, indem sie es versuchten, ihre Forschungsergebnisse mit der bestehenden Religion in Einklang zu bringen. Eine dritte Gruppe von Denkern aber steht auf dem Boden einer universalen Vernunftreligion, die in der Annahme der Omnipotenz der intellektuellen Kräfte ihre Wurzeln hat. Mit dieser Umwertung in der Auffassung des Weltbildes entsteht jene Kette von natürlichen Systemen, die sich auf dem Gebiete des Rechts, Naturrecht nennen, auf dem Gebiete der Religion, natürliche Religion, natürliche Gottesverehrung, deren gemeinsames Merkmal die Ableitung der gesellschaftlichen Erscheinungen aus innerpsychischen Kausalzusammenhängen ist.[2]) Dies ist die Religion der neuen naturwissen-

---

[1]) Vgl. zum Folgenden: Wilh. Dilthey, „Die Autonomie des Denkens, der konstruktive Rationalismus und der pantheistische Monismus nach ihrem Zusammenhang im 17. Jahrhundert" im Archiv für Gesch. d. Philosophie, Bd. VII, S. 28 ff. W. Dilthey, „Das natürliche System der Geisteswissenschaften im 17. Jahrhundert", ebenda, Bd. V, S. 480 ff, Bd. VI, S. 225 ff. W. Dilthey, „Auffassung und Analyse der Menschen im 15. und 16. Jahrhundert", ebenda, Bd. IV, S. 604 ff., Bd. V, S. 337.

[2]) Vgl. Dilthey, „Einleitung in die Geisteswissenschaften", Bd. I, S. 482.

schaftlichen Epoche, denn weder Reformation noch Humanismus hatte die ersehnte Einigung der religiösen Auffassungen herbeizuführen vermocht. Der Humanismus war zur bloßen Altertumsforschung herabgesunken, der Protestantismus war in toter Dogmatik erstarrt, die an doktrinärer Ausbildung der katholischen Scholastik nicht nachstand. Und alle immanenten Kräfte drängten ab von jenem System der Lebensverneinung und suchten eine neue Quelle der Wahrheit für die Erkenntnis und eine Grundlage für eine neue Ethik, die dem gefühlsmäßigen Habitus der neuen Zeit angemessen erschien. So entstand, gestützt auf die alleinige Wertung der Vernunft, jenes System der natürlichen Religion, das in Herbert von Cherbourg seinen klassischen Vertreter gefunden hatte,[1]) jenes System der natürlichen Gottesverehrung, das getragen ist von der Ueberzeugung der Autonomie des Wissens, von der Annahme eines „inneren Lichts",[2]) oder wie sonst die ganze Reihe reformatorischer Geister diese intuitive Erfassung der Gottheit nannte, jene Reihe, die von Luther ausgehend, über Denck, Sebastian Frank, Schwenckfeld hinführte, um in Herbert von Cherbourg's deistischer Weltauffassung, in Jakob Böhme's und Erhard Weigel's naturphilosophischer Mystik zu gipfeln. Weigel und in noch höherem Maße Böhme, stehen an dem Punkte, wo die Mystik mit der Naturphilosophie sich vereinigt.[3]) Beiden ist die Tendenz gemeinsam, die Natur als ewige Offenbarung Gottes zu betrachten; daher die Versenkung in die Natur, die als Vorbedingung gilt für die Erschließung des wahren Wesens Gottes. Beide haben das gleiche Erkenntnisprinzip, indem sie vom Menschen als Mikrokosmos ausgehen, dessen Bewußtseinsinhalt latent die ganze Welt in sich schließe. Die Möglichkeit der Erkennt-

---

[1]) Vgl. Dilthey, „Die Autonomie etc." Archiv f. Gesch. d. Philos., Bd. VII, S. 30f.

[2]) Vgl. W. Dilthey, „Das natürliche System der Geisteswissenschaften im 17. Jahrhundert." Im Archiv f. Gesch. d. Philosophie. Bd. VI, S. 235.

[3]) Vgl. Windelband, „Die Geschichte der neueren Philosophie", II. Aufl. Lpz. 1899, I. Bd. S. 108ff. Joel Karl, „Der Ursprung der Naturphilosophie aus dem Geiste der Mystik." Basel 1903, S. 78.

nis eines Dinges wird auf der Annahme basiert, daß das Erkenntnisobjekt durch die subjektive Tätigkeit des Erkennenden schöpferisch hervorgebracht wird, so daß die Welt und Gott als ein Produkt des denkenden Geistes erscheinen. Es ist dies jene Geistesverfassung, der Weigel prägnanten Ausdruck verleiht, indem er sagt, der Mensch erkennt Gott, insofern er Gott ist, er erkennt die Welt, insofern er die Welt ist.[1])

Diesen stark religions- und naturphilosophischen Einschlag, der für seine Staatsauffassung von größter Bedeutung ist, weist auch B. auf. Mit fast systematischer Klarheit erscheinen seine Ansichten im „Moral Diskurs" und in der „Psychosophia" ausgesprochen. Auch B. steht unter dem Einfluß jener theosophischen Strömung, die sich die natürliche Gottesverehrung zum Ziel setzte, die aus der unmittelbaren inneren Anschauung die übersinnliche Welt zu ergründen dachte. Eine Anschauungsweise, die mit der Wiederbelebung des Stoizismus durch Männer wie Lipsius,[2]) Salmasius und Heinsius Hand in Hand ging.[3]) B. steht seiner eigenen Aussage nach auf dem Boden dieser Autoren.[4]) Ihre erkenntnistheoretische Basis ist die Lehre von den notiones communes, vom instinctus naturalis in jedem Menschen, welche die Erkenntnis der Dinge uns ermöglichen sollten. Es ist dies jene Auffassungsweise, die scharf an der Grenze steht zwischen dem Rationalismus der Stoa und ihrer Lehre von den Allgemeinbegriffen

---

[1]) Vgl. Windelband, „Gesch. d. Philosophie." Bd. I, S. 110.

[2]) Vgl. Lipsius, „Manuductionis ad Stoicam Philosophiam libri tres. L. Annalo Senecae, aliisque scriptoribus illustrandis", Antwerpen, 1610. Besonders S. 65, Dissert. I.

[3]) Vgl. Dilthey, „Die Autonomie des Denkens etc.", S. 76.

[4]) Vgl. Becher, „Närrische Weissheit und weisse Narrheit." Frankfurt 1680 in Aufl. I erschienen, benützt wurde die Aufl. von 1725. Vorbericht an den Leser, in welchem der Herausgeber auf Grund von autobiographischen Daten Becher's (Psychosophia, Methodus didactica) von dessen literarischer Vertrautheit mit jenen Vertretern der Stoa berichtet. Vgl. hiezu Erdberg R. v., „Johann Joachim Becher." 1896, S. 81 und Zielenziger Dr. K., „Die alten deutschen Kameralisten." Beiträge zur Gesch. d. Nationalökonomie, herausgeg. v. Prof. Dr. K. Diehl. Jena 1914, II. H., S. 260 ff.

und jener intuitiven Einfühlung in das Wesen der Dinge, welche von den christlichen Gnostikern als die allein erkenntnisvermittelnde Kategorie angenommen wurde. Es ist dies ein Prinzip der Auffassung des Gegebenen, das auch B. zu charakterisieren sucht. Denn auch er nimmt unter ihrem Einfluß Stellung zum Problem der Erkenntnis.[1]) Er nimmt eine scharfe Unterscheidung vor zwischen Rationalismus im Sinne einer vernunftgemäßen Bewältigung des uns umgebenden Seins und jenem intuitiven Erkenntnisprinzip der Mystik, so heißt es hier: „Was durch die Vernunft verstanden wird, muß durch äußerliche Dinge eingehen, was durch die Beschauung verstanden wird, kommt von der Seele selbst und deren Bestrahlung von der oberen Ursach her." Hier der Hinweis auf die göttliche Weltvernunft, die „naturalis ratio", die im Menschen wirksam wird, auf jene stoische Vorstellungsweise, die dann gefolgt war von der Annahme eines natürlichen Gottes-

[1]) Vgl. Becher's Stellungnahme zum psycho-physischen Problem in seiner „Psychosophia oder Seelenweisheit". Wie nemblich ein jeder Mensch aus Betrachtung seiner Seelen selbst allein alle Wissenschaft und Weissheit gründlich und beständig erlangen könne. 1682 in I. Aufl. erschienen, (benützt wurde Aufl. von 1707) bes. S. 10, „Wie bewegt die Seele als immaterialisches Wesen den Leib der gantz materialisch ist?" Vgl. hiezu ferner die scharfe Unterscheidung, die er vornimmt zwischen der „verstehenden" und der „vernünftigen" Kraft: „Der Verstand dient zur „Formalbeschreibung" der Dinge. Die Vernunft jedoch ist in ihrer Funktionierung geknüpft an die unmittelbare sinnliche Wahrnehmung, sie scheidet mit dem „Abgehen der Sinne". Diesen beiden Kategorien der Erkenntnis, die B. in Verstand und Vernunft gliedert, stellt B. eine dritte gegenüber, die er am höchsten wertet. Dies ist die Intuition der Mystik. So heißt es hier: Die Auffassung durch die Vernunft ist nichts als eine „Vorstellung der Objekte durch die äußerlichen Sinne in die innerlichen und eine Gegeneinanderhaltung der vorgestellten Sachen. Was aber die Seele wirklich durch Beschauung oder Offenbarung versteht, das geschieht durch einfältige Vorstellung in der Seele selbst ohne Ratifikation oder Gegeneinanderhaltung als in einem Spiegel, da sie die Sachen sieht, wie sie an sich selbst sind, bereits unterschieden ohne Mühe der Ratiozinierung." Auch hier wie bei Herbert von Cherbourg wird der Versuch gemacht, das religiöse Erkenntnisvermögen durch die Lehre der Stoa vom Instinctus naturalis und den notiones communes aufzulösen. Vgl. Dilthey, „Autonomie etc." S. 39.

bewußtseins, dem Sittengesetz in der Brust des Menschen, auf welche Herbert von Cherbourg seine Theorie von der Autonomie des religiösen Bewußtseins gründete.[1]) B. lehnt sich bewußt an die Stoa an, er zitiert die Vertreter der römischen Stoa, einen Seneca,[2]) einen Epiktet. Er zitiert auch den bedeutendsten Vertreter des christlichen Gnostizismus Erhard Weigel,[3]) der durchaus auf dem Boden der Stoa steht.[4])

Deutlich tritt der Einfluß der stoischen Philosophie bei B. in der Systemisierung der Wissenschaften zutage. Es ist charakteristisch für diese Richtung, daß sie Stufen oder Grade des Wissens unterscheidet: Die Wissenschaft von den natürlichen Dingen und die Theorie des sittlichen Handelns und Empfindens, das in der Selbstbetrachtung und auf diesem Wege in der wahren Erkenntnis Gottes wurzelt, denn nach Weigel's Formulierung liegt die Welt und Gott im Mikrokosmos, im Ich beschlossen. Auch die Stoa unterscheidet eine ähnliche Anordnung des menschlichen Wissens, die für sie in der Physik und Physiologie einerseits und im theoretischen Erkennen, in der Contemplatio oder Scientia andererseits gegeben ist. In dieser Einteilung wird also ein Wissenszweig, der die Erforschung und deskriptive Bearbeitung der Umwelt zum Gegenstand hat, einem anderen Wissenszweig gegenübergestellt, der lediglich das eigene Seelenleben zum Gegenstand hat. Es ist dies eine Zweiteilung, die auch B. beibehält.[5]) Auch er unterscheidet die Wissenschaft von den natürlichen Dingen, die cognitio naturae, die den Menschen gelehrt macht.

---

[1]) Vgl. Dilthey, „Autonomie etc." Archiv f. Gesch. d. Philos." Bd. VII, S. 30 f.

[2]) Vgl. Becher, „Moral Diskurs", S. 221. Frankfurt 1669.

[3]) Vgl. Becher, „Psychosophia", S. 351 f., wo Weigels Projekt einer psychosophischen Gesellschaft angegriffen wird. Näheres darüber im Folgenden.

[4]) Vgl. Windelband, „Geschichte der neueren Philosophie", S. 106.

[5]) Vgl. über den Einfluß der Stoa auf Becher: Heubaum A., „Joh. Joach. Becher", Monatshefte der Comenius-Gesellschaft, IX. Bd., 1900, S. 161. Vgl. über die Bedeutung der Stoa im Rahmen der Geistesgeschichte jener Zeit: Friedrich Engel-Janosi „Prinz Eugens Verhalten zur Kultur seiner Zeit." Oesterr. Rundschau, 19. Jahrg. 6. H. 1923.

Diese bildet den Gegenstand seiner Physica subterranea, seines naturwissenschaftlichen Kompendiums. Der zweite Wissenszweig, den B. vom ersten scharf unterscheidet, ist die stoische oder moralische Wissenschaft, die cognitio sui ipsius, die den Menschen fromm macht. Ihr Ziel ist die praktische Betätigung und tugendhafte Vervollkommnung aller Fähigkeiten und Kräfte, aufgebaut auf Selbsterkenntnis und Erkenntnis Gottes, die sich aus jener ergibt. B. verlangt die Vereinigung beider Wissenszweige, ja er spricht der Wissenschaft von den natürlichen Dingen nur insoweit einen Wert zu, als sich aus ihr die Selbsterkenntnis und die Erkenntnis Gottes, das Objekt der moralischen Wissenschaften, ergeben.[1]) Die cognitio sui ipsius, diese philosophia stoica oder moralis ist der Ausgangspunkt seiner durchaus stoisch gefärbten Moralphilosophie.[2]) Die Selbsterkenntnis müsse den Menschen veranlassen, seine Affekte zu unterdrücken.[3]) Es ist das jene weltabgewandte Stimmung, jene innige Versenkung ins eigene Seelenleben, wie sie seit Eckard, Tauler, Kempis das charakteristische Merkmal der Mystik blieb. Die Selbsterkenntnis wird hier zum ethischen Elementarprinzip, zum Ausgangspunkt

---

[1]) Vgl. Becher, Methodus didactica, benützt, VIII. Aufl., Frankfurt 1674, in I. Aufl. erschienen Frankfurt 1668. Vorrede. Vgl. hierüber auch Urban Gottfr. Bucher, den ersten Monographen B.'s, „Das Muster eines Nützlich-Gelehrten in der Person Herrn Doctor Johann Joachim Becher's etc." Nürnberg und Altdorf 1722, S. 11 ff. Der zusammenfassenden Betrachtung von B.'s moralischen und theologischen Schriften wird hier zugrunde gelegt B.'s „Moral diskurs von den eigentlichen Ursachen des Glücks und Unglücks, allwo gleichsam auf einer Wagschale alle und jede menschliche Actione auf der gantzen Welt, so zum Guten und Bösen gericht, ohnparteyisch erwogen werden." Frankfurt 1669.

[2]) Vgl. besonders Bucher a. a. O., S. 118 ff. „Von der Moralité."

[3]) „So lange das Gemüthe noch von Affecten turbiret wird, so lange kann man zu der Selbsterkenntniss so wenig kommen, als man sich in einem getrübten Wasser sehen und bespiegeln kann." Becher, „Wagschale menschlichen Glücks und Unglücks", zitiert bei Bucher a. a. O., S. 124, § 3. Vgl. hiezu auch Heubaum, a. a. O., S. 163.

der wahren Gottesverehrung.[1]) Jeder Mensch fühlt, daß seine Seele von etwas Höherem stammen müsse und kommt so zur Erkenntnis Gottes und der Religion. Hier die für die Mystik so bezeichnende Wendung, die jede Erkenntnismöglichkeit vom Versenken ins subjektive Seelenleben abhängig macht. Ausgangspunkt jeder Betrachtung sei das eigene Ich, das persönliche Bewußtsein der eigenen intellektuellen Tätigkeit.[2]) „Die Seele muß betrachten, daß sie selbst ist. Sobald sie das weiß, muß sie schließen, daß sie nicht von sich selbst, sondern von etwas anderem herkomme, da notwendig ein erster Anfang und Ursachen aller Sachen sein muß." Dieser Anfang ist Gott,[3]) dann ergibt sich die Erkenntnis der fünf Eigenschaften Gottes, die in fünf korrelaten Eigenschaften der Menschenseele ihr Ebenbild finden.[4]) Diese fünf Elemente der menschlichen

---

[1]) Vgl. Becher, „Wagschale menschlichen Glücks etc.", S. 180—199, zitiert bei Bucher, S. 127, § IV. B. nimmt hier eine scharfe Unterscheidung vor zwischen „äußerlicher und innerlicher Verehrung Gottes": „ . . . . kann ich ja Gott nicht recht verehren ich erkenne ihn dann. Darum ist aller Gottes-Dienst ohne die rechte Erkäntniss Gottes falsch. Gott aber kann nicht anders erkennet werden als durch sich selbst, nemlich sein Wort." (Wörtlich bei Bucher zitiert.) Die Behauptung Zielenzieger's, a. a. O., S. 264, Anm., Bucher, dem Biographen B.s, wäre sein „Moral Diskurs" unbekannt gewesen, läßt sich daher kaum rechtfertigen. Auch Erdberg, a. a. O., S. 79, Anm., ist der Ansicht, daß dieses Werk B.'s verloren gegangen wäre. Vgl. hiezu Zielenzieger's Aufsatz „Ein neuentdecktes Buch Bechers" im Archiv für Sozialw. u. Sozialpol., 37. Jahrg., H. 2, 1913, S. 578—587.

[2]) Dies ist auch die Basis der rationalistischen Philosophie; am prägnantesten tritt dieser Gedanke bei Descartes hervor, vgl. dagegen Zielenzieger a. a. O., S. 272, der ohne jegliches tieferes Eingehen auf den wahren Sachverhalt zwischen B.'s Anschauungsweise und jener von Descartes einen Gegensatz zu sehen vermeint, einen Gegensatz, „den Becher überwinden will".

[3]) Vgl. Becher, „Psychosophia", S. 313. Vgl. hiezu auch Bucher a. a. O., S. 127, § 4.

[4]) „Weil nun das Ebenbild Gottes in fünff Stücken besteht, nämlich in der vollkommenen Erkändnus Gottes als seiner selbst

Psyche identifiziert B. mit dem Naturgesetz schlechthin, sie sind ihm die Wurzel aller anderen Gesetze,[1]) sie sind das Grundgesetz der menschlichen Glückseligkeit, „als in welche alle Gesetze des ganzen corporis juris civilis et canonici etc. können reduziert . . . resolviert und interpretiert werden." Die Menschen hätten einen Rechtsanspruch auf die Erreichung dieser Glückseligkeit, weil die Natur ihnen allen ausnahmslos diese fünf Eigenschaften eingepflanzt habe, die sie zwinge, triebhaft nach Glückseligkeit zu streben.[2]) Während die drei ersten Eigenschaften das spezifisch Menschliche darstellen, den Trieb nach Betätigung der Verstandeskraft, so berühren sich die zwei letzten mit den tierischen Trieben, es ist der Selbsterhaltungstrieb im Menschen,[3]) der mit

---

in der Ehr und Vollkommenheit, in der Allwissenheit, in der Allmächtigkeit und in seiner ewigen Unvergänglichkeit, so folgt darauss, dass der Mensch, weil er nach dem Ebenbilde Gottes erschaffen, auch ein Fünclein von diesen fünff Stücken haben müsse, nämlich er muss Gott erkennen, tugendhaft seyn, etwas lernen und wissen, etwas haben und leben. In diesen fünff Stücken besteht nun nicht allein die Menschheit und deren Glückseligkeit, sondern die Gesetze der Natur selbsten." Vgl. Becher, „Politischer Diskurs von den eigentlichen Ursachen des Auff- und Abnehmens der Städte, Länder und Republicken, in specie wie ein Land volkreich und nahrhafft zu machen etc." 3. Aufl., Frankfurt 1688 (I. Aufl. 1668), S. 40.

[1]) Vgl. Becher, „Moral Diskurs", S. 10.

[2]) Vgl. Becher, „Moral Diskurs", S. 9. „Das erste aber / das solche Glückseligkeit nicht ein blosses vermeintes Werck sey / will ich allhier beweisen und darthun / das diese fünff Puncten / darin forgemelte Glückseligkeit beruhet / in die Natur eingepflanzet / ja gantz fest darinnen fundieret und eingewurzelt sey / nicht zu einem geringen Beweise / daß die Natur uns alle / so wir nur wollten / habe glückselig haben wollen."

[3]) Vgl. Becher, „Moral Diskurs", S. 12, 117. Mit der starken Betonung der Ausgeglichenheit des Gemüts und des Verzichts auf äußere Mittel der Glückseligkeit erscheint der Anschluß an die Lehre der Stoa gegeben. B. fordert systematische Erziehung des Charakters zur Selbstbeschränkung und Genügsamkeit, zur Erhaltung, Verlängerung des Lebens „wird erfordert ein sanfftmüthig wolerzogenes und stilles Gemüth". Ebenda S. 129.

der Energie eines Naturgesetzes sich durchzusetzen strebe. In dieser Zerfällung des Seelenlebens in fünf Kräfte gemahnt B.'s Lehre an die Lehre Herberts von Cherbourg,[1]) des großen Deisten; hier findet sich dieselbe Zergliederung der psychischen Kräfte des Menschen. Auch er unterscheidet in seiner Religionsphilosophie fünf Grundprinzipien sittlich-religiösen Handelns und seine Lehre bedeutet den Versuch, die Moralphilosophie der Stoa mit der christlichen Moralphilosophie in Einklang zu bringen, wie er ja auch eine Vereinigung anbahnt zwischen dem stoischen Erkenntnisprinzip, das im Rationalismus seine Wurzel hat, und jener christlichen Annahme eines intuitiven Auffassungsvermögens, dem Erkenntnisprinzip der Mystik. Aus der Selbstbetrachtung der Seele muß sich ihr auch das All erschließen. Hier ein Anklang an die antropomorphistische Naturphilosophie des Paracelsus, der das Ich, den Mikrokosmos, als Vermittler jeglicher Erkenntnis wertet, mit dessen Hilfe sich der Kosmos als Makrokosmos erschließe. Diese Identifizierung von Natur und Mensch, diese Vergottung des Menschen und Vermenschlichung der Gottheit findet sich bereits bei den feinsten Geistern der Renaissancephilosophie, bei einem Cusanus, Reuchlin, Agrippa, sie findet sich bei Luther, der in pantheistischem Streben die „Innerweltlichkeit Gottes", das „Gottes Reich des Diesseits" begründen half und deshalb auch im Gegensatz zur katholischen Scholastik den Menschen in den Mittelpunkt der Dinge stellte.[2])

Mit dieser Konstatierung der Verwandtschaft der Lehre B.'s mit jener von Herbert von Cherbourg scheint dessen religions- und moralphilosophische Grundanschauung genügend charakterisiert, er steht auf dem Boden des Deismus. Auch bei Herbert von Cherbourg findet sich eine gleiche Analyse der psychischen Kräfte, auch hier erfolgt die Annahme eines natürlichen Instinkts, der dem „Intellektus" der Scholastik verwandt ist und einer

---

[1]) Vgl. Dilthey, „Die Autonomie etc." Archiv f. Gesch. d. Philos., Bd. VII, S. 37, auf Grund von Herbert von Cherbourg's „de veritate", S. 268 ff.

[2]) Vgl. Strunz Franz, „Beiträge und Skizzen zur Geschichte der Naturwissenschaften." 1909.

Ablehnung der empiristischen Theorien von der „Tabula rasa" gleichkommt.[1]) Und damit ist auch die Brücke geschlagen zu jener Auffassung vom Wesen Gottes, die B. dem Protestantismus angliedert; es ist der Hinweis auf die Offenbarung, die allein das wahre Wesen Gottes zu erschließen imstande sei, bloß die Heilige Schrift wirke erkenntnisvermittelnd.[2])

Und im Protestantismus liegen auch die tiefsten Wurzeln seiner Staatsauffassung verankert. Luther's staatssozialistische Gedankenreihen fanden in den Territorialstaaten Deutschlands einen günstigen Entwicklungsboden

---

[1]) Vgl. über Herbert von Cherbourg M. de Rémusat, „Lord Herbert de Cherbourg, sa vie et ses oeuvres." Paris 1874, ebenso vgl. „The autobiography of Edward Lord Herbert of Cherbourg: edited with introduction by Will. H. Dircks' in „the camelot series vol. I, 1888, London."

[2]) „Wer derowegen ein Ens-entium glaubet / und dafür hält, / dass solches Gott seye / und so zu wissen begehret / was Gott seye / kan er nicht besser darzu kommen / als dass er aufmercke / was Gott von sich selbsten gesagt hat." Moral Diskurs, S. 80. „Wie dann auch der einfältige Christliche Glaub eine reine und leichte Lehr ist / und unter der Sonne kein besserer Glaub / den auch die Vernunfft gut zu seyn dictiert ist" a. a. O., S. 81, „aber bey solcher simplicität ist es nicht lang verblieben / dann alsbald ist Unkraut darein gesäet worden / und haben die Menschen höher steigen wollen / und gar mit ihrem Verstand / die Gottheit / die Naturen in Christo / die Sacramenten / ja alle Glaubens Articel durchwandern wollen / daraus dann erschreckliche Ketzereien entstanden / auch hat man gemacht / dass durch solche Spitzfindigkeiten viel irrige Meinungen und unnütze Fragen entstanden seyn. Also hat man in den Schulen disputiert und die sich Doctorn und Meister der heiligen Schrift nennen / haben solche wohl nicht einmahl durchlesen / noch wissen / wie viel sie Bücher hat / da sie hingegen mit ihrem Verstand in die innerste Gottheit steigen", a. a. O., S. 82. Scharf polemisiert B. gegen die Theologie und die Verweltlichung des Glaubens a. a. O., S. 88. Er erklärt die Werkheiligkeit als Kriterium der wahren Religiosität a. a. O., S. 180, nimmt Stellung gegen die Sekten und Religionskontroversen, S. 180. Er stellt die innerliche und äußerliche Verehrung Gottes einander scharf gegenüber, nur die innerliche Verehrung schließe sich an die wahre Erkenntnis an, S. 196 f.

vor. Die vom Protestantismus geforderte weitgehende Autarkie und Geschlossenheit des Wirtschaftskörpers, die Eingliederung des Einzelindividuums in den staatlichen Kollektivverband waren längst schon die tatsächlichen, durch den Lauf der geschichtlichen Entwicklung gefestigten Erscheinungsformen deutscher Staatsorganisation geworden. Ihre literarische Begleiterscheinung, die, der realen Wirtschaftspraxis entsprechende volkswirtschaftliche Theorie ist die Kameralistik, die infolge ihrer staatlichen Orientierung in nahen, ideengeschichtlichen Beziehungen zum Protestantismus steht.

Staatsabsolutismus. Theorie der Staatsentstehung in Anlehnung an Grotius. Staatszweck.

Bi's stark religionsphilosophischer Einschlag, der sich ergibt aus der Beeinflussung durch die Reformatoren, durch die Vertreter einer natürlichen Gottesverehrung und der von jenen akzeptierten Stoa, hat auch seine Staatsauffassung im engeren Sinne wesentlich beeinflußt, wie aus Folgendem ersichtlich gemacht werden soll.

Einleitend (im I. Teil dieser Arbeit) wurde bemerkt, daß das Bekenntnis zum Absolutismus als Charakteristikon aller Merkantilisten anzusehen sei. Während nun Schröders krasser Absolutismus als Rahmen für seine wirtschaftspolitischen Vorschläge klar ausgebildet vorliegt, so bedarf es bei B. eines ausdrücklichen Hinweises darauf, daß auch er ebenso wie Schröder auf dem Boden des Absolutismus steht, wenn er auch von gänzlich verschiedenen, staatstheoretischen Voraussetzungen ausgeht, wenn auch hier das absolutistische Regierungsprinzip zurücktritt vor der Forderung nach quantitativer Vermehrung der Staatsaufgaben.

In der Vorrede zum „Politischen Diskurs", seinem kameralistischen Hauptwerk[1]) apostrophiert Becher die

[1]) Vgl. „Politische Diskurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken, in specie, wie ein Land Volkreich und Nahrhaft zu machen und in eine rechte Societatem civilem zu bringen." (In I. Aufl. 1668 zu Frankfurt erschienen.) Benützt wurde die III. Aufl. 1688 (unver-

Regierenden, denen er dieses Werk zueignet. „Es dienet dieses Buch allen Ständen der ganzen Welt in Sonderheit aber den Obrigkeiten und Regenten, welche Bediente und Soldaten, Bürger und Bauern in ihrem Lande unterhalten müssen.“[1]) Hauptzweck des Buches möge sein, „dem teutschen Vaterland und dessen Haupt der römisch kayserlichen Majestät wohlmeynend und treulich gedient zu haben.“[2]) Mit diesen Worten gibt B. eine Direktive, in welchem Sinne seine Ausführungen verstanden werden sollten. Hiemit ist die Tendenz des Buches deutlich umschrieben. Weiter hebt B. ausdrücklich hervor, daß der Inhalt dieses seines Hauptwerkes die „Commercien-Materien“ wären.[3]) Damit ist das Objekt seiner Erörterung gegeben, während der Gesichtswinkel, von dem aus diese Materien betrachtet werden sollen, durch obige Bemerkung festgelegt scheint. Die Kommerzien mit Hinblick auf ihren Wert für den Staat, für seine Konsolidierung und Vereinheitlichung soll Gegenstand seiner Betrachtung sein.[4])

Dieser eigentlichen politischen Erörterung will B. eine theoretische Einleitung vorausschicken, aus welcher her-

---

änderter Abdruck der II. im Jahre 1673 erschienenen) und die von Zincke besorgte und kommentierte V. Aufl. von 1754. Vgl. hiezu Roscher a. a. O., S. 272.

[1]) Becher, „Politische Diskurs“, III. Aufl., Frankfurt 1688, Vorrede an den Leser. Hier gibt Becher die Gründe an, die ihn bewogen hätten, dieses Buch Kaiser Leopold I. zu widmen. Es seien persönliche Gründe der Dankbarkeit gegen den Kaiser gewesen, er habe ferner den größten Teil des Buchs in des Kaisers Diensten geschrieben und daher Gelegenheit, in Oesterreich den größten Teil „der hierinnen begriffenen Materien in praxin deduziert“ zu haben. Vgl. hiezu die „Dedikation an den Kaiser“.

[2]) Becher, ebenda, Vorrede an den Leser.

[3]) Becher a. a. O., Vorrede zur II. Auflage.

[4]) Vgl. hiezu Small W. Albion, „The cameralists“, Chicago 1909, S. 111. „Becher must be interpreted . . . . in contrast with Seckendorff, as making the interests of trade his point of departure. While Becher was thus concerned only secondarily with the theory of administrative organization in general, it is no less true of him than of the other cameralists that the test to which he would bring all commercial questions was their relation to the interests of the state as represented by the government.“

vorgehen soll, warum die Menschen im Staate sich vereinigt hätten. „Eh ich den Anfang mache zu erweisen / worinnen daß Auffnehmen eines Landes / oder Stadt bestehe / Muß ich nothwendig zuvor erinnern, daß der Mensch / als die Materie der Republik ein annimal sociabile sey / und Gesellschafft suche." /[1]) Also eine Art primitiver Theorie des staatlichen Ursprunges. Die Staatsentstehung selbst wird hier in der psychischen Veranlagung der Menschen verankert, sie wird in den Geselligkeitstrieb als die primäre Ursache der staatlichen Vereinigung verlegt,[2]) der im Verein mit Furcht und Bedürftigkeit, — denen jedoch nur sekundäre Bedeutung zukomme, den Menschen zum Zusammenschluß und zur staatlichen Vereinigung getrieben hätte.[3]) Es ist das jene aristotelische Wendung, die, nie ganz verdrängt, von den Monarchomachen Buchanan, Hoenonius und besonders aber von Althusius festgehalten[4]) und von Grotius rezipiert und ausgebildet wurde, der nicht nur die Staatsbildung aus dieser geselligen Veranlagung der Menschen zu erklären sucht, sondern diese psychische Basis zum Rechtsprinzip überhaupt erhebt, indem er nicht nur die Existenz des Staats, sondern jede rechtliche Bindung überhaupt aus diesem appetitus societatis zu erklären sucht.[5]) Die Sozialitätslehre des

---

[1]) Vgl. Becher, „Politische Diskurs", S. 1.

[2]) Vgl. Becher, „Politische Diskurs", S. 39. „Vom Ursprung der Regierung."

[3]) Vgl. zu dieser Theorie der Staatsentstehung auch Becher's „Psychosophia", V. Abt., S. 81 und 86. Die gegenseitige Abhängigkeit der Menschen „komt her aus Furcht / und Bedürfftigkeit. Aus Furcht / wegen der Tyranney / indem / sich einige in der Freyheit so stärcker als andere übernommen / überhoben / andere unterdruckt und Sclaven gemacht: Derentwegen man sich nothwendig einer Obrigkeit unterwerffen und verbinden muss / um gegen die Gewalt geschützt zu werden." Irrig ist die Auffassung Zielenziger's (S. 273), daß B. sich in dieser Staatsauffassung an Hobbes anschließt. Sein Vorbild scheint viel eher Grotius zu sein.

[4]) Vgl. Gierke, „Johannes Althusius etc." S. 98, Anm.

[5]) Vgl. über Grotius: Bluntschli, „Geschichte der Staatsrechtslehre", 1864, S. 66 ff. auf Grund von Grotius „de jure belli ac pacis", 1625, Prolog. 8, 11, 16. Vgl. Bonar, „Philosophy and political economy." London 1909, S. 71 ff.

Grotius hatte diesen von der Vernunft wahrgenommenen und kontrollierten Trieb als das spezifische Charakteristikon des Menschen hingestellt, das sich wesentlich von jeglichem tierischen Gemeinschaftssinn unterscheidet. In diesem Sinne ist es auch bei B. die gesellige Lebensform, die das menschliche Leben vor dem „viehischen" auszeichnet. In der Gesellschaft ist „die Grundursache, Anfang, Mittel und End" aller Gesetze und Ordnungen zu suchen.[1])

Hiemit wird der Sozialvertrag gestreift. Doch auch vom zweiten Akt der Staatsentstehung, vom Herrschaftsvertrag ist die Rede, denn B. sagt, daß jeder Regent durch „gewisse Verträge und Kapitulationen" mit seinen Untertanen verbunden ist. Welche Art von Bindung B. im Auge hat, geht daraus hervor, daß er Pufendorf, dem keineswegs revolutionären Vertreter der Lehre vom Staatsvertrag, infolge seiner B. allzu radikal scheinenden Tendenz polemisch begegnet.[2])

Wenn auch B. in Anlehnung an Grotius den Menschen als ein animal sociabile auffaßt und somit den Akt der staatlichen Vereinigung und der Einsetzung des Herrschers aus der Natur des Menschen zu erklären sucht, so steht er doch vollständig auf dem Boden der theokratischen Staatstheorie. Doch ist hier nicht die göttliche Einsetzung der Obrigkeit als entscheidendes Merkmal anzusehen, nicht die Herleitung des Herrscherrechts aus einem Stiftungsakt Gottes ist die Grundlage des Ursprungs der Obrigkeit, sondern der Umstand, daß das göttliche Regiment im Staatsoberhaupt seine Verwirklichung erfahre. B. steht somit vollständig auf dem Boden einer patrimonialstaatlichen Auffassungsweise,[3]) wenn auch der absolutistische Kern seiner Staatslehre nicht sehr scharf hervortritt. Auch hier finden sich die gleichen patriarchalischen

---

[1]) Vgl. Becher, „Politische Diskurs", S. 40.

[2]) Vgl. hiezu Bechers Copia Eines Memorials . . . Betreffend die Fundierung eines Reichs-Aerarii 1678, S. 59. Vgl. hiezu Zielenziger, a. a. O., S. 259.

[3]) Vgl. Becher, „Politische Diskurs." Von der Beziehung zwischen der Regierung und Regierten. S. 20.

Analogien, die für alle Kameralisten charakteristisch sind ;[1]) diese theokratisch und patriomonialstaatlich gefärbte Auffassungsweise mußte B. zum konsequenten Anhänger der monarchischen Regierung machen.[2]) Nur auf ihrem Boden konnte diese kraß privatrechtliche Auffassung der Beziehung zwischen Herrscher und Beherrschten zur Ausbildung gebracht werden, zu der sich B. bekennt.[3])

Wie gestaltet sich nun B.'s Lehre vom Staatszweck? Die staatliche Gemeinschaft und die Rechtsordnung habe die Bestimmung „den Menschen zu dem wozu ihn Gotte geschaffen zu bestärken oder hineinzubringen.[4]) Ursprung und Amt der Obrigkeit besteht darin, „die Unterthanen in der Menschheit / in der Glückseligkeit und den Gesetzen der Natur zu erhalten / damit sie dem Eben-

---

[1]) „Ein Regent, wenn er vernünftig regieren will, muß zuerst Natur und Eigenschaft seiner selbst, dann aber auch Natur und Eigenschaft seiner Unterthanen kennen, so wie ein Reiter, der ein Pferd bereiten will, erstlich sich hernach das Mundstück und Gebiss endlich das Pferd selbsten wol considriren muss, wenn er entweder nicht heruntergeworffen werden oder das Pferd verderben, denn jeder Zaum paßt nicht für jedes Pferd." Becher, „Polit. Diskurs", S. 20.

[2]) Vgl. über diesen Zusammenhang zwischen monarchischer Staatsform und patrimonialstaatlicher Auffassungsweise Jellinek G.. „Allgemeine Staatslehre", II. Aufl. 1905, S. 653.

[3]) „Die Monarchische Regierung hat vor allen anderen den Vorzug und ist die gemeinste, ja gleichsam ein Ebenbild der göttlichen Regierung / stabiliert in der heiligen Schrifft, angenommen bey allen Nationen und der Gmeind sehr verträglich / dann ein Herr der eine Succession hat / nimmt sich seiner Land und Leute viel besser an und hält bey ihnen stich als eine Regierung / derer die Schaff nicht eygen zukommen / eine Monarchische Regierung, derenthalben ist / wann ein Regent eygen Land und Leut hat / welche ihm zugehören und darüber er seinen Willen nach ohne Einreden und Massgeben gouverniert / sondern solch Regiment erblich hat." Becher, „Politische Diskurs", S. 14. Vgl. ferner Becher's „Copia Eines Memorials Betreffend die Fundierung eines Reichs Aerarii", 1678, S. 59, „das kein Volk oder Art von Regierung sey / welche nicht ein Oberhaupt oder doch einen Schein desselben führe".

[4]) Politischer Diskurs, S. 44.

bild Gottes gleichkommen."[1]) Die staatliche Vereinigung unter einem Oberhaupt sei eine sittliche Notwendigkeit. Sie ist es, die den Menschen seiner eigentlichen Bestimmung, der Vervollkommnung, der Gottähnlichwerdung näherbringt. Obrigkeit und Gesetze haben die positive Funktion, „daß sie solche Menschen in den Stand der Menschheit erhalten,"[2]) die negative Funktion, darauf zu achten, daß die Untertanen nicht „zu tief aus den Schranken der Menschheit herausfallen."[3]) Nun richtet sich der Stand der Menschheit nach seinem Ursprung und Schöpfer, welcher Gott ist, nach dessen Ebenbild der Mensch erschaffen. Die Möglichkeit, das Ebenbild Gottes in der Charakterbildung der Menschen zu verwirklichen, ist in der inneren menschlichen Veranlagung begründet, da den fünf Eigenschaften Gottes als Korrelate fünf den Charakter des Menschen konstituierende Eigenschaften entsprechen, deren Uebereinstimmung untereinander die Basis bildet für die menschliche Glückseligkeit.[4]) Zweck der Regierung sei es, im Menschen die durch den Sündenfall abhanden gekommene Fähigkeit, das Ebenbild Gottes in sich selbst zu realisieren, durch die Gesetze wieder wachzurufen. Der Fünfzahl in der Einteilung der Eigenschaften Gottes und des menschlichen Charakters „nach Art der fünff Puncten menschlicher Glückseligkeit"[5]) entspricht auch eine Fünfzahl der Gesetze und Regierungen, eine Fünfzahl der Ver-

[1]) Becher, „Politische Diskurs", S. 47.

[2]) Becher, ebenda, S. 40. Vgl. auch Becher, „Moral Diskurs", S. 39 f.

[3]) Innerhalb der sich auf diesen Endzweck erstreckenden Regierungstätigkeit unterscheidet B. einerseits die Erziehung der Jugend, die zur Folge hat, daß das Leben des Erwachsenen sich spontan im Rahmen der Gesetze hält, so daß jede Reibungsmöglichkeit ausgeschaltet wird, und andererseits die eigentliche Polizeigewalt der Regierung, den positiven Eingriff im Falle einer Kollision mit dem Gesetz. B. charakterisiert diesen Unterschied durch die Analogie von „Peitsche und Zaum". Vgl. „Moral Discurs", S. 39, Ziel und Zweck dieser beiden Betätigungsgebiete staatlicher Gewalt ist die Menschen „in Ordnung / Mass und Ziel und Gesetze der Natur zu halten". Ebenda, S. 39.

[4]) Vgl. Becher, „Politische Diskurs", S. 41.

[5]) Becher, „Politische Diskurs", S. 47.

waltungsbehörden.[1]) B. bringt einen groß angelegten Verwaltungsplan in Vorschlag, der dem obersten Staatszweck Genüge tun sollte.

b) Politik. 1.: Verwaltungsreorganisation. Errichtung von 5 „Kollegien". Abgrenzung ihres Wirkungskreises. Ueberordnung der Unterrichtsbehörde. Große Bedeutung des Erziehungs- und Unterrichtswesens im Rahmen des Wohlfahrtsstaates. Unumschränkte staatliche Bevormundung.

B. befürwortet die Errichtung von fünf Kollegien von denen jedes einzelne wieder in vier Unterabteilungen (Klassen) zerfallen soll, auf welche sich die Agenden derart zu verteilen hätten,[2]) daß die drei ersten Klassen als Verwaltungsbehörden im eigentlichen Sinne zu funktionieren hätten, denen die Verordnungsgewalt obläge, während die vierte Klasse eines jeden Kollegiums als oberste Instanz ihnen übergeordnet sein und judizielle Funktionen zu erfüllen hätte. Letztes Endziel dieser Behördenorganisation ist die Erziehung des Volkes zu diesem ethischen Lebensideal, welches durch B. religionsphilosophische Grundauffassung gekennzeichnet ist. Die Gliederung der Kollegien, die B. vorschlägt, ist im wesentlichen

---

[1]) „Diese fünf Punkte gelten als das Fundament der Obrigkeit und des Gehorsams als des Stands der Obern und des Stands der Untertanen", ebenda, S. 43. Was B. im „Politischen Diskurs" über diese Frage bringt, ist seiner eigenen Aussage nach nur ein Auszug aus der „Bilanx humanae felicitatis et infelicitatis", wo all das, was über den Ursprung der Obrigkeit und der natürlichen Gesetze zu sagen ist, ausführlicher dargestellt wird. Im „Politischen Diskurs" bringt B. nur so viel als nötig ist, um zu beweisen, „dass die Menschen keiner anderer Ursach wegen ihrer Obrigkeit unterthan und gehorsam seyn sollen, als im folgen zum Guten, noch die Obrigkeit aus anderer Ursach eine Obrigkeit ist und zu befehlen hat, als aus dem Fundament ihrer Untergebe glückselig zu machen / sie in den Stand der Menschheit und in den natürlichen von Gott eingeschaffenen Verhältnissen zu erhalten", ebenda, S. 43. Vgl. hiezu Bucher, a. a. O., S. 42 ff.

[2]) Vgl. zum Folgenden „Politische Diskurs", S. 47. Vgl. auch Heubaum, „Joh. Joach. Becher", S. 167 ff. und Erdberg, a. a. O., S. 97 ff.

bestimmt durch seinen didaktischen Plan, innerhalb welchem er eine religiöse, sittliche und eigentlich intellektuelle Erziehung unterscheidet. Dementsprechend hätten sich auch die drei ersten Kollegien mit der Volkserziehung zu befassen. Die Gruppierung der Kollegien gestaltet sich folgendermaßen: 1. das Kollegium spirituale. Seine Aufgabe ist „der Unterthanen Seelen, Religion, Andacht und Gottesfurcht", d. h. also Oberaufsicht über Kultus und das Zeremoniell der Religionsübung. 2. Das Kollegium morale. Hat zur Aufgabe „die gute Ordnung des Regiments der Unterthanen Sitten, Ehrbarkeit . . . . Beförderung der Tugend". Es ist eine Art Polizeibehörde, deren Befugnisse sich bis aufs allerpersönlichste Gebiet erstrecken. So steht der ersten Unterabteilung dieses Kollegiums die Aufsicht zu über Mäßigkeit im Essen und Trinken, über das Maß der Prachtentfaltung in der Kleidung[1]) der zweiten Klasse steht die Aufsicht zu über das sittliche Verhalten der Menschen zueinander. Der dritten Klasse fällt die wichtige Funktion zu, den Unterschied der Stände festzuhalten,[2]) die vierte Klasse besteht in dem „Judicio morali oder Sitten-Gericht." Diese letzte Unterabteilung hat ihr Gegenstück in der letzten Unterabteilung des ersten Kollegiums, des Collegii theologici, welches B. das Konsistorium nennt. Beide fungieren als oberste Instanz der entsprechenden Verwaltungsbehörde.[3]) 3. Das Kollegium doctrinale, dem die Aufsicht über die Erziehung der Jugend und die Beförderung der Wissenschaften zufällt.[4]) Es versieht die Funktion einer Schulaufsichtsbehörde, eines Unterrichtsministeriums und einer wissenschaftlichen Akademie in einem und demselben

---

[1]) „Es ist gleichsam ein Augapffel eines Lands / wann die Unterthanen wolgesittet / erbar und mässig seyn / dahingegen leichtfertige, ungeartete luxuriose Bürger und Untertanen ein gewisses Zeichen einer nichtswürdigen Regierung seynd.' „Politische Diskurs", S. 52.

[2]) „Die dritte Class gibt achtung auff die Unterscheid der Stände / Dignitäten / Graduum." „Politische Diskurs", S. 51.

[3]) „Politische Diskurs", S. 52.

[4]) „Es ist destiniert zur Beförderung der Kinder-Zucht / Studien / allerhand Exercitien und Stabilierung guter Wissenschaften."

Verwaltungskörper. Der ersten Unterabteilung obliegt die Fürsorge für den Elementarunterricht und auch für die leibliche Erziehung. Die zweite Abteilung hat die Aufgabe, über die Lehrkräfte der höheren und niederen Schulen zu wachen, ebenso auch über die Handwerksmeister und Lehrjungen. Die dritte Abteilung ist eine Art Prüfungskommission für Studierende und Handwerksmeister. Als oberste Behörde innerhalb dieser Verwaltungsinstitution, an welche auch alle anderen Kollegien Berufung einlegen können, fungiert das letzte Departement der Unterrichtsbehörde: das Judicium doctrinale. Ihm fällt die Revision und Entscheidung zu über alle wichtigen Fragen des Unterrichtes und der wissenschaftlichen Forschung.[1]) Diese Klasse ist daher zugleich auch eine Art wissenschaftlicher Akademie. Es ist das ein Gedanke, der von Weigel fortgeführt, aber erst durch Leibnitz in der Gründung der Berliner Akademie der Wissenschaften verwirklicht wurde.[2]) 4. Das Collegium civile, welches Acht gibt „auf gemeiner Stadt Auffnehmen / Erhaltung / Aussgab und Einnahm". Alle Institutionen „woran gemeiner Stadt auffnehmen beruhet" unterstehen diesem Kollegium, so Werkhäuser, Kaufhäuser, Magazine, Niederlagen, Banken. Jede Stadt soll sich „diese deputation eiffrig angelegen seyn lassen / damit Schaden verwarnt / hingegen Land und Leute vermehret / Monopolia / Propolia und Polypolia ab-

---

[1]) Diese Klasse „spricht in allen Wissenschaften / in allen Sachen ultimam et extremam sententiam / dannenhero dahin von allen Deputationibus die letzte appellation und revision gehet". „Politische Diskurs", S. 56.

[2]) Vgl. Biedermann K., „Deutschlands geistige, sittliche und gesellige Zustände im 18. Jahrh." Leipzig 1858, Bd. II, S. 183 und die hier zitierte Schrift von Leibnitz, „Bedenken von Aufrichtung einer Akademie oder Societät in Deutschland zur Aufnahme der Künste und Wissenschaften." Vgl. auch die von Leibnitz verfaßte Denkschrift an Leopold I. zur Errichtung einer Akademie der Wissenschaften in Wien (1704), die in Prinz Eugen einen warmen Fürsprecher fand. Vgl. hiezu die diesen Gegenstand betreffende Korrespondenz zwischen Leibnitz und Eugen: Arneth Alfr. „Prinz Eugen", Wien 1858, III. Bd. S. 62, ferner Foucher de Careil, „Ueber den Nutzen einer Ausgabe d. vollständigen Werke von Leibnitz . . ." Sitzungsberichte

geschafft werden.[1]) Auch hier ist die vierte Klasse als ein Judicium vorgesehen, vor welchem alle „Schuld-Sachen", alle privatrechtlichen Konfliktsfälle ausgetragen werden sollten. 5. Das Kollegium vitale, dem die Aufsicht über Gesundheit der Untertanen einerseits und die Organisierung der Verteidigung nach außen andererseits zufällt, also der Schutz der Untertanen vor innerlichen und äußerlichen „heimlichen und öffentlichen" Feinden.

Im Mittelpunkt dieser Behördenorganisation steht jene Behörde, der B. die Aufsicht über Erziehung und Unterricht zuweist: das Judicium doctrinale. Der Wirkungskreis dieser Behörde ist sehr weit.[2]) Die Kinderzucht, die sittliche Erziehung der Untertanen, die Vorbereitung für den künftigen praktischen Beruf, all das wird zur Aufgabe des Staats gemacht. Schon der Umstand, daß B. der obersten Unterrichtsbehörde die Prüfung in allen Verwaltungsangelegenheiten einräumen will, spricht deutlich dafür, welch' große Bedeutung er dem Erziehungs- und Unterrichtswesen beimißt. Dem gleichen Zweck der systematischen Volkserziehung dient auch der Ausbau seines Schulsystems. Die Grundlage desselben sollte von einer Elementarschule gebildet werden, an welche sich eine Lateinschule anschließt, für jene, die sich gelehrten Studien widmen wollen, für jene aber, die sich praktischen Berufen zuzuwenden die Absicht haben, dient eine gewerbliche Fachschule als Vorbereitung für tüchtige Handwerker. Die höchste Stufe der Erkenntnis, d. h. die Anleitung zur rein spekulativ abstrakten Forschung sollte die philosophische Schule vermitteln helfen, die vor allem eine gründliche Ausbildung in naturwissenschaftlichen Fächern verschaf-

---

der Akademie der Wissenschaften in Wien philos.-histor. Kl. Bd XXV. 137.

[1]) Becher, „Politische Diskurs", S. 57.

[2]) Becher, „Politische Diskurs", S. 55 f. „Dann wann es wahr ist / dass der größte Schatz einer Gemeind in guten wackern Bürgern und Unterthanen bestehet / solche aber / oder ihre Kinder ohne gute Aufferziehung nicht können gut werden / so folget ja / dass an solcher Aufferziehung alles gleichwie einem Baursmann und Gärtner an Verrichtung der ersten Saat . . . . das meiste gelegen.'

fen sollte.[1]) Wie alle großen protestantischen Didaktiker dieser Zeit fordert B. geeigneten Anschauungsunterricht. Mit großer Energie tritt er auch für die Reform der weiblichen Erziehung ein, die er intellektuell umgestaltet wissen will.[2]) Für das gleiche Ziel war auch schon Sekkendorff eingetreten. B.'s Schulsystem ähnelt den von allen Anhängern des protestantischen Glaubens entwickelten Systemen. Auch B. befürwortet die völlige Trennung der Schul- und Unterrichtsaufsicht von der Kirche. Sein Reformplan gleicht den von Evenius, Comenius und Raue aufgestellten am meisten.[3]) Er bedeutet somit auch einen Schritt weiter in der Verweltlichung des Unterrichts. B.'s Interesse für die Reform des Unterrichtswesens entspricht es auch, daß er zu der damals so aktuellen Frage der Reorganisation des Lateinunterrichtes Stellung nimmt.[4]) Wie er sich ja überhaupt eingehend mit philologischen Studien befaßte und den Wert der Sprache als eines allge-

---

[1]) Vgl. zu Becher's Erziehungsprojekten seinen „Methodus didactica", II. Aufl., 1674. Appendix practica. In der Vorrede wird dieses Buch „allen christlichen Hohen und Nidern Obrigkeiten / Eltern und Schul-Meistern . . . ." gewidmet. Der Untertitel der Methodus didactica lautet: „Gründlicher Beweis / daß die Weg und Mittel / welche die Schulen bishero insgemein gebraucht / die Jugend zur Erlernung der Sprachen / insonderheit der Lateinischen zu führen / nicht gewiss /". Dieses pädagogische Kompendium B.'s zeigt viele Berührungspunkte mit der „Didactica magna" 1628 des Comenius, des Altmeisters der protestantischen Erziehungslehre. Vgl. über letzteren Ziegler Th., „Geschichte der Pädagogik." München 1917, IV. Aufl., S. 165 ff., S. 174 ff. Ferner Karl von Raumer, „Gesch. d. Pädagogik." II. Teil, IV. Aufl., 1872, S. 45.

[2]) Vgl. Becher's „Moral Diskurs", S. 33 ff.

[3]) Vgl. A. Heubaum, „Joh. Joach. Becher. Ein Beitrag zur Geistesgeschichte des 17. Jahrh." In den Monatsheften der Comenius-Gesellschaft 1900, Bd. 9, Heft 5 und 6, S. 155 ff. Vgl. Bidermann H. J., „Die technische Bildung im Kaisertum Oesterreich." 1854, S. 39 ff.

[4]) Becher's Methode des Lateinunterrichtes ist niedergelegt außer in der Methodus didactica auch im „Novum organum Philologicum", 1674. Hier wird auch der Plan der Gründung einer Universalsprache entworfen.

meinen Bildungs- und Verkehrsmittels seine Aufmerksamkeit zuwendete. So versuchte er sich auch in ethymologischen Deutungen und propagiert den Gedanken einer Universalsprache, die sowohl im Handelsverkehr als auch im wissenschaftlichen Verkehr eine internationale Verständigung ermöglichen sollte.[1])

Was aber in dieser Betrachtung, die der wirtschaftlichen Anschauungsweise dieses Zeitalters gewidmet ist, am meisten Beachtung verdient, das ist die besondere Berücksichtigung gewerblicher Fachschulen durch B., Fachschulen, die den Zweck verfolgen, tüchtige Handwerker heranzubilden. B. bewegt sich mit diesem Wunsche nach Reform des Unterrichtswesens im Sinne einer Anpassung an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse durchaus auf dem Boden einer zeitgemäßen Forderung. Längst schon bestand Unzufriedenheit im Bürgertum mit den bestehenden Schulen. Man verlangte eine Vereinigung der abstrakten Disziplinen mit der Empirie. Man forderte eine Reform des Bildungswesens im realistischen Sinne. Rachitius in Deutschland (um 1630), Carthesius in Frankreich vertraten diese Forderung nach Errichtung von Schulen für Leute, die „unlatein bleiben wollten."[2]) Speziell Rachitius, der Vorläufer B.'s in der Frage der Unterrichtsreform, hat dem Begriff der ökonomischen Realschule eine eigenartige Bedeutung gegeben. Er sieht in derselben nicht so sehr eine technische Fachschule, als vielmehr ein pansophisches Institut, in welchem ohne systematische Gliederung „in vita communi Dienliches" Gegenstand des Unterrichts sein sollte. Aus der zunehmenden Kompliziertheit des Handwerks, die sich aus der Anwendung komplizierterer Instrumente ergab, erwuchs die Notwendigkeit technischer Vorbildung. Letzter Zweck dieser Unterrichts-

---

[1]) Vgl. Becher, „Methodus didactica", II. Aufl., Frankfurt 1674. Appendix practica. Vgl. hierüber Bucher a. a. O., S. 61: Die Absicht der Becher'schen Philologie ist: 1.) „um die Correspondenz in Ausführung seiner Commercien Concepte zu procurieren", 2.) „damit er die weitläufigen Wissenschafften concentrieren möchte".

[2]) Vgl. Bidermann H. J., „Die technische Bildung im Kaisertum Oesterreich." 1854, S. 40.

behörden und Unterrichtsanstalten sollte die wirtschaftliche Schulung der Untertanen sein, auf welche auch B. das größte Gewicht legte. So gliedern sich B.'s Bildungsstätten der Unterrichtsbehörde an und bilden im Vereine mit dieser ein großangelegtes Erziehungssystem.

Es ist eine Volkserziehung im größten Stil, die B. mit der Errichtung dieser Verwaltungsbehörden anstrebt. eine Volkserziehung, die durchaus diktiert ist von den Bedürfnissen des Staats, sie sollte tüchtige Staatsbürger heranziehen helfen. Die Auferziehung der Jugend wird so zur ersten Staatsmaxim erhoben.[1]) Der wichtigste Punkt im Programm des Regierenden sei die „Stabilisierung guter Wissenschaften".[2]) B. hat so die Erziehung und Unterweisung in engste Beziehung zu den Bedürfnissen des Staats gestellt.[3]) Vom Standpunkt der absolutistischen Staatsdoktrin gelangt B. zur hohen Einschätzung der Wissenschaften, die infolge ihres läuternden Einflusses auf die Charakterbildung die staatliche Reife beschleunigen sollten.[4]) Der Gedanke der Erziehung der Untertanen ist seit Sekkendorff[5]) ein bleibender Faktor im Kameralismus der Literatur sowohl, als auch in den Gedankengängen der Regierenden. Dem Staat kommt der weitgehendste Einfluß auf die Charakterbildung der Untertanen zu und da B. auf dem Standpunkt des Grotius stehend, an der Ueberzeugung von der ursprünglichen Güte und Lenkbarkeit

---

[1]) Vgl. Becher, „Methodus didactica, Appendix practica." Vorrede.

[2]) „Es ist wol zu verwundern / dass man heutiger Tagen auff wenigers als dieses bedacht ist / da doch einer Gemeind meiste Wolfahrt daran gelegen." Politische Diskurs, S. 55.

[3]) Vgl. Heubaum, „Joh. Joach. Becher", S. 173.

[4]) Vgl. Heubaum A., „Gesch. des deutschen Bildungswesens seit der Mitte des 17. Jahrh." Berlin 1905, S. 10 f.

[5]) „Deutscher Fürstenstaat", 1656, S. 147 ff., bes. 14. Kap. „Von Bestellung / Ordnung und Beschaffenheit der Schulen hoher und nidriger." Vgl. über Seckendorff's Bedeutung für die Geschichte der Pädagogik Pahner Richard, „Veit Ludwig von Seckendorff, seine Gedanken über Erziehung und Unterricht." Ein Beitrag zur Gesch. d. Pädagogik des 17. Jahrh. Dissert. Leipzig 1892, bes. S. 25 ff.

der Menschen festhält, so schreibt er jede Böswilligkeit und jede Abnormität des Charakters dem Mangel an Erziehung, also einem Versehen von Seiten des Staats zu. Nie könnten seiner Ansicht nach alte Wölfe in einem Walde gefunden werden, wenn nicht schon vorher junge dort zu finden waren. „Die böse Kinderzucht und eine böse Obrigkeit ist die nechste Ursach des Unglücks in der Welt".[1]) Wie ist man doch so embsig / fromme junge Bäum gerad zu machen / aber junge Kinder auffzuerziehen ist bey den Alten Kinderwerck."[2])

B. bedeutet somit den Ausgangspunkt jener Entwicklung, die im 18. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreichen sollte. Sie findet in der Erziehung des Bürgers die Richtlinie ihrer Reformvorschläge, die Vorbereitung auf das praktische Leben, die Förderung des Einzelnen in Bezug auf Erhöhung seiner Qualifikationen für seinen künftigen Beruf ist der Gedanke, der diesen Projekten zugrunde liegt. Es ist das jene Bewegung, die später im Philantropinismus, in den systematisch-pädagogischen Reformbestrebungen der Zeitgenossen von Sonnenfels eines Basedow, Campe und Stuve, unter deren Einfluß auch Sonnenfels steht, ihren Höhepunkt erreichen sollte.[3])

Dieser Auffassung, daß der Regierung die Pflicht zur Erziehung der Untertanen obliege, entspricht es auch, daß bei B. die ganze bürgerliche Gesellschaft in zwei Gruppen zerfällt: in solche, die aktiv in irgend einer Weise an dieser Volkserziehung und Rassenverbesserung teilhaben und in solche, die das Rohmaterial für tüchtige Staatsbürger abgeben, das der Regierung zur Bearbeitung vorliege.[4]) Deutlich tritt hier die Auffassung des Staats als

---

[1]) Becher, „Moral Diskurs", S. 24 u. ff.

[2]) Becher, „Moral Diskurs", S. 27.

[3]) Vgl. Ziegler Th. a. a. O., S. 235, ferner Schumann R., „Die Auffassung des Philanthropinismus von Gesellschaft und Staat." Diss. Leipzig 1905.

[4]) Becher, „Politische Diskurs", S. 4. „Es ist derohalben zu wissen / dass in einer Gemein zweyerley Art Menschen vonnöten seyn: eine Art / von welcher als der meisten / die Gemeinde bestehet / die andere aber / welche Diener der ersten seyn und hierunter gehört die Obrigkeit / welche eine Dienerin

einer Zwangsgemeinschaft zutage. Der Staat gilt hier als ein Organisationsprinzip der nebeneinanderwohnenden Menschen. Zu den Dienern der Gemeinde zählt B. „die Geistlichen, welche die Seel / die Gelehrte / welche das Gemüth / die Medici / Apotheker / Barbierer / Bader / welche die Gesundheit / die Soldaten / welche den Leib / und die gantze Stadt und Land verwahren diese alle seyn Diener der Gemeind".[1]) Alle diese Berufe also werden, der Tendenz B.'s entsprechend, in die Kategorie von Verwaltungsbeamten eingereiht, denen Fachexperten zur Seite stehen. Sie alle stehen irgendwie zur leiblichen und geistigen Volkserziehung in irgend einem Zusammenhang. In der Erkenntnis, daß ihre Tätigkeit in funktioneller Abhängigkeit stehe zur Anzahl der eigentlichen Staatsbürger, fordert B. eine gewisse Beschränkung ihrer Menge „wiewol sie die societatem civilem vermehren / und erhalten helffen / seynd sie doch noch die Gemeinde nicht selbst / sondern wie gesagt / nur Diener derselben / welche von der Gemeinde müssen besoldet werden".[2])

Innerhalb der den Staat eigentlich konstituierenden Klasse unterscheidet B. drei Stände: 1. Bauernstand, 2. Handwerk, 3. Kaufmannstand,[3]) deren Verhältnis zueinander im wesentlichen wirtschaftlich abgestuft ist und daher im folgenden berücksichtigt werden soll. Bei dieser Einteilung der Volksgemeinschaft in Elemente, die die „Gemeinde" eigentlich bilden und solche, die ihr dienen, wie sie B. vornimmt, ist ein rein staatlicher Gesichtspunkt der Einteilungsgrund: Die Relation zum Staatsoberhaupt.

---

der Gemein ist / und die Leut in guter Ordnung und Gesellschafts Gesätzen erhält / damit ein Mensch neben dem andern wohnen könne."

[1]) Becher, „Politische Diskurs", S. 4.

[2]) Becher, „Politische Diskurs", S. 5.

[3]) Vgl. Becher, „Politische Diskurs", S. 98, II. Teil. „Von Materi der Republick / das ist / von denen so regiert werden / nämlich von den Unterthanen." Sehr bezeichnend für Becher's patrimonialstaatliche Auffassungsweise erscheint die immer wiederkehrende Bezeichnung der Untertanen als „Materi der Republick", gewissermaßen also als der von der Obrigkeit zu formende Stoff.

Ausschlaggebend ist der Umstand, ob die Glieder der Gemeinde in der Ausübung ihres Berufes der Obrigkeit untergeordnet oder beigeordnet sind.

B. stellt sich somit dar, wohl nicht so sehr als ein Vertreter des absolutistischen Regierungsprinzipes, doch als ein entschiedener Anhänger der unumschränkten staatlichen Bevormundung, des Staatsabsolutismus im Sinne einer quantitativen Häufung der Staatsaufgaben. Die Polizeistaatstheorie, die in Justi ihren Kulminationspunkt erreicht, erscheint bei B. in nuce ausgesprochen: „Die Gemeinde ist nicht umb der Obrigkeit, sondern die Obrigkeit umb der Gemeinde willen da“[1]) und noch prägnanter: „Die Obrigkeit, welche eine Dienerin der Gemeinde ist“.[2]) Es ist das jener Satz, der später in der klassischen Formulierung Friedrich II., der die Dienstbarkeit des Herrschers unter dem Staate zum Regierungsgrundsatz machte, jedem Eingriff der Obrigkeit ins Privatleben der Untertanen die höchste Sanktion verlieh.[3]) B. spricht von einer „Reciprokation oder vielmehr correlation des Landsfürsten / und seiner Unterthanen“,[4]) eine durchaus polizeistaatliche Vorstellung, die es ermöglicht, das Verhältnis zwischen Staatsoberhaupt und Untertanen automatisch zu verschieben, in-

---

[1]) Becher, „Politische Diskurs“, S. 4.

[2]) Zincke kommentiert in seiner Ausgabe des „Politischen Diskurses“, 1754, Bd. I, S. 27, das Wort „Diener“ bei Becher: „Diener ist hier in einem sehr weitläufigen Verstande, wie etwa ein Mensch den andern zum E. ein Vater seinen Kindern und Gesinde dienet“. Zincke will das festgehalten wissen, damit man nicht glaube, daß B. der Meinung sei, der Staat stehe der Gemeinde wirklich als Diener im Sinne einer Unterordnung gegenüber.

[3]) An jene Wendung B.s anknüpfend, wird von Roscher S. 277 und Erdberg a. a. O., S. 70ff. der Versuch gemacht, B. zu einem Gegner des Absolutismus zu stempeln, während Zincke im allgemeinen die Tendenz zeigte, B. im absolutistischen Sinne zu interpretieren.

[4]) Becher, „Politische Diskurs“, S. 297. Sehr bezeichnend ist die Interpretation des theoretischen Leitsatzes der Polizeistaatdoktrin „Salus populi suprima lex esto“, ein Satz, den „man wohl also verteutschen kan / nemlich Ew. Curf. (die Abhandlung ist dem Kurfürsten von Bayern gewidmet) durchl. und

dem hier an einem funktionalen Abhängigkeitsverhältnis beider festgehalten wird.

Mit allen Machtmitteln, die dem Staat zur Verfügung stehen, sollte der Endzweck der Wohlfahrtsstaatstheorie: Die Erreichung der Glückseligkeit herbeigeführt werden und schon in der primitiven B.'schen Argumentation handelt es sich bei der Betonung des Glückseligkeitsanspruches der Menschen vielmehr um die Möglichkeit der Anwendung von Zwangsmitteln, vielmehr um die Geste und die Art der Durchführung als um den Inhalt dieser Forderung „Obrigkeit und Kinderzucht seynd der Zaum und die Peitsche / wo die Menschen in der Glückseligkeit erhält".[1]) Auch hier tritt das Bestreben hervor, das Vorhandensein von Forderungen an den Staat stark zu betonen, um Eingriffsmöglichkeiten zu schaffen, die im Begriff der Glückseligkeit zusammengefaßt werden. Nur erscheint die Glückseligkeitsforderung bei B. in religionsphilosophischer Interpretation, während bei den Theoretikern des Polizeistaates die naturrechtliche Motivierung schärfer hervortritt.

Daß B. bei der Erörterung über die Staatsformen sich als Lobredner der republikanischen Staatsform aufspielt, ist auf holländischen Einfluß zurückzuführen, worauf ja schon mehrfach hingewiesen wurde.[2]) Sicher ist der Einfluß de la Court's auf B., den er vor allem bei der Entwicklung seiner wirtschaftspolitischen Ansichten häufig heranzieht, nicht zu unterschätzen, doch lehrt eine Gegenüberstellung der diesbezüglichen Anschauungen den Abstand zwischen B.'s durch den holländischen Einfluß allerdings abgeschwächten Absolutismus und de la Court's ausgesprochenem Republikanismus.[3])

---

dero Landen Wolfahrt gehet alles vor / determiniert alles / alles laufft in einem centro zusammen", a. a. O., S. 300, Cap. II. „Beweiss was einen Fürsten an seinem Land gelegen."

[1]) Becher, „Moral Diskurs", S. 22.

[2]) So von Roscher und Erdberg.

[3]) Vgl. hiezu V. D. H. = Van der Hove = De la Court, „Interesse von Holland oder Fondamenten von Hollands Wohlfahrt." Aus dem Niederländischen in das Hochdeutsche ge-

c) Politik. 2.: Staatsideal der Reformation (Calvin). Luthers Berufsgedanke. Nachwirkung der stoisch-platonischen Staatsauffassung in der Dreiteilung der Stände. Plan der Errichtung einer philosophischen Gesellschaft unter dem Einfluß des Stoizismus (Weigel). Kommunismus des Urchristentums. Bechers Kameralismus in der Formulierung seiner Staatstheorie. Ein Bindeglied zwischen dem Staatssozialismus der Reformatoren und der Polizeistaatsdoktrin des Theresianischen Zeitalters.

Die eigentliche Quelle von B.'s Staatsauffassung ist in Deutschland zu suchen. Es ist das Staatsideal der Reformation, das hier seine Renaissance erlebt. Denn wenn auch, wie erwiesen, das absolutistische Regierungsprinzip in B.'s Staatsauffassung zurücktritt, so steht er durchaus auf dem Boden der theokratischen Staatsauffassung. Und gerade die theokratische Staatstheorie hatte durch Männer wie Luther, Zwingli, Calvin eine Verstärkung erfahren, indem sie sich der Verweltlichung der Kirche widersetzten, alle Macht dem Staate rückerstatteten und dieser Macht durch die Herleitung ihres staatlichen Rechts von Gott eine höhere Sanktion verliehen.[1]) Es ist das calvinistische Glaubensbekenntnis, von dessen Ideengehalt

---

bracht. 1665. In der Vorrede polemisiert de la Court gegen die Feinde der republikanischen Verfassungsform „und obwohl alle verständige Unterthanen der Monarchen / die neben den höffischen Fuchsschwänzen die Scham mit abgelegt haben / ins gemein überzeuget werden von der Vortrefflichkeit einer Republicq über die Monarchische oder Einhäuptige Regierung / so halten dennoch etliche den Stand / und wollens behaupten / dass viele Völcker also geartet seyn / dass sie nicht glücklich / als durch einen Herrn geregiert werden können". Vgl. auch S. 102, Cap. XXVI. Vgl. über de la Court's stark republikanische Tendenz: Zincke, Leipziger Sammlungen von wirtschaftlichen, Polizey-Cammer-. und Finanz-Sachen. Leipzig, 1744—61. tom. I, S. 755.

[1]) Vgl. Gierke, Johannes Althusius", S. 64. Vgl. zur Staatsauffassung der Reformation: Troeltsch Ernst, „Die Soziallehren der christlichen Kirchen", Tübingen 1919, I. Bd. S. 469, 485, 534, ferner Schulthess-Rechberg, „Luther, Zwingli und Calvin in ihren Ansichten über das Verhältnis von Staat und Kirche." Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft. Hrsg. von A. Egger, H. XXIV, 1909.

B. durchaus erfüllt ist, das ihn zur Akzeptierung dieser Ansicht veranlaßte.[1]) Protestantische Theologen und Rechtsgelehrte hatten mit Nachdruck den Satz vertreten: Alle Obrigkeit ist von Gott. Hier ist die Wurzel der deutschen Polizeistaatstheorie mit ihrer theokratischen Wendung zu suchen. Aus dem paulinischen Satze von der göttlichen Einsetzung wird hier die unveränderliche und unzerstörbare Legitimität der Regierung gefolgert.[2]) Die Erweiterung der Staatsautorität wird bereitwillig in gleichem Maße anerkannt, wie jede äußere Machtentfaltung der Kirche verworfen wird. Gerade die Beschränkung der Kirche auf ihr ureigenstes Gebiet, auf das des Glaubens, mußte notwendig die Machtsphäre des Staates erweitern, dem die Kirche nunmehr untergeordnet wird. Luther, Melanchthon, Zwingli und Calvin, sie alle halten fest an der Betonung des christlichen Berufs und folgerichtig auch des göttlichen Rechts der Obrigkeit.

---

[1]) Ueber Becher's protestantisches Glaubensbekenntnis vgl. Small a. a. O., S. 111. Vgl. Becher, Vorrede zum „Politischen Diskurs", in welcher er die Konfiskation seines Werkes damit erklärte, daß es auf dem Titelblatte eine Vignette von Calvin trug, was zur Folge hatte, daß man sein Werk Calvin — gemeint war aber der Jurist Calvin — zuschrieb, es für „protestantisches Gift" hielt und deshalb konfiszierte. Auch sonst finden sich bei B. zahlreiche Ausfälle gegen den Katholizismus. Vgl. seine Polemik gegen Hornigk in der „Närrischen Weisheit und weisen Narrheit". Damit scheint zur Genüge bewiesen, daß Oncken's Systemisierung der Kameralisten, die er auf Grund ihres Glaubensbekenntnisses vornimmt, etwas äußerlich ist. B. wird hier das Haupt der katholischen Richtung der Kameralistik genannt, wobei bloß dem Umstand Rechnung getragen wird, daß er, als er in österreichischen Dienst trat, zum Katholizismus übertrat. Uns will jedoch scheinen, daß B. geradezu typisch ist für jene Vertreter der Kameralistik, die in ihrem Vorstellungskreis durchaus auf dem Boden des Protestantismus stehen, sowohl in religionsphilosophischer als auch in staatstheoretischer Beziehung. Ihr faktisches Religionsbekenntnis ist hiebei ganz irrelevant.

[2]) Vgl. Bluntschli, „Geschichte der Staatsrechtslehre", S. 50.

Auch der Gedanke, daß die Erziehung der Untertanen Pflicht des Fürsten sei, ist von Luther zum erstenmal mit Nachdruck vertreten worden.[1]) Der Gedanke des Staatsbürgertums, das systematisch von oben her Förderung erhalten sollte, wurde damit in die Welt gesetzt. Diese Beziehung zwischen Regierung und Regierten, wie sie B. charakterisiert, hat im Grunde ihren Ausgangspunkt im Gedanken der Berufspflicht, der vom Luthertum zur Ausbildung gebracht wurde.[2]) Alte thomistische Motive sind es, die von den Reformatoren festgehalten und ausgebaut werden, jede Berufsarbeit wird zum Gottesdienst, die Pflichterfüllung innerhalb des Berufs zur rituellen Handlung,[3]) eine Anschauungsweise, die im Zusammenhang steht, mit der thomistischen Weltauffassung, derzufolge dem einzelnen Menschen im Weltall eine ganz bestimmte Funktion zufalle, welche ihn in den Zusammenhang des Universums und der göttlichen Ordnung eingliedere. Erst durch die Aneinanderreihung der einzelnen Mikrokosmen nach einem höheren göttlichen Plane entstehe die lückenlose Harmonie im All.[4]) So wird auch von den Reformatoren folgerichtig dem Stand des Herrschers der Charakter einer göttlichen Beamtung beigelegt.

Dem Geiste dieser Auffassungsweise entspricht es, wenn B. vom „Amt der Obrigkeit" spricht und dessen Inhalt mit der ganzen allumfassenden Breite der Kulturmission des Staats erfüllt. Als die mächtigsten Hilfskräfte bei der Erreichung dieses Ziels des protestantischen Staatsideals wird das Erziehungswesen und der Unterricht ange-

---

[1]) Vgl. Heubaum A., „Joh. Joach. Becher", S. 158.

[2]) Vgl. Max Weber, „Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus." Archiv f. Sozialwissenschaft. 1905, Bd. 20, S. 48 f.

[3]) Vgl. Maurenbrecher Max, „Thomas von Aquino's Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit." I. Heft, Leipzig 1898. Weiter E. Schreiber, „Die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik seit Thomas von Aquin." In den „Beiträgen zur Geschichte der Nationalökonomie" von Prof. Diehl, I. Heft, 1913.

[4]) Vgl. Eucken Rudolf, „Die Philosophie des Thomas von Aquino und die Kultur der Neuzeit." II. Aufl. 1910, S. 14.

sehen.[1]) Der Staat als eine Kulturanstalt, dem eine große soziale Aufgabe zugeteilt wird, ist das Endziel von Luther's Staatslehre und des Staates oberste Pflicht ist die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt. Der Staat hat weiter nicht nur die Befugnis, sondern die Pflicht, die einzelnen Glieder der Gemeinde zur Mitarbeit an der Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit zu zwingen, er hat die Pflicht, das Prinzip des „Nächstendienstes" rücksichtslos durchzusetzen, weil ihm kraft autoritativer Beamtung die Aufgabe zukommt, das gesellschaftliche Leben zu ordnen und zu beaufsichtigen.[2]) Der Berufsbegriff bei Luther und den Calvinisten ist es, der neben der Regulierung des Amts der Obrigkeit auch das Verhalten der im Staate vereinigten Menschen zueinander durchaus bestimmen will. Wie dieser Begriff in diesem Sinne jeden staatlichen Eingriff sanktioniert, so zwingt er andrerseits die Untertanen zu passivem Verhalten dem Staat gegenüber, indem er in ihnen die Vorstellung wachruft, daß sie ihre Stellung im Staate innerhalb ihres Berufskreises als durch göttliche Fügung bestimmt hinzunehmen hätten, ihnen somit die Ueberzeugung beibringt, daß das Maß der ihnen vom Staate eingeräumten Bewegungsfreiheit als von Gott ihnen zugemessen anzuerkennen sei. Der Wegfall der asketischen Pflichten wird ersetzt durch die scharfe Betonung der Pflicht des Gehorsams gegen die Obrigkeit. In ihr ist das Fundament jeder gesellschaftlichen Ordnung gelegen.[3]) Im Geiste dieses Gedankenganges geschah es, daß auch die Pflege des Schul- und Unterrichtswesens, der ganze Komplex von Einrichtungen, die den Menschen für seinen künftigen Beruf geeignet machen, befürwortet wurde. Dem Berufsgedanken in der Ausprägung Luther's entspricht auch die scharfe Betonung der Erziehung für die-

[1]) Vgl. Troeltsch Ernst, a. a. O., S. 543, 548, 564, ferner Ward Frank G., „Darstellung und Würdigung der Ansichten Luther's vom Staate und seinen wirtschaftlichen Aufgaben." Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars zu Halle a. d. S. herausg. von Conrad, Bd. XXI, S. 39 ff.

[2]) Ebenda, S. 17.

[3]) Vgl. Ward Frank G., a. a. O., S. 23.

sen künftigen Beruf des Staatsbürgers, die unter sittlich-religiösen Gesichtspunkten dem Staate zur Aufgabe gemacht wird.

Die zweite Gedankenreihe, die hier einmündet und sich teilweise mit der ersten kreuzt, ist, wie früher hervorgehoben, religionsphilosophischen Ursprungs, jene Religionsphilosophie, die auch dem Protestantismus zur Basis diente. Sie wurzelt in der stoisch-platonischen Staatsauffassung, deren Gedankenelemente von den Vertretern der Vernunftreligion, einer natürlichen Gottesverehrung und teilweise auch vom Calvinismus rezipiert wurden. Schon die Dreiteilung der Stände erinnert an den platonischen Idealstaat, an die Einteilung der Staatsbürger in geistige Arbeiter, Krieger und Angehörige des Gewerbestandes (Bauern und Kaufleute). Sie entsprechen den drei Grundkräften der menschlichen Veranlagung und haben ihre Wurzel in der anthropologischen Grundlage der Gesellschaft. Als höchstes Lebensziel gilt es, tüchtig zu werden, wozu man von der Natur geschaffen ist, sich als ein dienendes Glied dem Gesellschaftsganzen einzufügen, in welchem von vornherein der Platz für jeden Mitarbeiter bestimmt ist, da ein jeder für seinen Stand geboren ist.[1]) So wird auch der Gedanke der Erziehung im platonischen Staate mit Nachdruck vertreten. Auch hier jene Vorstellungsweise, die dem Staat dem Individuum gegenüber eine ethische Mission zuschreibt und die persönliche Charakterbildung abhängig macht von der festen staatlichen Organisation. Und wie bei Plato und bei Luther, bei den Calvinisten schon in der Einteilung der Stände der Gedanke zum Ausdruck kommt, daß die Volksbildner den übrigen noch zu erziehenden Staatsbürgern gegenübergestellt werden müßten, so zerfällt auch bei B. das Ganze der Gemeinde in „Lehr-, Wehr- und Nehrstand". Mit Nachdruck wird die Bedeutung des ersten Standes, der Gelehrten- und Volksbildner, der Theologen und Juristen, betont.[2]) Der Zweck, der

[1]) Vgl. Jodl, „Geschichte der Ethik", Bd. I, S. 87, II. Aufl. 1906.

[2]) Vgl. Bucher a. a. O., S. 78 f., S. 81, „Juristen erhalten die Gleichheit unter den Menschen, daß sich keiner mehr vor den Andern herausnehmen darff, sondern jeder bey seiner Gerechtigkeiten gelassen werden muß."

mit der Erziehung des Volkes erreicht werden sollte, ist in erster Linie ein staatlicher. Der Mensch soll zum Bürger erzogen werden. In zweiter Linie ist er auch darin gelegen, die Menschen zu einem vernunftgemäßen Leben anzuhalten, was mit dem ersten Punkte im engen Zusammenhange steht. Denn dieser Auffassung nach wird das Leben im Staat als ein Durchgangspunkt zur Höherentwicklung, als eine soziale Daseinsstufe vorgestellt, der eine eminente Bedeutung in zivilisatorischer Beziehung zukommt. Der Staat ist eine Erziehungsanstalt, er soll die Mechanisierung des vernunft- und naturgemäßen Denkens herbeiführen helfen. Denn es ist das naturgemäße Leben der Stoa, das B. letzten Endes im Auge hat, welches mit dem Leben nach der rechten Vernunft identifiziert wird Diese Identität von Natur und Vernunft ergibt sich der stoischen Vorstellung nach aus der Beschaffenheit der menschlichen Natur, innerhalb welcher die Vernunft den wichtigsten Faktor bildet, deren Zweck und Sinn sie darstellt.[1]) Ihren schärfsten Ausdruck findet diese Anschauungsweise in B.'s Projekt der Gründung einer philosophischen Gesellschaft,[2]) die durchaus stoisches Gepräge trägt Es ist dies eine soziale Selbstorganisation, in der das spezifisch staatliche Moment, die Machtfrage, das Prinzip der Ueber- und Unterordnung, völlig zurücktritt. Der Hauptzweck der Gesellschaft bestände darin, den Mitgliedern ein ruhiges, beschauliches Leben zu garantieren und sie aller Nahrungssorgen zu entheben. Vollste Religionsfreiheit sollte dort herrschen. Die Beschäftigung ihrer Mitglieder hätte sich zu beschränken auf Bebauung des Landes, Errichtung von Schulen, Pflege des Unterrichts. Jeder hätte die Freiheit, aus dem losen Verband dieser Gesellschaft nach Gutdünken wieder auszutreten. In vermögensrechtlicher Beziehung wäre einem jeden Mitglied die Selbständigkeit gewahrt mit Ausnahme der Verfügung über eine kleine

---

[1]) Vgl. Jodl, „Geschichte der Ethik", S. 87.

[2]) Vgl. Becher, „Psychosophia", 1707, S. 114 ff., S. 351 f. „Entwurf der Einladung zur Gründung einer philosophischen Gesellschaft." Vgl. über die Gründung dieser Gesellschaft Bucher, S. 82 f.

Quote, die als eine Art Mitgliedsbeitrag eingezahlt und deren Verwendung von der Gesellschaft selbst bestimmt werden sollte.

Diese Vereinigung ist in Anlehnung an Weigels Projekt der Errichtung einer psychosophischen Societät, das er dem Reichskonvent zu Regensburg unterbreitet hatte, entworfen. B. will, daß die gelehrten Societäten in England und Frankreich hierin zum Vorbild dienen mögen, wenn auch daran festgehalten werden müsse, daß dieses Vorbild nicht so bald werde erreicht werden können. Nicht etwa wegen der mangelnden „Ingenia",[1]) sondern die finanziellen Verhältnisse Deutschlands seien es, die daran Schuld trügen, daß diese Gründung vorläufig werde unterbleiben müssen. In Deutschland müsse man in erster Linie auf den Verdienst schauen, während dieser Gesellschaft in den westlichen Staaten reiche Kapitalfonds zur Verfügung ständen. Diese bilden aber eigentlich die Garantie für die Erfüllung des Hauptprogrammpunktes der Gründung der Gesellschaft, für die Ausschaltung aller Nahrungssorgen. Denn nur diese könne die Erreichung des stoischen Ideals der Weltflucht und Gemütsruhe gewährleisten.[2]) Die erste Bedingung hiezu „die Zwingung der Affekten" liegt in der Kraft des Menschen, nicht aber die Herbeischaffung seiner Bedürfnisbefriedigungsmittel.[3]) An der ungenügenden Versorgung der Menschen trage einzig und allein die ungleiche Verteilung der Lebensmittel Schuld. Ein Jeder strebt darnach, mehr zu gewinnen, als er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse braucht. Darin ist auch der Kern alles Unglücks auf Erden gelegen, denn oberster Leitsatz der Lebensführung sollte es sein, auf jeden Ueberschuß an Gütern überhaupt zu verzichten. Sollte es aber doch zur Erzielung eines Ueberschusses kommen, so möge er den Armen zufallen, jenen, die Mangel leiden, dadurch

---

[1]) Vgl. hierüber Bucher a. a. O., S. 82.

[2]) Vgl. über den Sinn des asketischen Prinzips im Christentum: Adolf Harnack, „Das Wesen des Christentums", Leipzig 1900.

[3]) Vgl. Bucher, S. 139, § 6. „Es gibt aber noch unter den Störern der menschlichen Ruhe, die außer ihm liegt und nicht in seiner Gewalt ist. Das ist die Sorge um die Lebensmittel."

werde dann beider Teile, sowohl der Armen als auch der Reichen Glückseligkeit verbürgt.[1]) Diese Definition der Armut, die aus dem Vorhandensein ungedeckter Bedürfnisse einen Rechtsanspruch auf ihre Befriedigung deduziert, und ihn mit dem Argument stützt, daß es ein Mensch ist, der hier nach Bedürfnisdeckung strebt, dessen Arbeitsunfähigkeit ihn keineswegs als Menschen disqualifiziere, ist auf dem Boden des Urchristentums erwachsen.[2]) Es ist der Kommunismus des Urchristentums, der in diesen Anschauungen vertreten wird, der ja auch im Protestantismus stark anklingt. B. tadelt die Ungleichheit der Verteilung der irdischen Güter,[3]) die eigentlich an der herrschenden Armut Schuld trage und keineswegs etwa eine absolute Knappheit an Lebensmitteln. Ein Schlüssel der Güterverteilung kann gefunden werden durch die Aufteilung von Grund und Boden.[4]) Dies ist auch darum wünschenswert, weil die Menschen dadurch ihrem primärsten Beruf wieder zugeführt würden: nämlich dem Ackerbau.[5]) Nach dem heutigen Stand der Dinge begegnet man aber gerade der ackerbauenden Bevölkerungsklasse mit der geringsten Achtung. Alles Unglück in der Welt kommt von der Abkehr der Menschen von der ihnen angemessensten Beschäftigung. Heute ist letztes Ziel der Lebensführung eine ständige Verfeinerung und Vermehrung der Bedürfnisse, die notwendig

---

[1]) „Dieser / der nichts arbeiten kan / den hat dann die Natur zum Herrn gemacht / darumb / dass ihm ein anderer das Seine mittheilen soll." Becher, „Moral Diskurs", S. 128.

[2]) „Und diss ist die rechte societas humana, darin lauter Freundlichkeit und parität / lauter Vertraulichkeit ist." „Moral Diskurs", S. 128.

[3]) Vgl. Bucher, S. 141 auf Grund von Becher's „Gründlicher Bericht von der besten und glückseligsten Manier seine Nahrung zu suchen; oder Fundamentalunterricht ein Land mit Nutzen des Landesfürsten und der Unterthanen zu kultivieren."

[4]) „Wann man alle Menschen in der Welt rechnete / und diesen das tragbare Land der Welt austheilete / zweifelt mir nicht / ein jeder würde genug haben / dann die gütige Natur ist so sorgfältig / dass sie zweiffels ohn nicht mehr erschaffen hat / als sie ernehren kann." „Moral Diskurs", S. 141.

[5]) „Unsere Vocation ist die Erde bauen." Becher, „Moral Diskurs", S. 141.

gefolgt sein muß von einer „multiplicatio entium sine necessitate“.[1]) Dies ist eine Aeußerung, die im Munde eines von der Literatur mit dem Stempel des Merkantilismus versehenen Autors befremdend wirkt.[2]) Doch sind diese Anschauungen der naturgemäße Abschluß jener früher hervorgehobenen stoischen Gedankenreihen.[3])

B. befürwortet die Passivität als obersten Leitsatz eines glücklichen Daseins, er verwirft im stoischen Sinne jeden Energieaufwand „der Weg zur Unglückseligkeit ist viel mühsamer, als zur Glückseligkeit“.[4]) Die wahre Ge-

---

[1]) „Moral Diskurs“, S. 141. „Wie werden die Aempter die Handwerck / die Waaren / die Manufacturen so häuffig / und doch unnothwendig multiplicirt / dass es sich bald zu verwundern ist / wie doch die Welt bestehen könne / Man dichtet und trachtet Tag und Nacht / wie man sich doch durch neue Fünde außer seiner Vocation ernehren möge / und so man was findet / das hält man für seine Vocation . . . .“ „Wer hat vor diesem von porcellan und tausend anderen ausländischen Sache gewust? Gleichwohl so ein reicher solche nicht hat / so gehet ihm ein Stück seines Reichthumbs ab. Kürtzlich man ist bemühet / durch Erpracticirung so vieler neuen Sachen die Welt mehr bedürfftig und unglückselig zu machen / man studirt darauff / und lehret uns / ja man bildet es uns vielmehr ein / dass wir viel nöthig haben / das ist / man wil uns weisen / dass wir viel bedürffen / wann wir viel haben wollen.“ „Moral Diskurs“, S. 142.

[2]) Die Verzweiflung der Dogmenhistoriker, so Erdberg's a. a. O., S. 121 und Zielenziger's „Die alten deutschen Kameralisten“, S. 275 darüber, daß die Einheit des merkantilistischen Gesamteindrucks durch derartige Aeußerungen B.s empfindlich gestört werde, ist nicht recht verständlich. Einheitlichkeit der Problemstellung im modernen Sinne ist doch bei einem Autor, der noch mit allen Fasern seines Denkens im Humanismus wurzelt, nicht zu erwarten. Die Aufgabe des Dogmenhistorikers an dieser Stelle ist Aufzeigung der Provenienz der einzelnen Gedanken, die Hervorhebung des Charakteristischen und die Einstellung in die Zeitgeschichte. Keineswegs jedoch kann ihm die Pflicht erwachsen, ein übereinstimmendes Gesamtbild der Persönlichkeit zu entwerfen.

[3]) Vgl. oben. S. 6.

[4]) Becher, „Moral Diskurs“, S. 205. „Dann wie laufft und rennet doch mancher nach Wissenschafft / er / Reichthumb und anderen Wollüsten / mit deren Verlangen bringt er auch wol

meinschaft aller Menschen ist der erste Weg zur Glückseligkeit.[1])

B. entwirft einen Plan, wie das „Mutuum magistratum et subditorum officium" beschaffen sein müsse, damit beide Teile, Untertanen und Regierung, ihren Zweck im Staate erreichen. Dies könnte nach Ansicht B.'s nur auf dem Wege einer „communio bonorum" erreicht werden, doch sollte diese Gütergemeinschaft nicht auf „widerteufferische" Art eingerichtet sein, weil diese in ihrem Verbande den Ackerbau untersagt, während B. gerade auf die Erhaltung und Heranziehung eines kräftigen Bauernstandes Wert legte und den ursprünglichen Beruf der Menschen im Ackerbau sah. Der springende Punkt seiner Polemik gegen die Wiedertäufer bildet das Argument, daß sie „keine Obrigkeit" anerkennen,[2]) daß sie als radikale Partei auf eine Umwälzung der bestehenden Gesellschaftsordnung hinarbeiteten.[3]) Vorbilder solcher auf Gütergemeinschaft begründe-

---

die gantze Zeit seines Lebens zu / erlanget doch nicht / was er begert / sondern wird durch das Verlangte nur mehr unvergnügt." Ebenda, S. 205.

[1]) „Die erste Fundamentalpraxis zur waren Glückseligkeit ist vera societas hominum", ebenda, S. 206. Mit Hinweis auf den Bienenstaat will B. erläutern, was unter dieser Societas zu verstehen sei. „Sehet dass eine Biene ohne die andere keine Nutzen schafft / wann aber ein gantzer Hauffen beysammen ist / so theilen sie ihre Aempter auss / ihre Güter und Arbeit ist gemein / . . . ." „Was macht es aber / dass sich die Bienen und Amaysen so ordentlich und fleissig nehren? Antwort / Dass ihrer viel seyn / dass diese viele einig seynd / sie seynd aber darumb einig / dieweil sie gleich seynd und lieben solche Gleichheit / dass sie sich dadurch erhalten . . . . Dieses ist nun der Grund unter den Tieren und Menschen eine glückselige Regierung anzufangen / dass nemlich die Ungleichheit der Würden auffgehohen / und dass die Güter in gleicher Arbeit erworben / auch gemein würden. Kürtzlich dass viele Menschen zusammen treten / die alle voreinander sorgeten / und ihre Güter gleich untereinander auftheileten." „Moral Diskurs", S. 207.

[2]) Vgl. Becher, „Moral Diskurs", S. 213.

[3]) Vgl. über die Stellung der Wiedertäufer: Dr. H. Wiskemann, „Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten." Leipzig 1861, S. 114.

ter Gesellschaften lägen vor in den großen Handelsgesellschaften, etwa in der ostindischen Kompagnie Hollands, in gleicher Weise aber auch in den geistlichen Orden. Da B. daran zweifelt, daß er jemals das Projekt einer Gütergemeinschaft im Großen werde zur Ausführung bringen können, so will er es im Kleinen versuchen mit der Errichtung einer psychosophischen Societät. Hiezu entwirft B. im Anschlusse an das Projekt Weigel's seinen Studienplan. Die schon jetzt bestehenden drei Fakultäten: Theologie, Jurisprudenz und Medizin, sollten durch eine vierte ergänzt werden, weil doch der Ausübung der artium et philosophiae eine Stätte fehlte. Im Grunde erscheint B.'s hochfliegendes Projekt, das die Durchführung des kommunistischen Staatsideals sich zum Ziele setzt, reduziert auf die Errichtung einer gelehrten Gesellschaft, der die Aufgabe der wissenschaftlichen Fortbildung und Charakterschulung einiger Weniger zukommt, so daß diese Vereinigung sich darstellt als ein Mittelding zwischen Kloster und wissenschaftlichem Klub.[1]) Daß B. in der Konstruktion dieser Societät jeder antistaatlichen Tendenz aus dem Wege geht, beweist seine Stellungnahme gegen den wiedertäuferischen Plan. B. ist zu sehr Realpolitiker, um ernstlich die Durchführung der kommunistischen Staatsidee auf sein Programm zu schreiben. Doch auch die Ansätze dieser Gedankengänge sind von Interesse, weil sie den literarhistorischen Anschluß B.'s an die Vertreter des Stoizismus ermöglichen. Im Stoizismus wurzeln auch die spärlichen, naturrechtlichen Aeußerungen B.'s.

B.'s Kameralismus bildet in der Formulierung seiner Staatstheorie ein Bindeglied zwischen dem Staatssozialismus der Reformatoren und der Polizeistaatsdoktrin des theresianischen Zeitalters, als deren literarischer Anwalt Justi auftritt. B. stellt jenen Uebergang dar, der die Be-

---

[1]) Die Satzungen zur Gründung dieser Gesellschaft sind entworfen in Becher's „Regeln und Gesetze der christlichen Bundgenossenschaft". Dieses Werk findet sich angegeben im „Chymischen Rosengarten" im Verzeichnis seiner Schriften, S. 28, Nr. V. Es wird auch von Becher in der Vorrede zur „Psychosophia" als ein gedrucktes Werk zitiert.

rechtigung gibt, den Kameralismus als eine Zwischenstufe jener Entwicklungslinie anzusehen, die von Luther ihren Ausgang nimmt, im Staatsabsolutismus der Polizeistaatstheoretiker Christian Wolff und Justi ihren Höhepunkt erreicht, um dann in den Staatssozialismus eines Fichte und Rodbertus einzumünden.

II. Wirtschaftslehre.

a) Auffassung des Staates als Wirtschaftsgemeinschaft. Wirtschaftliche Beziehung der drei Stände (Bauern, Handwerker und Kaufleute). Pflege der Landwirtschaft aus populationistischen Gründen. Hinweis auf die Wechselwirkung zwischen wirtschaftlichen Existenzbedingungen und Volksvermehrung. Populationistische Kriminalpolitik.

„Die Civil societät wird definiert, daß sie seye eine volkreiche nahrhaffte Gemeinde".[1]) Diese Staatsdefinition B.'s bildet die Basis seiner wirtschaftlichen Anschauungen. Der Staat wird hiemit als eine vielfach gegliederte „populose" Wirtschaftsgemeinschaft aufgefaßt. Dieser Staatsbegriff ist seiner Struktur nach ein wirtschaftlicher Begriff, als dessen Kriterium ein Zustand ausreichender Bedürfnisbefriedigung gilt. Nicht ein rechtlicher oder politischer Faktor ist dafür ausschlaggebend, ob eine Gemeinschaft von Menschen als eine staatliche Vereinigung zu gelten habe, sondern ein wirtschaftlicher Faktor. Deshalb mußte auch für Becher nur derjenige reale Teil des Staatsgebietes, wo das Netz der wirtschaftlichen Beziehungen am engsten gezogen ist, die Stadt, das eigentliche, wenn auch verkleinerte Paradigma des staatlichen Wirtschaftslebens darstellen. Wenn B. von der „Gemeind" spricht, so schwebt ihm im-

---

[1]) Becher Joh. Joach., „Politischer Diskurs vom Auf- und Abnehmen der Städte." III. Aufl., Frankfurt 1688, 1. Vorsatz, S. 1. Der politische Diskurs zerfällt in fünf Teile. Hier kommen hauptsächlich die zwei ersten Teile in Betracht, der 3., 4. und 5. Teil sind Sammlungen von Gutachten und Referaten, der praktischen Durchführung von Becher's wirtschaftspolitischen Vorschlägen gewidmet. Vgl. Erdberg a. a. O., S. 88 ff. Zielenziger, S. 208 ff. Ebenso auch „Politischer Diskurs", S. 305, Kap. II, „Beweiss / was einem fürsten an seynem land gelegen", S. 297 ff.

mer die Stadtwirtschaft vor, in welcher sich ja jenes Becherische Wirtschaftsideal der Verflechtung aller produktiv Tätigen noch am ehesten verwirklicht. Die „Gemeind" ist das Betätigungsgebiet und zugleich die Summe von produktiv Arbeitenden, die zueinander im Verhältnis einer intensiven wirtschaftlichen Wechselwirkung stehen. Eine Kette von Tätigen, die in der Ausübung ihres Berufs und in ihrer eigenen Lebenserhaltung aufeinander angewiesen sind, weil sowohl die Fortsetzung des Produktionsprozesses als auch die Möglichkeit des ausreichenderen Vollzugs der Konsumtion sie in den wirtschaftlichen Kreislauf einstellt. Sehr charakteristisch für die vorwiegend wirtschaftliche Motivation der Vereinigung der Menschen im Staate ist der Ausspruch B.'s, daß nicht etwa die Gemeinsamkeit der Steuern, nicht das vereinigende Band gleicher zu tragender Lasten den Staatsbürger charakterisiere, sondern „wenn einer von den andern leben, einer von dem andern sein Stück Brot verdienen kan".[1]) Diese enge wirtschaftliche Geschlossenheit „die Gemeind" ist die dritte und wichtigste „Staatsregul".[2]) Durch diese stark betonte Hervorhebung des wirtschaftlichen Charakters der Stadt arbeitet Becher die von der zeitgenössischen juristischen Literatur vorgenommene Unterscheidung zwischen „urbs" und „civitas" stärker heraus.[3]) Er wirkt mit dieser Auffassung durchaus richtunggebend auf den Kameralismus der Folgezeit ein, indem das rein territoriale Begriffselement der Stadt immer mehr fallen gelassen wird und das wirtschaftliche

---

[1]) Becher, „Politische Diskurs", S. 3.

[2]) Als erste Staatsregul bezeichnet Becher die Populosität, als zweite die Nahrung. Diese beiden Begriffe bilden die konstitutiven Elemente der „dritten Staatsregul", der „Gemeind." Vgl. Becher, „Politischer Diskurs", S. 3. Vgl. hiezu auch den III. Teil des Politischen Diskurses „generalbedencken von den commercien".

[3]) Vgl. hiezu Joh. Heinr. Boecler, „Institutiones Politicae", II. Aufl., 1688, S. 86, Lib. I, Kap. VI. „Aliud ergo est urbs, aliud Civitas: quanquam hodie plerumque illa confunduntur et consuetudine pro unis habentur. Cum tamen urbs ad locum praecipue pertineat, civitas ad societatem et coetum." Auf diesen Autor greift Becher häufig mit Namensnennung zurück.

Kriterium des Zusammenwirkens der örtlich vereinigten Menschen immer stärker betont wird. So bewegt sich Zincke mit seiner hohen Einschätzung der wirtschaftlichen Bedeutung der Stadt durchaus auf dem Boden der Becherischen Argumentation[1]) und von Zincke geht diese Auffassung auf Justi über.

Für das Ineinandergreifen der einzelnen wirtschaftlichen Tätigkeiten ist die Beziehung der drei Stände zu einander von wesentlicher Bedeutung.[2]) Bauern, Handwerker und Kaufleute sind die drei den Staat konstituierenden Stände. „Der Bauer, der Baurenstand ist der größte und nöthigste Stand zur gemeinen Nahrung; ja ich halte von keiner Stadt etwas, da nicht bauren herumb seiend, und von der Stadt gleichwie die in der Stadt von ihnen ihre Nahrung haben." Die drei Stände sollen streng von einander geschieden werden. Man soll sie „nicht unter-

---

[1]) Vgl. Zincke, „Leipziger Sammlungen von wirtschaftlichen Policey Cammer und Finantz-Sachen", Bd. 9, 1753. Zincke spricht hier von „wohleingerichtetem Stadtregiment" und knüpft im Vorbericht an den Leser dieses Bandes an Becher's „Diskurs vom Auf- und Abnehmen der Städte" an. Aehnlich auch Zincke im Bd. X, 1754, seiner Sammlungen, S. 880 ff. „Nachricht von der Anleitung des Verfassers dieser Sammlungen sowohl zur Stadtwirtschaft als Stadt-Policey". Zincke selbst kündigt sein Werk an als „Anleitung sowohl zur Stadtwirtschaft als Stadt-Policey der Teutschen Staaten". Mit ausdrücklicher Berufung „aus des berühmten D. Joh. Joach. Bechers Discours vom Auf- und Abnehmen der Städte und Länder, einem sehr bekannten, beliebten, häufig aufgelegten und doch gantz abgegangenen Buche und zwar vornehmlich aus denen beyden ersten Theilen, da es sonst fünf Theile, in den 3 letzten aber nur lauter praktische Erläuterungs-Beylagen enthält." Hieraus geht deutlich hervor, daß Becher's Tradition durch Zincke fortgesetzt und von dort auf Justi übertragen wird. Vgl. auch den Hinweis auf Becher's: „Polit. Diskurs" in J. H. L. Bergius' „Cameralisten-Bibliothek", Nürnberg 1762. Becher wird hier unter dem Artikel 5: „Städte", S. 506 ff. zitiert.

[2]) Vgl. Becher, „Polit. Diskurs", S. 98, I. Kap., II. Teil, „Was die drei Stände in einer Gemein, nämlich der Bauern-, Handwercks- und Kauffmann-Stand vor eine gemeinschafft haben und erfordern."

einander mischen, sondern machen, daß sie nur nah beysammen stehen / und eine rechte gemein machen".[1]) Doch bedürfen alle drei Stände einander in ziemlich gleichem Maße, denn „wenn die zwey ersten Stände ruiniert, oder im abnehmen seyn, so kann der Bauer seine Früchte nicht versilbern".[2])

Die prädominierende Stellung, die B. der Landwirtschaft einräumt, erklärt sich aus populationistischen Gründen, denn die Möglichkeit reichlicher Ernährung, die ihre Vorbedingung bildet, ist an den Bestand eines tüchtigen Bauernstandes geknüpft. Sein Vorhandensein ist zugleich auch die Existenzbedingung für Handel und Industrie. die „leichte Nahrung" soll auf jegliche gewerbliche Betätigung einen günstigen Einfluß ausüben. Die Bauern teilt B. ein in Feldarbeiter, also Bauern im eigentlichen Sinne. Bergleute und Hirten, bezw. Jäger. Damit ist ausgesprochen, daß er unter dem Landbau die Urproduktion schlechthin versteht. Den Bergleuten und Hirten weist er gleiche Bedeutung zu wie den Ackerbauern, er faßt also mit der Bezeichnung „Bauern" alle Rohstoffproduzenten zusammen. Der Bauernstand ist „der erste, dieweil er die rohe Materi gibt, welche der Handwercksmann verarbeitet und der Kauffmann verkaufft."[3]) Der Bauernstand muß an Größe alle anderen Stände übertreffen, weil die gewerbliche Tätigkeit als Rohmaterial eine große Menge landwirtschaftlicher Produkte zu verarbeiten imstande ist, die Tätigkeit des Bauern ist die Grundlage jeder anderen wirtschaftlichen Tätigkeit im Staate.[4]) Sowohl der Edelmann als

[1]) „Das Wesen der rechten Gemein erscheint darin gelegen, dass die drei Stände einander beistehen. Nemblich mit gemeiner hand einander unter die Arm greiffen / denn wo dieses letztere / nemblich die rechte gemeinschafft dieser dreyen ständen wol in Obacht wird genommen, werde / ist kein Zweiffel / dass solche societet / stadt / land / oder republick erstlich zu blühender nahrung / und dadurch wegen des Zulauffs zu mächtiger populosität / hiedurch aber zu den End der wahrhafftigen Policey / nemblich zu eyner ansenlicher und nöthiger menschlicher Gesellschafft gelangen werde." „Polit. Discurs", S. 11.

[2]) Becher, „Polit. Discurs", S. 102.

[3]) Becher, „Polit. Discurs", S. 6.

[4]) Der Bauernstand ist „der grösste, dieweil der Bauren am meisten seyn müssen, und, wie gleich vorher gedacht, ein

auch der Handwerker leben vom Bauern und die Erhaltung des Bauernstandes ist davon abhängig, daß er die Früchte seiner Tätigkeit mit Vorteil absetzen könne. Auch aus steuerpolitischen Gründen ist die Eingliederung des Bauernstandes in den geldwirtschaftlichen Verkehr als ein Vorteil anzusehen, damit man von den Bauern „keine Früchten in natura, sondern gelt haben" könne.[1]) Weil der Bauernstand als Rohmateriallieferant innerhalb des Produktionsprozesses an erster Stelle steht, und weil er an Größe den Stand der Kaufleute und Handwercker notwendig überragen müsse, — ist ja die Produktionsfähigkeit von Handwerkern und Kaufleuten auf ein vielmal größeres Quantum von Rohstoffen eingestellt, — deshalb hält es Becher auch für unerläßlich, daß jede Stadt umgeben sei von einem Gürtel von landwirtschaftlichen Betrieben, damit Stadt und Land in ein ständiges Austauschverhältnis treten könnten. Die Reihenfolge der Einteilung der Stände in Bauern, Handwerker und Kaufleute versucht Becher auch historisch zu würdigen.[2])

Als Gegenstück zu dieser Betrachtungsweise, die vom Ursprung des Rohmaterials ihren Ausgang nimmt und es

---

Handwercksmann verarbeiten kan, was ihme hundert Bauren an roher Materi lifferen können: der nöthigste ist er zur Gemeind in der Nahrung, dann ohne des Bauren Arbeit hätte der Handwercksmann kein subjectum zur manufaktur und ohne diese beide hätte der Kauffmann nichts zu verhandeln; dass also der Bauersmann nicht allein das fundament vom Adelsstand, sondern auch der Grund von dem Civil-Stand und dessen societät ist". „Polit. Discurs", S. 6. Aehnl. auch ebenda, S. 302.

[1]) Vgl. Becher's Referat „Wie die Commercien auch gemeiner Handel und Wandel, gegenwärtig in Ihro Kays. Mays. Erblanden beschaffen seye, auch wie solchen durch restabilirung einess Commercien Collegy könnte geholfen werden, dass sie denen Kays. Erblanden zur Ehr und nutzen besser florirten. Ueberreicht Ihro Kayserl. Mays. Zu Laxenburg den 11. May 1674. Kap. I.

[2]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 319. „Bauren, d. h. Viehzüchter und Jäger waren die ersten wirtschaftenden Menschen, gefolgt von dem Handwerk, welcher weiter ausgearbeitet hat / dass die Natur roh gegeben / dieser wieder ist befolgt gewesen von der Kauffmannschaft / als eine Dienerin der vorigen zweyen / welche verhandelt hat / was die zwei vorige gearbeitet."

bis an seinen Endpunkt, die Hand des Kaufmannes, die es dem Konsumenten weitergibt, verfolgt, tritt eine andere Auffassung, die, vom Distributionsproblem ausgehend, den Kaufmann an erste Stelle setzt und ihn als die Grundsäule der drei Stände bezeichnet. „Dann von ihnen lebt der Handwercksmann / von diesen der Bauer / von diesen der Edelmann / von diesen der Lands-Fürst / und von diesen allen wieder der Kauffmann: das seynd diejenige Hände / welche einander vereinigen müssen."[1]) Das Bindemittel für alle drei Stände ist die Konsumtion. Sie wird als die „Seele" aller Stände bezeichnet. Der Begriff der Konsumtion wird von B. viel weiter gefaßt als es im modernen Sprachgebrauch üblich ist. Es kommt ihm hier geradezu die Bedeutung des Aufeinander-Angewiesenseins der einzelnen Stände in ihrer Bedürfnisbefriedigung zu. Konsumtion heißt hier Wirtschaftsgemeinschaft, heißt das Verflochtensein der einzelnen Produktionszweige und Produktionsstufen zu einem zusammenhängenden Wirtschaftskörper. Es ist mit diesem Begriff auf die unbedingte Abhängigkeit der einzelnen Stände von einander hingewiesen, sowohl in Bezug auf die Befriedigung der Bedürfnisse als auch in Bezug auf die Fortsetzung des begonnenen Produktionsprozesses. Aus dieser Betrachtung der wechselseitigen Hilfe bei der Nahrungsbeschaffung ergibt sich B.'s populationistische Theorie.[2]) „Gleich wie nun die Volckreichmachung auss der Nahrung eines Orts quellet, als entspringet die Nahrung auss der Gemeind'; nemlich / daß die Leut eines Orts einander unter die Arm greifen und einer dem andern durch gemeinen Handel und Wandel zu seinem Stück Brot verhelffe."[3]) „Gemeind" heißt demnach bei B. eine Arbeitsvereinigung, die umso bindender wirkt, wenn viele Menschen enge beieinander wohnen, sodaß im Interesse der wirtschaftlichen Gesamtleistung der Ablauf des Produktionsprozesses sich reibungslos vollzieht und der Konsum-

---

[1]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 106, Kap. I.

[2]) Vgl. über Becher's Populationistik Erdberg a. a. O., S. 107 ff. und O. Jolles, „Die Ansichten der deutschen nationalökonom. Schriftsteller des XVI. und XVII. Jahrh. über Bevölkerungswesen." Diss. Jena 1886, S. 20.

[3]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 3.

tion zu ihrer Entfaltung ein größerer Spielraum geboten wird. „Ja, wenn einer dem andern die Nahrung in die Hand spielet, das ist die rechte Gemeind".[1]) Auf die Wechselwirkung zwischen wirtschaftlichen Existenzbedingungen und eigentlicher Volksvermehrung wird mit Schärfe hingewiesen. Land oder Stadt werden volkreich sein, wenn an Nahrung kein Mangel ist. Die Nahrung wird aber eben durch das Zusammenleben der Menschen hervorgebracht.[2]) Der Zusammenhang zwischen Bevölkerungsmenge und Nahrungsspielraum erscheint hervorgehoben in B.'s erster Regel zur Beförderung der Aufnahme des Nahrungsstandes. Es ist dies die Forderung nach „volckreicher Nahrung", d. h. also nach einer Produktionsstufe mit möglichst großer Bevölkerungskapazität.[3]) Menschen und Nahrung, d. h. also Bevölkerungsmenge und Arbeitsmöglichkeit müssen sich die Wage halten. „Denn viel Leut in einem Land und keine Nahrung darzu, ist demselben mehr schädlich als nützlich."[4]) Die notwendige Folge in diesem Falle wird sein, daß viele Menschen sich unproduktiven, ja sogar gemeingefährlichen Berufen zuwenden, daß ein Heer von Müßiggängern, Bettlern, Dieben, Mördern, Rebellen entstehe, welche teils direkt zur Verminderung der Bevölkerung beitragen, teils aber — dies gilt von den Müßiggängern, Dieben und Bettlern, die „gemein an ihrer Nahrung schwächen, indem jene nichts arbeiten und diese das verarbeitete der Gemein entziehen".[5]) Diese seine populationistische Grundanschauung bestimmt in interessanter Weise seine

---

[1]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 3.

[2]) „Die Nahrung aber herbey gebracht wird durch die gemeine dass nemlich ein Stand von dem andern lebe, Gemeinschaft habe / einander die Nahrung in die Händ gebe / ja dass jeder Stand unter sich selbst einig seye / und jeder sich so ernehre / dass er die Nahrung nit alleine nehme / sondern seinem Nachbaren gemein lasse." Becher, „Polit. Diskurs", S. 205, Kap. XXI.

[3]) „Die Nahrung ist ein Angel oder Hamen / wodurch man die Leute herzulocket / dann wann sie wissen / wo sie zu leben haben / da lauffen sie hin / und je mehr hin lauffen / je mehr können auch von einander leben." Becher, „Polit. Diskurs", S. 2.

[4]) „Polit. Diskurs", S. 310, ähnl. S. 372.

[5]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 310.

kriminalpolitischen Argumentationen: „Warum schlägt man einem Mörder den Kopff herab / und hencket einen Dieb?“ „Allein darum, daß der erste die populosität, der andere die nahrung der Gemeinde mindert.“[1])

B. spricht sich wie alle anderen Kameralisten gegen die Einführung der Maschine in den gewerblichen Betrieben aus. Er billigt es durchaus, daß die Regierungen „alles dasjenige, ja sogar auch diejenige künstliche inventiones verbieten, durch welche man in der Arbeit die Menschen erspahrt, alsda sind Band- und Strumpffmühlen, auch andere dergleichen instrumenta“.[2]) Um dem empfindlichen Arbeitermangel abzuhelfen, fordert B. die Einstellung von Negersklaven.[3]) B. gibt der Ansicht Ausdruck, daß die Fassungskraft der Erdoberfläche für Menschen noch lange nicht erschöpft wäre. An einer eventuellen lokalen Uebervölkerung trage die ungleiche Verteilung von Grund und Boden schuld. Würde man allen vorhandenen Boden unter alle Menschen gleich austeilen, so würden noch zehnmal so viel Menschen als jetzt, ohne Not zu leiden, leben können.[4]) Mit deutlichem Anschluß an den Protestantismus ergeht sich B. in einer scharfen Polemik gegen das Zölibat.[5]) Der Volksreichtum wird im Wesen aus machtpolitischen Gründen als das eigentlich staatsbildende Element hingestellt.[6]) Der Volksreichtum wird mit der Macht schlechthin identifiziert. Herrscht Mangel an Menschen, so kann der Staat sich nicht gegen äußere Feinde behaupten, er kann sich nicht „defendieren“. Ausschlaggebend für B.'s Forderung nach Vermehrung der Bevölkerung ist also im echt kameralistischen Sinne neben der

---

[1]) „Polit. Diskurs“, S. 106.

[2]) Becher, „Polit. Diskurs“, S. 309.

[3]) Ebenda.

[4]) Vgl. zu Becher's Bevölkerungspolitik auch seine „Psychosophia“ 1707, S. 175 f., S. 256, 272.

[5]) Ebenda „Psychosophia“ passim.

[6]) „Eine Stadt muss volckreich sein; denn gleich wie eine Schwalbe keinen Sommer macht, also macht auch ein Mensch keine Gemeind'. Je volckreicher also eine Stadt ist / je mächtiger ist sie auch.“ Becher, „Polit. Diskurs“, S. 2.

Steigerung des Wirtschaftslebens die leichtere Verteidigungsmöglichkeit gegen äußere Angriffe bei großer Menschenanzahl.

Hier scheint es wirklich am Platze, von einer Bevölkerungstheorie zu sprechen, weil die Motivierung der populationistischen Forderung innerhalb des Kameralismus nirgends so geschlossen gegeben wird wie hier, erst Sonnenfels greift diese Art der Motivierung wieder auf. Erst Sonnenfels betont mit gleicher Schärfe die eminent wirtschaftliche und produktionssteigernde Wirkung einer großen Bevölkerung. Auch Sonnenfels wägt Bevölkerungsmenge und Nahrungsspielraum beständig gegen einander ab, auch er zieht ähnliche kriminalpolitische Konsequenzen aus seiner Bevölkerungstheorie; auch hier wird die Bevölkerung ähnlich wie bei B. als das eigentlich den Staat konstituierende Element bezeichnet, Vermehrung der Bevölkerung demnach als höchster Staatszweck erklärt.

Aus dieser hohen Einschätzung des engen Nebeneinanderlebens der Menschen im Staate für die wirtschaftliche Entwicklung ergibt sich naturgemäß die Forderung an den Staat für Ordnung und Rechtssicherheit Sorge zu tragen, damit der wirtschaftliche Verkehr der Menschen untereinander keinerlei Hemmung erfahre. Denn „gute Ordnung und Policey ist der erste und fürnehmste Grad zum Auffnehmen einer Stadt".[1]) Auch die früher erwähnte Einteilung der Menschen in eine die Gemeinde erhaltende und vermehrende Gruppe und in eine andere, die Gemeinde, also den Staat eigentlich konstituierende Gruppe[2]) ist vom wirtschaftlichen Standpunkt aus bedeutungsvoll, weil hier die eigentlich produktiv Tätigen gegenübergestellt werden denjenigen Elementen im Staate, die keinerlei produktive, sondern lediglich eine beaufsichtigende und das Wirtschaftsleben erleichternde Tätigkeit entfalten. Zu letzteren sind zu rechnen: Soldaten, die für die Sicherheit sorgen, Apotheker, Bader, die über den Gesundheitszustand der Untertanen wachen, Geistliche und Gelehrte, die das Volk für

---

[1]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 61.
[2]) Vgl. oben, S. 39.

das Leben in der bürgerlichen Gesellschaft erziehen. Innerhalb der eigentlich produktiv tätigen Gruppe von Menschen sind die drei Stände einander sehr nahe verwandt, weil sie einander in die Hände arbeiten und eben deshalb müsse der Staat systematisch davon ausgehen, sie in ihrer Tätigkeit auseinander zu halten und gegeneinander abzustufen, damit sie ihre „Proportion" gegeneinander haben. Denn wenn eine Ueberproduktion in einem Stande auftritt, in dem andern jedoch ein Mangel, so wird der wirtschaftliche Kreislauf empfindlich gestört. Die weitere Folge davon wird sein, daß der Staat nicht mehr imstande sein wird, seinen Bedarf im Inland durch Eigenproduktion zu decken. Er muß sich zur Bedürfnisbefriedigung der Untertanen der „umbliegenden Hülffe bedienen".[1]) Damit aber wäre die Autarkie des Staates durchbrochen.

b) Preispolitik: Störungen im Ablauf von Produktion und Konsumption. Monopol, Polypol und Propol in ihrem Einfluß auf die Preisbildung. Elemente einer Krisentheorie. Zur Frage der Aufhebung der Zünfte. Errichtung von Handelskompagnien. Vorteile des kollektivistischen Wirtschaftsprinzips gegenüber dem individualistischen. Kontingentierung der Erzeugung. Vorratshäuser, deren preisausgleichende Wirkung. Das Kaufhaus zwecks Zentralisierung des Handels; das Werk- und Zuchthaus im Dienste der populationistischen Idee.

Den drei „Staatsreguln" entsprechend, die B. an die Spitze des „politischen Diskurses" stellt, führt er drei Faktoren an, welche Störungen in diesem Ablauf zwischen Produktion und Konsumtion herbeiführen können, indem sie sich dem B.'schen Wirtschaftsideal, „die Nahrung nach den Leuten und die Leute nach der Nahrung zu proportionieren",[2]) hemmend entgegenstellen und die Preisbildung ungünstig beeinflussen. B. unterscheidet „drey gefährliche / und höchstschädliche / verderbliche Feinde / derer erste die populosität verhindert / und der ist das Monopolium / der andere verhindert die Nahrung und der ist das Polypolium / der dritte zertrennet die Gemeinschaft / und

[1]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 9, II. Vorsatz.

[2]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 115. „Von den drey Hauptfeinden der drey Ständen." II. Kap., II. Teil.

der ist das Propolium."[1]) Es sind Elemente einer Krisentheorie, die von B. hier angeführt werden. Denn als Krise erscheint ihm eine Störung in der Güterversorgung und im Ablauf des Produktionsprozesses.[2]) Das Monopol herrscht, „wann ein Glied in der Gemeind das allein hat in der Nahrung / worvon sonsten in der Gemeind' die andere leben könnten."[3]) Das Monopol widerspricht dem Endzweck der „Negotien", der darin gelegen ist, „daß viele Menschen ihre Nahrung darvon haben".[4]) Der Hauptzweck des Zusammenlebens der Menschen, die Bevölkerungsvermehrung, die ihrerseits wieder eine bessere und ausreichendere Bedürfnisbefriedigung zur Folge hat, wird durch das Monopol unterbunden. Wenn B. gegen das Monopol ankämpft, hat er zwei Punkte im Auge. „Ein Monopolium, welcher keinen neben sich leyden will, sondern seinem Belieben nach den Käufer in Vertheuerung der Waaren treibet, wie er nur selbständig will".[5]) Die Schädigung des Publikums also, die im Falle der Alleinbeherrschung des Marktes durch einen Monopolisten und der daraus erwachsenden Hochhaltung der Preise herbeigeführt wird. Der zweite Punkt, den B. im Interesse der Populationistik hervorhebt, ist jener Nachteil der Monopolisierung, daß der Markt von einem einzigen Produzenten beschickt werde, während bei freier Konkurrenz die Marktversorgung viele Produzenten beschäftigt und dadurch viele Menschen durch den Erlös des eingetauschten Produktes ihre Nahrung finden. Er betrachtet es als einen wünschenswerteren Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, wenn die Gemeinde „viel mittelmäßig reiche Leut' / als nur etliche wenige hauptreiche Monopolisten habe".[6]) Sehr bezeichnend für die bürgerlich-merkantilistische Mittelstandspolitik! Hier wird in der

---

[1]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 109, I. Kap., II. Teil.

[2]) Vgl. E. v. Bergmann, „Geschichte der nationalökonomischen Krisentheorien." Stuttgart 1895, S. 4.

[3]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 110.

[4]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 585.

[5]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 263, III. Teil, I. Kap. „Unvorgreiffliches Bedencken wegen Auffnehmen der Commerciensachen." Vgl. hiezu Erdberg a. a. O., S. 130.

[6]) Vgl. Becher, „Polit. Diskurs", S. 112, II. Kap., II. Teil.

Akkumulation allzugroßer Kapitalien in einer Hand ein Agens krisenhafter Zustände erblickt.

Der zweite Feind des Gemeinwesens ist das Polypolium, der Gegensatz des Monopols. „Dann gleichwie in den monopolio einer hat / worvon viel leben können / also gilt das Polypolium allen dieses / worvon nur etliche leben können".[1]) Beschäftigungsmöglichkeit und Aussicht auf Erwerb ist auf gegebenen Raum nur für eine gewisse Menge von Menschen vorhanden. Wächst die Konkurrenz der Verkäufer, so verschlechtert sich in gleichem Maße auch ihre Lebenshaltung. „Das Polypolium ist also ein Verderb der bürgerlichen Nahrung gleichwie das Monopolium der populosität."[2]) Auch das Polypolium verwirft B. vom Standpunkt seiner Mittelstandspolitik aus, denn es ist besser, wenn eine Gemeinde „eine gewisse Anzahl mittelmäßig reicher Leut' / als eine übergroße Menge Bettler und armer polypolisten hat."[3]) Unter dem Polypolium versteht B. jenen krisenhaften Zustand, der dadurch hervorgerufen wird, daß eine größere Anzahl von Produzenten den Markt beschicken als der Aufnahmsfähigkeit des Marktes entspräche, wenn „mehr Kauffleut als Konsumption in der Gemeind".[4]) Wenn in einem Orte, der beispielsweise bloß 50 Schustern Arbeitsmöglichkeit schaffen könne, sich nunmehr 150 etablieren wollten. Von altersher schon besteht ja eine Organisation gegen die beiden Uebelstände des Monopols und des Polypols. Das sind die Zünfte, deren Hauptzweck es ist, die gesuchte Proportion zwischen Nachfrage und Angebot herzustellen. Doch die Zünfte selbst hätten der Monopolisierung im Handwerk Vorschub geleistet, weil sie die Erlangung des Meisterstandes so sehr erschweren. B. wendet sich nun zur vielumstrittenen Frage der Aufhebung der Zünfte. Die Wirkung der Aufhebung der Zünfte tritt in Holland am stärksten in Erscheinung. Dort hat das vom Zunftzwang befreite Verkehrsleben, sich nunmehr in freier Konkurrenz entfaltend, einen herrlichen

---

[1]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 111, II. Kap., II. Teil.
[2]) Ebenda.
[3]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 112.
[4]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 113.

Aufschwung genommen. Doch B. spricht sich mit Entschiedenheit gegen die Aufhebung der Zünfte in Deutschland aus. Im Gegensatz zu Holland fehlt hier der Exporthandel, der die heimische Industrie Hollands so intensiv beschäftigt. Die Holländer haben die großen Nachteile der Zunftverfassung wohl wahrgenommen, die in der Hochhaltung der Preise auf Grund der den Handwerkern durch die Zunft garantierten Monopolstellung gelegen sind. Deshalb haben sie der Entstehung des Polypoliums, der freien Konkurrenz also, kein Hindernis in den Weg gelegt. Durch das Polypolium erscheint ja jeder künstliche Vorsprung in der Erzeugung der Ware beseitigt und lediglich die Qualität der Ware wird für die Marktbeherrschung und Preisbildung ausschlaggebend.[1]) Doch sind ja auch die schädlichen Wirkungen der Aufhebung der Zunftverfassung in Holland zutage getreten: Eine breite Schichte gleichmäßig armer Handwerker steht schutzlos einer kleinen Anzahl von kapitalskräftigen Kaufleuten und Verlegern gegenüber. In Kriegszeiten aber, wenn Handel und Gewerbe darnieder liegt, verlassen die holländischen Handwerker das Land, um sich anderwärts Beschäftigung zu suchen. In Deutschland hingegen wird die Anzahl der Handwerker durch die Zünfte auf künstlichem Wege reduziert, was einerseits allerdings zu einer Unterbindung der Produktivität führe, andrerseits jedoch in krisenhaften Zeiten den Handwerkern eine gewisse Stabilität der Gewinne sichere.[2]) B.s Stellungnahme zur Frage der Zunftpolitik berührt sich innig mit den Regierungsgrundsätzen des Leopoldinischen Zeitalters. Auch hier blieb immer der Gesichtspunkt ausschlaggebend, das Interesse des heimischen Handwerkers hochzuhalten.

Das Propolium (Vorkauff) gilt B. als der dritte Feind der Gesellschaft. Auch der Vorkauf steht dem wirtschaftlichen Zusammenwirken der Stände hindernd entgegen. Allerdings ist es nicht als ein schädliches Propol zu bezeichnen, wenn der Kaufmann die Ware an dem Ort und zu der Zeit zum Verkaufe bringt, wo er sich den größten wirt-

[1]) Vgl. Becher, „Polit. Diskurs", S. 114.
[2]) Vgl. Becher, „Polit. Diskurs", S. 115.

schaftlichen Vorteil vom Verkaufe verspricht. Als gemeingefährliches Uebel sei jene Art des Kaufs zu bezeichnen, bei welchem der betreffende Kaufmann bei seinem Warenankauf andere von der Konkurrenz ausschließe. Bloß der Ausschluß der anderen aber ist es, der sein Vorgehen zu einem wirtschaftlich schädlichen macht. „Wann durch der andern Vorkauff verursacht wird / daß niemands anders zu dem freyen propolat gelangen kan / sondern das Propolium in ein Monopolium lauft".[1]) Als typisches Beispiel führt B. die Ostindische Kompagnie an. Sie ist ein Propolium nicht nur für Deutschland allein, sondern für alle anderen Staaten. Ja sogar für die Holländer selbst und zwar für alle jene, die an der Kompagnie nicht unmittelbar interessiert sind.[2]) Das Propolium ist demnach ein Spezialfall des Monopols, ein Monopol, welches ad hoc zu einem ganz konkreten Zweck gebildet wird. Es ist anzusehen als eine Vereinigung von Kaufleuten mit dem Zweck, auf die Händler einen Druck auszuüben und sie zu zwingen, die Waren ausschließlich bei den Monopolinhabern zu einem den Händlern diktierten Preis zu erstehen. Dieser wirtschaftliche Abusus des Propoliums macht sich in allen Ständen breit,[3]) im Bauernstand sowohl als auch im Handwerkerstand.

---

[1]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 206/7, Kap. XXI. „Von dem Propolio und dessen remedien."

[2]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 207. „Mit Recht weist Zielenziger im Anschluß an Erdberg darauf hin, daß der Begriff des Propoliums in unserer modernen Volkswirtschaft sein Analogon fände in den Begriffen der „Ringe" oder „Corner".

[3]) Wohl die typischen Vertreter des von B. leidenschaftlich bekämpften Propoliums waren die Wiener Niederlagsverwandten. Es waren dies Ausländer (meist Italiener), die auf Grund des Privilegs vom Jahre 1515 sich lediglich mit dem Engroshandel ausländischer Waren beschäftigen sollten. Es wurde daher von den Kleinhändlern als unleidliche Konkurrenz empfunden, umsomehr, als diese kapitalskräftigen, mit besonderen Vorrechten kommerzieller und finanzieller Art ausgestatteten Großkaufleute auch auf dem Inlandsmarkt als Käufer auftraten und die erstandenen Waren im Detail absetzten. Vgl. Srbik Heinr. Ritt. v., „Der staatliche Exporthandel Oesterreichs von Leopold I. bis Maria Theresia." S. 77.

B. unterscheidet verschiedene Formen des Propols. Auch Messen und Jahrmärkte rechnet er dazu, weil auch die den unmittelbaren Kontakt zwischen Produzenten und Konsumenten aufheben und dem Zwischenhandel Vorschub leisten. Als ein Propol gelten ihm auch die Stapelrechte und die Niederlagen ausländischer Kaufleute. Doch alle verschiedenen Formen des Propols lassen sich auf zwei Grundtypen reduzieren. Je nach seinem Ausgangspunkt unterscheidet B. ein Propol von Seiten des Angebots und von Seiten der Nachfrage. Ein Propol von der Angebotseite her hat seinen Entstehungsgrund in Preisunterbietungen, welche der Kaufmann vornimmt, um durch die Billigkeit seiner Ware den Absatz an sich zu reißen und die weniger leistungsfähigen Konkurrenten vom Markte zu verdrängen. Auf Seite der Nachfrage entsteht ein Propol in der Form, daß die Käufer sich untereinander verpflichten, nur zu einem bestimmten Preise einzukaufen, so daß sie also die Intensität des Angebotes nivellieren und ein drängendes Ueberbieten der Käufer und ein daraus resultierendes Verdrängen der weniger kaufkräftigen Schichten unmöglich machen. Diese Form des Propols trifft bei vielen Artikeln der landwirtschaftlichen Produktion zu, so bei Wein, Wolle, Früchten und Vieh.[1])

Die in der Praxis gebräuchlichste Form dieses Monopols kommt dadurch zustande, daß Makler vor den Toren der Stadt, Bauern, die im Begriffe sind ihre Produkte in die Stadt zu bringen, auflauern, ihnen ihre Waren abnehmen und diese auf gewaltsame Weise billig erstandenen Waren in der Stadt dann wesentlich teurer zu Markt bringen. Dies ist die klassische Form des Propoliums und in dieser Bedeutung wird das Wort von der gesamten Kameralistik angewendet. Eine andere Form des Propoliums, und zwar des Propoliums auf Seiten der Käufer, läge vor in der jeweiligen Residenzstadt des Landes, hier wieder sei es die Schar der kaiserlichen Bedienten, der Aufwand und die Prachtentfaltung der Hofhaltung die preistreibend wirken, da sie in der Intensität und Dringlichkeit ihrer Nachfrage eine Grenze nach oben hin überhaupt nicht

---

[1]) Vgl. hiezu Zielenziger, a. a. O., S. 234.

kennen. Dieser Gedanke der preiserhöhenden Wirkungen der Großstadtbildung begegnet uns bei Sonnenfels wieder, wie ja überhaupt eine stark in die Augen springende Analogie zwischen B.'s preispolitischen Betrachtungen und jenen von Sonnenfels besteht.[1]) Das Propolium im Handwerk gliedert B. in drei Typen: „das Propolat mit den Gesellen, anderntheils mit dem Verdienst und pretio der Arbeit und drittens mit der „Konsumption und Kunten".[2]) Im Grunde faßt Becher unter der Bezeichnung Monopol, Polypol und Propol alle Faktoren zusammen, die eine gewaltsame Preisverschiebung zur Folge haben. Er versteht hierunter alle jene privatwirtschaftlichen Eingriffe durch Verminderung oder Vermehrung des Quantums der zum Verkauf gelangenden Waren, die zu einer künstlichen Erhöhung oder Senkung der Preise führen. Sollte doch „der Kauffhandel seinen freien Lauf haben". Bestimmungsgrund der Preise sollte einzig und allein „Güte und Wohlfeilheit" der Waren sein.[3]) Alle diese Auswüchse der freien Konkurrenz, durch Kreuzungen der regulären Preisbildung hervorgerufen und durch den machtvollen Eingriff von Interessentengruppen gesteigert, müßten von staatswegen im Allgemeininteresse energisch bekämpft werden.

B. wendet sich nun der Frage zu, wie „diese drei Erzfeinde" der menschlichen Gesellschaft zu beseitigen wären. Alle seine wirtschaftspolitischen Maßnahmen sind im Grunde Mittel zur Vermeidung von Monopol, Polypol und Propol. Die zur Hintanhaltung dieser Monopolbildungen anempfohlenen Mittel gleichen modernen kartellpolitischen Maßnahmen. Zur Beseitigung des Monopols und des Polypols rät B. zur Errichtung von Kompanien.[4]) Hiemit nimmt er Stellung zu einem höchst aktuellen Problem der damaligen Wirtschaftspolitik Englands[5]) und Hollands. In den wirt-

---

[1]) Vgl. bes. die Abhandlung von Sonnenfels, „Von der Teuerung in großen Städten." Gesammelte Schriften, Bd. X.

[2]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 215, Kap. XXIII. „Wie das Propolium in dem Handwerkstand aufzuheben."

[3]) Vgl. Becher, „Polit. Diskurs", S. 263, Aufl. v. 1688.

[4]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 16, Kap. III, Teil II. „Von den Kauffmanns-Compagnien und Gesellschaften."

[5]) Auch in England gab es eine starke literarische Gegenströmung gegen Monopolbildungen seitens der Konsumenten sowohl

schaftlich fortgeschrittenen Staaten des Westens hatte man schon längst mit dem System der Stapelplätze gebrochen, und mit ihren stark erweiterten Funktionen die großen Handelsgesellschaften betraut. Mit Hinblick auf die Erstarkung der englischen und holländischen Handelsgesellschaften und der damit in Zusammenhang stehenden Blüte des Wirtschaftslebens polemisiert auch B. gegen die Stapelplätze, die er einem Monopol gleich achtet. Die Kompanien hingegen haben eine, das Monopol in seinen verschiedensten Erscheinungsformen einschränkende Wirkung. In Bezug auf das Polypol sind sie den Zünften durch ihre Befähigung überlegen, der Entstehung von Monopolbildungen im Handwerk zu begegnen, indem die Kompanie eine Mehrheit von sich sonst konkurrenzierenden Kaufleuten zu einer Einheit mit gemeinsamen Interessen zusammenfaßt. Ein weiterer Vorteil der Zusammenfassung einer Vielheit von Personen ist auch in der Steigerung der Kapitalskraft dieses nunmehr vereinheitlichten Unternehmens gelegen. Diese Handelsgesellschaften können daher als ein wirksamer Stützpunkt großer wirtschaftlicher Unternehmungen fungieren, wie es ja das Beispiel der großen Kompanien in England, Frankreich, Holland zur Genüge beweist.[1]) In vermögensrechtlicher Beziehung stellt B. die Forderung der Haftbarmachung der Einleger bloß bis zur Höhe ihrer Einlage. Zum Zweck der Vergrößerung der Kapitalsbasis dieser Aktiengesellschaften sollten

---

als auch seitens der Produzenten. Gegen das Monopol wenden sich Misselden und Malynes. Vgl hiezu Raffel, „Englische Freihändler vor A. Smith, S. 9 und 11. Bemerkenswert ist vor allem die große Schrift gegen das Kohlenmonopol von R. Gardiner, Englands Grievances discovered in relation to the Coal Trade, London 1655. Vgl. hiezu und über den charakteristischen Unterschied zwischen englischen und deutschen Monopolbildungen: Levy Hermann, „Monopole, Kartelle und Trusts in ihren Beziehungen zur Organisation der kapitalistischen Industrie", Jena 1909, S. 49 ff.

[1]) Vgl. Becher, „Polit. Diskurs", S. 116 ff., 265 ff, 444 ff. Vgl. hiezu auch G. Schmoller, „Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung", im Jahrb. f. Gesetzgebung, N. F., Bd. 17, 1893, S. 1008. Ferner Srbik Heinr. R. v., „Der staatliche Exporthandel", S. 97.

Einlagen in jeder Höhe, je nach den Vermögensverhältnissen des Einlegers entgegengenommen werden.[1]) In administrativer Beziehung fordert er in allen Fragen einen Pluralitätsbeschluß, d. h. die Bindung des individuellen Willens der einzelnen Gesellschafter an den Gesamtwillen des Unternehmens als einer rechts- und handlungsfähigen Körperschaft.[2]) Die Bedeutung dieser großen Handelsgesellschaften erschöpft sich jedoch nicht in der Erfüllung ihrer preisausgleichenden Tätigkeit, somit nicht in ihrer die Konkurrenz der Gewerbetreibenden abschwächenden Wirkung.

Auch der Handel mit fremden Staaten ist ganz in ihre Hand gelegt, ihr steht die Kontrolle zu über die Gestaltung der Handelsbilanz, deshalb muß sie in erster Linie ihr Augenmerk richten auf tunlichste Einschränkung des Warenimportes und Förderung des Exports.[3]) Die gedeihliche Entwicklung der „Commercien" erwächst ja aus der systematischen Steigerung der Exportfähigkeit der inländischen Industrie, die ihrerseits wieder sich als die natürliche Folgewirkung der Beseitigung jenes erbitterten Konkurrenzkampfes der inländischen Handwerker darstellt. Die Kompagnie bildet eine Art Zentralstelle für Export und Import, die Entscheidung über die Zulässigkeit und Ausmaß des Warenimports wie auch seine Durchführung liegt ihr ob.[4]) Speziell im Außenhandel tritt die natürliche Ueberlegenheit einer zur Wirtschaftsgesellschaft vereinigten Vielheit von Personen im Vergleich zum einzelnen Kaufmann, die Ueberlegenheit des kollektivistischen Wirtschaftsprinzips gegenüber den individualistischen deutlich zu Tage.[5])

Als ein Mittel gegen das Propol, das besonders im Handel mit landwirtschaftlichen Produkten nachteilige Folgen gezeitigt hat, empfiehlt B. eine Art Kontingentierung.[6])

---

[1]) Vgl. „Pol. Diskurs", S. 412.

[2]) Becher, „Polit. Diskurs", Kap. III, Teil II, S. 17. Den vierzehn Handelszweigen entsprechend, deren Pflege Becher im Staatsinteresse besonders geeignet erscheint, verlangt er auch die Errichtung von vierzehn branchenmäßig organisierten Kompagnien.

[3]) Vgl. Becher, „Polit. Diskurs", 1688, S. 417.

[4]) Vgl. Becher, „Polit. Diskurs", S. 417.

[5]) Vgl. Becher, „Polit. Diskurs", S. 444.

[6]) Vgl. Zielenziger a. a. O., S. 234.

Ein Präzedenzfall für diese Maßnahme liegt schon vor. So hat man am Rhein gegen das Propol eine wirksame Maßnahme ergriffen. Man hat nämlich allen zur Erzeugung gelangenden Wein in ein Verzeichnis aufgenommen und die Abnehmer der Ware verpflichtet, das Quantum ihres Bedarfes im Vorhinein zu fixieren. Von Staatswegen wird dann auch das zum Verkauf zu gelangende Quantum bestimmt, welches zur Gesamtproduktion des laufenden Jahres in einem gewissen Verhältnis zu stehen hat. Also eine Art Liberierung. Die Regierung hat auch weiter noch dahin Vorsorge zu treffen, daß nach jeder Produktionsperiode auch noch ein gewisses Quantum als Vorratsfond zurückzubleiben habe. Als ein Mittel gegen die Propolia der Landwirtschaft empfiehlt B. die Errichtung von „allgemeinen Magazin- und Provianthäusern" in größerer Anzahl: B. will diese Provianthäuser in einer Entfernung von 10 Meilen von einander errichten lassen, damit die Bauernhöfe sich gleichsam im Kreise herum gruppieren könnten. Die Preise für das zum Verkauf gelangende Getreide sollte in einer jährlich abzuhaltenden Versammlung für das ganze Jahr hindurch bestimmt werden. An diesen Preis hätten sich die Bauern strenge zu halten; Unterbietungen der Preise wären streng verpönt. Ob aber der Betreffende seine Waren im Provianthaus veräußere oder anderwärts, sei seinem eigenen Ermessen vorbehalten, denn eine Verpflichtung, seine Waren im Vorratshaus abzusetzen, bestünde nicht.[1]) Das Vorratshaus möge auch ermächtigt werden, kleine Kapitalseinlagen gegen geringe Verzinsung entgegenzunehmen, damit durch diese Einlagen ein Fond geschaffen, mit dessen Hilfe den Bauern der Absatz ihrer Waren gesichert werde. Für den Fall der Teuerung wird auch der Ankauf von Lebensmitteln für die Bauern durch Inanspruchnahme dieses Fonds ins Auge gefaßt. Doch fordert B. im Interesse der Liquidität dieses Kreditinstituts, daß ein Teil der eingelegten Gelder pro rata der Einzahlungen bereitgehalten werde. Deponierte Waren und Effekten müssen „in solidum" aufbewahrt bleiben. Die Kapitalseinlagen werden von der Kompagnie in mäßiger Höhe verzinst und sind gegen halbjährige Kündigung rückzahl-

[1]) Vgl. hiezu Erdberg, a. a. O., S. 105.

bar.[1]) Alle Magazine müssen mit einem Hauptmagazin in enger Verbindung stehen, damit die oberste Leitung durch die Berichte der Filialen über die Schwankungen innerhalb der Produktion und die Verteilung des Vorrats auf die einzelnen Kreise informiert werde.[2])

Vom Standpunkt einer günstigen Beeinflussung der Preise erscheint B. die Errichtung großer Einkaufs- und Verkaufsgesellschaften ratsam.[3]) Der hohen, agrarpolitischen Bedeutung des Provianthauses mit seiner preisausgleichenden Wirkung auf die Produkte der Landwirtschaft, entsprechen die Institutionen des Kaufhauses und des Werkhauses in gewerbepolitischer Beziehung und einer Bank in kreditpolitischer Beziehung.[4])

Das Kaufhaus kommt einer Zentralstelle für die Kaufleute gleich.[5]) Ihm falle die Aufgabe zu, die preisregulierende Tätigkeit der Kompagnien entsprechend zu ergänzen.[6]) Der Zwischenhandel sollte hiedurch ausgeschaltet und das ganze Land gleichmäßig mit Ware versorgt werden. Hiezu sei eine möglichst zentrale Lage des Hauses erforderlich.[7])

---

[1]) Vgl. Becher, „Polit. Diskurs", S. 406, Kap. X, III. Teil, „Auffrichtung und Bestellung der Compagnie und Negotien in Bayern / und derselben Privilegien."

[2]) Vgl. Becher, „Polit. Diskurs", S. 239.

[3]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 249. „Wäre es nicht besser / dass gewisse Kompagnien fundirt würden / welche in grosser ein gantzes Land jährlich und auff einmahl versehen täten / und mit welchen man des Preisses wegen handlen / und sich vergleichen könnte."

[4]) Vgl. Becher, „Polit. Diskurs", S. 267.

[5]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 248, Kap. XXVII. Es ist ein Ort, „woselbst jede und alle Compagnien der Verleger und Handels-Leut / nemlich der Grossierer ihre Gewölber haben / davon der Obrigkeit / oder von denen darzu Verordneten die Güter beschauet / bemercket und taxiert werden / dass also von allen / die dahin ihre Güter niederlägen / keiner auss besagten Taxt das seinige theurer und wohlfeiler geben / noch anders als in grosser verkauffen darff".

[6]) Vgl. für das Folgende bes. Becher, „Polit. Diskurs", S. 279 ff.

[7]) Vgl. Becher, „Polit. Diskurs", S. 278.

Der Hauptzweck des Kaufhauses wäre, die Veredlung und Verarbeitung der Ware dem Lande zu erhalten.[1]) Den einzelnen Kaufleuten wird durch das Kaufhaus ein sicherer Gewinn garantiert; es enthebt sie der Notwendigkeit, ihre Ware im Ausland zu möglicherweise niedrigen Preisen abzusetzen, da sie an Ort und Stelle im Kaufhaus selbst einen sicheren Abnehmer für ihre Waren finden.[2]) Deshalb wird die Existenz des Kaufhauses auch fremde Handwerker aus Italien, England und Holland ins Land ziehen, die nunmehr hier mit sicherem Gewinne rechnen können.[3]) Doch nicht nur der Handel mit fertiger Ware, auch der Rohwarenhandel muß sich im Kaufhaus konzentrieren. Das Kaufhaus muß das ausschließliche Monopol des Handels mit Rohprodukten genießen. Außer demselben dürften keine „Grossierer" im Lande geduldet werden. Das Kaufhaus muß deshalb auch in erster Linie bestrebt sein, die Waren als Rohwaren zu beziehen, damit die Regulierung des Verkehrs durch das Kaufhaus schon im ersten Stadium der Verarbeitung einsetzen kann. Nur bei tunlichster Konzentrierung des Rohwareneinkaufes von Seiten des Kaufhauses wird eine durchgreifende Beaufsichtigung des gesamten Verkehrs ermöglicht, in der vom Merkantilismus erwünschten Richtung, den gesamten, der Verarbeitung entstammenden Gewinn den Inlandsproduzenten zufließen zu lassen.[4]) Nicht nur die im Land erzeugte, auch die importierte Rohware muß im Kaufhaus deponiert werden. Durch die Vereinheitlichung der gesamten Rohstoff-Bedarfsdeckung des Landes im Kaufhaus werden demselben jährlich von Seiten der Kaufleute große Summen zufließen, sodaß seine finanzielle Leistungsfähigkeit stets wachsen werde. Eine Vergrößerung der Kapitalskraft des Kaufhauses kann auch dadurch herbeigeführt werden, daß es mit der Befugnis ausgestattet werde, als Einlagestelle für überflüssige Kapitalien zu fungieren. Doch ist diese Unternehmung nicht als ein Monopol im eigentlichen Sinne zu bezeichnen, welches auf dem Wege des Zwangs zu

---

[1]) Vgl. Becher, „Polit. Diskurs", S. 279.
[2]) Vgl. ebenda, S. 279.
[3]) Vgl. ebenda, S. 281.
[4]) Vgl. Becher, „Polit. Diskurs", S. 278.

einer Alleinbeherrschung des Marktes gelangt. Es bleibt ja dem freien Ermessen der einzelnen Kaufleute überlassen, ob sie sich der Mithilfe des Kaufhauses bedienen wollen oder nicht. Doch wird das Kaufhaus infolge der Güte und Billigkeit seiner Waren ganz naturgemäß eine große Anziehungskraft ausüben.[1] Das Kaufhaus muß auch mit dem Ausland, von wo aus es Rohware bezieht, günstige Handelsbeziehungen anknüpfen.[2] Denn wenn das Kaufhaus mit den ausländischen Orten bindende Verträge abschließt, des Inhalts, keine andere Bezugsquelle aufzusuchen, so wird das auch auf die Preisbildung von großem Vorteil sein.[3] Doch selbst für den Fall, daß sich aus der Gebahrung des Kaufhauses ein Defizit ergibt, soll man von seiner Errichtung nicht Abstand nehmen. Denn dem merkantilistischen Endzweck wird auf alle Fälle Genüge getan: „Wann das Geld im Lande bleibet / die Handwercke in bessern Flor kommen / und den Fremden benachbarte hingegen die Handlung geschmälert wird".[4]

Dem Handwerkerstand soll ein Werkhaus Förderung zuteil werden lassen.[5] In gewerbepolitischer Beziehung ist es als eine Art Ergänzung der Zünfte gedacht. In systematischer Weise sollten die Gewerbetreibenden in der Ausübung neuer Manufakturen unterwiesen und dann als Pioniere des gewerblichen Fortschritts in die Provinz geschickt werden, damit sich von dieser Stelle aus jede Förderung der Produktionstechnik über das ganze

---

[1]) „Im Anlag und Genuss ein jeder / so Lust hat / kommen kan / und gibt das Kauffhaus die Ware so gut und wohlfeil / als man es an andern Orten haben kann." „Polit. Diskurs", S. 282.

[2]) Ebenda, S. 283.

[3]) Ebenda, S. 285.

[4]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 288. Es findet sich bei Becher außer diesem allgemeinen Grundriß auch ein konkreter Vorschlag für die Errichtung eines Kaufhauses in München.

[5]) Vgl. für das Folgende Becher, „Polit. Diskurs", S. 244 ff., S. 288 ff. Becher, „Närrische Weissheit und weise Narrheit." 1725, S. 122 f. Ferner das Msk. der Hofbibliothek N. 8046 „Dr. Joh. Joach. Bechers röm. Kays. Maj. Cammer-Rathes Referat wegen des kayserlichen Kunst- und Werckhauses", 19. März 1676. Ferner Erdberg a. a. O., S. 116 und Zielenziger a. a. O., S. 239.

Reich hin gleichmäßig verteile.[1]) Vor allem aber sollte es in hervorragendem Maße der populationistischen Idee dienen, indem es Bettlern und Müßiggängern Beschäftigung verschafft und auf diese Weise auch unqualifizierte Arbeiter volkswirtschaftlich ausnützt. Im Dienste derselben Idee steht auch das dem Werkhaus angegliederte Krankenhaus, weiter sollte das Werkhaus als „Vorsteher-Ampt" als eine Art Evidenzzentrale für das Armenwesen fungieren.[2]) Auch das mit dem Werkhaus verbundene Zuchthaus sollte diesem Zweck der restlosen Einstellung jeder Arbeitskraft in den Dienst des Staats untergeordnet werden. „Dann was nutzet ein Dieb / der umb fünfftzig Gulden ist gehänckt worden / sich oder diewem / dem er gestohlen? Da er doch in einem Werckhaus in eine Jahr wohl viermal so viel wieder verdiene kan".[3]) So wird auch hier die Kriminalpolitik ähnlich wie bei Sonnenfels in den Dienst der Populationistik gestellt. Die Agenden des Manufakturhauses waren: Verlag von selbst fabrizierten Waren, Verlag von Waren, die von andern Kaufleuten dem Hause zum Verschleiß überlassen wurden, Vermeidung der Konkurrenz der einzelnen Gewerbetreibenden untereinander, entstanden durch deren Nachfrage nach Arbeitskräften und Arbeitsmöglichkeit, nach Gesellen und Kunden. Gesellen fände ein jeder im Werkhaus vor, denn es sollte ihm auch eine Lehrwerkstätte für Gesellen angegliedert werden. Des Absatzes seiner Waren könne ein jeder Gewerbetreibende sicher sein, denn das Werkhaus übernimmt an Waren, was jener nicht direkt an seine Kunden absetzt und bietet sie in eigener Regie zum Verkaufe aus. Durch diesen ständigen Warenfond sollte es preisregulierend wirken. Das Werkhaus sollte auch als Ausgangspunkt und als staatliche Versuchsstelle für neue Industrien fungieren, ein Laboratorium sollte ihm angegliedert sein und alle

---

[1]) Vgl. Becher, „Närrische Weissheit und weise Narrheit", S. 121, „worinnen in einem Seminario die Manufakturen und Künste erfunden und introduziert, die Leute abgericht und dann auff das Land und in die mitleidende gepopulierte Städte diffundiert und stabiliert".

[2]) Vgl. Becher, „Polit. Diskurs", S. 290.

[3]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 249/50.

anderen Behelfe des beginnenden Industrie-Kapitalismus, so Schmelzhütten, Glashütten u. a.[1])

Das Werkhaus ist unter den politischen Maßnahmen B.'s das Zentralorgan seines Merkantilismus, das Manufaktur- oder Werkhaus ist es ja, das seinen Namen auch bleibend mit der Wirtschaftsgeschichte Oesterreichs verknüpft, das der Aera Leopold I. den Ruhm einbrachte, sich im merkantilistischen Sinne wirtschaftsfördernd betätigt zu haben.[2]) Es sollte die systematische „Introduzierung der Manufakturen" auf dem Wege der Erziehung des Volks zu industrieller Tätigkeit zum Zwecke haben. Es war in erster Linie gedacht als eine Anstalt zur Ausbildung tüchtiger Handwerker, sollte aber auch als eine gewerbliche Musteranstalt dienen, als eine Erzeugungsstätte von bisher in Oesterreich unbekannten Industrien, als eine Zentralstelle für die Regulierung von Export und Import im Interesse einer günstigen Gestaltung der Handelsbilanz. Das Werkhaus oder Manufakturenhaus machte sich die Einführung aller Industriezweige zur Aufgabe, doch sollte es sich in erster Linie die Förderung der Wollfabrikation angelegen sein lassen.[3])

---

[1]) Vgl. insbesondere zur technischen Einrichtung des Werkhauses den Hauptteil des erwähnten Msk. „Referat od. gründliche Beschreibung, was in dem Kunst- u. Werckhaus sambt beyliegenden Schmeltz- u. Glashütten getan u. operiert wird und wie selbige angeordnet seyn." Msk. Nr. 8046, Hofbibliothek, Wien. Ein Plan des zu erbauenden Werkhauses liegt bei, es folgt dann eine eingehende technologische Beschreibung der zu errichtenden Schmelzhütten und detaillierte Angaben über die Erstehung des Platzes, auf welchem das Kunsthaus errichtet werden soll. Becher's Gutachten über das Manufakturhaus ist mehr technologisch-beschreibender Natur, während in Schröder's Gutachten die eigentlich leitenden Grundsätze seiner Errichtung schärfer hervortreten.

[2]) Das Manufakturhaus wurde auf Becher's Anregung hin 1672 zu Wien errichtet. Vgl. zur Geschichte des Manufakturhauses und dessen Betrieb unter Becher: Hatschek Hans J., „Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien" in Schmoller's Staats- und sozialwissensch. Forschungen, Bd. VI, H. 1, 1886, S. 41 ff. Ferner Hallwich Hermann, „Die Anfänge der Groß-Industrie in Oesterreich", Wien 1898, S. 30.

[3]) Vgl. „Referat oder gründliche Beschreibung . . ." Nr. 8046. III. Dekret von der Kayserlichen Hofkammer auswegen der Wollmanufaktur.

c) Zollpolitik: Prinzipielle Bevorzugung inländischer Produkte. Ablehnung des Schutzzolls vom Konsumentenstandpunkt. Forderung der „bannisierung der frantzösischen Waren". Bankprojekte. Reichsschatz. Kommerzkollegium als administrative Grundlage. Bechers Verdienste in Bezug auf die merkantilistische Staatspraxis. Anknüpfung von Handelsbeziehungen zwischen Oesterreich und Holland. Seine Tätigkeit im Manufakturhaus.

Die als typisch merkantilistisch bezeichneten Maßnahmen auf dem Gebiete der Zollpolitik werden von B. gemeinsam mit dem Geldproblem zusammengefaßt in „etliche mercantilistische Reguln", die B. an die Spitze des dritten Teils des politischen Diskurses stellt.[1]) Enthalten die zwei ersten Teile seines Werkes seine theoretischen Grundanschauungen, so finden sich in den drei letzten die praktischen Erläuterungen dazu. Im Vordergrund seiner Betrachtungen steht, wie erwiesen, die Preispolitik. So entspringen ja auch seine Vorschläge behufs Abschaffung von Monopol, Polypol und Propol, den Entartungen der natürlichen Preisbildung, im Wesen preispolitischen Grundsätzen. Es ist bezeichnend für B.'s Merkantilismus, daß er nicht so sehr auf Exportförderung bedacht ist, sondern vielmehr auf Verhinderung des Exports und auf Steigerung des Imports. Eine Forderung, die durchaus dem primitiven Wirtschaftsniveau und der geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Industrie angepaßt ist, bedurfte ja das Inland noch dringend der ergänzenden Zufuhr vom Ausland her. Als anzustrebendes Ideal der künftigen Wirtschaftsentwicklung und als Basis der merkantilistischen Wirtschaftsförderung gilt ihm ein einheitliches autarkes Staatsgebiet.[2])

---

[1]) Vgl. „Polit. Diskurs", S. 260 ff., III. Teil, „Etliche Acta betreffend / so vorhergehende drey Theil practice erklären".

[2]) „Wann ein Land so gross ist / dass es sich an Lebensmitteln selbst ernehren kann und nicht von andern deppendiert / item kann darinnen einerley Sprach / Geld / Glaub / Herrschaft / und einerley beständige Ordnung ist / so sind die Commerzien leichter dahinzubringen / als wo solche Stück nicht gefunden werden / zu verstehen quoad consumptionam internam." Becher, „Polit. Diskurs", S. 266.

In diesem Sinne soll auch die Zollpolitik eingreifen und demnach nur den Export heimischer Waren durch Ausfuhrzölle zu verhindern suchen, der freien Entwicklung des Imports hingegen keinerlei handelspolitische Schranken entgegenstellen: „dieweil jene Waaren (nämlich die zu importierenden) ein Land bereichern / diese aber aussleeren und verringern".[1]) Allerdings muß die Regierung differenzierend vorgehen, denn B. unterscheidet eine inländische und eine ausländische „Konsumtion". Hierunter versteht B. in stark erweiterter begrifflicher Fassung den gesamten wirtschaftlichen Verkehr. Die „inländische Konsumtion" ist die wenig leistungsfähige, lediglich die heimischen Bedürfnisse deckende Inlandsindustrie, diese muß durch ein privilegium privativum, eine Art Einfuhrverbot für fremde Waren, geschützt werden. Denn in einer durch Einfuhrverbote geschützten Wirtschaft finden sich leicht Verleger und Handwerker für die Warenerzeugung und Beschäftigungsmöglichkeit für den Landmann. Die „ausländische Konsumtion", d. h. die für den Export arbeitenden Industrien, können sich das fremde Absatzgebiet nur durch Billigkeit und gute Qualität der Ware erobern.[2]) Deshalb müssen die Lebensmittel der Arbeiter billig sein, die Steuern dürften das Volk nicht allzuschwer belasten, die Rohstoffeinfuhr soll ungehindert, durch keinerlei Einfuhrzölle erschwert, vonstatten gehen. Export von Rohware ist nach Tunlichkeit zu vermeiden, gelangt sie jedoch zum Export, so ist sie mit einem Zoll zu belegen, und zwar mit einem höheren Zoll als die verarbeitete Ware.[3]) Bei Qualitäts- und Preisgleichheit der in- und ausländischen Ware muß der inländischen stets der Vorzug gegeben werden, damit die heimische Kaufkraft dem Inlandsmarkt und der Befruchtung der inländischen Industrie erhalten bleibe. Gewaltsame Eindämmung von Prachtentfaltung und Luxus in der Kleidung durch Polizeigesetze hält B. für ausgeschlossen. Es sei demnach geraten, „daß man einem Jeden zulasse / sich zu kleiden nach seinem Ver-

---

[1]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 269.
[2]) Vgl. „Polit. Diskurs", S. 8.
[3]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 261.

mögen / hingegen / daß er nichtes an seinem Leibe trage / welches nicht in Deutschland gefabrizieret".[1])

Weil sein Hauptbestreben darauf gerichtet ist, den heimischen Markt mit einem genügenden Quantum billiger Waren zu versorgen, so steht er folgerichtig dem Schutzzoll feindlich gegenüber. Wenn er ihm auch in seiner Wirkung auf die Entstehung einer heimischen Industrie erwünscht erscheint, so ist der Schutzzoll vom Standpunkt der Konsumenten aus zu verwerfen.[2]) B. fürchtet die Ueberwälzung des Schutzzolles auf das Publikum, die Steigerung der Preise der Inlandsware bis zur Importparität. B. spricht sich mit großer Entschiedenheit gegen vollständige Verbote der Einfuhr aller jener Warengattungen aus, die Oesterreich selbst zu erzeugen imstande ist, denn er sowohl als Hornigk und die ganze zeitgenössische Flugschriftenliteratur sind durchdrungen von der Ueberzeugung der Unerschöpflichkeit der Produktivkraft Oesterreichs. Seine Prohibitiv-Politik richtet sich vornehmlich gegen Frankreich, die „bannisierung der frantzösischen Waren" wird mit starker Betonung gefordert.[3]) Seine handels- und zollpolitischen Maßnahmen erscheinen konkretisiert in einer

[1]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 145 ff.

[2]) „Der gemeine und derer Nahrung und aller darauss folgenden Utilitäten ist nicht so hinderlich als wenn man die Kauff-Leut mit hohen Zöllen u. inpostem beschwehrt, dann dadurch wird der Handelsmann bewogen, seine Wahren teurer zu geben, solche inposten wiederum darauff zu schlagen: weil sie dann ein Frembder, da solche inposten nit seyn kan, wohlfeiler geben oder wann auss teure wegen solche beschwehrte Wahren nicht mehr so starck konsumirt und gekaufft werden, so folgt, dass der Kauffmann keine Konsumption oder Debit mehr habe, per consequenz er verderben und der gantze Handel geschwächt werden muß." Becher, „Polit. Diskurs", S. 99 f., auch S. 80.

[3]) Vgl. „Wohlgemeintes / unvorgreiffliches Gutachten / wie das Reichs-Edict in bannisierung der Frantzösischen Waaren in praxin und zum effect zu bringen / auch was dem gesammeten Röm. Reiche und allen Ständen dran gelegen, 1678". Vgl. ähnlich auch im „Polit. Diskurs", S. 825 ff., „Frantzösische Goldgrub". Hier zeigt sich deutlich der Einfluß der gleichnamigen Schrift von Wassenberg, den Becher auf S. 842 des Polit. Diskurses zitiert. Ebenso auch in seiner „Närrischen Weissheit und weisen Narrheit", S. 131 f., Ausgabe von 1725.

speziellen, diesem Zwecke gewidmeten Schrift.[1]) An Abraham a Sancta Klara gemahnt die beißende Satire, mit der B. die Vorliebe der Deutschen für französische Mode und Lebensführung geißelt.[2])

Dem Grundsatz, daß jede aus dem Land strömende Ware mit einem Zoll zu belegen sei, entspricht auch die Forderung, das Geld, „da es ja keine Waare / die theurer und nöthiger einem Land als Geld ist / mit imposten zu be-

---

[1]) „Wohlgemeintes / unvorgreifliches Gutachten / wie das Reichs-Edict in bannisierung der Frantzösischen Waaren in praxin und zum Effekt zu bringen / auch was dem gesammten Röm. Reiche und allen Ständen dran gelegen." 1678. Vgl. hiezu Zielenziger a. a. O., S. 254.

[2]) „Uns Teutschen", spottet er, „ist schier kein Kleid mehr recht, wenn es nicht aus Frankreich kommt, wovon Jährlich dann nicht nur eine Million aufs Teutschland hinein gehen," — auch ist es „zu wissen, daß die Frantzösische Scheermesser uns Teutchen den Bart besser scheren, als andere, die Frantzösische Scheeren und Zangen schneiden besser die Nägel, und reißen die Haar auss, als unsere, ihre Uhren gehen besser, wann sie die Teutsche zu Pariss gemacht haben, als wann eben selbige Meister solche zu Augspurg gemacht hätten, dann die Luft allda ist besser darzu, ihre Spiegel sind heller als die Venetianisch, ihrer Weiber Auffsätz, Garnitür, Bänder, Ketten, Perlen, Schuh, Strümpff, endlich gar die Hembder sind besser, wann sie die Frantzösische Lufft ein wenig perfumirt hat (wiewol ehe ich sie anlegen thäte, den guten Geruch erstlich mit Schwefelrauch, als wie man den Brieffen in der Pest thut, vertreiben wolte), man fähret nicht wol in den Kutschen, wann sie nicht Frantzösiche mode haben, der Frantzösesche Hutstock schicket sich auff alle Teutsche Köpff, so haben auch die Frantzosen viel ein ander Maß, einem die Kleyder anzumessen, und zu machen, als die Teutsche Schneider, die Frantzösichen Perucken schicken sich besser auff Teutsche Köpff, als der Teutschen Haar selbsten, so lässet sich auch hernach ein solch Frantzösich Haar von keinem Teutschen kamm kämmen, oder anderst als mit Frantzösischem Puder bestreuen, noch ein Teutscher Bart anderst, als von einer Frantzösischen Bartbürste oder Eisen auffsetzen, noch sich ein Teutscher Zahn, als mit einem Frantzösischen Zahnstierer butzen, noch sich das Teutsche Geld anders als mit Frantzösischen Karten verspielen, und anderst als in Frantzösichen Beuteln oder Küstlein auffheben, es ist weiter gewiß, daß sich das Brod und übrige Speisen von uns Teutschen besser mit Französischen Messern,

schweren."[1]) Ausfuhrverbote auf Geld sind erfahrungsgemäß nicht von Erfolg begleitet gewesen. Deshalb haben die Landesfürsten seit jeher den Versuch gemacht, „durch Verringerung des Geldes" das Geld im Lande zu erhalten. Dagegen protestiert B. mit Schärfe. Jede Art von „Legatur" ist ihm verwerflich. Auch Gründe technischer Natur, die oft für die Legierung der Münzen sprechen, läßt er nicht gelten.[2]) Jedes legierte Geld ist ihm ein devalviertes Geld und eignet sich daher nur zum Zahlungsverkehr im Inland und selbst da nur mit dem Vorbehalt, daß ihm vom Publikum die gleiche Zahlkraft zugesprochen wird, wie dem vollwertigen Auslandsgeld. Hier setzen nun B.'s kreditpolitische Maßnahmen ein. Ergibt sich nun in einem Lande mit minderwertigen Umlaufsmitteln die Notwendigkeit einer Zahlung an das Ausland, so muß die Möglichkeit geschaffen werden, dieses minderwertige Geld in einer Wechselbank gegen vollwertiges einzuwechseln. Die Verabreichung der vollwertigen Münze an die Importeure kann gegen die Zahlung eines 5prozentigen

---

als von den Frantzosen, selbst, zerschneiden lässet, (dann selbige Hoffleut brauchen die Finger). Ich hab von Frauenzimmer gehört, daß sich mit Frantzösichen Nadeln und Garn viel besser, als mit Teutschen nähen lässet, ja die Frantzösiche Pflaster halten auff dem Teutschen Gesicht besser, als die Teutsche, (hingegen halten die Teutschen Pflaster zu S. Marx in Wien besser auff dem Frantzösichen Gesicht, als die Frantzösiche selbsten). Welcher unter uns Teutschen hätte wol das Hertz gehabt, einem Weibsbild ein stück Holtz über den Bauch zu stecken, und sie weiß zu machen, sie würde einen Buckel bekommen, wann sie es nicht thäte. die Frantzosen habens gethan, die können das Weibsvolck aussbutzen mit Kleidern, Haaren, (wann eins fehlt) Zähnen, (wann etliche mangeln), Gesicht-Farben, Brüst, Harnischen, Plancheten, Hemder, Strümpf, Schuh, die können sie behäncken mit Spiegeln, Uhren, Corallen, Messerstützgen, Bändern und Büchern (dann es betet sich auch besser aus Frantzösichen Büchern), sie stechen ihnen Löcher durch die Ohren und hencken ihnen dran was sie wollen, solten auch die Ohren Eselslang gezogen werden." Polit. Diskurs 1688, S. 145 ff.

[1]) Vgl. „Polit. Diskurs", S. 269.

[2]) Ebenda, S. 271.

Agios erfolgen, als ein „rechtmäßiger Impost und Zoll" auf das hinausgeführte Geld. (Mit 5% beziffert B. das Disagio der heimischen Währung gegenüber der ausländischen). B. hält es im Interesse der staatlichen Kassa für geboten, daß der Verlust an der Gesamtsumme, den der Kaufmann infolge der Wertdifferenz zwischen in- und ausländischer Währung notwendig erleiden müsse, in dieser Form des Abzuges bei einer Zentralstelle zusammenlaufe, anstatt daß der Kaufmann diesen Schaden „durch ausswechslung draussen leiden wird". Die Benachteiligung der Importeure durch das bestehende Disagio wird dadurch nicht aus der Welt geschafft, aber sie würden diesen Verlust bei Auswechslung der vollwertigen Valuta gegen Landesgeld beim Wiederverkauf der importierten Ware auf alle Fälle erleiden müssen.[1])

Das Disagio der heimischen Währung durch einen Preisaufschlag auf die Ware wettzumachen, wäre im Interesse der Exportförderung nicht angemessen. Diesem volkswirtschaftlichen Schaden könnte jedoch durch die Errichtung des Kaufhauses abgeholfen werden, das infolge seiner zu erwartenden höheren Kapitalskraft den Kaufleuten höhere Preise zu vergüten imstande wäre, als der private Konsument. Was die fremden Kaufleute betrifft, sei das Disagio geradezu wünschenswert; denn es wirke als eine Abschreckung vom Inlandsmarkt.[2]) Als Schutzzoll der entwerteten Valuta! Die Vorteile dieser „landsfürstlichen Müntz- und Wechselbank" seien sehr groß. Erstens erhalte sie das Geld dem Lande, zweitens — und das sei der am meisten in die Augen springende Vorteil — werde diese Bank der Obrigkeit jährlich viel eintragen, in ihrer Eigenschaft als Sammelbecken ausländischen Geldes. Aber auch abgesehen von hier konzentrierten Auslandskapitalien gelangt die Bank zu einem sicheren Münzgewinn, der sich aus zwei Posten zusammensetzt. Sie gewinnt 5%, weil sie für 100 Reichstaler 100 und 5 Landtaler hingibt.[3]) der

[1]) „Gestaltsamb sie das eingenommene Geld notwendig mit dem fremden wieder kommutiren müssten." Becher, „Polit. Diskurs", S. 273.

[2]) Becher, „Politische Diskurs", S. 273.

[3]) Becher, „Politische Diskurs", S. 276.

Gesamtgewinn beziffere sich aber mit 10%, weil sie aus dem ausländischen Geld Landgeld prägt, das um 5% geringer ist, weitere 5% verdiene sie an der Auswechslung von Landgeld in Reichsgeld oder der Auswechslung des ausländischen Geldes gegen Landgeld.[1]) Das Wesentliche dieses Bankprojektes ist darin gelegen, daß das Disagio der heimischen Währung in die Kasse des Fürsten gelenkt werde, daß man also aus der volkswirtschaftlichen Not eine fiskalische Tugend mache.

Ebenfalls kreditpolitisch von Bedeutung und sehr bezeichnend für den Beginn kapitalistischen Geistes ist B.'s Projekt einer Landbank,[2]) deren Struktur allerdings nur in schwachen Umrissen hervortritt. Kapitalsmangel auf Seiten der Produktion, der sich im Zeitalter der zunehmenden Industrialisierung fühlbar macht, einerseits und Kapitalsbildung auf Seiten von Privaten, die nach der Möglichkeit einer gewinnbringenden Veranlagung desselben suchen, andererseits, lassen die Errichtung einer Bank als eine Notwendigkeit erscheinen.[3]) Denn daß jene Gelder hinausströmen und im Auslande nach rentabler Verwendung streben sollten, das widerstrebt der merkantilistischen Politik. Drei Dinge sind es, die zur Gründung und zum gedeihlichen Betrieb einer Bank erfordert werden: „Kredit, Geld und ein Fundus."[4]) Unter Kredit versteht B. lediglich die Kreditwürdigkeit des betreffenden Unternehmens. Das Geld ist dann die Folge dieses Kredits, es sind das die der Bank auf Grund ihrer Kreditwürdigkeit zuströmenden Einlagen. Vorbedingung sei natürlich das Vorhandensein größerer Kapitalien im Lande, die nutzbringender Verwendung harren. Unter dem „Fundus banci" versteht B. die zinstragende Verwendungsmöglichkeit für

---

[1]) „Soviel Tausend nun in dem Land ausländisches / und Reichs-Geld bereits seyn / und um Landgeld kommutiert werden / . . . . item soviel Tausend auss dem Lande gehen / . . . und in specie an jedem Tausend / hat die landesfürstliche Wechselbank fünff Prozent interesse.' Becher, „Politische Diskurs", S. 277.

[2]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 251, 295, vgl. hiezu Erdberg a. a. O., S. 133.

[3]) Becher, „Politische Diskurs", S. 297.

[4]) Becher, „Politische Diskurs", S. 251, Kap. XXVII.

Kapitalien. Es sind dies die Mittel und Wege, das Kapital gewinnbringend zu verwerten. „Eine rechte kaufmännische Bank muß einen anderen fundum haben / dadurch sie das Interesse bekommt / nemlich Handel und Wandel."[1]) Geld und Fundus ist eine Gegenüberstellung, die in der modernen banktechnischen Terminologie mit Kreditoren und Debitoren wiedergegeben werden könnte. Auch hier wird die Forderung gestellt, daß die Einlagen der Bank lediglich zur Belebung des industriellen und kaufmännischen Verkehrs herangezogen werden dürfen, „daß man damit Handel und Wandel treiben will." Diese Gelder sollten nicht etwa in dauernder Anlage festgelegt werden. Keineswegs aber darf der Einleger dulden, „daß man Krieg mit seinem Geld führt".[2]) Als Einleger sollten im weitesten Maße die Kaufleute, die großen Handelsgesellschaften und Verleger herangezogen werden. Die Verwendung des Kapitals als Bankeinlage ist vom Standpunkt des Publikums vorteilhafter als dessen Immobilisierung in Grund und Boden, weil diese Anlageform steuertechnisch nicht so leicht zu erfassen ist wie der Besitz von Realitäten.[3])

In engem Zusammenhang mit diesem Bankprojekt steht auch ein Vorschlag B.'s, der auf die Errichtung eines Reichsschatzes zur Deckung außerordentlicher Ausgaben des Staates abzielt.[4]) Hier in dieser Schrift gibt B. auch einen Anhaltspunkt über seine steuertheoretischen Grundanschauungen. Da ein jeder Bürger die staatlichen Leistungen in irgend einer Richtung in Anspruch nimmt, so muß er auch zur steuerlichen Gegenleistung verpflichtet werden.[5]) Der Forderung der gleichmäßigen

---

[1]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 252, Kap. XXVII.

[2]) Ebenda, S. 252.

[3]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 253.

[4]) Vgl. Copia eines Memorials / An Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden Herrn Marquarden, Bischoffen zu Aichstet / und Kayserl. Plenipotentiarium auf dem Reichstag zu Regenspurg / unterthänigst und wohlmeinend geschrieben. Betreffend die Fundierung eines Reichs Aerarii 1678. Vgl. zu diesem Projekt auch „Polit. Diskurs", S. 893, ebenso auch „Närrische Weissheit und weise Narrheit", 1725, S. 135 ff.

[5]) In steuerpolitischer Beziehung stellt Becher das Prinzip auf, daß „alle Kontributionen / Ungeld und Imposten gesche-

Heranziehung aller Stände zum Aufwand des Staates widersprach es, daß der Gesellenstand nach damaliger Steuerverfassung frei von jeder Abgabe war. Deshalb proponiert B., daß der Grund zu diesem Reichsschatz aus Abzügen von Gesellenlohn gebildet werden möge. Denn auch die Handwerksgesellen haben ihre „bürgerliche Nahrung", stehen unter dem Schutz des Staates und genießen den Frieden, müßten daher gerechter Weise zur Steuerleistung verhalten werden.[1]) Als Inkassant hätten die Zünfte zu fungieren.[2]) Dieser Staatsschatz ist als eine letzte Reserve anzusehen und darf nicht für ordentliche Ausgaben verwendet werden.[3]) Unter den ordentlichen Einnahmen stehen die Einkünfte des Fürsten aus seinen Kammergütern an erster Stelle. Diese Einkünfte geben dem Herrscher eine gewisse finanzielle Selbständigkeit, „damit er nicht allezeit den Unterthanen auff dem Halss liege".[4]) Für außerordentliche Fälle muß der Staat auch zu außerordentlichen Steuerleistungen herangezogen werden.[5]) Im Allgemeinen soll bei der Besteuerung der Grundsatz maßgebend sein, den Reichen stärker und häufiger zur Steuerleistung heranzuziehen, als den Armen. Dementsprechend sind auch die Bedarfsartikel der wohlhabenden Klassen mit einer Steuer zu belegen und nicht etwa diejenigen der Armen und Bedürftigen.[6])

---

hen aus keinem andern Fundament, als ex Titulo defensionis publicae . . . Ist deshalben billig / dass derjenige / der des gemeinen Schutz geneust / und darunter lebt / auch sein Brod darunter erwirbt / zu solcher defension, welche kostbahr ist / etwas contribuiere: gleich denn alle Bürger und Bauren thun müssen".

[1]) Vgl. Becher, „Närrische Weissheit und weise Narrheit", 1725, S. 137.

[2]) Vgl. Copia eines Memorials, S. 62, diese „Collecta ist bey den Handwerksgesellen leichte einzurichten / dieweil im Deutschland die Handwercke alle in guter Ordnung und Zünfften bestehen".

[3]) Becher, „Polit. Diskurs", S. 893.

[4]) Ebenda, S. 891.

[5]) Ebenda.

[6]) Vgl. Becher, „Polit. Diskurs", III. Teil, L. Kap., S. 261. Becher gliedert das Kameralwesen in fünf Ressorts. („Fünff

Diese ersten Versuche von Kapitalskonzentration, wie sie in B.'s Bankprojekt und in seinem Plan der Fundierung eines Reichsschatzes versucht werden, sind vom bankgeschichtlichen Standpunkt aus nicht ohne Interesse. Wenn auch die Funktionen der Landbank bei B. nur in schwachen Umrissen hervortreten, so steht es doch fest, daß Schröders „landesfürstlicher Wechsel" die gleiche bankmäßige Konstruktion beibehalten hat. Schröder baut auf B. auf und arbeitet seine Ideen stärker heraus.[1]) Die Forderung nach bankmäßiger Ausgestaltung dringt bei allen wirtschaftspolitischen Reformvorschlägen B.'s durch. Bei allen von ihm vorgeschlagenen Institutionen sollte auch die Möglichkeit geschaffen werden, Kapitalseinlagen entgegenzunehmen und sie günstiger Verzinsung zuzuführen, so in den von ihm proponierten Provianthäusern und im Manufakturhaus.

Essential-Stücken".) Vgl. zum Folgenden Becher, „Polit. Diskurs", S. 903. 1) Die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Fürsten, 2) die Verwaltung der Staatseinnahmen inkl. der Zölle, 3) die Verwaltung der Ausgaben, 4) eine „Cammer von der Justification der An- und Abforderungen". (Hierunter ist wohl ein Amt zu verstehen, in welchem ein Verwendungsplan der staatlichen Abgaben aufgestellt wurde. In moderner Terminologie wäre dieses Ressort mit dem Budgetwesen befaßt. 5) Fiskalkammer „so auch auff die Vermehrung der Intraden / der liquidationen und leglectionen Cameralium in officio zu attendieren hat." Diese fünf Kammern sind einander koordiniert und müßten ständig in ihrer Tätigkeit in engstem Kontakte stehen.

[1]) Vgl. über die Realisierung des Becher'schen Projekts der Landbank unter Verwendung seiner kreditpolitischen Grundgedanken in der tatsächlichen Errichtung der banco del giro: v. Mensi, „Die Finanzen Oesterreichs von 1701—40", S. 179. — Uns will es scheinen, als ob nicht das im „Polit. Diskurs" entworfene Projekt der Landbank das Vorbild für die Errichtung der „banco del giro" abgegeben hätte, sondern vielmehr das im „Copia eines Memorials . . . betreffend die fundierung eines Reichs-Aerarii 1678" skizzierte Bankprojekt. Auch hier findet sich der bei der Konzeption der banco del giro festgehaltene Grundsatz, die „Dotation" d. h. das aus den Einlagen gebildete Grundkapital der Bank aus Steuergeldern zu refundieren. Vgl. „Copia eines Memorials . . .", S. 56 ff.

Als zusammenfassende administrative Grundlage für die staatlichen Wirtschaftsorganisationen empfiehlt B. die Errichtung einer speziellen Verwaltungsbehörde, des Kommerz-Kollegiums, bei welchem ausschließlich alle, den Handel und das Gewerbe betreffenden Agenden zusammenlaufen und erledigt werden sollten.[1]) Die bestehenden Behörden sind zu sehr spezialisiert und für die Erledigung der eigentlich kommerziellen Fragen nicht geeignet.[2])

---

[1]) Die „Vornehmste Verrichtung" dieses Collegii soll sein, „dass sie sich des Zustandts und der Beschaffenheit Handels und Wandels roher Wahren und Manufakturen, so hinein als hinausz gehend, in den kays. Erblanden erkündigen, die Ursachen derer Auff- und Abnehmen gründlich erforschen, den Lauff und Veränderung des Preisses und der Consumption der Güter auffmerken und auff alle und jede so inn als ausländisch Handels und Handwercksleute der Compagnien und Zünfften ein wachendes Auge haben, und inquiriren, damit die schädlichen Monopolia, Polypolia und Propolia abgeschafft und die Commercien Land und Leuthen zum besten in besseren Standt und Flor gesetzt und darinnen erhalten werden." Instruktion für das Kommerzienkollegium vom 22. Februar 1666, abgedruckt in J. J. Becher's Politischem Diskurs. Der Text dürfte authentisch sein, da dieses Aktenstück in der dem Kaiser gewidmeten Ausgabe abgedruckt wurde. Vgl. hiezu auch Hatschek, „Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien" in Schmoller's Staats- u. sozialwissensch. Forschungen, VI. Bd., H. 1, 1886, S. 15.

[2]) Vgl. zur Errichtung des Kommerz-Kollegiums Becher's Politischen Diskurs, S. 257, 484. „Der geheime Rat hat nun auff Staats-Sachen / und hunderterley andere Dinge / der Hoff-Rath auff Justiz-Sachen / die Cammer auff Einnahmen und Aussgaben ihr Augenmerk zu lenken." Vgl. zum selben Projekt des Kommerz-Kollegiums auch Becher's „Närrische Weissheit und weise Narrheit", Ausgabe von 1725, S. 120. „Auffrichtung eines Commercien Collegii, welches spezialiter auff das Auff und Abnehmen der Negotien, Handels, Wandels, Colonirung, Populirung, Introduzierung der Manufacturen auff die Werckhäuser und das müssiggehende bettlende Gesinde Achtung gäbe." Hier an dieser Stelle führt Becher auch Klage darüber, daß das Kollegium nach seiner Instandsetzung niemals richtiger funktioniert habe, weil es nie „collegialiter Rath gehalten", sondern immer mit den Kaufleuten direkt verhandelt habe. Ebenda, S. 120.

Mit der auf Bechers Initiative tatsächlich erfolgten Gründung dieses Kommerzkollegiums (1665) setzt in Oesterreich die Aera der merkantilistischen Staatspraxis mit größerem Nachdruck ein. Nun erst erscheint die Leopoldinische Wirtschaftspolitik in einem Zentralorgan systematisch zusammengefaßt.[1]) Wesentliche Aufgaben dieser Behörde waren die Bekämpfung der Monopolbildungen in der Preisgestaltung, genaue Rücksichtnahme auf die Schwankungen zwischen Angebot und Nachfrage, die gesamte Regulierung der inländischen Marktverhältnisse. Dem Ausland gegenüber jedoch sollte es als Träger der merkantilistischen Wirtschaftspolitik auf möglichste Beschränkung der Ausfuhr von Rohprodukten und der Einfuhr fremder Fabrikate und gleichzeitig auf tunlichste Steigerung der Ausfuhr von heimischen Fabrikaten bedacht sein.[2]) Dem gleichen Zweck der inländischen Industrieförderung und der Hebung des Exports sollte auch die Errichtung der orientalischen Kompagnie dienen.[3])

---

[1]) Vgl. zur Errichtung dieses Kollegiums und zu der durch Becher inaugurierten merkantilistischen Wirtschaftspraxis in Oesterreich Dr. A. Luschin von Ebengreuth, „Grundriß der oesterr. Reichsgesch.", Bamberg 1899, S. 293. F. M. Mayer, „Die Anfänge des Handels und der Industrie in Oesterreich", Innsbruck 1882, S. 4, Hallwich Herm., „Die Anfänge der Großindustrie in Oesterreich", Wien 1898, S. 28, Erdberg a. a. O. S. 45, Max Adler, „Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Oesterr.", Wiener staatswissensch. Studien 1903, Bd. IV, H. 3, S. 33. Heinr. Ritter v. Srbik, „Der staatliche Exporthandel Oesterreichs von Leopold I. bis Maria Theresia", S. 68. Das Commerz-Kollegium blieb nicht lange in Tätigkeit, doch kam es nach der Auflösung desselben zur Errichtung von „Cameral-Deputationen", dazu berufen, den industriellen Aufschwung auch in die Provinzen zu tragen, die nach dem Muster des Commerz-Kollegiums organisiert waren. Vgl. hiezu Hallwich a. a. O. S. 34. Auch die im Jahre 1717 erfolgte Errichtung des Mercantilcollegiums — später Kommerzcollegiums — in Böhmen geht auf Anregung B.'s zurück. Vgl. hiezu die Weisung der Regierung vom 2. Nov. 1714, zitiert bei A. F. Pribram, „Das böhmische Commerzcollegium", Prag 1898, S. 36.

[2]) Vgl. Becher, „Polit. Diskurs", Ausgabe vom Jahre 1688, S. 484, Instruktion vom 22. II. 1666.

[3]) Vgl. hiezu Becher, „Närrische Weissheit und weise Narrheit", 1725, S. 112. Die orientalische Kompagnie wurde tat-

B.'s Hauptverdienst in Bezug auf die merkantilistische Staatspraxis ist darin gelegen, daß er zwischen dem blühenden Holland und Oesterreich Handelsverbindungen herzustellen suchte. Becher ergeht sich in begeisterten Schilderungen der holländischen Handelsblüte,[1]) das ja allen österreichischen Kameralisten als ein Idealbild des zu Reichtum und Macht gelangten Handelsstaates vorschwebte.[2]) Demonstrativ bringt B. die Aufstellung eines Verzeichnisses der von Frankreich nach Holland exportierten Waren, um auf die starke Aufnahmsfähigkeit und Konsumkraft des holländischen Marktes hinzuweisen.[3]) Andererseits wieder betont er die Exportfähigkeit der österreichischen Industrie und dadurch auch die Möglichkeit eines engeren handelspolitischen Zusammenschlusses zwischen Oesterreich und Holland.[4]) Oesterreich war noch stark auf die Einfuhr holländischer Waren angewiesen, weil das heimische Gewerbe noch außerstande war, den Bedarf der Konsumenten zu decken. Damit nun eine gegenseitige

---

sächlich ins Leben gerufen, doch gelangte sie trotz großer handelspolitischer Begünstigungen seitens der Regierung zu keiner gedeihlichen Entwicklung infolge der ständig getrübten politischen Beziehungen zur Türkei. Vgl. hiezu Fr. M. Mayer, „Die Anfänge des Handels und der Industrie in Oesterreich und die orientalische Kompagnie", Innsbruck 1882. Immerhin kam es zur Gründung einer Faktorei in Konstantinopel und auch mit der Levante wurden Handelsverbindungen angeknüpft. Doch wurde bald aus politischen Gründen der Export einer der leistungsfähigsten österreichischen Industrien, der steirischen Eisenfabrikate (bes. Sensen und Sichel), untersagt, mit dem Hinweis darauf, daß es sich hier um verkappte Munitionslieferungen an den Erbfeind der Monarchie handle. Vgl. hiezu Ritter v. Srbik,, „Der staatliche Exporthandel Oesterreichs von Leopold I. bis Maria Theresia", S. 69.

[1]) Vgl. Becher, „Polit. Diskurs", S. 173 ff.

[2]) Vgl. Srbik a. a. O., S. 71, Max Adler a. a. O, S. 108 f.

[3]) Vgl. Becher, „Polit. Diskurs", S. 629, Nr. 37. „Lista der Wahren / so Franckreich jährlich in Holland verhandelt und versilbert."

[4]) Vgl. Becher, „Polit. Diskurs", S. 631, Nr. 38. „Lista der Wahren / so jährlich auss den kayserlich Erblanden nach Holland können geschickt werden."

wirtschaftliche Bindung der beiden Staaten erreicht werde, sollte besonders der Export von österreichischen Weinen nach Holland forziert werden.[1]) B. wird nicht müde, darauf hinzuweisen, welche Schädigung der heimischen Volkswirtschaft durch den Import von Fabrikaten erwachse, während doch der Reichtum und die Entfaltungsmöglichkeit der heimischen Urproduktion bloß der entsprechenden Ergänzung durch Vervollkommnung der verarbeitenden Industrien und der Technik bedürfe, um Oesterreich die allererste Stelle unter den Handelsvölkern zu erobern. Als Zentralorgan der österreichisch-holländischen Handelsbeziehungen sollte die Okzidentalkompagnie fungieren, die im Interesse der Aktivierung der österreichischen Handelsbilanz für die regelmäßige Lieferung von Artikeln der österreichischen Urproduktion (Salz, Korn, Holz, Rohhäute) und von Fabrikaten besonders leistungsfähiger Industrien (böhmische Wolle, schles. Leinwand, Eisen, Stahl, Zinn, Kupfer, Messing und Quecksilber) Sorge tragen sollte.[2])

Klar tritt zu Tage, daß B. mehr auf die Hebung des Innenhandels und die Regelung der heimischen Marktverhältnisse bedacht war, als auf die Durchführung eines groß angelegten Exportförderungsprogramms, mehr auf die „Introduzierung der Manufacturen" als auf die Förderung der „Commercien". All seine wirtschaftsreformatorischen Vorschläge sind inspiriert von dem Streben nach Herbeischaffung einer ausreichenden Menge von Subsistenzmitteln. Der mittelalterliche Gedanke der „Nahrung" klingt überall an, während die Steigerung des „Reichtums" auf dem Wege der Heranziehung einer leistungsfähigen Exportindustrie erst in zweiter Linie angestrebt wird. — Durchaus

[1]) Vgl. „Polit. Diskurs", S. 635 ff., S. 665 ff. Um österreichischen Weinen und Seidenfabrikaten in Holland Eingang zu verschaffen, hat B. selbst eine Reise nach Amsterdam unternommen (1671). Vgl. hiezu Erdberg a. a. O., S. 40, S. 56 ff, und Srbik a. a. O., S. 76. Srbik weist auf die starke Abhängigkeit des österreichischen Marktes von der holländischen Industrie hin. Der Amsterdamer Markt versorgte Oesterreich mit Kriegsmaterialien, holländisches und englisches Tuch findet Verwendung für die Uniformen der Offiziere. Vgl. Srbik a. a. O., S. 72 ff.

[2]) Vgl. Srbik a. a. O., S. 76.

typisch für den deutschen Merkantilismus, der nicht im auswärtigen Handel zentriert, sondern im Innenhandel.[1]) Immerhin nimmt auch B. in sehr dezidierter Weise zur aktuellsten Frage der Leopoldinischen Wirtschaftspolitik Stellung, zur Frage, wie die wirtschaftliche Uebermacht Frankreichs zu brechen wäre.[2])

Während B.'s kolonialpolitische Pläne doch mehr utopischen Charakter haben[3]) so ist Becher neben Hornigk anzusprechen als Inaugurator der gegen Frankreich gerichteten Sperrpolitik Oesterreichs.[4])

---

[1]) Vgl. Oncken, „Geschichte der Nationalökonomie", S. 228 f., der den kleinbürgerlichen Charakter des Becher'schen Systems betont und in ihm den Vorläufer Marlos und anderer Mittelstandspolitiker zu sehen vermeint, da seine Reformvorschläge einen ähnlichen halbsozialistischen Charakter tragen.

[2]) Vgl. hiezu Becher, „Polit. Diskurs", S. 842. Die ganze französische Uebermacht ist „ein von unserm Gold zusammengegossener und auffgerichteter Götze, an welchem wir unsere eigene Schätz anbäten". B. führt Klage darüber, daß Frankreich jährlich aus Deutschland Waren im Werte von 40 Millionen beziehe, die kaum 10 Mill. Wert sind, woraus für Frankreich ein Profit von 30 Mill. resultiere. Vgl. ebenda S. 850.

[3]) Vgl. zu B.'s kolonialpolitischen Plänen „Polit. Diskurs", V. Teil, über die „Ost und West-Indische Teutschland angehende Commercien-Sachen". Weiter seine „Närrische Weissheit und weise Narrheit", das Projekt der Errichtung einer indischen Kompagnie, S. 103. Vgl. Zielenziger a. a. O., S. 247 ff, Ferner der Aufsatz „Ein Apostel der Kolonialidee" in der Zeitschrift „Die Gegenwart", Jahrgang 1906, Nr. 20.

[4]) Vgl. hiezu Srbik, „Exporthandel", S. 99 f. A. F. Pribram, „Das böhmische Commerzkollegium", S. 63 ff.

ZWEITES KAPITEL.

Die Kameralistik W. v. Schröders.

I. Staatslehre

Bekenntnis zum Absolutismus mit monarchischer Staatsform. Polemik gegen die naturrechtliche Vertragstheorie in der Ausprägung des Althusius. Göttliche Einsetzung des Fürsten. Einfluß der Hobbesianischen Staatslehre. Berührungspunkte mit Joh. Fr. Horn.

Da der Merkantilismus als Wirtschaftspolitik das ökonomische Korrelat des Absolutismus bildet, so kommen hier in diesem Zusammenhang alle jene Staatstheorien in Betracht, die dem Absolutismus ihre theoretische Stütze geben. Es sind das die Patriarchal- und Patrimonialtheorie, die in diesem ihrem primitiven Stadium keineswegs in staatsrechtlich präziser Form auftreten, sondern lediglich in Form von Vergleichen und Analogien, in welchen die Fixierung des Verhältnisses zwischen Herrscher und Volk in der Weise erfolgt, daß der Fürst des Landes und seine Regierungstätigkeit in der Stellung eines Hausvaters, in familienrechtlichen Beziehungen ihre Symbolisierung finden.[1]) Schr. hatte den Grundriß seines Staatsgedankens, der den Ausgangspunkt für seine Wirtschaftspolitik bildet, mit schroffer absolutistischer Akzentuierung schon in seiner Doktordissertation gegeben.[2]) Schon hier identifiziert Schr.

---

[1]) Vgl. zu Schröders Staatslehre die Vorrede und das 1. Kapitel der „fürstlichen Schatz- und Rentkammer" und ihr Supplementum, die Disquisitio politica vom absoluten Fürstenrecht, bes. S. 371 ff. der Auflage v. Jahre 1752.

[2]) Dissertatio academica cuius prima pars De ratione status, secunda De nobilitate, tertia De ministrissimo, quam pro more consueto praeside . . . Olpio . . publicae eruditorum disquisitioni exponet autor Wilhelmb Schröder, illustriss. regiae societ. Britann.

bis zur vollsten Deckung das allgemeine Wohl mit dem Wohl des Herrschers, eine Annahme, die für ihn auch in der Folgezeit immer grundlegend blieb. Auch sein Hauptwerk, die „Fürstliche Schatz- und Rentkammer", ist ein Bekenntnis zum Absolutismus in seiner „einhäuptigen" Regierungsform. Schr. ist ein unbedingter Anhänger des monarchischen Staates, weil nur hier die Person des Herrschers die sinnfälligste Verkörperung aller Macht in sich schließt.[1]) Schr. polemisiert gegen die Vertragstheorie in ihrer Fassung als Unterwerfungsvertrag, dem ein anderer Vertrag zugrunde läge, „nach welchem sich eine Nation unter sich selbst verglichen, daß sie hat wollen regieret werden".[2]) Auch der Sozialvertrag wird demnach abgelehnt,

---

assessor, d. XXV. Julii. Jenae literis Sengenwaldianis. Anno 1663. S. 12 f. Vgl. hiezu und zum Folgenden: Heinr. R. v. Srbik, „Wilhelm v. Schröder". Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, philosoph.-hist. Klasse 164. Bd. 1. Abh. 1910. Anm. 4. Vgl. auch die Inhaltsangabe dieser Schrift bei Srbik, a. a. O., S. 33 ff. Im ersten Teil dieser Schrift „De ratione status" wird es als die Quintessenz der Staatsraison und als legitimes Recht des Fürsten bezeichnet, seine Macht gegebenenfalls auch mit Waffengehalt gegen seine Unterthanen zu verteidigen. Im 2. Teil der Schrift: De nobilibus" erklärt Schröder den Ursprung des Adels aus einem Gnadenakt des Herrschers als eine königliche Belohnung für besondere Verdienste und wendet sich hiermit gegen die Ansicht, daß der Adel aus der erblichen Uebertragung von Aemtern entstanden sei. Der 3. Teil „de ministrissimo" ist ein vehementer Angriff gegen das Institut des Premierministers, der aus eigener Machtvollkommenheit alle königliche Gewalt und alle Agenden der Regierung an sich reißt. Mazarin ist der prominenteste Vertreter dieser Institution, die von Schröder infolge ihrer die Omnipotenz des Herrschers abschwächenden Wirkung im Rahmen seiner absolutistischen Staatsauffassung durchaus konsequent bekämpft wird.

[1]) Vgl. Vorrede zur „Fürstlichen Schatz- und Rentkammer".

[2]) Vgl. das Supplementum disquisitio politica. „Der gemeine Wahn ist unter den Gelehrten, daß alle Regierungen und also unter solchen auch mit das monarchistische Regiment auf gewisse Vergleiche, welche zwischen denen häuptern oder Regenten, und denen unterthanen getroffen worden, gegründet seyn, welche ein Regent schnurstracks nachleben müsse, indem sie unterschiedliche regierungsarten gewisse contractus nennen."

ohne Rücksicht darauf, ob das Volk die Regierung einem Einzelnen übertrage oder das Regiment in eigenen Händen halte und im Bedarfsfalle ein Schiedsrichterkollegium einsetze, das er als höchste strafrechtliche Instanz ansieht.[1]) Die Existenz des Fürsten wird mit seiner göttlichen Einsetzung motiviert. Die einzelnen Punkte des Fürstenrechts werden von Schr. direkt aus der Bibel zitiert. Auch Saul ist von Gott unmittelbar zum König erklärt worden. Die Irrigkeit der Vertragstheorie ergibt sich schon aus der Annahme der göttlichen Einsetzung des Herrschers.[2]) In diesem Sinne verwirft Schr. alle „Capitulationes und Limitationes" der fürstlichen Macht, die den Fürsten auf gewaltsame Weise abgerungen wurden. Gott hat dem Volk nicht die Berechtigung gegeben, die Macht des Fürsten nach irgend einer Richtung hin zu restringieren. Der gegenwärtig regierende Fürst ist durch derartige Zugeständnisse seiner Vorgänger nicht gebunden, er ist kraft seiner Souveränität befugt, sich in den Besitz der früheren ungeschmälerten Macht zu setzen, und gegebenen Falls seine Macht dem Volke gegenüber mit Waffengewalt zu verteidigen. Schr.s Staatsauffassung ist die schärfste Polemik gegen die politischen Theorien der Monarchomachen, die, von naturrechtlichem Geiste erfüllt, dem Volke ein Widerstandsrecht gegen den Herrscher wahrten.[3]) Die Verherrlichung der Monarchie entspricht hier durchaus jener privatrechtlichen Staatsauffassung, die den Monarchen außerhalb des Staats stellt, und ihn von jeder rechtlichen Bindung an den Staat loslöst. Deshalb ist auch die kon-

---

[1]) Vgl. Supplementum, S. 371, § 1.

[2]) Supplementum, S. 373, § 4, „Dieweil nun alle christliche Fürsten und Potentaten den ursprung ihres standes und regierung als eine regierungsart von Gott immediate herrührend von dieser ersten institution und installation des Königs Sauls her deriviren, so kann ja nicht gesaget werden, daß dieselbige der Status Principum oder die Monarchia ein gewisser vergleich sey, welcher zwischen dem Fürsten und dem Volk anfänglich getroffen worden".

[3]) Ebenda § V. Die gleiche Stellungnahme auch in den „Corollaria" der Dissertation. Vgl. die Interpretation dieser „Thesen" bei Srbik, S. 36.

sequente Durchführung des monarchischen Prinzips an die theokratische oder patrimoniale Staatsauffassung geknüpft.[1])

Was Schr. in seiner schroffen Ablehnung jeder vertragsmäßigen Bindung des Regenten bekämpft, ist das Naturrecht in jenem Stadium, wie es in dieser Zeit von Althusius am konsequentesten ausgebildet vorlag. In dieser Doktrin wird die Begründung des Staates ohne jeglichen Hinweis auf Gott vollzogen. Einzig und allein der Vertrag bildet die Grundlage der Staatsentstehung. Die natürliche Veranlagung treibt den Menschen zur staatlichen Vereinigung und zur Einsetzung des Regenten, ein spontaner Trieb zur Staatsbildung, bei welcher Gott nur als sekundäre Ursache, als „causa remota" wirksam ist. Der göttliche Wille tritt in dieser Theorie erst wieder schärfer hervor, um die Absetzung des Königs von Seiten des Volkes im Falle einer Vertragsverletzung besser zu motivieren. Das Volk ist es also, das der naturrechtlichen Auffassung zufolge, dem Herrscher die Vollmacht gibt, im Volke aber bedient sich Gott des Mittels, um dem Herrscher den Auftrag zur Herrschaft zu erteilen. Auch die Befreiung des Volkes von jeder staatlichen Bindung vollzieht sich somit durch göttliche Autorisation.[2]) Deutlich tritt der Einfluß der englischen Rechtsphilosophie auf die Schröder'sche Staatslehre zutage,[3]) vor allem ge-

[1]) Vgl. Jellinek Georg, „Allgemeine Staatslehre", S. 653, sieht in dieser Wiederbelebung der theokratischen Staatslehre im Laufe des 17. Jahrhunderts eine Reaktionserscheinung zur beginnenden Lehre von der Volkssouveränität. Vgl. hiezu auch Gierke „Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien", S. 70, Anmerkung 38, der in diesem Sinne als besonders charakteristisch hervorhebt die Polemik des starren Theokraten Filmer (Patriarcha) 1680 gegen Suarez und Bellarmin, der alles Königtum von Adam herleitet. In gleichem Sinne verfahren auch die französischen Staatstheoretiker Fenelon und Bossuet.

[2]) Vgl. Gierke, a. a. O., S. 163, besonders scharf bei Milton und Sidney.

[3]) Der Einfluß englischer Staatstheoretiker zeigte sich bes. stark in Schröders „Dissertatio academica", die ja unmittelbare geistige Zusammenhänge mit den Hauptvertretern des Absolutismus in England aufweist. Ueber Schröders persönliche Berührungspunkte mit englischen Staatstheoretikern und der realen Po-

mahnt die Staatstheorie Schr.'s an diejenige von Thomas Hobbes, in der politischen Tendenz des auf die Spitze getriebenen Absolutismus sind beide einander ähnlich. Doch steht Hobbes' Staatstheorie im Gegensatz zu jener Schr.'s auf durchaus weltlicher Basis. Bei Schr. fehlt auch die naturrechtliche Konstruktion der Staatsentstehung, jene Spaltung in Gesellschaftsvertrag und Herrschaftsvertrag, die ja auch noch von Hobbes prinzipiell festgehalten wird. Wenn auch mit der für ihn so charakteristischen Wendung, daß er die beiden Verträge einander bis zu ihrem zeitlichen Zusammenfallen so sehr nähert, daß der Akt der Einigung des Volks durch den ersten staatsgründenden Vertrag mit dem Akt der Unterwerfung des geeinigten Volks unter den Fürsten zusammenfällt. Doch finden wir auch hier bei Hobbes so wie bei Schr. diese restlose Identifizierung des Staats mit der sinnlich wahrnehmbaren Obrigkeit. Die Abweichung ist darin gelegen, daß bei Schr. der Fürst „immediate" d. h. durch einen Stiftungsakt Gottes eingesetzt wird und aus der Nachfolgerschaft biblischer Fürsten den Rechtstitel seiner Herrschaft ableitet.

Am meisten Berührungspunkte weist die Staatslehre Schr.'s mit derjenigen Joh. Friedr. Horn's auf.[1]) Hier allein findet sich auf deutschem Boden diese für Schr. so typische Kombination einer absolutistischen Identifizierung vom Staat und dem zu seiner Leitung bestellten Oberhaupt mit der Verankerung seiner Macht in Gott.[2])

Schröders Merkantilismus bedeutet die höchste Steigerung des krassen absolutistischen Regierungsprinzips.

---

litik Englands. Vgl. Srbik, a. a. O., S. 3, S. 55 ff, ebenso auch über seinen Aufenthalt in England und seine Beziehungen zur royal society, zur damaligen Akademie der Wissenschaften in London, wo er mit allen großen englischen Staatstheoretikern und Vertretern der Naturwissenschaften enge Fühlung nahm.

[1]) Vgl. Srbik, a. a. O., S. 97.

[2]) Vgl. Joh. Friedr. Horn, Politicorum pars architectonica de Civitate. 1664. Lib. II, Cap. I, „De caussa Majestatis", S. 196, „Deum non approbatorem collatae potentiae; sed verissimam, unam ac solam caussam appelamus". — Lib. II, Cap. II, „De imperio in Personam", S. 249. „eo ipso dum Princeps Vicarius Dei est tantum potest in civilibus dependenter, quam tum Deus independenter un universo potest."

Hebung von Handel und Gewerbe, jede Interessenförderung der Untertanen erscheinen in des Herrschers eigenstem persönlichsten Interesse geboten. Das Kardinalproblem ist hier die möglichst weitgehende fiskalische Ausbeutung.[1])

II. Wirtschaftslehre.

Handelspolitik. Reichtumsbegriff. Staatsschatz. Geldzirkulation. Edelmetall als allgemeiner Wertausdruck. Handelsbilanztheorie in der primitiven Fassung des Bullionismus. Zahlungsbilanz. Zahlungsmittel im internationalen Warenverkehr. Stellungnahme zur devisenpolitischen Kontroverse zwischen Malynes und Misselden. „Mauthregister" als Kontrollmittel der Warenbewegung.

Eingangs wurde die Behauptung aufgestellt, daß jeder Einzelne der großen österreichischen Merkantilisten eine ganz ausgeprägte Physiognomie habe, daß trotz der allen gemeinsamen merkantilistischen Grundstimmung hier dieser und dort jener Zug des merkantilistischen Denkens stärker hervortritt. Bei Becher traten nun, wie erwiesen, die großen allgemeinen Prinzipien des wissenschaftlichen Denkens jener Zeit sehr stark hervor, naturwissenschaftliche, religionsphilosophische und naturrechtliche Argumentationen bildeten den Untergrund für seine wirtschaftlichen Betrachtungen. Innerhalb dieser wieder werden ganz bestimmte Denkbezirke des Merkantilismus stärker betont. Im Mittelpunkt seiner Wirtschaftslehre standen die Betrachtungen über Monopol, Propol und Polypol, ein Versuch

---

[1]) Fürstl. Schatz- und Rentkammer, S. 369. „Dieweilen ich aber demonstriret, daß ein Fürst nicht mehr in seinen schatz beylegen könne, denn das Land an Reichtum erworben habe; so muß ich noch etwas sagen, nemlich wie ein Fürst ohne ruin des landes und der commercien auch noch weiter gehen, und das capital des landes angreifen könne. Dieses aber geschichet, wenn ein Fürst mit seinem eigenen capital die unterthanen handeln lasse. Dieweil nun dieses eines von den geheimnissen einer Monarchie ist, so nimmt michs wunder, daß die Fürsten nicht mehr reflexion daraufmachen, da sie doch durch dieses mittel eine absolute souveränität nach und nach obtiniren, und die unterthanen als leibeigen machen können, wenn diese mit der Zeit ihr haab und gut in des Fürsten händen sehen werden.

der Erklärung des gestörten Ablaufs im Wirtschaftsleben, auf welchen er seine politischen Forderungen, die auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Produkte im Inlande abzielten, aufbaute. Bei Becher tritt jene Zollpolitik, die gewöhnlich als Merkantilismus schlechthin bezeichnet wird, verhältnismäßig stark zurück. Die Handelsbilanztheorie bildet wohl die stillschweigend angenommene Basis seiner Forderung nach Ausgestaltung der heimischen Industrie zum Zwecke der Erzielung eines Exportüberschusses, doch gelangt sie nirgends zu scharfer Formulierung, erscheint demgemäß auch keineswegs in ihren währungspolitischen Wirkungen gewürdigt. Nicht aus dem Bestreben heraus, die im Lande befindliche Geldquantität zu steigern, wird der Exportüberschuß gefordert, sondern lediglich im Interesse einer ausreichenderen Beschäftigung der Bevölkerung, lediglich im Interesse einer gesteigerten Industrialisierung, als deren Begleiterscheinung eine Bevölkerungszunahme zu erwarten ist.

Ganz im Gegensatz hiezu steht Schr.'s Wirtschaftslehre. Er ist ein Musterbeispiel der Handelsbilanztheoretiker jener Prägung, wie sie Englands Merkantilismus in Mun und Child gezeitigt hat. Schr. steht ganz unter dem Einfluß der internationalen Strömung des Merkantilismus, war er doch während seines Aufenthaltes in England mit den führenden Geistern der englischen Wissenschaft in innigen Kontakt gekommen[1]) Nicht nur in naturwissenschaftlicher und staatstheoretischer, auch in ökonomischer Beziehung zeigt sich englischer Einfluß. Deshalb soll auch im Folgenden auf jene Abhängigkeitsverhältnisse hingewiesen werden. Nicht die Frage, ob die „inländischen Bauern ihre Früchte gut versilbern können", ob der inländische Kaufmann seine Waren zu Preisen absetzt, die ihm noch ein auskömmliches Dasein ermöglichen, nicht preispolitische und gewerbepolitische Erwägungen sind hier maßgebend, sondern vorwiegend handelspolitische und fiskalische. Naturgemäß treten Schiffahrts- und kolonialpolitische Betrachtungen stärker zurück und die für den deutschen Merkantilismus spezifische absolutistische Tendenz stärker hervor. Es ist interessant, zu konstatieren, wie sich

[1]) Vgl. Srbik, „Wilhelm v. Schröder", S. 20 ff.

hier trotz des starken englischen Einschlages das Wesentliche des österreichischen Merkantilismus, die alleinige Berücksichtigung des Staatsinteresses bahnbricht. Mit noch stärkerer Betonung als Becher apostrophiert Schr. den Fürsten. „Stehende Armee und Geld im Kasten" sind die beiden Grundpfeiler der Regierung. Die Schatzbildung von Seite der Regenten ist im Interesse seiner finanziellen Unabhängigkeit geboten. Jene unbedingte Forderung der Anhäufung eines Schatzes veranlaßte Schröder, im Edelmetall den Reichtum katexochen zu sehen. Doch selbst in diesem primitiven, durch Schr. repräsentierten Stadium des österreichischen Merkantilismus, zeigt sich eine stärkere Differenzierung des Reichtumsbegriffs. Keineswegs wird hier Edelmetall und Reichtum schlechthin identifiziert. Dagegen spricht die scharfe Unterscheidung zwischen natürlichem und künstlichem Reichtum, die Schröder vornimmt. Der Ueberfluß besteht „entweder in rebus naturalibus oder rebus artificialibus, das ist / erstlich aus der natürlichen fruchtbarkeit des landes / oder zweytens aus dem fleiss der menschen / welchen wir in der kauffmannschafft selbst anwenden . . oder drittens aus der kunst der menschen".[1])

Lediglich die Notwendigkeit des Bestandes eines Staatsschatzes ist es, die ihn zu jener Gleichsetzung von Reichtum und Edelmetall veranlaßt hat. Der Fürst brauche die stetige Verfügungsmöglichkeit über eine große Summe Bargeldes zum Zweck plötzlich zu führender Kriege, ein Staatsschatz ist im Interesse der finanziellen Unabhängigkeit des Fürsten geboten.[2])

Noch ein zweiter Grund ist dafür maßgebend, dem Reichtum in Form von Edelmetall den Vorzug zu geben.

---

[1]) Schröder, W. v., „Fürstliche Schatz- und Rentkammer", S. 7, 1752.

[2]) Ebenda, S. 9, Kap. I. „Ein Fürst, welcher keinen schatz im Kasten hat, sondern sich auf die gutwilligkeit seiner unterthanen und länder verlassen will, der gehet auf stelzen". S. 1, Kap. I, § I. „Damit nun ein Fürst von seinen unterthanen indepedent und vor sich absolut seyn möge / so achte ich vor das sicherste . . . daß er das heft in händen und geld im Kasten habe", denn „mit gold und silber können wir wunder thun".

Die Forderung nach Vermehrung von Edelmetallmengen ergibt sich ihm aus der Konstatierung eines effektiven Mangels an Edelmetall zu Zirkulationszwecken.[1])

Gerade vom Standpunkt seiner patrimonialstaatlichen Auffassung aus, derzufolge die Untertanen, ein reales Staatselement, als ein Eigentumsbestandteil des Herrschers vorgestellt werden, scheint ihm der Fürst erst reich, wenn er reiche Untertanen hat. Der Reichtum der Untertanen jedoch ist wesentlich davon abhängig, daß das Geld sich in ständiger Zirkulation befinde.[2]) Vom Standpunkt einer intensiveren „Verwechslung", die zur „Multiplizierung der Nahrung beiträgt, eines starken Umsatzes von Geld und Waren also, hält er gewisse Berufe für produktiver als andere. Er schätzt jene Berufe niedrig ein, die „viel gewinnen und wenig auf Hantierung verwenden . . . und was sie in den Kasten legen, dessen Gebrauch wird dem Publiko entzogen", deshalb stellt die Arbeit des Tuchmachers einen größeren volkswirtschaftlichen Vorteil dar, als jene des Malers oder Tanzmeisters,[3]) denn jener benötigt den größten Teil seines Gewinnes als Betriebskapital zwecks Fortsetzung der Produktion. Im Interesse der Vergrößerung des „currenten capitals" im Lande wendet er sich gegen das Verbot, das den Klerus hindern soll, Geld auf Interessen zu leihen. Hier lägen große Kapitalien gebunden, die volkswirtschaftlicher Arbeit zugeführt werden sollten,

---

[1]) „Denn wir müssen considerieren / daß wir in einem lande leben / wo das current capital des geldes zu klein ist / und daß wir mangel am geld im lande haben; dahero ein Landes-Fürst auff alle weiß und wege dahin trachten soll / daß das currente capital / zunimmt jemehr werden des Landes-Fürsten seine einkommen vergrößert . . . Ebenda, Kap. L. 191/196.

[2]) „. . . der handel und wandel im lande aber nach der quantität des currenten capitals im lande ab- und zunimmt; ergo je größer das currente capital / je größer ist der handel und wandel; je größer aber der handel und wandel ist / je mehr hat ein Fürst einkommen." Schröder, „Fürstl. Schatz- und Rentkammer". Vgl. Zielenziger, S. 311.

[3]) Schröder, „Fürstl. Schatz- und Rentkammer", Cap. XVII., S. 78, § XI.

die stets wachse in Proportion zu den ihr zugeführten Kapitalsmengen.[1])

Daß man aber aus den eben angeführten Gründen: Schatzbildung des Fürsten und Erleichterung der Zirkulation nach Edelmetall streben müsse, hat darin seinen primären Grund, daß Edelmetall kraft Uebereinkunft als höchstes Wertmaß festgesetzt wurde.[2]) Auf Basis eines Vertrags also wird Edelmetall zum allgemeinen Wertausdruck.[3]) Aus dieser naturrechtlichen Erwägung heraus fordert Schr. Vermehrung des Geldes in seiner metallischen Gestalt.[4]) Wird aus dem Schoß der Bergwerke Gold zutage gefördert, so bedeutet das einen tatsächlichen Zuwachs an Metall, also einen volkswirtschaftlichen Vorteil. Deshalb ist es auch gleichgiltig, ob die Bilanz dieser Betriebe mit Verlust oder Gewinn abschließt. Der Betrieb ist auf alle Fälle aufrecht zu erhalten, auch wenn die „Baukosten der Bergwerke den Ertrag übertreffen".[5]) Das wichtigste Mittel aber zur Heranziehung von Geld sind die Commercien, der Außenhandel. Jeder Waren- oder Geldbewegung wird nur dann eine Würdigung zuteil, wenn sie sich zur Staats-

---

[1]) „Geld im kasten ist dem lande ein schaden". S. 163.

[2]) „Denn die weilen ex comuni consensu gentium ist gold and silber das allgemeine pretium der Dinge und der Wert derselben an allen Orten der Welt nach dem Wert des goldes und silbers geschätzet wird, als um welches alles kann gekauft werden, so muß man den Reichthum eines Landes nach der Menge des goldes und silbers in demselben aestimieren. Wilhelm Schröder, „Fürstl. Schatz- und Rentkammer, Kap. XXIX, S. 109.

[3]) Wertausdruck erscheint als die prägnantere Wiedergabe von „pretium" an Stelle der allgemein gebräuchlichen Identifizierung von pretium mit „Wertmaßstab".

[4]) „Durch Handel und Wandel im Lande ernehret sich wohl ein Land und wird mächtig, aber darum nimmt es dadurch an Reichtum nicht zu; denn ein solcher handel unter sich selbsten ist eigentlich nur eine Commutation zu heißen" . . Darum wird das Land so viel reicher als entweder aus der Erden, oder anderswoher geld oder gold ins Land gebracht wird, umsoviel ärmer als Geld hinaus läuft. Schröder, „Fürstl. Schatz- und Rentkammer" Kap. XXIX, S. 175.

[5]) Schröder, „Fürstliche Schatz- und Rentkammer", Kap. LXV., S. 181.

grenze in eine Beziehung bringen läßt. Vom Innenhandel und seinen schwerwiegenden Konsequenzen für die Verteilung des Reichtums auf die verschiedenen Bevölkerungsklassen wird konsequent abstrahiert.

Aus diesem Grunde erscheint auch der Reichtumsbegriff in engen Zusammenhang gebracht mit der Handelsbilanztheorie, in der primitiven Ausprägung des Bullionismus.[1]) Hier die Vorstellung, daß Geld und Waren im In- und Auslande einander diametral gegenüberstehen, daß jede Waren- oder Geldbewegung auf einer Seite eine äquivalente Bewegung auf der anderen Seite auslöse. Eine ganz grobsinnliche Vorstellungsweise: die Staatsgrenze wird als Scheidewand gedacht, die Strömen von Edelmetall und Waren gegenüber schleusenartig geöffnet werden könne. Die Summen der exportierten und jene der importierten Waren gelangen zur Kompensation. Lediglich „der überfluss der waaren, welche wir hereinbekommen, gegen jene gerechnet, welche wir ausführen, mit baarem geld bezahlet wird“ [2]) Die Wertdifferenz zwischen ein- und ausgeführter Ware ist durch Geld auszugleichen. Nicht die absolute Größe der Ein- oder Ausfuhr macht den Reichtum des Landes aus, sondern „die balancirung der commercien gegen einander“ [3]) Das Verhältnis der Export- und Importgrößen ist ausschlaggebend. Die eventuelle Wertdifferenz zwischen der Gesamtheit der exportierten und importierten Ware muß durch Geld ausgeglichen werden. Deshalb ist die Entstehung eines Saldos zugunsten des Auslandes, das eine gesteigerte Ausfuhr von Geld zur Begleichung des

---

[1]) „Es ist bekannt und allbereit erwiesen, daß die Ein- und Ausfuhr des Geldes in einem lande mit den commercien müsse balanciret werden, dergestalt, daß ein land, welches mehr gekauft als kauft, so viel geldes einzunehmen habe, als die verkaufte waaren mehr werth seyn, denn die, welche es verkauft haben. Hergegen wo ein land mehr einkauft, als es wieder verkauft, so muß er den überfluß mit baarem geld ersetzen, und gut machen, und daß ein land mehr nicht verkaufen könne, als andere länder von ihm zu kaufen bedürftig seyn.“ Schröder, „Fürstl. Schatz- und Rentkammer“, S. 136/37, Kap. XXXIX. § III.

[2]) Ebenda, S. 126, XXXVII. Kap.

[3]) Schröder, „Fürstl. Schatz- und Rentkammer“, S. 175, Kap. LIX.

Imports zur nötigen Folge haben müßte, nach Tunlichkeit zu vermeiden.

Doch wenn auch die Warenbewegung im Vordergrund seiner Betrachtung steht, so geht er doch an all jenen wirtschaftlichen Faktoren, die dem Lande Geld zu entziehen vermögen, nicht achtlos vorbei. Der Begriff der Handelsbilanz scheint zur Zahlungsbilanz erweitert, wenn Schr. aller jener Umstände gedenkt, die ein Land „arm" zu machen imstande sind. Hieher gehören im Ausland geführte Kriege,[1]) Kapitalssendungen ins Ausland, die sich der öffentlichen Kontrolle entzögen,[2]) wie Erbschaften u. dgl., Pensionen, Schutz- und Subsidien-Gelder,[3]) die Erhaltung von Gesandtschaften an ausländischen Höfen etc.[4])

Als Anhänger der Handelsbilanztheorie befaßt sich Schr. mit dem Zahlungsmittel im internationalen Warenverkehr, mit dem Wechsel auf auswärtige Plätze. Hiemit nimmt er Stellung zu einer damals in der englischen Literatur viel umstrittenen Frage. Es ist die große Polemik zwischen Malynes und Misselden, in welche Schr. eingreift. Das Auftreten der Devise war eine für die damalige Zeit epochale Neuerung, die in der Theorie lebhaft diskutiert wurde. Stimmen dafür und dagegen machten sich geltend. Der Kern der Polemik zwischen Malynes und Misselden war darin gelegen, daß dieser die Begleichung der internationalen Zahlungen durch Devisen befürwortete, jener hingegen sie verwarf. Malynes wollte die Ausgleichung der internationalen Zahlungen durch ein Royal exchanger, ein konzessioniertes Clearinghaus, vollzogen wissen.[5]) Schr. schließt sich der Ansicht von Malynes an. Abgesehen von ihrem technischen Wert der Beschleunigung

---

[1]) Vgl. „Fürstl. Schatz- und Rentkammer", S. 151, XLIII. Kap.

[2]) Ebenda, S. 152.

[3]) Ebenda, S. 153.

[4]) Ebenda, S. 169.

[5]) Vgl. Hjalmar Schacht, „Der theoretische Gehalt d. engl. Merkantilismus", Diss. Kiel, 1900, S. 16. Vgl. über Malynes auch Raffel Friedr., „Englische Freihändler vor Adam Smith". Ergänzungsheft der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft. XVIII S. 9 ff.

des Handelsverkehrs sind Devisen vom Standpunkt des Handelsbilanztheoretikers schon deshalb von Vorteil, weil der Wechselkurs, „die Ordnung der Wechsel", einen Gradmesser der Import- und Exportgrößen im Warenverkehr abgäbe. Die Wechsel steigen „einwärts ins Land", wenn der Export der Waren den Import übertrifft, denn wo man mehr Geld zu bezahlen als einzunehmen nötig hat, da ist der Wert der Wechsel höher.[1]) Steigerungen der Devisenkurse also werden hier als ein Symptom zunehmender Importbewegung der Waren erkannt, welche Zahlungen ans Ausland zur Folge haben. Der Gebrauch der Devise erscheint mit Rücksicht auf seine indikatorischen Funktionen erwünscht. „Die Wechsel haben von den handel und den commercien ihre gewisse dependenz und derer gewinst und verlust kan aus den wechseln leicht judiciert werden."[2])

Ein anderes Mittel der Kontrolle der Warenbewegung sei das „Mauthregister". Daraus könne das Gesamtquantum der exportierten und importierten Waren erschlossen werden. Die Preisbestimmung könne auf dreierlei Art erfolgen. Auf Grund der „Mauthtaxe", nach den „Preiskuranten" oder „nach dem aviso vornehmer Kaufleute".[3]) (Aehnlich unserer Permanenzkommission zur Bestimmung der Handelswerte.)

Münzverschlechterungen. Disagio der Währung als Folgeerscheinung der Koexistenz von voll- und minderwertigem Geld. Geldausfuhrverbote. Frage der Zinsfußgestaltung. Vorteil der Erhöhung der Leihzinsen in Bezug auf die Heranziehung von Auslandskapital. Zollpolitik: Gleitende Zollskala, Handelsfreiheit im Sinne der Beseitigung der Monopole.

Welche sind nun die Mittel zur Vermehrung der im Land befindlichen Edelmetallmenge? Weil Schr.'s Blick lediglich auf die Veränderung im Quantum des im Lande befindlichen Edelmetalls gerichtet ist, so erscheint ihm eine

---

[1]) Schröder, „Fürstl. Schatz- und Rentkammer", Kap. XXXVII, S. 126.

[2]) Ebenda, S. 126.

[3]) Schröder, „Fürstliche Schatz- und Rentkammer", S. 126.

Steigerung des Nominalwerts dieses Quantums — mit völliger Ignorierung der hiedurch erzeugten Geldwertveränderung — durch Devalvierung der Münze völlig irrelevant. Im Inlande ohne jegliche Wirkung führe die künstliche Wertsteigerung im Falle von Zahlungen an das Ausland lediglich zu einer Diskreditierung des heimischen Währungswesens. Derlei „venedische Griffe" (mit Anspielung auf die von den Venezianern gehandhabten Münzverschlechterungen) stünden einem Fürsten nicht wohl an.[1]) Der eigentliche Reichtum des Landes werde im Gegenteil durch derartig devalviertes Geld sogar verringert, denn die Edelmetall-Zirkulation wird ihrem Werte nach reduziert. Jedes Land, das dieses schlechte Geld in Zahlung bekommen hat, wird bestrebt sein, Lieferungen von Waren aus dem Lande unterwertigen Geldes mit eben desselben schlechter Münze zu begleichen, sodaß das Geld sich wieder im Emissionslande sammelt.[2]) So bekommt der Fürst stets „diese sorte von der münz, welchen werth er erhöhet hat, in sein land zurück",[3]) und behält sie so lange, bis er imstande sein wird, mit vollwertigem Gelde zu zahlen. Die Koexistenz von voll- und minderwertigem Geld werde lediglich die Wirkung eines Disagios haben, „indem wann solche sorte der müntze mehr werth, dann andere sorten synd, so wird ein jeder dieselbe höher gelten lassen".[4]) Das ins Land strömende schlechte Geld vergleicht Schr., der jede wirtschaftliche Erscheinung immer vom Standpunkt der Handelsbilanztheorie aus, der Gegenüberstellung von Geld und Ware aus, beurteilt, mit einer minderwertigen Kaufmannsware, die dem Gegenwert an hiefür exportierten Waren nicht entspreche. Beim Reexport dieser minderwertigen Ware „Geld" muß das Land die Wertdifferenz zwischen jenem minderwertigen Geld und der hiefür bezogenen vollwertigen Ware durch Edelmetallsendungen ausglei-

---

[1]) Schröder, „Fürstl. Schatz- und Rentkammer", Kap. XXXVII, S. 126, 136.

[2]) Schröder, „Fürstl. Schatz- und Rentkammer", Kap. XXXIX, S. 136.

[3]) Schröder, „Fürstl. Schatz- und Rentkammer", Kap. XXXIX, S. 139.

[4]) Ebenda, Kap. XXXIX, S. 139.

chen.[1]) Gewinn oder Verlust, verursacht durch Warenexport oder Warenimport, gilt dann gleich viel. Der Stand der Wechsel, des Werkzeugs im Zahlungsverkehr, ist einzig und allein ausschlaggebend. Die Wechsel auf fremde Plätze jedoch richten sich nach der Güte und Vollwertigkeit der heimischen Währung, sie werden „nach dem inwendigen Werth der münze dirigiret". Die Differenz jedoch zwischen der Summe, auf welche der in Gold zahlbar gestellte Wechsel lautet, zwischen dem „valor der wechsel", seinem Realwert, und seinem in devalvierter Währung ausgedrücktem Wert, dem Nominalwert, ist durch ein Plus von ins Ausland gerichteten Goldsendungen auszugleichen.

Gegen die dem Exporteur auferlegte Verpflichtung, den Erlös für seine Ware nicht ausschließlich zum Ankauf der Auslandsware zu verwenden, sondern zum Teil in barem Gelde zurückzubringen, um auf diese Weise die zirkulierende Gesamtsumme zu vermehren, polemisiert Schr. mit Entschiedenheit. „Alles verbot und gebot ist hier umsonst, und hilft nichts."[2]) Denn es bleibt ein „infallibile axioma", daß die Wertdifferenz zwischen der Gesamtheit der exportierten und der importierten Waren durch Bargeldsendungen auszugleichen sei, so daß der Einzelne diesen sich mit naturgesetzlicher Wirkungsfähigkeit ausgestatteten Edelmetallströmungen machtlos gegenübersteht.

Die gleiche Erwägung veranlaßt ihn auch, sich gegen Geldausfuhrverbote auszusprechen. „Die natur der commercien leidts nicht."[3]) Herrscht Mangel an Produkten im Inlande, welche auf dem Auslandsmarkt nachgefragt werden, so muß notwendiger Weise dem Inlande Geld entzogen werden. Spanien muß „für brod geld bezahlen und dessen ausfuhr leiden und das ist die ursach, daß Oesterreich für ochsen gute ducaten in Türkey schicken muss".[4]) Nicht die Abundanz von Waren schlechthin sei hier ausschlaggebend, sondern das Vorhandensein von nachgefragten Wa-

---

[1]) „Wir müssen den abgang mit gold und silber ersetzen". Ebenda, Kap. LIX, S. 176.

[2]) Ebenda, Kap. XL., S. 140.

[3]) Schröder, „Fürstl. Schatz- und Rentkammer", S. 144, Kap. XVII.

[4]) Ebenda, S. 144.

ren. „Dieweil nicht mein überfluss, sondern eines andern bedürftigkeit den markt mache.“[1]) Geldausfuhr könne unter Umständen sogar großen Vorteil bringen. Holland bezieht gegen Barzahlung indische Gewürze und verkauft sie in Europa um das Neun- oder Zehnfache ihres ursprünglichen Werts.[2])

Ist die Zinsfuß-Steigerung im Lande ein Mittel, fremde Kapitalien hereinzuziehen? Schr. verneint dies. Hohe Zinsen würden die heimische Kapitalskraft so sehr in Anspruch nehmen, daß für die schließliche Rückzahlung der Kapitalien nichts mehr übrig bleiben werde.[3]) Er weist auf die wirtschaftliche Blüte des holländischen Staates hin, welche gerade in den im Vergleich zu anderen Staaten niedrigen Zinsfuß-Verhältnissen ihren Grund habe.[4]) Die Größe des holländischen Kapitalreichtums stehe mit den Zinsfußverhältnissen in gar keinem Zusammenhang, sondern erklärt sich vielmehr aus der Unmöglichkeit der dauernden Immobilisierung größerer Kapitalsmengen, da infolge der geringen territorialen Ausdehnung des Landes der Grundbesitz wegfalle.[5]) Der Zinsfuß als Leihpreis für Kapitalien ist infolge der großen Geldabundanz sehr niedrig, denn er richtet sich nach dem Preisgesetz von Angebot und Nachfrage.[6])

Hier ist der erste Versuch einer quantitätstheoretischen Deutung des Geldphänomens, doch ist es lediglich der Preis des Geldes im Darlehensverkehr, der hier ins Auge gefaßt wird, es fehlt die Berücksichtigung der mit der Aenderung der Geldquantität zusammenhängenden Aenderung der Warenpreise. In Holland ist es auch vor allem

[1]) Ebenda, S. 145, 189.

[2]) Ebenda, S. 145.

[3]) Ebenda, S. 141, Kap. XLI.

[4]) Ebenda, S. 227, Kap. LXXIX.

[5]) Schröder, „Fürstl. Schatz- u. Rentkammer“, Kap. LXXIX, S. 229.

[6]) Schröder, „Fürstl. Schatz- u. Rentkammer“, S. 229, „Wie es in allen negotien zu geschehen pfleget, daß, wo die menge und überfluß einer sache ist, selbige gering geachtet und wohlfeil verkauft wird; also gehet es daselbst mit dem gelde, weil solches zu viel ist, so unterbietet einer dem andern, so lange bis es zu solchem geringem werth oder interesse kommen ist.“

die Gleichmäßigkeit der Verzinsung innerhalb der verschiedenen Investitionsmöglichkeiten, die vorteilhaft wirke, denn sie habe zur Folge, daß wirklich alle disponiblen Kapitalien sofort der volkswirtschaftlichen Arbeit zugeführt und nicht erst zurückgehalten werden, um auf eine günstigere Gelegenheit der Verzinsung zu warten.[1]) In Oesterreich ist ein so geringer Zinsfuß nicht zu erhoffen. Die natürlichen Hemmnisse in der Entwicklung des Handels stünden dem entgegen, in erster Linie aber die starke Differenzierung der Zinsfußverhältnisse. Die Landgüter ständen an Rentabilität obenan, es ist aber nach Schr. eine unumstößliche Tatsache, daß der Ertrag der Landgüter den Ertrag aller andern Kapitalien im Lande reguliere.[2]) Das habe zur Folge, daß alle großen Kapitalien im Grundbesitz gebunden blieben und daß andererseits das Niveau der Rentabilität ständig künstlich dem der Landwirtschaft angepaßt werde. Durch diese gleiche Verzinsungshöhe aller Beschäftigungszweige in Holland wird es unmöglich gemacht, daß Kapitalien zeitweilig der Verwendung entzogen werden, um auf die Möglichkeit einer günstigeren Verzinsung zu warten. Alle Kapitalien des Landes werden im Augenblick ihrer Entstehung sofort der volkswirtschaftlichen Arbeit zugeführt.[3])

Ist nun in Oesterreich ein so geringer Zinsfuß zu erhoffen? Schr. verneint diese Frage. Er begründet den im Lande üblichen dauernd hohen Zinsfuß mit den natürlichen Hemmnissen der Entwicklung des Handels, vor allem mit dem Fehlen von Meereshäfen und mit der mangelnden kaufmännischen Schulung des österreichischen Handels-

---

[1]) Schröder, „Fürstl. Schatz- u. Rentkammer", S. 229, Kap. LXXIX.

[2]) Dies ein Hinweis auf das Abhängigkeitsverhältnis der Rentabilität aller Beschäftigungszweige, nicht, wie Srbik, S. 115 meint, „eine vage Vorstellung vom Wesen der Grundrente."

[3]) „Darum, wie es in allen negotien zu geschehen pfleget, daß, wo die menge und überfluß einer sache ist, selbige gering geachtet und wohlfeil verkauft wird; also gehet es daselbst mit dem gelde, weil solches zu viel ist, so unterbietet einer dem andern so lange, bis es zu solchem geringem werth oder interesse kommen ist. Schröder, „Fürstl. Schatz- u. Rentkammer", S. 229.

standes.[1]) Weiter begründet er das hohe Zinsniveau mit dem zu hohen Ertrag von Grund und Boden, der, als Norm dienend, eine künstliche Ueberwertung aller anderen Ertragsquellen mit sich bringe.[2]) Auch sind in Oesterreich große Kapitalien im Grundbesitz gebunden, sie befinden sich in der Hand von Leuten, deren wirtschaftliche Situation so geartet ist, daß sie nicht genötigt sind, „solches geld, als mit großer avantage, auszuleihen, dieweilen ihre keller und küchen von ihren gütern versorget sind".[3])

Welches sind nun die positiven Mittel zur Steigerung des heimischen Reichtums? Das wichtigste Mittel sind und bleiben die „Commercien", denn sie allein ermöglichen einen Gewinn.[4]) Drei verschiedene Arten von Gewinn unterscheidet Schr. Den Gewinn des Kaufmannes, den des Publikums und den des Fürsten. Die Zwischenhandelsfunktion des Kaufmannsstandes achtet Schr. gering. „Quot mercatores, tot proditores. Mercator civis orbis non vrbis."[5]) Die kosmopolitischen und stark privatwirtschaftlichen Interessen des Kaufmannsstandes stehen in Widerspruch zu Schr.'s staatlich-merkantilistischer Grundtendenz. Der Kaufmann ist die „quinta essentia commodi privati et interesse proprii" und seine „consilia sind in quarto

---

[1]) „Dieweilen unser land zu commercien nicht allerdings sowol gelegen ist aus mangelung der see als auch unserer unwissenheit und unverstandes halber in commercien und manufacturen." Schröder, „Fürstl. Schatz- und Rentkammer", S. 231.

[2]) „Nun ist aber eine unwidersprechliche regel, daß in guten zeiten der ertrag der landgüter die capitalien im lande mit ihrem Interesse reguliret, so weit als die gesetze und rechte es nicht mit gewalt hindern und verbieten." Ebenda, S. 231.

[3]) Ebenda, S. 231.

[4]) „Der Gewinst rühret her aus unserm überfluß, welche andere von uns zu kaufen nöthig haben; der verlust aber entstehet aus dem mangel benöthigter und unentbehrlicher dinge, welche, uns die necessität treibet, von anderen zu kaufen, und in unserm lande zu consumiren, und wenn wir nichts haben, das wir wieder dagegen geben können, sondern mit lauter baarem gelde das commercium mit andern nationen unterhalten müssen." Ebenda, S. 189.

[5]) Schröder, „Fürstl. Schatz- u. Rentkammer", S. 368. Kap. CVII.

modo ad propriam vtilitatem gerichtet und dahero dem interesse eines Fürsten gänzlich opponiret".[1])

Die Basis der Entwicklung der Industrie ist die natürliche Fruchtbarkeit des Landes, die allerdings nur im Verein mit dem Unternehmungsgeist und dem Willen der Bevölkerung einen Exportüberschuß zu erzielen, zu einer gedeihlichen Entwicklung der Industrie führe.[2]) Auch der Urproduktion muß man Pflege angedeihen lassen, vor allem in ihrer Eigenschaft als Hilfsmittel der industriellen Produktion. Die Hebung des Außenhandels ist durchgängig bestimmt von der Ausgestaltung des inländischen Gewerbes der Manufakturen. Sie vermehren den Reichtum durch die Exportmöglichkeit ihrer Produkte, vor allem aber dadurch, daß der Veredlungsprozeß den Wert der im Lande vorhandenen Güter steigert.[3])

Wenn Schr. die Reichtumsteigerung in Oesterreich anstrebt, so erscheint es mit Hinblick auf die reichen natürlichen Bodenschätze des Landes und mit Hinblick auf seine eigene alchemistische Tätigkeit begreiflich, daß er als ein wesentliches Mittel hiezu die Bebauung der Bergwerke und die „Transmutation der Metalle" ins Auge faßt. Der Hornigk'sche Gedanke von der latenten Reichtumsfülle Oesterreichs klingt an, wenn Schr. ausruft, daß Oesterreich durch Reichtum und Macht die ganze Welt „balancieren" könnte. Eine Vergrößerung der metallischen Goldmenge kann auch

[1]) Ebenda, S. 192, Kap. LXVIII.

[2]) Ebenda, S. 196.

[3]) Ebenda, S. 291, Kap. LXXXVII. „Die Sache ist an sich selbst sonneklar; denn man ästimire ein pfund eisen in seiner minera wo es wächset, so wird solches gar einen schlechten werth gelten. Wenn aber ein uhrmacher oder dergleichen künstler dieses pfund eisen in seine hand nimmt, und arbeitet es nach seiner kunst, so ist das pfund eisen wol hundertmal so viel werth, als es vorhero gewesen; denn die manufactur, so daran ist, und nicht das eisen, wird so hoch ästimiret. Also auch bey der wolle, wenn daraus ein Tuch gemacht wird, so wird das spinnen, färben, zurichten und dergleichen viel mehr werth seyn und nutzen, als die wolle an sich selbsten kostet; dahero kömmt es, daß ein land seine materialien von einem andern land bekömmt, und selbiger fabric wieder dahin verkauft, wo es die materialien erst herbekommen hat."

erzielt werden durch Ausprägung von Kupfer.[1]) Denn dieses verliert durch die Prägung seinen Charakter als „Kaufmannsware" und ist dem Schatz des Landes zuzurechnen. Der Reichtum des Landes nimmt in dem Maße zu, als „diese Münze im gang werth ist". Zum Nominalwert also soll das kupferne Kurantgeld in den Goldschatz eingehen, ohne Berücksichtigung des Agios. Von der Ausmünzung von Gold- und Silbergeräten rät Schr. ab. Sie bleiben ja in ungemünztem Zustande eher im Lande.[2])

Doch als das wesentlichste Mittel der Reichtumsteigerung führt er die Ausgestaltung der Manufacturen an, weil sie den Wert der im Lande vorhandenen Güter steigern helfen. Der Fürst muß aber bei der „Introduzierung der Manufakturen" stets darauf bedacht sein, das spezifische Bedürfnis des fremden Marktes zu berücksichtigen, denn der Zuwachs an Reichtum ist gebunden an die „Versilberung an fremde Oerter".[3]) Hier setzt die merkantilistische Zollpolitik ein. Im Interesse der Beförderung der Manufakturen ist es gelegen, das Rohmaterial nach Tunlichkeit im Lande zurückzuhalten, hingegen den Export von verarbeiteter Ware zu fördern. Das bringt dem Lande Gewinn und schafft Arbeitsmöglichkeit für die heimischen Handwerker.[4]) Als Exportprämie wirken Billigkeit und qualitative Ueberlegenheit der Waren. Im Interesse der Billigkeit müssen Ausfuhrzölle abgeschafft oder niedrig gehalten werden.[5]) Ungehinderte Zufuhr aller Viktualien ist geboten, Verhinderung des Vorkaufs durch Zwischenhändler, die die Ware billig erstehen und teuer auf den Markt bringen. Die Vorkäufer sollen dazu angehalten werden, ihre Warenvorräte erst nach Schluß des allgemeinen Marktes zum Verkaufe auszubieten, um nicht preisdrükkend zu wirken. Der Zoll soll sich nach dem Nutzen des Verkäufers richten, den er beim Verkauf der Ware im

---

[1]) Vgl. Schröder, „Fürstl. Schatz- u. Rentkammer", Kap. XXXI.

[2]) Ebenda, Kap. XXXIV.

[3]) Ebenda, S. 293.

[4]) Vgl. Schröder, „Fürstl. Schatz- und Rentkammer', S. 294, 359.

[5]) Ebenda, S. 318.

Ausland erzielt, soll also mit den Preisen der Auslandsware in Einklang gebracht werden. Schr. fordert also eine Art gleitender Zollskala. Er spricht sich gegen spezifische Zölle aus, die sich aus festen, unabänderlichen Zollsätzen ergeben. „Die Taxe der mauth soll variiren."[1]) Doch auch der Wertzoll hat seine gewissen Nachteile. Das sicherste Mittel aber zur Aufnahme der Commercien sei ein „freyes commercium". Der Fürst soll alle „monopolia kassieren und die privilegia also restringieren".[2]) Dies der Sinn, in welchem innerhalb des Merkantilismus die Forderung der Handelsfreiheit verstanden werden muß, als eine Forderung nach Beseitigung aller Monopole, aller innerstaatlichen Schranken der wirtschaftlichen Entwicklung.[3])

Mobilisierung aller Warenwerte, Bankprojekt.

Billiges Geld, Betriebskredit gegen niedrige Verzinsung gilt als die Entwicklungsbedingung der entstehenden Industrien. In den günstigen Kapital- und Kreditverhältnissen liegt der Erklärungsgrund für die wirtschaftliche Blüte Hollands. In Oesterreich jedoch müsse ein Mittel gefunden werden, der Knappheit an Betriebskapitalien durch Mobilisierung der vorhandenen Werte zu steuern. Diese starke Erweiterung des Reichtumsbegriffs durch Einbeziehung aller wirtschaftlichen Güter steht im Gegensatz zu dieser angeblich für den Merkantilismus charakteristischen Identifizierung des Nationalreichtums mit dem vorhandenen Geldkapital. Alle Güter sind Gegenstand des Besitzes, also Reichtum, repräsentierbar durch Geld und nicht notwendig gebunden an seine konkrete Erscheinungsform, an die metallische Unterlage. Das Geld ist der Durchgangspunkt aller Werte, das Mittelglied jedes Güteraustausches, das „pendulum commercii", das in unaufhörlichen Schwingungen die Warenwerte berührt, sie für einen Augenblick befreit von ihrer Gebundenheit an die tote Substanz, um sie dann wieder in ihr festzubannen. Es dürfe in seinem Gange nicht aufgehalten werden, sonst käme Handel und Wandel ins Stocken. „Geld im Kasten ist dem

[1]) Ebenda, S. 322.
[2]) Ebenda, S. 224.
[3]) Vgl. Raffel, „Englische Freihändler . .", S. 3 ff.

Lande ein Schaden". Dieser Auffassung vom Kapital entspringt die Idee der Mobilisierung aller Wirtschaftsobjekte auf dem Wege der Ausgestaltung der Kreditorganisation, der Auffassung vom Gelde als eines „pendulum commercii" entspringt die Idee der Vermehrung der vorhandenen Zirkulationsmittel durch Einführung einer bargeldsparenden Zahlungsmethode, durch Errichtung einer Bank. Das „öffentliche landesfürstliche Wechsel- und Kreditwesen ohne Falliment"[1]) sollte diesen Gedanken mit besonderer Berücksichtigung des von ihm am meisten bevorzugten Standes, des Handwerks, verwirklichen. Eine Belehnungsbank von Waren (eventuell auch von Immobilien), deren Leitung erst in die Hände von Privaten gelegt werden und die erst, wenn das Unternehmen von Erfolg begleitet wäre, zu einer Einnahmsquelle des Fürsten werden sollte. Die Bank nimmt Waren in Depot, welche bedeutend unter dem Schätzwert (nicht wie Srbik meint bis zur Höhe des Schätzwerts) belehnt werden. Die Belehnung der Pfänder geschieht in Form von Wechseln, welche zu einem gewissen Perzentsatz verzinst und an Zahlungsstatt weiterbegeben werden können. Die Zinsen fließen nach Abzug der Spesen für die Erhaltung der Lagerhäuser in die Kasse des Fürsten. Diese Wechsel vereinigen die Funktionen zweier moderner Kreditpapiere, des Warrants und der Banknote, oder besser mit Berücksichtigung ihrer Verzinslichkeit, der Kassenscheine, des Warrants durch das Flüssigmachen des Warenwerts, der Banknote durch ihre Eignung an Zahlungsstatt Verwendung zu finden. Damit die Bank die Mittel zur Einlösung des Wechsels in Bereitschaft halten könne, muß der Einlösungstermin der Waren dem des Wechsels vorausgehen. Die Bank ist dadurch in den Stand gesetzt, falls der Eigentümer die Ware nicht rechtzeitig einlöst, durch Versteigerung derselben an den Meistbietenden sich die Mittel zur Einlösung des Wechsels zu verschaffen; der Mehrerlös, der

---

[1]) Vgl. Schröder, „Fürstliche Schatz- u. Rentkammer", S. 234 ff. Vgl. zu Schröders Bankprojekt Srbik, a. a. O. 122. Neuestens Hönig Fritz „Schröders Bankprojekt". In Zeitschrift f. Volkswirtsch. Sozialpol. und N. F. II. Bd. 7—9. H. 1922, S. 489 ff.

sich aus der Differenz des Belehnungswertes und des Verkaufswertes der Ware ergibt, sollte dem Eigentümer der Ware herausbezahlt werden. In seiner Eigenschaft als Geldsurrogat wird der Wechsel von jedermann an Zahlungsstatt angenommen, die Bank hat die Einlösungspflicht dieses Wechsels, der mit Waren voll gedeckt ist und daher unbedingte Sicherheit bietet. Neben dem Belehnungsgeschäft befaßt sich die Bank auch mit der Eskomptierung der von ihr selbst in Zirkulation gesetzten Wechsel, bei diesem Geschäft ergibt sich ein weiterer Nutzen für die Bank resp. den Fürsten. Auch das Passivgeschäft pflegt sie, indem sie Geldeinlagen gegen relativ niedrige Verzinsung entgegennimmt. Die Marge, die sich aus diesen beiden Geschäftszweigen des Aktiv- und Passivgeschäftes ergibt, bildet nach Abzug der Spesen eine weitere bedeutende Einnahmsquelle des Fürsten. Die Bank kann ohne eigenes Kapital arbeiten, weil Aktiv- und Passivgeschäft sich ungefähr die Wage halten, da ja, dem leitenden Gedanken der Gründung entsprechend, erwartet wird, daß einerseits der Bargeldbedarf sich in engen Grenzen bewegen werde, wenn das Publikum sich an die bargeldsparende Zahlungsmethode gewöhnen und von der Möglichkeit, seinen Verbindlichkeiten mit Wechseln nachzukommen, ausgiebig Gebrauch machen werde, daß aber andererseits der Bank stets eine genügende Menge von Einlagen zur Verfügung stehen werde, so daß die Liquidität der Bank nicht in Frage kommen könne. Der Zentrale in Wien soll ein weitverzweigtes Filialnetz mit Lagerhäusern in und außerhalb Wiens angegliedert werden.

Im merkantilistischen Zeitalter der allgemeinen Geld- und Kapitalsknappheit ist der wesentliche Vorteil dieser Bank in doppelter Richtung gelegen: Im Verzicht auf eine metallische Bardeckung und in der Einführung von fungiblen Geldsurrogaten, welche die Vermögenswerte der Volkswirtschaft zu mobilisieren imstande sind.[1]) In dop-

[1]) „Diese banco bestehet in wechselbriefen, welche an sich selbst nur eine versicherung seyn der gewissen Zahlung auf angesetzten termin, da sonst in einer andern banco allezeit baar geld muß da seyn. Zweytens so kan einer mediante dieser banco sein capital an zwey orten zugleich genießen und behält doch sein

peller Beziehung auch ist dieses Bankprojekt symptomatisch für den merkantilistischen Geist dieses Zeitalters, einerseits soll mit Hilfe einer bankmäßig organisierten Pfandleihe ein Geldsurrogat geschaffen werden und dadurch der physischen Geldknappheit und der tatsächlich herrschenden die Produktivkräfte der Volkswirtschaft in ihrer Entfaltung hemmenden Kapitalsknappheit gesteuert werden. Und gleichzeitig sollten Produktion und Handel auf eine Kreditunterlage gestellt und andererseits wieder alle in Erzeugung begriffenen Güter der Volkswirtschaft als Kreditbasis dienstbar gemacht werden. Das bedeutet eine ungeahnte Steigerungsmöglichkeit der Produktion, weiters auch eine Steigerungsmöglichkeit der Beschäftigung, eine Intensivierung des Wirtschaftslebens, der faktischen Vermehrung der produktiv-tätigen Bevölkerungselemente.

Fritz Hönig[1]) spricht davon, daß die Idee dieser Bank nur aus der „aurozentrischen Denkweise des Merkantilisten erklärlich" wäre, und betont zweifellos mit Recht, daß diese Ueberschätzung des Geldes nur zu erklären wäre aus der für das merkantilistische Zeitalter charakteristischen forcierten und unter Umständen auch überstürzten Notwendigkeit eines raschen Uebergangs von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft. Er betont weiter, zweifellos mit Recht, daß Schr. sein Bankprojekt mit einer Emphase vorbringt, als ob er den Stein der Weisen gefunden habe. Und, wie in einem Brennpunkt, wird tatsächlich in Schröder's Bankprojekt der ganze gedankliche Unterbau des Merkantilismus zusammengefaßt. Die Ueberzeugung von der Notwendigkeit des Staatsinterventionismus, der ganze Eudämonismus des beginnenden Aufklärungszeitalters, der das Wohl des Staates eng bindet an das wirtschaftliche Wohl der Untertanen, tritt hier deutlich zu Tage. Die populationistische Tendenz verknüpft sich mit der gewerbepolitischen und beide sind zusammengefaßt von der Grund-

---

capital in händen, welches in einer andern banco nicht geschehen kan." vide Schröder, „Fürstl. Schatz- und Rentkammer". S. 239, § X.

[1]) „Schröder's Bankprojekt", Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik", Neue Folge II. Band 7—9. Heft 1922, Seite 506.

idee einer autarken Staatsbildung, die alle wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten in sich vereint. Die Bank im Sinne von Schr. soll das Hornigk'sche Staatsideal verwirklichen helfen. Der „Landesfürstliche Wechsel" wird ein eigenes nationales, vom Ausland unabhängiges Gewerbe großziehen. Die Schröder'sche Bank ist mithin ein „merkantilistischer Mikrokosmos".[1])

Was die Genesis des Schröder'schen Bankprojekts betrifft, so ist trotz der Anknüpfung an Becher's „Landbank" dennoch eine Abweichung resp. eine Verfeinerung im Vergleich zum Projekte seines Vorgängers zu konstatieren. Becher schlägt in Anlehnung an italienische Verhältnisse drei verschiedene Banktypen vor: eine Depositen- und Kreditbank, eine Wechselbank und eine Pfandleihanstalt. Doch bleibt Becher bei vagen Andeutungen stehen. Zweifellos erscheint der Gedanke Becher's bei Schr. vertieft und vor allem durch dessen persönliche Kenntnis des englischen Geschäftswesens, der schon damals dort eingebürgerten Bargeld sparenden Zahlungsmethoden, der dort scharf hervortretenden kreditvermittelnden Tätigkeit der Banken plastischer gestaltet. In den großen, wirtschaftlich entwickelteren Kulturzentren des Westens wurde die Ausgabe von auf Basis hinterlegter Vermögensobjekte ausgestellter Bescheinigungen längst schon bankmäßig praktiziert, der Begriff und die Tatsache eines Geldsurrogats, die Mobilisierung der Kapitalswerte war dort längst in Uebung. Die Vorstellung Schr.'s vom „intrinsecum pretium reale", einer stabilen Geldwährung, die dem Inhaber des Wechsels verbürgt wäre, erinnert deutlich an die schon damals in Geltung stehenden fixen Bankwährungen Amsterdams, an die Mark-Banco Hamburgs. Und für die Konzentration des Wechselverkehrs und die Einführung einer kaufmännischen Abrechnungsstelle an ein und derselben Anstalt konnten die Banken Amsterdams, Hamburgs und ebenso auch der oberitalienischen Städte als Beispiel dienen.[2]) In der Erinnerung an diese Vorbilder bewegt sich Schr. hier

[1]) Schröder's Bankprojekt, Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Neue Folge, II. Band, 7—9. Heft 1922, Seite 507.

[2]) Vgl. Jaeger, Dr. E. L., die ältesten Banken und der Ursprung des Wechsels. Stuttgart 1879, S. 25.

auch auf dem Boden Becher's. Aeußerst symptomatisch für die mechanistische Auffassung dieses Zeitalters ist der dem Bankprojekt zu Grunde liegende Gedanke der Möglichkeit einer willkürlichen Beeinflußung des Wirtschaftslebens mit Hilfe dieser Bank. Nicht nur ihre zentrale Stellung als ein Mittel der Gewerbeförderung, Kreditvermittlung, Geldvermehrung, Kapitalsmobilisierung ist für den Merkantilismus bezeichnend, auch die eigenartige Konzeption, derzufolge einem schwach entwickelten Wirtschaftsleben in einem noch im Stadium der Naturalwirtschaft befindlichen Staatskörper urplötzlich und künstlich durch eine neu zu schaffende Institution ein kräftiger Impuls verliehen werden sollte. Die voluntaristische Geistesrichtung des Aufklärungszeitalters, die den Staat aus einem Vertrag entstehen ließ, führt hier ganz konsequent zu der Auffassung, daß es möglich wäre, das Wirtschaftsleben durch einen künstlichen Eingriff, hier noch dazu durch ein Universalmittel, auf ein höheres Niveau zu heben. Nicht nur für die „Aera der Banküberschätzung" des 18. Jahrhunderts[1]) ist Schr.'s Projekt bezeichnend, sondern für die ganze, den menschlichen Willen, die willkürliche Beeinflussungsmöglichkeit überschätzende, von naturrechtlichen Gedankenelementen durchsetzte geistige Haltung dieses Zeitalters. Es ist die innige gedankliche Verknüpfung von Merkantilismus und Rationalismus, auf welche schon früher hingewiesen wurde.[2])

Einfluß der englischen Nationalökonomen Mun und Child.

Versucht man nun für Schr.'s merkantilistische Grundanschauungen den literarischen Anschluß zu finden, so zeigt sich deutlich der Einfluß der englischen Nationalökonomen des elisabethinischen Zeitalters. Vor allem

[1]) Vergl. hiezu H. v. Poschinger, „Bankwesen und Bankpolitik in Preußen, Berlin 1878 und 1879, Band I, S. 23. — H. Schumacher, Geschichte der deutschen Bankliteratur im 19. Jahrhundert. (Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert. Schmoller Festschrift 1908, I. Teil VII.) S. 4. Ferner: Fritz Hönig, „Schröders Bankprojekt", a. a. O., S. 512.

[2]) Vgl. meine Ausführungen im I. Teil dieser Arbeit, Grünberg-Studien, H. XII. 1920. S. 87 ff.

sind es Schr.'s Betrachtungen über die Handelsbilanztheorie und seine hier anknüpfenden währungspolitischen Erörterungen, die an englische Einflüsse gemahnen. Es ist das jene Epoche der ökonomischen Literatur, in welcher das Geld als ein Werkzeug des Güteraustausches gewertet wurde, da sich die Erkenntnis des Zirkulationsphänomens Bahn brach. Schr.'s Formulierung der Handelsbilanztheorie geht auf jene von Mun und Child zurück.[1]) Hatte doch schon in der Polemik zwischen Malynes und Misselden die Handelsbilanztheorie eine Rolle gespielt.[2]) Die eigentlich klassische Formulierung jedoch erhielt diese Lehre von Mun.[3]) Ebenso bringt auch Child die Macht und Größe eines Staates in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Außenhandel. Die Handelsbilanztheorie will er in doppelter Weise verstanden wissen. In Form einer allgemeinen Bilanz, durch welche Verlust und Gewinn des Reiches einander gegenübergestellt werden, und zweitens in Form einer besonderen Bilanz, aus welcher hervorgeht, aus welcher Warenkategorie der Gewinn des Staates und aus welcher der Verlust resultiere.[4]) Das „overplus", das

---

[1]) Vgl. zum Folgenden Hjalmar Schacht „Der theoretische Gehalt des englischen Merkantilismus". Diss. Kiel, 1900, S. 52 f.

[2]) If the Native Commodites exported doe waigh downe and exceed in value the forraine Commodities imported: it is a rule that never failes, that then the Kingdome grows rich, and prosper's in estate and stocke: because the overplus thereof must needs come in, in treasure. Mysselden, „Circle of commerce", p. 117. Zitiert bei Schacht, a. a. O., S. 53.

[3]) „The ordinary means therefore to encrease our wealth and treasure is by Forraign trade, wherein we must ever observe this rule; to sell more to strangers yearly than we consume of theirs in value". Thomas Mun, „Englands treasure by foreign trade", 1664, p. 7. Vgl. hiezu die treffliche Uebersetzung dieser Schrift von Rudolf Biach, unter dem Titel „Englands Schatz durch den Außenhandel", Wien 1911, S. 110.

[4]) Vgl. Josiah Child, „A new Discourse of Trade", IV. Aufl. (1. Aufl. 1690). Unter diesem Titel erschienen die „brief observations concerning trade and interest of money". London 1668 in neuer Ausgabe. S. 164, Kap. IX, „The Ballance of Trade is commonly understood two ways. 1) Generally, something whereby it may be known whether this Kingdom gains or loses by Fo-

entstehende Passivsaldo muß in Bargeld ausgeführt werden. Auf dieser Forderung der Erzielung des overplus besteht auch Mun. Auch jene Forderung der Berücksichtigung der spezifischen wirtschaftlichen Bedürfnisse der Staaten, mit denen man Handelsverbindungen anzuknüpfen wünscht, geht auf Mun zurück.[1]) Ebenso findet sich auch bei Mun[2]) und Child[3]) jene häufig betonte scharfe Unterscheidung zwischen Privat- und Staatswohl, und die Behauptung der Heterogenität dieser Interessensphären, an welche sich die Folgerung knüpft, das mit dem Staatsinteresse identifizierte allgemeine Interesse stets an erste Stelle zu setzen. Auch die für den Merkantilismus so typische privatwirtschaftliche, individualisierende Betrachtungsweise wirtschaftlicher Massenerscheinungen[4]) findet sich bei Child.[5]) Naturgemäß treten in den Schröderschen Betrachtungen schiffahrtspolitische Erörterungen zurück, wie man wiederum bei Mun jenen stark absolutistischen Einschlag des österreichischen Merkantilisten vergebens suchen würde. Trotz der starken englischen Beeinflussung bricht sich die spezifische Eigenart des österreichischen Merkantilismus, die Betonung des Staatsinteresses, Bahn. Auch jene Gegenüberstellung von natürlichem und künstlichem Reichtum und die Hochschätzung des Zusatzes menschlicher Arbeit findet sich bei Mun. Letztes Endziel der Handelspolitik ist bei Mun sowie bei Schr. die Verhinderung der Geldausfuhr.

---

reign Trade. 2) Particularly, something whereby we may know by what Trades this Kingdom gains, and by what Trade it loses". Jedenfalls war Schr. diese Schrift nur in ihrer allerersten Fassung zugänglich.

[1]) Vgl. Mun in der Uebersetzung von R. Biach, S. 113.

[2]) Ebenda, S. 114.

[3]) „For if our Trade and Shipping diminish, what ever profit particular men may make, the Nation undoubtedly loses", Josiah Child, A new Discourse of Trade, IV. Aufl. S. 176.

[4]) Vgl. meine Ausführungen im I. Teil dieser Arbeit, Grünberg-Studien, H. XII, 1920, S. 96 ff.

[5]) „Is there not a great Similitude betwen the Affairs of a private person, and of a Nation, the former being but a little Famil, and the latter a great one?" S. 177, Child Jsiah, „A new Discourse of Trade", IV. Aufl., Chap. IX.

Auch die Frage der Zinsfußherabsetzung zum Zwecke der Verbilligung des Geldes war zuerst in der englischen Literatur aufgeworfen worden. Malynes hatte das Problem angeschnitten,[1]) Thomas Culpeper hatte es von Neuem aufgegriffen. Hier erscheint auch der Zusammenhang zwischen Bodenpreisen und Zinsfußhöhe festgehalten. Ihre Fortsetzung sollten diese Gedankengänge von Child erhalten, der die Thesen von Culpeper mit großer Schärfe vertrat.

Schröders praktisch-merkantilistische Vorschläge: Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit England. Das Manufakturhaus. Das „Intelligentz-Werk". Manufakturtabellen. Schröders Stellung in der Geschichte der Statistik. Seine Wirkung auf die österreichische Wirtschaftspraxis.

Während Schr. in seinen theoretischen Grundansichten auf den Engländern fußt, so schließt er sich in seinen positiven Reformprojekten, vor allem in seiner praktischen wirtschaftspolitischen Tätigkeit, an die österreichischen Kameralisten, besonders an Becher an. Schr.'s praktischer Merkantilismus hat der leopoldinischen Aera ihr charakteristisches Gepräge verliehen.

Sein im Jahre 1673 erfolgter Eintritt in die Dienste Leopold I. findet darin seinen Erklärungsgrund, daß die zerrütteten finanziellen Verhältnisse des Staates und die Notwendigkeit einer radikalen wirtschaftlichen Sanierung dem Kaiser die Mitarbeit Schr.'s erwünscht erscheinen ließen, eines Mannes also, der Englands Wirtschaftsleben von Grund auf kennen gelernt,[2]) der, erfüllt von abenteuerlichen Projekten und wirtschaftspolitischen Vorschlägen, keinerlei Zweifel an der Realisierbarkeit dieser Projekte aufkommen ließ. In des Kaisers Auftrag hatte sich Schr. abermals nach England begeben. Neben der politischen Mission der Vertretung Oesterreichs am englischen Hofe, mit der Instruktion, sich über den Stand derjenigen Indu-

[1]) Vgl. seine allegorische Schrift „Saint George for England allegorically described", 1601. Vgl. hiezu Hjalmar Schacht, a. a. O., S. 18.

[2]) Vgl. zum Folgenden Srbik, Wilhelm v. Schröder, S. 19 ff.

strien Englands zu informieren, deren Einführung in Oesterreich mit Rücksicht auf die klimatischen und technischen Verhältnisse möglich schien. Auch sollte er in England handelspolitische Verbindungen anknüpfen zum Zweck des Absatzes österreichischer Industrieprodukte, die sich allerdings erst im Anfangsstadium der Exportfähigkeit befanden. Schr.'s Information galt vor allem der Wiedergewinnung einer Manufaktur, die früher in Oesterreich heimisch gewesen war, der industriellen Verwertung von Quecksilber, besonders der Herstellung von Zinnober. Dann trug er sich mit dem Gedanken, die Zuckerrohrpflanzung in Oesterreich einzuführen. Andererseits war er bemüht, österreichischen und ungarischen Weinen, vor allem der schlesischen Leinenindustrie in England ein Absatzgebiet zu erschließen. Doch sein Hauptinteresse galt der blühenden englischen Wollindustrie, ihre relativ fortgeschrittene Technik wurde Gegenstand seines eifrigsten Studiums. Sein Ziel war, diesen Industriezweig in Oesterreich einzuführen. Nach Wien zurückgekehrt, suchte er sein Projekt zur Ausführung zu bringen; schon hatte er sich zu diesem Zweck einige tüchtige Wollweber nach Oesterreich mitgebracht. Der Ort für seine Tätigkeit war gegeben, das Manufakturhaus stand verödet, das Becher zu eben diesem Zweck, der „Introduzierung der Manufakturen" hatte errichten lassen. Hofkammerpräsident Graf Sinzendorf trat mit ihm in Unterhandlung und Schr. wurde mit der Führung des Unternehmens betraut, indem die Becher'schen Privilegien auf ihn übertragen wurden. In der Tat gelang es Schr., mit englischer Technik aus österreichischer Wolle feines Tuch herzustellen. Doch kam es zu keinem kontinuierlichen Betrieb — infolge Reibungen finanzieller Natur zwischen Schr. und der Regierung, die seinen Forderungen nicht Rechnung tragen wollte. Verschärft wurde dieser Konflikt durch die konservative Haltung des neuen Hofkammerpräsidenten, Frh. v. Abele, der sich wirtschaftspolitischen Bestrebungen gegenüber ablehnend verhielt. Endgiltig ausschlaggebend waren Streitigkeiten mit früheren Privilegieninhabern (außer Becher hatten noch andere ein Anrecht an dem Haus besessen), welche die behördliche Einstellung des Betriebs zur Folge hatte. Wäh-

rend der Türkenbelagerung (1683) wurde das Haus ein Raub der Flammen. Bald aber tauchte der Plan des Wiederaufbaues auf; Schr. wandte sich an die Regierung mit der Bitte um Ueberlassung der Brandstatt und Wiederbestätigung der Privilegien. Diesmal erklärte er sich zu größeren Opfern bereit, er wollte das Haus aus eigenen Mitteln aufbauen und den projektierten Betrieb auf seine Kosten führen. In dem der Hofkammer unterbreiteten Gesuch entwickelt Schr. seinen Plan und damit den leitenden Grundgedanken des Manufakturwerkes überhaupt.[1]) Das Manufakturhaus bildet das Rückgrat seiner merkantilistischen Wirtschaftspolitik. Auf Becher'sche Initiative hin war dasselbe entstanden und Becher's sowohl als auch Schr.'s praktisch-ökonomische Tätigkeit[2]) konzentrierte sich im „Wiener Kunst- und Werkhaus", welches gleichsam den Kristallisationspunkt der Leopoldinischen Reformversuche auf wirtschaftlichem Gebiete bildet. Während in dem Becher'schen Gutachten die administrative Einrichtung und technische Durchführung stärker betont erscheint,[3]) arbeitet Schröder den wirtschaftlichen Aufgabenkreis des Manufakturwerks stärker heraus. Leitender Gesichtspunkt ist die Verhinderung der Geldausfuhr, welche auf dem Wege der Einführung neuer, bisher in Oesterreich unbekannter Industrien und der Verbesserung der Technik der schon bekannten herbeigeführt

[1]) Vgl. zum Folgenden Hatschek Hans J., „Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien", Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeb. v. Gustav Schmoller, Bd. VI. Heft 1, 1886, S. 81 ff, Beilage III, daselbst den Abdruck des Gesuchs „gehorsamber Bericht Wilhelm v. Schröders, wegen Wiedererbauung des Manufacturhauses auf dem Tabor", (ddo. 1. Nov. 1684). Vgl. hiezu Hatschek, a. a. O., S. 62 ff, Max Adler, „Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Oesterreich", mit Sicherheit bejaht worden. Vgl. hiezu Hatschek a. a. O., S. 66. Das Gutachten Schröders daselbst.

[2]) Die Frage, ob das Manufacturhaus wirklich unter Schröders Leitung in Betrieb gestanden war, ist von der Literatur nicht mit Sicherheit bejaht worden. Vgl. hiezu Hatschek a. a. O., S. 66.

[3]) Vgl. Hatschek, S. 75, a. a. O., den Abdruck des Becher'schen Gutachtens in Beilage I und II.

werden sollte. Leitender Gesichtspunkt ist weiter die Verhinderung der Abwanderung von wirtschaftlich verwertbaren Bevölkerungselementen und Heranziehung von Arbeitern aus dem industriell überlegenen Ausland.[1]) Das Manufakturhaus sollte eine staatliche Anstalt zum Zweck der Ausbildung tüchtiger Handwerker werden, damit „die durch den Krieg ruinierte Plötze in Oesterreich mit tüchtigen Handwerckern und nahrhaften Menschen ersetzt und das Land an Menschen und an Nahrung wieder zunehmen möchte".[2]) Besonders mit der Geschichte der jungen Wollindustrie Oesterreichs ist Schröders Wirksamkeit am Manufakturhaus eng verknüpft. Denn in erster Linie sollte sich dasselbe die Pflege dreier wichtiger Industriezweige angelegen sein lassen: der Wolle-, Seide- und Ledermanufaktur. Weiter ist das Manufakturhaus auch gedacht als ein Mittel der Abschaffung von Privilegien, welche Schr. infolge ihres Monopolcharakters und der ihnen innewohnenden Tendenz zur Ausschaltung der Konkurrenz bekämpft. Während doch im Interesse der Entwicklung des heimischen Handels „die intention seyn soll so viel personen, wan es möglich wehre auf einmal in solchen manufacturenarbeiten zu machen, dasz nichts mehr derselben von auszen hereingebracht werde".[3]) Von dem gleichen Gesichtspunkt aus wendet sich Schr. heftig gegen die Zünfte und fordert deren Abschaffung.[4]) Da aber eine endgiltige Abschaffung der Zünfte als römisch-rechtlicher Privilegien nur durch einen Reichstagsbeschluß ermöglicht werde, so erfüllt das Manufakturhaus einstweilen die wich-

---

[1]) „Dieweilen unter dem Namen dieses Hauses viel Fremde aus Niederland herzu gebracht werden, damit das Land auch mit tüchtigen Inwohnern angefüllet werde, welche laut des allbereit ertheilten privilegii auch in anderen Städten und Dörfern ausgebreith werden und doch unter dem Namen und Privilegien zum Manufacturhaus gehörig bleiben können. Hatschek, a. a. O., S. 84. Das Gutachten Schröders daselbst.

[2]) Hatschek, a. a. O., S. 81, Beilage 3.

[3]) Hatschek, ebenda, S. 85, Beilage 3.

[4]) Hatschek, S. 87, Beilage 4, „Extract meines (Schröders) abgeforderten Gutachtens von N. N. wegen Ingrossierung der commercien und Vermehrung und Verbesserung der Manufacturen."

tige Funktion eines provisorischen Rückhalts gegen die Macht der Zünfte. Das Haus sollte das Recht erhalten. Handwerker ohne Rücksicht auf ihren Abstammungsort aufzunehmen, für ihre Ausbildung zu sorgen, und ihnen auf Grund ihrer Fähigkeiten, nicht nach Maßgabe der Zeit ihrer Ausbildung einen Lehrbrief sub sigillo des Hauses auszustellen. Damit sollten sie die Berechtigung der freien Wahl ihres Wohn- und Arbeitsortes erworben haben, sie wären befugt, auch ihrerseits Handwerker auszubilden und auch diese sollten in das Manufakturhaus eingeschrieben werden und nach erfolgter Ausbildung einen Freibrief erhalten. Dadurch sollte der Wirkungskreis des Manufakturhauses sich über das ganze Land erstrecken, da indirekt alle Handwerker des Landes von dort ihre Ausbildung erhielten und auf diese Weise das Gewerbsleben des ganzen Landes zum Manufakturhaus in Beziehung gesetzt werde. Durch dieses System wollte Schr. sich dem Ziel der „Multiplizierung des Handwerks" — dem Ideal merkantilistischer Gewerbepolitik — nähern, denn die Zeitersparnis bei der Erlernung des Handwerks und die Aufhebung des Wanderzwangs beschleunigt die Verselbständigung der wirtschaftlichen Kräfte. Der Zwang zur Seßhaftigkeit, der durch die Unmöglichkeit, als nicht zur Zunft Gehörige in Zünften anderer Länder Aufnahme zu finden, auf die Handwerker ausgeübt wird, wirkt in der Richtung einer stärkeren Konzentration gewerblicher Arbeit im Lande. Das Haus sollte ferner das Recht erhalten, die dort erzeugten Waren feilzubieten und Niederlagen in der Stadt zu errichten, eine Maßnahme, die der Förderung gewerblicher Produzenten dienen und so die Uebermacht des Kaufmannstandes brechen sollte. Schwierig war die Entscheidung der Frage, welche Stellung das Manufakturhaus im Rahmen der bestehenden Gewerbeorganisationen erhalten sollte, da Schr. erkannte, daß die Verleihung eines privilegium privativum die Gefahr eines Monopols mit sich bringe, was er unbedingt zu vermeiden suchte. — Die Tendenz zur Monopolbildung bildete ja gerade sein Hauptargument gegen die Zünfte. Er begehrte daher das Privilegium privativum nur für die Glas- und Kupfermanufaktur, da in diesen Industriezweigen die Kon-

sumtion nicht nennenswert war und in diesem Punkte gegen Schr.'s Grundsatz einer großen Nachfrage ein gesteigertes Warenangebot durch Vermehrung der heimischen Arbeitskräfte entgegenzusetzen, nicht verstoßen werde. Was die Arten der Manufaktur betrifft, die Schr. einzuführen beabsichtigt, betont er im Gesuch vor allem die Einführung dreier Hauptmanufakturen: Wolle, Seide und Leder. Außerdem beabsichtigt er noch 18 andere Manufakturen einzuführen, die teils seine eigene Erfindung, teils in Oesterreich noch unbekannt wären. Er fordert nur die Ueberlassung der erforderlichen Baufläche, dann werde er aus eigenen Mitteln die stark reduzierte Arbeitermenge durch Heranziehen neuer Kräfte aus England, Holland und Frankreich ergänzen und für die Einführung der Manufakturen Sorge tragen. Der Schwerfälligkeit des Verwaltungsapparates und dem Widerstand der Zünfte ist es zuzuschreiben, daß das Gesuch, in dem sich Schr. in den Dienst der wirtschaftlichen Befreiung seines Vaterlandes stellt, nach endlosen Untersuchungen erst im Jahre 86 erledigt und ihm das Recht erteilt wurde, das Haus aus eigenen Mitteln zu errichten. Doch wurde der Bau des Hauses nicht mehr in Angriff genommen — anscheinend versagte Schr.'s Kapitalskraft. Kurze Zeit darauf ging der Grund in fremde Hände über.[1])

Wie das Projekt des Manufakturhauses in erster Linie dem Gedanken der Schaffung eines tüchtigen Handwerker- und Kaufmannstandes entsprungen war, so verfolgen auch alle wirtschaftspolitischen Neuerungsvorschläge Schr.'s das gleiche Endziel. Ein großer Schaden erwuchs dem Gewerbestand aus der mangelhaften Marktorganisation, die häufige Absatzstockungen zur Folge hatte, obwohl es Kauflustige gab, deren Nachfrage jedoch aus Unkenntnis des Angebotes nicht wirksam werden konnte. Dem suchte Schr.'s „Intelligenzwerk" abzuhelfen, durch welches Angebot und Nachfrage stets in Evidenz gehalten werden sollten, indem jede Anmeldung eines Kaufs oder Verkaufs durch öffentlichen Anschlag oder durch Publikation in einem wöchentlich erscheinenden „Intelligenzblatte" zur Kenntnis des Publikums gebracht werden sollte. Der För-

[1]) Srbik, S. 70ff.

derung des Handwerkerstands diente auch der Entwurf eines „Manufakturinventars", Tabellen, in welchen die ganze Waren- und Rohstoffbewegung zwischen In- und Ausland verzeichnet werden solle, damit man auf Grund statistischer Daten im Interesse der Gewerbeförderung an richtiger Stelle den Hebel ansetzen könne. Schr. proponiert die Errichtung eines „general-intelligentz-wercks", das als Evidenzstelle für Angebot und Nachfrage auf dem Waren- und Arbeitsmarkte zu fungieren hätte.[1]) Diese einzelnen Vermittlungsbehörden sollten alle einem „Oberintelligentz-Amt" unterstellt werden. Die Organisation und das Subordinationsverhältnis der einzelnen Aemter untereinander gleicht im Plane dem der Postämter der damaligen Zeit.[2]) Angebot und Nachfrage sollte durch Mitteilung in einem speziell hiefür geschaffenen, wöchentlich erscheinenden Organ durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis des Publikums gebracht werden.[3]) Die Anregung zur Schaffung dieses Intelligentz-Wercks hatte Schr. in England erhalten. Er selbst verweist auf die an der Londoner Börse bestehende Intelligentz-Cammer als das Urbild seines Projekts.[4]) In England hatte sich ja zuerst das Zeitungswesen zu volkswirtschaftlicher Bedeutung erhoben. Hier war der ursprünglich rein politischen Zwecken dienenden Presse das wirtschaftliche Anzeigenwesen selbständig zur Seite getreten. Und auch die Blätter rein politischen Inhalts hatten dem Zuge der Zeit folgend, reiche Inseratenteile sich angegliedert.[5]) Der gleiche Gedanke der statistischen Erfassung des Wirtschaftslebens liegt auch Schr.'s Pro-

---

[1]) Vgl. für das Folgende Schröder, „Fürstl. Schatz- und Rentkammer", S. 235, 338, Kap. XCIX. Vgl. hiezu Srbik, Wilh. v. Schröder, S. 124 f.

[2]) Vgl. Schröder, a. a. O., S. 339.

[3]) Vgl. Schröder, a. a. O., S. 341 f.

[4]) Vgl. Schröder, a. a. O., S. 335, 338.

[5]) Vgl. Srbik, Wilhelm v. Schröder, S. 125 f mit Hinweis auf L. Munzinger, „Die Entwicklung des Inseratenwesens in den deutschen Zeitungen (Heidelberg 1902), S. 28; Hj. Schacht, Zur Geschichte des Intelligenzwesens, Grenzboten, 61, Jg., 2. Bd., S. 545 ff.

jekt eines „Manufactur-Inventariums" zugrunde.[1]) Die zeitgenössische Literatur nennt diese Manufakturtabellen bezeichnender Weise „Staatsbrille". Zweck dieser tabellarischen Uebersichten war die Scheidung der Handwerker nach Berufskategorien unter genauer Angabe der Anzahl der von ihnen beschäftigten Hilfskräfte und Lehrlinge, ihres Rohstoff- und Materialbedarfs, der Größe ihres Umsatzes, der Produktionskosten und des Verdienstes. Auch die Wanderbewegung im Handwerkerstand und jede Verschiebung und Veränderung der einzelnen Betriebe, sollte unter fortwährender staatlicher Kontrolle stehen.[2]) In erster Linie dient das Manufaktur-Inventarium mit Hilfe dieser Evidenzhaltung der wirtschaftlichen Kräfte fiskalischen Zwekken.[3]) Doch auch vom handelspolitischen Standpunkt, vom Standpunkt der merkantilistischen Exportförderung, hat das Manufaktur-Inventarium wichtige Funktionen zu erfüllen. Es sollte auf die Gestaltung der Handelsbilanz sein Augenmerk lenken, die ganze Export- und Importbewegung von Rohstoff, Halb- und Fertigfabrikaten, soll einer genauen Kontrolle unterworfen werden. Eine fortwährende Kollationierung des Bedarfs der Industrie mit den Mauthregistern gibt das Mittel an die Hand, die legitime Nachfrage der heimischen Industrie nach ausländischen Rohstoffen in Einklang zu bringen mit dem allgemeinen staatlichen Interesse der Erhaltung einer günstigen Handelsbilanz. Auch in der Richtung einer besseren Verteilung und Regulierung der Produktionsbedingungen wirke das Manufaktur-Inventarium. Es gebe einen Fingerzeig, an welcher Stelle in krisenhaften Zeiten der Hebel anzusetzen sei, zeige an, ob der Mangel an Arbeitskräften und Materialien oder der Mangel an Absatz die Ursache des Rückgan-

---

[1]) Vgl. Schröder, „Fürstl. Schatz- u. Rentkammer", S. 57, Kap. XIV ff.

[2]) Schröder, ebenda, S. 67.

[3]) Das Inventarium diene dazu, „daß ein Fürst daraus ersehen könne, wie der gewinnst bey den handwerckern lauffe und wie sie das geld unter sich teilen". Schröder, „Fürstl. Schatz- und Rentkammer", S. 68, Kap. XVI. Aus dem Manufaktur-Inventarium gehe auch deutlich hervor, wieviel Geld ins Ausland ströme, S. 76, ebenda.

ges der Gewerbe bilde.[1]) Das Manufaktur-Inventarium gibt Aufschluß über den Grad der Entbehrlichkeit resp. Unentbehrlichkeit der einzelnen Gewerbe, ebenso auch über ihre Ernährungskapazität.[2]) Vor allem aber ist es ein wichtiger zollpolitischer Behelf; Zollerhöhung oder Zollerniedrigung gewisser Artikel könne nur erfolgen im Einklang mit den Ergebnissen der statistischen Aufzeichnungen des Manufaktur-Inventariums.[3]) In dieser polizeistaatlichen Aufgabe liegt der wesentliche Zweck des Manufaktur-Inventariums.[4])Es sollte vor allem den praktischen Bedürfnissen des absoluten Staates mit seinem Rückhalt in der merkantilistischen Handelspolitik als wichtigste Stütze dienen.

Da der Polizei- und Wohlfahrtsstaat allenthalben zu einer Steigerung der Staatsaufgaben und Vermehrung der administrativen Agenden führte, so fordert Schr. die Errichtung eines speziell mit wirtschaftlichen Angelegenheiten befaßten Amtes, welches alle gewerbepolitischen Aufgaben von der Kammer übernehmen und für den Volkswohlstand im Allgemeinen Sorge tragen sollte, da die Kammer als einzige Verwaltungsbehörde der Hebung des Gewerbes nicht genug Aufmerksamkeit schenken könne. Mit diesen beiden Vorschlägen des Manufaktur-Inventariums und des Manufakturamts, statistischer Tabellen und einer Verwaltungsbehörde mit gesondertem Ressort, stellt sich Schr. unbewußt in den Dienst des zentralistischen Verwaltungsgedankens der Zukunft. Die Entwicklung der Statistik, des Mittels, wodurch der Staat zur Kenntnis der materiellen Basis seiner Existenz gelangt, geht parallel mit der Entwicklung des Einheitsstaates, die Idee der Loslösung gewisser Verwaltungsaufgaben von der Landesbehörde, die Gliederung der Verwaltungsbehörden nach Ressorts entspringt den Zentralisationsbestrebungen einer späteren Zeit.

Der große Entwurf der Errichtung eines Manufaktur-Inventariums als Hebel und Angriffspunkt der polizei-

---

[1]) Schröder, „Fürstl. Schatz- u. Rentkammer", S. 71.

[2]) Schröder, ebenda, S. 73.

[3]) Schröder, ebenda, S. 72.

[4]) Das Manufaktur-Inventarium ist „die vornehmste seule, darauf ein estat gesetzet werden könne; in dem es, wie erwiesen

staatlichen Wirtschaftspolitik entspringt der richtigen Einschätzung jener ungeheuren Bedeutung, welche der Statistik für die Entwicklung und Realisierung polizeistaatlicher Grundsätze zukommen mußte. Schr. selbst beruft sich als Vorbild für seine statistischen Vorschläge auf die „Fürstlich Gothische Amts-Tabell Ernst des Frommen".[1]) Doch kann der literarische Anschluß und die Berufung auf ein Hilfsmittel der Gothaischen patriarchalischen Regierungspraxis wohl nur in technischer Beziehung aufzufassen sein. Hier hatte Veit v. Seckendorff die Anregung zu statistischen Entwürfen empfangen. Doch überwiegt im „Deutschen Fürstenstaat" Seckendorff's, dem ersten deutschen Versuch einer statistischen Erfassung gegebener staatlicher Verhältnisse, das rein deskriptive Moment.[2]) Es fehlt hier der stark betonte Hinweis auf die praktisch-politische Anwendbarkeit der Statistik, auf die Notwendigkeit statistischer Ermittlungen im Interesse der fortschreitenden Wirtschaftsentwicklung im Rahmen des absolutistischen Einheitsstaates. Und wenn auch Seckendorff, der literarische Berater des Herzogs Ernst von Gotha, in gleicher Weise schon für statistische Erhebungen im Interesse der Staatsverwaltung eingetreten war, so ist Seckendorff, der wirtschaftlichen, zum System erhobenen Autarkie seines Vaterlands Rechnung tragend, konservativ orientiert und tritt in diesem Punkte in Gegensatz zu den großen Theoretikern Leopolds I.,[3]) deren scharf

---

ist, die gantze Policey mit mechanischen handgriffen u. maximen verfasset". Schröder ebenda, S. 73.

[1]) Vgl. Schröder, „Fürstl. Schatz- und Rentkammer", S. 55, Kap. XII.

[2]) Vgl. Seckendorff, „Teutscher Fürstenstaat", 1656, Vorrede, wo Seckendorff betont, daß er nicht die Absicht habe, eine Politik zu treiben oder „gewisse Regeln der Regimenter"; sein Zweck ist, auf den Zustand der meisten deutschen Fürstentümer gerichtet, wie sie regiert werden. Zustand und Art der Regierung scheint ihm wichtiger als Politik u. äußerliche Beschaffenheit des Staats. Vgl. hiezu John, „Geschichte der Statistik", I. Teil, 1884, S. 47 ff.

[3]) Vgl. Roscher, „Geschichte d. Nationalökonomik', S. 239 ff, John, „Geschichte der Statistik, S. 50.

betonte progressive Haltung einen die wirtschaftliche Entwicklung beschleunigenden Einfluß ausüben sollte. Die eigentliche Wurzel seines Vorschlags der statistischen Erfassung des Wirtschaftslebens ist in England zu suchen. England hatte aus zollpolitischen Gründen eine primitive Handelsstatistik ausgebildet, vor allem aber bildete die royal society eine Pflegestätte der neu entstehenden Wissenschaft der Statistik, der Erforschung der Kausalverhältnisse im Gesellschafts- und Wirtschaftsleben. Doch auch in der wissenschaftlichen Entwicklung der Statistik ist Schr. ein Platz anzuweisen. Er gliedert sich prinzipiell dem Anfangsstadium dieser Disziplin ein, die als „Universitätsstatistik" zuerst durch Conring auf akademischem Boden Fuß gefaßt hatte und bis auf Achenwall von gleichem Geist beherrscht blieb.[1])

Dieses starke Vorherrschen der Beschreibung, unter nahezu völliger Ausschaltung der Synthese des gegebenen Tatsachenmaterials, vor allem aber die restlose Unterstellung der statistischen Ergebnisse unter die Staatszwecke, die als richtung gebende Norm auch für die wissenschaftliche Verarbeitung der angestellten Erhebungen fungierten, so wie auch methodologisch der Begriff des Staates den gedanklichen und systematischen Ausgangspunkt dieser „Staatenkunde" bildete — all diese Faktoren sind für das Anfangsstadium der wissenschaftlichen Entwicklung der Statistik, der „älteren Universitätsstatistik" bezeichnend.[2])

Schr.'s wirtschaftspolitische Vorschläge hatten die merkantilistische Staatspraxis im weitesten Maße beeinflußt.[3]) Nicht nur das Zeitalter Leopolds I. steht unter dem Banne seiner Anregungen, ihre Wirkung erstreckte sich

---

[1]) Vgl. Achenwall, „Vorbereitung zur Staatsverfassung der europäischen Reiche", 1749, § 4. Vgl. hiezu Pribram Karl, „Die Statistik als Wissenschaft in Oesterreich", S. 5, August-September-Heft der statistischen Monatsschr., 18. Jahrg. 1913.

[2]) Vgl. Pribram Karl, „Die Statistik als Wissenschaft in Oesterreich", August-Sept.-Heft der statistischen Monatsschrift, XVIII. Jahrg., 1913, S. 5.

[3]) Vgl. Srbik, „Wilh. v. Schröder", S. 132 ff. Max Adler, „Die Anfänge d. merkantilistischen Staatspraxis in Oesterreich", S. 32 ff.

noch über Josef I. und Karl VI. bis ins Zeitalter Maria Theresias hinein. Zur Wiedererrichtung eines Manufakturhauses nach dem Entwurf Schr.'s als staatliche Lehr- und Musteranstalt ist es in Oesterreich nicht mehr gekommen. Doch suchte Maria Theresia durch staatliche Subventionen die Schöpfung privater Manufakturhäuser des Hochadels zu fördern;[1]) die Idee der Errichtung von Zucht- und Werkhäusern im Dienste der Bevölkerungspolitik hatte sowohl in Oesterreich als auch in anderen Teilen des Reiches Erfüllung gefunden. Auch auf Schr.'s Manufakturtabellen hatte das theresianische Zeitalter zurückgegriffen. Die Durchführung der Idee, die ganze Industrie der Erblande von einem Zentralpunkt aus zu leiten, hatte eine genaue Kenntnis des gewerblichen Entwicklungsniveaus, eine fortwährende Kontrolle des Fortschritts oder Rückschritts im Handel und Gewerbe zur Voraussetzung. Positiv statistisches Material sollte die Grundlage bilden für die Förderungsaktionen von Seiten der staatlichen Behörden. Deshalb ergingen oft Aufträge an die einzelnen Länderstellen zur Verfassung und Einsendung von Manufakturtabellen, die eine vollständige statistische Nachweisung aller in den Kommerzialgewerben beschäftigten Personen enthielten und über Art und Menge der erzeugten Produkte Aufschluß gaben.[2]) Auch das von Schr. angeregte Intelligenz-Wesen sollte hier seiner Verwirklichung zugeführt werden. Durch die Herausgabe von periodisch erscheinenden Intelligenz- und Kundschaftsblättern in Wien, Prag und Brünn sollte zwischen Nachfrage und Angebot vermittelt werden.[3])

In der Ausarbeitung seines Bankprojekts steht Schr., was Oesterreich betrifft, losgelöst von jeder Tradition. Die Anknüpfung an Becher's „Landbank" ist äußerlicher Natur und gerade der Vergleich mit Becher's Plan

---

[1]) Vgl. Srbik, „Wilhelm v. Schröder", S. 133.

[2]) Vgl. Pribram Karl, „Geschichte d. österreichischen Gewerbepolitik", S. 123, vgl. hiezu auch Großmann Henryk „Die Anfänge und geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik in Oesterreich", Juni-Juli-Heft der statistischen Monatshefte, XXI. Jahrg. 1916, S. 6, 88.

[3]) Vgl. Pribram Karl, „Geschichte d. österreichischen Gewerbepolitik", S. 83.

läßt die Schärfe der Konzeption, die konsequente Durchführung von Schr.'s Gedanken klar zu Tage treten. Der Ursprung seiner Idee, die Anregung zu seinem Bankprojekt, ist außerhalb Oesterreichs zu suchen, in Italien, wo das Bankwesen eine reiche Entfaltung aufwies, vor allem aber in England, dem Lande, dessen Wirtschaftsleben Schr. immer als Vorbild vorschwebt.

Auch die erste tatsächliche Bankgründung in Oesterreich, die banco del giro 1703, wird auf den Einfluß der merkantilistischen Literatur, besonders Schr.'s, zurückgeführt, wenn auch hierüber in der Literatur keine Einstimmigkeit herrscht.[1]) Auch hier blieb immer der Gedanke vorherrschend, nur in einem Bankinstitute sei alles staatsfinanzielle Heil gelegen. Der Zweck war auch hier wie bei allen Girobanken, die sich überall als der älteste Typus der Banken darstellen,[2]) durch Dekretierung des Zwangskurses für die mit dem Giro, d. h. Akzept der Bank versehenen staatlichen Schuldverschreibungen die Umlaufsmittelmenge zu vermehren und gleichzeitig auch den Staatskredit zu heben. Tatsache ist es, daß schon wenige Jahre nach dem Erscheinen der „Fürstlichen Schatz- und Rentkammer" sich eine Kommission mit der Beratung eines Bankprojektes befaßte, das möglicherweise mit dem Schröder'schen identisch ist. Die Statuten der neuen Bank haben mit den wesentlichen Punkten des Schr.'schen Bankprojekts eine gewisse Aehnlichkeit. Die Girobank soll auf Grund bestimmter Dotationen aus den Kontributionsfonden Oesterreichs den Staatsschuldendienst in der Weise versehen, daß sie jedem Gläubiger in der Höhe seiner liqui-

---

[1]) Vgl. Schwabe, Carl v., „Versuch einer Geschichte des österr. Staats-Credits und Schuldenwesen, I. Heft, 1860, S. 67 ff. Im Jahre 1692 bildete ein Bankprojekt den Gegenstand der Beratung einer aus Hofkammerräten bestehenden Kommission. Nach Schwabes Ansicht dürfte es sich damals um das Projekt Schröders gehandelt haben. v. Mensi, „Die Finanzen Oesterreichs 1701 bis 40", S. 180, hingegen bezweifelt, daß es sich bei dieser Beratung um das Projekt Schröders gehandelt habe, ebenso stellt er auch den Einfluß Schröders auf die Errichtung der banco del giro des Jahres 1703 als fraglich hin.

[2]) Vgl. Dr. E. L. Jäger, „Die ältesten Banken und der Ursprung des Wechsels", Stuttgart 1879, S. 5.

den Forderung ein Guthaben eröffnet, über welches er mit Hilfe sogenannter „Giro-Ceddel", d. h. mit Zwangskurs ausgestatteter, durch Giro übertragbarer Anweisungen disponieren kann. Gewisse Bonifikationen sollen die Depositenmenge vermehren helfen. Der ganze kaufmännische Wechselverkehr wird bei dieser Bank zentralisiert. Um dem fiskalischen Interesse der Krone entgegenzukommen, bleibt es dem Kaiser vorbehalten, nach freiem Ermessen Girozettel auszugeben, unter Berücksichtigung der eventuell schon vorher und zu anderen Zwecken erfolgten Inanspruchnahme des Bankfonds. Von allem Anfang an war dieses Institut infolge des letzten Punktes der Statuten, vor allem aber infolge seiner Auslegung seitens der Krone den heftigsten Anfeindungen ausgesetzt. Wiewohl der Kaiser im Fundationsdiplom für sich, seine Erben und Nachkommen „kräfftigst versichert" hatte, den Bankfond unversehrt zu lassen und die Bankgesetze zu achten.[1]) Auch der Versuch, durch verschiedene Modifikationen der Statuten — so durch die Verstärkung der Dotation und durch den teilweisen Widerruf der als besonders drückend empfundenen, den Wechselverkehr und den Zwangskurs betreffenden Bestimmungen, — war nicht imstande, den Fortbestand des Instituts zu ermöglichen. Schon vor dem gänzlichen Zusammenbruch der Bank war die Anordnung ergangen, Banko-Anweisungen, die schon mit einem Disagio von 70 Prozent gehandelt wurden, nicht mehr an Zahlungsstatt anzunehmen. Ohne daß die Konzession der Bank erloschen wäre und ohne daß sie formell in das Liquidationsstadium getreten wäre, hat sie allmählich aufgehört, im Wirtschaftsleben Oesterreichs irgendeine Rolle zu spielen.

Josef I., als Nachfolger Leopold I., verfügte im Jahre 1705 eine Aenderung der Kreditorganisation, indem er vorschrieb, daß von nun an die Verwaltung der Bankgeschäfte und Bankrevenuen von der Stadt Wien ohne jegliche Einmischung der Hofkammer besorgt werden solle. Hiemit trat die Wiener Stadtbank ins Leben.[2]) Hauptzweck

[1]) Vgl. Universallexikon, herausgegeben von Zedler, Leipzig 1718, Bd. LVI., S. 302 f. Zitiert bei Fritz Hönig, a. a. O.,

[2]) Vergl. hiezu Schwabe, a. a. O., S. 84 ff. Mensi, a. a. O., S. 178 ff. Hönig, a. a. O., S. 517,

der Wiener Stadtbank war die Hebung des Stadtkredits, die Tilgung der Staatsschulden und die Heranziehung des Privatkapitals zur Deckung der staatlichen Bedürfnisse. Die Stadt Wien, deren Prestige als Gläubiger höher stand als das des Reiches, verwaltete das Institut. Als Garantiefond wurden gewisse Gefälle designiert. Doch der latente Konflikt zwischen der Hofkammer, der einflußreichsten Behörde des österreichischen Beamtentums und der nach Selbständigkeit strebenden Wiener Stadtverwaltung untergrub jede gedeihliche Tätigkeit der Wiener Stadtbank.[1]) Die Hofkammer führte stets Klage darüber, daß die Verwaltung der größeren Gefälle und Domänen ihrer Einflußsphäre entzogen waren. Auf das stetige Betreiben der Beamtenschaft ging der Kaiser endlich daran, durch Gründung einer neuen Staatsbank die Wiener Stadtbank zu diskreditieren. Zweifellos zum Schaden des Staates. Die sogenannte Universalbankalität trat ins Leben: Ein, die gesamten Erblande umfassendes Bankinstitut mit der Bestimmung der Herstellung geordneter finanzieller Verhältnisse, des Gleichgewichts zwischen Staatseinnahmen und -Ausgaben unter Verringerung der Steuerlast. Auch hier bildeten verpfändete Gefälle die finanzielle Unterlage der Bank. Im Wesen bestand sie lediglich aus „rückständigen Aerarialforderungen, aus Strafgeldern. Konterbandsachen, aus Judensteuern, aus Versicherungsprämien für die richtige Bezahlung von Forderungen und aus Taxen für Staatsanstellungen".[2]) Auch die den Teilnehmern am Institute, den „Bankalisten" gewährten Vorteile sind zweideutiger Natur. Ihre Einlagen sollten mit 3 Prozent verzinst und mit der Berechtigung ausgestattet werden, in Form einer Bescheinigung als Assignationen, d. h. als Bargeld zu kursieren. Bei dieser Transaktion konnten die Bankalisten die Assignationen zu weiterer Kreditgewährung verwenden und als Entgelt für diese Darlehen 5 bis 6 Prozent Zinsen verdienen. Eine gewagte Form der Zinsfußarbitrage! Die Lebensfähigkeit dieses Institutes war äußerst schwach. Schuld

---

[1]) Vgl. Dr. Max Reinitz, „Das österreichische Staatsschuldenwesen von seinen Anfängen bis zur Jetztzeit. München 1912, S. 35.

[2]) Ebenda, S. 37.

daran war der unzulängliche Bankfond, der Mangel an Einlagen und anderen Zuflüssen, es fungierte zur Not als Staatszentralkasse. Im Ganzen wohl eine der frivolsten und gleichzeitig auch interessantesten Finanzorganisationen der merkantilistischen Epoche. Eines entsprechenden Wirkungskreises beraubt, erreichte auch diese Bank das Schicksal ihrer Vorgänger, auch das zweite Staatskreditinstitut, die Bankalität, wurde durch die Hofkammer aufgelöst. Ihre Schulden wurden von ihrer erbitterten Konkurrenz, der Wiener Stadtbank, übernommen, die ihrerseits wieder auch nicht imstande war, den Versuchen der Regierung nach Darlehensgewährung entscheidenden Widerstand entgegen zu setzen. Das Publikum zog seine Einlagen zurück, als es zur Erkenntnis kam, daß die Stadtbank den Anordnungen der Hofkammer Folge leistete und der Regierung Darlehen ohne jedwede Deckung gewährte. Damit war die Scheidewand eingerissen, die die Bankdotation vom Staatsvermögen getrennt hatte und damit endete auch die Tätigkeit der gut akkreditierten Wiener Stadtbank.[1])

Erst wesentlich später können wir einen deutlichen Niederschlag der Schr.'schen Banktheorie konstatieren. Im Jahre 1751 wurde in Brünn eine Lehenbank gegründet, in deren Statuten der Einfluß Schr.'s deutlich zu Tage tritt.[2]) In der der Kaiserin Maria Theresia unterbreiteten Begutachtung betreffend die Errichtung der Bank wird ausgeführt: Die Bank sollte unter landesfürstlicher Autorität und ständiger Garantie errichtet werden. Ihr Geschäftskreis ist Gewährung von Pfandkredit in folgender Form: Der Darlehenswerber sollte zuerst sein Pfand bei der Bank deponieren, hierauf über das ihm bewilligte Darlehen eine der Bank zu übergebende Schulderklärung ausstellen, in der er sich verpflichtete, das Schuldkapital nebst 5 Prozent Zinsen an einem verabredeten Zahlungstage zu erlegen. Bei Mobilien war die Fälligkeit mit längstens 9 Monaten, bei Immobilien mit längstens einem Jahre nach dem Ausstellungstage dieser Obligation fixiert. Dafür sollte der Darlehensnehmer entweder einen auf die Bank gezo-

[1]) Reinitz, a. a. O., S. 39.

[2]) Vgl. v. Srbik, „Wilhelm v. Schröder", S. 134.

genen, bei Verpfändung von Mobilien in einem Monat, bei Hypothezierung von Immobilien in drei Monaten nach dem Verfallstage der Schulderklärung fälligen Wechsel oder die Valuta bar, abzüglich 3 Prozent Rabatt, erhalten. Auch hier so wie im Schr.'schen Projekte gründete sich die ganze Institution auf den Kredit der in Umlauf zu setzenden Wechsel, deren Umlaufsfähigkeit dadurch erhöht wurde, daß sie bei den Staatskassen, beim Generalzahlamt unter den gleichen Bedingungen wie bei der Bank selbst in Zahlung genommen und auch von den Gerichten als Bargeld angesehen werden sollten.[1])

Bei der Errichtung der Lehenbank war zum erstenmal mit dem rein fiskalischen Prinzip gebrochen worden. Sie steht außerhalb des Zusammenhangs mit den staatsfinanziellen Interessen, ist vielmehr gedacht — und dies ganz im Sinne des Schr.'schen Bankprojekts — als ein Instrument zur Verwirklichung der merkantilistischen Politik. Sie war tatsächlich um die Erschließung neuer Absatzquellen bemüht, beteiligte sich kommanditistisch an Fabriken, übernahm deren Produkte zum kommissionsweisen Verkauf.[2])

---

[1]) Vgl. Fritz Hönig, „Schröders Bankprojekt", Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, N. F. 2. Band, 7—9. Heft, S. 520. Ferner Beer, Archiv für österr. Geschichte, Bd. 81, „Studien zur Geschichte der österr. Volkswirtschaft unter Maria Theresia", S. 62.

[2]) Vgl. Hönig, a. a. O., S. 523.

DRITTES KAPITEL.

Die Kameralistik Philipp Wilhelm v. Hornigks.

I. Seine Stellung in der politischen Literatur dieser Zeit.

Dem Parallelismus dieser Arbeit entsprechend, wäre H. zuerst ein Platz in der Geschichte der Staatstheorien anzuweisen. Doch das erübrigt sich infolge des starken Zurücktretens abstrakt-theoretischer Erörterungen. Hingegen kommt ihm in der politischen und reichsrechtlichen Literatur jener Zeit eine sehr große Bedeutung zu. Unter den politischen Flugschriften der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stehen die H.'s an erster Stelle.

Die Flugschrift ist die Form, in der die öffentliche Meinung jener Zeit nach Ausdruck rang[1]), denn die in Ansätzen vorhandene periodische Presse war über das erste primitive Stadium der Nachrichtenverbreitung noch nicht hinausgekommen. Politische Zeitschriften hingegen entstanden erst in den allerletzten Jahren des siebzehnten Jahrhunderts. Auch den „Staatsschriften" kam als einem Mittel der Verbreitung wichtiger politischer Nachrichten große Bedeutung zu, doch waren diese meist offiziösen Ursprungs, hatten Minister und Diplomaten zu Verfassern, oft auch den Charakter von Gutachten akademischer Lehrer, so hatten Pufendorff und Conring ihre staatsrechtlichen Gutachten

---

[1]) Vgl. zum Folgenden: Wilhelm Bauer, „Die öffentliche Meinung und ihre geschichtlichen Grundlagen." Tübingen 1914, bes. das erste Kap. „Zur Geschichte des Begriffes „öffentliche Meinung", S. 1ff. A. Johannes Haller, „Die deutsche Publizistik in den Jahren 1668—1674." Heidelberg 1892, S. 5. Hölscher A. Karl, „Die öffentliche Meinung in Deutschland über den Fall Straßburgs." München 1896, S. 2. Ferner: D. O. Kende, „Vorarbeiten zu einer Geschichte der öffentlichen Meinung in Deutschland im Jahre 1688." (48. Jahresbericht d. I. deutschen Staatsrealschule in Prag), Prag 1909. Zwiedineck-Südenhorst, „Die öffentl. Meinung in Deutschland im Zeitalter Ludwig XIV. 1650—1700." Stuttgart 1888. Petong, „Ueber publizistische Literatur beim Beginn der Nymweger Friedensverhandlungen." Berlin 1870.

in dieser Form niedergelegt. Die größte Bedeutung jedoch kommt der Flugschriftenliteratur dieses Zeitalters zu, die meist ebenfalls offiziösen Ursprungs mit der Zweckbestimmung der Beeinflussung der öffentlichen Meinung ins Leben trat, häufig aber auch unabhängig und ohne tendenziöse Färbung als der wahre Ausdruck der Volksmeinung[1]). Schon der Investiturstreit war von Flugschriftenliteratur begleitet gewesen, doch erst mit der Erfindung der Buchdruckerkunst erlangte sie größere Verbreitung. Da erst rief jedes wichtige Ereignis in der Geschichte eine Flut solcher fliegenden Blätter und Broschüren hervor, die durch mehrere Auflagen, Uebersetzungen, Nachdrucke, enorme Vervielfältigung erfuhren.

Inhalt dieser Flugschriften bildeten Fragen von brennender, politischer oder staatsrechtlicher Aktualität. So hatte der Mozambanostreit sich in Flugschriften abgespielt. Doch auch kirchliche, soziale, staatsfinanzielle Fragen wurden hier erörtert, so hatte schon die Mißwirtschaft der Kipper- und Wipperzeit eine große Literatur hervorgerufen und nach dem westfälischen Frieden entspann sich in dieser Form eine sehr erregte Debatte über die Möglichkeit und die Art der Kriegsschuldentilgung. Doch im Brennpunkt des Interesses dieses Jahrhunderts standen Fragen der politischen Machtbehauptung, der dynastischen Machtsteigerung, der Machtverteilung und — Gruppierung zwecks Aufrechterhaltung und Erlangung eines politischen Gleichgewichtszustandes[2]). Solche Fragen säkularen universalhistorischen Interesses, waren in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts der Kampf gegen die spanische Uni-

---

[1]) Vgl. zum Folgenden Mentz, Dr. H. „Die deutsche Publizistik im siebzehnten Jahrhundert". Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, begr. v. Virchow und Fr. v. Holtzendorff, N. F. XII., Serie, Hamburg, 1897, S. 309 ff.

[2]) Vgl. Käber, „Die Idee des europäischen Gleichgewichts in der publizistischen Literatur", Berlin 1907, Immich, Geschichte des europ. Staatensystems von 1660—1789", Handbuch d. mittelalterlichen und neuern Gesch., herausgeg. von Below und Meinecke, München 1905. Erdmannsdörffer, „Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritte Friedr. d. Großen 1684—1790.

versalmonarchie, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts der Kampf gegen die französische Weltherrschaft. Der Kampf gegen Spanien, durchsetzt und verquickt mit religiösen Interessen, gepaart mit dem Haß gegen die katholische Kirche, gegen die Jesuiten. In diesem Sinne schrieb Campanella, so ließ Hippolithus a Lapide an die Fürsten die Aufforderung ergehen, das Haus Habsburg, das Bollwerk des Katholizismus, zu vernichten[1]). Nach dem Abschluß des westfälischen und des pyrenäischen Friedens war diese Furcht gebannt, die Begründung des Rheinbundes, die Degradierung Spaniens zu einem Staat zweiten Ranges, besiegelte in der Welt den Uebergang der Vorherrschaft in Europa von Spanien an Frankreich. Damit war der Publizistik ein neues Ziel gegeben, ein neuer gewaltiger Haß, wie ihn einst Spanien inspiriert hatte. Während aber der Haß gegen die spanische Weltherrschaft noch getragen war von einer großen religiösen Idee, so stellt sich der Kampf gegen Frankreich dar als eine rein nationale Bewegung. Erst nach der Reformation, nach dem Zurücktreten der religiösen Strömungen konnte der Nationalismus zu voller Entfaltung gelangen[2]).

---

[1]) Der schwedische Publizist Bogislav v. Chemnitz schrieb unter dem Pseudonym Hippolithus a Lapide seine Schrift „de ratione status in imperio nostro Romano-germanico", er fordert hier energisch die „exstirpatio domus Austriacae", die Vertilgung der „familia fatalis". Vgl. hiezu Mentz, a. a. O., S. 20, ferners Reinhold Koser „Brandenburg-Preußen in dem Kampfe zwischen Imperialismus und reichsständischer Libertät". Histor. Zeitschr. 1906, Bd. 96, S. 193 ff.

[2]) Vgl. Waldemar Mitscherlich, „Der Nationalismus Westeuropas", Lpz. 1920, S. 169. Hier wird auch das erste Auftreten des deutschen Nationalismus in der Literatur hervorgehoben. Vgl. hiezu: S. W. Behrens, „Deutsches Ehr- und Nationalgefühl in seiner Entwicklung durch Philosophen und Dichter (1600—1815), Lpz. 1891. Ferner Erdmannsdörfer, „Deutsche Geschichte v. 1648—1740, Berlin 1892, S. 129/30. Vgl. Lemcke C., „Von Opitz bis Klopstock", Lpz. 1882, S. 124, der auf die Vertreter der schlesischen Dichterschule, Flemming, Caspar v. Lohenstein, Opitz hinweist, die ihre Feder in den Dienst des nationalen Empfindens gestellt hätten. Vgl. hiezu auch Behrens, a. a. O., S. 73 f.

Im Brennpunkt des damaligen politischen Interesses stand die Vormachtstellung Frankreichs, gegen die sich Deutschland ohnmächtig zur Wehr setzte. Frankreichs prädominierende Stellung in Europa hatte das Jahr 1648 zur Tatsache werden lassen, das seine Vorherrschaft im Elsaß besiegelte. Immer mehr und mehr fraß der französische Einfluß um sich, der in den eroberten zehn freien Reichsstädten einen Stützpunkt der politischen und wirtschaftlichen Durchdringung des Elsaß gefunden hatte[1]). Es war nur mehr eine Frage der Zeit, daß auch Straßburg, des Reiches „Haupt-Hauss-Schlüssel" dem Feinde zufallen mußte. Im Jahre 1681 erfüllte sich auch dies Verhängnis, Straßburg ging dem Kaiser verloren. Schwere Resignation bemächtigte sich des deutschen Volkes, Deutschland verfiel in Lethargie und Hoffnungslosigkeit. Da waren es die Flugschriften jener Zeit, die mit ihrem heißen politischen Atem die Gemüter neu entfachten.

Wie es zu allen Zeiten bei jedem politischen Uebergriff zu geschehen pflegte, so suchten auch damals die Franzosen die Vergewaltigung Deutschlands zu rechtfertigen, Gewalt in Recht umzudeuten, indem sie aus der Geschichte Ansprüche auf Deutschland herzuleiten suchten.

Welches sind nun die französischen Ansprüche auf das Deutsche Reich und wie suchte man dieselben zu rechtfertigen? Der dreißigjährige Krieg hatte Deutschlands Kraft gebrochen, in der gleichen Zeit ist in Frankreich das Königtum erstarkt. Während des Krieges hatte Frankreich alte deutsche Reichsländer links des Rheins besetzt und auch hin und wieder auf das rechte Ufer übergegriffen. Die Franzosen weigerten sich, das zurückzugeben, worauf sie schon einmal ihre Hand gelegt hatten. Nun handelte es sich jetzt darum, die Gewalt durch Motivierung der Uebergriffe auch zum Recht zu machen. So wurde ein festgegründetes altes Anrecht Frankreichs auf diese Länder konstruiert und nicht nur auf diese sogar auf das ganze Reich und auf noch andere außerdeutsche Länder. Der König von Frankreich wurde zum wahren Nachfolger

---

[1]) Vgl. Immich, a. a. O., S. 98ff.

Karls des Großen gestempelt und diese Ableitung aus der Geschichte bekräftigt[1]). Als literarischer Anwalt dieser Idee war Jacques de Cassan aufgetreten, von dem im Jahre 1632 zu Paris auf Anregung der Regierung ein dem Kardinal Richelieu gewidmetes Werk erschienen war, das staatsrechtliche Beweise dafür erbringen sollte, daß die Hälfte der Welt dem König von Frankreich gehöre und daß nichtfranzösische Könige zu Unrecht auf ihren Thronen säßen[2]). Der erste Teil der Schrift enthält die Begründung der französischen Ansprüche auf außerdeutsche Länder, der zweite begründet den Anspruch Frankreichs auf ganz Deutschland. Beinahe ganz Europa habe Frankreich seiner Botmäßigkeit unterworfen, nur die Kaiserkrone gälte es noch zu erreichen, besser wiederzuerreichen, denn die französischen Könige wären die direkten Nachkommen Karls des Großen, des ursprünglichen Inhabers der deutschen Kaiserkrone. Und Deutschland selbst, wohin später der Sitz des Kaisertums verlegt wurde, ist ein altes Erbstück der Krone Frankreichs, das Frankreichs Könige erobert hätten. Die deutschen Fürsten sind französische Lehensträger. Die Erkenntnis, daß das deutsche Reich eigentlich nur ein altes Glied der Krone Frankreichs sei, habe die deutschen Kaiser stets veranlaßt, den Ansprüchen der französischen Könige nachzugeben. So weit Cassans Schrift. Die folgenden Jahre brachten Frankreich neuen Machtzuwachs. Im westfälischen Frieden zeigte sich schon sehr deutlich Frankreichs Einfluß in Deutschland, der Rheinbund, die Kaiserwahl von 1658, die damals in Aussicht genommene Kandidatur Ludwig XIV. für den deutschen Kaiserthron, der pyrenäische Friede von 1659 sind weitere Etappen des französischen Machtzuwachses. Seine literarische Begleiterscheinung sind die Schriften von An-

---

[1]) Vgl. Hölscher, a. a. O., S. 4.

[2]) Diese Schrift Cassans „La recherche des Droicts du Roy, et de la Couronne de France, sur les Royaumes, Duchez Comtez Villes et pais occupez par les Princes estrangers" etc. 1632 ist ausführlich behandelt bei Hölscher, a. a. O., S. 5, ferner bei Rühs „Historische Entwicklung des Einflusses Frankreichs und der Franzosen auf Deutschland und die Deutschen", Berlin 1815, S. 63 ff.

toine Aubery[1]). Wie einst Campanellas Schrift von der spanischen Monarchie der Welt gezeigt hatte, wie weit die spanischen Ansprüche gingen, so damals Aubery, der nachzuweisen suchte, daß der größte Teil Deutschlands das Patrimonium und das alte Erbe französischer Fürsten wäre, denn Karl der Große habe Deutschland besessen in seiner Eigenschaft als König von Frankreich, nicht als Kaiser, Reich und Kaisertum gebühren deshalb den Königen von Frankreich, den rechtmäßigen Nachfolgern Karls des Großen[2]).

In Deutschland hatte dieser aggressive, literarische Vorstoß der Franzosen eine Flut von Gegenschriften hervorgerufen[3]). Pufendorff erörtert in seinem Monzambano auch die Frage nach der Nationalität Karls des Großen, vor allem aber tritt als publizistischer Führer gegen Frankreich der österreichische Diplomat Franz v. Lisola auf den Plan, der nicht müde wurde, auf die Gefahr einer französischen Universalmonarchie hinzuweisen[4]). In der Flug-

---

[1]) Vgl. dessen im Jahre 1649 herausgegebenen Traktat „De la prééminence de nos Roys et de leur préséance sur l'Empereur et le Roy d'Espagne". Weiter der noch mit weit schärferer Tendenz erfüllte Traktat von 1667, „Des Justes Prétentions du Roy sur l'Empire". Vgl. hiezu Hölscher, a. a. O., S. 10, Rühs, a. a. O., S. 135, Haller, a. a. O., S. 14, Erdmannsdörffer, a. a. O., I. S. 509, Mentz, a. a. O., S. 22.

[2]) In dem in Deutschland verbreiteten Auszug aus Aubérys Schrift, den „Französischen Staats-Reguln" heißt es „Es kann nicht geleugnet werden, daß Sachsen, Thüringen, Bayern und fast alle die andern Provinzen, in welchen das jetzige Deutsche Reich bestehet, das rechte Eigenthum und die alten Eroberungen seien des Königs in Frankreich und dannenhero annoch zur Französischen Monarchie gehören". Vgl. Mentz, a. a. O., S. 22.

[3]) Vgl. Mentz, a. a. O., S. 23.

[4]) In seiner Schrift „Bouclier d'état et de justice". Vgl. hiezu Haller, a. a. O., S. 15. Art. V. dieser Flugschrift mit einer Auseinandersetzung über Ursprung und Natur der Souveränität ist abgedruckt bei Ferd. Heinlein. „Einige Flugschriften aus den Jahren 1667—78 betreffend den ersten und zweiten Raubkrieg Ludwig XIV." Im XIII. Jahres-Bericht d. niederöst. Landes-Realgymnas. zu Waidhofen a. d. Thaya, Schuljahr 1882. Vgl. über Lisola: Erdmannsdörffer, a. a. O., S. 510, Mentz,

schrift Veridicus Gallicus 1671 erging die Aufforderung an die Deutschen, sich zu ermannen, denn wenn Frankreich einmal Lothringen weggenommen habe, so habe es freien Paß bis zum Rhein, der ihm ohne Schwertstreich zufallen werde[1]). In der „Aurifodina Gallica" wies Wassenberg auf die wirtschaftlichen Ursachen des französischen Uebergewichts hin, er erließ die Aufforderung, die „französische Goldgrub" zu schließen, um die einheimische Industrie vor Frankreichs Konkurrenz zu schützen[2]). Auch Leibnitz schrieb in diesem Sinne[3]).

Mit der schärfsten, geistigen Energie wurden die französischen Ansprüche auf das Deutsche Reich, wie sie in den Schriften Cassans und Auberys vertreten wurden, zurückgewiesen in drei im Jahre 1682 erschienenen Traktaten des H. G. D. C. Francopolita. Dies ein Pseudonym für Philipp Wilhelm v. Hornigk[4]), den großen National-

---

S. 25. Sehr bedeutsam ist die bei Haller, a. a. O., S. 135, XVI. abgedruckte Schrift Lisolas „Wohlmeynende Erinnerungen / an die sämptlichen Chur-Fürsten und Stände des Reichs / in was für großer Gefahr das gantze Reich schwebe / wenn Holland verlohren gehen / und Frankreich des Rheinstroms sich bemächtigen solte." 1673.

[1]) Vgl. Mentz, a. a. O., S. 23, Haller, a. a. O., S. 23.

[2]) „Non suadebo commercium Gallicum extingui, sed, ne nobis sit exitio restringi", S. 72 der „Aurifodina Gallica" 1672.

[3]) Vgl. Mentz, a. a. O., S. 27.

[4]) Vgl. über Hornigk im Allgemeinen: Roscher, Gesch. d. Nat.-Oek., S. 289 ff. Derselbe „Ueber die gelehrte Nationalökonomik in Deutschland während der Regierung des großen Kurfürsten", Berichte d. k. sächs. Gesellsch. d. Wissenschaften zu Leipzig 15, 191. Derselbe „Die österreichische Nationalökonomik unter Leopold I." Jahrb. f. Nat.-Oek., und Stat. 1864. Inama-Sternegg, „Ueber Philipp Wilhelm v. Hornigk", Jahrb. f. Nat.-Oek. und Stat. N. F. II. Bd. Jena 1881, S. 194 ff. Marchet, „Studien über die Entwicklung d. Verwaltungslehre in Deutschland", München 1885, S. 105 ff. Zielenziger, „Die alten deutschen Kameralisten", S. 278 ff. Ueber die Traktate Hornigks vgl. noch speziell die ausführliche Darstellung bei Hölscher, a. a. O., S. 24 ff, erwähnt sind sie bei Mentz, a. a. O., S. 28. Bauer Wilhelm, a. a. O., S. 250, Redlich Oswald „Geschichte Oesterreichs" in „Geschichte d. europäischen Staaten", VI. Bd., Gotha 1921, S. 545 ff, über die Flugschriftenlitera-

ckonomen des leopoldinischen Zeitalters, der sich mit diesen drei Traktaten auf den heißen politischen Boden seiner Zeit stellt und durch dieses Eingreifen in Fragen von allgemeinpolitischer, universalhistorischer Bedeutung weit über seine größtenteils wirtschaftspolitisch orientierten Zeitgenossen Becher und Schröder hinauswächst[1]).

Schon im Titel seines bedeutsamsten Traktats bringt H. seine Ueberzeugung zum Ausdruck, daß Frankreichs Uebergriffe in Deutschland sich nicht auf Lothringen beschränken werden.[2]).

---

tur im Allgemeinen, S. 111 ff. — Small „The cameralists", S. 129. Zwiedineck — Südenhorst „Deutsche Geschichte im Zeitraum der Gründung des preußischen Königtums I., S. 465. Anm. 1.

[1]) Marchet, G., a. a. O., S. 76 ff, macht den Versuch, diese drei Autoren unter dem zusammenfassenden Gesichtspunkt des gemeinsamen Hasses gegen Frankreich zu behandeln, der sie die staatliche und nationale und deshalb auch wirtschaftliche Selbstständigkeit Deutschlands anstreben läßt.

[2]) H. G. D. C. Francopolitae, Wahrer Bericht von dem alten Königreich Austrasien und klarer Beweiß, daß die von Franckreich ersonnene Ueber-Rheinische Dependentien, sich nothwendig über das gantze Hoch und Nieder-Teutschland / dieß und jenseits Rheins / mit begriffen die Schweitz und vereinigte Niederland / so auch über einig benachbahrte Königreich und Länder erstrecken / oder aber der Rheinstrom und was jenseits desselben dem Reich zugehöriges / gelegen / durch unverlängte kräfftige Gegenwehr müsse gerettet werden. 1682. (Kgl. Bibl. Berlin). „Ich will ganz klar auf den Teppich legen", heißt es in der Einleitung, „daß das bekannte um sich fressende Dependentien-Feuer nicht der Art und Beschaffenheit sey, daß es sich durch die, obgleich noch so Wasser-reiche Fluten dess Rheins dämpfen lasse; sondern daß die Brücken all schon gebauet, über welche es lauffen, auch disseitige Länder ergreiffen, und selbige in Hinterbleibung kräfftiger und eiliger Rettung, weniger nicht als den Rheinstrom aufzehren werde. Es wird sich dannenher die Noth-Folge ganz greiflich ergeben, daß nicht nur die Donau, sondern auch die Weser, Elbe und Oder ihre Wasser herleihen, und dem nothleidenden Rhein zu Hülffe schicken, oder gewärtig seyn müssen, solche gefräßige Flamme mit dem Nechsten auch auf ihren eigenen Ufern zu prüfen."

Der im Mittelpunkt der französischen Flugschriftenliteratur stehende Begriff der Dependenz wird von H. einer Analyse unterzogen. Die französischen Autoren verstanden unter Dependenz „Abhängigkeit", im juristischen Sinne „Zubehör, und zugehörige Stücke" auch mit Lehensabhängigkeit pflegte es übersetzt zu werden[1]). Was wurde nun als Zentrum dieser Lehensabhängigkeit angesehen? Die Stadt Metz als Hauptstadt des alten Königreichs Austrasien, die seit 1552 in französischem Besitze war. All das, was früher zur Stadt Metz in einer „Dependenz", in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis gestanden war, sollte in die französische Einflußsphäre fallen. Ebenso energisch wendet sich H. gegen das „Jus praeventionis", das Recht der Einmengung Frankreichs in innerpolitische Angelegenheiten Deutschlands, das Frankreich Deutschland gegenüber geltend machte[2]). Deutschland allein als das heilige römische Reich deutscher Nation ist das eigentliche Königreich. Das steht nicht im Widerspruch zu der Tatsache, daß das ganze Deutschland zum fränkischen Reiche gehört habe, zur Tatsache, daß Karl der Große dieses Reich nicht als römischer Kaiser, sondern als König der Franken beherrscht habe[3]).

Hornigk führt aus, unter Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. waren Deutschland und Frankreich allerdings zwei Nationen, aber nur ein Volk und ein Königreich, er erwähnt die durch den Vertrag von Verdun entstan-

---

[1]) Vgl. Hölscher, a. a. O., S. 15.

[2]) „Diese saubere personnage das Jus Praeventionis meine ich / wil nun in Teutsch so viel sagen / daß kein Teutscher Reichs-Stand in seinem eignen Hauß künfftig hin zu seiner Versicherung was mehr wird zu verfügen haben / ohne den König in Frankreich / deßwegen umb erlaubnuß auff den Knien anersucht zu haben", H. G. D. C. Francopolitae, Wahrer Bericht von dem alten Königreich Austrasien. S. 114, Cap. XXII.

[3]) H. G. D. C. Francopolitae, „Und weilen das unter den königlichen Tituln eines Römischen Kaysers fornen an gesetzte Königreich Germanien noch jetzund anderes nichts / als solches wahre / eigendliche und uralte alleinige Königreich den Francken ausdrücket", S. 134. Vgl. hiezu die bei Hölscher, a. a. O., S. 30, zitirte Stelle aus der französischen Streitschrift Auberys, der Hornigk polemisch begegnet.

dene Scheidung, den Uebergang der Würde des wahren fränkischen Reiches auf Lothar, während den beiden jüngeren Brüdern als fränkischen Abkömmlingen das Recht verblieb, fränkische Namen und das fränkische Wappen zu führen, bei sonstiger vollkommener Loslösung vom Frankenreiche. Nach dem Aussterben des Stammes Lothar's erfolgte die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reiche, sodaß also auch das diesseitige Deutschland den Charakter des alten wahren fränkischen Reiches angenommen habe. Das ist das ostfränkische Königreich, das von Kaiser Maximilian I. den Namen eines Königreichs Germanien erhalten hat. Nur diese Namengebung wäre die Veranlassung dafür gewesen, im westfränkischen Königreich das wahre Frankreich zu sehen.

Das Fazit der Untersuchung Hornigks ist: man könne nicht sagen, Deutschland herrscht über Gallien oder Gallien herrscht über Deutschland, sondern richtig wäre es zu sagen „die auß einem Theil des disseitigen Teutschland entsprungene Franken herrschen über beide." Ebenso wenig könne man sagen, der Schwerpunkt des fränkischen Reiches falle mehr nach Gallien als nach Deutschland, oder aber mehr nach Deutschland als nach Gallien, das fränkische Reich besteht vielmehr in beiden zugleich[1]).

Aus all dem Gesagten geht hervor, daß die Franzosen keinerlei Berechtigung zur Herrschaft über Deutschland haben, daß vielmehr Deutschland die Herrschaft über Frankreich gebührt. Wer also von den beiden Reichen mit einem Rechtsanspruch auf das alte Austrasien auftrete, der müsse folgerichtig seine Herrschaft über das ganze alte Austrasien mit seinen Dependenzen bis nach Preußen und Livland hin erstrecken.

Noch in einem zweiten Traktat sucht Hornigk den fränkischen Charakter des Deutschen Reiches zu beweisen, der sich noch mehr als der erste als Tendenzschrift und Polemik gegen die durch Aubery repräsentierte französische Streitschriftenliteratur darstellt[2]).

---

[1]) Vgl. H. G. D. C. Francopolitae, Wahrer Bericht von dem alten Königreich Austrasien S. 135.

[2]) „Franco-Germania das ist H. G. D. C. Francopolitae, Wahres Franckreich oder Bericht von dem Königreich Germanien

Mit dem ganzen Rüstzeug damaliger politischer, reichsrechtlicher und staatstheoretischer Bildung geht Hornigk an das Problem heran, beruft sich auf Otto von Freising, Jordanus von Osnabrück[1]), stützt sich in seiner Staatsauffassung auf Grotius und Pufendorff[2]).

Durch eine historische Ableitung sucht Hornigk zu beweisen, daß das lothringische Königreich mit dem deutsch-fränkischen eine vollkommene Vereinigung eingegangen wäre. Demnach wären auch alle seine Rechte und Hoheiten mit Deutschland gemein. Repräsentant des fränkischen Wesens ist und bleibt Deutschland und niemand könne die Behauptung aufstellen, daß das heutige Königreich Germanien ein Anderes wäre als dasjenige, das vor Zeiten unter den Kaisern des sächsischen, fränkischen und schwäbischen Stammes geblüht habe[3]). Auf die histori-

---

und klarer Beweiß, daß das uralte / wahre / eigentliche und einige Königreich der Francken / bereits vor achthundert Jahren her auff dem Teutschen Reich allein bestanden." 1682. (Kgl. Bibl. Berlin).

[1]) Vgl. hiezu Hölscher, a. a. O., S. 44, Anm.

[2]) Vgl. Hornigks Hinweis auf Pufendorffs „Elementa Jurispurdentiae Universalis" und auf Grotius „De iure Belli ac Pacis" auf S. 43 des Francopolitae, Wahres Franckreich

[3]) Vgl. Francopolitae, Wahres Franckreich, — S. 11, Cap. I. „Bericht von dem Königreich Germanien". Daselbst wird gezeigt, daß das Königreich Germanien von Maximilian I. Zeiten an, nichts anderes ist als das „uralte eigentliche und einige Königreich der berühmten Francken / so für Jahren durch eine Vereinbahrung zwischen Weser und Mayn gesessener Teutscher Völcker seine erste Bildung gewonnen; von dannen aus durch das Glück seiner Waffen über Rhein getragen / seine Gräntzen durch Gallien weitert / ferner durch das übrige Teutschland unterwürffig gemacht". — „Daß dessen eigentliches innerliches Wesen axioma et persona moralis durch sothane Theilung des ältesten den Gebrüder verblieben / will ich durch Vernunfft — Schluß und historische Kundschaften ausfündig machen." — Weiter S. 23 — „Daß endlich die Haupt-Beschaffenheit oder das eigentliche Wesen des Franckischen wahren Königreichs sowohl als deme anhangende Rechten und Herrlichkeiten annoch biß auff diesen Tag bey uns beständig verblieben / solches mag der Ursachen in keine Abred gestellt werden / weilen niemand mit recht sagen kan / daß das heutige Königreich Germanien ein anderes als das-

sche Begründung dieses Sachverhalts läßt Hornigk eine staatstheoretische folgen. Die Identität des heutigen Germanien mit jenem der alten fränkischen Kaiser ergäbe sich ja schon aus dem Wesen des Staats als eines Rechtssubjekts, aus dem Charakter des Staats als dauernder, idealer Verbandseinheit, die unabhängig von den sie faktisch konstituierenden Menschen, Generationen überdauert[1]). Hornigk erweist sich im Geiste der naturrechtlichen Staatslehre seiner Zeit als Anhänger einer dualistischen Staatsauffassung; die „Form" des Staates wird deutlich unterschieden von der „Seele", d. i. das, was von den Naturrechtslehrern dieser Zeit als „moralische Person" bezeichnet wurde. Hornigk versteht darunter den jenseits der Staatselemente geltenden und ihnen übergeordneten geistigen Zusammenhalt des Staates, sein ideelles Spezifikum, das ihn von allen andern Staaten und allen andern Körperschaften als etwas Andersartiges und Zusammengehöriges abscheidet. Diese den Staat bildende ursprüngliche Willensvereinigung bleibt nach H. auch für alle Zukunft hin bindend und unberührbar, unveränderlich und unverändert in ihrem ursprünglichen Bestand, ihrer einmaligen, originären Zusammensetzung, ähnlich wie ja auch das Einzelindividuum immer dasselbe bleibt, trotz der durch sein Wachstum bedingten Umbildungen, trotz physischer und psychischer Veränderungen, die so weitgehend sind, daß der Mensch in verschiedenen Alters- und Entwicklungsstadien seines Lebens weder äußerlich noch innerlich kaum

---

jenige sey / welches unter denen alten Königen und Kaysern des Sächsischen / Franckischen und Schwäbischen Stammes vor so viel 100 Jahren geblühet hat."

[1]) „Die Civil Sozietät — die eine einige Personam moralem fürstellet wodurch sie von allen andern Bürgerlichen Gemeinden und Vereinigungen unterschieden ist / daß man sagen könne / es sey diese Gemeind / oder dieser Staat und kein anderer. Solang nun sothane ursprüngliche Vereinigung ohnunterbrochen fortgesetzt wird: so lang bleibt, bestehet fort und fort eben derjenige Staat / welcher anfänglich gewesen / ohne Unterscheid des Orts / der Leut so nach und nach denselben bilden / der Art oder Gestalt seiner Regierung, ohne Ansehen seiner Größe oder Kleinheit." S. 39 des Francopolitae, Wahres Franckreich . . .

eine entfernte Aehnlichkeit aufweist. Und dennoch bildet dieses Einzelindividuum von der Wiege bis zum Grabe eine dauernde, zusammenhängende, vom Ichgefühl getragene Einheit. Und eben das Gleiche gilt auch für den „Personal-Charakter" des Staates, und in diesem Sinne wäre das Deutsche Reich die natürliche Fortsetzung des römischen Kaiserreichs. Die Kontinuität des Staatsgedankens, der geistige Ueberbau und Zusammenhalt wäre hier ebenso gewahrt wie beim Einzelindividuum[1]). Auf diese historischen und staatstheoretischen Ausführungen gründet Hornigk seine Auffassung vom Wesen, vom „Personal-Charakter" des Frankenreiches." Trotz vieler Teilungen, trotzdem ein Teil des wahren fränkischen Reichs vom diesseitigen Deutschland abgetrennt worden, so erscheint doch der fränkische Charakter des Reichs wieder hergestellt und bleibt für alle Zukunft bestehen. Durch eine Berufung auf Grotius sucht H. seiner Ueberzeugung von der Fortdauer des fränkischen im Deutschen Reiche erhöhten Nachdruck zu geben[2]).

In einem dritten Traktat wendet sich Hornigk gegen die Ansprüche Frankreichs auf die Niederlande, die in einer französischen Streitschrift verteidigt wurden[3]). Auch hier wieder eifert Hornigk gegen die „Dependenzen", denen die Kraft zugesprochen wurde, mitten in stiller Friedenszeit ohne Begehung eines Vertragsbruchs all das auszurichten, was sonst nur durch Waffengewalt zu erreichen wäre.

---

[1]) „Und sintemahl nach Meinung etlicher Naturkündiger jeder Mensch durch einen unsichtbaren und unvermerckten Tag und Augenblicklichen Abgang und Widererstattung des Zeugs / woraus er dem Leibe nach gebildet / seinen gantzen Cörper ungefähr alle sieben Jahr einmahl ändern solle / gleichwol deswegen nicht unterlässet der vorige Mensch und die vorige Person zu verbleiben: also auch zergehet kein Staat / wann gleich seine erste ursprüngliche Glieder nach und nach unzahlbare mahl abgehen.' — Francopolitae, Wahres Frankreich . . S. 40.

[2]) Ebenda, S. 157, Cap. XXX.

[3]) H. G. D. C. Francopolitae, Wahrer Bericht von dem alten Königreich Lothringen, Und klarer Beweis, daß die Französische . . . anmaßlich hergeführte Sprüche, auf die Ueber-Rheinische Reichs-Länder allerdings nichtig und untüchtig seyen . 1682.

In falscher Auslegung der Bestimmungen des westfälischen Friedens, der den Franzosen die Landgrafschaft Elsaß zuschreibt, hätten die Franzosen auf das ganze Elsaß Anspruch erhoben[1]).

Hornigk hat mit seiner dezidierten Stellungnahme gegen Frankreich einen mächtigen Anstoß gegeben; er ist als Inaugurator einer ganzen Flut von deutschen Kampfschriften anzusprechen, die sich nicht nur negativ verhalten, indem sie, wie Hornigk, Ansprüche Frankreichs auf Deutschland für unberechtigt erklären, sondern darüber hinausgehend, Deutschland eine Vormachtstellung über Frankreich einräumen wollen. Sie sind im Gegensatz zu Hornigk's Schriften mehr agitatorisch gehalten und lassen tiefere historische oder juristische Begründungen vermissen. Vor allem wird hier die wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeit Deutschlands betont und darin auch die Möglichkeit einer politischen Praeponderanz Deutschlands verankert. Ganz im Stil von Hornigks „Oesterreich über Alles" werden die natürlichen Produktivkräfte, die Unverbrauchtheit des deutschen Wirtschaftsleben gepriesen, in schrankenlosem Optimismus wird hier der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß Deutschlands Volkswirtschaft die Frankreichs nicht nur erreichen, sondern sogar weit überflügeln werde[2]). Mit scharfen Worten wird das durch Frankreichs Beispiel in Deutschland großgezogene perverse Luxusbedürfnis gegeißelt[3]), die Erhaltung der deutschen Art

---

[1]) Vgl. hiezu Hölscher, a. a. O., S. 35 ff. Erdmannsdörffer, I., S. 38 ff, die § 73 und 74 des instr. pac. Monast.

[2]) Vgl. hiezu das Verzeichnis von Flugschriften bei Zwieneck-Südenhorst: „Die öffentliche Meinung in Deutschland im Zeitalter Ludwig XIV." Stuttgart 1888 Ringhoffer: „Die Flugschriftenliteratur zu Beginn des spanischen Erbfolgekrieges" 1881, bes. S. 24.

[3]) „Das von Franckreich verführte Teutschland / worinnen klärlich vorgestellet wird / wie Franckreich bißhero Außwärtige Nationen, sonderlich aber die Teutschen / durch allerhand Ankörnungen / Galanterien . . . an sich gelocket". — 1686. Frankreich wird hier mit Griechenland, Deutschland mit Rom verglichen, auch Griechenland habe Rom durch „Wollüstige Verblendungen" zu verleiten gesucht. S. 7, III. Kap.

und Sitte, der deutschen Lebensgewohnheiten[1]), die Pflege einer national-deutschen Industrie wird energisch gefordert. Warnend wird die wirtschaftliche Durchdringung und Beherrschung Deutschlands durch Frankreich als die Vorstufe der politischen Abhängigkeit hingestellt[2]). Deutschland möge Mut und Hoffnung schöpfen, seinem unausbleiblichen wirtschaftlichen Aufschwung komme der unausbleibliche Niedergang und Zusammenbruch der französischen Wirtschaft entgegen, der sich bereits in zahlreichen Symptomen, vor allem in der Zerrüttung seiner Staatsfinanzen ankündige[3]).

Deutschland könne und müsse sich aufraffen und durch Zusammenfassung aller seiner Kräfte Frankreich niederringen und den Todesstoß versetzen[4]).

---

[1]) Ebenda, S. 27, XXIV. Kap.

[2]) Ebenda, S. 35, XXXI., Kap. und f.

[3]) Vgl. vor allem die Flugschrift: „Franckreichs Tödtliche Staats-Kranckheit herrührend von dessen unerschwinglichen Außgaben / und unerklecklichen Einnahmen / und das daraus im kurtzem entstehende Unvermögen / so wohl Den / zu seiner Vergrößerung zwar vermeinten / aber zu seinem endlichen Fall außschlagenden / schweren ungerechten Krieg fortzusetzen; als auch seinen / bey so großem Mangel aller Lebens-Mittel / verschmachtenden Unterthanen aufzuhelffen: gründlich gezeiget von Einem deß Frantzösischen Staats Erfahrenen. 1692. (Univ. München). — Vgl. ferner „Franckreichs unvermeidlicher Fall / gezeigt und erläutert aus dem Abgang seiner Finanzen großem Ueberschuß der Ausgaben vor denen Einnahmen / unsäglichem Elend seines Volks / und Mangel der Lebens-Mittel . . . Aus dem Französischen getreulich in unsere Teutsche Muttersprach übersetzt durch J. G. D. T. Nürnberg 1692, bes. S. 23, Hinweis auf die Abnahme des französischen Reichtums durch den Frieden von Nymwegen. —

[4]) „Teutschland über Franckreich / wenn es klug seyn will", 1684, (Univ. München), S. 7: „Teutschlands Stärcke ist aller Welt bekand / ihr edler Ursprung / siegreiche Waffen / tapfere Faust / starcker und deß Kriegs gewohnter Leib / das Feuer des Geistes und alle Helden-Tugenden haben denen frembden Nationen mit ihrem Unwillen und Schaden gnugsame Kennzeichen gegeben / und wiewohl heut zu Tage von dem großen Cörper der Römischen Monarchie durch deren deutschen Nachlässigkeit und Uneinigkeit fast nur rudera und alte zerfallene Gebäude zu sehen sind / so wäre es dennoch in dem Stande frembde Nationen und eben auch Franckreich zitternd zu machen / wenn es nur seine noch habende Kräffte also zusammen ziehen / vereinbahren und mit gleichmäßigem Eiffer anwenden solte."

II. Wirtschaftslehre.

Bei Hornigk tritt jene Tendenz sehr krass hervor, die eingangs als das für den Kameralismus wesentliche Moment bezeichnet wurde. Hornigk's wirtschaftspolitische Vorschläge sind diktiert von der Idee des politischen Gleichgewichts, die in der Handelsbilanztheorie ihren wirtschaftlichen Ausdruck findet. Doch wird hier jene Vorstellung eines zwischen den einzelnen Mächten herrschenden Gleichgewichts in der Weise modifiziert, daß Oesterreich in der Bilanzidee eine überragende Bedeutung zuerkannt wird. Oesterreich ist imstande allen anderen Staaten des christlichen Europa gegenüber ein Gegengewicht zu bieten, es wird als Inhalt der einen Wagschale gedacht, während alle anderen Staaten in die andere Wagschale geworfen werden müssen, um einen Gleichgewichtszustand herzustellen. Darin liegt die Bedeutung des „Oesterreich über Alles".[1]) Worin besteht nun diese Ueberlegenheit des einen Staates allen anderen gegenüber? Diese liegt im geförderten, sowohl als auch latenten Ueberfluß an Bedürfnisbefriedigungsmitteln, speziell im Ueberfluß an Gold und Silber. Hornigk unterscheidet zweierlei Arten von Gütern. „Zweyerlei zu menschlicher Subsistenz erforderlichen Dingen". „Die Sach an sich selbst und deren rechtmäßige Pflegung".[2])

Hiebei ist festzuhalten, daß von Hornigk die Relativität des Reichstumsbegriffs sehr stark betont wird. „Denn ob heutigen Tags eine Nation mächtig und reich sey oder nicht / hangt nicht ab von der Menge oder Wenigkeit ihrer Kräften oder Reichthum / sondern für nehmlich ab demne / ob ihre Nachbarn deren mehr oder weniger als sie besitzen. Denn mächtig und reich zu seyn, / ist zu einem Relativo worden / gegen diejenige / so schwächer

---

[1]) „Durch mein Alles will ich nur das Christliche Europa gegen dieselbe auf die Wagschale gelegt haben als mit welchem uns unvergleichlich mehr als mit allen anderen theilen der Welt zu thun kommet." Hornigk, Oesterreich über Alles, S. 2, I. Ausgabe 1685. Dieselbe ist nicht mit des Verfassers Namen unterzeichnet, sondern „durch einen Liebhaber der Kayserlichen Erbland-Wolfahrt". (Wiener Stadtbibliothek.)

[2]) Vgl. Hornigk a. a. O., S. 35.

und ärmer seynd."[1]) Hornigks wirtschaftspolitische Vorschläge sind Ausführungsverordnungen zu seiner Forderung der wirtschaftlichen Ueberlegenheit Oesterreichs. Doch nicht nur das Vorhandensein der Rohprodukte ist ausschlaggebend für den Reichtum des Landes, in gleichem Maße ist es auch die Verarbeitung und Umformung, die „Pflege der Güter", d. h. ihre Ueberführung in den konsumreifen Zustand, auch sie ist ein wesentlicher Faktor der wirtschaftlichen Entwicklung.[2])

Auch Hornigks Werk ist gleich dem Bechers direkt an den Kaiser gerichtet. Der Kaiser müsse die Wirtschaftsreform in die Hand nehmen, jedoch nicht in seiner Eigenschaft als römisch-deutscher Kaiser, sondern als Kaiser von Oesterreich. Denn der Zusammenhang der Länder der österreichischen Krone sei ein naturgegebener; es bestehe ein bindendes, wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen ihnen.[3])

Bei Hornigk finden wir wohl den allerprägnantesten Ausdruck der österreichischen Gesamtstaats-

---

[1]) Hornigk a. a. O., S. 29.

[2]) Hornigk unterscheidet drei verschiedene Formen der Güterverarbeitung: 1. „Deren einheimischer Beschaffung", d. h. entweder in „deren Bau und Pflanzung" oder bei unterirdischen Dingen in „deren Gewinnung und Zutagebringung". 2. In der „Formgebung roher Güter / solches in den Manufacturen und deren Verfärtigung bestehet". 3. „In ihrer aller rechtmässigen Anwendung so in- als ausser Landes / welches meistens durch hässliche Einrichtung der in- und ausländischen Gewerb und Handlungen verrichtet wird. Hierinnen ist zu reflectieren / dass ein Land reich an rohen Gütern gemeinlich ärmer / als ein anderes / wo die Manufacturen blühen. Doch ist der Unterschied, dass jener durch die rechtmässige Beneficierung gedachter seiner rohen Güter / seinen Mangel / so bald es nur will / ersetzen kan / dieses aber nicht, wenn andere ihnen die rohe Waaren verweigern". Hornigk a. a. O., S. 41.

[3]) „Dero von Gott und der Natur so hochgesegneten weiterstreckten Erb-Königreich und Länder — die gleichsam nur einen Leib formieren, sich einander schließen — und eines des anderen Mangel und Nothdurfft mit seinem Ueberfluß ersetzen kann." a. a. O., S. 6.

idee innerhalb der kameralistischen Literatur.[1]) Hornigk glaubt alle Bedingungen gegeben für eine autarke Wirtschaftsentwicklung in Oesterreich. Denn nicht nur der „würklich gegenwärtige", sondern auch der „mögliche Ueberfluß menschlicher Nothdurfften und Bequemlichkeiten" bilde einen Bestandteil des Volksreichtums. Oesterreich ist „bey nahe eine kleine Welt in sich selbst."[2])

Oesterreich ist insofern von der Natur bevorzugt, als es außer Gold und Silber auch noch alle anderen zur Bedarfsdeckung nötigen Güter hervorbringt.[3]) Hornigk betont, daß in Oesterreich aller Reichtum potentiell vorhanden ist. Es ist lediglich mangelnde Anspannung der wirtschaftlichen Kräfte, wen es nicht den höchsten Grad des Reichtums und der Macht erreicht.[4]) Mit Rücksicht auf die spezifisch österreichischen Verhältnisse sieht Hornigk den Reichtum nicht lediglich im Edelmetall, denn den Edelmetallreichtum Oesterreichs schätzt er nicht so hoch ein als den Reichtum jener Güter, die unmittelbar der Bedürfnisbefriedigung dienen.[5]) Die „Dependence" von anderen

---

[1]) Vgl. Pribram, „Gewerbepolitik", S. 3 und Bidermann H. J., „Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee". passim.

[2]) Hornigk a. a. O., S. 7.

[3]) „Wofern aber endlich ein Land von der Natur also gütig angesehen worden / dass es neben Gold und Silber auch aller anderen menschlichen Nothdürfften und Fügnüssen aus seinem eigenen Schoss habhafft: das mag sich wohl der Vollkommenste preisen / weil es eine kleine Welt für sich selbst und von anderen allerdings independent darstellet." a. a. O., S. 39.

[4]) „Zweyerlei ist an allem zu menschlicher Subsistenz erforderlichen Dingen / in ansehen unseres fürgesetzten Lands oeconomischen Zwecks zu bedenken: die Sach an sich selbst / und deren rechtmässige Pflegung besondere Beyschaffung und Anwendung. Jene hängt von der Natur allein / so die Tauglichkeit des Landes beygetragen; diese theils von der Natur / so dem Verstand dazu mitgetheilet / theils von dem menschlichen Willen." a. a. O., S. 35.

[5]) Zwei Kategorien von Gütern werden hier unterschieden. „Auf eine Seite stelle ich Gold u. Silber (von Kupfer so einiger Orten auch zu Müntz genommen / unterlase ich zu sagen) als die in ihrem Wärth und Nutzen allen anderen Dingen gleich kommen / und seyen ihres Civil-Gebrauchs gantz anderer

Ländern ist das Ausschlaggebende und nicht die ausreichende Bedürfnisbefriedigung. Die Abhängigkeit von anderen Staaten wird durch reichlichen Besitz von Gold und Silber nicht hintangehalten.[1]) Doch da Gold und Silber das Tauschmittel von allgemeinster Absatzfähigkeit ist, „zu den meisten menschlichen Fürfällen . . . unentbehrlich", so müßte auch „dieses Land von fremder Gutwilligkeit dependieren / ob ihm nehmlich andere seine Waare abnehmen / und ihr Gold und Silber dagegen zu verlassen wollten oder nicht." Dies gilt für ein Land, welches über Geld verfügt, ohne über Güter zu verfügen. Holland und Genua werden hier als ein Beispiel angeführt. Sie hätten sich auf den Export verlegt, um Geld an sich zu ziehen, doch wäre dies ein sehr labiler Zustand, denn es „stünde doch bey andern / ob sie ihm die rohe Waaren zum Grund seiner Nahrung überlassen / und die darauf fabricirte Effecten ums Geld wieder abnehmen wollen".[2]) Der wirtschaftlich ärgste Fall, der einer permanenten Katastrophe gleichkommt, ist aber Mangel an Geld als auch Mangel an zur Bedarfsdeckung nötigen Produkten. „Wo aber einem Land von der Natur weder Gold noch Silber / noch andere Dinge in achtbarer Meng verliehen worden / solches wäre zum

---

Art seynd auf die andere Seite setze ich alle übrige Dinge / so unter menschlichen Behuff und Gewerb fallen / und entweder zu der Leibes-Nahrung / oder der Kleidung / oder der Wohnung / oder zu denen Instrumenten menschlicher Subsistenz und Mobilien gehörig seynd." a. a. O., S. 36.

[1]) V. S. 5. „Ein Land / dem alle andere Dinge ausser Gold und Silber zugeleget / könnte zwar auch wieder den Willen seiner Nachbarn länger bestehen / als das vorige. Weil jedoch Gold und Silber zu den meisten menschlichen Fürfällen ebenfalls und für andern unentbährlich: so müsste auch ein solches von fremder Gutwilligkeit dependiren / ob ihm nehmlich andere seine Waaren abnehmen / und ihr Gold und Silber dagegen überlassen solten oder nicht; einfolglich würde es doch weit von der Vollkommenheit entfernet seyn. Wo aber einem Land von der Natur weder Gold noch Silber / noch andere Dinge in achtbarer Meng verliehen werden / solches wäre zum allerübelsten daran / und müste gleichsam in allem von anderer Länder Willkühr dependieren." a. a. O., S. 37.

[2]) Hornigk, a. a. O., S. 37.

allerübelsten daran / und müßte gleichsam in allem von anderer Länder Willkür dependiren". Die Hauptsache ist nach Hornigk's Meinung ein Fond von Rohprodukten im Inland, nicht allein der Handel. Als Beispiel hiefür führt Hornigk England und Holland an. Jenes sei groß geworden, weil es auch über Rohware verfüge. Dieses sei wirtschaftlich unterlegen, weil ein Volk vom Handel allein auf die Dauer sich nicht erhalten könne. Denn Holland müsse nicht nur seine Rohware, sondern auch die zur Bedürfnisbefriedigung nötigen Produkte von draußen beziehen.[1]) England hingegen verfüge über Alles, was es zum Eigenbedarf brauche. Auch ein großer Teil seiner Exportgüter ist aus einheimischer Rohware gefertigt.[2]) Die von England an sich gezogene Geldmenge ist geringer als jene, die Holland an sich zieht. Doch behält England das einmal erworbene Geld besser bei sich. Einteilungsgrund der „Handelsschafft" ist ihre Beziehung zum Wohle des Staatsganzen.[3]) Zu den vorteilhaftesten Arten des Handels gehört der Export.[4]) Auch diese Art des Handels ist

---

[1]) Hornigk, a. a. O., S. 38.

[2]) „England hat alles und noch ein grosser Theil seiner in die Fremde gehenden Effecten ist aus seinen in heimischen rohen Gütern verfärtigt; daher erwirbt es zwar so viel fremden Geldes nicht / als Holland / behält aber das erworbene besser bey sich / also / dass der Holländische Gold-Magnet stärcker im Anziehen / der Englische kräfftiger im Erhalten ist. Wofern aber endlich ein Land von der Natur also gütig angesehen worden dass es neben Gold und Silber auch alles anderer menschlicher Nothdürfften und Fügnüssen aus seinem eigenen Schoss habhafft: das mag sich wohl der Vollkommenste preisen / weil es eine kleine Welt für sich selbst und von anderen allerdings independent darstellet." a. a. O., S. 38.

[3]) Zweierlei Arten von Handel gilt es zu unterscheiden: „Die eine so dem gemeinen Wesen zu Vortheil / die andere / so dem selben zum Nachtheil geführet wird." a. a. O., S. 19.

[4]) „Diese Art des Handels ist vorteilhaft wo die inländische überflüssigen Güter nicht rohe, ausser derjenigen, welche anders nicht als rohe zu nutzen seynd, sondern in Manufacturen hinauswerts verhandelt und dafür fremdes Geld in das Land gezogen wird; wie auch / so ausser Landes an einem Ort gekaufft / an dem andern auswärtigen Ort wiederum verkaufft wird

von Vorteil für den Staat, wenn innerhalb des eigenen Landes rohe Ware zu Manufactur verarbeitet wird oder innerhalb des Landes zum Verkauf gelangt. Auch da wird dem Endzweck des Handels Rechnung getragen, das Geld bleibt im Lande, die Einfuhr fremder Güter wird hintangehalten. Ebenso ist auch der Kauf von Rohware im Auslande, die Verarbeitung im Inland und der Export des verarbeiteten Produkts für den Staat ein Vorteil.[1]) Doch Waren im Ausland kaufen und sie im Inland zum Verkauf bringen, ist „unerträgliche Krämerey".[2])

H. wird nicht müde, die Unerschöpflichkeit der Produktivkräfte Oesterreichs zu preisen. H. will absehen von der Aufzählung der klimatischen Vorteile, der günstigen Wasserstraßen, „so zwar zu Behuf der Commercien und Manufakturen etwas beytragen können / und unter die natürlichen Vortheil der Länder sonsten gezehlt werden".[3]) Gegenstand seiner Betrachtung sollen nur die „Güter seyn / so die Kayserl. Erbland auswerffen". H. konstatiert Oesterreichs Reichtum an Edelmetallen, Salz, vor allem aber an Agrarprodukten, weiters den Mangel an Kolonialwaren,[4]) und stellt „Ueberfluß" und „Mangel" einander gegenüber, formuliert eine „Bilancia der in denen Kayserl. Erblanden fallender und abgehender Güter".[5]) H. differenziert die Güter nach ihrer Lebenswichtigkeit, in diesem Sinne ist der Besitz an Fell und Leder besser als der an kostbaren Pelzen. Ebenso ist es auch mit Porzellan und köstlichen Gesteinen, weil sie „keinen Werth / als

---

/ dergleichen Handlung die Holländer / so in Europa als in Indien sehr viel thun / ohne darunter ihr eigenes Land mit einem Fuss zu berühren." a. a. O., S. 19.

[1]) Vgl. Hornigk a. a. O., S. 20.

[2]) Vgl. Hornigk ebenda, S. 20.

[3]) Hornigk a. a. O., S. 51.

[4]) Hornigk a. a. O., S. 63.

[5]) Hornigk a. a. O., S. 65, Cap. XII. „Wann nun unser Ueberfluss und unser Mangel gegeneinander gehalten werden / so muß dieser letzte gleichsam erröthen / wann er mit seiner Unnöthigkeit und leichter Ersetzlichkeit gegen unsern Ueberfluss / und dessen würde geachtet / und auf die Waagschal geleget wird."

blos vom Menschlichen cappriccio besitzen".[1]) Die in Oesterreich autochtonen Güter sind „eine viel tauglichere Materi der Manufacturen und des Gewerbs" als jene Luxuswaren.[2]) Bevölkerungspolitik, das Ideal wirtschaftlicher Autarkie, machtpolitische Geltung im Konzern der Staaten stehen bei H. im Vordergrund. Es besteht für H. kein Zweifel, daß die Bevölkerungskapazität der Monarchie auf das Doppelte gesteigert werden könne.[3]) Hier müßte der Hebel der Regierung einsetzen, von Staatswegen müßte auf Bevölkerungsvermehrung hingearbeitet werden.[4]) Aber ausschlaggebend ist nicht so sehr die Bedürfnisbefriedigung der Bevölkerung, als der durch die Bevölkerungspolitik erzielte relative interne Machtzuwachs andern Staaten gegenüber. Niemals dürfe das Wirtschaftsleben in einem statischen Zustand beharren, da ja auch die wirtschaftliche Entwicklung der andern Staaten nicht stillstehe, der wirtschaftliche Fortschritt des einen Staates, bedinge einen solchen auch im andern, will er seine Stellung im Existenzkampf der Staaten behaupten.[5])

---

[1]) Hornigk a. a. O., S. 68. „Wer dieses nicht begreiffen will / der nehme einem Land sein Salz / Brod / Wein / oder wo die Lands-Art darnach ist / das Bier / das frische Fleisch und Fischwerk / die Wolle hinweg / und lasse ihn mit seinen Gewürzen / Leckerbisslein und Seiden-Waaren / eine Zeitlang hausen / so wird sich das Begreiffen in die Hände legen." Ebenda, S. 69.

[2]) Hornigk a. a. O., S. 73.

[3]) Hornigk, S. 112. „Dass die Kayserliche Erbland noch einmal soviel Inwohner als würcklich geschichet / ertragen und ernähren könnten / ist eine klare Sach / und gewiss / dass die Städte hin und wieder / als vor Zeiten die Tuch- und Leinenweberey noch geblühet zwey und dreyfach mehr als jetzo bevolcket gewesen."

[4]) „Und dennoch ist die Bevolckung eine der höchsten Staats Angelegenheiten / so billig eigene Stellen und Collegia zu ihrer Beobachtung verdiente / aber dabey so unglückselig ist / dass in vielen geheimen Rathstuben so wenig daran gedacht wird / als ob irgend einig Americanische uns nichts angehende Insuln zubesetzen wären." Ebenda, S. 113.

[5]) Hornigk, S. 29. „Dann ob heutigen Tags eine Nation mächtig und reich sey oder nicht / hangt nicht ab der Menge oder Wenigkeit ihres Kräfften oder Reichthum / sondern fürnehm-

H.'s wirtschaftliche Betrachtungen gipfeln in der energischen Forderung nach „Bannisierung" der ausländischen Waren.[1]) Radikale Einfuhrverbote müssen die fremde Ware fernhalten. H.'s aggressive Stellungnahme hat eine ganz konkrete Spitze; sie richtet sich gegen die wirtschaftliche Ueberlegenheit Frankreichs, gegen das Hereinströmen französischer Auslandswaren. H. entkräftet das Argument, daß die Auslandsware einen notwendigen Ersatz der fehlenden Inlandsware darstelle. Handelt es sich hier doch um durchaus entbehrliche Luxuswaren.[2])

Vollkommen sinnlos jedoch ist die gegenwärtige Praxis, der Ausverkauf von inländischen Rohstoffen, die im Ausland zu Finalprodukten verarbeitet, von dort um wesentlich höheren Preis dem Inland wieder zuströmen, während doch das Hauptaugenmerk einer gesunden Wirtschaftspolitik darauf gerichtet sein müßte, den inländischen Rohstoff auch im Inland zu verarbeiten.[3]) Auch vom Standpunkt

---

lich ab dene / ob ihre Nachbarn deren mehr oder weniger als sie besitzen. Denn mächtig und reich zu seyn / ist zu einem Relativo worden / gegen diejenige / so schwächer und ärmer seynd." „Waren nun vor anderthalb hundert oder mehr Jahren / Frankreich / Engelland Holland / und andere / weit nicht so reich und mächtig / als jezo: da konnte sich Teutschland gegen sie starck und Wohlhäbig preisen / und unsere vor-Eltern mit ihrem Zustand zufrieden seyn." Jetzt aber müßte Oesterreich streben, „dass wir in Gegenhaltung unserer Nachbarn wieder auf den alten Fuß / das ist / wenigst auf einen mit der Wohlfahrt unserer Nachbarn gleichen / wo nicht höhern Grad kommen".

[1]) Hornigk, a. a. O., S. 157.

[2]) Hornigk, a. a. O., S. 164 ff.

[3]) Hornigk, S. 105. „Das zeigen ganz ohne Umschweiff klar für Augen / die gleich einer Flut hinaus rinnende Woll / Flachs / wüllen und leinen Gespunst / — für die Ausländer uns die daraus fabricirte Tücher / Zeug Strümpf / Hüt und unzehlich andere Ding / so alle in den Erblanden / so wol und besser / als draussen sich verfärtigen lassen / hinwiederum liefern / dagegen das Geld / so sie uns für die rohe Waar / auf eine kurtze Frist / gleichsam nur geliehen / drey- sechs- und nach Unterschied zehen — auch wohl / sie bey den Spizen / hundertfach wieder hinausziehen." Aehnlich auch die Flugschrift „Teutschland über Frankreich Wenn es klug seyn will", 1684, S. 11 (Univ.-Bibl.

der Handelsfreiheit wäre die forzierte Einfuhr nicht zu rechtfertigen, wenn durch die eingeführten Waren die heimische Bevölkerung der Beschäftigungsmöglichkeit beraubt wird.[1])

Hornigks Schrift bewies eine ungeheure literarische Vitalität, sie wurde zwölfmal neu aufgelegt, modernisiert, erhielt sich bis tief ins teresianische Zeitalter hinein,[2]) erlebte noch unter Josef II., der mit den Grundsätzen Hornigks sehr genau bekannt[3]) war, eine Umarbeitung.[4])

Schulbildende Kraft hat Hornigk nicht bewiesen, was bei einem Autor nicht verwunderlich ist, dessen Bedeutung nicht in der Tiefe und Neuheit der Ideen gelegen,

---

Berlin): „Garn und Wolle nehmen die Frembden vor ein tausend Reichsthaler vor uns / so schicken sie uns vor hunderttausend Reichsthaler wieder herein / und dazu eben diese Wollen und Garn / wenn sie zu Tüchern und Zeugen gemacht / und müssen ihnen die Arbeit sechsfach bezahlen, das heisset gehandelt." Diese Flugschrift ist erwähnt in dem Verzeichnis von Flugschriften bei Zwiedineck-Südenhorst, „Oeffentliche Meinung in Deutschland im Zeitalter Ludwig XIV.", 1888.

[1]) Vgl. hiezu die ganz im Hornigk'schen Geiste gehaltene Flugschrift „Das von Frankreich verführte Teutschland", Frankfurt und Leipzig 1686 (Bibl. München), § 28, XVIII. Kap.: Man behauptet, „die Commercien müssen ihren freyen Lauff haben / dahero könnte man solche Frantzösische und andere ausländische Waaren nicht verbieten; Aber dieses ist eine unzulässige Meinung / wenn eine Republique aus dergleichen frembden Manufakturen und Commercien doppelten Schaden hat; denn solcher Gestalt bindet keinen Fürsten oder Landes-Herrn das Völcker-Recht / daß er solche Waaren in sein Land einführen lassen / und dulden müsse / ob gleich seine Unterthanen dabey verarmen / und an ihre Handthierung zu rücke kommen". Auch diese Flugschrift ist erwähnt bei Zwiedineck-Südenhorst, „Oeffentliche Meinung in Deutschland im Zeitalter Ludwig XIV", 1888, S. 101.

[2]) Die letzte Auflage erfolgte im Jahre 1764. Vgl. hiezu v. Inama-Sternegg, a. a. O. Unter den drei maßgebenden Autoren des österreichischen Merkantilismus hatte das Hornigk'sche Buch das längste Leben.

[3]) Vgl. Bidermann H. J. „Die technische Bildung im Kaisertum Oesterreich". Wien 1854, S. 26.

[4]) Vgl. Ben. Fr. Hermann, „Joh. v. Horneks Bemerkungen über die österreichische Staatsökonomie", 1784.

sondern in der wirksamen Form, mit der er diese Ideen lanziert, im Feuer, in der Impulsivität der Darstellung. Immerhin könnte man davon sprechen, daß die Hornigk'sche Tradition fortgeführt erscheint von Marperger, der die Vorschläge H.'s nach der technologischen Seite hin ausbaut und gleich H. das allzu lebhafte Luxus- und Importbedürfnis Deutschlands tadelt.[1])

Auch bei Joh. Georg Leib ist der Einfluß Hornigks deutlich wahrnehmbar, so vor allem in seiner scharfen Unterscheidung produktiver und unproduktiver Bevölkerungsklassen[2]). Am deutlichsten erscheint die literarische Tradition Hornigks gewahrt bei Meixner.[3])

Zweifellos war es auch Hornigk, der auf die wirtschaftliche Entwicklung Oesterreichs den nachhaltigsten Einfluß geübt hat. Denn, wenn sich auch mit seinem Namen eine konkrete wirtschaftliche Neuerung nicht direkt in Verbindung bringen läßt, so scheint die ganze Tendenz der Wirtschaftsführung unter Leopold I. sowohl als auch in der Folgezeit[4]), die sich ja als konsequent festgehaltenes Prohibitivsystem darstellt, auf Hornigk's „Oesterreich über alles" zurückzuführen; ja Hornigk gilt als der eigentlich

[1]) „Die jetzt florirende Kauffmannschaft in Teutschland und andern Europäischen Reichen / worinnen enthalten Teutschlands Fruchtbarkeit" . . . Lpz. 1702. In der Vorrede führt Marperger den Geldmangel zurück auf „übermäßiger Begierde derer Teutschen in ausländische / sonderlich Frantzösische Manufacturen / Galanterien . . ."

[2]) Vgl. Joh. G. Leib, „Von Verbesserung Land und Leuten / und wie ein Regent / seine Macht und Ansehen erheben könne." Lpz. 1705.

[3]) C. F. M. (Meixner) „Anmerkungen über die natürliche Beschaffenheit derer k. k. Erbländern". Augsburg s. s. 1763. Auch hier klingt so wie bei Hornigk die Gesamtstaatsidee stark an: S. 9 § 7 „Eine Provinz, in denen kaiserl. königl. Staaten, kann immer der andern gleichsam die Hand bieten."

[4]) Vgl. Beer Ad. „Studien zur Geschichte der österr. Volkswirtschaft unter Maria Theresia": I. „Die österr. Industrie Politik", Wien, 1894, S. 67. Beer führt die verbotene Einfuhr fremder Industrieartikel unter Karl VI. auf den Einfluß der Grundsätze Becher's, aber namentlich Hornigk's zurück.

„intellektuelle Urheber, jener Prohibitivmaßregeln“[1]). Die merkantilistische Politik, die erst unter Maria Theresia durch die systematische Verknüpfung der Erbländer durch Herstellung einer wirtschaftlichen Interessengemeinschaft unter den einzelnen Provinzen zur Entfaltung kam, jenes theresianische Wirtschaftsideal des „Universalkommerzes“ bedeutet geradezu die Verwirklichung jener Ideen, die Hornigk entwickelt hatte. Sein Werk ist im Vergleich zu denen der anderen Autoren am wenigsten systematisch gehalten, doch ist es agitatorisch das wirksamste. Es trägt durchaus den Charakter der zur Zeit Leopold I. in großer Anzahl erschienenen Traktate und Pamphlete, auch Hornigks Werk ist von demselben warmen Patriotismus getragen, gleich ihnen betont auch Hornigk die Notwendigkeit der handelspolitischen Befreiung Deutschlands von Frankreich. Es ist eine Flugschrift, die, temperamentvoll entworfen, aktuelle Bedürfnisse ins Auge faßt. Hornigks Werk ist ausschließlich wirtschaftspolitisch von Bedeutung.

---

[1]) Vgl. Bidermann H. J. „Die technische Bildung im Kaisertum Oesterreich“, Wien 1854, S. 25. Bidermann glaubt in der Lage zu sein, den Nachweis führen zu können, daß eine fast wörtliche Uebereinstimmung zwischen der Ausdrucksweise Hornigks und dem Wortlaute damaliger offizieller Erklärungen bestehe. Vgl. auch die zahlreichen Hinweise auf den Einfluß der drei großen österr. Merkantilisten noch zur Zeit Maria Theresias bei Pribram „Gewerbepolitik“ passim. Ebenso auch de Lucca, „Historisch-statistisches Lesebuch“ II. Teil. Vgl. vor allem Hallwich Herm. „Anfänge der Groß-Industrie in Oesterreich“, Wien 1898, S. 28.

II. ABSCHNITT.

Die Kameralistik des 18. Jahrhunderts.

ERSTES KAPITEL.

Fortbildung und Systematisierung der Kameralistik. Entstehung der Polizeiwissenschaft.

A) „Aufgeklärter Absolutismus". Umbildung des Staatswesens zum Beamtenstaat. Errichtung der ersten kameralistischen Lehrstühle in Preußen zum Zwecke der Heranbildung eines geschulten Beamtenstandes. (Dithmar, Gasser, Zincke). Erweiterung des Studienplans am Theresianum in Wien. Reorganisation der juristischen Studienordnung an der Wiener Universität: Neuschaffung von Lehrkanzeln für „politische Wissenschaften".

Ehe die österreichische Nationalökonomie in ihr zweites großes, durch Justi und Sonnenfels repräsentiertes Entwicklungsstadium eintritt, ist es angezeigt, ihre Entwicklung außerhalb Oesterreichs zu streifen, denn hier erfolgte ihre Systematisierung und ihre Ausgestaltung zu einem System der Staatswissenschaften, ihre Erweiterung vor allem durch Einführung des Begriffs der Polizei, durch welchen der Staatsinterventionismus zum offiziellen Programm erhoben wurde. Von hier aus datiert jene ausgesprochene Doppelstellung der deutschen Nationalökonomie, die ihre Einreihung sowohl in die Geschichte der Verwaltungslehre, wie sie Marchet vornimmt,[1]) als auch in jene der Nationalökonomie rechtfertigt, denn jedes nationalökonomische Problem ist zugleich auch ein Verwaltungsproblem und wird im Sinne der leichteren finanziellen Funktionierung des Staates beantwortet. Auch im Frühkameralismus war der Staatsgedanke durchaus vorherrschend und dieses Moment bildet ja das einigende Band, das den älteren Kameralismus mit dem des 18. Jahrhunderts verbindet. Doch war der Begriff der Polizei hier mehr eine

[1]) Vgl. Marchet Gustav, „Studien über die Entwicklung der Verwaltungslehre in Deutschland". München 1885.

Forderung, die an den Staat gestellt wurde, von deren Bestand die Durchführung jener wirtschaftspolitischen Pläne abhängig gemacht wurde. Eine Forderung, der im wirklichen staatlichen Leben kein Korrelat entsprach. In dieser späteren Phase des Merkantilismus jedoch tritt der Begriff der Polizei in den Schriften der Autoren als ein deskriptives Element auf, als das literarische Gegenstück eines effektiv bestehenden Zustands staatlicher Konzentration. Die literargeschichtliche Betrachtung hat zwischen den Merkantilisten des leopoldinischen und jenen des theresianischen Zeitalters eine strenge Scheidung vorgenommen. Mangel an Systematik, Mangel an theoretischer Durchbildung und der Hintergrund des despotischen Absolutismus auf der Seite der Frühkameralisten, strenge Systemisierung der Materie, der Hintergrund des „aufgeklärten Absolutismus" auf der anderen Seite. Es ist aber in die Augen springend, daß ein prinzipieller Unterschied dieser beiden Gruppen nicht festgehalten werden kann. Die Staatsauffassung ist hier wie dort die gleiche. Das Sonderungsmoment zwischen den Frühkameralisten und den späteren Kameralisten wurde im Naturrecht gesehen, das die Lehren der späteren Kameralisten durchtränkte. Es ist aber klar, daß an einer prinzipiellen, aus diesem Grunde vorgenommenen Scheidung nicht festgehalten werden kann. Denn naturrechtliche Erörterungen spielten auch schon im Frühkameralismus eine Rolle. Becher stand auf dem Boden des stoischen Naturrechts. Schröder auf dem Boden der hobbesianischen Staatsauffassung. Hornigk war mit den Lehren Pufendorffs wohl vertraut. Daß sich aber das Naturrecht der späteren Phase von jenen früheren nicht prinzipiell trennen läßt, soll aus dem folgenden hervorgehen.

Den staatsrechtlichen Hintergrund für die zweite Phase des österreichischen Kameralismus bildet jene Strömung, die man mit der Aufschrift des „aufgeklärten" Absolutismus versehen hat, ein Regierungsprinzip, dessen äußerlicher Habitus zuerst in Preußen ausgebildet wurde, für dessen Entstehung hier die realgeschichtliche Entwicklung die geeignetsten Vorbedingungen abgab. Die zuerst in Preußen, später in Oesterreich angebahnte Gliederung

der Verwaltungsbehörden nach Ressorts, die Beseitigung der ständischen Aemter, die ein unmittelbares Inbeziehungtreten zum Staate seitens zahlreicher Bevölkerungsgruppen zur Folge hat, die Einsetzung von Verwaltungsbehörden als kräftigen Rückhalt gegen die Uebermacht der Stände, der Verlust des korporativen Charakters der Zünfte und die damit zusammenhängende Beseitigung ihrer politischen Machtstellung, all das sind Maßnahmen, die darauf abzielten, der feudalen Zersplitterung zu steuern, alle autonomen Verbände, die sich als Mittelglieder zwischen Staat und Untertanen einschieben, zu beseitigen, was Staatsunmittelbarkeit Aller zur Folge haben sollte. Die Rechtsbildung und Verwaltung sollte von einem Zentralpunkt ausgehen, jede Funktion im Staat auch von Staatsorganen vollzogen werden.

Mit dieser Umbildung des Staatswesens zum Beamtenstaate war die Vorbedingung gegeben für die Errichtung der ersten kameralistischen Lehrstühle, denn da die Realisierung dieser staatsabsolutionistischen Tendenzen einen geschulten Beamtenstand erforderte, ergab sich die Notwendigkeit, durch systematische Zusammenfassung und Durchbildung der Kenntnisse der betreffenden Verwaltungszweige eine gründlichere Vorbildung für die Verwaltung zu ermöglichen. So wurde in dieser Zeit die Kameralistik, die sich in ihrer politischen Tendenz als eine Anweisung zur privatwirtschaftlichen Verwaltung der fürstlichen Einnahmen darstellt,[1]) lediglich den täglichen ökonomischen Bedarf der fürstlichen Kammer im Auge hatte, zu einer systematischen Zweckwissenschaft, der eigentlichen Verwaltungslehre, ausgestaltet, die sich in die betreffenden Teildisziplinen gliederte. Die einzelnen Bestandteile dieser nunmehr staatlich approbierten Wissenschaft sind juristischer und ökonomischer, vor allem aber auch technologischer Natur, denn als Hilfswissenschaften wurden ihr die naturwissenschaftlichen Disziplinen angegliedert, die

[1]) Vgl. Weyermann-Schönitz, „Wissenschaftliche Privatwirtschaftslehre", Karlsruhe 1912, S. 1 ff.

Summe jener Fachkenntnisse, deren der Verwaltungsbeamte zur Versehung seiner Stelle bedurfte.[1])

Als die unmittelbaren Vorläufer jener systemisierten Staatswissenschaft gelten in erster Linie die großen österreichischen Merkantilisten: Becher, Hornigk und Schröder, denn gerade bei ihnen findet sich die so typische Verquickung von ökonomischen Betrachtungen mit den Verwaltungsinteressen des Staats. Nirgends erscheint der staatliche Standpunkt so scharf betont wie hier. Ferner Veith L. v. Seckendorff mit seinem „Teutschen Fürstestaat"[2]) bei dem, wie einleitend (im I. Teil dieser Arbeit) hervorgehoben, das eigentlich ökonomische Element stark zurücktritt. Weiter gehören hieher alle jene Autoren, die einzelne Fragen der Wirtschaftsführung des Staates behandelten. So die Steuertheorien eines Kaspar Klock, die agrarstaatlichen Auseinandersetzungen eines Melchior v. Osse.

Schon von diesen primitiven Autoren wurde ganz bewußt die Forderung nach Ausgestaltung des ökonomischen Wissens zum Zwecke seiner Erlernbarkeit gestellt. Becher hatte unter den österreichischen Merkantilisten mit größter Energie die Errichtung von Schulen gefordert,[3]) erscheint daher als der direkte Vorgänger jener Volksbildungsbewegung, die im 18. Jahrhundert so große Dimensionen annehmen sollte. Auch Seckendorff hatte seinem stärker betonten Verwaltungsstandpunkt entsprechend die Wichtigkeit der Schulen für die Förderung des Staats-

[1]) Vgl. Karl Diehl, „Die Bedeutung der wissenschaftlichen Nationalökonomie". In Jahrbüchern für Nat.-Oek., herausgeg. von Hildebrand, III. F., 37. Bd., I. Heft 1909, S. 289 ff. Von zeitgenössischen Schriften vgl. Rössig Karl Gottlieb, „Versuch einer pragmatischen Geschichte der Oekonomie-Policey und Cameralwissenschaften", Leipzig 1781, I. Teil, der den Aufschwung der Oekonomie mit dem Aufschwung und der Entwicklung ihrer Hilfswissenschaften, der Naturgeschichte und Naturlehre in Zusammenhang bringt. Besonders S. 30, vgl. hiezu auch Artikel „Polizei" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[2]) Vgl. Stieda Wilhelm, „Die Nationalökonomie als Universitätswissenschaft" in Abhandlungen der sächsischen Geschichte der Wissenschaften, philologisch-historische Klasse, Bd. 54, S. 8.

[3]) Vgl. oben, S. 21 f.

wohls betont.[1]) Bald wurde auch direkt die Ausgestaltung der Nationalökonomie zu einer selbständigen Wissenschaft beantragt, es sollten eigene Professuren für die ökonomischen Wissenschaften errichtet werden. So führt Johann Chr. Beckmann lebhafte Klage wegen der Vernachlässigung des ökonomischen Studiums,[2]) desgleichen betonte auch Daniel Georg Morhoff das wissenschaftliche Selbstständigkeitsrecht der Oekonomik, die er der Politik beiordnete.[3])

Dieselbe Forderung der Einführung einer neuen Professur für die Wirtschaftslehre vertritt auch Julius Bernhard von Rohr.[4]) Von ihm ging auch der Versuch aus, die Oekonomie öffentlich zu lehren, doch blieb es bei diesen Versuchen, weil nach der Ansicht eines Zeitgenossen die eigentliche Privatökonomie nicht mehr aktuell war in den Augen der Fürsten, die Kameral- und Staatswirtschaft jedoch zu sehr als Staatsgeheimnis behandelt wurde. Auch hegte man das Vorurteil, daß die Oekonomie als eine im Wesen praktische Wissenschaft bloß der Erfahrung überlassen werden müsse.[5]) Die ersten schwachen Versuche einer Systembildung finden sich bei Kekermann, Richter und Berkringer.[6]) Bald setzte auch wirklich die Aera der Errichtung der ersten kameralistischen Lehrstühle ein. Zuerst in Preußen, wo die Oekonomie und die Kameralwissenschaften durch Friedrich Wilhelm I. zur Univer-

---

[1]) Vgl. Veit L. v. Seckendorff, „Teutscher Fürstenstaat", 1656, II. Teil, Kap. XIV. Vgl. Stieda, a. a. O., S. 8.

[2]) Vgl. Roscher, S. 319, Stieda, a. a. O., S. 9.

[3]) Vgl. Roscher, S. 329, Stieda, S. 10, Oncken August, „Adam Smith und Imanuel Kant", Leipzig 1879, S. 30. Vgl. über Beckmann und Morhoff auch noch Julius Bernhard v. Rohr „Kompendieuse Haushaltungsbibliothek", Leipzig 1716, Cap. I, § 24, und Rössig Karl Gottl., „Versuch einer pragmatischen Geschichte der Oekonomie-Policey und Cameralwissenschaften", Leipzig 1781, S. 31.

[4]) Vgl. Rohr Jul. Bernh., „Kompendieuse Haushaltungsbibliothek", Roscher, a. a. O., S. 378, Stieda, S. 11.

[5]) Vgl. Rössig Karl Gottl., „Versuch einer pragmatischen Geschichte der Oekonomie, Policey und Cameralwissenschaften", Leipzig 1781, S. 32.

[6]) Vgl. Rössig Karl Gottl., ebenda, S. 31.

sitätswissenschaft erhoben wurden. In Frankfurt a. d. Oder wurde Dithmar, in Halle a. d. S. Gasser mit der Professur für die Kameralwissenschaften betraut.[1]) Um die gleiche Zeit fällt auch die Errichtung einer ökonomischen Professur zu Rinteln (Hessen-Kassel), die mit Johann Hermann Fürstenau besetzt wurde.[2]) Außerhalb Deutschlands war es in Schweden an der Universität zu Upsala zur Errichtung einer ökonomischen Lehrkanzel gekommen.[3]) Zincke hält Vorlesungen über Oekonomie, wenn auch ohne Professur in Leipzig 1740—45.[4])

Dem Beispiel von Preußen, Hessen und Schweden folgte nunmehr auch Oesterreich. Das juristische Studium am Theresianum in Wien hatte man schon früher mit erhöhter Aufmerksamkeit behandelt, indem man anerkannte Kapazitäten auf diesem Gebiete, so Beck und Riegger, hinberief.[5]) Doch hatte die Erfahrung gelehrt, daß die Ab-

[1]) Vgl. Roscher, a. a. O., S. 371 ff, Stieda, a. a. O., S. 17, Cohn Gustav, „Die Cameralwissenschaft in zwei Jahrhunderten", Nachrichten der königl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen 1900. Vgl. ferner zu Gassers Studienplan seine „Einleitung zu den ökonomischen politischen und Cameral-Wissenschaften", Halle 1729, besonders den Vorbericht „Von der Fundation der neuen ökonomischen Profession und des Alldurchlauchtigsten Stifters eigentliche allergnädigste Absicht". Vgl. über Gassers akademische Tätigkeit Dr. W. Kähler, „Die Entwicklung des staatswissenschaftlichen Unterrichts an der Universität Halle". Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle. Herausgegeben von Johann Konrad, XX. Bd., S. 115 ff, 1898. Vgl. zu Dithmar, „Einleitung in die ökonomischen, Policey- und Cameral-Wissenschaften". Mit neuen Anmerkungen zum Gebrauch ökonomischer Vorlesungen vermehrt und verbessert von D. G. Schreber, VI. Aufl., Frankfurt a. d. Oder 1769. Ferner Schreber, „Zwo Schriften von der Geschichte und Nothwendigkeit der Cameralwissenschaften, insofern sie als Universitätswissenschaften anzusehen sind". Leipzig 1764, S. 58.

[2]) Vgl. Stieda, S. 22, Schreber, a. a. O., S. 59.

[3]) Vgl. Stieda, a. a. O., S. 23. Schreber, a. a. O., S. 59.

[4]) Vgl. Roscher, a. a. O., S. 432 f, Stieda, a. a. O., S. 25.

[5]) Vgl. Landsberg, „Geschichte der deutschen Rechtswissenschaften", 1898, III a, S. 381, III b, S. 246.

solvierung der juristischen Studien allein für den praktischen Staatsdienst nicht ausreichend sei. Deshalb wurde der Studienplan des Theresianums durch Angliederung einer praktischen Staats- und Kanzleiakademie erweitert. Hier sollten Vorlesungen über Kameral-, Kommerzial- und Bergwesen veranstaltet werden. J. H. G. von Justi wurde als erster mit der Professur der Kameralwissenschaften betraut.[1]) Bald darauf wurden auch an der Wiener Universität anläßlich der Reorganisation der juristischen Studienordnung Lehrkanzeln für „Politische Wissenschaften" geschaffen, die sich in die Theorien der Polizei-, der Staatswirtschaft, der Landeskultur und Finanzverwaltung gliederten.[2])

So war es ein Bedürfnis der Praxis, daß sich in dieser Zeit die Kameralistik zu einer systematischen Zweckwissenschaft, der eigentlichen Verwaltungslehre, ausgestaltete, und in die betreffenden Teildisziplinen gliederte.

B) Absolutistische Ausprägung der Naturrechtsbewegung in Deutschland. (Pufendorff). Polizeistaatsdoktrin. Errichtung naturrechtlicher Lehrkanzeln. Eindringen des Problems des Staatszwecks und der Grenzen der staatlichen Kompetenz in die Kameralwissenschaften. Ursprung der Polizeiwissenschaft in der Rechtslehre, ihre allmählige Angliederung an die Kameralistik. Systematisierung der Polizeiwissenschaften durch Dithmar, Darjes, Zincke.

Doch ist es nicht nur die Frage der Bewältigung jener quantitativ gesteigerten Staatsaufgaben, die in der Zeit des aufstrebenden Polizeistaats den Begriff der Verwaltung zur Ausprägung brachte und die Frühkameralistik zur Verwaltungslehre erweiterte. Die zunehmenden Kompetenzen der staatlichen Zentralstellen, die immer weiter gehenden Eingriffe des Staats in das Leben der Gesellschaft drängten auch die Frage nach der Berechtigung die-

[1]) Vgl. Frensdorff E., „Ueber das Leben und die Schriften des Nationalökonomen J. G. H. v. Justi", in Nachrichten der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, philosophisch-historische Klasse, 1903, S. 380 ff, Roscher, a. a. O., S. 355 ff, Stieda, a. a. O., S. 32, Marchet, a. a. O., S. 317.

[2]) Vgl. Beidtel, „Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung", S. 99.

ser Eingriffe in den Vordergrund. Jetzt, wo die Schicht von autonomen Verbänden, die die Untertanen vom Herrscher trennten, beseitigt waren, wo Staatsoberhaupt und Untertanen sich nunmehr unmittelbar gegenüberstanden, wurde auch das Verhältnis von Herrscher und Volk zum Problem. Diese Frage wurde naturgemäß zuerst von der Theorie aufgeworfen. Sie wurde Gegenstand wissenschaftlicher Behandlung innerhalb der staatsrechtlichen Literatur, deren Vertreter sich bemühten, für den immer weiter um sich greifenden Staatsinterventionismus Motive zu finden und diese den Herrschern als die treibende Ursache ihrer Handlungsweise zu imputieren; denn es ist festzuhalten, daß es sich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus keineswegs um eine Abschwächung der Machtäußerungen der Regierungen handelte,[1]) sondern lediglich um eine tiefere Begründung dieser Machtentfaltung, um eine Systemisierung der Eingriffsmöglichkeiten. Als die geistigen Ursachen dieser Bewegung hatte man lange Zeit hindurch die englisch-französische Aufklärungsphilosophie bezeichnet. Neuere ideengeschichtliche Forschungen haben ergeben, daß es nahezu ausschließlich der Einfluß jener Bewegung war, die das staatsrechtliche Denken durch zwei Jahrhunderte lang durchtränkte: das Naturrecht war es gewesen, das den Regierungsprinzipien der Herrscher jene ganz spezifische Färbung gab, die mit jener den Begriff des Absolutismus abschwächenden Bezeichnung der Aufklärung charakterisiert wurde.[2]) Nicht jenes Naturrecht Rousseau-

[1]) Vgl. Michel Henri, „L'idée de l'état", Paris, 1896, S. 5.

[2]) Vgl. Voltelini, Hans v., „Die naturrechtlichen Lehren und die Reformen des 18. Jahrhunderts". Historische Zeitschrift 1910, III. Folge, IX. Bd., S. 65 ff. Hier wird der Nachweis geführt, daß bei den typischen Vertretern des aufgeklärten Absolutismus, bei Josef II. und Friedrich II., eine Kenntnis der französischen Aufklärungsphilosophie überhaupt nicht vorhanden war. Hingegen waren jene Herrscher mit den führenden Vertretern der naturrechtlichen Literatur, mit Pufendorff und Wolff, sehr wohl vertraut. Umso weniger kann eine Kenntnis der Franzosen bei Maria Theresia angenommen werden (S. 67). Montesquieu habe erst auf Leopold II. gewirkt, nicht aber auf dessen Vorgänger. Dem Naturrecht Rousseauscher Prägung waren Jo-

scher Prägung, das von den Monarchomachen ausgebildet, seiner Grundtendenz entsprechend, zum schrankenlosen Durchbruche des Prinzips der Volkssouveränität und zur Negation jeder staatlichen Bevormundung führen sollte, sondern ein Zweig jener naturrechtlichen Strömung, die, auf deutschem Boden erwachsend, den deutschen, faktisch bestehenden staatsrechtlichen Zuständen kongenialer war und sie nur den aktuellen Zeitverhältnissen entsprechend modifizierte, sich hiemit als die wissenschaftliche Rechtfertigung jenes immer tiefer in den Körper der Gesellschaft eingreifenden Staatsabsolutismus darstellt. Der Differenzpunkt zwischen dem Regierungsprinzip der früheren Phase, dem „despotischen" Absolutismus und dem „aufgeklärten" ist nicht etwa eine Lockerung des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Herrscher und Volk. Nicht etwa ein Nachlassen der staatlichen Bindungen auf allen Gebieten.[1]) Gerade die Intensivierung des politischen und wirtschaftlichen Lebens, das zu seinem reibungslosen Vollzug der staat-

---

sef II. und Friedrich II. völlig verständnislos, ja feindlich gegenübergestanden. Vgl. hiezu auch Koser, „Die Epochen der absoluten Monarchie in der neuern Geschichte", Historische Zeitschrift, Bd. 61, S. 279, und Gierke Otto, „Naturrecht und deutsches Recht", S. 23, 1883, ferner Grünberg Karl „Franz Anton von Blanc" in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung, 35. Jahrg., 1910, III. Heft, S. 119 ff, S. 135: „Dem Naturrecht fiel im 18. Jahrhundert dieselbe Rolle zu, wie heutzutage dem Sozialismus und den Lehren sozialer Reformer." Es schuf eine gewisse geistige Atmosphäre, die naturrechtlichen Doktrinen übten bestimmten Einfluß auf die Fürsten und deren Berater. So wurde der Absolutismus allmählich „aufgeklärt", „genau so wie wir in unserer Zeit Menschen und Staatsmänner der Suggestion sozialistischer und sozialreformerischer Gedankenreihen erliegen sehen, auch wenn und trotzdem sie dieselben im allgemeinen nicht gutheißen." Slokar Dr. Johann, „Geschichte der österreichischen Industrie", Wien 1914, konstatiert S. 5, daß Josef II. die industrielle Entwicklung Oesterreichs im Gegensatz zum Merkantilismus seiner Vorgänger nicht so sehr durch positive Unterstützungen fördern, sondern von ihren Fesseln befreien wollte. Er habe nach Slokar den Fehler begangen dadurch, „daß er sich viel zu sehr von naturrechtlichen und physiokratischen Ideen leiten ließ, ohne das historisch Gewordene genügend zu beachten."

[1]) Vgl. Michel Henri, a. a. O., S. 10.

lichen Hilfe bedurfte, gerade die quantitative Häufung von Staatseingriffen hat nur dazu beigetragen, Berührungspunkte zwischen diesen beiden Faktoren, Herrscher und Untertanen, zu schaffen, das Netz der Beziehungen noch stärker zu verdichten. Was jene beiden Zeitalter voneinander trennt, ist das nunmehr gestellte Postulat der Rechtfertigung dieser Eingriffe. Das Naturrecht ist es, das den despotischen Absolutismus machtvoll zurückdämmt, aus dem Naturrecht wird der Verwaltungsgedanke des Wohlfahrtsstaates geboren. Es ist die durch das Naturrecht inaugurierte Einführung des Begriffs von Rechtssphären, scharf umgrenzter Kompetenzen des Herrschers und der Untertanen, mit denen sich juristisch operieren ließ. Nicht der Begriff der Freiheit ist das Spezifikum dieser deutschrechtlichen Bewegung, sondern der Begriff der „Willensvereinigung", jenes Kardinalproblem aller Rechtsphilosophie: die Entstehung des staatlichen Gesamtwillens. Auf dem Wege des Sozialvertrages sollte diese Verknüpfung und Kumulierung der Einzelwillen erzeugt werden. Die naturrechtlichen Kategorien der Uebertragbarkeit oder Veräußerbarkeit gestatteten eine Inbeziehungsetzung der Begriffe von Herrscher- und Volksrechten, so daß hiedurch mannigfache Kreuzungen und Schnittpunkte ermöglicht wurden. Stehen sich Untertanen und Herrscher als Mandant und Mandatar gegenüber, so ist jede Machtäußerung von Seiten des Herrschers kraft seiner nunmehrigen Rechtsstellung organisch mit seiner Herrscherwürde verknüpft. Der Begriff der Staatsaufgabe wird geprägt, der jedes Recht des obrigkeitlichen Eingriffes, als dem Wunsch der Untertanen entspringend und in deren Sinn erfolgend, auslegt. Die theoretische Basis des aufgeklärten Absolutismus, die ihm jene machtvolle Stütze an die Hand gab, ist das Naturrecht in der Form, wie es von Pufendorff ausgebildet vorlag,[1]) die klassische Rechtfertigung der Polizeistaatsdoktrin, die von Thomasius und Wolff vor allem, dann von Böhmer und Gundling fortgebildet und popularisiert wurde.[2]) Das Naturrecht, scheinbar ein

[1]) Vgl. Gierke Otto, „Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien", S. 71 f.

[2]) Vgl. Gierke, ebenda, S. 184.

Gegenpol des Polizeistaatsgedankens, bildet in seiner für Deutschland so typischen Abschwächung und absolutistischen Zuspitzung geradezu die Voraussetzung und den Entwicklungsboden der Polizeistaatsdoktrin. Das vornehmlichste Bestreben jener Theoretiker des Polizeistaats war darauf gerichtet, für die Machtäußerungen der Herrscher den Untertanen gegenüber Motive ethischer oder juristischer Natur zu finden. Wie die Aufklärungsphilosophie bestrebt war, alle Machtäußerungen als den Ausfluß der sittlichen Läuterung der Herrschenden hinzustellen, so wurden sie im naturrechtlichen Sinne juristisch begründet. Von beiden Strömungen werden jene Eingriffe als ein Recht bezeichnet, das den Herrschern auf Basis ihrer höher entwickelten geistigen Qualitäten zustehe, kraft welcher sie in ihrem Machtgebot der tatsächlichen Rechtsbildung nur vorgreifen, so daß sich der obrigkeitliche Befehl als eine Antizipation der Rechtsentwicklung und als Beschleunigung des auf dem Wege des Fortschritts naturgemäß doch erst allmählich zu erreichenden Kulturniveaus darstellt. Nicht der Begriff der Freiheit vom Recht ist es, der die deutsche naturrechtliche Bewegung charakterisiert, sondern die Forderung nach Eingliederung jeder Handlung in die Rechtsordnung.[1])

Auch dieses Problem der Berechtigung des staatlichen Eingriffs erfuhr seine Systemisierung und seine Ausgestaltung zu einer erlern- und lehrbaren Wissenschaft in den naturrechtlichen Disziplinen. Der naturrechtlichen Jurisprudenz fiel die Aufgabe zu, die Grenzen der staatlichen Kompetenz abzustecken, Eingriffsmöglichkeiten ins Leben der Gesellschaft juristisch zu sanktionieren; der Kameralwissenschaft fiel die Aufgabe zu, diese Möglichkeit mit positivem Inhalt zu erfüllen, das immer dichter werdende Netz von Staatsaufgaben auch systematisch zu sichten.

---

[1]) „Humanis naturae non congrueri ut vivat exlex . . .“ Pufendorff Samuel, „De Jure Naturae et gentium“, Libri octo 1744, Tom. I, Lib. II, Kap. I, S. 142, „Ante omnia ostendendum videtur, omnimodam libertatem humanae naturae esse inutilem ac perniciosam; adeoque ad salutem ipsius conducere, ut legibus ista constringatur“. Vgl. hiezu Krieck Ernst, „Die deutsche Staatsidee“, Jena 1917, S. 64.

Das Naturrecht, im Verein mit dem allgemeinen Staatsrecht, der zweiten Wissenschaft, die neben den ökonomischen Wissenschaften die Einheit des deutschen Reiches begründen half,[1]) war den Kameralwissenschaften in der Erlangung von Lehrkanzeln vorausgegangen. Pufendorff war es gewesen, der 1660 in Heidelberg als erster Professor philosophiae et juris naturae ac gentium die Lehrkanzel innehatte.[2]) Bald darauf folgte die Errichtung von naturrechtlichen Professuren in Kiel und Leipzig. Pufendorff hatte durchgreifend Schule gemacht. Sein Kompendium wurde zum obligaten Lehrbuch für die Folgezeit. Die durch Thomasius und Wolff popularisierten Pufendorff'schen Theorien wurden von Schmauß in seinem „Neuen System des Rechts der Natur" übernommen, der im Anschluß an Pufendorff nach einem außerstaatlichen Rechte sucht, das aus der Natur des Menschen abgeleitet wird.

In Oesterreich hielt das Naturrecht im Jahre 1733 seinen offiziellen Einzug, indem es auf der Innsbrucker Universität als Obligatfach eingeführt wurde. Riegger war sein erster Vertreter in Oesterreich. 1754 erst wurde an der Wiener Universität eine Lehrkanzel für Naturrecht geschaffen.[3]) Die Ausbildung des Naturrechts in Oesterreich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist an den Namen jenes Karl Anton Martini geknüpft, der die Lehrkanzel für Naturrecht und römisches Recht innehatte und sich eng an Pufendorff und Wolff anschließt.[4]) Sein Nachfolger im Lehrfach war Josef v. Sonnenfels, dem die von der praktischen Philosophie (Ethik) abge-

[1]) Vgl. Frensdorff E., „Die Vertretung der ökonomischen Wissenschaften in Göttingen im 18. Jahrhundert", in Festschrift zur Feier des 150jährigen Bestehens der königl. Gesellschaft der Wissenschaften 1901, S. 497.

[2]) Vgl. Stieda, a. a. O., S. 5.

[3]) Vgl. Voltelini Hans v., a. a. O., S. 70.

[4]) Vgl. Kink, „Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien", Wien 1854, I., S. 463 f. Vgl. Menzel Adolf, „Oesterreichische Rundschau", Bd. I, 1905, S. 295 ff, „Ein österreichischer Staatsphilosoph des 18. Jahrhunderts".

trennte Lehrkanzel der Polizei- und Kameralwissenschaften (am 31. Oktober 1763) übertragen wurde.[1])

Jene entscheidenden Fragen nach dem Wesen des Staats und den Grenzen der staatlichen Kompetenz, die bisher literarisch ein isoliertes Dasein geführt haben und lediglich in juristischen Schriften zur Erörterung gekommen waren, drangen nun aus den systematischen Werken über das Naturrecht in die Kameralwissenschaften ein, wo sie Tendenz und Gliederung der neuen Disziplin maßgebend bestimmten. Nunmehr stellt ein jeder Vertreter der deutschen Kameralistik an die Spitze seiner Werke jene grundlegenden Betrachtungen über Staatszweck und Staatsentstehung. Der polizeistaatliche Gesichtspunkt durchdringt ihre politischen und theoretischen Argumentationen. Doch begann sich auch die Polizeiwissenschaft als ein geschlossenes Ganzes aus dieser reicher gegliederten Kameralwissenschaft abzusondern, jener Zweig des Wissens, dem mit Rücksicht auf die Vereinheitlichung des Staats auch theoretisch eine erhöhte Bedeutung zukam. Ein Zweig des Wissens, der den Zweck verfolgt, der inneren Staatstätigkeit eine wissenschaftliche Grundlage zu geben,

---

[1]) Vgl. Kink, „Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien", Wien 1854, S. 496 f. Sonnenfels hielt sich zu Beginn seiner Vorlesungen an die staatswissenschaftlichen Werke Justis. Im Laufe von sechs Jahren arbeitete er sein eigenes Lehrbuch aus, das am 12. August 1769 zum Vorlesebuch bestimmt wurde. Vgl. hiezu das „Schreiben Sonnenfels an die Studien-Hof-Commission, betreffend die Wahl des Lehrbuchs". Niederösterreichisches Commerz Fasc. 55, Sonnenfels-Akt. Sonnenfels „Grundsätze" blieben bis zum Jahre 1848 das vorgeschriebene akademische Lehrbuch, das sehr häufig aufgelegt wurde. Selbst Kudler hat dasselbe bis zur Abfassung seines eigenen Lehrbuchs (1845) seinen Vorlesungen zu Grunde gelegt. Vgl. hiezu Dr. F. Simonson, „Joseph von Sonnenfels und seine Grundsätze der Polizei", Berlin und Leipzig 1885, S. 21. Durchaus unhaltbar ist die Behauptung Kinks, „daß aus der Sonnenfelsischen Schule mehr als aus jeder andern diejenigen hervorgegangen sind, welche zur Apotheose der rationalistischen Doktrin sich bekannten". Hier wie auch später von Lustkandl wird der verfehlte Versuch gemacht, Sonnenfels zum Vertreter des Liberalismus zu stempeln, der eine Gleichstellung zwischen Regenten und Bürgern auf sein Programm setzt.

eine Staatstätigkeit, welche weder die Rechtssprechung und Rechtspflege, noch die Verteidigung nach außen hin, noch die eigentlich finanzielle Gebarung des Staatshaushaltes zum Gegenstande habe.[1]) In der Entstehung des Begriffs der Polizei findet dieser realhistorische Vorgang des Uebergangs vom Justiz- zum Wohlfahrtsstaate sein theoretisches Gegenbild. Was sich begrifflich unter die Justiz nicht subsummieren ließ, wurde unter dem Begriff der Polizei zusammengefaßt. Dieser Begriff, erst bloß zur Bezeichnung präventiver Staatsfunktionen verwendet, füllte sich immer mehr und mehr mit positivem Inhalt, bis er mit dem Wohl schlechthin identifiziert wurde.[2])

Die Polizei umfaßt jenes breitangelegte Regierungsprogramm, das sich die planmäßige Bearbeitung des gesamten verfügbaren Menschenmaterials zum Ziele setzte und der Staatsidee zur alles beherrschenden Vormachtsstellung verhalf.[3]) Hiemit war die Frage nach dem Wesen des Staates und den Grenzen der staatlichen Kompetenz populär geworden, Gemeingut der Staatswissenschaften schlechthin, nicht mehr lediglich eine Frage der formalistischen Jurisprudenz. Daß die Rechtswissenschaft das literarisch-systematische Ursprungsgebiet der Polizei gewesen,

---

[1]) Vgl. Mohl v., „Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates", III. Aufl., 1866, Bd. I, S. 57.

[2]) Vgl. hiezu Funk F. X., „Die Auffassung des Begriffs der Polizei im vorigen Jahrhundert" in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" XIX, S. 489 ff. (1863). Mohl v., „Die Polizeiwissenschaft", Bd. 1, besonders S. 58. Dr. Grünfeld Judith, „Die leitenden sozial- und wirtschaftsphilosophischen Ideen in der deutschen Nationalökonomie und die Ueberwindung des Smithianismus bis auf Mohl und Hermann" in Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, herausgegeben von Dr. Karl Grünberg. IX. Heft, Wien 1913, S. 1 ff.

[3]) Vgl. Otto Mayer, ‚Deutsches Verwaltungsrecht", (Bindings Handbuch), Bd. I, S. 38 ff, führt den Gedanken aus, daß die Fürsten des Polizeistaats nicht für sich und zur Geltendmachung eines ihnen zustehenden Hoheitsrechts ihre Macht in Anspruch nehmen, sondern im Namen des idealen Rechtssubjekts, das sie vertreten. In diesem Sinne behauptet er auch volle juristische Gleichwertigkeit der beiden Aussprüche: „Der König ist der erste Diener des Staates" und „L'état c'est moi", ebenda, Anmerkung 2.

geht auch hervor aus den Schriften jenes stark konservativen Zweiges der juristischen Literatur des 18. Jahrhunderts, deren Vertreter durchaus an dieser starren Systematik festhalten und nur nebenbei in ihre formal-juristischen Kompendien auch Erörterungen polizeiwissenschaftlichen Charakters einflechten. Hieher gehören vor allem Thomasius und besonders Leyser, dessen Stärke auf dem Gebiete des römischen Rechts und der kasuistischen Begriffslogik gelegen war.[1]) Doch bleibt es eine Errungenschaft des 18. Jahrhunderts, die Polizeiwissenschaft aus der juristischen Umklammerung befreit und mit der Kameralistik verbunden zu haben. Mit der Zuweisung von Aufgaben an den Staat, mit der stärkeren Betonung materiell-wirtschaftlicher Interessen, deren Befriedigung und Abgrenzung zur Sache der staatlichen Intervention gemacht wurde, begann sich auch allmählich jene Wissenschaft abzusondern, die nicht das Recht, sondern die Interessen der Bürger zum Gegenstand hatte, wenn auch meist dieses Interesse der Bürger mit dem Fürsteninteresse schlechthin identifiziert wurde.[2]) In diesen ersten Phasen polizeiwissenschaftlicher Erörterungen handelte es sich meist um empirische Zusammenfassungen mit teilweise stark biblischem Einschlag.[3])

Dasselbe gilt auch von den Schriften eigentlich ökonomischen Inhalts in ihren ersten Anfängen. Auch hier sind die ersten Vertreter im Wesentlichen Juristen, so Bornitz, Obrecht und Besold.[4]) Später war es die finanzielle Notlage des Staates, welche den Vertretern der Volkswirtschaftslehre eine andere Betrachtungsweise aufzwang. Das fiskalische Moment war der allein ausschlaggebende Gesichtspunkt für die drei Nationalökonomen unter der Regierung Leopold I., welche der Systematik dieser Wissenschaft auch für die Folgezeit ihre charakteristische Sig-

---

[1]) Vgl. Mohl v., Die Polizeiwissenschaft, Bd. I, S. 58.

[2]) Vgl. F. X. Funk, a. a. O.

[3]) Vgl. Funk, ebenda.

[4]) Vgl. Roscher Wilhelm, Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland, S. 151, 184, 195, ebenso Nielsen Axel, „Die Entstehung der deutschen Kameralwissenschaften im 17. Jahrhundert". 1911, S. 26 ff.

natur gaben, so daß zu Beginn des 18. Jahrhunderts beide Disziplinen, die Verwaltungslehre und die Nationalökonomie, in der Kameralwissenschaft zusammenfallen. Diese Vermengung des Stoffes findet sich auch noch bei Dithmar und Gasser, den ersten Inhabern kameralistischer Lehrstühle, die, obwohl sie von staatswegen zur Systematik verpflichtet waren, diesen Anforderungen nicht entsprachen.[1]) Dithmar behandelt die Polizei, unter der er Populationistik, moralische Ermahnungen, hygienische Maßnahmen — kurz das, was Justi die Polizei im engeren Sinne nennt — versteht, neben der Landökonomie, die bei ihm reine Technologie ist, und der Stadtökonomie, das sind Fragen des Stadtrechtes und Handwerkerangelegenheiten. Dieselbe enge Fassung des Begriffs findet sich auch noch später bei Darjes, der demgemäß auch die Einteilung des Stoffs beibehält, und nur insofern eine Abweichung darstellt, als er innerhalb der Kameralwissenschaft als der Kollektivbezeichnung für die eben erwähnten Fächer das eigentliche Kammerwesen ausscheidet.[2]) Eine Neu-

[1]) Der völligen Ratlosigkeit über die systematische Zugehörigkeit der Polizei gibt Dithmar Ausdruck, indem er sagt: „Es ist daher die Polizeywissenschaft ein Theil der Staatsklugheit, kann aber füglicher zugleich mit den ökonomischen und Kameralwissenschaften wegen der genauen Verknüpfung mit selbigen, gelehret werden." Dithmar: „Einleitung in die ökonomischen, Policey- und Kameral-Wissenschaften". 6. Aufl., 1769, § 9.

[2]) J. G. Darjes: „Erste Gründe der Kameral-Wissenschaft" benützt 2. Aufl., 1768, (1. Aufl. 1756), S. XXXVIII, (38 ff). Vorrede zur 1. Aufl. (1756). Auch bei Darjes macht sich ein Hang zur abstrahierenden Darstellung geltend: „die Wissenschaft muß von der wirklichen Wirtschaft unterschieden werden", die Wissenschaft muß „die Dinge, welche zur Wirtschaft gebraucht werden, aus ihren Begriffen und aus ihren wahren Quellen in einen beständigen Zusammenhang bringen". Verfasser will eine „philosophische Anleitung zur Wirtschaft" geben, (ebenda S. XL). Darjes hat in seinen Vorlesungen über Sittenlehre und Politik erst nur nebenbei Bemerkungen über wirtschaftliche Fragen eingeflochten, hat später W. v. Schröders „Fürstliche Schatz- und Rentkammer" als Vorlesebuch benützt, bevor er sein eigenes Kompendium über Polizei- und Kameralwissenschaft verfaßte (Vorrede). Darjes steht stark unter dem Einfluß der Wolffschen Philosophie.

erung in der Gruppierung des Stoffes bringt Zincke durch Gegenüberstellung der Polizei und der Oekonomik.[1]) Doch versteht er darunter nicht zwei getrennte Wissensgebiete, sondern zwei verschiedene Betrachtungsweisen, so behandelt er alle Fragen zuerst vom ökonomischen, d. h. technologisch-naturwissenschaftlichen und dann vom polizeilichen Standpunkt, vom Standpunkt der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Bei Zincke tritt auch schon ein lebhafteres Abstraktionsbedürfnis zu Tage, er schickt der eigentlichen Spezialbehandlung beider Disziplinen eine Generalökonomie und Generalpolizei voraus, in denen er die allgemeinen Grundsätze und Elementarbegriffe erörtert, somit hierin Justi's Studienplan, der auf das Ganze und den abstrakten Zusammenhang abzielt, vorbereitet.

---

[1]) G. H. Zincke, „Anfangsgründe der Kameralwissenschaft", 1755.

ZWEITES KAPITEL.

Die Kameralistik J. H. G. v. Justis.

I. Systematik und Methode.

a) Systematik: Scharfe Gegenüberstellung der Polizei- und Kameralwissenschaft. Tendenziöse Auslegung dieser systematischen Gruppierung von Seiten der literarischen Kritik im Sinne einer Abkehr vom Fiskalismus. (Marchet). Justi als Vertreter der Regierungspolitik des Absolutismus. Sein akademischer Studienplan.

Justi war es, dem als erster der Versuch einer völligen Loslösung der Polizeiwissenschaft von den anderen kameralistischen Disziplinen gelang. Justi's Bedeutung liegt also vor allem auf systematischem Gebiete in einer dualistischen Spaltung und reicheren Gliederung der Kameralistik, deren einzelne Teildisziplinen — nach moderner Systematik — der Nationalökonomie und Verwaltungslehre eingegliedert werden können, so daß Justi sowohl in der Geschichte der Nationalökonomie als auch der Verwaltungslehre ein Platz anzuweisen ist.

Doch noch in einem anderen Punkt wächst Justi über die anderen Kameralisten hinaus. Er ist der erste unter ihnen, der ein Werk über den Staat verfaßt hat,[1]) was insofern von systematischer Bedeutung ist, als er diese Staatslehre zur Grundlage aller übrigen Werke macht.[2]) Justi beschränkt sich nicht darauf, Anweisungen für die Praxis zu geben, er bleibt bei der Darlegung wirtschaftspolitischer und verwaltungstechnischer Fragen nicht stehen: er macht den Versuch, diesen mehr praktisch orientierten Disziplinen in seiner Staatslehre eine Art sozialphilosophisches Fundament zu geben. Seine Vorschläge der äußeren Regelung vorgefundener Situationen im Wirtschaftsleben

---

[1]) Justi, „Die Natur und das Wesen der Staaten", Berlin 1760.

[2]) Justi, Staatswirtschaft, Vorrede, S. 26, Bd. I. Justi erkennt, „daß die große Wirtschaft des Staats in allen ökonomischen, Policey- und Kameralverfassungen auf zusammenhängenden Grundsätzen beruhe, die sich aus dem Wesen der Republiken ableiten lassen".

und im Staate leiten ihn über zur Untersuchung der tieferen Berechtigung dieser Eingriffe, die Wahrnehmung von Interessengegensätzen und ungleicher Verteilung sozialer Kräfte, denen seine Aenderungsvorschläge Abhilfe schaffen sollten, veranlassen ihn, nach dem Grunde derselben zu forschen. So trachtet er zwischen seinen Reformversuchen und den sozialen Erscheinungen einen innigeren Zusammenhang herzustellen und versucht die Rechtfertigung seines reformatorischen Programms im ethischen Postulat der „allgemeinen Glückseligkeit", die er mit starker Betoung an die Spitze stellt. Das Kardinalproblem jeder Sozialphilosophie: das Verhältnis von Individuum zu Gesellschaft und Staat, der Widerstreit altruistischer Forderungen und egoistischer Interessen und die Stellungnahme des Staates zur Regulierung dieser Interessen bildet den Ausgangspunkt seiner Untersuchungen.[1]) Justi's Begriff der Polizei ist in enger Abhängigkeit von seiner Auffassung vom Wesen des Staates, erschließt sich ihm mit zwingender Notwendigkeit aus seinen Erörterungen über Umfang und Grenzen des Staatszweckes — ein Problem, das vom Naturrecht in den Mittelpunkt aller Interessen gerückt wurde. Ein Bedürfnis nach systematischer Einteilung und theoretischer Fundierung tritt bei Justi zu Tage, das man bei seinen Vorgängern und Zeitgenossen nicht in diesem Grade ausgebildet findet. Denn ganz abgesehen von den eigentlichen Klassikern der Kameralistik: Becher, Hornigk und Schröder, die sich in einer mehr oder weniger losen Aneinanderreihung empirischen Materials erschöpften, abgesehen von der ganzen Reihe ihrer Abschreiber, aller Spätern, die bei ihnen in die Schule gegangen waren,[2]) findet sich selbst in der zeitgenössischen Literatur, von deren Werken Justi einen kurzen kritischen

---

[1]) Justi, „Die Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten, 1760/61, I. Bd., Vorrede, S. 364. Für Justi ist „die Policey diejenige Wissenschaft, die zum Gegenstande hat, die Wohlfahrt der einzelnen Familien mit dem gemeinschaftlichen Besten beständig in einer genauen Uebereinstimmung und Zusammenhang zu halten".

[2]) Vgl. W. Roscher, „Geschichte der Nationalökonomie", S. 301 f und 303 f. Vgl. auch Heinrich Ritt. v. Srbik, „Wilhelm

Abriß gibt, um sie alle als Produkte „unsystematischer Köpfe“ zu verwerfen,[1]) nur schwache Ansätze einer tieferen theoretischen Durchdringung und systematischen Trennung.[2])

Was bei Justi's Gruppierung des Stoffs vor allem in die Augen fällt, das ist die grundlegende Zweiteilung, die in allen seinen Schriften konsequent festgehalten wird. Die Gegenüberstellung von Polizei und Kameralwissenschaft, deren Gegensatz nach Justis Ansicht nicht scharf genug hervorgehoben werden kann und die er von allen anderen Disziplinen loslösen und einer selbständigen Behandlung unterziehen will.[3]) Er verwirft die Vermengung dieser Disziplin mit der Staatskunst.[4]) In anderen Schriften wieder habe man „die Policey mit unter der Oekonomie abgehandelt“, ein Fehler, den sich der Kameralist

---

von Schröder“, Sitzungsberichte der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-histor. Klasse 164, Bd. I, Abhandlung 1910, S. 146, Anmerkung.

[1]) Vgl. Justi, „Polizeiwissenschaft“, Vorrede.

[2]) Justi schickt jedem einzelnen seiner Werke einen festumrissenen Plan voraus und stellt an die Spitze eines jeden Werks die Worte „Von den allgemeinen Grundsätzen und der Einteilung des Vortrages“. Sein Hauptbestreben ist immer darauf gerichtet, „jede einzelne Wissenschaft von anderen Wissenschaften zu sondern und in einem auf die Natur der Sache gegründeten Zusammenhang zu behandeln“, (Polizeiwissenschaft, Vorrede). In diesem Sinne sagt auch Sonnenfels von Justi: „Der einzige, der die Staatswissenschaft mit allen ihren Zweigen zu einem allgemeinen Grundsatze zurückführt, war, so viel mir bewußt ist, Justi“, („Grundsätze der Policey, Handlung und Finanz“, V. Aufl. 1785, Bd. I, S. 23). Am besten gelingt Justi dieser Versuch der systematischen Zusammenfassung und übersichtlichen Gruppierung aller staatswissenschaftlichen Disziplinen in seinem „kurzen systematischen Grundriß aller ökonomischen und Kameralwissenschaften“, (abgedruckt in den „Politischen und Finanzschriften“, Bd. I, S. 504 ff, und Bd. II, S. 303 ff), welcher tatsächlich einen trefflichen Ueberblick über sein ganzes kameralistisches Lehrgebäude gewährt. Vgl. hiezu auch Zielenziger, Handwörterbuch der Staatswissenschaft, Art. „Kameralwissenschaft“. IV. Aufl.

[3]) Vgl. Justi, „Policeywissenschaft“, Vorrede.

[4]) Vgl. ebenda.

Zincke habe zu Schulden kommen lassen. Chr. v. Wolff wiederum habe die Polizeiwissenschaft in seiner Moralphilosophie allzustark mit naturrechtlichen Elementen durchsetzt.[1]) Der ärgste systematische Fehler aber bestände nach Justi darin, die Polizei mit der Kameralwissenschaft, dem Finanzwesen, zu vermischen, wie es in der zeitgenössischen Theorie fast allgemein gebräuchlich wäre. Im Gegensatz hiezu nun hat Justi die Polizeiwissenschaft schroff der Finanzwissenschaft gegenübergestellt.

Diese rein systematische Gruppierung ist deshalb von Wichtigkeit, weil die ganze so günstige literargeschichtliche Beurteilung, die Justi in der Folgezeit zuteil wurde, an diese Einteilung und Spaltung zwischen Polizei- und Finanzwissenschaft anknüpft.[2]) Vor allem ist es Marchet, in den Spuren Lor. v. Steins, des Schöpfers einer Verwal-

---

[1]) Vgl. Justi „Polizeywissenschaft" Vorrede.

[2]) Schon Steinlein, „Handbuch der Verwaltungslehre 1831, Bd. I, S. 24 ff, rühmt Justi, daß er in Deutschland als erster das Merkantilsystem in wissenschaftlicher Gestalt dargestellt habe. Vgl. weiter Oncken, „Geschichte der Nationalökonomie", I. Teil, S. 234, und Roscher „Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland", 1874, S. 444, bezeichnen Justi mit Rücksicht auf die von ihm scharf durchgeführte Scheidung zwischen fiskalischem und wohlfahrtsstaatlichem Gesichtspunkt als Vertreter des aufgeklärten Absolutismus. Vgl. hiezu auch noch Roschers monographischen Aufsatz „Der sächsische Nationalökonom, Joh. Heinr. Gottl. v. Justi" im Archiv für die sächsische Geschichte, Bd. VI, S. 76 ff, 1868. Die von Roscher hier angeführten biographischen Daten sind überholt durch die neueren Forschungen von Frensdorff. Vgl. dessen Abhandlung „Ueber das Leben und die Schriften des Nationalökonomen Joh. Heinr. Gottl. v. Justi", Nachrichten der königl. Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 1903, Philosophisch-historische Klasse. Frensdorffs eingehende Ausführungen dienen lediglich der Aufhellung von Justis so wirren abenteuerlichen Lebenslauf, hingegen wird hier keineswegs der Versuch gemacht, Justis Schriften in den ideengeschichtlichen Zusammenhang der Zeit einzustellen oder seine nationalökonomischen und staatstheoretischen Aeußerungen dogmenkritisch zu gruppieren. Vgl. über Justis Studienplan auch Stieda W. „Die Nationalökonomie als Universitätswissenschaft", Abhandlungen der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. 54, 1907. S. 32 ff.

tungswissenschaft, wandelnd und bemüht, der Verwaltungslehre einen historischen Hintergrund zu geben, der an dieses systematische Detail anknüpft und darauf sein Urteil gründet, demzufolge er Justi als den ersten systematischen Vertreter einer Verwaltungslehre hinstellt, ihn als „Vater der Verwaltungslehre" bezeichnet.[1]) Zu diesem Zwecke imputiert er Justi gewisse Gedankengänge, die von der Rücksichtnahme auf das allgemeine Volkswohl getragen sind. Er schreibt ihm sozialpolitische Erwägungen zu, die auf dem Boden des damaligen Polizeistaates überhaupt nicht zur Reife kommen konnten. Im Grunde genommen ist es in erster Linie dieser lediglich systematische Einteilungsgrund von Justi's Staatswirtschaft, demzufolge diese Disziplin in zwei deutlich von einander geschiedene Teile zerfällt: Der erste Teil, der die Erhaltung und Vermehrung des Staatsvermögens, der zweite Teil, der den Gebrauch desselben zum Gegenstande hat. Diese Zweiteilung hat Marchet veranlaßt, ihm in der Geschichte der Verwaltungslehre einen Ehrenplatz einzuräumen. In dieser Gegen-

---

[1]) Vgl. Marchet Gustav, a. a. O., S. 272 ff. Vgl. ähnlich, doch etwas abweichend, Inama-Sternegg in der allgemeinen deutschen Biographie, Bd. XIV, S. 747 ff, Art. „Justi". Hier wird Justi als der „erste Systematiker der Staatswissenschaft bezeichnet", die in neuester Zeit gleichsam als Enzyklopädie der praktischen Politik gepflegte Verwaltungslehre habe in seiner Polizeiwissenschaft einen vollgültigen Vorläufer. Dieses Urteil ist mit dem Urteil Marchets deshalb nicht übereinstimmend, weil die begriffliche Fassung der „Verwaltungslehre" hier und dort wesentlich verschieden ist. Der Unterschied zwischen der „Enzyklopädie der praktischen Politik" Inama-Sterneggs und der Verwaltungslehre im Sinne von Marchet ist darin gelegen, daß eine Enzyklopädie als eine völlig tendenzlose Zusammenfassung gilt, während Marchets Verwaltungslehre eine stark ausgeprägte Tendenz zeigt. Und zwar verkörpert sich ihm in der Verwaltungslehre die Rücksichtnahme auf das Volkswohl, das Funktionieren des Verwaltungsapparates im Sinne und im Interesse der Untertanen. Vgl. auch das im Sinne von Marchet und Lorenz v. Stein gefällte Urteil Dr. Ferdinand Schmidts. „Ueber die Bedeutung der Verwaltungslehre als selbständige Wissenschaft", Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 65. 1909, der Justi als ersten systematischen Verwaltungstheoretiker bezeichnet.

überstellung sieht Marchet den formellen Ausdruck der Erkenntnis des Gegensatzes von fiskalischem und Verwaltungsprinzip; ein Prinzip, das im Sinne Marchets die zum Programm erhobene Berücksichtigung des Volkswohls bedeutet. Doch will es scheinen, als ob Justi sich in der politischen Tendenz nicht wesentlich von den übrigen Vertretern des Absolutismus unterscheidet, so daß Justi's Einreihung in die Verwaltungslehre nur insofern zu rechtfertigen ist, als er auf mannigfache Angriffspunkte der denkbaren staatlichen Tätigkeit hinweist, wodurch er dem zunehmenden Staatsinterventionismus in die Hände arbeitet. In diesem Sinne, und nur in diesem, läßt er sich allerdings als ein Vertreter der Verwaltungslehre hinstellen. Da aber die Stellungnahme zur Frage des staatlichen Eingriffs als das Kardinalproblem aller Sozialwissenschaften erkannt werden muß, da die unbedingte Forderung nach staatlichem Eingriff als ein Charakteristikon des Merkantilismus angenommen werden muß, wäre Justi im Rahmen dieser Darstellung überhaupt kein Platz anzuweisen, hätte er sich als ein Gegner der Staatsintervention bewiesen. Jener Einreihung Justi's in das Gebiet der Verwaltungslehre steht die im folgenden vertretene Auffassung gegenüber, die Justi als einen entschiedenen Vertreter des Staatsinterventionismus bezeichnet, wobei auf die Entscheidung der Frage verzichtet werden soll, ob der staatliche Apparat im Sinne des Volkswohls oder des Regentenwohls funktioniert. Es genüge die Konstatierung der Tatsache, daß hiebei rein formal das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Herrscher und Volk eine Intensivierung erfahre, daß ebenso, durchaus entsprechend den realen Verhältnissen der Theresianischen und Josefinischen Epoche, auch in der Literatur immer deutlicher staatsinterventionistische Akzente angeschlagen werden, so daß sich auch die literarischen Hinweise auf die Eingriffsmöglichkeiten des Staates in das Leben der Gesellschaft häufen. Bloß in diesem Sinne läßt sich die Einreihung Justi's in die Verwaltungslehre, in die systematische Anordnung aller staatsinterventionistischen Möglichkeiten, rechtfertigen. Nur erscheint Justi's literarische Tätigkeit keineswegs als eine Inaugurierung einer neuen Politik, sondern vielmehr als die Verstärkung der von seinen Vorgängern angeregten,

keineswegs als eine Negation des Merkantilismus, sondern im Gegenteil als eine systematisch durchgebildetere Phase desselben. Justi ist durchaus der Vertreter der systematischen Regierungspolitik des Absolutismus. Diese, für Justi so charakteristische Scheidung zwischen Polizeiwissenschaft und eigentlichen Kameralwissenschaften gibt keineswegs die Handhabe, ihn zum klassischen Kameralismus in Gegensatz zu stellen. Die Scheidung zwischen Polizei- und Kameralwissenschaft ist durchaus nicht tendenziös aufzufassen. Sie bietet bloß sowohl einen theoretischen Vorteil vom Standpunkte der literarischen Systematik, als auch einen praktischen, vom Standpunkte der Regierungstechnik. Auch hier erweist sich die Gliederung der Regierungstätigkeit in administrative und steuertechnische respektive steuerpolitische Agenden als ein Vorteil der Regierungspraxis. Lediglich die Erkenntnis kommt hierin zum Ausdruck, daß der wirksamen Besteuerung ein steuerfähiges Subjekt zu Grunde liegen müsse, daß wirtschaftlicher Aufschwung das nötige Vorstadium eines gesunden Fiskalismus wäre. Dies und nichts anderes aber besagt die von Marchet als für Justi so bezeichnend hervorgehobene Gegenüberstellung von Polizei- und Kameralwissenschaft.[1])

Neben dieser grundlegenden Zweiteilung gliedert Justi das staatswissenschaftliche Gebiet noch in mannigfache Unterabteilungen. Neben der Polizeiwissenschaft diene auch noch die Staatskunst und die Kommerzienwissenschaft dem Zwecke der Erhaltung und Vermehrung des gesamten

[1]) Justi selbst drückt den eigentlichen praktischen Zweck dieser Scheidung: die Auseinanderhaltung, Gegenüberstellung von Erhaltung und Vermehrung einerseits und Gebrauch des Staatsvermögens anderseits, sehr deutlich in der immer wiederkehrenden Wendung aus „Die Policey bemühet sich, das gesamte Vermögen des Staats nach seiner innerlichen Verfassung zu erhalten und zu vermehren: Der Cameralist aber beschäftigt sich aus diesem gesamten Vermögen des Staats das bereiteste Vermögen ohne Nachteil des ersteren zur Bestreitung des großen, zur Regierung erforderlichen Aufwandes herauszuziehen". Policeywissenschaft, Vorrede zur 1. Aufl. 1756.

Staatsvermögens.[1]) Der Finanzwissenschaft wiederum werden angegliedert eine Art Hauswirtschaftslehre und Landwirtschaftslehre, die Justi unter dem Namen „Oekonomie" zusammenfaßt.[2]) Justi's systematisches Grundwerk, die „Staatswirtschaft", enthält in der Vorrede auch einen Abriß seines Studienplans, den er als Lehrer der ökonomischen Kameralwissenschaften seinen Vorträgen zugrunde legte;[3]) sie sind von großer systematischer Bedeutung für den Aufbau dieses Wissensgebietes und von Interesse für die Geschichte des wissenschaftlichen Bildungsganges an den Lehranstalten jener Zeit. Der Einführung in das Studium der ökonomischen und Kameralwissenschaften sollte ein collegium fundamentale dienen. Als wissenschaftlicher Leitfaden für dieses Einführungskolleg könne der erste Band seiner Staatswirtschaft Verwendung finden.[4]) Der

[1]) Vgl. zum Folgenden Justi, „Staatswirtschaft", Leipzig 1758, II. Aufl. Vorrede zur 1. Auflage von 1755.

[2]) Im 1. Bd. von Justis Staatswirtschaft, das er als systematisches Lehrbuch dem akademischen Studienplan zugrunde legen wollte, faßt er die zum Gebiet der Polizeiwissenschaft gehörenden Disziplinen zusammen, während er im 2. Bd. die Finanzwissenschaft und die Oekonomie behandelt. Hier sagt auch Justi, daß er die Absicht hätte, jede dieser Disziplinen „zum Gegenstand eines Spezialwerks zu machen"; noch vier Lehrbücher sind von ihm zu erwarten: Staatskunst, Polizei, Kommerzienwissenschaft und Oekonomie. Die Polizeiwissenschaft werde den Anfang machen. (Vgl. Staatswirtschaft Vorrede zur 1. Aufl. 1755, S. XXXVII). Diese war auch wirklich im Jahre 1756 erschienen, während der Plan der Abfassung der anderen Spezialwerke unausgeführt blieb. Eine etwas abweichende Einteilung der Wissenschaften gibt Justi im „Kurzen systematischen Grundriß aller ökonomischen und Cameralwissenschaften", abgedruckt in den „Politischen und Finanzschriften", Bd. 1, S. 511, wo durch die Einreihung der Oekonomie in die Politik und Polizeiwissenschaft eine vollkommene Isolierung der Kameralwissenschaft erreicht wird.

[3]) Vgl. „Staatswirtschaft", Vorrede zur 1. Aufl. 1755, S. XXXI ff. Vgl. zu seinem Studienplan auch „Von dem vernünftigen Zusammenhange und praktischen Vortrage aller ökonomischen und Cameralwissenschaften", Leipzig 1754. Ueber Justis Tätigkeit als Lehrer am Theresianum, vgl. Frensdorff, a. a. O., S. 375 ff.

[4]) Vgl. „Staatswirtschaft", Bd. I, Vorrede zur 1. Aufl. Ebenso auch im „kurzen systematischen Grundriß aller öko-

ganze Unterricht in den Staatswissenschaften wurde für drei Jahre anberaumt. Im ersten Jahr sollte das Collegium fundamentale abgehalten werden, im zweiten Jahre zwei Kollegien, eines über die Polizeiwissenschaft und ein zweites über die Kommerzienwissenschaft. Im dritten Jahre hätte man sich mit dem Studium der Kameralwissenschaft zu befassen, der die Haushaltungskunst und Bergwerkswissenschaft anzugliedern wären.[1]) Mit dem Unterricht der Polizeiwissenschaften und der Finanzwissenschaft sollten verschiedene Lehrkräfte beauftragt werden.[2]) Ein jedes Kolleg sollte mit praktischen Seminarübungen verbunden werden.[3]) In der Art des Unterrichts will Justi scharf Theorie und Politik voneinander trennen. Bei der Kommerzienwissenschaft soll beispielsweise ein geschichtlicher Abriß der Wissenschaft vorausgeschickt werden. Hierauf folge das eigentliche Thema, das „Wesen" dieses Wissensgebietes gelangt zur Darstellung. Daran schließt sich die Beschreibung des augenblicklich bestehenden Zustandes, der momentanen Situation des Innen- und Außenhandels, auch der Unterricht in Warenkunde und Technologie wird gefordert, einer Lehre von der „Beschaffenheit der Materialien[4]) und eine Beschreibung der einzelnen gewerblichen

nomischen und Cameralwissenschaften", abgedruckt in „Politischen und Finanzschriften", Bd. 1 und 2, wieder abgedruckt in „Wahrheit und Naturkunde", I. Teil, S. 241 ff und S. 370 ff. Justi hat den „kurzen systematischen Abriß" seinen Vorlesungen in Wien zugrunde gelegt. Vgl. „Politische und Finanzschriften", Bd. I, S. 505, Anmerkung.

[1]) Vgl. „Von dem vernünftigen Zusammenhang und praktischen Vortrage aller ökonomischen und Cameralwissenschaften", Leipzig 1754, S. 39.

[2]) Vgl. „Staatswirtschaft", Bd. I, Vorrede zur 1. Aufl., S. XXXV ff.

[3]) Vgl. „Von dem vernünftigen Zusammenhang und praktischen Vortrage aller ökonomischen und Cameralwissenschaften", Leipzig 1754, S. 16, wo Justi als ein Beispiel für die Art seiner praktischen Unterrichtsmethode seinen Schülern die Aufgabe gibt, das „Projekt einer Handwerks- und Kunstschule" zu entwerfen, oder den „Entwurf eines Edikts wider fremde Werbung und Auswanderung der Unterthanen" auszuarbeiten.

[4]) „Von dem vernünftigen Zusammenhange etc.", S. 16.

Betriebsformen. Daran schließt sich die eigentliche Wirtschaftspolitik, die Lehre von den „Beförderungsmitteln der Commercien". Den Abschluß des Ganzen sollen praktische Uebungen bilden. Und dieses Schema des Unterrichts will Justi bei allen anderen Disziplinen festgehalten wissen. Er fordert sowohl eingehende Berücksichtigung aller Technologien, wie „Probier- und Schmelzkunst", als auch spezielle Berücksichtigung der ökonomischen und Kameralwissenschaften, mit Hinblick auf ihre Anwendung in der Rechtssprechung.[1])

Die ganze Anlage dieses Unterrichtsplanes läßt deutlich den Grundgedanken und Zweck der Heranbildung eines tüchtigen Beamtenkörpers erkennen. Die Pflege solcher Wissenschaften wird befürwortet, durch welche „Bediente des Staats ihre vollkommenen Pflichten erfüllen lernen".[2]) Und nicht bloß eine praktische Durchbildung des Beamtenstandes wird gefordert, welche notwendig zur Einseitigkeit führen müsse, wohl gute „Particular-Cameralisten", doch niemals „Universal-Cameralisten", hervorbringen kann. Justi verlangt vor allem die theoretische Beherrschung aller Staatswissenschaften,[3]) die Errichtung eines „zusammenhängenden Lehrgebäudes".[4]) Diese ganze durchgebildete Systematisierung erfolgt also nur mit Hinblick auf den Staat.

Das ganze System der Staatswissenschaften wird abschließend zu diesem Zwecke eingegliedert in ein anderes System, das die Wissenschaften nach dem Gesichtspunkt ihrer Zweckmäßigkeit für das gesellschaftliche Leben der Menschen klassifiziert. Justi unterscheidet in diesem Sinne im Anschlusse an Chr. Wolff's notwendige, nützliche und ergötzliche Wissenschaften. Die erste Kategorie hat eine ethisch-erzieherische Bedeutung. Sie hat den Zweck, uns zur Erfüllung unserer Pflichten anzuleiten. Die beiden letzteren aber haben lediglich spekulativen oder künst-

[1]) Vgl. „Staatswirtschaft", Vorrede, 1. Aufl. 1755, S. XIV.

[2]) Vgl. ebenda, S. XXI.

[3]) Vgl. ebenda, S. XXVI. Die Staatswissenschaften seien Disziplinen, „deren Lehren aus allgemeinen Grundsätzen in richtiger Folge abgeleitet werden können".

[4]) Ebenda, S. XXXI.

lerischen Wert. „Sie gereichen nur zur Vermehrung unserer Begriffe und Erweiterung unseres Verstandes."[1]) Die Kameralwissenschaften werden den notwendigen Wissenschaften eingegliedert. Denn es ist bei dieser Einteilung der Wissensgebiete dem Umstand Rechnung zu tragen, daß wir „in großen bürgerlichen Gesellschaften" leben, daß die zunehmende Sozialisierung aller Lebensbeziehungen eine Kette von Verpflichtungen schaffe, weshalb es diesen Wissenschaften zukäme, eine Anweisung zur Erfüllung dieser Pflichten zu geben.[2]) Justi betont demnach den normativen Charakter der Kameralwissenschaften.

b) Methode: Mathematische Methode unter dem Einfluß von Leibnitz, Christian Wolff und Pufendorff. Rationalistische Auffassungsweise. Polemik gegen die historisch-evolutionistische Methode Montesquieus.

Justi setzt an die Spitze seiner Polizeiwissenschaft die Worte: „Es gehöret zu den Vollkommenheiten der Wissenschaften, daß sie wohl von einander abgesondert und die Grenzen einer jeden bestimmet werden; und selbst die Erkenntnis in einer Wissenschaft kann allemal nur unvollkommen sein, wenn man dieselbe in ihrem gesamten Umfange und allen dazugehörigen Teilen nicht genugsam übersiehet."[3]) Diese einleitenden Worte könnten als Motto über allen seinen Werken stehen, denn in eben dieser systematischen Scheidung liegt Justi's fruchtbarstes Verdienst. Doch auch innerhalb der einzelnen Wissensge-

[1]) Justi, „Staatswirtschaft", 2. Aufl., 1758. 1. Teil, Vorrede, S. XVI. Die nützlichen Wissenschaften bezeichnet Justi als jene, welche „die Kenntnis unserer selbst und die Dinge, welche neben uns im Weltgebäude sind, vermitteln". Hieher gehört auch die Naturkunde und die Philosophie.

[2]) Ebenda.

[3]) Justi, „Grundsätze der Polizeiwissenschaft", Vorrede zur I. Aufl. Eine ähnliche Bemerkung über die Notwendigkeit der systematischen Durchbildung der Polizeiwissenschaft auch bei Butschek Jos., „Abhandlung von der Polizey, Prag 1778." Man muß sich von der Polizei einen ebensolchen Begriff machen, wie von allen anderen Wissenschaften, wie von Mathematik, Naturlehre etc.", S. 1.

biete ist er auf systematische Durchbildung bedacht und bringt ein methodisches Verfahren zur Anwendung, das seiner Ansicht nach unfehlbar zum Ziel aller Erkenntnis führt. Er will alles Wissen aus einem einzigen Punkt höchster Gewißheit ableiten, nur durch diese Art der Betrachtung werde der systematische Zusammenhang erreicht, auf dem der Wert alles Wissens beruhe. Dieser Punkt höchster Gewißheit ist ihm der „Endzweck" des betreffenden Wissensgebietes. Dieser „Endzweck" ist ihm oberstes Prinzip, aus dem er die „allgemeinen Grundsätze zieht, dann seine Grundregeln folgert, aus welchen dann alle besonderen Lehren von selbst abfließen".[1]) Das konsequente Festhalten des „Endzweckes" und der „allgemeinen Grundsätze" ist Justi's Hauptregel, ein Schlüssel, der jegliche Art von Erkenntnissen vermittelt. Dieses Schema, das ihm als Richtschnur zu dienen hat und beharrlich festgehalten wird, ist von charakteristischer Bedeutung für Justi's Forschungsmethode, es ist außerordentlich bezeichnend für die Methode des Rationalismus überhaupt.

Er stellt diesen Endzweck als Axiom an die Spitze, um aus ihm mit strikter Notwendigkeit alle „Wahrheiten" zu folgern, indem er in der Form eines mathematischen Beweises daraus seine Schlüsse zieht. Justi vindiziert diesem Endzweck auch die Funktion eines Axioms, einer Grundwahrheit von unmittelbarer Evidenz, aus welcher mit intuitiver Gewißheit alle Erkenntnis ableitbar wäre.

Es ist dies das prinzipielle Durchgreifen der mathematischen Methode, die mit dem Aufschwung der Naturwissenschaften und der gleichzeitig mit ihnen erfolgten Ausbildung der Mathematik und analytischen Geometrie von der Anwendung auf mathematisch-exaktem Gebiet siegreich auf alle Gebiete der Geisteswissenschaft vordringt. Descartes war es gewesen, der diese mathematische Methode zu wirksamer Geltung gebracht hatte.[2]) Descartes, der in der Mathematik das Ideal jeder Wissenschaft überhaupt sieht, erkennt allen anderen Wissenschaften nur in-

[1]) Justi, „Polizeiwissenschaft", Vorrede.

[2]) Windelband, „Geschichte der neueren Philosophie", I. Bd., S. 168.

soweit Bedeutung zu, als sie sich der mathematischen Methode zugänglich erweisen und mißt gleichsam den Grad ihrer Wissenschaftlichkeit am Maße ihrer mathematischen Evidenz. Auch auf „moralischem" Gebiet, auf dem Gebiet des philosophischen Denkens sollte diese Methode als Richtschnur dienen, und indem Descartes den Denkprozeß, jede logische Funktion überhaupt, mit dem mathematischen Beweis identifiziert, wird ihm die ganze Welt zu einem theoretisch zu lösenden „Rechenexempel".[1])

Leibnitz und Wolff verfolgen dieselbe Tendenz,[2]) auch sie wollen in Anlehnung an Descartes diese mathematische Methode auf philosophisches Gebiet übertragen wissen. Wolff fordert die Aufstellung eines obersten Prinzips, nach dem alles auf rein logischem Wege ableitbar wäre.[3]) Und auf dem Wege des Naturrechtes gelangt diese Methode vom Gebiete der Naturphilosophie in das der Nationalökonomie. Pufendorff ist hier der Vermittler, er wendet, wohl unter dem Einfluß von Hobbes die mathematische Methode auf das Naturrecht an,[4]) und Justi steht

[1]) Oncken, „Adam Smith und Imanuel Kant", Leipzig 1877, S. 47.

[2]) Windelband, a. a. O., S. 168.

[3]) Vgl. Ueberweg-Heinze, „Geschichte der Philosophie", VII. Aufl., S. 169.

[4]) Hobbes hat den physikalischen Atomismus mit mathematischer Methode umgestaltet, sowie er auch den naturrechtlichen Atomismus zur Entwicklung gebracht hat, so daß sein Name mit der Geschichte des Atombegriffes in doppelter Beziehung verknüpft ist. Vgl. A. Lange, „Geschichte des Materialismus", II. Buch 1875, S. 237 f. Vgl. Hasbach, „Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von Fr. Quesnay und A. Smith begründeten politischen Oekonomie" in Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, X. Bd., H. 2, 1890, S. 137. Hasbach gibt hier dem Gedanken Ausdruck, daß die Nationalökonomie als ein Kind des Naturrechtes von Anfang an die Luft einer atomistisch-egoistisch-mechanistischen Ansicht von Individuum, Gesellschaft, Staat einatmete, welche Mandeville nationalökonomisch ausgestaltete" . . . „Zudem wurde auch der jungen Wissenschaft die mathematische Methode in die Wiege gelegt, d. h. die Deduktion aus dem universellen menschlichen Egoismus". Die Behauptung Hasbachs, daß durch das Naturrecht atomistisch-individualistische Ideenkreise in

unter ihrem Einfluß, wenn er aus diesem Endzweck als Axiom mit mathematischer Logik deduktiv alle Wahrheiten durch richtiges Schließen ableiten will. Und indem er in Anlehnung an Leibnitz die Dinge auf dieselbe Weise erkennen will, wie die Erkenntnisse mathematisch bewiesen werden, überträgt er die rein mathematische Methode des deduktiven Beweises auf das Gebiet des Forschens, identifiziert somit den analytischen Charakter der Mathematik mit dem notwendig synthetischen jeder Forschung.

Justi sieht als strenger Rationalist in diesem Endzweck nicht etwa einen ideellen Zielpunkt, ein richtunggebendes Prinzip, das nach Verwirklichung drängt, der Zweck ist ihm etwas den Lebensverhältnissen und der Forschung Immanentes, was man nur aufzudecken habe und woraus dann die „allgemeinen Grundsätze" von selbst „abfließen".

Diese rationalistische Auffassungsweise erweist sich als unfähig, die Betrachtung unter dem Gesichtspunkt des Zweckes als eine lediglich logische Notwendigkeit zu begreifen, als ein methodisches Erfordernis, das einem psychologischen Bedürfnis nach einem ordnenden Prinzip entspringt. Der Rationalismus objektiviert diesen Endzweck, trägt ihn in die Dinge selbst hinein und stellt der Forschung dann die Aufgabe, den Endzweck wieder herauszulesen. Wie es für diese intellektualistische Betrachtungsweise charakteristisch ist, die Wirklichkeit nur so weit als solche anzuerkennen, als sie Gegenstand der Erkenntnis sein kann, alles durch die Vernunft Begreifbare mit der Wirklichkeit schlechthin zu identifizieren, so wird auch dieses Hilfsmittel der vernunftgemäßen Erkenntnis, die rein gedankliche Formel, die aus der unendlichen Fülle der Lebenserscheinungen und Wissensgebiete eine Beziehung herausgreift, um sie der Kategorie von Mittel und Zweck

---

die Nationalökonomie eingedrungen seien, hat wohl für die deutsche Nationalökonomie, was ihre Tendenz betrifft, keine Geltung. Hingegen ist die Konstatierung eines methodologischen Einflusses des individualistischen Naturrechtes auf die deutsche Nationalökonomie zutreffend.

einzuordnen, so wird dieses logische Bedürfnis nach Einheitlichkeit der Auffassung, das die mannigfache Wechselbeziehung von Handeln und Wünschen, Erkennen und Forschen auf ein einziges Abhängigkeitsverhältnis: das teleologische reduziert, als eine den Dingen immanente Beziehung angesehen.

Justi sagt: „Gesetze sind notwendige, aus der Natur der Dinge entstehende Verhältnisse und Bestimmungen, ein jedes Ding, ein jedes Wesen hat demnach seine Gesetze, weil es allemal gewisse Verhältnisse und Bestimmungen hat, die notwendig aus seiner Natur entstehen."[1]) Diese Definition vom Wesen der Gesetze, die er ohne Zitat von Montesquieu[2]) übernimmt, ist in gleicher Weise außerordentlich charakteristisch für die naturrechtlich-rationalistische Auffassungsweise. Naturgesetz und Rechtsgesetz, das Gesetz des naturgegebenen Seins und das Gesetz des vernunftgemäßen Sollens werden beide auf denselben Ursprung zurückgeführt — in vollständiger Verkennung der Tatsache, daß hier Wesensverschiedenes nur durch den gleichen Namen zusammengehalten wird — ein und dieselbe Formel soll zu beider Erklärung dienen: sie sind die Konstatierung einer schon vorhandenen notwendigen Beziehung. Auch in dieser Gleichsetzung von Naturgesetz und Rechtsgesetz, die in beiden nur den Ausdruck eines Seins sieht, tritt deutlich die rationalistische Tendenz zu Tage: das von der Vernunft Geschaffene in die Außenwelt zu projizieren. Deutlich zeigt sich hier diese Tendenz der Objektivierung, welche der gesetzgebenden Vernunft lediglich deklaratorische Aufgaben zuweist: die Vernunft habe im Rechtsgesetz die „notwendigen Verhältnisse der Dinge" zum Ausdruck zu bringen, das naturgegebene Sein mit schärferen Umrissen zu umzeichnen. Das Rechtsgesetz ist in diesem naturrechtlich-rationalistischen Sinne eine Beschreibung objektiv vorhandener Tatsachen und Beziehungen und wird als solche in die Kategorie der Naturgesetze eingereiht. Dieselbe Tendenz der Objektivierung bricht sich hier Bahn, die den „Endzweck", den willkürlich fixierten ideel-

[1]) Justi, „Natur und Wesen der Staaten", § 171.

[2]) Montesquieu De l'esprit des loix", Nouvelle éd. Amsterdam 1749. livre 1, chap. 1.

len Punkt, als etwas den Dingen Immanentes ansieht und der Forschung die Aufgabe stellt, diesen Endzweck aus den Dingen herauszulesen.

Alles was auf begrifflichem Wege deduziert wird, ist in der Wirklichkeit auch vorhanden. Diese Ueberzeugung enthebt den Rationalisten der Mühe, empirisches Beweismaterial für seine Thesen zusammen zu tragen, die, wenn sie nur logisch einwandfrei entwickelt sind, auch unfehlbar Erkenntnisse vermitteln. Justi untersucht „Natur und Wesen der Staaten". Nicht aller empirisch gegebenen Staaten, sondern mit Vernachlässigung der tatsächlich bestehenden Unterschiede stellt er einen Normalstaat als Idealtypus hin, ein Abstraktum Staat, losgelöst von Zeit und Raum, das für alle anderen Staaten Geltung haben sollte. Justi weist von vorneherein jede Verpflichtung von sich, als ein „dogmatischer" Schriftsteller auf konkrete Staatsgebilde einzugehen, denn „in einem systematischen Lehrbuch der Wissenschaften hat man die Grundsätze und Lehren an und für sich ohne Applikation auf diese oder jene Verfassung und Einrichtung vorzustellen".[1]) Das ist auch der springende Punkt seiner heftigen Polemik gegen Montesquieu. Nach Justis Ansicht ist Montesquieu zu wenig allgemein, er individualisiert zu viel,[2]) er unterläßt es, „allgemeine Ideen nach der wahren Natur und dem Grundwesen der Dinge zu bilden",[3]) daher ist nach Justi der Geist der Gesetze „ein übelgegründetes und schlechtzusammenhängendes Lehrgebäude".[4])

Montesquieu ist Justi's ausgeprägter Widerpart in der Methode. Weil Montesquieu keine allgemeinen Grundsätze aus obersten Prinzipien zieht, sondern bei seinen Betrachtungen immer konkrete Phänomene ins Auge faßt, spricht Justi ihm den Ruhm eines „systematischen" Kopfes, eines „schöpferischen Geistes"[5]) ab. Während Justi das Wesen seiner Zeit, das er deduktiv aus obersten Prin-

---

[1]) Justi, „Polizeiwissenschaft", Vorrede.

[2]) Justi, „Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten", 2. Bd. § 118 und § 421.

[3]) Justi, „Natur und Wesen der Staaten", § 107.

[4]) Justi, ebenda, § 107.

[5]) Justi, ebenda, § 107.

zipien ableitet, für das generelle Wesen aller Zeiten hält, sucht Montesquieu auf empirisch-induktivem Wege zum Verständnis der Erscheinungen zu kommen. Nicht die Beständigkeit und Unveränderlichkeit der Außenwelt ist ihm der Ausgangspunkt seiner Forschung, für die man die Wahrheit absolut als eine immer geltende Norm festlegen könne, sondern dem fortwährenden Fluß der Erscheinungen, den örtlichen und zeitlichen Verschiedenheiten ist seine Aufmerksamkeit zugewendet: so macht er den Geist der Gesetze abhängig von der physischen Ausstattung des Landes, von Klima, Lebensart der Bewohner etc.[1]) und sieht durch mannigfache Begleitumstände die Relativität jeder Erkenntnis und jeder Maßnahme bedingt. Nicht die Frage nach Natur und Wesen des Normalstaates beschäftigt ihn, nicht den „Endzweck" und die „allgemeinen Grundsätze" dieses abstrakten naturrechtlichen Gebildes sucht er als absolute Wahrheiten zu ergründen, sondern in Erkenntnis der Mannigfaltigkeit geschichtlich gewordener Staaten mißt er jedem wissenschaftlichen Ergebnis und jeder Maßnahme nur bedingten Geltungswert zu. Sein Blick ist auf das ewige Werden und Vergehen aller Lebensverhältnisse gerichtet, die sich der vernunftgemäßen mechanischen Regulierung nach einem allgemein giltigen Normalmaß entziehen. In seinem Sinne kann diese fortwährende Bewegung im Weltgeschehen durch die Forschung annäherungsweise verfolgt und nachgezeichnet, doch nie bemeistert werden, immer bleibe ein irrationaler Rest, der sich dem Netz der Verstandesformen nicht eingliedern lasse. Im Gegensatz hiezu ist Justi von der Vorstellung beherrscht,

[1]) Montesquieu, „L'espr. d. l." livre 1, chap. 3. Vgl. zur Milieutheorie von Montesquieu: Waentig „August Comte", ferner Huth, „Die Bedeutung der Gesellschaft bei Smith und Ferguson", Schmollers Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Heft 125, S. 41; Fausto Squillace, „Die soziologischen Theorien", 1911, S. 15; Pascal Duprat, „Les idees economiques de Montesquieu". Im „Journal des Economistes", Tome 18, 1870, III. Serie, S. 13 f. Vgl. die Polemik gegen die „historische" Methode Montesquieus von Seiten Rousseaus in „Emile", 1792, II., S. 430, „il faut savoir ce qui doit etre, pour bien juger de ce qui est".

daß einzig und allein der vernunftbegabte Mensch es sei, der durch spontane Beeinflussung die Vorgänge in der Außenwelt zum Ablauf bringe, daß ihm ein schöpferischer Anteil zukomme an der Gestaltung der Umwelt. Unter dem Banne des mechanistischen Naturrechtes spricht er von „fehlerhaften Gesetzen und Einrichtungen" früherer Epochen[1]) und wirft die Frage auf: „Sollten gesittete und vernünftige Völker ein unrichtiges Völkerrecht nicht ändern, wenn sie überzeuget werden, daß sie im Irrtume gewesen sind?"[2]) Der prägnante Ausdruck jener Vorstellung, daß im Wissen, in der Aufklärung alles Heil gelegen sei, daß der Erkenntnis eine normative Kraft innewohne. Ganz im Geiste der rationalistischen Aufklärung sagt Justi: „Eigentlich sollte ein jedes Volk mit Errichtung seines Gottesdienstes warten, bis seine Vernunft stark genug wäre, den wahren Gott zu erkennen"[3]) und sieht so in der Begreifbarkeit durch die Vernunft, in der restlosen Rationalisierung alles Lebens den Schlüssel für alle Geheimnisse des Weltgeschehens. Es ist dies eine Auffassung, die den Begriff des Problems nicht kennt, provisorische Lösungsversuche nicht gelten läßt, sondern nur absolute Lösungen mit dem Geltungsanspruch für alle Ewigkeit. Frühere Generationen konnten aus Unkenntnis fehlen, das erleuchtete Zeitalter jedoch kritisiert das geschichtlich Gewordene und stellt die Wahrheit fest, die es für bleibend und unabänderlich hält.

Die historisch-genetische Methode eines Montesquieu, für den sich die Linie der Entwicklung der Völker als eine auf- und absteigende Kurve darstellt, der auf geschichtlicher Grundlage vom Aufstieg und Niedergang der Völker spricht, mußte in Gegensatz geraten zur rationalistischen Betrachtungsweise der Aufklärung, die bei Justi so stark ausgeprägt ist, der wohl ein Aufsteigen der Linie gelten läßt, doch nur bis zu dem Punkt, auf welchem er

---

[1]) Justi, „Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten", Bd. 1, § 62.

[2]) Justi, „Natur und Wesen der Staaten", § 231.

[3]) Justi, ebenda, § 211.

selbst steht. Denn er habe die Wahrheit in der Forschung, den Gipfelpunkt in der Erkenntnis endgiltig erreicht, ein Kulturniveau, auf dem man bis in die fernste Zukunft werde beharren können. Bloß eine Entfaltung angeborener Eigenschaften läßt Justi gelten, denn die Menschen werden nicht mit Vernunft, sondern bloß mit dem Vermögen zur Vernunft geboren,[1]) das ist die einzig kulturelle Veränderung, der Justi stattgibt.

Es ist das Gesetz der nie endenden Bewegung, das die Starrheit der Gesellschaftsgebilde rationalistischer Struktur zur Lösung bringt, der aufkeimende Entwicklungsgedanke bei Montesquieu gerät in Widerstreit mit Justis mechanistischer Statik.

[1]) Justi, „Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten", 2. Bd. § 452.

II. Staatslehre.

a) Staatsrechtliche Begründung der merkantilistischen Politik. Einfluß der durch Pufendorff repräsentierten konstruktiv-naturrechtlichen Strömung. Aufbau des Staats auf der Vertragsgrundlage, Aufwerfen der Frage nach dem Subjekt der Staatsgewalt. Einfluß der mit Montesquieu einsetzenden soziologisch-organischen Richtung, historische Betrachtung der Staatsentstehung, Ableitung aus familienhaften Gruppenbildungen, Scheidung zwischen natürlich-tatsächlicher und rechtlich-organischer Gemeinschaft (Leibnitz). Annahme eines „stillschweigenden Vertrages", damit Annäherung an die organische Auffassungsweise. Lediglich methodologische Bedeutung der naturrechtlichen Konstruktionen. Ablehnung der individualistischen Voraussetzungen und Konsequenzen des Sozialvertrags. Elastizität des Begriffs vom Staatszweck. Ablehnung jeglicher rechtsstaatlicher Folgerungen aus der Vertragstheorie im Sinne einer Limitierung des Staatszwecks. Monarchisches Regierungsprinzip (Pufendorff, Wolff).

Es ist bezeichnend für Justi's Systematik, daß er, nachdem er das Gesamtgebiet der damaligen staatswissenschaftlichen Disziplinen von einander gesondert hat, so daß sie ein koordiniertes Gefüge bilden, die einzelnen Teile nun wieder zusammenfaßt, eines seiner Werke herausgreift und ausdrücklich zur Basis aller anderen macht. J. ist der einzige unter den österreichischen Kameralisten, der ein zusammenfassendes Buch über den Staat verfaßt hat. Für den Merkantilismus, für die Gesamtheit seiner wirtschaftlichen Anschauungen, ist das insoferne von Bedeutung, als hier die Frage der Berechtigung des staatlichen Eingriffs, der eigentlichen merkantilistischen Politik also, ihre staatsrechtliche Begründung erfährt. Es ist die Frage nach dem Staatszweck, die hier aufgeworfen wird. Die Schrift „Natur und Wesen der Staaten" enthält alles, was J. auf dem Gebiet der Rechts- und Sozialphilosophie und der Staatslehre für grundlegend hält und was er festgehalten wissen will, mit Hinblick auf alle anderen Disziplinen. „Man siehet leicht, daß dieses Buch die Grundwissenschaft

aller ökonomischen und Cameralwissenschaften in sich enthält und eine Art von einer politischen Metaphysik, wenn man so sagen kann, vor alle Regierungswissenschaften ausmacht." [1])

Diese Schrift ist gewissermaßen eine allgemeine Staatslehre, eine philosophische Soziallehre des Staates. Im Gegensatze zur staatswissenschaftlichen Strömung seiner Zeit, in der besonders seit Pufendorff das konstruktive Element vorherrschte [2]) die durch den Einfluß naturrechtlicher Ideenkreise mehr juristisch orientiert ist, indem sie die Frage nach dem Rechtsgrunde des Staates aufwirft, und mit Vertragstheorien beantwortet, so daß diese Disziplin zum eigentlichen Träger eines Staats-Rechts wird, wirft sich J. auf zum Vertreter einer allgemeinen Staats-Lehre. Daß diese staatsphilosophische Grundlegung in Wahrheit einer naturrechtlichen Grundlegung gleichkommt, ist bei dem überwiegenden Einfluß der damaligen juristisch orientierten Staatslehre selbstverständlich, auch J. nimmt energisch zu Problemen des Naturrechts Stellung, die er im juristischen Sinne zu beantworten sucht. Doch ist es charakteristisch nachzuweisen, wie J. einerseits völlig ins Fahrwasser des Naturrechts gerät, und zu allen von diesem aufgeworfenen Fragen Stellung nimmt und andrerseits schon am Beginn einer neuen historisch-politischen Strömung Fuß gefaßt hat. J. steht im Kreuzungspunkt dieser beiden

[1]) J. G. H. Justi „Die Natur und das Wesen der Staaten", Berlin 1760. Vorrede. Vgl. hierzu Marchet „Studien über die Entwicklung der Verwaltungslehre in Deutschland" S. 292 ff, ferner „Die Polizeigelehrten des vorigen Jahrhunderts und die moderne Verwaltungslehre" von Dr. Josef Oczapowsky Warschau 1882. Das Werk ist in polnischer Sprache abgefaßt. Die Rezension in der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 40 Bd. Jahrg. 1884, S. 201 f. gibt eine zusammenfassende Darstellung seines Inhalts. Rezensent hebt hervor, daß im V. Kap. der Verfasser Justi eine eingehende Besprechung zuteil werden ließ, speziell seinem Werke „Natur und Wesen der Staaten", das er als eine wenig bekannte und unverdientermaßen verschollene Staats-Physiologie bezeichnet, als eine allgemeine Staatslehre, charakteristisch für das deduktive und eudämonistische Zeitalter.

[2]) Rehm „Allgemeine Staatslehre" Einleitungsband, „Geschichte der Staatsrechtswissenschaft", S. 212 ff.

Richtungen, die auf staatsphilosophischem Gebiete damals nebeneinander herliefen; die beginnende soziologisch-organische Auffassung, die mit Montesquieu einsetzt[1]) und die auf Pufendorff fußende naturrechtliche Bewegung, die eigentlichen theoretischen Verfechter des aufgeklärten Absolutismus, die durch Gundling, Böhmer, Achenwall, Kreittmayr[2]) repräsentiert ist. Denn obwohl Justi Montesquieu bekämpft, unterliegt er doch stark seinem Einfluß, obwohl ein ausgesprochener Gegner in der Methode, gerät er in der Art der Problemstellung ganz in die Abhängigkeit von Montesquieu. An Montesquieu gemahnen die breiten antiquisierenden Erörterungen über die Staatsformen, über die „beste" Staatsform und ihre Entartungen. Auch in seiner Ansicht über das „Wesen der Gesetze" fußt er zum Teil auf Montesquieu. Und trotz dieses engen Anschlusses an Montesquieu steht Justi wiederum ganz im Banne des naturrechtlichen Vorstellungskreises, seine „politische Metaphysik" ist stark durchsetzt mit juristischen Elementen. Denn neben die historische Betrachtung der Staatsentstehung und seine soziologische Auffassung vom Ursprung und Wachstum des Staates tritt die juri-

[1]) Vgl. Squillace Fausto, Leipzig 1911, „Die soziologischen Theorien", S. 146 ff.

[2]) Vgl. O. Gierke, „Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien", S. 184 f. Vgl. Dock, „Der Souveränitätsbegriff von Bodin bis zu Friedrich dem Großen." Diss. Straßburg 1897. Vgl. über den Gegensatz der beiden Richtungen der damaligen Staatslehre Rehm „Allg. Staatslehre", Einleitungsband, S. 257. Die Stoffquelle beider Richtungen wird in die Antike versetzt, denn auch das Naturrecht schöpft aus der Antike. Der Unterschied liegt jedoch in der abweichenden Behandlungsweise der von der Antike aufgeworfenen Probleme, denn während es sich in der Staatslehre dieser Zeit um die rechtliche Konstruktion antiker Lehren handelt, werden bei Montesquieu die antiken Probleme im Sinne von Aristoteles einer mehr soziologischen und politischen Betrachtung unterworfen. Ueber die sklavische Anlehnung Montesquieu's an Aristoteles, Vgl. Mohl, „Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften" Bd. I, S. 271. Ebenso auch J. Schvarcz „Montesquieus Erziehung zum Verfassungspolitiker" Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 40, 1884.

stische Konstruktion, der Aufbau des Staates auf der Vertragsgrundlage. Denn bei der immer stärker hervortretenden staatsrechtlichen Bedeutung des Verhältnisses zwischen Herrscher und Volk sieht J. sich genötigt, zu der vom Naturrecht aufgeworfenen Frage nach dem Subjekt der Staatsgewalt entschieden Stellung zu nehmen, eine Frage, die nur auf dem Boden des naturrechtlichen Vorstellungskreises aufgeworfen werden und lediglich juristisch beantwortet werden konnte.

Unter den staatstheoretischen Vorläufern J.'s finden wir diese Doppelkonstruktion der Staatsentstehung in ähnlich konsequenter Weise bei Leibnitz[1]) vor. In Leibnitz's Staatslehre, einer Fortbildung der von Grotius und gleichzeitig eine Vereinigung dieser mit der hobbesianischen Staatsauffassung, wird die Scheidung zwischen natürlich-tatsächlicher und rechtlich-vernunftgemäßer Gemeinschaft klar durchgeführt. Diese von Leibnitz übernommene Scheidung und Parallelisierung organisch-empirischer und mechanisch-juristischer Staatsauffassung tritt am deutlichsten zu Tage, wenn J. die „physischen Gründe" der Staatsentstehung von den „moralischen" zu trennen sucht.[2]) Was er über den „Ursprung der Republiken" über die faktische Staatsentstehung zu sagen hat, wird scharf geschieden vom Rechtsgrund der staatlichen Vereinigung, als welche der Vertrag fungieren muß. Unter den physischen Gründen versteht Justi die realen Staatselemente: Das Territorium und die dort seßhafte Bevölkerung. Unter den „moralischen" Gründen versteht er den juristisch relevanten Prozeß der „Vereinigung der Einzelwillen" zu einem Gesamtwillen, die den Staat als Rechtssubjekt begreifbar machen soll. Der Akt der Staatsentstehung ist dementsprechend durchaus dualistisch behandelt. J. sucht den „wirklichen Ursprung der Republiken", den historischen Werdeprozeß des Staats, zu scheiden von der rationalen Entstehungsursache, wie sie die Vertragsgrundlage darstellt. Er sucht nach Analogie der jetzt im Urzustand

[1]) Vgl. Erw. Ruck „Die Leibnitz'sche Staatsidee" Tübingen 1909, S. 61 ff.

[2]) Vgl. Justi „Natur und Wesen der Staaten" Kap. 2.

lebenden Völker zum Verständnis der Staatsentstehung zu kommen.[1]) „Die Republiken sind nur nach und nach und gleichsam unvermerkt, ohne deshalb gefaßten ordentlichen Entschluß entstanden."[2]) Der „wirkliche" Ursprung der Republiken seien die einreissenden Laster und Streitigkeiten gewesen, zu deren Schlichtung die Angesehensten und Vernünftigsten sich ins Mittel legten. Allmählich habe man sich daran gewöhnt, sich im Bedarfsfalle an sie zu wenden, die Gesellschaft habe ihre Vorschläge gebilligt, so daß man sich in ähnlichen Fällen auf ihre Entscheidung berufen konnte und diesen Entscheidungen auf diese Weise bindende Gesetzeskraft zuerkannt worden sei.[3]) „Man näherte sich also immer mehr der bürgerlichen Verfassung, ohne daß man vielleicht selbst daran dachte."[4]) „Der Staat wurde nach und nach erzeuget, wie es denn wahrscheinlich ist, daß sich alle solche entstehenden Republiken anfangs von der Natur und Form der Gesellschaft sehr wenig entfernet haben."[5]) Innerhalb dieser soziologischen Betrachtungsweise des Staats sind es die „Familien", die den Urgrund alles staatlichen Lebens ausmachen.[6]) In diesem Zusammenhang läßt J. den Staat organisch aus der Gesellschaft hervorwachsen und macht ihn von der Reflexion der Menschen unabhängig, während das individualistische Naturrecht im Gegensatz dazu den Staat als ein Produkt des freien Willens, als künstlichen Mechanismus, auffaßt und den konstituierten Staat schroff der Gesellschaft gegenüber stellt. Jene Ansicht, die auf die Frage nach der genetischen Erklärung des Staatsphänomens Antwort gibt, jene These, die von Aristoteles angefangen bis auf Adam Müller und Haller stets den bestehenden Machtpositionen zum Rückhalt gedient hat: Daß die Zerfällung der

[1]) Justi „Natur und Wesen der Staaten" § 3.
[2]) Justi „Natur und Wesen der Staaten" § 13, 27.
[3]) Justi „Natur und Wesen der Staaten" § 11 bis 15.
[4]) Justi „Natur und Wesen der Staaten" § 11.
[5]) Justi „Natur und Wesen der Staaten" § 13.
[6]) Justi „Natur und Wesen der Staaten" § 19. Vgl. auch Justi „Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten" Bd. II, S. 125 „Die Familie ist der sichtbare Grund, aus dem die Staaten entstehen".

Gesellschaft in Herrschende und Dienende in der innersten Veranlagung der Menschen ihre Begründung finde, daß eine Prädisposition zum Dienen, zum Beherrschtwerden die staatliche Organisation erst ermögliche, wird auch von J. ausgesprochen. „Es ist der Natur des Menschen entsprechend, immer zu zwingen und gezwungen zu werden.“ [1]) Erst wenn J. die Frage nach dem Rechtsgrund der staatlichen Gebundenheit, nach dem Subjekt der Staatsgewalt, aufwirft, die von der staatsrechtlichen Literatur so stark in den Vordergrund gedrängt wird, sieht er sich genötigt, von der soziologischen Auffassungsweise Montesquieu's abzuschwenken, in dessen Auffassung in Anlehnung an die Antike diese dualistische Spaltung des Staats in Herrscher und Beherrschte keinen Raum einnimmt und deshalb auch die Frage nach dem Subjekt der Staatsgewalt nicht aufgeworfen werden konnte. Im naturrechtlichen Sinne nun muß J. über die Annahme einer lediglich historischen Entstehungsursache für die Konstituierung der menschlichen Gemeinschaft hinausgehen und den Staat auf der Vertragsgrundlage aufbauen, um der Staatsgewalt ein rechtliches Fundament zu geben. Die Vereinigung der Individuen im Staate verlegt er in den freien Willen derselben und stellt sich mit dieser individualistischen Annahme von einzelnen den Staat konstituierenden Willensvorgängen auf den Boden der Lehre vom Staatsvertrag.

Was waren nun die Triebfedern und Beweggründe dieses bewußten Willensentschlusses, was war die unmittelbare Veranlassung der Staatsschöpfung? Was hat die Menschen veranlaßt, aus dem „Stande der natürlichen Freiheit herauszutreten und Republiken zu errichten?“ [2])

Nicht der Geselligkeitstrieb des Aristoteles [3]) den die staatsrechtliche Literatur seiner Zeit in der Weise rezipierte, daß sie ihn als eine zum freien Entschluß der Vereinigung treibende Kraft ansah, als einen instinktiven Trieb, der den Willen bestimmt, als eine „causa impulsiva“, die den menschlichen Willen zur Vertauschung des Naturzustan-

---

[1]) Justi „Natur und Wesen der Staaten“. § 7.
[2]) Justi „Natur und Wesen der Staaten“ § 10.
[3]) Justi „Natur und Wesen der Staaten“ § 5.

des mit dem Sozialzustande veranlaßt haben sollte[1]), so daß trotz der Annahme eines natürlichen Triebes die Vertragsgrundlage aufrecht erhalten bleiben konnte. Nicht das triebhafte Verlangen des Menschen, das Recht des Stärkeren durchzusetzen „des Hobbesius Meynung, der dem Menschen einen von der Natur eingepflanzten Trieb zur Herrschaft beimißt"[2]), habe zur Gesellschaftsbildung und staatlichen Vereinigung geführt, sonders einzig und allein die bewußt reflektierende Vernunft wird als wahre Ursache jedes gesellschaftlichen Lebens anerkannt, „die Erkenntnis des Vorteils aus dem gemeinschaftlichen Beystande."[3]) Auch mit dieser Annahme einer aktiven Anteilnahme der Vernunft an der Staatsentstehung, mit der Annahme der logischen Priorität des Vernunftsschlusses vor dem Triebhaften im Menschen steht J. auf dem Boden der Leibnitz'schen Argumentation.[4])

Bloß die Erkenntnis der Möglichkeit einer günstigeren Lebensgestaltung bildet nach J. den Ausgangspunkt dieser ursprünglichen Gruppenbildungen. Diese primäre Vergesellschaftung der Menschen, die aus Zweckmäßigkeits-

---

[1]) Vgl. O. Gierke, „Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien", II. Aufl. 1902, S. 107 f.

[2]) Justi „Natur und Wesen der Staaten" § 8.

[3]) Justi „Natur und Wesen der Staaten" § 6. „Sobald die Menschen ihre Erkenntnis und Begriffe vermehret haben, sobald sie dannenhero das bloß thierische Leben verlassen und über eine Menge Bequemlichkeiten die Augen eröffnen, die sie vorher nicht gekannt haben; so müßten sie auch den großen Vortheil einsehen, den sie aus dem gemeinschaftlichen Beystande anderer Menschen erhalten; und dieser muß sie zu dem gesellschaftlichen Leben bewegen. Wenn wir uns die Menschen in dem ersten Zustande als Jäger und Fischer vorstellen; so haben sie ohne Zweifel aus der Erfahrung befunden, wie viel leichter ein Thier zu fällen ist, wenn ihm verschiedene auf einmal nachstellen, wie viel reicher der Fischfang ist, wenn verschiedene mit vereinigten Bemühungen die Fischerey unternehmen und wie geschwinder alle Arbeiten vonstatten gehen, wenn viele einander Beystand leisten. Diese Vortheile haben sie bewegen müssen bey einander zu wohnen".

[4]) Vgl. Erw. Ruck „Die Leibnitz'sche Staatsidee" S. 62.

gründen vorgenommen wird, ist zwar ein Vorstadium des Staates, doch noch ein Stand der „natürlichen Freyheit" und als solcher wesentlich vom Staat verschieden.[1]) Damit es zur Konstituierung des Staates kommen könne, müßten die Einzelnen auf einen Teil ihrer natürlichen Freiheit Verzicht leisten, aber nur insoweit, als es zur Erreichung des Endzwecks der staatlichen Gemeinschaft unbedingt nötig wäre.[2])

Wie vollzieht sich nun der Uebergang vom Stand der natürlichen Freiheit zur staatlichen Gebundenheit? Ebenso wie die Freiheit des eigenen Willens das Wesen des Standes der natürlichen Freiheit ausmacht, so der Verzicht auf die Freiheit des Willens das Wesen des staatlichen Verbandes.[3]) Der Staat habe seinen rationalen Entstehungsgrund in der Hingabe des eigenen Willens und in der Vereinigung vieler Individualwillen in einem einzigen Gesamtwillen.[4]) Endzweck dieser Willensvereinigung sei die Beförderung der „allgemeinen Glückseligkeit".[5]) Durch die Vereinigung der Willen des Volkes entstehe ein einziger „moralischer Körper", der von einem einzigen Willen geleitet wird.[6]) Der Wille ist das movens der Kräfte, folglich involviere diese Willensvereinigung auch eine Vereinigung der Kräfte des Volkes. Diese Gesamtkraft ist die oberste Gewalt und derjenige, welcher die Gesamtkraft in Tätigkeit setzt, ist der Inhaber der obersten Gewalt.[7]) Das gesamte Volk aber könnte als Inhaber dieser Gewalt diese vereinigte Kraft, die niemals aufhört, weil sie der Grund aller Gewalt ist",[8]) nicht gebrauchen. Es ist eine Festsetzung nötig, wie und auf welche Weise und von wem die gesamte Kraft des Volkes zu gebrauchen ist. Diese Anordnungen betreffs der Ausübung der obersten Gewalt werden vom Volke festgesetzt und sind die Grund-

[1]) Justi „Natur und Wesen der Staaten" § 9.
[2]) Justi „Natur und Wesen der Staaten" § 18
[3]) Justi „Natur und Wesen der Staaten", § 23.
[4]) Justi „Natur und Wesen der Staaten", § 23, 24, 25, 45.
[5]) Justi „Natur und Wesen der Staaten", § 30.
[6]) Justi „Natur und Wesen der Staaten", § 28.
[7]) Justi „Natur und Wesen der Staaten", § 25.
[8]) Justi „Natur und Wesen der Staaten", § 46.

gesetze des Staates. „Selbst der uneingeschränkte Monarch hat keine Gewalt über die Grundgesetze, denn wie könnte er über etwas Gewalt haben, was der Ursprung seiner Gewalt ist?“[1]) Die Bestellung des Oberhauptes nun liegt einzig und allein dem Volke ob, die Modalität, unter der sich dieser Bestellungsakt vollzieht, ist ein vertragsweiser Vergleich darüber, „daß jemand die Verwaltung und Ausübung der obersten Gewalt nach Maßgebung der Grundgesetze übernehmen soll“.[2]) Dieser Vertrag bildet die Rechtsgrundlage der Staatsgewalt, kraft welcher der Herrscher die Verwaltung der im Staat vereinigten Kräfte zu übernehmen habe.[3]) Nur die Verwaltung und die Ausübung, „der Gebrauch der vereinigten Kräfte“, sollte auf den Herrscher übertragen werden, nicht die vereinigten Kräfte selbst, der Grund dieser obersten Gewalt, die unveräußerlich beim Volke bleiben.[4]) Was versteht jedoch J. unter dem „Gebrauch dieser vereinigten Kräfte“? Unter diesen Kräften versteht er alle Fähigkeiten, wodurch man sich zum Nutzen des Staates tätig erweisen könne, alle Güter, die der obersten Gewalt unmittelbar vorbehalten sind. Bedeutungsvoll für seine Staatsauffassung ist es jedoch, daß er dem Regenten auch das Verfügungsrecht einräumt über alle Güter, die zum Privateigentum der Untertanen gehören, auch über die „Fähigkeiten und Geschicklichkeiten“ der Untertanen selbst.[5]) Die denkbar weitgehendsten Befugnisse also, die dem Herrscher aus seinem Mandat erwachsen, die Verankerung des Dominium Eminens in der Rechtsstellung des Fürsten.

In Beziehung zum Uebernehmer der Herrschaft ist das Volk ein vertragschließender Teil[6]) und bleibt in dieser Stellung auch nach Vertragsabschluß: Herrscher und Gesamtheit stehen sich auch im konstituierten Staate als zwei selbständige Rechtssubjekte gegenüber, ein obliga-

---

[1]) Justi „Natur und Wesen der Staaten“, § 46.
[2]) Justi „Natur und Wesen der Staaten“, § 47.
[3]) Justi „Natur und Wesen der Staaten“, § 49, 50.
[4]) Justi „Natur und Wesen der Staaten“, § 48, 50.
[5]) Justi „Natur und Wesen der Staaten“, § 48.
[6]) Justi „Natur und Wesen der Staaten“, § 47.

torisches Verhältnis zwischen dem Träger der Staatsgewalt und dem Ueberträger bleibt bestehen.[1])

Der Gesamtheit steht weiter das Recht zu, über die Verwaltung von Seiten des Herrschers Kontrolle zu üben. Wenn der Herrscher den Grundgesetzen und dem Endzweck des Staates entgegen handelt, so kann das Volk vermöge seiner Grundgewalt, den Auftrag der Ausübung der obersten Gewalt wieder zurücknehmen.[2])

Doch spricht J. dem Volke die Berechtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit dem Herrscher gegenüber ab, selbst für den Fall des Angriffs auf die Grundgesetze.[3]) Diese Stellungnahme zur Frage des Widerstandsrechts gegen die Obrigkeit charakterisiert J. als gemäßigten Konzessionstheoretiker. In diesem Punkte stellt er sich in scharfen Gegensatz zur radikalen Richtung der Monarchenmachen,[4]) und nähert sich der Auffassung Pufendorffs und den von ihm beeinflußten Systematikern des Staatsrechts. Denn trotz energischer Betonung der verfassungsmäßigen Beschränkungen der Staatsgewalt spricht Pufendorff dem Volke das Recht der Auflehnung gegen den Herrscher ab.[5])

Mit diesen Erörterungen über Ursprung und Einsetzung der Herrschergewalt, die J. aus vertragsweisen Uebereinkünften ableitet, begibt er sich auf den Boden der Lehre vom Staatsvertrag. In diesem Sinne, um der Staatsgewalt ein rechtliches Fundament zu geben, verläßt er seinen organischen Standpunkt, die Vorstellung eines „natürlichen Staatskörpers" und geht zur juristischen Kon-

[1]) „Erhaltungsmittel des Staates ist diese fortdauernde Vereinigung der Willen, ist eine fortdauernde Schöpfung und Hervorbringung des Staates." Justi „Natur und Wesen der Staaten, § 24.

[2]) „So wie der Gewaltgeber seine Vollmacht unstreitig wieder zurücknehmen kann, wenn der Bevollmächtigte das aufgetragene Geschäft ganz wider seine Absicht führet." Justi „Natur und Wesen der Staaten", § 47.

[3]) Justi „Natur und Wesen der Staaten", § 47, Vgl. Justi „Staatswirtschaft", § 18.

[4]) Justi „Natur und Wesen der Staaten", § 47.

[5]) Vgl. Gierke „Johannes Althusius" S. 183, 313.

struktion, zur Annahme eines „moralischen Körpers" über. Die Ableitung der faktischen Staatsentstehung erfolgt also aus familienhaften Gruppenbildungen. Die Entwicklung des Staats vollzieht sich durch die Erweiterung von ursprünglich bloß durch Blutsverwandtschaft zusammengehaltenen Verbänden. Doch scharf hebt sich hievon die rationale Konstruktion der Staatsentstehung ab, J. kann des Vertrags als des rechtlichen Fundaments der Staatsgewalt nicht entraten, die Staatspersönlichkeit wird mechanistisch auf dem Wege des Vertrags erzeugt. Die historisch-organische Betrachtungsweise der Staatsentstehung, die Vorstellung eines „unmerklichen"[1]) Werdeprozesses hatte ihm die Bildung des „natürlichen Staatskörpers" erklären können, die genetische Entwicklung konnte als Entstehungsursache des Staatskörpers fungieren, so lange er den Staat als reale, soziologische Einheit faßte, so lange ihm die Familien der sichtbare Grund waren, woraus die Staaten entstehen."[2]) Jedoch der Aufbau des „moralischen Körpers", einer ideellen, juristischen Einheit, mußte sich vollziehen nicht mit Hilfe eines kausalen Erklärungsgrundes, nicht auf Grund der Einordnung in den tatsächlichen Ablauf der Entwicklung, sondern mit Hilfe eines naturrechtlichen Konstruktionsmittels, eines rationalistischen Erkenntnisprinzips. Damit gerät J. ins mechanisch-rationalistische Fahrwasser des Naturrechts und verlegt die Staatsentstehung in bewußte Willensakte, die den Staatskörper konstituieren.[3])

Allerdings steht die Modalität, unter der sich diese „Willensvereinigung" vollzieht, im Gegensatz zur fast allgemein akzeptierten Annahme eines Vertragsabschlusses unter Einzelnen, denn J. leugnet die Notwendigkeit eines „ausdrücklichen" Vertrags und erklärt einen „stillschweigenden" für ausreichend,[4]) was immerhin als eine Konzession an seine frühere organische Auffassung der Staatsentstehung aufzufassen wäre. Doch bleibt auch in dieser Fassung das Wesentliche des Gesellschaftsvertrags: die Kon-

[1]) Justi „Natur und Wesen der Staaten", §§ 13. 27, 19.
[2]) Justi „Natur und Wesen der Staaten", § 19.
[3]) Justi „Natur und Wesen der Staaten", § 19, S. 23 f.
[4]) Justi „Natur und Wesen der Staaten", § 27.

stituierung des staatlichen Verbandes als Person durch Aneinanderreihung individueller Willenserklärungen, des „moralischen Körpers" durch „Willensvereinigung", aufrecht erhalten.

Durch die entschiedene Ablehnung des „ausdrücklichen Vertrags erscheint der Mechanismus der Vertragstheorie durchbrochen. In dieser Annahme eines „stillschweigenden Vertrages" hat J. lediglich eine Koinzidenz übereinstimmender Vorstellungsinhalte und Willensrichtungen im Auge, womit er sich einer organischen Auffassungsweise stark nähert. Der Vertrag wird hier nicht mehr angesprochen als ein historisches Faktum, sondern als eine für die juristische Konstruktion denknotwendige Voraussetzung.[1])

---

[1]) Diese charakteristische Stellung Justi's zur Vertragslehre läßt es verständlich erscheinen, warum Gierke „Johannes Althusius", S. 122, Anmerkung, Justi zu den Gegnern der Vertragstheorie zählt. Justi ist lediglich ein Gegner des „ausdrücklichen" Vertrags, doch läßt er ihn als rationale Entstehungsursache des Staates gelten. Wenn Marchet, „Studien zur Entwicklung der Verwaltungslehre in Deutschland", S. 291, Justi als Vertreter einer organischen Staatsauffassung hinstellt, so ist das keinesfalls zu rechtfertigen. Allerdings ist sein Buch reich an organologischen Vergleichen. So ist ihm der Staat „ein einfacher unzertrennlicher Körper, der in allen Teilen den genauesten Zusammenhang hat." (Natur und Wesen des Staates, § 28). Aehnlich auch a. a. O. § 130, 141. Doch entspringen diese biologischen Analogisierungen mehr einem lebhaften Illustrationsbedürfnis, dem Wunsch nach größerer Anschaulichkeit der Darstellung. Derartige organologische Vergleiche sind bei dem großen Einfluß der aristotelischen Terminologie selbst in der frühkameralistischen Literatur nicht selten, selbst bei einem W. v. Schröder sind sie zu finden, bei dem doch von einer organischen Staatstheorie und der daraus gefolgerten funktionellen Abhängigkeit zwischen den einzelnen Gliedern des Staatskörpers nicht die Rede sein kann. Ebensowenig aber trifft Marchet das Richtige mit der Behauptung, daß Justi gegen den Staatsvertrag „eifert". Huth Hermann, „Soziale und individualistische Auffassung im 18. Jahrhundert, vornehmlich bei Adam Smith und Adam Ferguson" Leipzig 1907, S. 21, Anm. hebt hervor, daß bei Justi lediglich das Rationale vorherrscht. Auch

Doch ist J. außer Stande, diesen Gedanken des Organisch-gewordenen und deshalb notwendig Irrationalen konsequent auszubauen, ihn auf den Gesellschaftsbegriff zu übertragen und diesen seines statisch-naturrechtlichen Charakters zu entkleiden. Wenn Justi die Förderung der Gesellschaft, der Allgemeinheit, als obersten Staatszweck bezeichnet, so muß man sich vor Augen halten, daß er unter der Gesellschaft als dem realen Substrat der Staatspersönlichkeit in streng naturrechtlichem Sinne die Summe gleicher Individuen versteht, wie er ja auch zum Begriff der Staatspersönlichkeit gelangt durch einen quantitativen Prozeß der Aneinanderreihung individueller Rechtsbeziehungen. Er ist außer Stande, die Allgemeinheit, deren Interessen er verficht, als einen zusammenfassenden Kollektivausdruck für Gruppen und Individuen zu begreifen, die miteinander in dynamischen Beziehungen stehen, in Wechselwirkungen, die sich quantitativer Erfassung überhaupt entziehen. Einem Antagonismus innerhalb dieser Allgemeinheit Raum zu geben, daran hindert ihn die Gleichheitsidee des 18. Jahrhunderts, die sporadisch auch bei J. auftaucht.[1]) Die Annahme gleicher Veranlagung ist die Garantie für die Durchführung dieser allgemeinen Glückseligkeit, die Vorstellung der Gesellschaft als eines Aggregats homogener Bestandteile, ist die denknotwendige Voraussetzung für eine nivellierende Vorsorge von Seiten des Staates. Die Annahme eines „stillschweigenden Vertrags" bildet die Brücke, die hinüberführt zu der beginnenden soziologisch-organischen Strömung. Dieses eigentümliche Ineinanderspielen soziologisch-organischer und mechanistischer Betrachtungsweise, die scharfe Gegenüberstellung von gewollter Staatsgründung und spontaner Staatsentstehung ist charakteristisch für die literarhistorische Stellung J.'s, der auf einer Seite in seiner Methode beeinflußt ist von den deutschen Naturrechtslehrern, vor allem von Pufendorff

---

das ist unzutreffend. Gerade Huth hat in seiner Schrift die allmählige Ablösung des naturrechtlichen Denkens durch die beginnende soziologisch-organische Auffassung bei zahlreichen Schriftstellern des 18. Jahrhunderts nachgewiesen und Justi steht auf deren Boden, und keineswegs im Gegensatz zu ihnen.

[1]) Justi „Natur und Wesen der Staaten", § 18.

und Wolff, auf der anderen Seite ganz dem Einfluß Montesquieus unterliegt, Montesquieus, der so beherrscht ist von der Vorstellung des Irrational-Gewordenen, daß er auf die Vertragsgrundlage gänzlich verzichtet und die Frage nach dem Staatszweck überhaupt nicht mehr aufwirft. Dem politischen Charakter der Werke Montesquieus entsprechend[1]) fehlt hier der ethische Einschlag, an Stelle der Forderung nach allgemeiner Glückseligkeit tritt hier die Forderung nach politischer Freiheit, die Freiheit, unter der Montesquieu im Sinne des Rechtsstaatsideals, die Sicherheit, den Rechtsschutz versteht.[2])

Wenn dieser Widerstreit zwischen rationalistischem Naturrecht und historischer Auffassungsweise an dieser Stelle Berücksichtigung findet, so geschieht es, um den Nachweis zu führen, daß jenen naturrechtlichen Erörterungen bei J. lediglich methodologische Bedeutung beizumessen ist. Weder das Prinzip der Volkssouveränität noch die Ausprägung des Begriffs vom Sozialvertrag sind imstande, seine extrem staatliche Haltung wesentlich abzuändern. J. akzeptiert jene Konstruktion der Vertragstheoretiker, die des Sozialvertrags als staatsbildenden Aktes mit Rücksicht auf die Fixierung des Verhältnisses zwischen Herrscher und Volk nicht entraten zu können glauben, denn erst nach der Konstituierung einer Körperschaft war die Bahn frei für die Annahme des Herrschaftsvertrages, jetzt erst war in dieser „societas" ein rechts- und handlungsfähiges Subjekt gewonnen, sodaß man sich nun dem zweiten Vertragsverhältnis, dem Herrschaftsvertrag, zuwenden konnte, der zwischen diesem Verband und seinem Verwalter ein rechtliches Verhältnis herstellen sollte.[3])

Keineswegs aber hat J. die individualistischen Voraussetzungen und Konsequenzen des Sozialvertrages genügend betont: jene freiwillige Hingabe der Individualrechte und jene Annahme eines restlichen Rückstandes natürlicher Freiheit, die vom Staat nicht aufgezehrt wurde.

---

[1]) Rehm „Allgemeine Staatslehre" Einleitungsband. Geschichte der Staatsrechtswissenschaft. S. 257.

[2]) Montesquieu, „Esprit des lois", Liv. XII, chap. 2.

[3]) Vgl. Gierke, „Johannes Althusius", S. 92 ff.

Hier hat der Sozialvertrag lediglich juristisch-methodologische Funktionen als Unterbau des Herrschaftsvertrages. Die „Willensvereinigung" ist es ja, die es ermöglicht, dem Staate Persönlichkeitscharakter zu verleihen.[1]) Ein zweiter rechtstheoretischer Grund ist durchaus bestimmend für die Beibehaltung des Sozialvertrags. Das ist der Umstand, daß er der Statuierung eines Endzwecks der staatlichen Vereinigung Vorschub leistet, daß er eine Handhabe bietet zur Absteckung der Grenzen der staatlichen Kompetenz. Aber in der Absteckung dieses „Endzwecks" liegt eben der springende Punkt dieser Staatsdoktrinen. Ließ sich doch bei der Elastizität dieses Begriffs der formale Zweck mit beliebigem Inhalt erfüllen. Und wieweit dieser Endzweck der Verwirklichung der „allgemeinen Glückseligkeit abgesteckt wurde, geht aus dem von den Polizeistaatstheoretikern entworfenen komplizierten System staatlicher Bevormundung deutlich hervor. Diese Theorie vom „expansiven" Staatszweck[2]) schien so recht geeignet unter dem Deckmantel der Volkswohlfahrt, die theoretische Rechtfertigung des absoluten Polizeistaats zu werden.[3]) Man brauchte ja nur im Unklaren zu lassen, was unter dieser „salus publica" eigentlich zu verstehen sei.[4])

---

[1]) In der Konstruktion dieser „Willensvereinigung", der Beibehaltung der doppelten Vertragsbasis, des Sozialvertrags und des Herrschaftsvertrags folgt Justi der klassischen Formulierung Pufendorffs und seiner Schule. Vgl. Pufendorff Sam. „De Jure Naturae et Gentium", Libri octo 1744, Bd. II, Cap. II, S. 127 ff. „De interna Civitatum Structura" bes. S. 132 § V und S. 142 § XIII: „Per isthaec igitur pacta hominum multitudo unita civitatem constituit, quae ad modum unius personae concipitur, intelligentis et volentis, aliasque actiones peculiares a singulorum actionibus separatas edentis". Dieselbe Auffassung bei Wolff Chr. „Grundsätze des Natur- und Völkerrechts" 1754, Halle, § 850 und desselben Werk „Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen", S. 4, § 6 und § 220, S. 165.

[2]) Vgl. G. Jellinek „Allgemeine Staatslehre", S. 235 ff.

[3]) Michel „L'idee de l'etat" Paris 1896, S. 10.

[4]) Vgl. Jellinek „Allgemeine Staatslehre", S. 235.

b) Allgemeine Glückseligkeit. Bedeutung dieser Forderung im Aufklärungszeitalter. Verschiedenheit der ethischen Motivierung des Eudämonismus: 1. Utilitaristische Verankerung im menschlichen Selbsterhaltungstrieb, egozentrische Auslegung (Hobbes, Locke, Mandeville, Butler); 2. evolutionistische Ethik mit sozial-altruistischer Tendenz (Clarke, Shaftesbury und Cumberland). Das Vervollkommnungsprinzip Chr. Wolffs., Moral-philosophischer Einschlag seiner Staatslehre. Fortbildung des Leibnitz'schen Entwicklungsgedankens durch Wolff. Justi's Anlehnung an Wolff in Bezug auf die abstrakt-deduktive Methode seiner Darstellung. Ablehnung der Wolff'schen Metaphysik der Verknüpfung des Naturrechts mit dem objektiven Moralgebot. Einfluß des englischen Utilitarismus, Akzeptierung der Locke'schen Ethik mit ihrer Hochhaltung des subjektiven Selbsterhaltungstriebs.

Was versteht nun Justi unter dieser „allgemeinen Glückseligkeit"? Es ist dies das materielle Substrat des formalen Zweckgedankens seiner Staatslehre. Die „allgemeine Glückseligkeit" ist ein Schlagwort des Aufklärungszeitalters, eine Abbreviatur für eine Summe von Forderungen an den Staat, für die damalige Zeit von ähnlicher Aktualität und Werbekraft, wie unsere „soziale Frage", mit deren Lösung von staatssozialistischen Theoretikern ebenfalls der Staat beauftragt wird. Nur daß es sich im Aufklärungszeitalter, das den Begriff des Problems auf keinem Gebiete kannte, nicht um eine soziale Frage handelte, nicht um ein Problem, das zu Lösungsversuchen anregt, sondern um eine definitive Lösung, die in eindeutiger Bestimmtheit gegeben wird. Und wie jedes Zeitalter seine soziale Frage mit konkretem Inhalt erfüllt, so birgt auch dieser Gedanke der allgemeinen Glückseligkeit in seiner scheinbar vagen Vieldeutigkeit ein festumrissenes Programm, das aufs Innigste verwachsen ist mit den gesamten sozialphilosophischen und ethischen Anschauungen dieser Zeit. Eine gewisse Analogie mit modernen staatssozialistischen Tendenzen läßt sich nicht von der Hand weisen, hier wie dort die Forderung nach Erweiterung der Staatskompetenz, Ausgestaltung des Verwaltungsapparates zum Zweck der Bewältigung der vermehrten Staatsaufgaben. Doch handelt es sich im 18. Jahrhundert nicht um ein Problem differenzierter Klassenforderungen, nicht um ein nivellierendes Eingreifen des Staats

zum Zweck der Zusicherung eines Existenzminimums, sondern um die Forderung einer summarischen Volksbeglükkung, an deren Realisierung niemand Zweifel hegte, um das Verlangen nach tunlichster Wohlfahrtssteigerung der Gesamtheit.[1]) In dieser Forderung liegt die als philosophisch bezeichnete Theorie des Absolutismus beschlossen, welche die höchste Machtsteigerung der irdischen Majestät auf rein rationellem Wege zu begründen suchte.[2]) Wenn auch von den Theoretikern des Aufklärungszeitalters unter dieser „allgemeinen Glückseligkeit" nahezu übereinstimmend tunlichste Wohlfahrtssteigerung der Gesamtheit verstanden wird, so gibt doch die Zerlegung dieses Begriffes in seine Bestandteile Aufschluß über das Ausmaß und die Angriffspunkte des Staatsinterventionismus, der der Verwirklichung der allgemeinen Glückseligkeit zur Voraussetzung dient. Und auch durch die jeweilige ethische Grundanschauung erhält dieser Begriff eine ganz spezifische Färbung. Je nach seiner Stellungnahme zu Individuum und Gesellschaft, nach der Motivierung dieser allgemeinen Glückseligkeit, die sich darstellt als die Gesamtheit der Forderungen an den Staat, ist dieser Eudaemonismus verschieden zu werten. Bald wird er rein utilitaristisch im Selbsterhaltungstrieb des Menschen verankert, eine Auffassung, die notwendig das Individuum zum Ausgangspunkt und Endziel der Betrachtung macht, bald wieder wird die Erreichung der Glückseligkeit in Beziehung gesetzt zur Fortentwicklung und Vervollkommnung der Gesamtheit. Die Wohlfahrtsforderung, derzufolge alles menschliche Streben vereinheitlicht und auf einen einzigen Grundtrieb, dem Streben nach Selbsterhaltung reduziert wird, hat im englischen Utilitarismus, der mit Hobbes und Locke einsetzte und in

---

[1]) Die soziale Frage im modernen Sinne wurde in Deutschland erst von Fichte aufgeworfen, erst hier wurde an die „Polizei" das Verlangen gestellt, für die gesellschaftliche Stellung und das materielle Befinden von Klassen Sorge zu tragen. I. G. Fichte „Die philosophischen Lehren von Recht, Staat und Sitte", I. § 276.

[2]) Vgl. Fritz Wolters „Ueber die theoretische Begründung des Absolutismus im siebzehnten Jahrhundert", S. 219. In „Grundrisse, Bausteine zur Staats- und zur Gesellschaftslehre" zu Ehren Gustav Schmollers, Berlin 1908.

Mandeville und Butler seine Fortsetzung findet, seinen Höhepunkt erreicht.[1]) Sie ist eine Forderung nach materiellem Wohl zum Zweck der Befriedigung augenblicklicher Bedürfnisse. Ihr Gegenpol ist die Leibnitz-Wolff'sche Philosophie, die auf Clarke, Shaftesbury und Cumberland fußt. Auch hier wird die Wohlfahrtsforderung gestellt, doch mit wesentlich abweichender Begründung: das gesteigerte Kulturbedürfnis wird in Abhängigkeit gebracht von der Vervollkommnung und Fortentwicklung der Gesamtheit. Das gibt dieser Ethik ein sozial-altruistisches Gepräge. Das sind die beiden Strömungen, unter deren Einfluß J. steht. Während nun bei Pufendorff, der mehr juristischen Durchbildung seiner Staatsdoktrin entsprechend, die Lehre vom Staatszweck und der allgemeinen Glückseligkeit im Hintergrund blieb, so wird bei Chr. Wolff der Zweckgedanke im Sinne des Kultur- und Wohlfahrtsstaates scharf herausgearbeitet. Hier erhält die Staatslehre diesen moralphilosophischen Einschlag und damit das eigentlich eudämonistische Gepräge, die Glückseligkeit als ethisches Prinzip rückt nunmehr in den Vordergrund. Hier zeigt sich die für Wolff typische Durchsetzung seines naturrechtlichen Systems mit moralphilosophischen Elementen, indem er eine Analogiebildung schafft zum „natürlichen Recht" in Gestalt einer „natürlichen Moral", die man auf logischem Wege mit denselben Vernunftschlüssen zu finden habe, wie das „natürliche Recht".[2])

---

[1]) Vgl. Jodl, Fr., „Gesch. der Ethik", II. Aufl., 1906, Bd. I, S. 264, 300 ff.

[2]) Chr. Wolff, „Grundsätze des Natur- und Völkerrechts", 1754, S. 3, § 46. Die Verquickung von Recht und Moral, Staatslehre und Ethik kommt am deutlichsten zum Ausdruck in der Wolff'schen Definition des Rechtes, das er als „die Fähigkeit oder das moralische Vermögen bezeichnet, etwas zu tun oder zu unterlassen", worin der völlig autonome Charakter des Wolff'schen Rechtsbegriffes am deutlichsten zu Tage tritt. Auch in der Vorrede zu den „Vernünfftigen Gedancken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen", VI. Aufl. 1747 betont Wolff, „daß, wer die politischen Wahrheiten gründlich einsehen will, für allen Dingen die Moral wohl verstehen müßte."

Unter dem Einfluß Wolffs dringt auch in J.'s Staatslehre die Ethik ein. Die Ueberzeugung davon, daß es unerläßlich sei, eine ethische Forderung an die Spitze der staatstheoretischen Erörterungen zu stellen und die Energie, mit der Wolff diese Forderung psychologisch mit dem Glückseligkeitsstreben der Menschen motiviert, übernimmt J. von Wolff, wenn er auch, wie im Folgenden ersichtlich gemacht wird, gemäß seiner von Wolff abweichenden Grundanschauung diese Glückseligkeitsforderung mit wesentlich anderem Inhalt erfüllt.

Für die Ethik aller Zeiten nun steht im Mittelpunkt die entscheidende Alternative zwischen Glückseligkeit und Sittlichkeit, ein Werturteil, demzufolge das Sittliche mit dem Gesellschaftlich-Nützlichen identifiziert und der Förderung des individuellen Wohles, dem subjektiven Eudämonismus, schroff gegenübergestellt wird. Bei Wolff findet sich dieser Gegensatz überbrückt dadurch, daß er die Verwirklichung der Glückseligkeit des Einzelnen in Abhängigkeit bringt von der Erreichung eines hohen sittlichen Niveaus der Gesamtheit. Das höchste Gut, das Menschen auf Erden erreichen können, „die Wohlfahrt der Gesellschaft", bestehe „im ungehinderten Fortgang von einer Vollkommenheit zur andern".[1]) Wolff stellt sich somit dar als Vertreter einer evolutionistischen Ethik, durch diesen Gedanken der Vervollkommnung, der das Wohl der kommenden Generation über das Wohl der gegenwärtigen stellt, das Gattungsinteresse über das Individualinteresse. Denn diese Idee, gegenwärtiges Glücksstreben dadurch befrie-

[1]) Vgl. im Ganzen zu Wolffs Lehre vom Staatszweck, § 210 ff., II. T., I. Kap., S. 156 ff., „Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen" 1747, 6. Aufl. § 245., S. 183 auch § 3, S. 3. Wolff motiviert die Vereinigung der Kräfte auf Grund des Gesellschaftsvertrages wohl auch mit der Möglichkeit der bessern Bedarfsdeckung, der Herbeischaffung der „Bequemlichkeiten des Lebens" a. a. O. § 210, S. 156, doch betont er immer auch den idealen Zielpunkt, die Fortentwicklung und Vervollkommung des Menschengeschlechts a. a. O., S. 162, § 213. Der Mensch kann in der Einsamkeit seinen eigenen Zustand nicht so vollkommen machen, als wenn er unter anderen Menschen lebet" a. a. O., S. 2, § 2.

digt zu sehen, daß die Zukunft eines höheren ethischen Zustandes teilhaftig werde, drängt in Wolff's System notwendig die individualistische Gesellschaftsauffassung in den Hintergrund, der die Vielheit der Menschen in ein Nebeneinander gleichartiger Elemente zerfiel. Im Gedanken der Vervollkommnung ist im Keim das Entwicklungsprinzip enthalten. Die Wahrnehmung, daß das zeitliche Nacheinander ein beachtenswerter Faktor im Gesellschaftsleben sei, dem gegenüber ein Zurücktreten momentaner Interessen geboten schien, brachte den Gedanken einer organischen Verknüpfung von Gegenwart und Zukunft zum Durchbruch. Die Erkenntnis dieses Abhängigkeitsverhältnisses trug dazu bei, als ein wesentliches Merkmal des Gesellschaftsbegriffes die Gattung zu erfassen und das Individuum seiner überragenden Bedeutung innerhalb der Gesellschaft zu berauben.

Dieser Entwicklungsgedanke im Sinne des Fortschrittes und der Wertsteigerung geht auf Leibnitz zurück; das Vervollkommnungsprinzip, auf ethisches Gebiet übertragen, ist ein besonderer Anwendungsfall seines metaphysischen Postulates, daß das Hauptaugenmerk auf den Zusammenhang des Ganzen zu richten sei, daß das Wesen jedes einzelnen Teiles im Weltall in seiner Funktion für das Ganze bestehe.[1]) Es ist das der Gedanke der organischen Einheitlichkeit alles Seins, demzufolge jeder Teil ein notwendiges Glied im Weltzusammenhang bilde, der in der Monadenlehre seinen prägnanten Ausdruck findet. Dieser grundlegende Optimismus der Leibnitz'schen Vorstellungsweise, der jeden antagonistischen Widerstreit auflöst in ein vorher bestimmtes Ineinanderspielen von Elementarorganen, die sich einem höheren Gesamtzweck unterzuordnen haben und in dieser Unterordnung ihren eigentlichen Beruf erfüllen, ihre eigene höchste Glücksteigerung finden, dieser Optimismus liegt der Wolff'schen Vervollkommnungstheorie zugrunde. Und dieser so unendlich fruchtbare Gedanke der spontanen Konkordanz, den Leibnitz in die deutsche Philosophie eingeführt hatte, findet bei Wolff auch Anwendung auf

[1]) Windelband, „Geschichte der neuern Philosophie", Bd. 1, S. 481.

die psychologische Grundlegung dieser seiner sittlichen Forderung. In diesem Sinne wirft Wolff die Frage auf, wo denn das Agens sei, das den Menschen treibt, nach Vollkommenheit zu streben, welche psychische Energie bei diesem Streben am unmittelbarsten beteiligt wäre. Im Anschluß an Leibnitz hält Wolff daran fest, daß die Verfolgung des Allgemeininteresses von Seiten des Individuums niemals das Resultat eines äußeren Zwanges sei, sondern die Folgeerscheinung eines subjektiven Strebens nach Vervollkommnung, eines sozialen Instinktes, demzufolge, mit der Verfolgung des eigenen Wohles zugleich auch Hebung des Niveaus der Gesamtheit bedingt sei.[1]) Hier die Annahme einer intuitiven Wertung, welche die Auswahl der zu begehenden Handlungen mit unfehlbarer Sicherheit in der Richtung des Sozial-Nützlichen lenkt, denn, „die Handlungen, welche die Vollkommenheit der Menschen befördern, enthalten in sich selbst einen Beweggrund, sie zu wollen",[2]) ihre „innere Güte", resp. ihre „innere Häßlichkeit"[3]) bilde den Bestimmungsgrund, gewisse Handlungen zu begehen und andere zu unterlassen. Auf diese Weise erklärt Wolff die Motivationsfähigkeit der vorgestellten Handlung für den Willen mit einer Art Anziehungskraft, einem ästhetischen Reiz, den jede Handlung ausübt, welche Vervollkommnung und somit Glückssteigerung der Gesamtheit zum Zwecke hat. Ethische Billigung oder Mißbilligung jeder Handlung im Hinblick auf ihren Wert für die Gesamtheit reduziert sich auf ein Gefallen oder Mißfallen. Vorstellungsinhalt und somit Willensimpuls kann nach Wolff nur das Sozial-Nützliche sein, da das Sozial-Schädliche auf Grund der ihm innewohnenden „Häßlichkeit" spontan abgelehnt wird. Mit dieser Verlegung des Sittlichen ins Triebleben der Menschen und der Ausschaltung jeglichen vernunftgemäßen Werturteiles reiht Wolff die menschlichen

[1]) „Der Mensch ist durch die Natur verbunden, die Handlungen zu begehen, welche seine und seines Zustandes Vollkommenheit befördern." Wolff, „Grundsätze des Natur- und Völkerrechtes" § 37.

[2]) Wolff, „Grundsätze des Natur- und Völkerrechtes", § 15.

[3]) Wolff, „Grundsätze des Natur- und Völkerrechtes", Vorrede.

Handlungen dem gesamten Naturgeschehen an. Auch die menschlichen Handlungen werden durch dieselben Endursachen bestimmt wie die natürlichen Handlungen, wie die Wechselwirkung zwischen Körpern, und fügen sich wie diese dem großen universalen Endzweck der Fortentwicklung und Wertsteigerung ein, „eilen mit den natürlichen Handlungen zu einerley Zielen hin".[1]) Es ist ein intensives Verbundensein, eine innere Nötigung, die den Menschen mit elementarer Gewalt wie eine Naturkraft der Vervollkommnung zutreibt, so wie die Schwere den Körper zur Erde zwingt. Wolff konstruiert auf dieser psychologischen Basis der instinktmäßigen Motivation ein ganzes System von „Verbindlichkeiten", von Pflichten gegen die Gesamtheit, die kraft prästabilierter Harmonie mit denen gegen sich selbst in vollster Uebereinstimmung stehen.

Es stellt sich demgemäß diese „allgemeine Glückseligkeit" der Leibnitz-Wolff'schen Sozialphilosophie dar als eine ethische Doktrin, deren stark ausgeprägter sozial-altruistischer Charakter in dem Wolff'schen Satze gipfelt, „ein jeder Mensch ist einem andern das schuldig, was er sich selber schuldig ist".[2]) Daß von der Pflicht gegen den Nebenmenschen bis zur Pflicht gegen die kommenden Geschlechter, vom Altruismus zum Evolutionismus nur ein Schritt ist, tritt in der Wolff'schen Vervollkommnungstheorie klar zu Tage. Mit dieser wesentlichen Vertiefung der Glückseligkeitsmoral gibt Wolff der Kulturmission des Staates, dem Wohlfahrtsgedanken, eine höhere Berechtigung.

Scharf hebt sich von der eben charakterisierten Wolff'schen Lehre der krasse Utilitarismus Justis ab. Justi fußt auf Wolff, von Wolff übernimmt er die abstrakt-deduktive Methode seiner Darstellung, von Wolff erhält er die Anregung, den Kameralwissenschaften ein sozialphilosophisches Fundament zu geben. Doch ist es lediglich die äußere Struktur, die Justi von Wolff übernimmt. Seine allgemeine Glückseligkeit ist von der Wolff'schen Theorie im inner-

[1]) Wolff, „Grundsätze des Natur- und Völkerrechtes", Vorrede.

[2]) Chr. Wolff, „Grundsätze des Natur- und Völkerrechtes" § 133.

sten Grunde verschieden. Diese Gegnerschaft Justis gegen die Leibnitz'sche Ethik findet ihr Widerspiel in der Polemik, die Justi gegen die Leibnitz'sche Erkenntnistheorie führt. In dem Streite zwischen Newton und Leibnitz bekennt sich Justi zum erklärten Anhänger Newtons und zum Gegner der Monadentheorie, und gleichzeitig auch zum Gegner der Wolff'schen Metaphysik.[1]) Er verwirft die Annahme lebendiger einfacher Substanzen, „vorstellender Kräfte" als Urgrund der Dinge und setzt tote Atome an ihre Stelle, die bloß das Objekt der Bewegung bilden.[2]) Die Annahme der Unteilbarkeit der Materie hält J. für unhaltbar.[3])

Dieser Gegnerschaft gegen Leibnitz bleibt J. treu. Kraft seiner inneren Veranlagung fühlt er sich mehr hingezogen zu den empiristischen Systemen der englischen Philosophen, zu Hobbes und Locke. Und hier ist auch die Quelle des utilitaristischen Einschlages seiner Sozialphilosophie zu suchen. Hobbes war der erste, der alle Sittlichkeit als eine Modifikation menschlicher Selbstliebe erklärt, der alles menschliche Handeln auf einen einzigen Trieb, den Glückseligkeitstrieb, zurückführt.[4]) Und an Hobbes schließt sich Locke und die Schule der Utilitarier an. Mit deutlichem Anklang an die englische Richtung erklärt auch J., daß das Streben, das durchgängig alle Lebe-

[1]) Vgl. hiezu Justis „Abhandlung, welche den von der kgl. Preuss. Akademie der Wissenschaften auf das Lehrgebäude von den Monaden gesetzten Preis erhalten hat", Berlin 1748. In der Vorrede erklärt Justi diese Abhandlung als eine weniger radikale, im Ausdruck etwas gemilderte Fassung seiner„ Dissertation sur les Monades", die er auf Veranlassung der Akademie verfasst habe, weil die in seiner Dissertation gegen Leibnitz gerichtete Polemik der Akademie zu scharf dünkte. Vgl. hiezu auch Frenßdorf, „Ueber das Leben und die Schriften des Nationalökonomen J. H. G. v. Justi". Nachrichten d. kgl. Akademie d. Wissensch. zu Göttingen, 1903, Philos.-histor. Klasse, S. 371 ff.

[2]) Justi, „Moralische und philosophische Schriften", Bd. I., S. 253 ff., Bd. 2, S. 485 ff., Bd. 3, S. 213 ff., S. 399 ff.

[3]) Vgl. die oben zitierte Abhandlung Justis über die Monadenlehre, S. 47.

[4]) F. Jodl, „Geschichte der Ethik", I. Bd. S. 227, II. Aufl. Stuttgart, 1906.

wesen beherrscht, auf Selbsterhaltung abziele.[1]) Den unbelebten Körpern habe Gott zum Zweck der Erhaltung unveränderliche Gesetze und Triebfedern gegeben, den belebten Körpern gab er den Trieb zur Selbsterhaltung.[2]) Und mehr als das, er gab ihnen einen natürlichen Trieb nach Lebenssteigerung, der in der Eigenliebe als dem primärsten Urtrieb der Menschen seine Wurzeln hat, welchen Gott dem Menschen verlieh, um ihm „seine Erhaltung" als die schätzbarste und vorzüglichste Sache einzuprägen.[3]) Das Verlangen nach Glückseligkeit ist eine „Leidenschaft", ein Trieb, der mit der Vernunft wahrgenommen wird und notwendig zu dem Schlusse führt, auch bei Andern diesen Trieb vorauszusetzen. Justi fordert Achtung vor dem Glücksstreben der Andern, doch mit der Motivierung, daß das Verhalten der Andern im Falle allzu rücksichtsloser Durchsetzung eigener Interessen die Gefahr für das eigene Leben steigere, auf jeden Stoß folge ein Gegenstoß.[4]) Justi fordert als ein Gebot der Vernunft die Rücksichtnahme auf fremde Interessen aus Furcht vor der ungünstigen Rückwirkung eines allzu weitgetriebenen Egoismus auf das Individuum selbst. Am klarsten kommt der Gegensatz zur Wolff'schen Ethik zum Ausdruck in Justis Auffassung vom Naturrecht. Justi polemisiert gegen die übliche Vermengung des Naturrechtes mit dem Rechte der Vernunft.[5]) „Die natürlichen Triebe sind die ersten Gesetze der Natur und des ganzen natürlichen Rechtes."[6]) Selbsterhaltung ist für Justi der allgemeine Grundsatz des natürlichen Rechtes und daraus folgert er das Recht der Verteidigung seiner selbst auf die Gefahr hin, das Leben des Andern zu gefährden, denn die „Erhaltung seines Lebens ist ihm schätzbarer als das Leben eines jeden anderen Menschen".[7]) Wolff hingegen sagt in Bezug auf das

[1]) Justi, „Natur und Wesen der Staaten" §§ 205, 206.

[2]) Justi, „Natur und Wesen der Staaten" § 201.

[3]) Justi, „Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten", 1. Bd., § 786.

[4]) Justi, „Natur und Wesen der Staaten" § 205.

[5]) Justi, „Natur und Wesen der Staaten" § 202.

[6]) Justi, „Natur und Wesen der Staaten" § 184.

[7]) Justi, „Natur und Wesen der Staaten" § 203.

natürliche Recht: „Das Gesetz der Natur verbindet uns, die Handlungen auszuüben, welche die Vollkommenheit des Menschen und seines Zustandes befördern; und diejenigen zu unterlassen, welche seine und seines Zustandes Unvollkommenheit befördern.“[1]) Hier die Verknüpfung des Naturrechtes mit einem objektiven Moralgebot, bei J. hingegen entspringt es dem subjektiven Trieb nach Selbsterhaltung. Der einzige Wertmaßstab alles Handelns ist bei J. die lebenssteigernde oder lebenshemmende Reflexwirkung der Handlung auf das Individuum. Das Sittliche ist hier im Sinne Locke's[2]) nichts anderes als ein verstandesmäßiges Urteil über die Folgen unserer Handlungen, einzig und allein das Wohl und Wehe des Individuums sei entscheidend für die ethische Qualifikation einer Handlung. Nach Wolff gibt es eine Norm für das gesellschaftlich-nützliche Verhalten des Menschen in seiner sittlichen Veranlagung, die als ein sozialer Trieb der Kontrolle der Vernunft entzogen ist, bei Justi ist die Moral ein Vernunftsschluß darüber, daß jede sozial-schädliche Handlung sich am Individuum selbst rächt und aus diesem Grunde zu unterlassen sei. Bei Wolff entspringt der Altruismus einer inneren Nötigung, das Sittengebot ist ein wesentlicher Bestandteil der psychischen Organisation, bei Justi entspringt die Förderung des Wohles der Gesamtheit einer vernunftgemäßen Reflexion, der Erwartung einer eventuellen eigenen Wohlfahrtsförderung von Seiten der Gesellschaft.

J.'s Polemik gegen die Leibnitz-Wolff'sche Philosophie bildet im Kleinen ein Abbild des großen Kampfes zwischen Leibnitz und Locke,[3]) betreffend die psychische Begründung des Sittlichen. Leibnitz und Wolff halten fest an einer angeborenen Grundlage für das Sittliche, Locke und die utilitaristische Schule schieben das Nützlichkeitsmotiv in den Vordergrund, führen, so wie J., Sittlichkeit und Recht, die Basis jedes gesellschaftlichen Zusammenlebens, auf Gebote der Vernunft zurück. Dieser Auffassung entsprechend fällt auch bei Justi die vertiefte Bedeutung der

---

[1]) Wolff, „Grundsätze des Natur- und Völkerrechtes.“
[2]) Jodl, „Geschichte der Ethik“, S. 351.
[3]) Jodl, a. a. O., S. 351.

Wolff'schen Wohlfahrtstheorie weg, der Vervollkommnungsgedanke, die Rücksicht auf das Gattungsinteresse klingt hier nirgends an. Est ist ein rein materielles Gegenwartsglück,[1]) das Justi vor Augen hat, der Wohlstand der einzelnen Familien[2]) — ein durchaus statischer Zustand. Und doch sieht er sich gezwungen, auf Leibnitz zurückzugreifen, einen Gedanken aufzunehmen, der es ihm überhaupt erst ermöglicht, von einer Glücksförderung der Allgemeinheit zu sprechen. J., der von einer durchaus individualistischen Gesellschaftsauffassung ausgeht, findet den Uebergang zur Gesamtheit durch den Schlüssel der prästabilierten Harmonie. „Glücklicherweise stimmet das eigene Interesse eines jeden Menschen . . . . auch allemal mit dem gemeinschaftlichen Besten vollkommen überein."[3]) Ein überraschend deutlicher Anklang an Smith! Beide gehen von denselben individualistischen Voraussetzungen aus und gelangen auf gleiche Weise, durch dieselbe kühne Schwenkung zur automatischen Förderung der Gesamtheit.

Was Justis Stellung in der Gesellschaftslehre betrifft, so ist das historische Interesse, das er zu erzwecken vermag, damit begründet, daß er einen Kreuzungspunkt darstellt in dem großen Umbildungsprozeß der Weltanschauung, der sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts vollzieht. In Justi begegnen sich die mechanisch-rationalistische und die beginnende organisch-historische Strömung. Das Naturrecht drängt mit Rousseau seinem Höhepunkt zu, der Rationalismus als Erkenntnisprinzip sozialer Erscheinungen erfährt die denkbarste Ueberspannung, um dann jäh abzubrechen, verdrängt von der immer stärker anschwellenden positivistischen Strömung, die mit Vico eingesetzt hatte, Concorcet und Montesquieu streift und in Aug. Comte gipfelt.

Justis empiristische Veranlagung, die sowohl Gegenstand als Akt der Wahrnehmung in den ewigen Fluß

[1]) Justi, „Natur und Wesen der Staaten", § 274.

[2]) Justi, „Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten", Bd. 2, S. 11.

[3]) Justi, „Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten", Bd. 1, § 624.

des Geschehens einstellt, findet ihre Spiegelung in seiner ethischen Grundstimmung. Die latente Kontroverse, die er gegen die Leibnitz-Wolff'sche Ethik führt, ist die Wiederholung eines Gegensatzes, der sich durch die ganze Geschichte der Ethik verfolgen läßt — ein Widerstreit, der letzten Endes in erkenntnistheoretischen Gegensätzen wurzelt. Der sensualistische Einschlag der Erkenntnistheorie findet auf ethischem Gebiet sein Korrelat im Streben nach dem Maximum an Lustempfindung — wird doch lediglich den Sinnen Realität zuerkannt. Das Individuum rückt in den Mittelpunkt, da notwendig jeder Versuch scheitern muß, aus subjektiven Gefühlsmomenten einen objektiven Maßstab für die Beglückung der Gesamtheit abzuleiten. Der Utilitarismus, wie ihn Justi im Anschluß an die Engländer vertritt, hatte in Deutschland keinen Boden, mußte in Gegensatz geraten zur deutschen Ethik, die entsprechend ihrer rationalistischen Grundanschauung das Sittliche a priori in der menschlichen Natur begründet sieht. Klar tritt der sozial-altruistische Charakter dieser Ethik bei Leibnitz und Wolff zu Tage, ihrem Höhepunkt wird sie jedoch erst durch Kant zugeführt. Denn Leibnitz und Wolff halten immer noch daran fest, daß subjektive Luststeigerung und objektive Wohlfahrtsförderung der Gesamtheit sich in Uebereinstimmung befänden, daß Neigung und Pflicht einem Gleichgewichtszustand zustreben. Erst Kant vollbringt in dieser Richtung die entscheidende Tat, indem er das Sittliche des materiellen Inhaltes überhaupt entkleidet, es unabhängig macht von jeder individuellen psychischen Reaktion auf die Handlung, Kant, dessen formales Sittengebot dadurch erst die höchste Weihe erhält, daß es als oberste moralische Pflicht zur eigenen Neigung in schroffem Gegensatz steht.

c) Bekenntnis zur monarchischen Staatsform. Idee des politischen Gleichgewichts und ihre völkerrechtliche Motivierung. Präzisierung des Begriffs der staatlichen Macht. Verlegung des Schwerpunkts derselben in die innere Staatsverwaltung. Verschiedenheit der Volkscharaktere widerstreitet der Eingliederung der Staaten in ein starres Gleichgewichtssystem. Forderung der Errichtung einer europäischen Universalmonarchie.

Wenn J. die Frage nach dem Endzweck dieser „Willensvereinigung“[1]) aufwirft, die den Entstehungsgrund des

[1]) Justi, „Natur und Wesen der Staaten“, § 30.

Staates bildet, die Frage nach dem Grunde der Hingabe der eigenen Willen und der Vereinigung „Vieler Willen in einen Gesamtwillen“[1]) und sie mit der „allgemeinen Glückseligkeit“ beantwortet, so weicht er damit jeder rechtsstaatlichen Konsequenz im Sinne einer Limitierung dieses Zwecks in weitem Bogen aus. Denn das ist der leitende Gedanke, der den Schriften aller Konzessionstheoretiker von Althusius angefangen über Pufendorff und der auf ihn aufbauenden Schule der Staatslehre Böhmer, Gundling, Thomasius[2]) und unter ihrem Einfluß auch J. zugrunde liegt: daß das Vorhandensein der obersten Gewalt, ja sogar die Staatsentstehung selbst, motiviert wird mit den Interessen der Gesamtheit, bei den Theoretikern der Aufklärung mit dem Glückseligkeitsstreben der Menschen.[3]) Weil, wie es bei J. heißt, nur im Staate diese allseitige Zusammenfassung aller Kräfte zu einem gemeinsamen Endzweck ermöglicht werde, die den Staat vom Stande der natürlichen Freiheit unterscheidet.[4]) Der gemeinschaftliche Endzweck erfordert einen gemeinschaftlichen Willen, der zeitlichen Glückseligkeit wegen vereinigen die Menschen ihren Willen und unterwerfen ihn der obersten Gewalt.[5])

Die Verwirklichung dieser allgemeinen Glückseligkeit, d. h. eines möglichst großen Glücksquantums der Gesamtheit, wird als oberste Herrscherpflicht hingestellt, die sich in logischer Abfolge aus der Stellung des Regenten als eines Mandatars ergibt.[6]) Dieses dem Herrscher von den Untertanen übertragene Mandat macht ihn zum „wichtigsten Teil ihrer selbst“.[7]) Es entsteht „ein so enges Band“ zwischen dem Regenten und den Untertanen,

[1]) Justi, „Natur und Wesen der Staaten“, §§ 23, 24, 25, 45.

[2]) Gierke, „Johannes Althusius“, S. 102.

[3]) Justi, „Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten“, 2. Bd., § 13.

[4]) Justi, „Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten“, 1. Bd., Einl.

[5]) Justi, „Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten“, 2. Bd., § 13.

[6]) Justi, „Natur und Wesen der Staaten“, § 151.

[7]) Justi, „Natur und Wesen der Staaten“, § 131.

daß die Untertanen nichts gegen den Regenten unternehmen können. „So wenig wie gegen sich selbst.“ [1]) Die Untertanen müssen daher dazu verhalten werden, alles für die Erhaltung des Regenten aufzuopfern und diese Aufopferung für den Regenten ist identisch mit der Erhaltung des Staatskörpers selbst, da der Regent als oberste Gewalt ja nur ein festes, den Staat zusammenhaltendes Band ist.[2])

Und nirgends kann dieses Abhängigkeitsverhältnis sich bindender gestalten, als in der Monarchie.[3]) J., der den Erörterungen über die beste Staatsform nach dem Muster von Montesquieu einen breiten Raum widmet, proklamiert deshalb auch im Anschluß an Pufendorff[4]) und Wolff[5]) die Monarchie mit stark patriarchalstaatlicher Motivierung als idealste politische Einrichtung, weil hier der Gebrauch der obersten Gewalt in den Händen eines Einzigen ruhe,[6]) weil hier ein natürlicher Mittelpunkt gegeben ist, gegen den sich alle Kräfte hin bewegen, weil das Funktionieren der Staatsmaschine sich hier einfacher gestaltet, denn der „Monarch gibt hier allen Teilen des Staatskörpers ein gewisses Feuer, eine Munterkeit, die an-

[1]) Justi, ebenda.

[2]) Justi, „Natur und Wesen der Staaten“, § 136.

[3]) Vgl. Justi, „Natur und Wesen der Staaten“, § 72 und ähnlich Justi, „Vergleichungen der europäischen mit den asiatischen und andern barbarischen Regierungen.“ Berlin, Stettin und Leipzig 1762., I. Buch, S. 1. ff., „Von der Monarchie.“

[4]) Auch Pufendorff erklärte die erbliche Monarchie für die beste Staatsform. Vgl. „De Jure Naturae et Gentium“ Libri octo 1744, Bd. II, S. 245, § VIII.

[5]) Vgl. Wolff Christ. „Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen“, Frankfurt und Leipzig 1747, 6. Aufl., S. 192, § 257.

[6]) Vgl. Justi, „Natur und Wesen der Staaten“, §§ 48, 108. Aehnlich auch Justi, „Vergleichungen der europäischen mit den asiatischen und anderen barbarischen Regierungen“, S. 1, wo der partriarchalstaatliche Einschlag sehr stark hervortritt, „Die wahren und guten Monarchien sind von dem Muster der Regierung eines Vaters über die Kinder hergenommen.“ Aehnlich auch Wolff Christ. „Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen“ 1747, VI. Aufl., § 266, S. 201, § 433, S. 459 ff.

dern Regierungsformen ermangelt".[1]) Nur durch diesen innigen Zusammenhang zwischen Volk und Herrscher, wie er in der Monarchie durch Ausschaltung aller Zwischenglieder gegeben ist, wird es möglich, der Lösung dieses Problems gerecht zu werden, dessen Verwirklichung J. als oberste Forderung der Staatsgewalt vorschwebt: einen Einklang herzustellen zwischen dem Wohle der einzelnen Staatsangehörigen und dem „gemeinschaftlichen Besten".[2]) Denn einem Widerstreit zwischen diesen beiden Interessensphären gibt J. nicht Raum. Es läge bloß an der Organisationsform, die, wenn richtig gewählt, diesen Einklang unfehlbar herbeiführen müsse, der sich kraft einer prästabilierten Harmonie stets von selbst herstellen werde.

Worin liegt demnach für J. das Kriterium der staatlichen Macht?

Die Frage nach dem Kriterium der staatlichen Macht stand damals im Brennpunkt des politischen Interesses, sie steht im Zusammenhang mit der scharfen Ausprägung des Handelsbilanzbegriffs im Zeitalter des Merkantilismus. Die Handelsbilanz selbst wird als ein Symptom der wirtschaftlichen Uebermacht gewertet, die als die Grundlage der politischen angesehen wurde. Jeder wirtschaftliche Vorsprung, die Erschließung eines neuen Absatzgebietes, die Erstarkung und zunehmende Exportfähigkeit der heimischen Industrie wurde mit der politischen Ueberlegenheit eines Staates gegenüber dem anderen identifiziert. Die weltpolitische Geltung der Staaten wird in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verankert. Es ist die innige Verbrüderung der Idee der Handelsbilanz mit jener des politischen Gleichgewichts, die das wirtschaftliche Machtstreben der Völker begreiflich erscheinen läßt.[3])

[1]) Justi, „Natur und Wesen der Staaten", § 72.

[2]) Justi, „Natur und Wesen der Staaten", § 192.

[3]) Vgl. I. Teil meiner Arbeit, Grünberg-Studien. H. XII., S. 96. f. Schon in s iner Staatswirtschaft (Bd. I, S. 64), hatte Justi die Idee des Gleichgewichts kurz gestreift; er bereichert die Literatur über die damals so aktuelle Frage der Erhaltung des politischen Gleichgewichtes um ein Traktat, „Die Chimäre des Gleichgewichtes von Europa", Altona 1758, den er ausschließlich der Behandlung dieses Problemes widmet. Es ist durchaus polemisch

Hatte doch unter dem Einfluß der kolonialen Interessen der Weststaaten das Anwendungsgebiet der Gleichgewichtsidee eine starke Erweiterung erfahren: der Schauplatz der staatlichen Machtentfaltung blieb nicht nur auf Europa beschränkt, die außereuropäischen Beziehungen der Staaten, ihre maritime Geltung wird zum Gradmesser der politischen Macht. J. unterwirft dieses System des politischen Gleichgewichtes zu Wasser und zu Lande, das zum allgemein anerkannten Grundsatz der Außenpolitik geworden war, einer Untersuchung und wendet sich gegen die usuelle Ueberspannung der Gleichgewichtsidee. Ihr völkerpsychologischer Ursprung wäre der Neid der Menschen.[1]) Wenn die Absicht der Staaten, einander gegenseitig zu schwächen, mißglückt, so nehmen sie ihre Zuflucht zu einem den einzelstaatlichen Interessen übergeordneten Postulat, das sie mit bindender völkerrechtlicher Kraft ausstatten.[2]) J. sieht den Kernpunkt des Problems einer Machtvergleichung der Staaten in einer genauen Präzisierung des Begriffes der staatlichen Macht. Denn auf Machtbehauptung ist das Sinnen und Trachten der Staatsmänner gerichtet und Machtsteigerung sollte das System des Gleichgewichtes verbürgen helfen. Welches sind denn die die Macht des Staates konstituierenden Elemente? Die Macht, um

---

gehalten. Justi ist literarischer Gegner jener von Kahle, (De trutina Europae"), 1744, Schmauss („Histoire der Balance von Europa" in der „Einleitung zur Staatswissenschaft" 1741) und Hertzberg vertretenen Ansichten, der eifrigsten Vertreter der Gleichgewichtstheorie. Vgl. hiezu Heyking v. a. a. O. S. 30, Anm. Vgl. weiter Frensdorff a. a. O. S. 417. Zur gleichen Frage auch: Justi „Die Chimäre des Gleichgewichts der Handlung und Schiffahrt", 1759, Altona. In dieser Schrift erscheint Justi als Parteigänger Englands und Preußens und nimmt energisch gegen Frankreich Stellung, dessen Interessen literarisch von Maubert vertreten wurden. Justi proklamiert den Gedanken der Handelsfreiheit im Sinne der Engländer und spricht ihnen als den konsequentesten Vertretern des Freihandelsgedankens auch das Recht zu, Schiffahrtsgesetze zu erlassen.

[1]) Vgl. Justi „Die Chimäre des Gleichgewichts der Handlung und Schiffahrt", 1759, S. 4.

[2]) Vgl. „Die Chimäre des Gleichgewichts der Handlung und Schiffahrt", S. 7.

deren Erhaltung willen die Staaten blutige Kriege führen, die den Wohlstand untergraben und die Länder entvölkern?[1]) J. sucht zur Erschütterung dieses Lehrgebäudes vom Gleichgewicht der Völker die gegnerischen Argumente der Reihe nach zu widerlegen. Nach der Ansicht der führenden Staatsmänner beruhe die Macht auf der Größe des beherrschten Staatsgebietes, auf der „Besitzung weitläufiger Staaten".[2]) Der Endzweck aller Maßnahmen im Sinne der Gleichgewichtsidee ist die Erhaltung der Staaten in ihrem territorialen status quo. „Man müsse einen bereits mächtigen Staat verhindern, keine weiteren Eroberungen zu machen."[3]) Dies widerlegt J. mit der Ansicht, daß das Territorium allein unmöglich als ein Machtfaktor angesehen werden könne.[4]) J. steht im Gegenteil im Anschluß an den „Antimacchiavell" auf dem Standpunkte, daß die Größe des Staatsgebietes zur Macht des Staates aus populationistischen Gründen im umgekehrten Verhältnisse stehe. Das Staatsgebiet bildet ja nur als Unterlage einer dichten Bevölkerung eine tragfähige Grundlage der Macht. Vom militärpolitischen Standpunkt aber ist der Umfang der Staatsgrenze und ihre große Entfernung vom Zentrum bei nicht ausreichender Bevölkerungsdichte ein Hemmnis jeglicher Verteidigungsaktion.[5]) Doch auch die Dichte der Bevölkerung kann mit der Macht des Staates nicht identifiziert werden. Auch hier kommt es auf die Beschaffenheit der einzelnen Glieder an, die Zahl allein ist nicht entscheidend, wohl aber der Prozentsatz der Tüchtigen und Bemittelten. Auch der Reichtum der Bevölkerung ist kein ausschlaggebender Faktor der staatlichen Macht, denn er birgt infolge der stets ungleichmäßigen Verteilung den Keim zur sozialen Zersplitterung, zur Bildung von Par-

[1]) Vgl. Justi „Die Chimäre des Gleichgewichtes von Europa" S. 27.

[2]) Vgl. Justi, „Die Chimäre des Gleichgewichtes von Europa", S. 27.

[3]) Ebenda, S. 27.

[4]) „Eine ungeheure Erdfläche, wüste Wälder und Einöden können wohl an sich selbst keine Macht ausmachen." Ebenda, S. 28

[5]) Ebenda, S. 28.

teien, die sich der einheitlichen Regierungstätigkeit hemmend entgegenstellen.[1])

Das Kriterium der staatlichen Macht, der machtpolitischen Geltung, sieht J. in der „Vollkommenheit der Regierung".[2]) In der Betonung dieses Punktes erweist sich J. als überzeugter Vertreter des Staatsabsolutismus, denn unter dieser Vollkommenheit versteht er ein möglichst präzises Funktionieren des ganzen staatlichen Apparates, eine möglichst weitgehende Konzentration der Regierungstätigkeit in einer Hand. Mit der Forderung, daß sich die „Weisheit der Regierung" in allen Teilen des Staatskörpers zeigen müsse, betont J. ein automatisches Inbeziehungtreten einer jeden Handlung des Staates zum Staatsoberhaupte. Das Kriterium einer solchen Regierung sind: „festgesetzte Grundsätze",[3]) nicht etwa den Herrscher rechtlich bindende Verfassungsgrundsätze, sondern lediglich ein konsequent im Auge behaltener Plan der Regierung, wie er auch bei jedem Privatunternehmen vorliegen müsse, soll der Unternehmer reussieren. Alle Fäden des weitverzweigten Netzes der Verwaltung müssen in der Person des Monarchen selbst zusammenlaufen.[4]) Alle jene Faktoren, denen J. früher den Charakter von Komponenten der staatlichen Macht abgesprochen, werden sofort als solche aufgefaßt, wenn die Konstruktion der Staatsmaschine einen derartigen Grad von Vollkommenheit erreicht hat, daß sie auf einen Wink von Oben hin dem Staate dienstbar gemacht werden. Die Bevölkerungsmenge wird zum Helfershelfer der strategischen Machtbehauptung, der

[1]) Vgl. Justi „Die Chimäre des Gleichgewichts von Europa", S. 28.

[2]) „Die Chimäre des Gleichgewichts der Handlung und Schiffahrt", S. 52.

[3]) „Die Chimäre des Gleichgewichts der Handlung und Schiffahrt", S. 39.

[4]) Vgl. Justi, ebenda, S. 41. „Ein wohl eingerichteter Staat muß vollkommen einer Maschine ähnlich seyn, wo alle Räder und Triebwerke auf das Genaueste ineinander passen; und der Regent muß der Werkmeister, die erste Triebfeder oder die Seele seyn, wenn man so sagen kann, die alles in Bewegung setze." Dies ist der Ausdruck dieses zum Staatsideal erhobenen Mechanisierungsprozesses.

Reichtum des Einzelnen, Blüte von Handel und Gewerbe werden zum Machtfaktor des Regenten, wenn diese wirtschaftlichen Beziehungen im Staate vom Willen des Regenten durchsetzt sind, wenn sie zusammengehalten werden von einer „vortrefflichen Policey".[1]) Erst eine gut organisierte, bis ins kleinste Detail gegliederte Verwaltung gibt dem Staate auch dem Auslande gegenüber eine Machtstellung. Es ist die innere Verwaltung des Staates, die ihn auch in der äußeren Politik günstiger stellt.[2])

Wird nun der Schwerpunkt der staatlichen Macht in die innere Staatsverwaltung verlegt, so erscheint es begreiflich, daß die Gleichgewichtsidee an Bedeutung zurücktreten muß, ja sogar als Sanktionierung jeglichen Eingriffes eines Staates in die zu stark ausgedehnte Machtsphäre des anderen vom völkerrechtlichen und ethischen Gesichtspunkte aus verwerflich erscheinen muß.[3]) Vom Standpunkte des Völkerrechtes ist jede Einmengung eines Staates in die inneren Angelegenheiten des anderen prinzipiell zurückzuweisen, vom Standpunkte der Ethik ist es ein Verstoß gegen die primitivsten Forderungen der Gerechtigkeit, wenn ein Staat, ohne daß seine Machtsphäre direkt durchkreuzt worden wäre, wider den anderen sich erhebt. Wie sollte denn auch der Machtzuwachs Anlaß zu völkerrechtlichen Konflikten geben, da er doch — versteht man unter Macht die Straffheit der inneren Organisation des Staates — in so allmähliger Weise erfolge, daß seine Meßbarkeit schlechthin ausgeschlossen erscheint. Der Aufschwung von Handel und Gewerbe im Innern, die Zunahme des Reichtums aber kann ja keinesfalls gewaltsam durch den Eingriff fremder Staaten verhindert werden.[4])

---

[1]) Vgl. Justi „Die Chimäre des Gleichgewichtes von Europa", S. 56.

[2]) Justi ebenda, S. 57.

[3]) Vgl. Justi „Die Chimäre des Gleichgewichtes von Europa", S. 60 ff. Unter häufiger Berufung auf den „Antimacchiavell" Friedrichs II.

[4]) Vgl. Justi ebenda, S. 64 „Sollen sie dasselbe (das Land) etwan zur Rede setzen und ihm Einhalt gebieten, wenn es seine Länder kultiviret und bevölkert, wenn es die Landwirthschaft und die Manufacturen in Flohr bringt, wenn es sich neue Colonien, Commercien ohne jemandes Beleidigung verschaffet?",

Unter dem Einfluß der Montesquieu'schen Theorie von der Relativität aller völkischen Erscheinungen sieht auch J. das Leben der Bevölkerung in fortwährend fließender Bewegung begriffen. Die Grundverschiedenheit der Volkscharaktere, verursacht durch die den Volkscharakter bildenden geographischen und klimatischen Beschaffenheiten des Landes, macht ja die Reduktion auf ein gemeinsames Maß, als Basis jeder Machtvergleichung, zu einem Ding der Unmöglichkeit. Alles im Leben der Völker ist in ständiger Fluktuation begriffen, stets fänden Ab- und Anschwellungen des einmal erreichten Machtniveaus statt und deshalb widerstrebt Justi diese staatliche Konstellation der Eingliederung in ein starres Gleichgewichtssystem.[1])

Die negative Stellungnahme J.'s zur Gleichgewichtsidee, deren Anhängerzahl zu dieser Zeit im Wachsen begriffen war, mag in zwei Punkten ihre Begründung finden. Die Begründung ist zum Teil in seiner realpolitischen Tätigkeit zu suchen.[2]) Mit dieser Schrift beginnt bei J. die

[1]) Vgl. Justi, „Die Chimäre des Gleichgewichtes in Europa" S. 67.

[2]) Vgl. Frensdorff F. „Ueber das Leben und die Schriften des Nationalökonomen J. H. G. v. Justi" Göttingische Anzeigen, 1903, S. 417 ff., der auf die große Flug- und Streitschriften-Literatur des siebenjährigen Krieges hinweist. Unter ihnen spielten Justi's Traktate über politische, reichsrechtliche und völkerrechtliche Fragen eine große Rolle. In der kurzen geschichtlichen Einleitung zu seinem Traktate „Die Chimäre des Gleichgewichts von Europa" S. 18 verlegt Justi die Entstehung der Bilanzidee auf den Gegensatz der zwei großen Staaten, Frankreichs und Spaniens. Doch schon im XV. Jahrh. habe Frankreich durch die Ausdehnung seiner Macht nach Italien, die Erwerbung von Mailand, Genua und Neapel allgemeine europäische Befürchtungen erregt. Nunmehr hat Spanien unter Philipp II. energisch auf die Errichtung einer Universalmonarchie hingearbeitet, indem es den damals mächtigsten Staat, Frankreich, durch Einmengung in seine inneren Unruhen zu treffen suchte. Als Spaniens Macht unter den folgenden Herrschern von selbst entartete, so war es wieder Frankreich, das unter Ludwig XIV. Europa durch seine Machtsteigerung in Schrecken versetzte. Vgl. hiezu Kaeber, „Die Idee des europäischen Gleichgewichtes". Ber-

Aera seiner aktiven Anteilnahme an der Politik. Zur Zeit der Abfassung dieses Traktates war J. ein entschiedener Anhänger der Politik Friedrich II., den er für sich zu interessieren hoffte, deshalb auch der literarische Anschluß an den Antimacchiavell zur Unterstützung seiner eigenen Ansichten, daher auch seine heftige Polemik gegen die Gleichgewichtsidee, die seiner Ansicht nach durch die französischen Expansionsbestrebungen in die Welt gesetzt wurde. Frankreich war Träger der größten Macht, so daß sich seit der Zeit des französisch-spanischen Konfliktes die Idee des politischen Gleichgewichtes immer mit Frankreich verband. Frankreich war zur Zeit des siebenjährigen Krieges der Parteigänger Oesterreichs, während Preußen an England einen Bundesgenossen fand. Dies ist die realpolitische Erklärung für seine feindliche Haltung der Gleichgewichtsidee gegenüber. Der zweite Grund hiefür liegt in seinem Bekenntnis zum Staatsabsolutismus, jener spezifisch deutschen Erscheinungsform der Staatsauffassung, die in einem organisatorischen Element, in der Straffheit der Verwaltung, das Kriterium staatlicher Machtentfaltung zu sehen glaubte. Nicht reale, meßbare Größen werden als Machtelemente gewertet, sondern latente Beziehungen zwischen Haupt und Gliedern, ein spezifisches Gravitieren gegen das Zentrum hin. Es ist die überragend starke Betonung des monarchischen Gedankens, welcher ihn veranlaßt, als letzten idealen Zielpunkt der politischen Gestaltungen die Errichtung einer europäischen Universalmonarchie zu fordern.[1]) Dieser auffallende Rückschlag in den Vorstellungskreis mittelalterlicher Weltreichgedanken[2]) inmitten der modernen, sich feindlich von einander abschließenden Staatenkomplexe ist die schärfste Ausprägung des absoluti-

lin, 1906, S. 22. Ebenso Heyking v. a. a. O. S. 31. Auch Heyking verlegt die Entstehung der Gleichgewichtsidee in den spanisch-französischen Kampf um die Vorherrschaft, doch verlegt er die Entstehungszeit weiter zurück, schon in die Zeit der Regierungen Karl V. und Franz I.

[1]) Vgl. Justi's Abhandlung „Beweis, daß die Universalmonarchie vor die Wohlfahrt von Europa und überhaupt des menschlichen Geschlechtes die größte Glückseligkeit wirken würde" abgedruckt in „Politische und Finanzschriften". Kopenhagen und Leipzig 1761, Bd. II, S. 235 ff.

[2]) In der mittelalterlichen Auffassung ist der Weltreichgedanke vorwiegend theologisch-philosophischen Ursprunges. Vgl.

stischen Prinzips. Dieses Idealbild einer europäischen Universalmonarchie hindert J. daran, der nationalen Zerklüftung Europas, der zunehmenden Abgrenzung und Differenzierung der einzelnen Staaten voneinander das Wort zu reden. Der Prozeß der Entstehung von Nationen war aber die denknotwendige Voraussetzung für die Entstehung des Bilanzgedankens. Ihm schwebt ein mächtiger Alleinherrscher vor, dem alle anderen Regenten „wie Statthalter" zu unterstehen und seinen Gesetzen Folge zu leisten hätten.[1]) Es ist die Konzentration einer möglichst großen Macht in einer Hand, welche bei der Errichtung eines Universalreiches ihre Verwirklichung erfährt und die Vereinigung aller Macht in einer Person bildet die unerläßliche Voraussetzung einer durchgreifenden Einflußnahme auf das Leben der Untertanen.[2])

hiezu Eicken „Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung", 1887, S. 156 und vgl. Bryce, „Das heilige römische Reich", 1873, S. 67 f. Vor allem war es die Friedensaufgabe des Staates, dessen Verwirklichung der Einheitsstaat garantieren sollte, eine Forderung, die inmitten der Kampfpositionen der Staaten des XVIII. Jahrh. als ein mittelalterlicher Anachronismus wirken mußte.

[1]) Vgl. Justi „Politische und Finanzschriften" Bd. II, „Beweis, daß die Universalmonarchie etc." S. 244.

[2]) „Je mehr Regenten in Europa sind, desto weniger Macht kann ein einzelner Beherrscher in Händen haben: und folglich muß er seinen Unterthanen viel weniger Schutz leisten können, als wenn er eine beträchtliche Macht besäße". Justi, „Beweis, daß die Universalmonarchie etc.", S. 249. Aehnliche universalstaatliche Gedankengänge finden sich bei St. Pierre, der seinen Plan der Staatenverbrüderung in den Dienst der Verwirklichung eines allgemeinen Weltfriedens stellen will. Das „Projet pour rendre la paix universelle en Europe" ist in zahlreichen Ausgaben erschienen. Vgl. hiezu Oberfohren „Die Idee der Universalökonomie in der französ. wirtschaftswissensch. Literatur" In „Probleme der Weltwirtschaft", herausgegeb. von Harms, H. 23. Jena 1915, S. 128 ff., der sich auf die in Uetrecht verlegte Ausgabe stützt (I. u. II. Bd. 1713, III. Bd. 1717). Oberfohren ist bemüht, St. Pierre in die Geschichte des universalökonomischen Gedankens einzustellen und sucht daher auch dessen Schrift und den in ihr enthaltenen Vorschlag einer europäischen Union im völkerrechtlichen Sinne zu interpretieren, als einen Staatenbund souveräner Mächte aufzufassen. Bei Justi hingegen tritt der völkerrechtliche Einschlag des Universalstaatsgedankens sehr stark zurück, während das monarchisch-absolutistische Prinzip scharf betont erscheint.

III. Wirtschaftslehre.

a) „Allgemeine Glückseligkeit" als Ausgangspunkt der wirtschaftlichen Erörterungen. Reichtumstheorie und Güterlehre. Gegenüberstellung der ethischen und wirtschaftlichen Bedeutung des Gutsbegriffs. Privatwirtschaftliche und patrimonialstaatliche Ausprägung des Vermögensbegriffs. Scharfe Unterscheidung zwischen produktiv und unproduktiv Tätigen. Erweiterung des Vermögensbegriffs durch Berücksichtigung des „Kredits". Frage der Berechtigung des Gewinnes, Zurückführung des Gewinnes auf den „gerechten Werth" im Sinne Pufendorffs, Becher's, Uffelmanns und Chr. Wolffs. Aufdeckung der Quellen des Nationalreichtums.

Die Lehre von der „Allgemeinen Glückseligkeit" bei Justi hat ihre Wurzel in der utilitaristischen Ethik der Aufklärungsperiode. Auch seine staatstheoretischen Ansichten sind hier verankert, weil die Verwirklichung dieser „Glückseligkeit" als höchster Staatszweck proklamiert wird, der jeden Eingriff ins Privatleben der Untertanen rechtfertigen soll. Die Zerlegung der einzelnen Bestandteile des Glückseligkeitsbegriffes bei Justi gibt aber auch Aufschluß über seine wirtschaftlichen Grundanschauungen. Die wesentlichen Faktoren dieser Glückseligkeit sind äußere und innere Sicherheit und der Reichtum des Staates. Die „äußere Sicherheit" ist ein Punkt der auswärtigen Politik und des Völkerrechtes, durch welchen die Stellung des Staats anderen Staaten gegenüber befestigt werden soll. Die „innere Sicherheit" ist der Begriff, der bedeutungsvoll wird für das Verhältnis zwischen Herrscher und Volk, weil er das Maß des Eingriffs ins Privatleben der Untertanen von Seiten der Regierung näher bestimmt. Er bildet daher die Grundlage seiner staatsrechtlichen Erörterungen. Neben dieser Sicherheit, die sich als ein rechtlicher Faktor darstellt,[1]) ist aber vor allem der „Reichtum" zur Glückseligkeit des Staates nötig.[2]) Der Utilitarismus,

[1]) Vgl. Justi Staatswirtschaft, Leipzig 1758, 2. Auflage I. Teil, S. 68 f.

[2]) Vgl. zum Folgenden besonders Justi Staatswirtschaft, I. Teil, S. 152 ff.

der, wie erwiesen, ein Charakteristikon von Justis Staatslehre und Ethik bildete, bricht sich hiemit auch in seiner wirtschaftlichen Auffassung Bahn. Hier veranlaßt er ihn zur Ausbildung einer ziemlich geschlossenen, durchaus merkantilistisch gefärbten Reichtumstheorie und Güterlehre.

Im Glückseligkeitsstreben der Menschen liegt der Impuls zur wirtschaftlichen Tätigkeit. Die „Bequemlichkeiten des Lebens" zu verschaffen, vermag lediglich das Gewerbe, worunter Justi die Gesamtheit aller wirtschaftlichen Tätigkeiten versteht[1])

Die Grundlage für die Gewerbe bilden „Geld und Waren oder alles, was man unter dem Namen der Güter begreift".[2]) Justi unterscheidet beim Gutsbegriff scharf die ethische Nuance dieses Begriffs von seiner wirtschaftlichen. Für die wirtschaftliche Betrachtung fordert er Ausscheidung jeder ethischen Nebenbedeutung.[3]) In wirtschaftlichem Sinne ist ihm das Gut die marktgängige Ware. „Ohne einen genugsamen Vorrath dieser Güter, welcher der Menge der Einwohner gemäß ist, sind also keine blühenden Gewerbe möglich."[4]) Den Reichtum definiert Justi auf Grund seines Gutsbegriffes als „eine genugsame Menge im Lande befindlicher Güter, die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens erfordert werden und vermittelst welcher die Untertanen durch Fleiß und Arbeit ihre gute Nahrung finden können".[5])

Es sind vor allem die beweglichen Güter ein Bestandteil des Staatsvermögens, denn sie entstehen als Produkte und Nutzungen aus den unbeweglichen Gütern,

---

[1]) Justi Staatswirtschaft, I. Teil, S. 152. „Ein Land, dessen Untertanen glücklich seyn wollen, muß einen guten Nahrungsstand und blühende Gewerbe haben."

[2]) Justi Staatswirtschaft, I. Teil, S. 152.

[3]) „Im sittlichen Verstande nimmt man das Wort Güter in gar weitläufiger Erstreckung. In Absicht auf die Haushaltungskunst aber versteht man darunter nur diejenigen Dinge, die zur Bequemlichkeit des menschlichen Lebens einen Nutzen und Gebrauch haben, und nach einem gewissen Werthe oder Preisse an andere überlassen werden können." Justi, Staatswirtschaft, I. Teil, S. 439.

[4]) Justi, Staatswirtschaft, I. Teil, S. 152.

[5]) Ebenda, S. 152.

dem Bestandteil des staatlichen Territoriums, an welchem nach Justi's patrimonial-staatlicher Vorstellungsweise dem Staate ein Obereigentumsrecht zukommt.[1]) So kommt jede Steigerung dieses Quantums an beweglichen Gütern auch einer Steigerung des Staatsvermögens gleich. Deshalb ergibt sich als oberster Grundsatz der Staatsverwaltung, „daß man die Gewinnung der Landesprodukte und das Aufnehmen des Nahrungsstandes auf alle mögliche Art zu befördern suchen müsse".[2]) Und parallel zu der Reichtumsdefinition innerhalb der allgemeinen Volkswirtschaftslehre gibt Justi auch eine Definition innerhalb der Privatwirtschaftslehre, der „Haushaltungskunst", die eine Anweisung geben soll für den vernünftigen Gebrauch und die Vermehrung des Vermögens. Daß es sich bei Justi in der Staatswirtschaft lediglich um eine Analogiebildung zur Privatwirtschaftslehre handelt, geht schon aus der Ausprägung seines Vermögensbegriffes hervor, der durchaus privatwirtschaftlich konstruiert wird und aus der Privatwirtschaftslehre heraus zu einer volkswirtschaftlichen Kategorie ausgestaltet wird. Im Rahmen der Privatwirtschaftslehre spricht Justi von der dreifachen Bedeutung des Vermögensbegriffs. Im ursprünglichen Sinne versteht er darunter die Verfügungsgewalt überhaupt. Im übertragenen Sinne einerseits den Besitz und die Gebrauchsmöglichkeiten aller Güter und Arbeitsfähigkeiten, die dazu dienen, die Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen. Andrerseits erwähnt er auch den landläufigen Vermögensbegriff der Privatwirtschaftslehre, demzufolge das Vermögen sich darstellt als der Besitz einer ausreichenden Menge von beweglichen und unbeweglichen Gütern.[3]) Bemerkenswert ist es, daß Justi auch die „Geschicklichkeiten" zum Vermögen rechnet, die eine Art von latentem Reichtum darstellen.[4]) Er versteht hierunter die ganze wirtschaftlich verwert-

[1]) Vgl. Justi, Polizeiwissenschaft. S. 8f.

[2]) Justi Polizeiwissenschaft, S. 10.

[3]) Vgl. Justi Staatswirtschaft, Bd. I, S. 438.

[4]) Vgl. im Kap. über Justi's Staatslehre als Analogon hiezu seine Ansicht, daß das Eigentum der Privatpersonen als ein Bestandteil des Staatsvermögens anzusehen sei. Oben, S. 197.

bare Veranlagung des Menschen.[1]) Beim Zustandekommen des Vermögens sind nun „Güter und Geschicklichkeit" verschieden beteiligt. Güter und Geschicklichkeit vereinigen sich im „Gewerbe", der eigentlich Reichtum schaffenden Tätigkeit: hier wird das volkswirtschaftliche Kapital vorgestellt als eine Gütersumme mit einem Zusatz von menschlicher Arbeit. Im Gewerbe nun kann die Arbeitskraft entweder im eigenen Unternehmen güterschaffend wirken, oder die Arbeitsleistung, welche die Gütergewinnung und Veredlung zum Gegenstande hat, kann in fremder Betriebsstätte vollzogen werden von Leuten, die zum Eigentümer der Betriebsstätte in einem Dienstvertrag stehen und diese Arbeit für eine ausbedungene Vergütung verrichten.[2]) Hier werden auch die Dienste, die angeboten werden als ein Mittel zur künftigen Güterbeschaffung und lediglich eine gewisse Qualifikation zur Arbeit voraussetzen, als ein Mittel der Vermögensbildung angesehen und deshalb auch zu den wirtschaftlichen Gütern gerechnet.[3]) Allerdings nur die-

---

[1]) Justi, Staatswirtschaft, S. 441, „Diejenigen erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten des Geistes und des Körpers, womit wir andern und uns selbst in den Geschäften und Gewerben, oder überhaupt in dem gesellschaftlichen Leben nützlich seyn können".

[2]) Vgl. Justi, Staatswirtschaft, S. 442.

[3]) Kaulla „Die geschichtliche Entwicklung der modernen Werttheorien". Tübingen 1906, S. 101 ff., führt die Erweiterung des Begriffs „Gut durch Einbeziehung des immateriellen Moments" auf Pufendorff zurück, bei dem er eine ähnliche Gruppierung nachweist. Auch Pufendorff hat die Dienste zu den Gütern gerechnet, indem er drei Arten von wirtschaftlichen Gütern unterscheidet: Sachen (res), persönliche Dienste (operae) und Verhältnisse (actiones). Vgl. „De jure naturae et gentium" libri octo. lib. V. cap. I. Frankfurt a. M. 1684, S. 665 ff., Die Frage, ob Dienstleistungen als Güter anzusehen sind, beherrscht auch die moderne Diskussion über den Gutsbegriff. Eine ähnliche Gruppierung wird im Anschluß an die römisch-rechtliche Auffassung auch von modernen Systematikern vorgenommen. Vgl. Zuckerkandl Artikel „Gut" im Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausgegeb. von Elster, 1898, der außer stofflichen Gütern noch unterscheidet: 1) Rechte, die mit der Benützung einer Sache verbunden sind, 2) Forderungsrechte, 3) sogenannte innere per-

jenigen Dienste, die effektiv güterschaffend wirken. Deshalb findet sich auch bei Justi eine scharfe Unterscheidung zwischen produktiv und unproduktiv Tätigen, eine Unterscheidung, die von allen Kameralisten konsequent festgehalten wird.

Und nicht nur das Gut in seiner sinnlich wahrnehmbaren Gestalt und nicht nur die Arbeitskraft als potentieller Reichtum wird als ein Bestandteil des Vermögens zum Gegenstand seiner Aufmerksamkeit gemacht. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Stellung, die Justi dem Kredit zuweist. Auch er wird bewußt in Beziehung gesetzt zum Gutsbegriff, denn er bildet die Grundlage der Vermögensschaffung, indem „dadurch Güter erlangt werden".[1]) Der Kredit selbst ist unter die Güter zu rechnen, weil seine Existenz auch die Existenz von Gütern voraussetzt, „vermittelst deren man die Wiedererstattung zu leisten imstande ist",[2]) sodaß der Kredit sich lediglich als eine Mobilisierung von Gütern darstellt, als der antizipierte Gebrauch von Gütern, die erst in einem späteren Zeitpunkt wirklich zur Verfügung stehen werden.[3]) In einer gewissen Verwandtschaft zum Vermögensbegriff Justis stehen seine Erörterungen zum Problem des Gewinnes. Und zwar ist es die Frage nach der Berechtigung

---

sönl. Güter, das sind körperliche und geistige Qualitäten des Menschen, 4) Dienstleistungen, was auch Roscher „Gesch. d. Nat.-Oekon.", S. 310, schon hervorgehoben hat. Vgl. dagegen Böhm-Bawerk „Rechte und Verhältnisse vom Standpunkt der volkswirtschaftlichen Güterlehre" Innsbruck 1881, S. 23, der es als das Charakteristikon der vorsmithianistischen Nat.-Oek. hinstellt, daß sie bloß den körperlichen Dingen Gutscharakter zuerkannt habe, hingegen die Frage, ob neben den Sachgütern auch noch andere Dinge echte Güter im volkswirtschaftlichen Sinne sein können, überhaupt nicht berührt habe. Doch sind die zur Charakterisierung dieser rein körperlichen Gutsauffassung von Böhm aus Justi's Schriften angeführten Zitate tendenziös gewählt und lassen sich, wie im Text versucht, auch nach anderer Richtung hin ergänzen.

[1]) Justi Staatswirtschaft, Bd. I, S. 440.

[2]) Justi ebenda.

[3]) Vgl. Justi, Polit. u. Finanzschriften, Bd. I, S. 439 ff, ähnlich auch Justi, Staatswirtschaft, Bd. I, S. 439 ff.

des Gewinnes, die hier mit starker Betonung aufgeworfen und mit polemischer Spitze gegen etwa sich regende kanonistisch-gewinnfeindliche Ansichten mit Entschiedenheit bejaht wird. Denn wenn das Vermögen als Wirtschaftsfaktor seine Anerkennung findet, so muß dieselbe auch seinem konstitutiven Element, dem Gewinne, nicht versagt werden. Die ethische Grundanschauung, der zufolge „wir unsere äußerlichen Umstände vollkommen zu machen, allerdings befugt und gewissermaßen schuldig sind", lassen auch keinen Zweifel darüber bestehen, „daß ein mäßiger Gewinnst nicht erlaubt seyn sollte".[1]) Als das Maß für die Bestimmung der Höhe „dieses Vorteils, den wir nach Abrechnung unserer angewendeten Kosten und Bemühungen aus einer Sache ziehen", müsse entweder der „gerechte Werth" angenommen werden, „den diese Sache zu der Zeit gewöhnlichermaßen und nach der Meinung der Menschen hat", also der usuelle Verkaufswert der Sache, „oder wenn es Dinge sind, die keinen dergleichen festgesetzten Preiss haben, so muß der Nutzen zum Grunde gelegt werden, den der Andere aus der Sache ziehen kann und wahrscheinlicherweise haben wird".[2]) Die Berechtigung für unsere Partizipation am Nutzen der Andern, für die Forderung, „daß der Andere uns einen gerechten Theil des Nutzens zukommen lassen soll",[3]) gibt eben die Beitragsleistung an Kapital oder Arbeit, die den Andern überhaupt erst in den Stand setzt, einen Gewinn zu erzielen. Hier findet sich die Zurückführung des Gewinnes auf den „gerechten Werth" der scholastischen Schule, ein Dogma, das über die Reformatoren auf Pufendorff übergegangen war, dann durch die Juristen Boecler und Uffelmann, vor allem aber durch Chr. v. Wolff seinen Weg bis zu Justi gefunden hatte.[4]) Es ist das die Meinung, daß der festgesetzte Preis, den eine Sache im Verkauf erzielt, auch wirklich mit ihrem wahren inneren Wert, daß das pretium mit dem valor übereinstimmen müsse. Für den Fall aber, daß ein festgesetzter

[1]) Staatswirtschaft, Bd. I, S. 444.
[2]) Ebenda.
[3]) Ebenda.
[4]) Vgl. Kaulla a. a. O., S. 101 ff.

Preis nicht vorliege, so müsse die Höhe der Entschädigung für den Erzeuger ihr Maß finden im Gebrauchswert des Gutes für den Ersteher. Hier die einzige Stelle, wo Justi einen schwachen Ansatz zeigt, zu einer subjektiven Wendung der theoretischen Begründung von Preis und Wert. Dieser Anerkennung der Berechtigung des Gewinnes entspricht es, daß Justi über die früher so viel umstrittene Frage der Berechtigung des Darlehenszinses kein Wort mehr verliert, bloß gegen den Wucher wendet er sich, gegen das Uebermaß der Zinsforderung.[1])

Aus der Einbeziehung der „Geschicklichkeit", der Befähigung zur Gütererzeugung und des „Kredits", des Gebrauchs eskomptierter Güter in den Kreis des Vermögensbestandteiles ergibt sich, wie weit von Justi der Reichtumsbegriff gefaßt wird.[2]) Der kreditpolitische Reflex dieser Anschauungsweise ist die Forderung nach Ausgestaltung des Biankokredits. So sagt er „der auch gar kein Vermögen im engeren Sinne hat, der hat doch Fähigkeiten, Ansichten etc. und die mag er mit Schulden belasten".[3]) Die eingehende Berücksichtigung dieser Gütermenge nicht nur der sinnlich wahrnehmbaren Gütermenge, die in konsumreifem Zustand vorliegt, sondern auch jener Gütermenge, die sich zusammensetzt aus eskomptierten Gütern und der Befähigung zur Gütererzeugung, scheint einem Bruch mit der sogenannten merkantilistischen Tradition gleichzukommen, denn die Masse des Nationalreichtums erscheint weit über das Edelmetall hinaus erweitert. Jene Einbeziehung des Kredits und jene Antizipation künftiger Güter und güterschaffender Arbeit scheint weit entfernt zu sein von jener als merkantilistisch bezeichneten

[1]) Vgl. Justi „Staatswirtschaft" § 268. Vgl. dazu Böhm „Kapital und Kapitalzins", Bd. I, S. 47.

[2]) Justi steht mit dieser Zerlegung des Vermögensbegriffs auf dem Boden der Auffassung Zinckes. Auch Zincke unterscheidet vier, das Volksvermögen konstituierende Elemente: 1) Dienste der Menschen, 2) Geldeswert, 3) Geld. 4) Kredit. Vgl. hiezu Zincke's „Kameralisten-Bibliothek", I. Teil, Von der Oekonomie Lpz. 1751, S. 20, 59.

[3]) Justi, Polit. und Finanzschriften, Bd. I, S. 473 ff. Aehnlich auch Staatswirtschaft, Bd. I, S. 473.

Auffassung, die den Nationalreichtum mit dem Geldbesitz schlechthin identifiziert haben soll. Doch ist festzuhalten, daß es wohl kaum einen prägnanteren Ausdruck für die vom Kameralismus angestrebte Durchstaatlichung aller ökonomischen Vorstellungen geben mag, als die Aeußerung J.'s, „alle Fähigkeiten der im Staate lebenden Menschen, ja, diese Menschen selbst, gehören zum Vermögen des Staats".[1]) Dies und nicht die zum Schlagwort gewordene Identifizierung von Nationalreichtum und Geldbesitz gilt uns aber für das hervorstechendste Kennzeichen des Kameralismus.[2]) Diese Fassung des Nationalreichtums ist es, die dem polizeistaatlichen Vorstellungskreis durchaus adaequat ist.

Die Einstellung von „Geschicklichkeiten", von manuellen Fertigkeiten und psychischen Dispositionen als Bestandteil des volkswirtschaftlichen resp. staatswirtschaftlichen Kapitals läßt die Förderung verstehen, die Justi dem „sittlichen Zustand" der Untertanen angedeihen lassen will[3]) und erklärt auch sein Bestreben, das Intelligenzniveau der Untertanen zu heben,[4]) erklärt weiter auch den Umstand, daß der österreichische Staat des 18. Jahrhunderts sich in Theorie und Praxis als ein Freund und Förderer der gewerblichen Kinderarbeit erweist, dafür eintritt, daß auch das schwächste Menschenmaterial irgendwie dem Produktionsprozeß dienstbar gemacht werden müsse.[5]) Diese Auffassung bildet aber auch den Schlüssel zum Verständnis der populationistischen Tendenz. Denn nicht nur das vorhandene

---

[1]) Justi Staatswirtschaft, Bd. I, S. 160.

[2]) Vgl. I. Teil meiner Arbeit. Grünberg-Studien. H. XII.

[3]) Justi, Staatswirtschaft, S. 122 ff., ebenso auch Justi, „Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten" Bd. I, S. 21 und Justi, Polizeiwissenschaft, S. 12.

[4]) Vgl. Justi, Staatswirtschaft, S. 128.

[5]) „Man sollte überhaupt alle Kinder von ihrer Kindheit an immer zur Arbeitsamkeit anhalten und ihnen die Arbeit gewohnt und beliebt machen". Justi „Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten", I. S. 697, ähnlich auch Justi „Von Manufakturen" I. S. 179. Vgl. hiezu Mises Ludwig v. „Zur Geschichte der österreichischen Fabriksgesetzgebung" in Zeitschr. f. Volksw. Soz.-Pol. und Verw. XIV. Bd. S. 210.

Menschenmaterial galt es zu verbessern, sondern auch neues zu schaffen, das in gleicher Weise eine den Staatsreichtum mehrende Tätigkeit entfaltet. Auch das ganze weitverzweigte, scheinbar sozialpolitische Programm hat in der polizeistaatlichen Eigentumstheorie seinen Ursprung, in dieser restlosen Identifizierung von Nationalreichtum und Staatsvermögen. Die Populationistik bei Justi steht im engen Zusammenhang mit seinem sehr weit gefaßten Reichtumsbegriff, der aus seiner patrimonialstaatlichen Auffassung organisch erwächst. Die Steigerung des Nationalreichtums muß deshalb mit Bevölkerungsvermehrung Hand in Hand gehen. Auf die Ausführungen über das Wesen des Nationalreichtums muß die Aufdeckung seiner Quellen folgen, die ein positives Eingreifen von Seiten des Staats ermöglichen. Als Quelle des Nationalreichtums führt Justi drei Faktoren an: die Kommerzien mit fremden Völkern, die Vermehrung der Einwohner und die Bergwerke.[1]) Auf diese drei Punkte reduziert Justi alle jene Reichtumsquellen, die bei Schröder seiner Ansicht nach allzu breit erörtert würden.

Welche untergeordnete Stellung Justi dem Außenhandel zuweist, soll in anderem Zusammenhang seine Berücksichtigung finden. Die Reichtumsquelle der Bergwerke wird wohl nur der kameralistischen Kontinuität zuliebe angeführt, irgendwelche Bedeutung erlangt sie in seinen Ausführungen nicht mehr.

b) Populationistik.

α) Theorie: Wechselwirkung zwischen Nahrungsspielraum und Bevölkerungsmenge. Vergrößerung des Nationalreichtums durch Neuschaffung von Kapital und Einstellung zusätzlicher Arbeiterschaft. β) Politik: Vergrößerung des Nahrungsspielraumes. Landwirtschaftliches Betriebsproblem. Gewerbliche Tätigkeit. Günstige Verteilung der „Nahrungszweige" auf Stadt und Land. Heranziehung staatsfremder Bevölkerungselemente durch Abgabenbefreiungen, Subventionen, leichte Gewährung von Baukredit. Einschränkung des Zölibats, der Majorate und Fideikommisse. Schaffung eines Gesundheitsamts.

Die für den Kameralismus so typische Reichtumsquelle, die Populationistik ist es, die im Rahmen von

[1]) Justi, Staatswirtschaft, Bd. I, S. 159.

Justis Ausführungen einen breiten Raum einnimmt.[1]) In seiner Polizeiwissenschaft wird das Problem von zwei Seiten aus unter dem Titel der „äußerlichen und der innerlichen Kultivierung der Länder" in Angriff genommen: Die Vergrößerung des Nahrungsspielraumes wird geschieden von der Vermehrung der Einwohner selbst. „Die Bevölkerung ist die innerliche Kultivierung, welche der äußerlichen die Seele und das Leben geben muß".[2])

Bemerkenswert ist es, daß hier scheinbar der fiskalische und militärpolitische Gesichtspunkt in den Hintergrund tritt. Es handelt sich hier nicht direkt um die Erzielung einer größeren Anzahl von Steuerträgern und Soldaten. Justis Populationistik bildet die Basis eines verfeinerten Fiskalismus, der diesen letzten Endzweck nur indirekt ins Auge faßt; dieses Ziel sollte erst erreicht werden auf dem Umweg der „Aufnahme des Nahrungsstandes". Diese Steigerung der heimischen Produktion ist die Richtlinie seiner Wirtschaftspolitik, welcher die Bevölkerungsvermehrung dienen sollte. Hiebei ist sich Justi klar, daß bevölkerungspolitisch gerade auch der „blühende Nahrungsstand" die Vorbedingung der Bevölkerungsvermehrung bildet, daß es sich in diesem Kausalverhältnis zwischen Bevölkerungszunahme und günstiger Lebenshaltung um eine Wechselwirkung handle,[3]) daß ein blühendes Land neue Ansiedler anziehe und umgekehrt wieder das Land durch neue Siedlungen erst blühend wird. „Sie sind wie Magnete, die einander gegenseitig an sich ziehen."[4])

Die Vermehrung der Einwohner vergrößert den Reichtum, „weil sie Güter mit ins Land bringen, und weil sie

---

[1]) Vgl. zum Folgenden Justi Policeywissenschaft, S. 1 ff, Staatswirtschaft, Bd. I, S. 160 f. Politische und Finanzschriften, Bd. I, S. 198 ff, Abh. „Von dem Einflusse der Ehegesetze in die Bevölkerung und in die Glückseligkeit der Staaten", Historische und juristische Schriften, Bd. II, S. 323 ff. Abh. „Von dem Wesen des Ehestands und dem großen Einfluß der Ehegesetze in die Glückseligkeit des Staats."

[2]) Justi Policeywissenschaft, S. 63.

[3]) Justi, Policeywissenschaft, S. 65 f. Von Manufakturen und Fabriken, S. 151.

[4]) Justi Policeywissenschaft, S. 66, Anmerkung.

den Umtrieb des Geldes befördern".[1]) Es besteht eine durchgängige Verflechtung aller Privatwirtschaften, so daß nur eine vielfach gegliederte Arbeitsteilung und -Vereinigung, die eine große Bevölkerungszahl zur Voraussetzung hat, eine allseitige Bedürfnisbefriedigung ermögliche.[2]) Die durch die Bevölkerungsvermehrung hervorgerufene Intensivierung von Handel und Verkehr gibt auch das Mittel an die Hand zum gesteigerten Geldimport[3]) infolge der den Eigenbedarf überragenden Quantitätssteigerung der Produkte und infolge ihrer Höherwertigkeit, dadurch erzielt, daß das Produkt bis zu seiner endgiltigen Fertigstellung eine größere Anzahl von Händen passiert.

In den berührten Momenten wird deutlich ausgesprochen, in welcher Beziehung nach Justi die Bevölkerungsvermehrung zum Nationalreichtum steht. Sie bildet einen direkten Güterzuwachs, indem sie den Kapitalsfond durch Einbringung von Kapitalien vergrößert und da Justi, wie erwiesen, auch die Arbeitskraft zum Reichtum zählt, vergrößert sie auch das zur Produktion bereite Arbeitsquantum. Dadurch schafft sie einerseits die Möglichkeit des Geldimports durch Steigerung der Produktion, und andererseits die Möglichkeit einer ausreichenderen Bedürfnisbefriedigung im Innern des Landes. Sie befördert die Zirkulation des Geldes, weil die einzelnen Tauschakte vermehrt werden, sowohl zum Zwecke der nunmehr gesteigerten Konsumtion, als auch durch die Einschaltung von Zwischenproduzenten, weil das einzelne Gut öfters umgesetzt wird, bevor es in die letzte Hand, in die Hand des Konsumenten, gelangt.

Und da Justi die wirtschaftliche Funktion der Bevölkerung, ihre, den Warenumsatz beschleunigende Tätigkeit ins Auge faßt, scheint es begreiflich, daß er auf das Verhältnis der Bevölkerung zur Größe des Landes Rücksicht nimmt, da die physische Distanz der einzelnen Einwohner voneinander dem raschen Ablauf der Produktion

[1]) Justi Policeywissenschaft, Bd. I, S. 160.

[2]) Justi, Politische und Finanzschr., Bd. I, S. 198, „Alle Menschen haben gemeinschaftlich Beystand und tausenderley Nothwendigkeiten von einander nöthig".

[3]) Justi Staatswirtschaft, S. 160.

und dem Umsatz der Produkte hemmend entgegensteht. Soll die Bevölkerung die „innerliche Stärke" des Staates darstellen, so muß nicht die absolute Bevölkerungszahl entscheidend sein, sondern die relative. Denn „je mehr sich eine Kraft ausdehnen soll, desto mehr nimmt sie in der Stärke ab. Je mehr Volk bey einander wohnet, desto größer ist ihre Tätigkeit".[1]) Auf die Bevölkerungsdichte kommt es vor allem aus strategischen und militärpolitischen Gründen an.[2])

Was das Verhältnis des Nahrungsspielraums zur Bevölkerung betrifft, so gibt Justi der Ueberzeugung Ausdruck, daß die Bevölkerungskapazität der Länder noch lange nicht voll ausgenützt sei.[3]) Der Nahrungsspielraum ist einer Ausdehnung fähig und könne bei besserer Kultur drei- und viermal so viel Einwohner ernähren, als gegenwärtig.[4]) Dieser Vergrößerung des Nahrungsspielraums, der äußerlichen Kultivierung, wendet sich Justi im Rahmen seiner Bevölkerungspolitik in erster Linie zu. „Die Oberfläche der Erde muß zur Bewohnung und Ernehrung einer genugsamen Menge Einwohner geschickt gemacht werden."[5]) Dann erst können die eigentlichen bevölkerungspolitischen Maßnahmen, die auf die Vermehrung abzielen, einsetzen. Und in diesem Punkte wurzelt auch seine

---

[1]) Justi Policeywissenschaft, S. 64, Anmerkung.

[2]) „Eine Million Menschen, die in einem Bezirk von 1000 Quadratmeilen zerstreut wohnen, sind vielleicht noch viermal schwächer als eine Million Menschen, die in einem Bezirk von 200 bis 500 Quadratmeilen ihre Wohnung und Unterhalt haben. Justi: Von Manufakturen und Fabriken, S. 20, ähnlich auch Politische und Finanzschriften, Bd. I, S. 198. „Denn je enger die Menschen auf einer Oberfläche der Erden beysammen wohnen, desto stärker und thätiger sind sie allemal, sowohl in Ausdehnung ihrer innerlichen Verfassung als gegen auswärtige Feinde. Eine Million Menschen, die in einem Bezirk von 1000 Quadratmeilen zerstreut wohnen, sind vielleicht noch viermal schwächer als eine Million Menschen, die in einem Bezirk von 200 bis 500 Quadratmeilen ihre Wohnung und Unterhalt haben."

[3]) Justi Staatswirtschaft, Bd. I, S. 161, Polizeywissenschaft, S. 64.

[4]) Justi, Politische und Finanzschriften, Bd. I, S. 200.

[5]) Justi, Polizeiwissenschaft, S. 19.

Gewerbepolitik, in welcher das Verteilungsproblem der einzelnen Nahrungszweige zwischen Land und Stadt aufgeworfen wird.

Auf jene spärlichen Ansätze zu einer Bevölkerungstheorie bei J. soll ein Hinweis auf seine Politik folgen. Hier werden jene politischen Maßnahmen, die auf Vergrößerung des Nahrungsspielraumes ausgehen, zu sondern sein von jenen, welche die Menge der Bevölkerung steigern helfen. Die auf Vergrößerung des Nahrungsspielraums gerichtete Politik ist nach territorialen Gesichtspunkten gegliedert: Der Anbau des flachen Landes wird dem Wachstum der Städte gegenübergestellt. Da damals die Steigerung der Bevölkerungskapazität durch Intensivierung des Anbaus noch nicht auf der Tagesordnung stand, so ist hier die Vergrößerung der bewohnbaren Fläche die erste Forderung. Hier bringt Justi die usuellen Vorschläge: Ausrodung der Wälder, Trockenlegung von Seen und Morästen,[1]) Einbeziehung neu entstandenen Erdreichs, neuer Inseln oder angeschwemmten Flußgebietes in die Bebauung.[2]) Die zweite Forderung ist, die vorhandenen Kommunikationsmöglichkeiten nach Kräften auszunützen, hieher gehört die Errichtung von Meerhafen, Schiffbarmachung von Strömen und Kanalbauten.[3]) Der dritte Punkt, der hier Berücksichtigung verdient, ist die Verteilung des Eigentums an Grund und Boden, das in Bezug auf seine wirtschaftlichen Konsequenzen, als die Frage des landwirtschaftlichen Betriebsproblems[4]) mit Hinblick auf den populationistischen Endzweck aufgeworfen wird. Justis Stellungnahme zu dieser Frage ist charakteristisch für die Stellungnahme des Kameralismus im Allgemeinen. Aus populationistischen Gründen ist Justi ein Fürsprecher des Kleinbetriebs. In dieser seiner Vorliebe für diese Betriebsform fußt er auf Süßmilch und Zincke, doch tritt bei Zincke das populationistische Element noch stärker zurück.[5]) Mit Recht

[1]) Justi Policeywissenschaft, S. 22.
[2]) Justi, ebenda.
[3]) Justi Policeywissenschaft, S. 25.
[4]) Vgl. Cronbach Dr. Else, „Das landwirtschaftliche Betriebsproblem in der deutschen Nationalökonomie", Studien z. Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, herausgegeb. von Prof. Dr. Karl Grünberg, II. Heft 1907, S. 25 ff.
[5]) Vgl. Cronbach, S. 22.

wurde darauf hingewiesen, daß Justi in seinen späteren Schriften energischer für die Vorteile des Kleinbetriebs und die Vornahme von Zerschlagungen großer Güter eingetreten sei, als in seinen ersten Schriften.[1]) Noch in seiner „Policeywissenschaft" tritt er sowohl für das Vorhandensein von kleinen als auch von großen Gütern ein. Große Güter müßten vorhanden sein im Interesse des besseren Gedeihens der kleinen Güter, um ihnen als wirksame Stütze zu dienen.[2]) Die kleinen Güter hingegen könnten nicht klein genug sein, denn „je weniger Land die geringen Leute haben, desto besser suchen sie es anzubauen und zu nutzen".[3]) Nur müsse zwischen der Anzahl der großen und der kleinen Güter eine gewisse Proportion bestehen.[4]) Später erscheint sein Standpunkt energischer betont. Er spricht sich im Allgemeinen für Teilungen der Güter im Interesse einer Steigerung ihrer Rentabilität aus. Es sei eine Erfahrungstatsache, daß im Falle der Teilung väterlichen Gutes zwischen zwei Brüdern der Ertrag jedes einzelnen Gutes in qualitativer und quantitativer Beziehung dem Ertrag des früher vereinigten Gutes völlig gleich komme.[5]) Dieser Umstand ist vom Standpunkt der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung von großer Bedeutung. Der Kleinbetrieb bietet vor allem in der eben erwähnten produktionstechnischen Beziehung einen Vorteil vor dem Großbetrieb. Die Marktbeschickung wird infolge erhöhter Rentabilität des Betriebes gesteigert und dadurch auch die Möglichkeit geschaffen, daß eine größere Anzahl von Menschen auf

---

[1]) Ebenda S. 26.

[2]) Vgl. Justi Policeywissenschaft, S. 30, S. 93.

[3]) Justi Policeywissenschaft, S. 31.

[4]) Justi Policeywissenschaft, S. 94.

[5]) Vgl. Justi, Oekonomische Schriften 1760/61, II. Bd., Abh. „Von den Hindernissen einer blühenden Landwirtschaft" S. 205 ff. Vgl. ebenda, S. 246 ff. „Gutachten wegen Anbauung der jütländischen Haiden" wo Justi zu der Frage Stellung nimmt, ob es vorteilhaft sei, mehrere kleine Bauernhöfe in einen einzigen zu vereinigen. Justi tritt hier an Stelle einer Vereinigung für eine Teilung der ohnehin schon zu großen Güter ein, die, würden sie geteilt, ebensoviele Früchte tragen würden als jetzt das ungeteilte Gut trage. S. 277.

demselben Flächenraum ihr Auskommen finde, sowohl als Produzenten als auch als Konsumenten landwirtschaftlicher Produkte.[1]) Was nun die Steigerung des Absatzes der gewerblichen Produkte betrifft, so erhofft sich Justi aus einer Zerschlagung der großen Güter eine Erhöhung der Lebenshaltung seiner Bebauer. Es mache hier einen großen Unterschied aus, ob ein Bauer auf einem Besitz von 5 Hufen 2 Knechte und 2 Taglöhner kümmerlich ernährt, oder ob jede dieser 5 Personen selbständig ihr Feld bebaut und einen kleinen Ueberschuß behält für die Deckung anderer Bedürfnisse, zu deren Befriedigung er Produkte anderer nichtlandwirtschaftlicher Bevölkerungsklassen heranziehen muß.[2]) Die Konsumtionsfähigkeit dieser fünf Familien ist bei dieser Art der Bodenverteilung ungleich stärker als zuvor, sodaß den gewerblichen Produzenten eine größere Beschäftigungsmöglichkeit geboten wird. Die Grundlage für die Bevölkerungsvermehrung auch im nichtlandwirtschaftlichen Betriebe ist daher ebenfalls im Kleinbetrieb gelegen. „Das Wachstum der Bevölkerung kommt tatsächlich darauf an, daß sich im Lande viele Stellen finden, wo zwei Menschen sich und ihre Familie durch ihren Fleiß gut ernähren könnten."[3])

Da nun für Justi die Ueberlegenheit des Kleinbetriebes über den Großbetrieb feststeht, nimmt er auch in diesem Sinne Stellung zu der damals publizistisch so viel erörterten Frage der Zerschlagung der Domänen in Bauerngüter.[4])

---

[1]) Justi Grundfeste, S. 156. „Von einem großen Landgute, wovon ein einziger Edelmann mit einem einzigen Pächter lebt, könnten öfters 30 Familien ihr gutes Auskommen haben, den Boden auf das vortrefflichste kultivieren und den Staat auf den höchsten Punkt der Bevölkerung bringen." Und noch in einem zweiten Punkte ist jene Betriebsform von großer Bedeutung: sie steigert die Aufnahmsfähigkeit der Bevölkerung für gewerbliche Produkte.

[2]) Justi Grundfeste, S. 153.

[3]) Ebenda.

[4]) Vgl. Justi, Politische u. Finanzschriften 1761, II. Bd. S. 390 ff. „Von der Verwandlung der Domänen in Bauerngüter." Dieses Problem war seit der unter Friedrich I. von Preußen

Allerdings tritt auch Justi energisch für die Umwandlung der großen Rittergüter in Bauerngüter ein[1]), doch kommt dieser Stellungnahme Justis lediglich theoretische Bedeutung zu. Bei der Güterkategorie der Domänen mußte die Zerschlagung einsetzen, da die Aussichten darauf, daß sie bei großen privaten Bauerngütern oder Rittergütern werde einsetzen können, bei der sozialen Stellung, die zumal die Besitzer letzterer in der Staatsverfassung einnahmen, so gut wie ausgeschlossen war. Auch war es vor allem die sinkende Rentabilität der Erträge der Domänengüter, die den Regierungen ihre Veräußerung näherbrachte.[2]) Diese Frage der Domänendismembration stand deshalb auch im Vordergrund der populationistischen Bestrebungen der Theoretiker. Sie erscheint kombiniert mit einer Agrarreform, die an Stelle der Verzeitpachtung auf die Ansetzung der neuen Wirte zu Erbeigentum abzielte.[3]) War noch Süßmilch für eine Vererbpachtung an Bauern eingetreten,[4]) so spricht sich Justi ausdrücklich gegen dieselbe aus, weil die Erbpächter mit Investitionen zurückhalten würden, wenn ihnen die Möglichkeit genommen wäre, ein Eigentumsrecht am Gute zu erlangen.[5]) Deshalb sei es wünschenswert, daß der jeweilige Bebauer des Bodens auch wirklich Eigentümer von Grund und Boden werde, denn der landwirtschaftliche Arbeiter, dem das Land nicht zu eigen ist, bildet im volkswirtschaftlichen Sinne keinen Faktor im Staatsganzen, weil seine Konsumfähigkeit und seine fiskalische Kraft zu gering sei.[6]) Daß Justi als wichtigen Vorteil der Zerschlagung

mit Hilfe seines Kammerrats Luben vorgenommenen Dismembration auf der Tagesordnung. Vgl. hierüber Cronbach Else a. a. O. S. 18. Um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts wandte man sich mit erneuertem Interesse dieser Frage zu. Neben den Schriften von Philippi, Darjes ist es vor allem die Schrift des Anonymus A. S. v. Z. „Verwandlung der Domänen in Bauerngüter usw." 1759, von der Justi seinen Ausgang nimmt und auf welche er sich bezieht. Vgl. hierüber Cronbach a. a. O. S. 29 ff.

[1]) Vgl. Oekonomische Schriften und „Grundfeste".

[2]) Vgl. Cronbach S. 17.

[3]) Vgl. Cronbach S. 17.

[4]) Vgl. Cronbach S. 21.

[5]) Justi, Staatswirtschaft, Bd. I, S. 538.

[6]) Vgl. Justi „Policeywissenschaft" S. 30.

die Abschaffung der Frohndienste preist, denen mit der Zerschlagung des Herrenlandes in kleine Bauerngüter die Grundlage entzogen ist, entspringt dem gleichen Gedankengang. Auch diese Argumentation wurzelt in seiner populationistischen Anschauung. Eigenbauern sind seiner Ansicht nach bessere Produzenten als Leibeigene und steigern daher die „Populosität".[1] [2]) Die Frohndienste stellen eine Belastung der Güter dar, wofür zum Beweis dient, daß die Grundeigentümer selbst bei Verpachtungen diese Dienste sehr niedrig bewerten und um ein Spottgeld in Anschlag bringen. Sie sollten daher entweder abgeschafft oder in ein Dienstgeld verwandelt werden.[3])

Für die Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft ist auch noch die Frage von Bedeutung, ob Staatsbetrieb oder Privatbetrieb vorzuziehen sei.[4]) Justi entscheidet sich für eine mäßig große Anzahl von Kammergütern, der Rest des Landes müsse in die Hände von Privatpersonen gelegt werden. Die pachtweise Ueberlassung von Kammergütern an Privatpersonen ist aus den früher erwähnten, gegen die Pacht geltend gemachten Argumenten zu verwerfen.[5])

Hieher gehört auch noch die Erörterung der Frage, ob diejenige Anlage von Landgütern vorteilhafter sei, bei

[1]) Justi Politische u. Finanzschriften a. a. O. S. 396. Policeywissenschaft S. 31, Grundfeste S. 149. Aehnliche Ansichten über den Zusammenhang von Populationistik und Bauernbefreiung finden sich in der zeitgenössischen Literatur bei Wiegand Joh., „Oekonomische Betrachtungen von der Roboth oder den Frohndiensten überhaupt." Wien 1776.

[2]) Ueber die populationistischen Motive jener auf die Abschaffung der Frohndienste gerichteten Bewegung des Merkantilismus: vgl. Grünberg „Bauernbefreiung' I. Bd. S. 290 ff. Auch Adolf Beer „Studien zur Geschichte der österr. Volkswirtschaft unter Maria Theresia" 1894, S. 64, weist darauf hin, daß das Verhältnis zwischen Untertanen und Herren als ein Hindernis für die Ausbreitung der Gewerbe bezeichnet wurde, weil es einen Mangel an industriellen Arbeitern mit sich brachte.

[3]) Justi Policeywissenschaft S. 31.

[4]) Ebenda S. 29.

[5]) Ebenda S. 29.

welcher Wirtschaftsgebäude, Aecker und Wiesen ein geschlossenes Ganzes bilden, oder jene, bei welcher ein Gemeineigentum an Wirtschaftsgebäuden herrsche. Obwohl das erstere im Interesse des Aufblühens der Landwirtschaft gelegen sei, entscheidet sich Justi aus verwaltungstechnischen Gründen für die zweite Form der Anlage, weil hier die „Policeyaufsicht" leichter durchzuführen, also das Staatsinteresse besser zu wahren wäre.[1]) Daß Justi dem Nahrungsspielraum in der Form des landwirtschaftlichen Betriebes seine Aufmerksamkeit zuwendet, beruht keineswegs auf einer Ueberschätzung der landwirtschaftlichen Produktion. Es geschieht dies vor allem mit Hinblick auf eine Steigerung der industriellen Tätigkeit. Hier beginnt prinzipiell die Frage aufgeworfen zu werden, welchem Beschäftigungszweig die größere Produktivität zugesprochen werden müsse, welcher daher für das Wachstum der Bevölkerung ausschlaggebend sei. Es ist das jener wichtige Differenzpunkt zwischen der merkantilistischen und der physiokratischen Auffassung, deren typische Formulierung bei Sonnenfels in seiner Polemik gegen die Physiokratie noch schärfer hervortritt.[2]) Bei Justi findet sich der erste schwache Ansatz hiezu, wenn er der Ansicht Mirabeaus, daß „der Grund des Wachstums der Bevölkerung auf den Getreidebau ankommt", seine eigene Ansicht entgegenstellt, welche die Beschäftigungsmöglichkeit im Allgemeinen für die Basis der Bevölkerungsvermehrung hält, das Vorhandensein „genugsamer Stellen, wo sich Leute ernähren können und ihren Unterhalt schaffen".[3]) Justi muß vom Standpunkt eines ausreichenden Nahrungsvorrats für Gewerbetreibende, vor allem aber mit Hinblick auf die Rohmaterialbeschaffung der Landwirtschaft gebührende Beachtung schenken.[4]) Aus letzterem Grunde betont er im Rahmen der Landwirtschaft vor allem das Wald- und Forstwesen und die Bergwerke, denn darüber ist sich Justi klar, daß eine

[1]) Justi Policeywissenschaft, S. 32 f.

[2]) Vgl. unten S. 413 ff.

[3]) Vgl. Justi „Die Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten" S. 176 f.

[4]) Vgl. Policeywissenschaft S. 92 ff. Ebenso auch „Von Manufakturen", S. 41 f.

höhere Bevölkerungskapazität lediglich dem industriellen Beruf innewohne. „Ein Land, das nur Ackerbau und Viehzucht hat, erfordert eine sehr mäßige Anzahl Hände, um die Oberfläche der Erde zu diesem Endzwecke zu bearbeiten“,[1]) auf welche Weise immer man sich die Frage der Eigentumsverteilung und der Betriebsform gelöst denke. Selbst eine gesteigerte Fruchtbarkeit des Bodens werde auf die Vermehrung der Urproduktion keinen so einschneidenden Einfluß haben, denn die Eigentümer werden sich stets auf die Förderung von Produkten zur Deckung ihres Eigenbedarfes einschränken, wenn eine rentable Absatzmöglichkeit für ihre Produkte nicht gegeben ist. Hingegen wird die Einführung von „Manufakturen und Fabriken“ stets von einer Bevölkerungsvermehrung gefolgt sein. Der reich gegliederte Produktionsprozeß bietet mannigfache Arbeitsgelegenheit, die zahlreicher eingestellten Arbeiter wieder entfalten eine regere Nachfrage nach allerlei Gütern, was in Handwerk und Gewerbe zu einem Aufschwung führt, der seinerseits wieder die Kaufkraft dieses Standes auch für landwirtschaftliche Produkte steigert.[2])

Und auch die Rückwirkung auf die landwirtschaftliche Produktion bleibt nicht aus, denn der steigende Absatz der landwirtschaftlichen Produkte fordert zu einer intensiveren Bebauung des Bodens heraus.[3]) Auch die Vergrößerung der Ausfuhr bringt dem Staat in diesem Sinne einen Vorteil, „weil sie eine größere Beschäftigung der Menschen, eine größere Bevölkerung und mehr natürliche Güther voraussetzet, oder bey ihrer Bewirkung nach sich ziehet“.[4]) Die Einstellung von höherem Betriebskapital, welche mit einer aktiven Anteilnahme der Bevölkerung am Wirtschaftsprozeß identifiziert wird, ist ein Vorteil des Außenhandels und damit im Zusammenhang steht der durch die Ausfuhr heimischer Waren erzielte Güterzuwachs aus der Volkswirtschaft, der aus der Bezahlung des Exportüberschusses resultiert. Bei Justi wird das po-

[1]) Justi „Von Manufakturen“ S. 15.
[2]) Ebenda.
[3]) Justi „Von Manufakturen und Fabriken“ S. 18.
[4]) Justi „Von Manufakturen und Fabriken“ S. 11.

pulationistische Verteilungsproblem in aller Schärfe aufgeworfen. Die Zunahme der Bevölkerung beruht nicht auf der Steigerung der Produktion durch die Intensivierung eines „Nahrungszweiges", der Ernährungsmöglichkeit also, sondern auf dem „Zusammenfluß von Güthern und einem sehr lebhaften Umlauf derselben".[1]) Aus dieser Auffassung erklärt sich auch die große Bedeutung, die Justi der Verteilung der einzelnen Beschäftigungszweige zwischen Stadt und Land beimißt. In diesem Punkte wurzelt daher auch seine Gewerbepolitik. Land und Stadt werden ausschließlich in ihrer wirtschaftlichen Funktion einander gegenübergestellt. Ganz im Gegensatz zur deutschen akademischen Kameralistik, die den Unterschied zwischen Land, resp. Dorf und Stadt stets im juristischen Sinne festgelegt hatte.[2]) Die von Justi der Stadt im Wirtschaftsprozeß zugewiesene Stellung ist für den kameralistischen Standpunkt sehr bezeichnend. Hier scheint die Becher'sche Tradition noch nachzuwirken, der in gleicher Weise die wirtschaftliche Stellung der Stadt betont hatte. Justi sieht in den Städten die eigentlichen Verteilungsorgane der Güter,[3]) die Städte bilden die „Haupt- und Pulsadern, welche das hauptsächliche Triebwerk der Bewegung ausmachen".[4]) Die Stadt ist der eigentliche Quellpunkt und das Agens alles wirtschaftlichen Lebens. Die Erzeugung der Rohware fällt dem Lande zu, der Stadt hin-

---

[1]) Justi „Die Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten" S. 177.

[2]) Vgl. bes. Dithmar Just. Chr. „Einleitung in die ökonomischen, Policey- und Cameralwissenschaften". Mit neuen Anmerkungen zum Gebrauch ökonomischer Vorlesungen vermehrt und verbessert von D. G. Schreber, VI. Aufl., Frankfurt a. d. Oder 1769, S. 111, § VIII.

[3]) Der Unterschied zwischen Stadt und Land ist nach Justi darin gelegen, „daß in den Städten solche Gewerbe betrieben werden, die den Zusammenhang des gesamten Nahrungsstandes im Lande am meisten befördern und welche die zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Landes erforderlichen Güter zu ihrer höchsten Vollkommenheit bringen." Justi, „Staatswirtschaft", Bd. I, S. 493. Aehnlich auch „Policeywissenschaft", S. 35, „Die Stadtwirtschaft befördert auch den ganzen Zusammenhang des Staates",

[4]) „Staatswirtschaft", Bd. I, S. 491.

gegen deren Veredlung und der Austausch der Fertigprodukte; sie ist Käufer der Landesprodukte und Lieferant gewerblicher Erzeugnisse für das flache Land. Auch die Pflege des Außenhandels obliegt der Stadt.[1])

Die politischen Maßnahmen zur Beförderung der Bevölkerungszunahme sind auf die Heranziehung von Fremden einerseits und andererseits auf die Vermehrung und Erhaltung der einheimischen Bevölkerung gerichtet.[2]) Als Reklameschild zur Anlockung von Fremden gelte vor allem eine gute Regierung. Es müsse bekannt sein, daß diese Regierung den Untertanen Handelsfreiheit, Schutz des Eigentums garantiert, auch Gewissensfreiheit, Toleranz in religiöser Beziehung gilt als wirksames Mittel, den Zuzug von Fremden zu fördern. Demselben Zwecke dienen auch Subventionierungen von Fabriken, die von Fremden angelegt werden, ebenso erweisen sich auch Abgabenbefreiungen als ein geeignetes Mittel, Fremde ins Land zu ziehen, so schlägt Justi eine Akzise-Befreiung von 3 Jahren vor, oder eine Steuer- und Kontributionsbefreiung von 6 bis 9 Jahren. Auch fordert er die Gewährung von Baukredit und die Zuteilung von Baumaterialien[3]) in höherem Maße, als man sie Einheimischen gewährt. Der Assimilationsprozeß der Ausländer wird beschleunigt durch Einreihung der Fremden ins eigene Kriegsheer, ebenso auch die Unterstellung unter dieselben Gerichte wie die Inländer.

Was nun die Vermehrung der einheimischen Bevölkerung betrifft, so bringt Justi hier die usuellen merkantilistischen Vorschläge.[4]) In diesem Sinne fordert er die Einschränkung des Zölibats,[5]) ebenso sei auch das Institut der Majorate und Fideikommisse dem ehelichen Leben nicht förderlich, denn wenn die von der Erbschaft ausgeschlossenen Nachkommen gezwungen werden, den Stand ihres Vaters beizubehalten und nicht gleichzeitig in die Möglichkeit einer standesgemäßen Lebenshaltung versetzt werden,

[1]) Justi, „Policeywissenschaft", S. 35.

[2]) Vgl. zum Folgenden Justi, „Staatswirtschaft", Bd. I, S. 162 ff, „Policeywissenschaft", S. 63 ff. „Grundfeste" S. 235 ff.

[3]) Justi, „Policeywissenschaft", S. 69.

[4]) Justi, Policeywissenschaft, S. 71 ff.

[5]) Justi, ebenda S. 75.

sind sie zur dauernden Ehelosigkeit verurteilt.[1]) Eine gewaltsame Verhinderung der Auswanderung ist nicht anzuraten. Justi empfiehlt eine indirekte Verhinderung durch vorteilhafte Behandlung der Untertanen, die zur Folge hat, daß sie sich im Lande wohlfühlen und nicht daran denken, das Land zu verlassen.[2]) Fremde Werbungen im Lande sind zu verbieten, ebenso auch das Unterwühlen des Landes durch geheime Auswandereragenten fremder Staaten.[3]) Auch bei J. findet sich, wie bei Becher, eine Beeinflußung seiner strafrechtlichen Ansichten durch seine Populationistik: Landesverweisungen sind aus diesen Gründen nach Tunlichkeit zu vermeiden und durch Gefängnisstrafen zu ersetzen.[4])

An dritter Stelle erörtert Justi alle Maßnahmen, die das Leben und die Gesundheit des schon bestehenden Menschenmaterials garantieren sollten. Eine Verwaltungskommission, deren Mitglieder paritätisch aus Beamten und Aerzten zusammengesetzt werden sollte, hätte als oberste Instanz, als eine Art Gesundheitsamt, über die hygienischen Verhältnisse des Landes zu wachen. Justi verlangt Anzeigepflicht für jede Krankheit, damit ihrem Umsichgreifen ein Riegel vorgeschoben werde. Im Interesse der Bevölkerungserhaltung ist es gelegen, die Heilkunst auf ein hohes Niveau zu bringen.[5]) Demselben bevölkerungspolitischen Zweck entspringen auch die Vorschläge zur Kanalisierung, zur Versorgung der Städte mit gutem Trinkwasser und weiter die Einführung einer Lebensmittelkontrolle.[6]) Energisch sind Maßregeln zu ergreifen gegen die großen Unglücksfälle elementaren Charakters, gegen Hungersnot und Ueberschwemmungen, vor allem aber sind Kriege zu vermeiden, das radikalste Mittel der Entvölkerung.[7])

Was bei der Darlegung von Justi's Populationistik auffällt, ist die Tatsache, daß hier ein geschlossenes, sozial-

---

[1]) Justi, ebenda S. 76.
[2]) Justi, ebenda S. 77.
[3]) Justi, „Policeywissenschaft", S. 78.
[4]) Justi, ebenda S. 79.
[5]) Vgl. Justi, „Policeywissenschaft", S. 83.
[6]) Ebenda S. 85.
[7]) Ebenda S. 88.

politisches Programm entworfen wird. Eine staatliche Fürsorge modernster Prägung. Nur weicht ihre Motivierung von der modernen in wesentlichen Punkten ab. Denn die Sozialpolitik wird hier auch in ihren Motiven ganz offen im Staatsinteresse verankert.

c) Geldlehre:

Verhältnis zwischen Geld und Gütern. Edelmetall als allgemeines Tauschmittel. Entwicklung vom Naturaltausch zur internationalen Bedarfsdeckung. Merkantilistische Schätzung des Geldes als eines Mittels der Repräsentanz des Nationalreichtums, des wirtschaftlichen Ausdrucks der politischen Macht. Relativität des Reichtumsbegriffs. Berücksichtigung der Mengenverhältnisse der im Staat vorhandenen Geldmittel. Zirkulation. Veränderungen der Kaufkraft bei Verschiebungen in der Relation zwischen Geld und Ware. Stabilität der Kaufkraft des Geldes und Irrelevanz des Geldmengenproblems im autarken Staat. Fluktuieren des Geldmengen-Niveaus in einem in den Weltwirtschaftsprozeß eingestellten Staat. Schwanken der Zinsfußhöhe, Bedeutung für die Produktionsbedingungen der Industrie und für ihre Leistungsfähigkeit im Export. Akzeptierung der mechanischen Struktur der Quantitätstheorie (Montesquieu'scher Prägung), jedoch Ablehnung ihrer liberalistischen Konsequenzen. Allmählige Fortpflanzung der Preisveränderungen. Vorübergehender Charakter der durch die Geldvermehrung hervorgerufenen Verteuerung der Waren. Preissteigerung als Anreiz zur Intensivierung der Produktion und hiedurch Verbilligung der Waren. Zurückführung der Teuerung auf den hohen Preis der landwirtschaftlichen Produkte. Auffassung der Quantitätstheorie als isolierendes Hilfsmittel der Forschung.

Nach der Erörterung über das Wesen des Nationalreichtums erübrigt es noch, zu untersuchen, welche Rolle Justi dem Gelde, einem Bestandteil des Reichtums innerhalb der Volkswirtschaft zuweist.[1]) Es gilt zu untersu-

[1]) Vgl. zum Folgenden Justi, „Policeywissenschaft", 2. Aufl. I., 1759, S. 160 ff, weiter „Staatswirtschaft", I. Teil, S. 152 ff. weiter „Die Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten", S. 595 ff. (Die Grundfeste ist die detaillierte Ausführung der Policeywissenschaft. Diese war nur als akademisches Vorlesebuch gedacht, enthält daher bloß den Grundriß und die ersten Elemente des politischen Wissens. Vgl. hiezu Vorrede zur „Grundfeste".)

chen, wie Justi das Verhältnis zwischen Geld und Gütern auffaßt, ob und inwieweit er einer Geldvermehrung, gestützt auf seine Ansicht vom Wesen des Geldes, das Wort redet. Justi sagt: „Der Reichtum besteht also eigentlich in denjenigen Gütern, die nach der jedesmaligen Beschaffenheit und Lebensart der Welt zur Nahrung, Bekleidung, Wohnung und allen anderen Arten der menschlichen Notdurft und Bequemlichkeit gebraucht werden: und wenn es möglich wäre, daß ein Land alle diese Güter in genugsamer Menge in sich selbst hervorbrächte, und kein Zusammenhang und Geschäffte, welche die Ein- und Ausfuhr gewisser Güter nöthig machen, mit anderen Völkern hätte: so würde man ein solches Land allerdings reich nennen müssen, obgleich keine Spur von Gold und Silber darinnen angetroffen würde."[1]) Hier wird deutlich ausgesprochen, worin nach Justi's Ansicht der Reichtum zu suchen ist, zugleich aber auch gesagt, welche bedingte Stellung dem Gelde im wirtschaftlichen Leben zukommt. Der Gebrauch des Geldes wird hier abhängig gemacht vom jeweiligen Entwicklungsstadium der Volkswirtschaft. Denn daß Justi dem Gelde eine wichtige Rolle im modernen wirtschaftlichen Leben zuweist, geht daraus hervor, daß er nur deshalb ein großes Güterquantum wünscht, um dadurch auch den Geldbesitz zu erhöhen, daß ihm die Gütererzeugung nur deshalb erstrebenswert erscheint, weil sie eine Anweisung darstellt auf höheren Geldbesitz. Hat ein Land erst Ueberfluß an Gütern, so muß es ihm auch an Geld nicht fehlen.[2])

Die Funktion des Edelmetalls in seiner Geldverwendung sucht er aus der Entstehungsgeschichte des

---

[1]) Justi, „Staatswirtschaft, Bd. I., S. 152.

[2]) Vgl. Justi, „Politische und Finanzschriften", Bd. III, S. 384, weiter „Die Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten", S. 178, ähnlich auch „Staatswirtschaft", S. 152, Anmerk. „Ein Land, das sich durch seinen Fleiß eine größere Menge von Gütern verschafft, wird auch eine größere Menge von Gold und Silber durch die Kommerzien bald an sich ziehen. Dahingegen ein Land, das viel Gold und Silber, aber wegen seiner Faulheit wenig Güter hat, auch diesen scheinbaren Reichtum bald verlieren wird. Spanien kann uns hier statt aller Beyspiele dienen."

Geldes klarzulegen. „Natur und Wesen des Geldes" werden historisch erklärt. Die Entstehung des Geldes geht zunächst zurück auf das Bestreben, der „Unbequemlichkeit des Tauschens" aus dem Weg zu gehen.[1]) Der Tausch aber ist nötig, er ist das wirtschaftliche Urelement, die Folgeerscheinung der Unmöglichkeit einer selbständigen Bedarfsdeckung. Der Naturaltausch jedoch ist nur auf primitiver Wirtschaftsstufe möglich. Die Intensivierung des Wirtschaftslebens hat die Menschen zu einem allgemeinen Tauschwerkzeug greifen lassen.[2]) Die Unbequemlichkeit des Tauschens ergibt sich aus zwei Gründen. Einmal aus der verschieden hohen Einschätzung ein- und derselben Ware in Bezug auf ihre Unentbehrlichkeit und ihre Seltenheit, die einen „Vergleich" sehr erschwert. Der zweite Grund aber ist darin gelegen, daß derjenige, der Ueberschuß an einer Ware habe, wenn sie der andere bedürfe, nicht eben gerade Nachfrage nach dieser Ware entfaltet, welche der andere dafür hergeben will, daß also Angebot und Nachfrage sich qualitativ nicht die Wage halten.[3]) Um die verschieden hohe Einschätzung zu paralysieren, bedürfe es der Einführung eines Maßstabes, die den Wert einer Ware einer anderen gegenüber zu fixieren imstande wäre, es bedürfte eines allgemeinen „Vergütungsmittels", welches beim Tausch an die Stelle der betreffenden nachgefragten Ware treten sollte, falls die entsprechenden Tauschkontrahenten gerade fehlen.[4]) Eine doppelte Funktion des Geldes wird hier deutlich unterschieden: der Wertmaßstab und das Vergütungsmittel. Solange die Menschen nur untereinander innerhalb desselben Volkes ihre „Bedürfnisse" austauschen, lag die Wahl dieser zwei Mittel lediglich in

---

[1]) Vgl. Justi, „Policeywissenschaft", 2. Aufl. 1759, Die Abhandlung: „Von dem Umlaufe des Geldes", S. 160 ff. Vgl. auch Justi, „Die Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten", S. 595 ff.

[2]) Justi, „Policeywissenschaft", S. 161, ebenso auch „Staatswirtschaft", Bd. I., S. 152, ferner „Politische und Finanzschriften", Bd. II, S. 414 ff, „Abhandlungen von dem Wesen und Endzweck der Münzen"

[3]) Vgl. Justi, „Die Grundfeste", S. 597.

[4]) Vgl. Justi, „Die Grundfeste...', S. 597.

der Willkür dieser Wirtschaftsgemeinschaft. „Man konnte sich über einen gewissen Begriff einer Größe vergleichen, der bloß eingebildet war", so wie man auch heute in gewissen Ländern Afrikas sich zu diesem Zwecke gewisser fiktiver Werte bediene. Dieser Wertgegenstand mußte nicht einmal einen wirklichen Nutzen verschaffen, denn die Wirklichkeit dieser Vergütungsmittel hängt bloß davon ab, daß sie die Möglichkeit des Tausches für alle Zukunft hin garantieren. Alles könne auf diese Weise als Vergütungsmittel Verwendung finden, nur habe die Menge, die Seltenheit und die Leichtigkeit der Herbeischaffung dieser Güter hiebei einen gewissen Einfluß.[1]) Doch die Handelsverbindung verschiedener Nationen erfordert allgemein anerkannte Tauschmittel: Gold und Silber. Daß gerade Gold und Silber „zu dem Werth aller Güter angenommen wurden", geschah mit vollem Recht, weil sie durch ihre natürliche Beschaffenheit zur Tauschfunktion besonders geeignet wären.[2]) Hierauf läßt Justi die Aufzählung der betreffenden Eigenschaften folgen, die das Geld technisch geeignet machen, als Tauschwerkzeug zu dienen, wie Härte, leichte Teilbarkeit etc. in ähnlicher Weise, wie sie später typisch und vorbildlich von Smith gegeben wurde. Doch nicht nur im Hinblick auf die physische Beschaffenheit beantwortet Justi die Frage, ob einzig und allein den Edelmetallen Geldcharakter zu verleihen sei, bejahend.[3]) W. v. Schröder habe beispielsweise ein Reich angenommen, wo man die Blätter eines gewissen Baumes an Geldesstatt verwendet hätte.[4]) Justi erinnert an Völker, „in den übrigen Weltteilen, die sich Muscheln, Baumblätter u. dgl. Dinge statt Geldes bedienen"; und selbst in Europa sind zu gewissen Zeiten in verschiedenen Ländern kupferne, eiserne, lederne und papierene Münzen gebraucht worden.[5]) Justi ist nun der Ansicht, daß prinzipielle Bedenken gegen die Verwendung nichtmetallischer Umlaufsmittel nicht bestän-

[1]) Justi, „Die Grundfeste... etc.", S. 598.

[2]) Vgl. Justi, „Politische und Finanzschriften", Bd. II, S. 418.

[3]) Vgl. Justi, ebenda, Bd. II, S. 435.

[4]) Vgl. Justi, ebenda, Bd. II, S. 437.

[5]) Vgl. Justi, „Staatswirtschaft", Bd. I, S. 153, Anm.

den. Doch könne die Verwendung dieser Tauschmittel nur in einem isolierten Staate statthaben, „In einem Land, das keine Gemeinschaft mit anderen Ländern hat.“[1]) Die Beschaffenheit der europäischen Staaten jedoch, die nationale Abschließung einerseits, die Notwendigkeit internationaler Bedarfsdeckung andererseits, machen die Verwendung von Edelmetallen als Geld zum allgemeinen Bedürfnis. Die allgemeine Wertung des Edelmetalls, der Umstand, daß es „bey allen Völkern“ als pretium eminens“ gelte,[2]) zwinge die Staaten dazu, einzig und allein Edelmetall als Tauschwerkzeug anzunehmen.[3]) Man hat die Edelmetalle demnach „durch die allgemeine Uebereinstimmung“ zu dem allgemeinen Vergütungsmittel angenommen. Aus all dem folgt, „daß Gold und Silber bloß wegen der auswärtigen Commercien zu dem allgemeinen Werth der Waaren nothwendig waren“.[4])

Auffallend erscheint in dieser Ableitung der Geldentstehung die ausschließlich internationale Motivierung, bloß die Notwendigkeit, sich im zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr eines allgemein anerkannten Tauschmittels zu bedienen, habe zur Einführung des Geldes geführt.[5])

[1]) Justi. „Politische und Finanzschriften, Bd. II, S. 437.

[2]) Justi, ebenda.

[3]) Justi, „Staatswirtschaft“, Bd. I, S. 153. „Denn niemand könne sich reich schätzen als insoweit seine Güter einen Werth haben, der allgemein von allen denjenigen erkannt und angenommen wird, mit denen man Verkehr, Gewerbe und Zusammenhang haben kann. Da nun die meisten Nationen Handel und Gewerbe miteinander haben, so kann der vorzügliche und allgemeine Werth einer Sache, der in einem besonderen Lande angenommen ist, von einem fremden nur insoweit erkannt werden, als er von diesem Lande besondere Güter nötig hat. Weil nun dieses bei den wenigsten Fremden, von denen wir Waren bekommen, eintrifft, so kann auch eine solche besondere Münze des Landes bey den Fremden in schlechtem Werthe seyn, und folglich macht dergleichen Geld nichts weniger als einen Reichtum des Landes aus.“

[4]) Justi, „Grundfeste... etc.“, S. 599.

[5]) Vgl. dagegen Wolff Chr., „Grundsätze des Natur- und Völkerrechts“ 1754, der die allgemeine Absatzfähigkeit im Inlandsverkehr als den eigentlichen Ausgangspunkt der Geldentstehung anführt. Bes. § 494 „Allein, nachdem sich die Zahl der verschiedenen Sachen und Arbeiten vermehret und besonders in den

In der Entstehungsgeschichte des Geldes ist noch eine zweite Phase bemerkenswert. Neben dem Uebergang vom Naturaltausch zur allgemeinen Annahme des Edelmetalls zum Tauschwerkzeug ist es der Uebergang vom ungemünzten Edelmetall zur Münze, vom Austausch von Gewichtsquanten zur Hingabe eines geprägten Metallstükkes, was Justi's Aufmerksamkeit herausfordert. Das Edelmetall als Tauschmittel von allgemeinster Absatzfähigkeit sei nun vom Staat mit einer Beglaubigung seines Feingehalts versehen und in entsprechender Stückelung in den Verkehr gesetzt worden, damit die Tauschenden, die für jeden Tauschakt erforderlichen Mengen des Edelmetalls zur Verfügung hätten und damit sie der Unbequemlichkeit einer jedesmaligen Ueberprüfung von Gewicht und Feingehalt enthoben wären.[1]) Die Metalle waren nicht immer in ihrer „höchsten Feine" da, es mußte deshalb ihr Feingehalt ausdrücklich darauf bemerkt werden. Auch mußten sie in entsprechender Stückelung in den Verkehr gebracht werden, so daß immer mehrere kleinere Stücke sich mit einem größeren „Vergleichen" könnten. Die staatliche Beglaubigung ist hiezu nötig.

Die Verwendung von Gold und Silber zu Tauschzwekken hat also in seiner günstigen physischen Beschaffenheit seinen primären Grund. Dieser kommt aber unmittelbar nicht mehr in Betracht, denn die Edelmetallverwendung ist auch schon geboten durch den Umstand, daß das Edelmetall kraft dieser Eigenschaften bei allen Völkern eine höhere Einschätzung genieße und als das Tauschmittel katexochen gelte. Justi ist der Geldverwendung prinzipiell durchaus abgeneigt. Geld ist ihm ein notwendiges Uebel. Es ist das eine Ansicht, die gar nicht in jenes Programm paßt, das usuell als das merkantilistische bezeichnet wird, welches in der Freude an wirtschaftlicher Entfaltung gip-

---

Tauschhandlungen nicht ein jeder Sachen, die dem andern zugehörten, oder seine Arbeit nöthig hatte, die er ihm also vor seine geben oder leisten konnte; so war nöthig, daß man eine gewisse bestimmte physische Größe einer körperlichen Sache annahm, damit man die den Sachen angedichtete Größe desto besser zum gemeinen Nutzen messen könnte."

[1]) Vgl. Justi, „Policeywissenschaft", S. 161.

felt und den Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft forciert. Dieser Uebergang wird als Tatsache konstatiert, ist aber keineswegs des Ziel des Wünschens. Justi spricht seinen Zweifel darüber aus, ob die Erfindung des Geldes nicht mehr geschadet als genützt habe.[1]) Der Erfinder des Geldes wird als Quelle alles Bösen in der Welt bezeichnet.[2]) Als Wirtschaftsideal scheint ihm die mittelalterlich-autarke Stadtwirtschaft vorzuschweben. Doch den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragend, sieht Justi in der Geldverwendung eine Notwendigkeit. Hierin liegt die Begründung für das merkantilistische Streben nach dem Geld beschlossen.

Dieses Streben ist nicht ausschließlich als ein Streben nach Geld im Sinne einer Quantitätssteigerung aufzufassen, sondern als ein Suchen nach Geldausdruck, nach der Reduzierbarkeit aller Werte auf das Geld. Es ist dies das Streben: Edelmetall zum „höchsten Wert der Dinge" anzunehmen. Geld ist geschätzt als ein Mittel der Repräsentanz des Nationalreichtums. Dieser wieder ist ein Ausdruck der politischen Macht. „Denn die Macht eines Volkes ist ein relativischer Begriff, der sich auf den Zustand anderer Staaten beziehet.[3])[4]) Gerade in der Zeit der zunehmenden nationalen Zersplitterung bedurfte man eines international verständlichen Indikators der Gütermassen, eines Generalnenners, auf welchen sich alle Werte reduzieren ließen. Es ist dies der währungstheoretische Ausdruck jener Anschauungsweise, die die Stellung der einzelnen Staaten zueinander auch politisch durch das Verhältnis ihres Besitzes an Gold und Silber bestimmt wissen wollte. Es war ein Bedürfnis der Zeit, in welcher man

---

[1]) Vgl. Justi, „Politische und Finanzschriften, Bd. III, S. 39. Die Abhandlung „vom wahren Reichtum des Staates", S. 23 ff.

[2]) Vgl. Justi, „Von denen Steuern und Abgaben" 1762, Bd. I, S. 36.

[3]) Justi, „Politische und Finanzschriften", Bd. I, S. 173.

[4]) Justi, „Gold und Silber ist allemal nur ein relativer Reichtum des Staates, nämlich der sich im Verhältnis desselben gegen andere Völker verstehet." „Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten", Bd. I, S. 611. Aehnlich auch Justi, „Grundriß einer guten Regierung", S. 88 ff.

so ängstlich auf jede Machtverschiebung und auf jeden Güterzuwachs lauerte, ein Mittel zu finden, das alle Werte auszudrücken imstande war. Das Streben, dem Edelmetall eine bevorzugte Stellung einzuräumen, entspringt somit der Notwendigkeit, einen gemeinsamen Ausdruck für den Reichtum aller Staaten zu finden. Es geschieht das auf der Basis eines Kapitalisierungsprozesses, der eine Vergleichsmöglichkeit schaffen sollte für die qualitativ so verschiedenen Gütermengen, aus welchen sich der Nationalreichtum zusammensetzt. „Weil das Geld ein allgemeines Vergleichungsmittel von dem Werthe aller Dinge ist, so muß das Vermögen im Geld bestehen.“[1]) Diese Vergleichungsbasis also sollte das Geld schaffen helfen, es sollte der generelle Ausdruck verschiedener Vermögenswerte sein, nur auf diese Weise könne es seiner Funktion als Tauschwerkzeug gerecht werden. Hierin nun liegt die Erklärung für die Hochschätzung des Geldes, welche für den Merkantilismus so bezeichnend ist. Der Nationalreichtum ist demnach in diesem Sinne keine absolute Größe, seine Einschätzung bekommt erst Sinn und Bedeutung, gemessen am Reichtum anderer Nationen. Die Vergleichsmöglichkeit aber bietet nur der in Geld repräsentierte Reichtum.[2]) Nur der in Geld ausdrückbare Reichtum ist wahrer Reichtum. Die merkantilistische Hochschätzung des Geldes bedeutet Hochschätzung des gesellschaftlich anerkannten Reichtums, eines Reichtums, der sich durch ein gesellschaftlich anerkanntes Tauschmittel ausdrücken läßt.

Wenn nun auch Justi ausdrücklich erklärt hat, daß, absolut genommen, nicht das Edelmetall, sondern die Menge der Güter für den Nationalreichtum entscheidend sei, so sieht er sich doch aus eben erwähnten Gründen gezwungen,

---

[1]) Justi, „Politische und Finanzschriften“, Bd. I, Abhandlung „Kurzer systematischer Grundriß aller öconomischen und Kameralwissenschaften“, S. 554.

[2]) Justi, „Staatswissenschaft“, Bd. I, S. 439, „Deshalb müßten auch alle Güter im ökonomischen Verstande Geld oder Geldeswerth seyn, das ist, sie müssen in Absicht auf Gold und Silber oder Geld einen wahren Werth oder gewissen Preis haben, dergestalt, daß man dieselben davor erforderlichenfalls an andere überlassen kann.“

an der Hochschätzung der Edelmetalle festzuhalten. Von dem Momente, wo man kraft Uebereinkunft Gold und Silber zum höchsten Wert der Dinge angenommen hatte, mußte auch ihr Besitz erwünscht erscheinen. Die Annahme einer „Uebereinkunft", die eine allgemeine Annahmebereitschaft für das Geld als den Ausdruck des Werts zum Inhalt hatte, ist die Vertragstheorie, angewendet auf die Entstehung des Tauschwerkzeugs. Jene Theorie, die, dem naturrechtlichen Vorstellungskreis entstammend, in dieser Zeit alles organisch Gewordene mechanisierte, auf bewußte Willensäußerungen zurückführte und die seit J. Locke auch zur Erklärung der Geldentstehung herangezogen wird.[1]) So ist auch die Macht eines Staats im Sinne des Merkantilismus ein sozialer Reichtum, an gesellschaftlich anerkannten Werten gemessen, an Werten, die kraft Uebereinkunft, kraft „sozialer Regelung"[2]) erst zu solchen gestempelt wurden. Wesen und Funktion des Geldes beruht dieser merkantilistischen Auffassung nach auf diesem von Menschen festgesetzten sozialen Wert des Tauschmittels, denn erst dieser ermöglicht die Vergleichbarkeit zweier Tauschobjekte, fungiert als Zwischenglied des Tauschaktes sowohl innerhalb der Staatsgrenzen als auch kraft einer stillschweigenden internationalen Vereinbarung als Zwischenglied der Tauschakte von Staat zu Staat. Es ist das Streben nach Vergleichsmöglichkeit, das in den wirtschaftlichen Argumentationen dieser Zeit eine so große Rolle spielte. Und da auch der Tausch immer nur im Bilde der Aequivalenz der Tauschobjekte veranschaulicht wurde, so handelt es sich hier um zweierlei Vergleichsmöglichkeiten: um eine wirtschaftliche einerseits und um eine politische andrerseits. Um eine solche zu Tauschzwecken und um jene zum Zweck der Messung der jeweiligen Machtverhältnisse zwischen zwei Staaten. Dieser Gedanke der Aequivalenz, der einen Zwang enthielt, zwei Staaten einander als geschlossene Wirtschaftskomplexe entgegenzustellen und hiefür nach einem entsprechenden Ausdruck

[1]) Vgl. Bonar, „philosophy and political economy", 1909, S. 102.

[2]) Vgl. Terminologie nach Stammler, „Wirtschaft und Recht" 1906, passim.

suchte, dieser Gedanke, der nach der Möglichkeit rang, die Staaten zueinander in eine Parallele zu setzen, war es auch, der eine Aequivalenz zwischen der im Staate selbst befindlichen Geld- und Warenmenge postulierte.[1]) Diese fingierte Aequivalenz zwischen Geld und Waren ist es, die in der Geschichte der nationalökonomischen Theorien den ersten Ansatz zu einer Preistheorie in sich schließt. Von dem Moment aber, wo man von der Vorstellung ausgeht, daß die vorhandene Geldmenge die vorhandene Warenmenge aufzuwiegen habe, daß also in dieser Eigenschaft dem Metall wirklich ein Vorzug vor allen anderen Gütern zukomme, weil man, wie es bei Justi heißt, „Gold und Silber einen besonderen und vorzüglichen Werth beygeleget und diese Metalle zu einem allgemeinen Vergütungsmittel aller Arten von Gütern angenommen",[2]) so konnte man auch der Menge dieser Repräsentations- und Vergütungsmittel nicht gleichgiltig gegenüber stehen. Geld mußte gesucht werden als allgemein anerkanntes Tauschmittel und als gemeinsame internationale Vergleichsbasis der staatlichen Macht. Als ein Mittel der Einschätzung national verschiedener Werte und Machtfaktoren. Der Grund des Geldwertes liegt also dieser merkantilistischen Auffassung nach in seiner besonderen Eignung, eine Aequivalenz zwischen verschiedenen Warengattungen auszudrücken. Dann bildet Geld auch den Maßstab für die Machtverhältnisse der einzelnen Staaten, da nur die durch Geld repräsentierte Gütermenge Reichtum im merkantilistischen Sinne bedeutet, nämlich international vergleichbaren Reichtum. Und aus diesem Grunde kann auch die Menge des Geldes nicht bedeutungslos sein, sowohl zum Vollzug der Tauschakte, als auch als Maßstab des Nationalreichtums anderen Staaten gegenüber.

Diesem Umstand mußte umso größere Bedeutung beigemessen werden, als alles wirtschaftspolitische Streben der Zeit darauf gerichtet war, den Umschlag der Waren zu beschleunigen, das Wirtschaftsleben zu intensivieren, eine Forderung, die zur Voraussetzung hatte, daß der Umsatz der

[1]) Vgl. Pribram K. „Die Idee des Gleichgewichts", in Zeitschrift f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. VII, H. 1, S. 10 f.

[2]) Vgl. Justi, „Staatswirtschaft, S. 439.

Waren in Geld sich reibungslos vollziehe. Das erforderte nun eine möglichst gleichzeitige Verwendung von Repräsentationsmitteln in möglichst großer Anzahl. So betont auch Justi immer wieder als oberstes Postulat seiner speziellen Ausführungen über das Geld sowohl, als auch im Rahmen seiner Erörterungen der für die Entwicklung des Handels günstigen Bedingungen, daß das Geld ständig zirkulieren müsse, damit es möglichst oft in den wirtschaftlichen Kreislauf eingestellt werden könne.[1]) Immer wieder bringt er das von der kameralistischen Literatur totgehetzte Bild, das den Wirtschaftsprozeß als physiologischen Vorgang veranschaulicht, das Bild des menschlichen Körpers, in welchem der Reichtum das Blut, die Gewerbe die Adern und die Regierung das Herz darstellt.[2]) Daher auch die Ansicht, daß die Verschwendung ein Land nur dann ärmer mache, wenn sie ausländische Güter betreffe. Im Inlande habe die Verschwendung die wohltätige Wirkung, den Reichtum aus einer Hand in die andere zu bringen.[3]) „Es ist aber der Umlauf eine oft wiederholte Umtauschung des Geldes und der Waren gegen einander, oder noch besser: der Umlauf ist ein oft wiederholter Zusammenfluß des Geldes und der Waren, die sich beständig wieder in alle Theile des Nahrungsstandes zertheilen."[4]) Justi versteht also unter der Zirkulation das fortwährende Zusammenströmen von Geld und Waren. Den Tauschakt selbst stellt er in den Schnittpunkt zweier voneinander zu unterscheidender wirtschaftlicher Kreisläufe, denn „man kann den Umlauf allemal gedoppelt ansehen, nämlich der Güther und des Geldes".[5]) Die eigentliche Quelle des Umlaufs aber bilden die Güter. Das Geld dient bloß der technischen Beschleunigung des Umlaufs, indem es das

[1]) Vgl. Justi, „Policeywissenschaft", Abh. von dem Umlaufe des Geldes", S. 160 ff. Justi, „Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten", Bd. I, S. 595 ff.

[2]) Vgl. Justi, „Staatswirtschaft", Bd. I, S. 259.

[3]) Justi, „Politische und Finanzschriften, Bd. I, S. 524 ff., 538.

[4]) Justi, „Die Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten", S. 614.

[5]) Ebenda, S. 614.

augenblicklich nicht vorhandene Gut zu vertreten hat.[1]) Diese Berücksichtigung der Zirkulation ergibt sich aus der großen Bedeutung, die Justi den Veränderungen in der Menge von Geld und Gütern beilegte. Aus der Definition des Umlaufs ergeben sich zwei Konsequenzen für den Fall der Veränderungen der Mengen. Wird Geld aus dem Umlauf gezogen, so muß „eine Leere entstehen",[2]) weil den zu vollziehenden Tauschakten keine genügende Menge an Tauschmitteln gegenüberstände. Die Folgeerscheinung hievon aber sei eine Verlangsamung im Ablauf des Warenaustausches. Die wichtige zweite Folge ist jedoch, daß Veränderungen in den Mengenverhältnissen den zur Ausführung gelangenden Tauschakt selbst affizieren. Der Umstand, daß stetige Verschiebungen zwischen Geld und Warenmengen im Zirkulationswege stattfänden, erlangt deshalb erhöhte Bedeutung, weil sie das Verhältnis zwischen Geld und Waren verändern.[3])

Die Austauschfunktion zwischen Geld und Waren beginnt hier zum Problem zu werden, der Akt der Verwandlung des toten Metalls in organisches, konsumfähiges Gut rückt in den Mittelpunkt. Von dem Augenblick an aber, wo Justi das Austauschverhältnis zwischen Geld und Waren schärfer ins Auge faßte, mußte er auch auf die durch Veränderungen der Menge verursachten Veränderungen der Kaufkraft des Geldes sein Augenmerk lenken. So sagt Justi: „Da solchem nach das Geld ein allgemeines Vergütungs-Mittel aller Arten von Güthern ist, oder alles dessen, was wir zu unserer wirklichen oder eingebildeten Nothdurft brauchen, es sey Güther, Waaren, Dienste oder Ge-

[1]) Justi, „Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten", S. 611. „Das Geld tut dem Umlauf weiter nichts, als daß es an die Stelle der nicht vorhandenen Waaren tritt."

[2]) Vgl. Justi, „Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten", S. 614.

[3]) Justi, „Policeywissenschaft", S. 163. „„Die gute Beschaffenheit des Umlaufs aber kommt darauf an, daß es weder an Gelde zu Vergütung der wirklichen oder eingebildeten Notwendigkeiten, noch an den Notwendigkeiten selbst ermangele und daß jedermann versichert ist, daß er diese Vertauschung nach eben diesem Verhältnisse werde fortsetzen können".

rechtsame; so siehet man leicht, daß das Geld und die Güther allemal ihren Werth gegen einander nach dem Verhältnis behaupten müssen, wie eines oder das andere in größerer Menge im Staate vorhanden ist."[1]) Damit ist deutlich ausgedrückt, warum Justi auf das Vorhandensein der beiderseitigen Menge Wert legen mußte, nicht nur auf die Gütermenge, sondern auch auf die Geldmenge. Jetzt läßt Justi dieselbe Argumentation folgen, durch welche er auch das Vorhandensein von Geld im Staat zu internationalen Tauschzwecken als unerläßlich hinstellte: Geld wäre entbehrlich, wenn die Völker untereinander keinerlei Verbindung hätten, während die internationale wirtschaftliche Verkettung ein allgemein anerkanntes Tauschmittel erfordere. Ebenso wäre auch die Menge des Geldes vollständig irrelevant, wenn nicht durch den wirtschaftlichen Verkehr der Staaten untereinander fortwährend Verschiebungen zwischen den Mengenverhältnissen stattfänden, die die Kaufkraft des Geldes wesentlich verändern. Immer aber sei für die Geldvermehrung oder Geldverminderung das Bestreben maßgebend, „die Vertauschung nach eben demselben Verhältnisse fortzusetzen".[2]) Wäre es möglich, Mengenveränderungen auf Waren- und Geldseite zu vermeiden, so wäre die Menge der vorhandenen Geldmittel überhaupt ohne Bedeutung. Nicht das absolute Quantum ist entscheidend für die Versorgung mit Gütern, sondern die Relation zwischen Geld und Waren. So könnte sich in einem Staate mit autarker Bedarfdeckung eine Zirkulationsstörung infolge von Mengenveränderungen in Ware und Geld überhaupt nicht geltend machen. Nicht die absolute Geldmenge macht den Reichtum des Staates aus, sondern die Stabilität der Nachfrage infolge der geringen Zahl von Umsätzen, die im Lande selbst abgewickelt werden können. Das gilt aber nur für den isolierten Staat, denn Justi unterscheidet in echt naturrechtlicher Gegenüberstellung, welche die ganze merkantilistische Geldlehre erst verständlich macht, klar zwischen den Geldverhältnissen im isolierten Staate und jenen in einem Staate, der eingestellt ist in den weltwirt-

[1]) Justi, „Policeywissenschaft", S. 162.
[2]) Ebenda, S. 163.

schaftlichen Verkehr.[1]) Geldabundanz führe ja auch zu einer Herabsetzung des Zinsfußes und die Verschiedenheit des Zinsfußniveaus in zwei miteinander im Verkehr stehenden Staaten rufe auch eine Verschiedenheit der Produktionsbedingungen und somit der Exportfähigkeit ihrer Produkte hervor.[2])

Heute gäbe es keinen Staat, welcher sich in diesem Zustand wirtschaftlicher Autonomie befände, daher seien auch unablässig Faktoren wirksam, die die Kaufkraft des Geldes den Waren gegenüber verändern, entsprechend der Veränderung in den beiderseitigen Mengenverhältnissen, die hervorgerufen werden durch das Zu- und Abströmen von Geldsummen und Waren, ein Resultat der Einstellung des Landes in den internationalen Weltwirtschaftsprozeß.[3]) Da-

---

[1]) In ähnlicher Weise macht auch Pufendorff einen scharfen Unterschied zwischen dem „natürlichen und dem wirklichen Zustand der Menschheit." „De jure naturae et gentium libri octo. lib. V. c. I. Frankf. a. M. 1684, S. 665 ff. Vgl. hiezu Kaulla, „Die geschichtliche Entwicklung der modernen Werttheorien" 1906, S. 101 ff.

[2]) „Wenn man sich zwey Länder vorstellet, die beyde gleich stark bevölkert sind, beyde eine gleiche Menge von allerley Arten von Güthern in einerley Verhältniß besitzen . . . und wenn man dabey annimmt, daß sich in dem einen zwey Millionen Pfund gemünztes Silber, in dem andern aber eine Million Pfund befinden, so werden beyde Völker glücklich seyn, der einzige Umstand ist nur der, daß dasjenige, was in dem einen Land ein Loth Silber kostet, in dem anderen 2 Loth kostet. Doch das bliebe nicht lange so. Das Interesse ist in dem Land mit 2 Millionen nur $2^1/_2$%, in dem anderen ist es 5%. Das Land mit niedrigem Zinsfuß wird daher billiger produzieren und exportfähig sein und Geld an sich ziehen. Hier sieht man, daß es auf die Menge Geldes in Ländern, die miteinander Umgang haben, sehr viel ankommt." Justi, „Grundfeste", S. 611.

[3]) Justi, „Policeywissenschaft", S. 163. „Wenn das Geld und die Güther einerley Verhältniß gegeneinander behalten sollen, so muß in keinem von beyden eine Veränderung vorgehen; und wenn diese Veränderung gänzlich vermieden werden könnte, so würde es ganz gleichgiltig seyn, ob viel oder wenig Geld in einem Staate wäre. Ein Staat, der mit anderen Völkern gar keine Gemeinschaft hätte und dessen Einwohner allen ihren Verdienst sogleich wieder aufwenden, würde beständig einen ununterbrochenen Umlauf des Geldes haben."

her muß auch auf die Veränderungen, welche der „relative Reichtum bey umgänglichen Völkern hat“[1]) Rücksicht genommen werden. Justi macht also die Kaufkraft des Geldes, „das Verhältniss, welches das Geld und die Güther mit einander haben“,[2]) abhängig von den wechselnden Mengenverhältnissen von Ware und Geld.

Es ist der Mechanismus der Quantitätstheorien in ihren ersten schwachen Ansätzen, die später im deutschen Kameralismus unter dem Einfluß der französischen und englischen Literatur von Sonnenfels konsequenter ausgebaut werden. Sonnenfels beruft sich ausdrücklich auf Montesquieu und Hume, so daß es möglich wird, den Zusammenhang seiner Theorie mit der seiner Vorbilder aufzudekken. Auf welchem Autor Justi in seiner Preistheorie fußt, ist schwer zu konstatieren, da er in diesem Zusammenhang auf jedes Zitat verzichtet und nur ganz allgemein der französischen und englischen Theoretiker Erwähnung tut. Möglicherweise steht auch er unter dem Einfluß von Montesquieu, dem populärsten Vertreter der Quantitätstheorie, dem er ja auch in seinen staatstheoretischen Ausführungen am konsequentesten folgt. Denn Justi steht ganz auf dem Boden der Quantitätstheorie, wenn er sagt: „Man siehet leicht, daß das Geld und die Güter allemal ihren Werth gegen einander nach dem Verhältnis behaupten müssen, wie eines oder das andere in größerer Menge im Staat vorhanden ist.“[3]) Noch prägnanter tritt die Primitivität dieser ersten Phase der Quantitätstheorie in folgender Definition hervor: „Je häufiger das allgemeine Vergütungsmittel aller Güter vorhanden ist, je mehr Stücken davon müssen bey denen unentbehrlichsten Dingen die gerechte Proportion ihrer Vergütung ausmachen.“[4])

Mit welcher Einschränkung an der Quantitätstheorie festgehalten wurde, soll gleich gezeigt werden. Denn keineswegs ließ sich die merkantilistische Politik, die in den damaligen Wirtschaftsverhältnissen ihre Begründung fand, von der herrschenden Geldknappheit diktiert wurde und

---

[1]) Vgl. Justi, „Grundfeste“, S. 611.
[2]) Justi, „Policeywissenschaft“, S. 163.
[3]) Ebenda, S. 162.
[4]) Justi, „Policeywissenschaft“, S. 164.

daher auch auf Geldvermehrung ausgehen mußte, reibungslos in Uebereinstimmung bringen mit der neuen Theorie des Preises, die, rein äußerlich von den französischen und englischen Schriftstellern übernommen, zur Erklärung der Preisgestaltung herangezogen werden sollte. Was die Merkantilisten veranlaßt, die Quantitätstheorie im Rahmen ihrer Ausführungen zu akzeptieren, wo theoretischen Erörterungen über Geldwert und Preisbildung Raum gegeben wird, das ist vor allem ihre durchaus mechanistische Struktur, die sie dem Geiste des Merkantilismus adäquat erscheinen läßt, der Umstand, daß das ökonomische Phänomen der Preisveränderung umgedeutet wird in Mengenverhältnisse und Quantitätsverschiebungen zwischen Waren und den zu ihrem Austausch nötigen Geldsummen. Was jedoch den Merkantilismus an der Quantitätstheorie befremden mußte, das ist die dieser Theorie inhärente wirtschaftspolitische Tendenz: daß die Geldvermehrung schlechthin nicht erstrebenswert sei, weil sie letzten Endes zu einer Verteuerung aller Waren führen müsse. In der theoretischen Argumentation bewegt sich Justi sehr gewandt auf dem Boden der Quantitätstheorie, nur vor der letzten politischen Konsequenz schreckt er zurück.

Justi hält die beiden Tatsachenreihen, — auf der Geld- und auf der Warenseite —, die zu einer Preisveränderung führen können, auseinander. Zuerst untersucht er die Erscheinungen auf der Geldseite. Jede Verminderung der Geldmenge hat ein Sinken der Preise zur Folge. Justi versucht sich sogar in einer Theorie der allmählichen Ausbreitung dieser Preisveränderung innerhalb der verschiedenen Warengattungen. „Die Erniedrigung des Preises fängt bei den entbehrlichen Waren an und hat nach und nach ihren Einfluß auf alle übrige."[1]) Hingegen erfolgt die Preiserhöhung der Ware bei den Gütern des täglichen Gebrauchs.[2]) Hierin steckt der Ansatz des Gedankens, der von Hume zur vollen Ausbildung gebracht wurde: Daß die Preisveränderung, die durch die Mengenveränderung hervorgerufen werde, nicht alle Warengattungen

[1]) Justi, Policeywissenschaft", S. 164.
[2]) Justi, Ebenda.

auf einmal ergreife, sondern sukzessive fortschreite.[1]) Die nähere Ausführung der Tatsache, warum die Preisveränderungen gerade bei diesen Gütergattungen einsetzen, bleibt Justi schuldig, doch versucht er sich in einer Erklärung der Fortpflanzung dieser Preisveränderung. Im Falle eines Preisrückganges werden die Industrien infolge des schlechten Geschäftsganges Arbeiter nur zu einem niedrigen Lohn einstellen, was eine Verminderung des Absatzes der Gebrauchsgüter zur Folge haben werde, so daß auch jene Unternehmungen, die Gebrauchsmittel erzeugen, zu Arbeiterentlassungen schreiten müßten. Umgekehrt wirke allerdings eine Vermehrung der Geldmenge preiserhöhend und zwar setzt diese Preiserhöhung bei den Artikeln des täglichen Lebens ein. Ihre Verteuerung bildet einen Anreiz für die Steigerung der Produktion.[2]) Die gesteigerte Produktion führe zu einer vollkommeneren Versorgung des Marktes, die, nicht nur hervorgerufen durch den Hochstand der Preise, von der Warenseite aus beeinflußt erscheint, sondern auch zurückgeführt wird auf die Geldabundanz, die infolge der niedrigeren Verzinsung das Geld

[1]) Ob und inwieweit Justi von Hume beeinflußt ist, ist bei dem Mangel jeglichen Zitats schwer zu konstatieren. Chronologisch wäre ein solcher Einfluß nicht ausgeschlossen, da Justi's Policeywissenschaft in 1. Aufl. im Jahre 1756 erschienen ist und Hume's „Essays Moral and Political" im Jahre 1742 in englischer Sprache erschienen waren. Die erste deutsche Uebersetzung der Essays erfolgte im Jahre 1754 in Hamburg, unter dem Titel „Herrn David Hume's vermischte Schriften über die Handlung, die Manufakturen und die anderen Quellen des Reichtums und der Macht eines Staates". (Vgl. hiezu Diehl und Momberts ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Oekonomie", I. Bd., „Zur Lehre vom Geld", S. 69, Vgl. hiezu auch Roscher Gesch. d. Nationalökonomie, S. 451. der Justi als von Hume beeinflußt darstellt. Zincke, auf den sich Justi mehrfach beruft, zitiert Hume in seiner „Cameralisten-Bibliothek", Leipz. 1751, S. 1132. unter dem Titel „Political Discurses by Dawid Hume Edinburg, 1752, 8. Aufl., welcher von der Handlung, der Pracht, Münzen und Auflagen wie auch öffentlichen Fonds handeln."

[2]) „Es erreget den Fleiß der Arbeiter und hat seinen Einfluß auf alle Waren." Justi, „Policeywissenschaft", S. 164.

vom Geldmarkt abdränge und seiner Umwandlung in rentableres Investitionskapital Vorschub leiste, was indirekt wieder der Güterproduktion und Verbilligung zugute komme.

Nun erörtert Justi die Folgen einer Veränderung der Mengen auf der Warenseite. Eine Warenverminderung ist von Nachteil, wenn sie nicht begleitet ist von einer parallelen Verminderung der metallischen Umlaufsmittel. Sie kann mannigfache Ursachen haben: Die fehlerhafte Wirtschaftspolitik der Regierung, die die Arbeitslust im Volke nicht anzuregen weiß oder sie sogar durch harte Steuern lähmt, ein Ueberwiegen unproduktiver Beschäftigung, durch welche keine neuen realen Werte geschaffen werden. Endlich könne die mangelhafte Beschickung des Marktes auch ihren Grund haben in einer ungleichmäßigen Verteilung der Produktion, könne darauf zurückzuführen sein, daß „sich allzuviel Menschen auf einerley Nahrungsart legen".[1]) Diese Verminderung der Waren, hervorgerufen durch eine ungleichmäßige Produktion, hat aber zur unmittelbaren Folge eine Verminderung des umlaufenden Geldes, denn man sieht sich vor die Notwendigkeit gestellt, den Ausfall in der heimischen Produktion durch Importe zu dekken, zu deren Begleichung Geld aus dem Lande fließt. Eine Vermehrung der Waren jedoch wird auch eine Vermehrung an Geld zur Folge haben, weil die Waren durch ihre Billigkeit fremde Käufer anlocken werden.[2])

Sowohl auf Geld- als auf Warenseite also spricht Justi einer Vermehrung das Wort. Denn die durch die Vermehrung des Geldes hervorgerufene Verteuerung der Waren trage ephemeren Charakter und diene lediglich als Anreiz für gesteigerte Produktion, die zu einer Verbilligung der Waren führe, wodurch „man den Absatz bey denen Auswärtigen erlanget",[3]) was das Um und Auf von Justis Betrachtungen bildet.

Hierin tritt deutlich zu Tage, wie Justi seinen merkantilistischen Standpunkt, der ihm eine Geldvermehrung

---

[1]) Justi, „Policeywissenschaft", S. 165.
[2]) Justi, ebenda.
[3]) Ebenda, S. 164.

erwünscht erscheinen läßt, auch preistheoretisch zu rechtfertigen sucht. Daß ihm das schlechthin mit Hilfe der Quantitätstheorie nicht gelingen kann, ist evident. Es ist jedoch nicht ohne Interesse, die Versuche zu verfolgen, die Justi macht, um das merkantilistische Postulat der Geldvermehrung, das er in erster Linie gewahrt wissen wollte, in Einklang zu bringen mit der neuen Preistheorie. Denn es ist klar, daß diese Theorie sich wie ein Keil zwischen die beiden Hauptforderungen des Merkantilismus: Geldvermehrung und Wohlfeilheits-Politik dazwischen drängt und sie beide als unvereinbar hinstellt. Sehr deutlich wird von Justi dieser Konflikt empfunden. Wie läßt sich die von ihm angestrebte Geldvermehrung in Einklang bringen mit billigen Waren- und Lebensmittelpreisen, die er ja doch vor allem im Interesse des billigen Arbeitslohnes mit Hinblick auf den Export und in gleicher Weise auch im Interesse der Bevölkerungsvermehrung zu fordern gezwungen ist?[1]) Nun galt es, Mittel und Wege zu finden, beide Forderungen aufeinander einzuspielen oder die Preistheorie entsprechend zu modifizieren.

Hierzu liegen bei Justi mannigfache Ansätze vor. Im ebenerwähnten Falle läßt Justi die durch die Geldvermehrung verursachte Preissteigerung erst wieder als Ursache wirksam sein für eine durch die gesteigerte Produktion hervorgerufene künftige Verbilligung der Ware, so daß es ihm gelingt, durch stetige Verknüpfung dieser beiden Erscheinungen die Geldvermehrung letzten Endes auch als die sekundäre Ursache der Verbilligung aller Waren hinzustellen, indem er die Teuerung als ein vorübergehendes Stadium behandelt, das lediglich die Ueberproduktion und damit aber auch die Verbilligung der Produkte provoziert. Die Quantitätstheorie wird in dieser Fassung zur merkantilistischen Preistheorie, sie verleiht der spezifisch merkantilistischen Forderung nach Geldvermehrung einen theoretischen Rückhalt, indem sie den Vorteil reichlicher Umlaufsmittel nicht so sehr durch die Preisbildung, als vielmehr durch die aus der Preisbildung resultierende Marktbeschickung zu erklären sucht.

[1]) Justi, „Policeywissenschaft", S. 184.

Und selbst wenn Justi die durch die Vermehrung der metallischen Umlaufsmittel erzeugte Verteuerung selbst ins Auge faßt, so scheint sie ihm nicht schlechthin ein Uebel zu sein. Ob Gegenmaßregeln zu ergreifen sind, läßt sich erst entscheiden nach Aufdeckung der Ursachen, als deren Folgeerscheinung sich die Teuerung darstellt. Ist aber die Steigerung der Preise auf eine Steigerung der Umlaufmittelmenge zurückzuführen, ist sie also „ein gewisses Zeugnis von dem Anwachs des Geldes in einem Lande",[1]) so ist sie nicht verwerflich. „Allein der Reichthum des Landes ist nicht die einzige Quelle der Teuerung."[2]) Die Teuerung könne ja mannigfache anders geartete Ursachen haben. Ließe sich lückenlos der Nachweis führen, daß die Teuerung eine Folgeerscheinung des Geldreichtums sei, so wären Maßregeln zu ihrer Bekämpfung entschieden zu widerraten. Denn in erster Linie ist auf die im Lande sich befindliche Geldmenge Rücksicht zu nehmen. Nun ist es aber fast ein Ding der Unmöglichkeit, diesen Nachweis mit Exaktheit zu erbringen. Denn wenn auch die Schlußfolgerung zweifellos richtig ist, daß Geldreichtum zur Teuerung führt, so ist doch die Umkehrung dieser Folgerung: daß jede Teuerung im Geldreichtum ihre Ursache habe, zweifellos unrichtig.[3]) Justi neigt viel eher dazu, die Teuerung auf Erscheinungen auf der Warenseite zurückzuführen. Sie wurzelt vor allem andern in ungenügendem Angebot.[4]) Die Teuerung eines jeden Artikels ließe sich zurückführen auf die Teuerung der landwirtschaftlichen Produkte. Sie sei eine Folge des unentwickelten Standes der Landwirtschaft.[5])

Auch die zu hohe Besteuerung käme im Preise der Waren zum Ausdruck. Kurz, eine Anzahl von sich kreuzenden Erscheinungsreihen kämen bei der Preisbildung in Be-

---

[1]) Justi, „Policeywissenschaft", S. 185, Aehnlich Justi, „Politische u. Finanzschriften", Bd. I, S. 295.

[2]) Justi, „Policeywissenschaft", S. 185.

[3]) Vgl. Justi, „Von Manufakturen u. Fabriken", 2. Ausg., Berlin, 1786, 1. Teil, S. 185.

[4]) Vgl. Justi, „Von Manufakturen und Fabriken", I. Teil, S. 185.

[5]) Vgl. Justi, „Policeywissenschaft", S. 185.

tracht, die wohl imstande wären, die Geldfülle als die eigentlich die Teuerung bewirkende Ursache zu paralysieren.

Justi's Preispolitik ist vor allem Produzentenpolitik. Daraus läßt sich auch sein Bestreben erklären, die Ursache der Teuerung vor allem auf der Warenseite zu suchen. Hat er doch den Wunsch, zu regerer Produktion anzueifern. Nicht so sehr auf die Preisbildung selbst wird hier Rücksicht genommen, als vielmehr auf die aus ihr resultierende Marktbeschickung, nicht die Verteuerung oder Verbilligung der Waren in ihrer Wirkung auf den Konsumenten, sondern in ihrer produktionsfördernden oder — hemmenden Wirkung auf den Produzenten wird hier in Betracht gezogen.

Der letzte und entscheidendste Versuch nun, den Justi macht, um diesen eklatanten Widerspruch zwischen der Quantitätstheorie und seinen merkantilistisch-preispolitischen Grundsätzen abzuschwächen, ist die Klassifizierung der Quantitätstheorie in die Reihe der isolierenden Hilfsmittel der Forschung. Es ist dies ein methodologischer Rechtfertigungsversuch dieser Theorie. Mußte doch die Quantitätstheorie in letzter Linie dazu führen, im Gelde lediglich ein Repräsentationsmittel der Güter zu sehen. Die Frage nach dem Wesen des Geldes mußte beantwortet werden mit der Gleichung: Geld ist das Zeichen der Güter. Die Frage nach der Notwendigkeit des Eigenwerts der Zahlungsmittel muß negiert werden. In diesem Punkte nun nimmt Justi entschieden eine Kampfstellung ein, die ihn dazu führt, seine Ansicht von der Funktion der Quantitätstheorie, von ihrem Wert als einem Mittel der Preiserklärung näher zu präzisieren. Bei dieser Betonung des repräsentativen Charakters des Geldes müsse man sich ja stets bewußt sein, daß eine theoretische Notwendigkeit vorliege, die diese Fassung des Geldbegriffs denknotwendig mache. Es ist eine „gleichnisweise" Anwendung, — in moderner Terminologie — eine Fiktion, die bewußt im Widerspruch zur Wirklichkeit als ein unentbehrliches Element dem Aufbau der Theorie dient.[1]) Deutlich wird hier ausgesprochen,

[1]) Justi, „Policeywissenschaft", S. 161. „Denn obzwar der hohe und geringe Preis der Güther am besten jedoch nur

daß Justi diese Lehre im Bewußtsein ihres lediglich abstrakt-theoretischen Werts zur Erklärung des Preises heranzieht mit der Beschränkung auf den Geltungsbereich eines isolierenden Hilfsmittels.[1])

Justi polemisiert gegen die Annahme vom Zeichencharakter des Geldes. „Die Idee, daß die Münzen weiter nichts als vorstellende Zeichen der Güther sind, ist unter denen politischen und ökonomischen Schriftstellern sehr beliebt geworden, weil sich die Sache dadurch auf eine leichte Art erklähren läßt und allerley artige Vergleichungen dabey gebrauchet werden können. Allein ich glaube nicht, daß sie gründlich ist und mit dem Wesen des Geldes übereinstimmet."[2]) Er unterscheidet dreierlei Möglichkeiten der Erklärung des Geldes: Das Geld kann ein „vorstellendes Zeichen" der Güter sein, es kann weiter als eine „allgemeine Waare zum höchsten Werth der Dinge angenommen werden" oder drittens, als ein „allgemeines Vergütungsmittel, das selbst seinen Werth hat", betrachtet werden. Geld ist hier dieser Auffassung nach entweder ein Repräsentationsmittel ohne jeglichen Eigenwert, dann ein Maßstab, an dem der Wert der Güter gemessen wird, in letzter Linie eine Ware von allgemeinster Absatzfähigkeit mit Eigenwert. Justi schließt sich der letzten Auffassung

---

gleichnißweise durch die Wirkung der vermehrten oder verminderten Zeichen erläutert werden kann; so hat doch das Geld seinen besonderen und eigentlichen Werth in allen Fällen, welches man von Zeichen nicht sagen kann."

[1]) Justi, „Von Manufakturen u. Fabriken", Bd. I, S. 185, „Die Lehre von dem Preiß der Dinge ist durch den Begriff der französischen und engelländischen Schriftsteller, daß sie das Geld als vorstellende Zeichen der Waaren ansehen, sehr irrig gemacht worden." Dieser Begriff des vorstellenden Zeichens bei dem Gelde sollte nur „Gleichniß- und Erläuterungsweise" in Anwendung kommen. „Sobald man einen Grundsatz daraus macht und die ganze Lehre vom Gelde darauf bauet; so wird man in vielerley Irrthümer geraten."

[2]) Justi, „Die Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten", I. Bd., S. 609. Ebenso auch „Von Manufakturen u. Fabriken", Bd. I, S. 64. Vgl. auch die Abh. „Vom wahren Reichthum des Staates", Ges. Pol. u. Finanzschriften, Bd. III, S. 23 ff.

an. Dem Geld kommt Eigenwert zu. Die Münzen sind keine „bloßen Zeichen der Güther und Waaren, wie sich einige fälschlich eingebildet haben und dadurch zu vielen falschen Schlüssen und Folgerungen verleitet worden sind".[1]) Als Zeichen der Güter könne das Geld auch deshalb nicht angesehen werden, die Vorstellung, daß alle vorhandenen Güter in Geldzeichen ihre Repräsentation fänden, wäre deshalb nicht angängig, weil es nicht immer nur Waren sind, deren Austausch das Geld dient. Die Zirkulation des Geldes beschränke sich nicht allein auf den Vollzug von Tauschakten, „kommt nicht allein auf den Umlauf der Waaren an" . . . „weil es auch außer dem Handel überall als ein allgemeines Vergüthungsmittel aller Dinge, Gerechtsame und Anforderungen gebraucht wird".[2]) Hiemit will Justi ausdrücken, daß hier nicht die ganze Summe des im Lande befindlichen Geldes den Waren allein, ihrem Austausch gewärtig, gegenübersteht, sodaß die beiderseitigen Mengen seinen Wert allein regulieren. Vom Handel unabhängig wird ständig Geld nachgefragt, da es ja auch als ein „Vergüthungsmittel von Anforderungen", das heißt, als Mittel der Uebertragung von Geldrechten, der Realisierung von Verfügungsgewalt über Kapitalien dient, eine Funktion, die ebenfalls seinen Wert, je nach der Nachfrage zu diesem Zwecke, maßgebend beeinflußen mag. Zeichen der Ware zu sein in der Form, daß jedes Gut im verfügbaren Geldquantum des Landes seine Repräsentanz findet, die es in die Zirkulation einstellt und seinen Wert bestimmt, daran hindert es auch seine Verwendung zu Zwecken der Steuerzahlung. Hierdurch werden Summen gebunden, denen unmittelbar keine Warenbewegung gegenübersteht. Wann und ob sie wieder in den Kreislauf eingehen werden, ist ungewiß.[3]) Die Dauer der Zurückhaltung von Steuergeldern in den Staatskassen ist aber ein Faktor, der die Zirkulation und somit auch die Wertbildung des Geldes richtunggebend beeinflußt. Die Bezeichnung „vorstellende Zeichen", angewendet auf das Geld, ist auch deshalb nicht angängig, weil Justi den Begriff

[1]) Justi, „Policeywissenschaft", S. 161.
[2]) Justi, „Policeywissenschaft", S. 161.
[3]) Justi, „Policeywissenschaft", S. 162.

des vorstellenden Zeichens lediglich für Papierumlaufsmittel, also Geldsurrogate, in Anspruch nehmen will, so daß ihm der Begriff „vorstellende Zeichen" von vorstellenden Zeichen zu sein, also das Surrogat eines Surrogats, ein wenig widersinnig dünkt.[1])

Die Geschichte des Geldes gibt einen Fingerzeig dafür, wo der Wert des Geldes zu suchen sei; nicht ohne theoretische Absicht betont Justi immer wieder die Entstehungsgeschichte des Geldes, kraft welcher ihm heute ein effektiver Wert beigemessen wird. Die soziale Uebereinkunft ist die Grundlage seines Werts. Richtigster Begriff des Geldes ist der „eines allgemeinen Vergüthungsmittels, das durch Uebereinstimmung der Völker angenommen ist".[2]) Zur Erleichterung des Tausches habe man „Gold und Silber einen besonderen und vorzüglichen Werth beygeleget".[3]) Es ist die Eignung zur Tauschfunktion, die dem Gelde vor andern Gütern einen höheren Wert verleiht. Doch ist der Eigenwert der Münze wohl ein soziales Faktum, doch kein unbedingtes Erfordernis ihrer Geldfähigkeit.[4]) Der Geldwert ergibt sich wohl aus der allgemein übereinstimmenden Anerkennung, der stofflichen Ueberlegenheit des Geldes im Tausche, im Vergleich zu anderen Gütern. Doch ist diese stillschweigende Willensvereinigung, die darauf abzielt, das Geld zum Wertträger zu machen, für den Geldcharakter einer Ware nicht ausschlaggebend. Sowohl die Fixirung des Nominalwerts der Münze als auch die Entstehung des Realwerts (unabhängig von Gewicht und Feingehalt und höher als diese, als ein Agio aus dem Titel der Eignung zum Tausche) ist eine ungewollte Begleiterscheinung ihrer Tauschmittelfunktion. Es würde den Anforderungen des idealen Tauschmittels besser entsprechen, wenn auf

---

[1]) Justi, „Manufakturen und Fabriken", Bd. I, S. 66.

[2]) Justi, „Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten", S. 610, I. Bd.

[3]) Justi, „Staatswirtschaft", Bd. I, S. 439.

[4]) Justi, „Policeywissenschaft", S. 162. „Der wahre Endzweck des Geldes zum Dienste der Commercien erfordert weder innerlichen, noch äußerlichen Werth."

der Münze bloß der Feingehalt und das Gewicht verzeichnet wäre. Dann würde sich aller Handel auf Basis einer Wägung vollziehen, was der ursprünglichen primitiven Phase des Tausches am nächsten käme. Wenn auch noch das Gewichtsmaß aller Völker einheitlich wäre, so wäre damit der Idealzustand des Wirtschaftslebens erreicht.[1])

Deutlich tritt hier das Bestreben hervor, den Maßstab, der an die auszutauschenden Objekte gelegt wird, von jeder Abstraktion loszulösen. Nicht um den Austausch von Werten sollte es sich handeln, deren Vergleichung oder Inbeziehungsetzung auf einem Abstraktionsprozeß beruhen muß, sondern um den Austausch von Gewichtsquanten, deren Meßbarkeit auf der sinnlichen Wahrnehmung beruhe. Lediglich quantitativ bestimmbare Größen sollte das Geld darstellen. Die Münze wird dem Gewicht angeähnelt, und wie der Wert des Gewichts ja auch nur in seiner spezifischen Funktion des Wägens gelegen ist, so sollte auch der Wert der Münze lediglich in seiner auf Uebereinkunft beruhenden Eignung zum Tausche gelegen sein. Aber jeder Wertzuwachs unter dem Titel der Eignung zum Tausche ist verwerflich und stellt einen „Mißbrauch" des Geldes dar. Es sollte Gewicht sein und nichts anderes, ein Gewicht, das die Bezeichnung seines Feingehalts trägt und dem kraft Uebereinkunft ein „besonderer und vorzüglicher Werth" zugewiesen wurde, der Wert: dem Tausche zu dienen. Wenn man also daran festhalte, Geld als das Zeichen der Güter anzusehen, so könne diese Bezeichnung bloß ihre Berechtigung haben in einer Theorie des Preises.

Das Fazit von Justis geldtheoretischer Erörterung ist es, daß Justi als konsequenter Merkantilist einer Geldvermehrung um jeden Preis das Wort redet und alle Anstrengungen macht, einem bedingten Vorteil der Geldvermehrung, wie sie die Quantitätstheorie postuliert, nach Tunlichkeit auszuweichen. Das kommt vor allem auch in seiner Geldpolitik zum Ausdruck.

---

[1]) Justi, „Policeywissenschaft", S. 162, Anmerkung.

d) Geld- und Kreditpolitik:

Positive Vorschläge zur Vermehrung der Geldmenge. Unwirksamkeit von Geldausfuhrverboten. Nachteile der Begebung von Anleihen im Ausland, politische Abhängigkeit. Vorteil der Heranziehung ausländischen Kapitals in Form industrieller Beteiligungen. Regelung der Kreditbedingungen. Niedrige Leihzinse. Unterscheidung zwischen öffentlichem und Privatkredit. Liquidität der Staatsbanken. Emission von Bankschuldverschreibungen zur Behebung der Geldknappheit. Förderung der Wechseltrassierung. Bankprojekte. Kombination von Assekuranzanstalt und Hypothekenbank, einer Girobank mit einer Leihbank. Lombard- und Leihhäuser. Manufakturhaus.

Wie die Geldvermehrung durchgehends ausschlaggebend war für Justi's theoretische Erörterung, so bleibt sie auch für seine Politik die oberste Forderung. Diese ist eine Reichtumspolitik, die auf die Vermehrung des Geldes schlechthin gerichtet ist. Der Verteilung dieses Reichtums auf die einzelnen Wirtschaftssubjekte steht Justi gleichgültig gegenüber, wie es ja überhaupt für die ganze merkantilistische Politik bezeichnend ist, daß sie dem Distributionsproblem geflissentlich aus dem Wege geht und lediglich dem Produktions- und Zirkulationsproblem Beachtung schenkt.[1]) So höchst charakteristisch: „Für die gesamte Wohlfahrt des Staates ist es einerley, ob sich das Geld der Privatpersonen in diesen oder jenen Händen befindet."[2]) Wem das Geld zufließt und ob die Verteilung in gerechtem Verhältnis geschieht, ist irrelevant, vorausgesetzt, daß das Geld bald wieder in den wirtschaftlichen Kreislauf eingeht, denn die einzige Differenzierung, die Justi vornimmt, ist die zwischen ruhendem und sich in Bewegung befindlichen Reichtum. Weiter ist der „Reichtum des Landes" wesentlich zu unterscheiden vom „Reichtum der Privatpersonen" und dem „Reichtum des Regenten". Eine Gegenüberstellung, die lediglich darauf abzielt, die Schatzbildung von Seiten des Regenten und von Seiten einiger Untertanen zu der Zirkulation im Lande in Gegensatz zu

[1]) Vgl. Dietzel, „Theoretische Sozial-Oekonomik", Leipzig, 1895, in A. Wagners „Lehrbuch der politischen Oekonomie". II. Hauptabteilung 1, S. 134.

[2]) Justi, „Politische und Finanzschriften", Bd. I, S. 80

stellen.[1]) Die zweite, für seine Politik nicht minder wichtige Differenzierung ist die zwischen schon existenten und eskomptierten Gütern. Daher rührt auch die große Bedeutung, die dem Kredit in seiner Politik zugemessen wird. Kreditpolitisch steht Justi's Auffassung vom Gelde in Widerspruch zu jener von der dogmengeschichtlichen Literatur dem Merkantilismus und speziell dem österreichischen Merkantilismus zugeschriebenen Auffassung, die den Nationalreichtum mit Geld schlechthin identifiziert haben soll. Denn es ist geradezu symptomatisch für die merkantilistische Oekonomie, daß sie die Kreditpolitik so stark ausbildete. Handelte es sich ja doch in dieser Zeit des aufstrebenden Wirtschaftslebens vor allem um die Mobilisierung von Werten, um die Eskomptierung von in der Zukunft fälligen Gütern, deren Gegenwartswert in den wirtschaftlichen Kreislauf eingestellt werden sollte, um ihm eine größere Geschwindigkeit zu verleihen.

Bevor nun Justi die positiven Maßregeln, die zur Beförderung der Zirkulation und zur Vermehrung der Umlaufmittel führen sollen, auseinandersetzt, empfiehlt er als Grundbedingung einer jeden Förderungsaktion die Feststellung des nötigen Zirkulationsquantums. Lebhaftigkeit oder Mangel der Zirkulation äußert sich wohl unmittelbar in der Blüte von Handel und Gewerbe, doch gäbe es auch ein Mittel, den Normalzustand des Handels und seines Bedarfs an Umlaufsmitteln zu konstatieren. Dieser „mittlere Zustand" könne rechnerisch in Erfahrung gebracht werden: Aus dem Stande der Handelsbilanz im 20jährigen Durchschnitt genommen, aus dem Preise der Landgüter, der Viktualien, aus dem höheren oder niedrigen Stand des Zinsfußes, besonders aber aus dem Stande der Abgaben.[2]) Ueber die Art dieser Berechnung gibt Justi nichts Näheres an.

Bei der Erörterung der politischen Maßnahmen, die am wirksamsten einer Störung der Zirkulation vorbeugen sollten, nimmt die Verhinderung des Geldexports die erste Stelle ein.[3]) Passivität der Handelsbilanz, im Ausland ge-

---

[1]) Vgl. Justi, „Policeywissenschaft", S. 155.
[2]) Justi, „Policeywissenschaft", S. 171.
[3]) Vgl. Justi, „Policeywissenschaft", S. 169.

führte Kriege, aus dem Lande strömende Subsidiengelder seien in diesem Sinne als Zirkulationsstörungen anzusehen. Ebenso wirken auch Schatzanhäufungen von Seiten der Fürsten oder Privaten, weshalb es Justi als eine Staatsgefahr betrachtet, wenn sich Günstlinge des Fürsten bereichern, die sich dann veranlaßt sehen, den Schatz geheim zu halten.[1]) Das Ausströmen von Geldern zum Zweck der Veranlagung in fremden Banken ist energisch zu verhindern.[2]) Zum Zwecke der Erzielung einer unbedingten Sicherheit der Kapitalsverwendung im Inlande fordert Justi die Ausgestaltung des Assekuranzwesens. Dies auch in der Absicht, nicht nur die ins Ausland zur Veranlagung strömenden Kapitalien, sondern auch die Prämienzahlungen dem Inlande zu erhalten.[3]) Doch spricht sich Justi entschieden gegen Geldausfuhrverbote aus. Sie seien zwecklos, da die Geldbewegung einzig und allein von der Gestaltung der Handelsbilanz abhängig sei. Bei Passivität der Handelsbilanz erwiesen sich Geldausfuhrverbote als undurchführbar, weil das Geld zur Begleichung der Saldi hinausströmen müsse. Bei Aktivität der Handelsbilanz seien Geldausfuhrverbote überflüssig.[4]) Eine Umgehung der Geldsendungen durch Bezahlung des Passivsaldos der Handelsbilanz in Erzeugnissen der heimischen Industrie oder in Wertpapieren liegen außerhalb des Bereiches der ökonomischen Möglichkeit, da eine dem Ausland auferlegte Verpflichtung zur Annahme von Waren oder Geldsurrogaten sich sofort in einem Druck auf deren Preis respektive Kurs äußern müsse.[5]) Vor allem aber hätten Verbote der Geldausfuhr eine ungünstige Wirkung auf die Gestaltung der Wechselkurse. Es fehlt ja die Schranke, die dem Steigen des Kurses im Goldpunkt gesetzt werde. „Denn das Hilfsmittel wider den allzuhohen Wechselcours, nämlich das Geld in Natur abzusenden, ist ihm (dem Kaufmann) benommen."[6])

---

[1]) Ebenda, S. 170.

[2]) Justi, „Policeywissenschaft", S. 156.

[3]) Ebenda, S. 166.

[4]) Vgl. Justi, „Staatswirtschaft", Bd. I, S. 186.

[5]) Vgl. Justi, „Von Manufakturen und Fabriken", Bd. I, S. 190 f.

[6]) Justi, „Von Manufacturen und Fabriken", S. 195.

Während er, wenn gegebenen Falls der Wechselkurs den Goldpunkt überschreitet, es vorziehen wird, Bargeld zu verschicken. Denn nur so lange werden Devisen gesucht, als ihre Versendung der Bargeldversendung gegenüber einen Vorteil bedeutet.

Von den Mitteln der Beseitigung der Geld- und Kapitalsknappheit durch Importe von Kapitalien, erörtert Justi zuerst die Aufnahme von Anleihen im Auslande, deren Valuta im Inland in die Zirkulation einströmt. Trotz dieses augenscheinlichen Vorteils spricht sich Justi mit Entschiedenheit gegen die Begebung von Anleihen im Auslande aus, weil die jährlichen Zinsenzahlungen und die endgiltige Kapitalsrückzahlung einer Beengung des Kapitalmarktes gleichkämen.[1]) Hiebei sei auch das politische Moment: daß der wirtschaftlichen Abhängigkeit die politische meist auf dem Fuße folge, in Betracht zu ziehen.[2]) Ein anderes Mittel der Vergrößerung heimischer Kapitalien ist die Heranziehung fremder Kapitalseinlagen in der Form der Beteiligung bei industriellen Unternehmungen als Aktienbesitz. Die Dividende, die aus dem Lande gehe, stelle bloß einen Supergewinn der Geschäfte dar, während der größere Teil der mit Hilfe dieser Kapitalien entstandenen Gewinne im Lande bleibe. Während die eben erwähnten Maßnahmen der Ausdruck ziemlich fortgeschrittener wirtschaftlicher Ansichten sind, so stellt sich Justi mit der Forderung, daß das wirksamste Mittel der Reichtumvermehrung die Bebauung der Bergwerke sei, die eventuell auch mit Schaden zu betreiben wären, vollständig auf das niedrige Niveau der Frühkameralisten.[3])

Vor allem aber sind es Maßnahmen der inneren Regierung, die zur Belebung der Zirkulation beitragen müßten. Als zirkulationsfördernde Faktoren bespricht Justi vor

---

[1]) Vgl. Justi, „Politische u. Finanzschriften", Bd. II, S. 347, weiter Staatswirtschaft, Bd. II, S. 461.

[2]) Vgl. Justi, „Policeywissenschaft", S. 171, dagegen Justi, „System des Finanzwesens", S. 563, wo Justi die Begebung von Anleihen im Ausland für vorteilhaft erklärt, wenn die Verzinsung der entliehenen Kapitalien sich billiger stellt als im Inland.

[3]) Justi, „System des Finanzwesens", S. 262.

allem die Organisation des Kredits.[1]) Hiebei habe als oberster Leitsatz der Regierung zu gelten: daß sich der Kredit selbst im Sinne des Vertrauens zur Zahlungsfähigkeit der Regierung völlig der Einflußnahme der Regierung entzieht. „Der aller unumschränkteste Monarch kann durch seine Befehle den Kredit im Lande nicht erzwingen."[2]) Die von der Regierung zu seiner Regelung ergriffenen Maßregeln können möglicherweise gerade die entgegengesetzte Wirkung haben, als beabsichtigt. Die Regierung habe daher nicht so sehr auf die künstliche Beeinflussung des Kredits selbst als vielmehr auf die Beeinflussung seiner Bedingungen, d. h. auf die Gestaltung der allgemeinen wirtschaftlichen Erscheinungen, die zu Kreditinanspruchnahme führen, acht zu haben. Justi nimmt eine Unterscheidung vor zwischen privatem und öffentlichem Kredit.[3]) Bei der Erörterung des Privatkredits wendet er sich der Zinsfußfrage zu, er tadelt die Wucherzinsen und empfiehlt energische gesetzliche Maßnahmen gegen den Wucher, weil die Blüte von Handel und Gewerbe einen niedrigen Leihzinsfuß zur unbedingten Voraussetzung habe.[4]) Hingegen sieht er eine gewaltsame Erniedrigung der Zinsen als einen Nachteil an, weil dies ein Anlaß sei, die kreditierten Kapitalien wegen der sinkenden Rentabilität zurückzuziehen.[5])

Was nun den öffentlichen Kredit betrifft, so wendet Justi diesen Begriff in doppelter Bedeutung an.[6]) Er

---

[1]) Vgl. Justi, „Policeywissenschaft", S. 160, „Die Grundfeste etc."; passim. Vgl. Justi, Die Abhandlung: „Von der Macht, Glückseligkeit und Credit eines Staates." 1760, S. 58 ff.

[2]) Justi, „Policeywissenschaft", S. 182, Anm.

[3]) Ebenda, S. 179 f.

[4]) Ebenda, S. 179.

[5]) Ebenda.

[6]) Am schärfsten differenziert Justi den Begriff „Kredit" in der Abhandlung „Von der Macht, Glückseligkeit und Credit eines Staates", 1760, S. 59. Hier heißt es: Es gibt dreierlei Arten von Kredit: 1. der Kredit des Regenten und seiner Staaten an und für sich, 2. der öffentliche Kredit des Landes, darunter sei zu verstehen der Kredit des ganzen Landes der auswärtigen Nationen, oder der Kredit der Landstände und der unter ihrer Leitung stehenden Kassen, oder auch der Kredit einer „großen

versteht hierunter den eigentlichen Staatskredit, den der Regent und seine Kassen genießen. Hierdurch soll ihnen die Möglichkeit geschaffen werden, Anleihen zu plazieren und auf diese Weise der Kapitalsknappheit abzuhelfen. Andererseits versteht Justi unter öffentlichem Kredit die Liquidität der Staatsbanken, die darin zum Ausdruck käme, daß sie die von ihnen emittierten Bankschuldverschreibungen verzinsen und dieselben bei Präsentation einlösen.[1]) Der Emission dieser Bankschuldverschreibungen spricht Justi in Bezug auf die Behebung einer Geldknappheit eine große Bedeutung zu. Im Falle ihrer vollen Dekkung erfüllen sie die Funktion von Umlaufsmitteln. „Die Actien, Scheine und Papiere der Handlungsgesellschaften, der Banken und anderer öffentlicher Fonds des Staats müssen vollkommen als Baargeld aus einer Hand in die andere gehen."[2]) Daß die Feststellung des tatsächlichen Bestandes einer vollen Deckung auf Schwierigkeiten stößt, dessen ist sich Justi vollkommen bewußt, „weil man das gesamte Vermögen des Staats, die möglichste Größe der Abgaben, die nöthigen Aufgaben des Staats und die Gefahren und Unglücksfälle, welche den Staat zu unvermutheten starkem Aufwand nöthigen, genau wissen müßte".[3]) Doch genüge es für die Aufrechterhaltung des Vertrauens, wenn der Staat ein gutes und richtig geführtes Budget aufstelle. Vor allem aber, wenn die Zinsenzahlungen auf die Anleihen klaglos erfolgen.[4])

In gleicher Weise, wie Justi Aktien und Schuldverschreibungen in ihrer Ersatzfunktion für Edelmetall selbst schätzt, sucht er aus eben demselben Grunde ein großes Wechselmaterial in die Zirkulation eingehen zu lassen. Auch die Wechsel sind „gleichsam Zeichen des Geldes und als solche können sie statt baarer Zahlungen aus einer Hand

allgemeinen Handlungsgesellschaft", die gleichsam die ganze Nation vorstellt, 3. der eigentliche Privatkredit, der auf der genügenden Sicherstellung der auszuleihenden Kapitalien im Privatverkehr beruhe.

[1]) Vgl. Justi, „Die Grundfeste ect.", S. 661.
[2]) Justi, „Policeywissenschaft", S. 181.
[3]) Justi, „Policeywissenschaft", S. 181.
[4]) Ebenda.

in die andere gehen".[1]) Die Regierung habe daher die Trassierung von Wechseln nach Tunlichkeit zu fördern, indem sie dem Eskompt einen größeren Vorzug vor den offenen Buchforderungen, „vor denen Buchschulden", einräumt und die Wechselprolongierung erleichtert.[2])

Es entspricht dem Streben Justi's nach Ausgestaltung des Kreditwesens, daß im Mittelpunkt seiner Kreditpolitik ein Bankprojekt[3]) steht. Im Anschlusse an Schröder bringt er diesen Plan der Errichtung einer Bank, nicht ohne vorher den Schröder'schen „Landesfürstlichen Wechsel" einer Kritik zu unterziehen. Das Wesentliche des Schröder'schen Plans bestand in der Mobilisierung von Waren, gegen deren Deponierung im Lagerhaus der Bank, Wechsel ausgestellt werden, die an Zahlungsstatt weiterbegeben werden sollten.[4]) Auf diese Weise erfüllen sie die Funktion eines Umlaufmittels und sollten der Beengtheit in der Umlaufsmittelmenge steuern helfen. J. macht Zweifel geltend an der Bereitwilligkeit des Publikums, diese Wechsel, die es für die Verpfändung seiner mobilen und immobilen Güter erhält, an Zahlungsstatt zu nehmen. Und selbst wenn es geschähe, so könne es nur mit großem Verlust möglich sein, denn man müsse mit einem Disagio dieses Wechsels der Banknote oder dem Bargeld gegenüber mit Gewißheit rechnen, weil der Wechsel nur weit unter seinem Nominalwert werde weiter begeben werden können.[5]) Weitere Mängel dieses Projekts seien die große Belastung des Geschäftsbetriebs der Bank, die ihr aus den Spesen für die Erhaltung der Lagerhäuser und für die Versicherung der Waren erwachsen. Ein weiterer Nachteil sei darin gelegen, daß die Bank zur Ein-

---

[1]) Justi, ebenda, S. 178.

[2]) Ebenda.

[3]) Vgl. Justi, „Staatswirtschaft", Bd. I, S. 309 ff. Ebenso auch Justi, „Die Grundfeste ect.", S. 620 ff. Ebenso auch „Neue Wahrheiten zum Vortheil der Naturkunde und des gesellschaftlichen Lebens der Menschen", Leipz. 1754, Bd. V, S. 561 ff., die Abhandlung „Vorschlag von Verbindung der Feuer-Assekuranz-Sozietäten mit einer Leihe-banco auf die Häuser."

[4]) Vgl. oben S. 99 ff.

[5]) Justi, „Staatswirtschaft", S. 310.

lösung der präsentierten Wechsel stets große Barbestände halten müsse, sodaß sie sich bei der Belehnung der Waren weit unter dem reellen Wert derselben werde bewegen müssen.

Trotz dieser an Schröder's Bankprojekt geübten Kritik steht J. mit seinem eigenen Projekt ganz auf dessen Schultern. Hier wie dort ist es der Gedanke der Kombination zweier sonst getrennter wirtschaftlicher Unternehmungen. Bei Schröder sollte eine Bank, deren Geschäft in der Lombardierung aller Arten von Effekten besteht, verbunden werden mit einer Bank, deren Hauptaufgabe in der Banknotenemission gelegen war, sodaß in diesem Falle die Metalldecke ersetzt erschien durch eine Warendecke. Und das war für die merkantilistische Politik, die immer nur auf die Ersparnis an Bargeld ihr Hauptaugenmerk legte, das Um und Auf ihrer Vorschläge. J. hingegen entwirft den Plan, eine Assekuranz-Anstalt mit einer Hypothekenbank zu kombinieren.[1]) Die Ausgestaltung des Versicherungswesens war ja immer der Lieblingsgedanke J.'s gewesen, weil er durch die Beseitigung eines eventuellen, durch Elementarereignisse hervorgerufenen Risikos den Unternehmungsgeist anzufachen hoffte. In diesem Sinne fordert er ja auch die Errichtung von Feuer-Assekuranz-Societäten, welche auch Versicherungen gegen Wasser- und Hagel-Schäden entgegenzunehmen hätten.[2])

Die Konzeption des Bankprojekts nun ist folgende: eine Versicherungsgesellschaft, die sich mit einem kleinen eigenen Anfangskapital konstituiert, soll zu Versicherungszwecken Prämienzahlungen entgegennehmen. Die hiefür einlaufenden Gelder könnten nun vorteilhaft in Hypotheken auf daselbst versicherte Häuser veranlagt werden. Damit die Bank eine anderweitige Belastung dieser bei ihr versicherten Häuser ausschließe, müßte sie für diese Häuser das alleinige Recht der hypothekarischen Belehnungen erhalten.[3])

---

[1]) Vgl. Justi, „Staatswirtschaft", S. 285. Ebenso auch „Politische und Finanzschriften", Bd. II, S. 105 ff.

[2]) Vgl. Justi, „Policeywissenschaft", S. 194, ebenso auch die Abhandlung Justi's „Von der Macht, Glückseligkeit und Credit eines Staates", S. 76.

[3]) Vgl. Justi, „Neue Wahrheiten zum Vorteil der Naturkunde u. d. gesellsch. Lebens der Menschen", V. Bd. 1754, S. 561 ff.

Die schon vor Beginn der Prämienzahlungen auf den Häusern lastenden Schulden sollten von der Bank in der Weise übernommen werden, daß die Bank es der Entscheidung der Kreditoren anheimstellt, ob sie ihnen ihr Geld nach Maßgabe ihrer verfügbaren Mittel zurückerstatten oder ihnen ihre Forderung als eine Art Geldeinlage gegen Zinsenentgelt gutschreiben sollte.[1]) Bei erfolgtem Brandschaden wäre die für die Hypothek kreditierte Summe von der auszuzahlenden Versicherungssumme in Abzug zu bringen. Ein Vorteil der Verbindung dieser Geschäfte ist darin gelegen, daß einer Ueberbelehnung auf Grund einer zu hohen Einschätzung der Realität dadurch vorgebeugt werde, daß der Kreditbewerber an einer niedrigen Selbsteinschätzung interessiert wird, weil sich ja dementsprechend auch die Einzahlungen niedriger halten.[2]) Der Bank allein müßte ein dingliches Recht auf die bei ihr versicherten Häuser zustehen. Die an die Bank zu zahlenden Zinsen müßten unter allen anderen eventuellen, nicht hypothezierten Forderungen an erster Stelle stehen.[3]) Die Bank müsse immer einen gewissen Barfond für die Auszahlung von Versicherungssummen bereit halten. Da jedoch eine allseitige Inanspruchnahme ihrer Fonds von Seiten aller Versicherten aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten wäre, so könne sie die Hälfte des disponiblen Kapitals zu Hypothekarkreditgewährung verwenden. Auf diese Weise werde die Liquidität der Bank entsprechend gewahrt.[4]) Einen großen Vorteil dieser Kombination sieht J. in der Ersparnis an Verwaltungsspesen, da der vorhandene Beamtenkörper zur Versorgung der an die Assekuranzanstalt anzugliedernden Hypothekarkredit-Abteilung wohl ausreichend sein werde.[5])

---

[1]) Ebenda. S. 570.

[2]) Vgl. Justi, „Staatswirtschaft", S. 286.

[3]) Vgl. Justi, „Neue Wahrheiten ect.", Bd. V, S. 570.

[4]) Vgl. Justi, „Neue Wahrheiten ect.', Bd. V, S. 572.

[5]) Dieser Vorschlag Justi's fiel vorläufig der Vergessenheit anheim. Er wurde nicht realisiert, doch griff man 9 Jahre später auf diesen Plan zurück, anläßlich der im Jahre 1763 in Böhmen geplanten Organisation des städtischen Feuer-Assekuranz-Wesens. Vgl. hiezu Leimdörfer Dr. Max, „Entwicklung und

Zweck dieser Bank sei vor allem die Unterstützung der Gewerbetreibenden, die unter der Schwierigkeit der Hypothekarkreditbeschaffung schwer zu leiden hätten. Auch Betriebskredit sollte die Bank den Handwerkern einräumen, „das zu ihrer Handthierung benöthigte Geld".[1] Ein anderer Nutzen der Bank sei in der zu erwartenden Verringerung der Fallimente gelegen, denn es stehe ja jedem frei, seine Mobilien und Vorräte mit zu dem Werte des Hauses zu schlagen und da die Hälfte dieses Werts von der Bank bevorschußt werde, so werde der Kreditbewerber bei einer eventuellen, diesen Bankkredit übersteigenden Kreditinanspruchnahme große Schwierigkeiten haben.[2] Diese Bank sei im allgemeinen dazu geeignet, überschüssige Kapitalien der Volkswirtschaft zur günstigen Verwertung und Verzinsung an sich zu ziehen.

Den Einwurf mangelnder Liquidität der Bank infolge Festlegung eines großen Teils der Kapitalien in Hypotheken sucht J. von vornehercin zu widerlegen.[3] Immer gäbe es ja Leute, die sich infolge schlechten Geschäftsganges veranlaßt sehen, die unnütze Belastung der hohen Hypothe-

---

Organisation der Brandschaden-Versicherung in Oesterreich 1700—1848. I. Heft der Studien zur Sozial-Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, herausg. von Prof. Dr. Carl Grünberg, S. 51. Im Laufe der Verhandlung wegen Einführung der Feuer-Assekuranz in den Jahren 1762 bis 63 hatte die Hofkanzlei allen Länderstellen die deutschen Sozietätsordnungen eingeschickt mit der Aufforderung, sich darüber zu äußern, ob und inwieweit die Rezeption erwünscht wäre. Bestand ja bei der österreichischen Verwaltung die Absicht, sich an die preußischen Vorbilder anzuschließen. Vgl. Leimdörfer, S. 44 f. Die zur Beratung herangezogene Kommission arbeitete zwei Sozietätenordnungen aus. Eine für das Land, eine andere für die Stadt. Erstere schloß sich an das preußische Muster an. Letztere nicht, weil die preußische Ordnung auf das Umlageverfahren aufgebaut war, nach welchem die Beiträge erst nach erfolgtem Schaden eingehoben wurden. Die Kommission wollte daher einen Fond gründen, der sich selbst erhält. Der Vergleich dieses Projekts mit dem Justi's spricht zu Gunsten des letzteren. (Leimdörfer S. 52).

[1]) Vgl. Justi, „Neue Wahrheiten", V. Bd., S. 574.

[2]) Vgl. Justi, „Neue Wahrheiten", V. Bd., S. 574.

[3]) Vgl. Justi, ebenda, 5. Bd., S. 579.

karzinsen von sich abzuwerfen, indem sie alles daran setzen, ihre Schuld zurückzuzahlen. Ein Run auf die Bank sei nicht anzunehmen, denn der Kredit der Bank sei gewahrt, wenn die Zinszahlung richtig erfolge.[1]) Außerdem fungiere ja auch das Anfangskapital der Gesellschaft als eine Art Garantiefond. Dieses Gründungskapital möge vom ganzen Lande garantiert werden. Die Versicherungsgesellschaft möge nach dem Kapitaldeckungsverfahren eingerichtet werden, Beiträge sollten viertel- oder halbjährig „auf alle Feuerschäden insgesamt geschehen".[2]) Die Summen sollten sofort bar zur Auszahlung gelangen, „wie denn bey jedem Feuerschaden im Lande nicht eine besondere Collection angestellet werden kann".[3])

Eine andere, weniger originelle Kombination J.'s ist die einer Giro- oder Wechselbank mit einer Leihbank.[4]) Dieses Projekt entspringt der Ansicht, daß Scheine die metallischen Umlaufsmittel entsprechend ergänzen könnten, wofern nur im Publikum vollkommene Annahmebereitschaft vorhanden sei. Die Bank sollte von Seiten des Staates oder der Landstände oder einer großen Handlungsgesellschaft unter Staatsgarantie organisiert werden. Sie sollte Einlagen entgegennehmen, die der staatlichen Verwendung zufließen. Für den Zinsendienst werden gewisse Einkünfte des Staats bereitgehalten. Die von der Bank gewährten Kredite sollten in Bankschuldverschreibungen zugezählt werden. Auch sollte es den Kontoinhabern einer Bank, die von ihrer Eigenschaft als Leihbank einen Kredit in Anspruch nehmen, ermöglicht werden, gegen Zahlung einer Provision auf dem Wege des Giros von anderen Kontoinhabern bei derselben Bank Beträge sich gutschreiben zu

---

[1]) Vgl. Justi, „Von der Macht, Glückseligkeit und Kredit des Staates", S. 68.

[2]) Justi, „Neue Wahrheiten ect.", S. 568.

[3]) Justi, „Neue Wahrheiten", S. 568. Vgl. dagegen Leimdörfer, a. a. O., S. 51, der fälschlich von einem Umlageverfahren im Plane Justi's spricht.

[4]) Vgl. Justi, „Von der Macht, Glückseligkeit und Kredit eines Staates", S. 65 ff, ebenso auch Justi, „Staatswirtschaft", Bd. I, S. 279 ff.

lassen oder damit belastet zu werden.[1]) J. sieht den wesentlichen Vorteil der Bank darin, daß sie durch die Emission von Bankschuldverschreibungen den Bargeldumlauf verringere. „Wenn die Bankopapiere als Baargeld genommen werden, so ist das soviel, als wäre die Summe des zirkulierenden Geldes um soviel vermehrt, als Papier da ist."[2]) Wenn auch „diese Vermehrung nur in Papieren und mithin in der Einbildung bestehe, so könne der vollkommene Kredit der Bank auf die Vermehrung der zirkulierenden Summe eben den Nutzen haben, als wäre die Vermehrung wirklich geschehen".[3]) Aber diese Funktion der Umlaufsmittelvermehrung käme lediglich der Leihbank zu. Während die Wechselbank im Gegenteil Barmittel bindet, weil sie stets zum Zweck der Ausgleichung der Girosaldi Guthabungen halten müsse und der Zirkulation auf diese Weise Bargeld entziehe. Deshalb vor allem empfiehlt J. die Kombination beider Banktypen. Die Ausgabe dieser Bankpapiere jedoch sollte nur nach Maßgabe der staatlichen Verschuldung stattnaben. Ein weiterer Vorteil derselben sei darin gelegen, daß die Bank in den Stand gesetzt werde, den Zinsfuß für die Einlagen niedrig zu halten. J. schlägt eine Differenzierung in der Höhe des Einlagezinsfußes vor und rät im Falle der Geldabundanz zur zeitweisen Kündigung und Rückerstattung der höher verzinslichen Einlagen. Dadurch werde den übrigen Einlegern ein Beweis für die Liquidität der Bank erbracht. Möglicherweise werden sie sich durch diese fallweisen Rückzahlungen veranlaßt sehen, in Ermanglung einer neuen Verwendungsmöglichkeit für die behobenen Gelder diese auch gegen niedrigere Zinsen bei der Bank zu belassen. Eine Schranke für die Herabsetzung des Einlagezinsfußes ist lediglich in der Rücksichtnahme auf die Zinsfußverhältnisse in den Nachbarländern gelegen. Denn sänke der Zinsfuß im Inlande im Vergleich zum auswärtigen Stand des Zinsfußes zu stark, so müsse man mit der Gefahr des Kapitalexports rechnen.[4])

---

[1]) Vgl. Justi, „Staatswirtschaft, Bd. I, S. 279.
[2]) Justi, ebenda, S. 280.
[3]) Vgl. Justi, „Von Manufakturen und Fabriken", S. 198.
[4]) Vgl. Justi, „Staatswirtschaft", S. 281.

Kreditpolitisch von Bedeutung ist auch die Stellungnahme Justi's zur Frage der Errichtung von Lombard- und Leihhäusern, speziell zu Gunsten der armen „Manufacturanten" und Handwerker.[1]) Hier bestände ja immer die Gefahr, daß sie Wucherern in die Hände fallen und es sind daher Anstalten zu begrüßen, die ihnen die Möglichkeit der Geldbeschaffung gegen billige Verzinsung gewähren. Das wichtigste Arbeitsgebiet für diese Anstalten ist der Verlag der „Arbeiter", denn die mangelhafte Kreditorganisation auf diesem Gebiete ist die Hauptursache des darniederliegenden Nahrungsstandes.[2])

Nichts aber ist zur Hebung des Manufakturwesens so vorteilhaft, als die Errichtung eines Manufakturhauses.[3]) Es ist im Grunde eine Betriebskreditquelle für den gewerbetreibenden Mittelstand, dasselbe Problem, das auch schon Schröder in seinem Landesfürstlichen Wechsel beschäftigt hatte und dessen Lösung ja auch praktisch mit der Errichtung des Manufakturhauses versucht worden war. Es sollte sich um eine künstliche Beschleunigung des Absatzes handeln. Der Handwerker sollte nach Fertigstellung sein Produkt in der Warenniederlage des Manufakturhauses sofort zu Verkauf bringen können[4]) und zwar zu seinem „gerechten Wert". Für den Betrag, den er an der Arbeit gewann, kann er wieder Rohmaterial, welches sich das Manufakturhaus nach Tunlichkeit wohlfeil zu verschaffen hat, — mit Vermeidung unnützer Transportkosten, Zuschlag für Zwischenhändler etc. —[5]) zu neuer Verarbeitung von eben derselben Stelle beziehen. Auch alle Hilfsmaterialien sollten die Kaufleute im Manufakturhaus vorfinden, Maschinen, deren Anschaffung für den Einzelnen zu kostspielig wäre, wie: Pressen, Walkmühlen etc. müßten von dort aus den Kaufleuten zur Benützung übergeben wer-

---

[1]) Vgl. Justi, „Von Manufacturen und Fabriken", S. 200 f, ebenso auch „Policeywissenschaft", S. 190.

[2]) Justi, „Policeywissenschaft", S. 190.

[3]) Vgl. für das Folgende Justi, „Von Manufacturen und Fabriken", S. 107 ff, auch Grundfeste, S. 450 ff.

[4]) Justi, ebenda, S. 117.

[5]) Ebenda, S. 110.

den[1]) und in dem Maße, als der Erlös des Kaufmannes für das Fertigprodukt wächst, muß auch das von ihm erstandene Rohwarenquantum zunehmen, so daß er auf diese Weise an eine allmählige Vergrößerung seines Geschäftes schreiten kann. Denn der Uebelstand der jetzigen Lombardorganisation sei darin gelegen, daß der Kaufmann nicht imstande wäre, eine dem Selbstkostenpreis der Ware entsprechende Höhe der Belehnung zu erzielen. Nicht zu vergessen sei diejenige Aufgabe des Manufakturhauses, die ursprünglich als die wichtigste angesehen wurde: Die der Heranbildung einer tüchtigen Schar von Handwerkern aller Art.[2])

e) Handels- und Gewerbepolitik:

Ueberwiegen der gewerbepolitischen Zentralisation im Vergleich zur handelspolitischen Expansion. Wirtschaftsideal der autarken Bedarfsdeckung. Handelsbilanztheorie. „Allgemeine" und „besondere" Bilanz. Zollpolitik. Einfuhrverbote erst nach Erreichung eines gewissen Reifegrads der industriellen Entwicklung. Forderung der Handelsfreiheit im Sinne der Abschaffung staatlicher Preisregelungen, Monopolbildungen, Handelsgesellschaften, Privilegien. Hochhaltung des Produzenteninteresses, Hintansetzung des Konsumenteninteresses.

Es ist äußerst charakteristisch für Justi, daß in seinen Ausführungen dem Außenhandel, der für den Merkantilismus anderer Staaten das eigentliche Betätigungsgebiet staatlichen Eingriffs darstellt, eine recht untergeordnete Bedeutung zukommt. J. würdigt ihn auch keiner speziellen Betrachtung, sondern streift seine Reflexwirkung und sein Verhältnis zum Innenhandel und zu den Gewerben.[3]) Es ist das der Exportfähigkeit vorausgehende Stadium der Neuschaffung und Entfaltung von Industrien, dem er seine besondere Aufmerksamkeit zuwendet.

Diese seine Beurteilung des Außenhandels steht in innigem Zusammenhang mit seiner Formulierung des Han-

---

[1]) Justi, „Von Manufakturen und Fabriken", S. 109.

[2]) Ebenda, S. 107.

[3]) Vgl. Justi, „Policeywissenschaft", S. 141 ff, „Von denen Commercien und Gewerben", ebenso auch Justi, „Die Grundfeste etc.", S. 512 ff.

delsbilanzbegriffs, dem jede politische Spitze fehlt. Sie steht auch im Zusammenhang mit jenem früher erwähnten Staatsideal einer Universalmonarchie, welche deutlich zeigt, wie sehr der Gedanke der Nation, jene Kampfpolitik sich feindlich voneinander abschließender Staatsgebiete bei J. zurücktritt. Und diese Stellungnahme samt ihrer theoretischen Motivierung wurzelt in den damaligen, von J. klar erkannten realpolitischen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Monarchie. Hier galt es nicht, wie bei den Weststaaten Europas, die Priorität auf dem Weltmarkt zu erringen, neue Absatzgebiete für die Ueberschüsse der heimischen Industrie zu erschließen, jenen ganzen Komplex wirtschaftlicher Fragen von politischen Gesichtspunkten aus zu lösen, von jenem Gesichtspunkt, der die Idee der Handelsbilanz mit der Idee des politischen Gleichgewichts so innig verbunden hatte. Das Zeitalter Maria Theresias war allerdings beherrscht von dem Bestreben, die Expansionsfähigkeit des Handels dermaßen zu steigern, daß ein Exportüberschuß resultierte. In erster Linie kam es aber dieser Regierungspolitik darauf an, das ganze wirtschaftliche Leben des Landes von einem Zentralpunkt aus zu dirigieren. Als Angriffspunkt dieser vereinheitlichenden Regierungsgrundsätze konnte nur der Innenhandel oder die Gewerbe gelten, deshalb auch historische Darstellung, die Gesamtheit der Theresianischen Wirtschaftsgrundsätze in einer „Gewerbepolitik" nahezu erschöpfen kann. Es handelt sich hier um eine konsequente Anwendung der polizeistaatlichen Grundsätze auf wirtschaftliches Gebiet, um die Ausgestaltung und Spezialisierung des Verwaltungsapparats, um die Beseitigung aller wirtschaftspolitischen Instanzen, die sich zwischen die Regierung und die einzelnen Wirtschaftssubjekte stellen. Jene Tendenz nach Zentralisation, nach Erweiterung der Kompetenz der „Verwaltung" kommt in den drei ersten Dezennien der Regierung Maria Theresias wohl am schärfsten zum Ausdruck. In den Verhandlungen jener Zeit, die den Reorganisationen der Verwaltung vorausgingen, ist es immer und immer wieder die Frage des „Universalkommerzes", die zur Erörterung steht, jene Erscheinungsform, in welcher die Gesamtstaatsidee auf wirtschaftlichem Gebiete ihre Verkör-

perung finden sollte.[1]) Der Einfluß der Schriften J.'s auf die wirtschaftlichen Beschlüsse und die ihnen vorausgehenden Phasen der Beratungen ist unverkennbar. Justi kann als der literarische Vorläufer und theoretische Vertreter der Theresianischen Wirtschaftspolitik angesehen werden.[2]) Er sieht im Absolutismus den günstigsten Entwicklungsboden für die „Hebung der Manufakturen"[3]) und spricht dem omnipotenten Herrscher geradezu künstlerische Gestaltungskraft zu in Bezug auf die Produktionsfähigkeit des Staates.[4])

Wohl fühlt sich aber Justi als Systematiker der Staatswissenschaften aus theoretischen Gründen zur Schaffung einer „Kommerzienwissenschaft" verpflichtet, eines Kompendiums, das er ausschließlich der Erörterung handelspolitischer Fragen widmet. Bei der Einteilung des ganzen Gebietes der Staatswissenschaften in ihre Spezialdisziplinen läßt er diesem Gebiet volle Berücksichtigung zuteil werden.[5]) Doch steht er von seinem ursprünglichen Vorhaben ab, auch über dieses Gebiet der Staatswirtschaft ein eigenes Lehrbuch zu verfassen.[6]) Die Kommerzienwissenschaft blieb ungeschrieben und an ihrer Stelle erschien das Werk „Von Manufacturen und Fabriken". Er begründet diese Abänderung seines ursprünglichen Plans mit seiner mangelnden Vertrautheit mit der Materie des Seehandels, der Kolonialpolitik und Schiffahrt.[7]) Dann aber auch mit einem Argument der Praxis. Er habe sich absichtlich

---

[1]) Vgl. Pribram Karl, Gewerbepolitik. S. 267

[2]) Vgl. Pribram, Gewerbepolitik. passim. — Beer Adolf, „Studien zur Gesch. der österr. Volkswirtsch. unter Maria Theresia" 1894, Wien, S. 5. 70.

[3]) Vgl. „Von Manufakturen und Fabriken" 1757—61, Bd. I, S. 37.

[4]) „Ein Fürst ist Schöpfer seines Staats, er kann darin bilden und hervorbringen, was er will, wenn er nur die rechten Maßregel ergreift." Gesammelte politische u. Finanzschriften, Bd. III, S. 512.

[5]) Vgl. Justi, „Staatswirtschaft", Bd. I, Vorrede.

[6]) Vgl. Justi, „Staatswirtschaft", Bd. I, Vorrede. Vgl. Justi, „Policeywissenschaft", S. 142.

[7]) Vgl. Justi, „Von Manufakturen und Fabriken", Vorrede.

auf diesen Gegenstand beschränkt, weil er seiner Ansicht nach „vor den allergrößten Theilen von Teutschland allemal viel wichtiger sein wird, als die Commercien selbst".[1])

Diese Beschränkung im Stoff ist also eine von J. gewollte, der das Urteil zu Grunde liegt, daß als Vorbedingung der Entwicklung des Außenhandels eine gesunde, in sich gekräftigte Industrie anzusehen wäre.[2]) Daher wendet sich J. vor allem den Gewerben zu, der Gesamtheit aller wirtschaftlichen Beziehungen im Inland. Gerade der Umstand, der Schröder zu einer geringeren Einschätzung des Innenhandels veranlaßt hatte, daß nämlich das Quantum der Güter keine Vermehrung erfahre, wenn es von einem Bezirke des Staats, von einer Hand in die andere gehe, ein Argument, dem geldtheoretisch auch J. zustimmt,[3]) — bildet für J. einen Grund der Hochschätzung des Innenhandels, weil er auf den Zuwachs an Gütern nicht so viel Wert legt, als auf ihre Zirkulation.[4]) Bei genügender Bevölkerungsmenge und lebhafter Güterzirkulation könne ein Staat den Gipfelpunkt wirtschaftlicher Blüte erreichen, ohne mit anderen Nationen in Handelsbeziehungen zu treten.[5]) Der Innenhandel bildet die Grundlage des Außenhandels dadurch, daß er „den Zusammenfluß vieler Waaren und die Leichtigkeit, dieselben zu erhalten, unterstützet".[6]) Das erstrebenswerteste Ziel, die ausreichende Bedürfnisbefriedigung der Staatsangehörigen sollte erreicht werden durch Anspannung aller wirtschaftlichen

---

[1]) Justi, ebenda, Vorrede.

[2]) „Es ist nicht möglich, zu blühenden u. dauerhaftigen auswärthigen Commercien zu gelangen, wenn nicht blühende Manufacturen und Fabriken den Grund darzu abgeben." Justi, „Von Manufakturen", S. 22.

[3]) Vgl. Justi, „Policeywissenschaft", S. 143.

[4]) Die „innerlichen Gewerbe unterhalten den wirklichen Reichtum des Staats und der beständige Umlauf der Waaren und Güther setzet alle Einwohner in den Stand, sich die Nothdurft und Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen." Justi, „Policeywissenschaft", S. 143.

[5]) Justi, „Policeywissenschaft", S. 20, S. 143, Anm. Vgl. „Von Manufakturen und Fabriken", I. Bd., S. 10.

[6]) Vgl. Justi, „Policeywissenschaft", S. 143.

Kräfte des Staates, damit auf die Heranziehung auswärtiger Produkte nach Tunlichkeit verzichtet werden könne. Nicht oft genug kann es J. betonen, daß sein Wirtschaftsideal die autarke Bedarfsdeckung ist.[1]) Der Endzweck des Außenhandels ist es, diejenigen Produkte der Bedürfnisbefriedigung zugänglich zu machen, zu deren Erzeugung der Staat unfähig wäre. Wenn also ein Land alle zur Versorgung seiner Untertanen nötigen Produkte selbst hervorbrächte, so ist es auf den Außenhandel nicht angewiesen.[2]) Deshalb sollte es auch Endzweck einer jeden guten Regierung sein, alles, was zur Versorgung der Einwohner in Betracht käme, soweit es die klimatischen Verhältnisse gestatten, im Lande selbst zu gewinnen. Hier handelt es sich nicht so sehr um die Vorzugsstellung eines Staates dem anderen gegenüber. So erscheint es Justi „zweifelhaft, ob nicht eine Nation durch den Weg der Absonderung, welcher sie vor dem Elend des Krieges bewahre, eine größere Glückseligkeit erlangen kann, als wenn sie den Weg der Gemeinschaft und des Umganges mit anderen Völkern erwählet".[3])

Je weniger ein Land in seiner eigenen Bedürfnisbefriedigung auf Import angewiesen ist, desto vorteilhafter ist seine Lage nach zwei Richtungen hin: Einmal mit Hinsicht auf seine politische Unabhängigkeit und dann mit Hinsicht auf die Erhaltung seines Reichtums. Daraus ergibt sich als erster Grundsatz des Außenhandels, daß der Warenexport den Import übertreffen müsse. Es ist die For-

---

[1]) „So vortheilhaftig die auswärthigen Commercien vor einem Staat sind; so sind sie doch nicht schlechterdings nothwendig. Ein Reich kann sehr mächtig, reich und blühend seyn, ohne eigene Commercien mit auswärtigen Völkern zu haben; allein niemals kann ein Staat diese Eigenschaft haben, wenn seine Manufacturen und Fabriken nicht blühend sind." Ein Hinweis auf die blühenden ostasiatischen Staaten, vor allem auf Japan, mit seiner großen Bevölkerungsmenge, welche keinen Außenhandel treibt, soll diese Ansicht bekräftigen." Vgl. Justi, „Von Manufacturen und Fabriken", I. S. 14.

[2]) Vgl. Justi, „Policeywissenschaft", S. 147.

[3]) Justi, „Grundfeste", S. 541.

derung der günstigen Handelsbilanz, die hier von J. mit aller Schärfe gestellt wird.[1]) Seine Handelsbilanz-Theorie ist noch nicht sehr stark differenziert, doch unterscheidet er die „allgemeine" Bilanz, die sich ergibt, wenn der Handel mit sämtlichen Völkern ins Auge gefaßt wird, von der „besonderen", die den Status des Handels mit einer jeden einzelnen Nation erfaßt. Ausschlaggebend für die Beurteilung des wirtschaftlichen Wohlstandes ist lediglich die Gestaltung der allgemeinen Bilanz, die einen Maßstab dafür angibt, ob der Handel mit allen Nationen zusammengenommen aktiv ist oder nicht. J. empfiehlt dringendst, auf die Gestaltung der Wechselkurse die Aufmerksamkeit zu richten. Alle anderen Faktoren, die den Begriff der Handelsbilanz zur Theorie der Zahlungsbilanz erweitern, werden vernachlässigt, bloß mit dem Hinweis, „jedoch können auch Auszahlungen in Staatssachen Einfluß in den Wechselcours haben", werden die nicht aus dem Warenverkehr resultierenden Geldbewegungen gestreift.[2]) Auffallend ist es, daß J. bei der Formulierung seiner Handelsbilanztheorie die Geldbewegung nicht sehr stark betont. Nicht der Umstand, daß Gold und Silber im Austausch für die exportierten Waren gegeben werden, bildet den Vorteil eines stark entwickelten Außenhandels, nicht die Steigerung der im Lande befindlichen Geldmenge ist sein letztes handelspolitisches Ziel, sondern lediglich die Möglichkeit, einheimische Waren im Auslande mit „größerem Vortheil" abzusetzen.[3]) Auf die Erzeugung und den Export von Waren, die im Ausland höhere Preise erzielen und Gegenstand einer höheren Bewertung sind, muß vor allem anderen Gewicht gelegt werden, weil aus dieser Preisdifferenz zwischen Inland und Ausland ein wesentlicher Zuwachs des Volkseinkommens resultiert. In diesem Sinne ist es auch bedeutungslos, ob das Entgelt für exportierte Waren in Edelmetall oder in Waren geleistet wird. Die Hauptsache

[1]) Vgl. Justi, „Policeywissenschaft", S. 147 f. „Von Manufacturen u. Fabriken", I. Teil, Berlin 1780, S. 11, wo die Handelsbilanz als „der große und einzige Grundsatz aller Commercien" hingestellt wird.

[2]) Vgl. Justi, „Policeywissenschaft", S. 148, Anm.

[3]) Vgl. Justi, „Staatswirtschaft", S. 177, Bd. I.

ist lediglich, daß das hingegebene Warenquantum der inländischen Wertschätzung nach einen geringeren Wert repräsentiert, als das in Empfang genommene. Im Gegensatz zur ersten primitiven Phase des Merkantilismus tritt hier das Streben nach Geldimport stark zurück.

Im Vordergrunde steht als leitender Gesichtspunkt die Möglichkeit der bessern und billigern Bedarfsdeckung. Justi's Zollpolitik[1]) steht mit seiner Handelsbilanztheorie in organischem Zusammenhang. Solange der Staat jenes wirtschaftliche Ideal der Autarkie noch nicht erreicht habe, müsse vorläufig bis zu einem gewissen Grade das Ausland zur Bedarfsdeckung herangezogen werden. Deshalb spricht sich auch Justi entschieden gegen Einfuhrverbote aus[2]). Er polemisiert gegen Hornigk, der auf die Einfuhr von französischen Waren Verbote setzen will[3]); nach Justis Ansicht könne man Verbote erst erlassen, wenn die Leistungsfähigkeit der heimischen Industrie einen gewissen Reifegrad erlangt habe. Der industriellen Anregung von Seiten des Auslandes komme ein hoher erzieherischer Wert zu. Die günstige Gestaltung der Handelsbilanz sei nicht zu erreichen durch eine durch Einfuhrverbote bezweckte Unterbindung der Einfuhr, sondern durch eine Steigerung der Ausfuhr, „weil sie eine größere Beschäftigung der Menschen, eine größere Bevölkerung und mehr natürliche Güther voraussetze, oder bey ihrer Bewirkung nach sich ziehe“[4]). Sowohl die Einstellung von höherem Betriebskapital, die aktive Anteilnahme der Kräfte der Bevölkerung, sei eine günstige Folge der Vergrößerung des Ausfuhrhandels, als auch der durch die Ausfuhr heimischer Waren erzielte Güterzuwachs der Volkswirtschaft, der aus der Bezahlung des Exportüberschusses resultiere.

In Justi's Zollpolitik kommt demnach die Tendenz zum Ausdruck, eine in der Entwicklung begriffene Industrie nach Tunlichkeit zu stärken. Das Zollsystem, jenes „Hilfsmittel der Commerzien“, gibt die Mittel, Handel und

---

[1]) Vgl. zum Folgenden Justi, „Von Manufacturen und Fabriken“, S. 155—173.

[2]) Vgl. Justi, „Von Manufacturen etc.“, S. 10.

[3]) Vgl. Justi, „Policeywissenschaft“, S. 121.

[4]) Justi, „Von Manufacturen etc.“, S. 11.

Gewerbe nach dem Gutdünken des Staates zu lenken. Der Zoll auf unentbehrliche Lebensmittel, die das Land nicht selbst hervorbringen könne, soll sich durchaus in mäßiger Höhe halten. Für Transitwaren fordert er Differenzialzölle. Eine Ware, die das Land selbst zu erzeugen imstande wäre, ist mit hohen Zöllen zu belegen, denn „es gereiche zum Nachtheil eines Volkes, wenn man ihm den Debit seiner Landeswaren schwäche und doch die nämlichen oder die ähnlichen Waaren, die man von demselben kaufen könnte, durch sein Land führen will“[1]). Der Export von im Lande gewonnenen und veredelten Waren sei nicht durch Zölle zu erschweren. Nur ausnahmsweise will J. deren Verzollung gelten lassen, wenn nämlich die Produktionskosten dieser Ware so niedrig sind, daß sie selbst mit dem Zollzuschlag in ihrer Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt nicht wesentlich beeinträchtigt werden[2]). Rohware soll durch Ausfuhrverbote im Lande festgehalten werden. Zumindest müsse ihre Ausfuhr durch Zölle erschwert werden. Auch der Export von Halbprodukten sei nicht wünschenswert. Das zum Export am besten geeignete Stadium ist die nach Möglichkeit veredelte Ware[3]).

Für den Import gelte die Regel, alle eingehenden Waren, deren Erzeugung im Lande selbst möglich wäre, mit hohen Zöllen zu belegen. Diese Zölle sollten nach dem Grade der Wichtigkeit des Gutes für die Bedürfnisbefriedigung in eine Stufenfolge gebracht werden. Lebenswichtige Artikel sollten mit niedrigen Zöllen, Luxuswaren mit hohen belegt werden. Das Ideal wirtschaftlicher Autarkie wäre heute noch unerreichbar, bei aller Anspannung der Produktivität der Inlandsbetriebe kann der Staat mit diesem kulturellen Prozeß der Verfeinerung schon vorhandener und der Entstehung neuer Bedürfnisse, der immerwährenden Umwandlung von Luxusbedürfnissen in Alltagsbedürfnisse nicht Schritt halten. Durch Luxusverbote kann man die Entfaltung neuer Bedürfnisse nicht hemmen, weil die zeitliche und soziale Relativität der Lebenshaltung eine prä-

[1]) Justi, „Von Manufacturen etc.“, S. 168.
[2]) Vgl. Justi, „Staatswirtschaft“, Bd. I, S. 225 f.
[3]) Vgl. Justi, „Policeywissenschaft“, S. 151.

zise Definition des Begriffes „Luxus“ ausschließe[1]). Alle Hilfsmaterialien des Fabrikationsprozesses seien womöglich zollfrei oder nur mit niedrigem Zoll belastet einzuführen[2]). Den wirksamsten Anreiz für den Export und für die Steigerung der Nachfrage nach heimischen Erzeugnissen im Inlande bilde die Qualität der Waren. Auf diese müsse die staatliche Kontrolle mit allen Mitteln ihr Augenmerk lenken und auf die Durchführung und Beobachtung der diesbezüglichen Qualitäts-Reglements, der Bestimmungen über Maße und Gewichte der Stücke, strenge bedacht sein[3]). Die Qualität der Ware ist die beste Ausfuhrprämie und auch ein besserer Schutz der heimischen Ware am Inlandsmarkt als das Verbot der Einfuhr ausländischer Waren. Denn das Inland wird stets auch gegen den Willen des Staates der besseren und billigeren Auslandsware den Vorzug geben und eventuell mit Hilfe eines stark ausgebildeten Schmugglerunwesens, das Verbot der Wareneinfuhr umgehen. Dieser Schleichhandel aber ist die Wurzel alles Uebels, weil, abgesehen vom Entgange der Zolleinnahme, im Gegensatz zum staatlich organisierten Handel hier keine Kontrollmöglichkeit vorhanden sei, die darauf abzielt, jedem Güterimport einen Güterexport gegenüber treten zu lassen. Entspricht es doch dem Ideal der merkantilistischen Handelspolitik, den ganzen wirtschaftlichen Verkehr zwischen den Staaten in Warenbewegungen aufzulösen. Fehlt die staatliche Kontrolle, so wird ohne Rücksicht auf das Wohl des Staates der Warenimport anstatt mit Ware mit Geld beglichen[4]). Das Um und Auf jeder Handelspolitik sei daher die Qualität der Ware, ebenso auch die geschmackvolle Ausstattung, vor allem aber ihre Billigkeit. Im äußersten Falle erweisen sich auch Ausfuhrprämien als ein geeignetes Mittel der Exportförderung, ebenso

---

[1]) Vgl. hiezu: Landauer, Dr. Karl, „Die Theorien der Merkantilisten und der Physiokraten über die ökonomische Bedeutung des Luxus“, München 1915, über Justi, S. 46 f, über Sonnenfels, S. 55.

[2]) Vgl. Justi, „Policeywissenschaft“, S. 123.

[3]) Vgl. Justi, „Policeywissenschaft“, S. 125.

[4]) Vgl. Justi, „Policeywissenschaft“, S. 126.

auch vorteilhafte Handelsverträge, die das gegenseitig auszuführende Quantum der Waren regeln[1]), so daß die Absatzmengen beider Staaten zueinander in ein gewisses Verhältnis gebracht werden.

Vor allem ist auf den innigen Zusammenhang zwischen Handel und Industrie zu achten. Handel und Gewerbe stehen zu einander im Verhältnis der Wechselwirkung, so daß jede hemmende Maßregel auf dem einen Gebiete sich sofort als ein Rückschlag auf dem anderen Gebiete fühlbar macht[2]). In ähnlicher Weise wie Justi auf die Wechselwirkung zwischen Bevölkerungsvermehrung und Nahrungsspielraum hingewiesen hatte, so weist er auch hier darauf hin, daß die heimische Industrieentwicklung und Exportfähigkeit in einer Wechselwirkung ständen und nicht im Verhältnis von Ursache und Wirkung. Nicht die Bevölkerung oder der blühende Nahrungsstand ist der primäre Faktor, aus dem sich der andere Faktor mit kausaler Notwendigkeit ergäbe und nicht die Ausbreitung der inländischen Industrie bilde die Basis für die gesteigerte Exportfähigkeit, sondern die Möglichkeit der Versorgung eines fremden Landes bietet einen starken Anreiz zur Förderung der heimischen Industrie. Beide wirtschaftlichen Erscheinungen also ständen zu einander im Verhältnis der Wechselwirkung.

Trotz dieses innigen Zusammenhanges beider Erscheinungen müsse jedoch daran festgehalten werden, daß der leitende Grundsatz der Wirtschaftspolitik bei beiden ein verschiedener sein müsse. Die Gewerbe brauchen die ständige Kontrolle und den dauernden Eingriff der Regierung, sollen sie gedeihen. „Die Commercien hingegen brauchen nichts als Freyheit", denn „sobald der Kaufmann etwa dabey gewinnen kann; so wird er sowohl die Manufacturen und Fabrikwaren ausführen, als auch alle ihrer benöthigte

---

[1]) Vgl. Justi, „Policeywissenschaft", S. 157, ebenso auch vgl. Justi „Von Manufacturen etc.", S. 171 f.

[2]) Vgl. Justi, „Von Manufacturen etc.", S. 45, ebenso vgl. Justi, „Policeywissenschaft", S. 147.

Waren kommen lassen“[1]). Da Justi die Zollpolitik gerade als das Mittel der Regierung preist, den Handel nach ihrem Bedürfnis zu lenken, so ist nicht genug zu betonen, daß Justi unter dem Begriff der Handelsfreiheit, unter jener Forderung nach freier Betätigungsmöglichkeit lediglich den selbständigen Vollzug des Warenumsatzes in Bezug auf die Preisbildung versteht. Wenn Justi demnach Handelsfreiheit fordert[2]), so bezieht sich diese Forderung auf die Abschaffung von Preistaxen. Ein zweites wesentliches Begriffselement seiner Handelsfreiheit ist die Ausschaltung aller Bindungen, die sich zwischen den Staat und den einzelnen Handelstreibenden stellen. In diesem Sinne fordert er die Beseitigung jeglicher Monopole, geschlossener Gesellschaften, Privilegien, die einschränkend auf die Bewegungsfreiheit aller jener wirken, die auf jene bevorzugten Marktstellungen verzichten müssen. Scharf polemisiert Justi gegen die Handlungskompagnien[3]), weil sie ein „Octroy“, ein privilegium exclusivum darstellen, das einer Gruppe von Kaufleuten eine Monopolstellung anderen gegenüber verleiht. Die Freiheit in diesem Sinne ist die „Seele der Commercien, deren Aufnahme nicht sowohl auf Beförderungsmittel als auf Wegräumung der Hindernisse ankommt[4]).“ Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des Begriffs der Handelsfreiheit ist die Forderung nach freier Entfaltung selbständiger Geschäftsgrundsätze bei den Kaufleuten, welche bloß im Staatswohl ihre Schranke finden sollten[5]). Mit dieser Einschränkung ist aber deutlich darauf hingewiesen, in welchem Sinne diese Handelsfreiheit

---

[1]) Justi, „Von Manufacturen“, S. 47.

[2]) Vgl. Justi, „Polizeiwissenschaft“, S. 149, ähnlich „Die Grundfeste“, S. 550.

[3]) Vgl. Justi, Die Abhandlung: Gedanken von Aufhebung der Handlungsgesellschaften in „Politische und Finanzschriften“, Bd. II, S. 61 f.

[4]) Justi, „Von Manufacturen“, S. 47.

[5]) Vgl. Justi, „Policeywissenschaft“, S. 150. So gibt es „allerdings Waaren, deren Einfuhre und Ausfuhre dem Staate nicht vortheilhaftig ist; und der Kauffmann muß seinen Handel leiten lassen, wie es der Wohlfahrt der Republik und der Vergrößerung ihres Reichthums gemäß ist.“

zu verstehen ist. Es ist lediglich eine provisorische und bedingte Freiheit, die Justi anstrebt, freie Entfaltungsmöglichkeit des heimischen Handels, damit er im Innern bis zur Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland erstarke und sich, an diesem Punkte angelangt, im Sinne der Staatsverwaltung dirigieren lasse. Denn es besteht ein inniger Zusammenhang der Manufacturen und Fabriken mit der „Gesamten Verfassung und Beschaffenheit des Staats“[1]). Deshalb kommt Justi durchaus konsequent zu dem Resultat, daß der Absolutismus jene Regierungsform sei, die das Gedeihen von Handel und Gewerbe am meisten befördern müsse, die „unumschränkte Gewalt“ habe tausenderlei Mittel an der Hand: ein entwickeltes Prämiensystem, steuerpolitische Maßnahmen etc., um die Entwicklung der Gewerbe in ihrem Sinne zu lenken. Colbert schwebt demnach Justi als Idealbild vor[2]). Mit allen Mitteln solite dieser Prozeß der Industrialisierung und Vereinheitlichung der wirtschaftlichen Kräfte erreicht werden. An der Möglichkeit der Durchführung besteht kein Zweifel, denn „der Regent kann aus seinen Unterthanen machen, was er will, wenn er nur die rechten Maßregeln ergreift[3]).

Ganz analog zu seiner Handelspolitik ist auch Justi in seiner Gewerbepolitik bestrebt, den Wirkungskreis des absoluten Staates zu vergrößern. Deshalb wendet er seine Aufmerksamkeit vor allem den „Manufacturen und Fabriken“ zu, jenen Schöpfungen der merkantilistischen Politik, in welchen der Polizeistaat den Hebel seiner Machtentfaltung sah. Dem zünftigen Handwerk, dieser von altersher in gebundener Organisation erstarrten Erzeugungsmethode, bringt er wenig Interesse entgegen, da er die Regierungsfürsorge für die in der Zunft zusammengefaßten Gewerbe nur in bescheidenem Maße in Anspruch nehmen kann. Die Handwerke hätten zwar mit den Manufacturen und Fabriken einen und denselben Endzweck der Verarbeitung der Landesprodukte, doch erfordern sie aus verwaltungspolitischen Gründen eine gesonderte Betrachtung.

---

[1]) Justi, „Von Manufacturen“, S. 30.
[2]) Justi, „Von Manufacturen“, S. 35 f.
[3]) Justi, „Von Manufacturen“, S. 180.

Die handwerksmäßige Betriebsform ist infolge ihrer Eingliederung in die Zunftorganisation in Bezug auf ihre Stellung im Staate scharf zu scheiden von den Manufacturen und Fabriken, den modernen Großbetrieben in der Hand eines Unternehmers — sei es eines Einzel- oder Kollektivunternehmers[1]), die unmittelbar dem omnipotenten Staate unterstehen[2]), der einzigen und wirksamsten Instanz in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten. Und doch spricht sich auch Justi gegen die Abschaffung der Zünfte aus. Derselbe Grundgedanke, der ihn in seiner Handelspolitik bewogen hatte, sich gegen Einfuhrverbote auszusprechen, veranlaßt ihn auch zur Opposition gegen die Aufhebung der Zünfte: Die heimische Industrie könne der Anregung von Außen noch nicht entraten. Die Abschaffung der Zünfte wäre ein gefährliches Experiment, weil das Wandern der Handwerksburschen, wodurch sie einen größeren Grad von Geschicklichkeit erreichen, zum Stillstand gelangen müsse[3]). Dies ist ein Argument, daß immer von merkantilistischer Seite gegen die Aufhebung der Zünfte geltend gemacht wurde, daß in diesem Falle die Verbindung des österreichischen Handels mit jenem im Reiche durchschnitten und der befruchtende Einfluß des deutschen Handwerkes dadurch ausgeschaltet werde[4]). Deshalb will auch Justi nicht an der alten Zunftorganisation rütteln, bloß ihre Reform beantragt er und dringt auf Beseitigung der krassesten Zunftmißbräuche. So will er die Käuflichkeit des Meisterrechtes durch den Nachweis der hiefür erforderlichen Qualifikation ersetzt wissen[5]). Die neugegründeten Manufakturen jedoch sollten keiner Zunftorganisation unterstellt werden[6]). Jene Uebergangsform zur freien Gewerbeverfassung, das nur für den Markt arbeitende Handwerk erregt sein Interesse in höherem Maße als das im Verlag arbeitende. Das erstere ist es vor allem, dessen Förderung er der Regierung empfiehlt, während die staat-

[1]) Vgl. Justi, „Von Manufacturen etc.", S.
[2]) Vgl. Justi, „Policeywissenschaft", S. 134 ff.
[3]) Vgl. Justi, „Policeywissenschaft, S. 135.
[4]) Vgl. Beer Adolf, a. a. O., S. 81.
[5]) Justi, „Policeywissenschaft", S. 135.
[6]) Ebenda, S. 135.

liche Fürsorge für die für einen festgesetzten Kundenkreis arbeitenden Handwerke sich nur auf die Festsetzung der Preise zu beschränken habe[1]). In den Umkreis dieser bloß preispolitisch zu leitenden Betriebsform fallen auch alle mit der Lebensmittelproduktion befaßten Gewerbe[2]). Auch diese sind im Interesse des niedrigen Arbeitslohnes mit Preistaxen zu belegen. Ebenso empfiehlt Justi auch Taxen bei Warengattungen, die in geringen Mengen produziert werden, wie beispielsweise Arzneien, weil hier die Gefahr bestehe, daß sich die Apotheker „auf den Fuß von Monopolisten setzen". Justi fordert also staatliche Preisfestsetzung bei allen jenen Warengattungen, bei welchen eine Möglichkeit der Unterbindung ihres Angebotes gegeben ist, sei es infolge eines natürlichen Monopols oder eines durch die Zunftorganisation geschaffenen künstlichen Monopols. Daraus ergibt sich die Forderung von Preistaxen für die Nahrungsmittelindustrie, der Preis der Artikel des täglichen Lebens müsse niedrig gehalten werden mit Rücksicht auf den Preis des Fertigproduktes. Bei allen anderen Gewerben hingegen seien Preistaxen überflüssig, weil die freie Konkurrenz den Preis reguliere[3]). Gerade die in Menge angebotenen Waren sind es auch, die keiner zünftigen Organisation unterstellt sind, deren Kundenkreis daher unbegrenzt ist, deren Geschäftsgrundsätze sich durch größere Freiheit auszeichnen. Jene Kategorie von Gewerben ist es ja vor allem, die für die Ausgestaltung des Ausfuhrhandels allein in Betracht kommt, der demnach wichtige handelspolitische Funktionen zufallen. Damit ist, wenn auch nicht terminologisch, auf jene wichtige Unterscheidung zwischen Polizei- und Kommerzial-Gewerbe[4]) hinge-

[1]) Vgl. Justi, Policeywissenschaft, S. 137.

[2]) Vgl. Justi, Policeywissenschaft,, S. 127, 188 und 267.

[3]) Justi, „Policeywissenschaft", S. 84, Anm. „Bey anderen Gewerben, die in Menge vorhanden sind, verursache der Zusammenfluß und die Begierde, die Käufer an sich zu ziehen, daß die Verkäufer sich selbst gerechte Preise setzen."

[4]) Vgl. hiezu Přibram Karl, „Gewerbepolitik", S. 268, der das zünftige städtische Handwerk mit geschlossener Meisterzahl, mit bestimmtem Kundenkreis, das keine andere staatliche Leitung als die Polizeiaufsicht bezüglich der Einhaltung der Preis-

wiesen, die dann von Sonnenfels ihre klassische Formulierung erhalten sollte. Denn die verlegten Handwerke waren es ja meist, die für den Lokalbedarf in Betracht kamen. Der Umstand der Beschränktheit ihres Kundenkreises ermöglichte eine geschlossene Anzahl von Meistern, ihrer Eingliederung in die Zunftverfassung stand kein Hindernis gegenüber. Die einzige erforderliche Polizeiaufsicht war die Preisregulierung. Im Gegensatz dazu waren die Produkte der „auf Kauf" arbeitenden Gewerbe meist für den Export bestimmt. Eine Fixierung der Produzentenzahl mußte infolge der Unmöglichkeit der Bestimmung des Absatzes als ausgeschlossen gelten, und jene Gewerbe waren es vor allem, denen sich die staatliche Fürsorge zuwandte. Diese Zweiteilung der Gewerbepolitik ist auf der Möglichkeit des Eindringens freier Konkurrenz basiert, also eines Hilfsmittels der Loslösung der Gewerbe von korporativer Gebundenheit und der direkten Dienstbarkeit unter dem Staate. Justi rechnet auch die lebensmittelerzeugenden Gewerbe zu den der Polizeiaufsicht und ihren Preistaxierungen unterstehenden Gewerben.

Justi's ganze Preispolitik ist an dieser grundlegenden Einteilung orientiert. Sie ist durchaus Produzentenpolitik, eine Politik, die den Geschäftsgewinn jener neu entstehenden Produktionszweige nicht aus dem Auge verlieren wollte, jener Zweige, deren Aufblühen man durch schrankenlose Sanktionierung der freien Konkurrenz zu fördern sucht. Gerade zum Zwecke der Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit mußte man auf der gesetzlichen Fixierung der Preise für alle jene Produkte bestehen, deren Preis als eine Komponente, als ein Kostenelement in den Preis des

---

taxen erforderte, als Polizeigewerbe bezeichnet und dasselbe zu den auf Vorrat und für den Export produzierenden Kommerzial-Gewerben, bei welchen die positiven Beförderungsbestrebungen der merkantilistischen Wirtschaftspolitik einsetzen, in Gegensatz stellt, während Rizzi Hans, „Das österr. Gewerbe im Zeitalter des Merkantilismus", in der Zeitschrift für Volkswirtsch. Sozialpolitik und Verwaltung", Bd. XIV., S. 88, die Bezeichnung Polizeigewerbe vor allem auf die Approvisionierungsgewerbe im modernen Sinne angewendet wissen will und mit dieser Auffassung zu jener Pribrams in Gegensatz tritt.

Endproduktes eingeht: wichtigstes Mittel ist ein „mäßiger" Arbeitslohn. Die Möglichkeit einer gesetzlichen Fixierung der Löhne der Gesellen und Hilfsarbeiter[1]) habe die Preistaxen auf Lebensmittel zur Voraussetzung. Nur auf diese Weise könne die Billigkeit des Endproduktes herbeigeführt werden, dessen Exportfähigkeit mit allen Mitteln angestrebt werden sollte.

Die Lebensmittelpolitik läßt es als Notwendigkeit erscheinen, die Aufmerksamkeit auf die landwirtschaftliche Produktion zu lenken[2]).

Der „Flohr der Landwirtschaft"[3]) ist eine der Grundbedingungen jeder Preispolitik, deshalb behandelt Justi eingehend deren Kultivierungsgrundsätze, die den eigentlichen Inhalt seiner Polizeivorschriften bilden: Ausrodung von Wäldern, Dammarbeiten, Urbarmachung von Haiden, unfruchtbaren Gegenden, vor allem aber Beseitigung der drückenden Reallasten[4]). In Jahren des Ueberflusses sollte mit Hinblick auf die Stabilität der Preisgestaltung an die Aufstapelung von Getreide in hiezu errichteten Getreidemagazinen geschritten werden[5]). Grundbedingung hiefür sei die von Seiten der Regierung gehandhabte Kontrolle der Zollregister. Als eine Ergänzung der Zollregister fordert Justi die Einführung von Listen. Die Gewerbetreibenden hätten diese Listen genau auszufüllen in Bezug auf Qualität und Preis der von ihnen importierten und exportierten Waren und müßten sie bei Jahresabschluß an

---

[1]) Vgl. Justi, Policeywissenschaft, S. 127.

[2]) Ueber den Wert der Landwirtschaft vgl. vor allem Justi's Abhandlung „Von der Macht, Glückseligkeit und Credit eines Staates", 1760, S. 1 ff. Vgl. weiter „Neue Wahrheiten zum Vortheile der Naturkunde und des gesellschaftlichen Lebens der Menschen", I. u. II. Stück.

[3]) Vgl. Justi, Policeywissenschaft, S. 91 f, S. 122 f.

[4]) Vgl. Justi, „Von der Macht, Glückseligkeit und Credit eines Staates", 1760, S. 35, ebenso auch Justi „Grundfeste", Bd. 1, 1760, S. 147 ff. Hier will Justi durch steuerpolit. Maßregeln der Regierung eine Eigentumsübertragung bewerkstelligen. Die nicht von Eigentümern bewohnten Güter sind mit höheren Abgaben zu belegen, die Ueberwälzung dieser Steuer auf Pächter oder Leibeigene ist mit allen Mitteln zu verhindern. S. 151.

[5]) Vgl. Justi, Policeywissenschaft, S. 186.

die Regierung abliefern. Diese Listen, kombiniert mit Auszügen aus den Zollregistern, geben dann das statistische Material, das von der Regierung zu Tabellen verarbeitet, ein genaues Bild der Export- und Importverhältnisse einer jeden Provinz zu geben imstande wäre[1]). Nicht nur die Waren- und Geldbewegung zwischen Inland und Ausland wäre hieraus zu ersehen, sondern auch der zwischenstaatliche, zwischen zwei Provinzen des Landes selbst sich abspielende Verkehr, was im Interesse der Wahrung des Gleichgewichtes der industriellen Entfaltung von Vorteil wäre[2]). Zum Zwecke der Errichtung von Fabriken sind fremde, geschulte Kräfte heranzuziehen, sowohl niedrig qualifizierte Arbeitskräfte, als auch leitende Organe, technische sowohl als kommerzielle Leiter des Unternehmens[3]). In Bezug auf die Wahl des Standortes der Unternehmung ist vor allem darauf zu achten, daß die Rohmaterialfundstätte von der Fabriksanlage selbst nicht zu weit entfernt wäre. Tuchfabriken sind in der Nähe der Schafzüchtereien anzulegen, Metallindustrien in der Nähe der Fundstätte der Erze. Besteht die Notwendigkeit des Importes von Rohmaterial, so darf der Hafen nicht zu weit entfernt sein, der die Benützung des Seeweges ermöglicht. Auch auf die Arbeiterverhältnisse des betreffenden Ortes ist Rücksicht zu nehmen, vor allem auf ein niedriges ortsübliches Lohnniveau. Die Heranziehung und Anlernung eines Teiles der landwirtschaftlichen Arbeiter ist von Vorteil. Die Anlegung von Fabriken in der Residenzstadt selbst ist zu widerraten, weil hier das Lohnniveau infolge des hohen Preises der Nahrungsmittel und Wohnungsmieten zu hoch wäre. Ueberdies hat die Residenzstadt infolge der Hofhaltung, der Menge von Dienstpersonal und des Zustroms von Fremden ohnehin schon eine Einnahmsquelle und es empfiehlt sich im Interesse der besseren und gleichmäßigeren Verteilung der Erwerbszweige auf die einzelnen Provinzen, auf Stadt und flaches Land, die Einkommensquelle der industriellen Tätigkeit den Provin-

---

[1]) Vgl. Justi, „Von Manufakturen", S. 73.
[2]) Justi, ebenda, S. 74.
[3]) Vgl. Justi, ebenda, S. 75.

zen zu erhalten[1]). In Bezug auf die Leitung der Produktion steht Justi auf dem Standpunkte, daß es nicht Sache des Landesfürsten sei, Industrien in eigener Regie zu betreiben mit Ausnahme der Industrien, die sich auf Erhaltung des Heeres und Herstellung von Munition erstrecken[2]). Die geringe Rentabilität der staatlichen Betriebe ist eine Erfahrungstatsache.

Zur Erleichterung des Verkehres zwischen Konsumenten und Produzenten fordert Justi freie Entwicklung des Zwischenhandels, deshalb plaidiert er auch für die Schaffung und Erhaltung eines handelstüchtigen Kaufmannsstandes. Der Detailverkauf von Waren an der Erzeugungsstätte selbst soll untersagt werden[3]). Da Justi das Konsumenteninteresse nicht berücksichtigt, sieht er in der Verbilligung der Produkte, die die Ausschaltung des Zwischenhandels zur Folge haben, keinen Vorteil[4]). Die Erhaltung des Kaufmannstandes ist im Staatsinteresse eine Notwendigkeit. Es ist vorteilhafter für den Staat, „je mehr eine Waare durch viele Hände gehe, je mehr Menschen dadurch ernehret werden". Vom populationistischen Standpunkt also befürwortet Justi die Erhaltung der Bevölkerungsklasse der Kaufleute, auch die Zwischenhändler sind ein Menschenmaterial, das im Staatsinteresse produktiv verwertet, staatserhaltend und reichtumssteigend verwendet werden kann. Die Einschaltung einer Reihe von Zwischengliedern zwischen Produzenten und Konsumenten verdichtet den wirtschaftlichen Prozeß und vergrößert die Bevölkerungskapazität des Staates. Selbst auf die Gefahr einer wesentlichen Verteuerung der Ware sieht Justi einen Vorteil darin, daß die Ware, bevor sie an ihren Bestimmungsort der Konsumtion gelangt, möglichst viele Wirtschaftskreise berührt[5]).

---

[1]) Vgl. Justi, „Von Manufacturen", S. 83.

[2]) Vgl. Justi, ebenda, S. 87.

[3]) Vgl. Justi, ebenda, S. 50.

[4]) Vgl. Justi, ebenda, S. 51.

[5]) Justi, „Von Manufacturen", S. 51.

f) Steuerlehre. Der Akzisestreit.

Die Ausbildung des modernen Steuerwesens fällt zusammen mit dem Erstarken des Absolutismus, dem quantitativen Wachstum der Staatsaufgaben. Das Staatseinnahmewesen entsteht, die Staatswirtschaft kommt auf, damit die Entstehung einer Finanzwissenschaft, einer systemathischen Gegeneinanderhaltung von Einnahmen und Ausgaben; die Frage nach der Art, der Ergiebigkeit der Steuer, nach der Steuerquelle wird gestellt. Es ist kein Zufall, daß in der ersten, vornehmlich durch Becher und Schröder repräsentierten Phase des Kameralismus die Steuerlehre stark im Hintergrund blieb, steuerpolitische Fragen noch nicht anklingen. Der Untergrund patrimonialer Staatsauffassung schaltet das Steuerproblem aus. Das staatliche Finanzwesen ist noch dem fürstlichen Privathaushalt eingegliedert.[1]) Erst der aufgeklärte Absolutismus rüttelt an dem Steuerbewilligungsrecht der Stände, ohne mit den Steuerbevorzugungen und Befreiungen ganz zu brechen. Ein Rechtsverhältnis zwischen Regierung und Untertanen wird konstruiert, der Regierung wird das Recht zuerkannt, von den Untertanen auf Grund ihrer Pflichten als Staatsbürger Steuern zu erheben.[2]) Erst aus der Wandlung in der Staatsauffassung, aus der Begründung einer Lehre vom Staatszweck, die in der Volkswohlfahrt, in der Erlangung der allgemeinen Glückseligkeit gesehen wird, erst aus der Herstellung eines bindenden Zusammenhanges von Staatswohl und Volkswohl erwächst die Notwendigkeit eines regelmäßigen Zuflusses von Finanzierungsmitteln dieser „allgemeinen Glückseligkeit".

Das Steuerbewilligungsrecht der Stände war stets als intensives Hemmnis der Entwicklung des Staatseinnahmewesens empfunden worden. Schon innerhalb der ständischen Verfassung war die Finanzverwaltung häufig an die Stände herangetreten, um auch noch den normalen Bedarf übersteigende Beträge von ihnen zu begehren. Anfangs und lange Zeit hindurch erfolgten solche ständische

---

[1]) Vgl. hiezu: Dr. Emanuel Hugo Vogel, „Die finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien in Literatur und Theorie." Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft. 1910, 66. Jahrgang, S. 296 ff.

[2]) Vgl. Otto Nathan, Grundsätzliches über die Zusammenhänge zwischen Volkswirtschaft und Steuern. Jahrb. f. Nat.-Oekonomie. herausgegeb. v. Hildebrand 1921, 117. Band, S. 5.

Bewilligungen unter ausdrücklicher Verwahrung gegen jedes hiedurch begründete Präjudiz. Später erfolgte stillschweigende Anerkennung seitens der Stände. Bloß das — formelle — Recht der Entscheidung über das Ausmaß der Bewilligung wurde den Ständen belassen. Im Allgemeinen trat die staatsrechtliche Bedeutung des ständischen im wesentlichen die direkte Besteuerung betreffenden Bewilligungsrechts mit dem Wachstum der absoluten Gewalt immer mehr in den Hintergrund.[1])

Aber nicht nur die Verfassungsentwicklung hat eine große Bedeutung für die Steuerpolitik.[2]) Die Umschichtung der Klassenlage, die Entstehung eines breiten im Interesse der merkantilistischen Wirtschaftsentwicklung produzierenden Bürgerstandes veränderte und vergrößerte die Angriffspunkte des Besteuerungssystems.

Das Vorherrschen der Naturalwirtschaft stand im Einklang mit dem Ueberwiegen des Domanialeinkommens, die geldwirtschaftliche Durchdringung der Staaten bringt die Steuern, d. h. Geldabgaben zur Entstehung. Die Steuer wiederum bleibt in ihrer Art in stetiger, sklavischer Abhängigkeit von der Art der wirtschaftlichen Betätigung des Volkes: die Grundsteuer war lange Zeit hindurch die wichtigste Einnahmsquelle und wird dann abgelöst von der Haus- und Gewerbesteuer, als mit der Entwicklung von Industrie und Handel der Geldumsatz und mobiles Kapital der Staatswirtschaft neue Einnahmsquellen erschlossen[3]).

---

[1]) Vgl. Franz von Mensi, „Die Finanzen Oesterreichs von 1701—1740", Wien 1890. S. 2.

[2]) Vgl. Albert Schäffle, „Die Steuern". Im Hand- und Lehrbuche der Staatswirtschaft, herausgegeben von Kuno Frankenstein, 2. Abtlg. Finanzwissenschaft II. B. Leipzig, 1895. S. 10 ff. Schäffle unterscheidet einzelne Stufen der Verfassungsentwicklung und der Volkswirtschaftsgeschichte. Für die staatlichen Entwicklungsstufen betont er jene Momente, welche die Steuergewalt und Steuerpflicht bedingen, für die volkswirtschaftlichen Stufen jene, welche für die Steuerkraft und Steuerlast, resp. die Steuerverteilung im Verkehr von Bedeutung sind. Es ist klar, daß die Machtkonzentration im merkantilistischen Territorial- und Beamtenstaat den Begriffen der Steuergewalt und der Steuerpflicht ein entsprechendes Relief zu geben imstande war.

[3]) Vgl. Dr. Josef Kaizl, „Die historischen Steuerprincipien." Zeitschrift f. Volkswirtsch. Soz. Pol. und Verw. 1899, VIII. Bd. S. 236.

Auch die geldwirtschaftliche Durchdringung der Volkswirtschaft, der Bruch mit dem Prinzip der Naturalentlohnung der Beamtenschaft hatte notwendig eine Einnahmesteigerung zur Voraussetzung und damit auch deren Unabhängigmachung von der Bewilligung der Stände. Der Uebergang von der alten naturalen Finanzverfassung der Staaten zur modernen geldwirtschaftlichen Verfassung wird zum Problem.[1]) Daher das Streben nach Verpachtung landwirtschaftlicher Unternehmungen, nach monopolistischem Betrieb von Forsten, Bergwerken, daher auch die Notwendigkeit der Schaffung einer Steuerverfassung, die unabhängig von der Zahlungsbereitschaft der Steuerzahler funktioniert. Die Steigerung der Einnahmen soll durch automatisch sich erhöhende Zölle und Verbrauchsabgaben herbeigeführt werden.[2]) Die Finanzpolitik der merkantilistischen Zeit ist im Wesen fiskalische Zollpolitik. Das Streben nach aktiver Handelsbilanz, nach Exportüberschuß, ist inspiriert von dem Gesichtspunkt der Steigerung der Staatseinnahmen, der Belebung des wirtschaftlichen Verkehrs, Vermehrung und Verallgemeinerung des Reichtums sollte die Basis des nunmehr notwendig auszubauenden indirekten Steuersystems vergrößern helfen. Die merkantilistische Politik ist auf Reichtumssteigerung bedacht um die Quote der staatlichen Gewinnbeteiligung an der Produktion zu erhöhen. Im Interesse der Automatisierung dieser staatlichen Gewinnbeteiligung mußte ein System der indirekten Besteuerung ausgebaut werden. Im Mittelpunkt dieses indirekten Steuersystems steht die Akzise. Während des 17. und 18. Jahrhunderts wurde die deutsche Finanztheorie von Akzisestreit beherrscht.[3]) Er hat seinen Ausgangspunkt in dem Bestreben, Unpersönlichkeit und dauernde Ergiebig-

---

[1]) Vgl. G. Schmoller, „Historische Betrachtungen über Staatenbildung und Finanzentwicklung". Jahrbuch v. Gesetzgebung. Verw. und Volksw. 1909. 33. Jahrg. 1. Heft. S. 1 ff.

[2]) Vgl. Dr. Walter Lotz, „Finanzwissenschaft", Tübingen, 1916, S. 36 und die auf S. 43 zitierte Literatur.

[3]) Vgl. hiezu Vocke, Grundzüge der Finanzwissenschaft 1894. 2. Abtlg. 1. B. Hand- und Lehrb. der Staatswissenschaft, herausgegeb. v. Kuno Frankenstein.

keit des Steuersystems herbeizuführen. Unpersönlichkeit, um individuellen Reklamationen auszuweichen, dauernde Ergiebigkeit, um nicht nur das momentane Defizit des Staatshaushaltes zu beseitigen, sondern auch für alle Zukunft eine immer fließende Quelle der Staatseinnahmen zu schaffen.[1]) In dem Maße als die alten Formen der Machtbetätigung und der aus ihnen resultierenden Leistungen an den Staat: feudaler Kriegsdienst, Frohnen aller Untertanen versagten, der Grundbesitz verschleudert wurde, mußten neue geldwirtschaftliche Einrichtungen getroffen werden, die sowohl den Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft befördern, als auch ein regelmäßig funktionierendes Einnahmesystem schaffen helfen. Denn ein doppeltes Ziel stellten sich die entstehenden einheitlichen Staatsgebilde: Erweiterung und Sicherung ihrer finanziellen Existenzbasis einerseits, Intensivierung des geldwirtschaftlichen Verkehrs, Loslösung von der Naturalwirtschaft andererseits. Die privatwirtschaftliche Produktion für den Markt, die Beschleunigung ihres Absatzes, die Ausbildung der unternehmungsweisen Produktion, die Notwendigkeit des Austausches der landwirtschaftlichen Produkte bäuerlicher Wirtschaften mit gewerblichen Produkten der Städte lassen die moderne privatwirtschaftliche Geld- und Kreditform entstehen und diese neuen wirtschaftlichen Kräfte mit ihren neuen Verkehrsformen bilden die Grundlage für den staatlichen Haushalt in seiner neuen Gestaltung. In dop-

---

[1]) Vgl. hiezu den Akzisetheoretiker Theotophilus: „Entdeckte Goldgrube in der Accise" . . . . „bei diesem Zustande kommt hauptsächlich die Frage auf die Bahn: ob nicht eine solche Art von Geben zu finden sei, dadurch die obrigkeitliche Onera, sowohl zu diesem milite perpetuo als andern unvermeidlichen großen Kosten, welche zum Aufnehmen eines Landes erfordert werden ohne Lamentieren und Enervierung oder Verarmung der Unterthanen aufgebraucht werden können? Denn daß man in einem Lande durch allerlei Fündchen große Geldsummen häufe, das ist keine Kunst; daß man aber dieselben erlange ohne Depauperierung der Unterthanen, das ist allerdings eine Sache von großer Wichtigkeit: Vgl. hiezu Dr. H. Th. von Inama-Sternegg, „Der Akzisenstreit deutscher Finanztheoretiker im 17. und 18. Jahrhundert, „Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft". 1865, S. 515 ff.

pelter Richtung ergeben sich hiebei Schwierigkeiten. Einerseits wird ein harmonisches Zusammenwirken von Staats- und Privatwirtschaft angestrebt und andererseits gilt es, eine scharfe Abgrenzung der Mittel beider Sphären vorzunehmen, es gilt den Streit auszutragen zwischen der zugreifenden Staatsfinanz und der sich gegen übermäßige Belastungen verteidigenden Privatwirtschaft.

In erster Linie aber sind es ideologische Gesichtspunkte, die für die Entwicklung des Steuerwesens ausschlaggebend werden. Für die Ausbildung der Finanztheorien jener Zeit wird die Frage nach den leitenden „Steuerprinzipien" wichtig, die ihrerseits wieder inspiriert sind von der Auffassung vom Wesen des Staates, von seinem Verhältnis zu den einzelnen Bürgern, von dem Ausmaß ihrer Bindung an die Staatsgewalt. Damit in engem gedanklichem Zusammenhang steht die Lehre vom Rechtsgrund, der Steuerpflicht und dem Zweck der Steuer.[1]) Erst unter dem Einfluß der liberalen Rechtsphilosophie, der immer mehr um sich greifenden naturrechtlichen Strömung, schlägt die Finanzwissenschaft ihre Wurzeln und befreit sich allmählich von der Kameralwissenschaft.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts liegt der Anfang dieser Wissenschaft. Schon im 17. Jahrhundert finden wir die ersten Versuche: Bodin, Gregorius, Tholosanus, Boxhorn haben in ihren staatswissenschaftlichen Werken steuerpolitische Probleme gestreift. Doch auch Spezialwerke aus früherer Zeit liegen uns vor: Bornitz, Besold, Klock, von Seckendorf. Schon Besold hat die privatwirtschaftliche Betätigung des Staates widerraten, die Besteuerung selbst zu begründen versucht mit der Verwendung ihres Ertrages zum Zweck von Rechtsschutz und Sicherheit der Untertanen. Klock hat dann das Prinzip der Progression, weiter der Steuerfreiheit minderbemittelter Klassen in die Steuerverfassung einzuführen versucht. Die privatrechtliche Auffassung vom Staate als Wirtschaftssubjekt tritt hier schon stark zurück. In indirekter Form,

---

[1]) Vgl. hiezu Dr. Emanuel Hugo Vogel. Die finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien in Literatur und Theorie' in Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft. 1910. 66. Jahrgang. S. 296 ff.

nicht als Unternehmer, sollte der Staat am Erträgnis der Wirtschaftsergebnisse der Privatwirtschaft beteiligt werden, indem eine Abgabepflicht des Ueberschusses an den Staat stipuliert wurde. So entstand die Verbrauchsauflage, welche zu Ende des 17. und während des 18. Jahrhunderts zur Herrschaft kam. Trotz der scharfen literarischen Kämpfe für und gegen die Akzise blieb ihre Geltung als Staatseinnahme bestehen.

In der Entwicklungsgeschichte der finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien in der Literatur nimmt die Schule der Kameralisten einen bedeutenden Raum ein, ist die typische Begleiterscheinung des Absolutismus. Die Kameralisten der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Schröder, Becher und Hornigk bieten in der prinzipiellen Auffassung der Steuer und ihrer staatsfinanziellen Bedeutung nichts Neues. Im Zusammenhang mit der patrimonialen Staatsauffassung wurde hier das staatliche Finanzwesen als ein Teil des fürstlichen Privathaushaltes angesehen und als von privatwirtschaftlichen Grundsätzen diktiert empfunden. Sie bewegen sich alle auf dem Boden Veit Ludwig von Seckendorffs, der den Steuern im fürstlichen Haushalt nur die Rolle eines außerordentlichen, dann aber nach fiskalischen Grundsätzen erhobenen Dekkungsmittel zuschreibt.[1]) Bei den großen absolutistischen Staatsrechtslehrern des 17. Jahrhunderts haben wir demnach die ersten Ansätze zu einer neuen Steuertheorie zu suchen. Pufendorff leitet in diesem Sinne alles Besteuerungsrecht aus der obersten Verfügungsgewalt des Herrschers ab. Der Staat, bezw. der Fürst stehe über allem öffentlichen und privaten Gut. Der Rechtsgrund der Steuer ist bei Pufendorff ähnlich wie in Frankreich bei Mirabeau und Forbonnais der Schutz des Lebens und des Eigentums, für welchen die Steuer lediglich den zu entrichtenden Preis bilde. In diesem Punkte der Rechtfertigung der Steuerpflicht begegnen sich die beiden Gegenpole naturrechtlicher Staatsauffassung: die Kollektivisten und die Individualisten, die Vertreter der absolutistischen

[1]) Vgl. über Seckendorff, Dr. Hugo Emanuel Vogel, a. a. O., S. 306.

Staatstheorie, die bei aller Differenziertheit und Abgestuftheit der Auffassung des Verhältnisses zwischen Staatsoberhaupt und Untertanen dennoch festhalten an einer starken Bindung und Beschränkung der Rechtssphären der Einzelnen durch die Staatsgewalt einerseits, und andererseits die Vertreter der individualistischen Staatstheorien, die eine Loslösung der einzelnen von der ihnen übergeordneten Staatsgewalt zum Postulat erheben; bei diesen beiden staatsphilosophisch so verschieden orientierten Gruppen von Theoretikern finden wir in Bezug auf die Steuerlehre den gleichen Gedanken entwickelt: die Auffassung von der Entgeltlichkeit der Steuerleistung wird von beiden festgehalten. Von den theoretischen Vertretern des aufgeklärten Absolutismus wird als oberster Besteuerungsgrundsatz das Fiskalprinzip entwickelt, das in dem Gedanken der Unterordnung der Einzelwirtschaft unter das Kollektiv-Interesse seine Wurzeln hat.

Mit einer an Hobbes gemahnenden absolutistischen Wendung spricht Pufendorff dem Staate restloses Verfügungsrecht über privates und öffentliches Gut zu.[1]) Aus der Natur des Staates selbst wird das Recht abgeleitet „ut partem aliquam de bonis civium decerpere tributi nomine posset". Die Abgaben sind nichts anderes als der Preis, der von den Untertanen dem Staate für Verteidigung und Sicherung des Eigentums entrichtet wird. Hier die Auffassung der Steuer als Tausch, eine Auffassung, die im Rahmen der humanistischen Rechtsstaatstheorie noch mehr an Boden gewonnen hatte.[2])

Eine noch weitergehende Verfeinerung erfuhr die Lehre vom Steuertausch durch Montesquieu, der die

---

[1]) Vgl. Pufendorff, „De jure naturae et gentium", lib. VIII, 1672, cap. V. S. 1144 ff.

[2]) „Quippe cum tributa intra justum modum imperata, et recte impensa nihil sint aliud, atque merces, quam singuli pendunt pro defensione salutis ac bonorum suorum", Pufendorff, a. a. O., S. 1148. Vgl. hiezu Dr. Rob. Meyer. „Die Prinzipien der gerechten Besteuerung", Berlin 1884, S. 5. Ferner Dr. Lene Dub, „Die Wandlungen im Wesen der Steuergerechtigkeit", S. 127, Zeitschr. f. Volkswirtsch. u. Sozialpol. N. F. III. Bd. 1.—3. H. 1923. — Vogel Eman., a. a. O., S. 315.

an den Staat zu zahlenden Abgaben, die Hingabe eines Einkommens- oder Vermögensteils als eine Art Versicherungsprämie für die Erhaltung des restlichen Vermögens ansah und weiter noch einen Zusammenhang konstatiert zwischen der Art der Steuererhebung, dem Ausmaß, der Reichlichkeit oder Spärlichkeit der Steuereinkünfte und der Staatsverfassung, dem Ausmaß der den Untertanen verfassungsmäßig zustehenden Rechte.[1])

In diesem Punkte der Steuertheorie setzt Justi ein. Pufendorff und Montesquieu sind seine Vorbilder. Auch Justi steht auf dem Boden der Lehre von Steuertausch, gleich Pufendorff steht auch Justi auf dem Standpunkt, daß der staatliche Schutz mit der Steuer honoriert werden müsse, daß eine höhere Steuer auf größere Vermögen gerechtfertigt erscheint, weil dieses den Schutz des Staates weitgehender in Anspruch nimmt als ein kleines.[2]) Auch J. spricht von dem Zusammenhang der Größe der Steuerlast mit den „Regierungsformen"[3]), und auch darin scheint J. von Montesquieu beeinflußt, daß er den psychologischen, industriepolitisch zu verwertenden Faktor der Besteuerung hervorhebt — allerdings mit einer von Montesquieu stark abweichenden fiskalischen Zuspitzung: Justi warnt vor den Wirkungen einer zu niedrigen Steuer, wirtschaftliche Lethargie und Schläfrigkeit der Bevölkerung wäre ihre unmittelbare Folge.[4]) Doch erscheint bei J. im Gegensatz zu M. der eudämonistische Gesichtspunkt im Vordergrund zu stehen, die Erfüllung des wohlfahrt-staatlichen Endzwecks wird hier energisch hochgehalten.[5]) Aus der

[1]) Vgl. Montesquieu Espr. d. l. XXIII. „Von den Beziehungen, worin die Erhebung der Steuern und die Größe der öffentlichen Einkünfte zur Freiheit stehen".

[2]) Vgl. Justi, „Von Steuern und Abgaben", Königsberg u. Lpz. 1762, § 12, ebenso auch „Politische und Finanzschriften", Bd. I., S. 367. Vgl. hiezu Dr. Adolf Held, „Die Einkommensteuer", Bonn 1872, S. 122.

[3]) Vgl. Justi, „System des Finanzwesens", Halle 1766, III. Hauptstück, S. 386 ff.

[4]) Vgl. Justi, „System des Finanzwesens", S. 397.

[5]) „Man muß in allen Geschäften mit dem bereitesten Vermögen des Staats die gemeinschaftliche Glückseligkeit zu be-

verschwommenen Zielsetzung dieser allgemeinen Glückseligkeit, aus der vagen Verbreiterung der Staatsaufgaben, erwächst die Notwendigkeit einer sich stets regenerierenden, nie versiegenden Steuerbasis. Justis Fiskalismus ist hier verankert. Handel und Gewerbe liegen im Argen, wenn die Steuer, das Stimulanz der Arbeit, zu niedrig gehalten wird. Hohe Steuern allein bieten Veranlassung zum beschleunigten Abverkauf der Bodenprodukte seitens der Landleute, somit auch zur Belieferung der Städte. Niedrige Steuern zwingen die Städter selbst Viehzucht und Landwirtschaft zu treiben, die Pflege von Handel und Gewerbe bleibt im Rückstand.[1]) Verlassen scheint hier der Standpunkt der frühern Finanztheoretiker, die die Steuer als einen Ausnahmszustand ansahen, bei jeder Steuerauflage nach der bestimmten Ursache fragten, die in der einmaligen, nicht wiederkehrenden Verursachung, in der konkreten Widmung der Steuer ein Gerechtigkeitspostulat zu sehen vermeinten. Ein Fall von Betrug seitens des Staates liegt vor, meint Klock, wenn die Steuer einem anderen Zweck zugeführt wird, als wozu sie ursprünglich erhoben und aufgelegt wurde.[2]) „Necessitas et utilitas publica" müsse vorliegen, eine dringende, momentane Notlage, die die Steuer zu einem Ausnahmezustand, einem notwendigen Uebel stempelt.[3]) Daher die große Bedeutung, die im Rahmen dieser Ausführungen der Einteilung der Steuern in „ordentliche" und „außerordentliche" zukommt. Keineswegs bloß aus Gründen finanzwissenschaftlicher Systematik, sondern weil man die der einmal eingeführten Steuer innewohnende Tendenz zur Perennierung erkannte, weil man die als „außerordentlich" eingeführte Steuer auch expressis

---

wirken suchen". Justi, Staatswirtschaft II. Teil, II. Aufl., 1758, S. 24, § 15.

[1]) Vgl. Justi, „Politische und Finanzschriften", Bd. I., S. 480 ff.

[2]) Vgl. Axel Nielsen, „Die Entstehung der deutschen Kameralwissenschaft im 17. Jahrhundert", Jena, 1911, S. 45.

[3]) Was unter dieser „necessitas" zu verstehen ist, wird von Klock genau definiert: Einfall von Feinden, Bezahlung von Schulden, Instandsetzung von Brücken, Wegen etc., von Wohlfahrtsaufgaben ist keine Rede. Vgl. hiezu Nielsen, a. a. O., S. 46.

verbis als vorübergehend festgehalten wissen und ihren Uebergang zu einer ordentlichen verhindern wollte. Dabei werden als Quellen des ordentlichen Einkommens die eigentlichen Domanialeinkünfte, als solche des außerordentlichen hingegen jegliche Form der staatlichen Beteiligung am Handel bezeichnet.[1]) Durchaus antifiskalisch, lediglich von juristisch-ethischen Gesichtspunkten beherrscht, vom Gerechtigkeitsideal erfüllt, ist die Finanztheorie eines Klock[2]) der römischen Juristen, die schon ihre den Staatszweck stark limitierende Staatsauffassung[3]) zu einer Härte und Regelmäßigkeit der Steuerauflage perhorreszierenden Haltung zwingen mußte, eines Bornitz, der sich gegen jede Form des Monopols vom völkerrechtlichen Standpunkt aus wendet.[4]) Noch Becher hatte als wesentliches Erfordernis der Steuer Berechenbarkeit, Vorausbestimmbarkeit ihrer Höhe bezeichnet, da er das dynamische Element, das stete Wachstum der Staatsausgaben noch nicht zu werten verstand.[5])

Zwischen Klock und seiner Schule und der Finanzwissenschaft der Folgezeit fehlt jegliche Kontinuität. Ungemein scharf hebt sich hievon der scharfe Fiskalismus eines Pescherino ab, eines Schülers Gundlings und Conrings, dessen Steuertheorie auf dem Boden einer extrem absolutistischen Staatsauffassung erwachsen ist.[6]) Klocks

---

[1]) So von Bornitz, „Aerarium sive tractatus Politicus", X. libri Frankfurt, 1612, II. Buch, S. 11, Quellen des ordentlichen Einkommens: 1. ex Fundis, 2. Venatione, 3. Metallis, 4. Solo, 5. Structuris publicis, 6. usuris publicis. „Mercatura . . . interdum aerarium adiuvandum est".

[2]) Vgl. Tractatus de contrib. cap. I. § 156.

[3]) Vgl. den I. Teil meiner Arbeit. S. 8 f.

[4]) „Tractatus politicus de rerum sufficientia", Frankfurt, 1625, S. 244.

[5]) Vgl. Copia eines Memorials / . . . Betreffend die Fundierung eines Reichs-Aerarii, 1678, „Die Realintraden müssen auf gewissen Sachen beruhen / darauff ein gewisses Conto jährlich gemacht werden kan / ", S. 63.

[6]) Vgl. dessen „Politische Gedanken über die Generalzehenden". Wegen der Gleichheit der fiskalischen Tendenz ist diese Schrift Schröders, „Fürstl. Schatz- u. Rentkammer" beigebunden (Aufl. 1752, S. 486 ff). „Ein Fürst der klug regieren will, hat seine unterthanen als schafe anzusehen, den schafen scheret man die überflüssige wolle ab." S. 513.

und seiner Schule Steuerlehre mußte in Vergessenheit geraten, denn er betonte das freie Steuerbewilligungsrecht der Stände, während später der autoritär festgesetzte Staatsbedarf der absoluten Monarchie höchstes Prinzip der Finanzwissenschaft wurde, Klock betonte das Postulat gerechter Steuerverteilung, das nunmehr zurücktritt hinter der Frage der generellen Einnahmesteigerung, Klock hatte vor allem die Bedeutung des indirekten Steuerwesens nicht genug gewürdigt, das allmählich zum Tragbalken des Steuersystems erwuchs.[1]) Dessen Bedeutung in weitestem Maße erkannt zu haben, ist das Verdienst Justis, der energisch in den Akzisestreit eingreift.[2])

Was ist der Grund der Beliebtheit der Akzise in Deutschland? Was hat der Frage des indirekten Steuersystems damals diese Bedeutung gegeben? Der Notwendig-

---

[1]) Vgl. L. v. Stein, „Deutsche Finanzwissenschaft im 17. Jh." Finanz-Archiv, herausgeg. v. G. Schanz, I. Jahrg. 1884, S. 40. Hier kann zu der umstrittenen Frage der Originalität der Klock'schen Schriften nicht Stellung genommen werden. Vgl. hiezu Dr. J. C. Glaser, „Anhänge der ökonomisch-politischen Wissenschaften in Deutschland", Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. X., Bd. 1854, S. 682 ff, der auf Obrecht und Bornitz als geistige Urheber dieser Richtung hinweist, wogegen Besold, Faust v. Aschaffenburg und Klock als Plagiatoren bezeichnet werden. Vgl. hiezu L. Cossa, „Introduzione allo studio dell' economia politica", 3. Aufl., 1892, S. 211.

[2]) Vgl. über Justis Stellung in der Finanzwissenschaft: Pütter, „Akademische Gelehrtengeschichte von der Universität Göttingen", Göttingen 1765—88, Bd. I., S. 113, Bd. II., S. 68. — Meusel, „Lexikon der von 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller", Lpz. 1806, 6. Bd. — Ingram Art., Justi in Palgrave Dictionary vol. II., S. 499, London, 1896. — Roscher, „Geschichte d. Nationalökonomie", S. 461 ff. — Schäffle Alb., „Die Steuern", Lpz. 1895, S. 12, sieht Justi als den Begründer der eigentlichen Finanzwissenschaft an, weil er das immer mehr und mehr in den Vordergrund tretende Steuerwesen auf Grundsätze allgemeiner Geltung zurückzuführen suchte. Gustav Cohn, „System der Finanzwissenschaft", 1889, S. 14, sieht in Justi den Lehrer eines neuen Zeitalters wegen der Verwerfung der staatsrechtlichen Scheidung von Fiskus und Aerarium, vor allem wegen der starken Betonung des Steuerwesens im Gegensatz zu den Domänen und Regalien.

keit der Einnahmesteigerung konnte durch eine ausreichende Erhöhung der Zölle nicht entsprochen werden, da durch die Reichsgesetze eine Beschränkung der Zölle geboten war. Diese Schwerbeweglichkeit des Zollsystems bot den fiskalischen Vorwand zum Ausbau der Akzise, wozu noch ein wesentliches handelspolitisches Motiv hinzukam: die Akzise wurde zu einem Mittel, die Ein- und Ausfuhr der Waren zu dirigieren.[1])

Diese „Nebenzwecke der Besteuerung"[2]) waren den Akzisetheoretikern dieser Zeit durchaus geläufig. So wirft J. die Frage auf, „auf welche Art die Regierung den Zusammenhang und das Aufnehmen des Nahrungsstandes durch die Abgaben leiten kann?"[3]) Und bezeichnet die Abgaben als das wichtigste Mittel, den Staat nach dem Willen der Regierung zu bilden.

In systematischer Weise faßt J. die gegen die Einführung der Akzise sprechenden Gründe zusammen und berührt damit die leitenden Gesichtspunkte des Akzisestreits überhaupt,[4]) als dessen zwei Pole J. als Gegner der Akzise und v. Lith als deren Verteidiger angeführt werden können.

---

[1]) Vgl. hiezu Joh. H. L. Bergius, „Neues Policey- und Cameral-Magazin", I. Bd., Lpz. 1775, Art. Akzise. Von modernen Autoren: Otto Nathan, a. a. O., S. 37.

[2]) Vgl. Dr. Walther Lotz, „Finanzwissenschaft", Tübingen, 1917, S. 217. Ferner Dr. Elsa F. Pfau, „Industriepolitische Gesichtspunkte in der Besteuerung", Finanz- und volkswirtschaftl. Zeitfragen 71. H. Stuttgart 1921, S. 14.

[3]) Justi, „Polit. und Finanzschriften", Bd. I., S. 614.

[4]) Als Verteidigungsschriften der Akzise wären anzuführen: Teutophili d. i. Tenzels entdeckte Goldgrube der Accise, 1686, desselben, „Untersuchung der Klage über die Accise", 1718, ferner Ig. Daniel Eulners „Traktat von Steuern", vor allem v. Lith's „politische Betrachtungen über die verschiedenen Arten von Steuern" — desselben „Neue Abhandlungen von denen Steuern." Als Gegner der Akzise: Justi und der Physiokrat J. A. Schlettwein, „Kurze Beschreibung der Accise, was dabey zu loben und zu schelten", 1717. Vgl. hiezu Bergius, a. a. O., S. 3 § 5.

J. bekämpft in der Akzise nicht etwa die indirekte Steuer,[1]) vom Standpunkt der Steuergerechtigkeit wendet er sich gegen die Einführung der Akzise, macht ein sehr wesentliches Ueberwälzungsargument gegen sie geltend, fürchtet ihre preisverteuernde Wirkung.[2]) Sie erschwert die freie Wareneinfuhr, die Visitation an der Staatsgrenze bildet eine Verzögerung des Handels. Sie verstößt gegen das Gebot der „gerechten Gleichheit", da sie Leute — nämlich die Grundbesitzer — mit Abgaben belegt, die ohnehin schon von der Grundsteuer getroffen werden. Die Grundbesitzer können aber, meint J., den Preis ihrer Produkte nicht um die volle Höhe der Akzise steigern, weil der Marktpreis der wichtigsten Bedarfsartikel des täglichen Lebens dies nicht gestattet, weil eine allgemeine Preiserhöhung die Folge wäre.

J. empfiehlt an Stelle der Akzise eine Gewerbesteuer.[3]) Die Steuerpflicht der Gewerbetreibenden erwächst aus dem Umstand, daß sie ebenso wie die Grundbesitzer an dem Schutz des Staates Anteil haben. Da eine Veranlagung der Gewerbesteuer schwierig ist, so soll der Staat die Höhe der Steuer derart bestimmen, daß alle Kaufleute derselben Innung, alle Handwerker derselben Zunft die gleiche Summe zu bezahlen haben, wobei die Höhe der Abgabe sich nach dem mutmaßlichen Gewinn in diesem

---

[1]) Vgl. die Definition der Akzise bei Justi, „Politische und Finanzschriften", Bd. I., S. 383, „Man verstehet unter der Accise eine Art der Steuer auf die Consumtibilien und die in den Gewerben vorkommende Waaren und Materialien, vermöge welcher alle diejenigen, die sich im Lande aufhalten oder Verkehr darinnen haben, von demjenigen, was sie selbst verzehren, oder im Gewerbe kaufen oder verkaufen, sofort bei der Consumtion, oder dem Kauf und Verkauf einen gewissen bestimmten Theil des Preißes oder des Gewinnstes, dessen Größe auf die Unentbehrlichkeit oder Entbehrlichkeit der Sache, auf den mutmaßlichen Gewinnst, auf das Aufnehmen und den Zusammenhang des Nahrungsstandes ankommen soll . . . entrichten müssen."

[2]) Vgl. Justi, „System des Finanzwesens", Halle 1766, § 826 f, Staatswirtschaft 2. Teil, § 265 f, „Neue Wahrheiten", I. T., S. 627.

[3]) Vgl. Politische und Finanzschriften, Bd. I.: „Von Einrichtung der Steuern und Abgaben in einem Staate", S. 375.

Gewerbe richtet. Den Einwand, daß im gleichen Gewerbe doch nicht alle gleich viel verdienen, widerlegt J. mit der Auffassung, daß ein Zurückbleiben des Verdienstes hinter dem in diesem Gewerbe ortsüblichen Gewinn auf ein persönliches Manko, den Mangel an Geschicklichkeit des Gewerbetreibenden, zurückzuführen sei. Joh. Wilh. von der Lith, der Anwalt der Akzise, wendet dagegen ein:[1]) die

[1]) „Abhandlung von denen Steuern", Ulm 1766, S. 30 ff. Am interessantesten werden die gegen die Einführung der Akzise, gegen das indirekte Steuersystem überhaupt sprechenden Argumente schon wesentlich früher zusammengefaßt von Christian Julius von Schierendorff in seinem Syntagma politico-cameräle, dessen Entstehungszeit von Dr. Alfred Fischel, „Studien zur österreichischen Reichsgeschichte", Wien, 1906, S. 211, in die Jahre 1704—1706 verlegt wird, somit vor dem Erscheinen von Vaubans „Dime royale" abgeschlossen war. Diese Schrift, in erster Linie der Verbesserung der Lage des Bauernstandes gewidmet, hat eine weitgehende Reform des Steuerwesens zum Inhalt. Das geeignetste Mittel zur Vermehrung der Einnahmen, zur Beseitigung der Ungleichheit wurde in Regierungskreisen in der Generalakzise gesehen. Schierendorff verwirft die Akzise, weil sie den Handel schädige, da es kein Mittel gebe, den Transit vom Konsum zu unterscheiden, sie trifft den Armen sowie den Reichen, weshalb jener das Land verläßt, dem Handwerk und der Industrie hiedurch aber Arbeiter entzieht. Auch habe die Akzise die Tendenz das gesamte Preisniveau zu erhöhen, da Wucherer und Monopolisten unter dem Vorwand der Steuer ein Vielfaches derselben aufschlagen. Sch. verwirft auch die Grund-, Kopf- und Vermögenssteuer und bringt das Projekt einer reinen Einkommensteuer, die aber als einzige Steuer gedacht ist. Hier finden wir also lang vor den Physiokraten die Idee der „impot unique". Die Hofkammer jedoch hat diesem Projekt keinerlei Beachtung geschenkt und ging an die Einführung der Generalakzise. Vgl. zu dieser Frage „Geprüffte Goldgrube / der Universal-Accise das ist: Gründlicher Beweiß / daß dieselbe / wie sie von Christiano Teutophilo vorgestellet wird / nicht an allen Orthen mit Nutzen könne eingeführet werden", Dresden 1687. Dieser Gegner Teutophilis spricht sich für die Kopfsteuer aus, die „theils auff die Consumtion von Bier / Fleisch / Kauffmanns-Wahren mit mehreren Nutz / als die Universal-Accise" gelegt wird. Die Universalakzise aber besteuert den Besitzer eines kleinen Vermögens stärker als den eines großen, S. 8, § 3. Hingegen sei der Modus der billigste, „wenn ein jedweder nach Proportion seines Vermögens geben muß", S. 7, § 2.

Anzahl der Steuerpflichtigen kann durch die Akzise leichter erweitert werden, als durch die Gewerbesteuer, denn die Besteuerung der Fremden ist durch die Akzise leichter möglich, ein weiterer Vorteil der Akzise, d. h. der Besteuerung ausländischer entbehrlicher Waren, ist die Verhinderung der Geldausfuhr — sehr wichtig vom Standpunkt merkantilistischer Handelspolitik. Die Ueberwälzungsfrage steht im Mittelpunkt dieser Kontroverse. Warum, wendet Lith gegen J. ein, überwälzen nur die Kaufleute die Akzise, warum sollten nicht auch die Grundbesitzer im Stande sein, sich durch Verteuerung ihrer Produkte beim Verkauf schadlos zu halten?[1]) Während J. die allgemeine Preissteigerung durch die indirekte Steuer fürchtet und die durch die Gewerbesteuer hervorgerufene partielle Preissteigerung vorzieht.[2])

[1]) „Abhandlung von denen Steuern", Ulm 1766. S. 32.

[2]) Vgl. zu diesem Theorem der Steuerüberwälzungsfrage: Wilh. Roscher, „System der Finanzwissenschaft", V. Aufl., Stuttgart 1901, I. Bd., S. 215. Ferner Dr. Josef Kaizl, „Die Lehre von der Ueberwälzung der Steuern", Leipzig 1882, S. 18, der die Steuerüberwälzung als Problem erst in der spätern nachsmithianistischen Literatur zu finden vermeint, ein Problem, das erst aufgeworfen wurde, nachdem die englischen und französischen Theoretiker in ihren Schriften die Quellen des Nationalreichtums aufgedeckt hatten.

DRITTES KAPITEL.

Die Kameralistik Jos. v. Sonnenfels'.

I. Systematik und Methode.

a) Systematik: Dreiteilung der staatswissenschaftlichen Disziplin in Polizeiwissenschaft, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

Schon in der Systematik von S. kommt es zum Ausdruck, welch überragende Bedeutung in seinem Vorstellungskreis der Staat einnimmt. Mit Hinweis auf Plato will er ein Lehrgebäude errichten, in welchem der Staatswissenschaft eine dominierende Stellung eingeräumt werden soll. Sie vor allen anderen sei dazu berufen, die Gesamtheit der Wissenschaften miteinander in Verbindung zu bringen.[1]) Allen anderen Wissenschaften soll lediglich die Funktion von Hilfswissenschaften zukommen. Ethik, Geschichte, Naturwissenschaften, sie alle hätten sich in den Dienst der Staatswissenschaften zu stellen.[2]) Innerhalb dieser staatswissenschaftlichen Disziplin nimmt S. im Gegensatz zu Justis grundlegender Zweiteilung des ganzen Gebietes in Polizei- und Kameralwissenschaften, eine Dreiteilung vor, die schon im Titel seines Hauptwerkes: „Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz" zum Ausdruck kommt. Sonnenfels will diesem System noch eine spezielle staatswissenschaft-

---

[1]) Vgl. Sonnenfels, „Handbuch der inneren Staatsverwaltung", Wien 1790, Bd. I. S. 89. Eine zeitgenössische Würdigung der akademischen Tätigkeit von Jos. v. Sonnenfels findet sich bei Dr. W. A. Wersak, „Züge zur Zeichnung der Verdienste des Jos. v. Sonnenfels", Wien 1792. (Bibliothek v. Portheim, Wien).

[2]) Vgl. Sonnenfels, „Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz", 3. Aufl. 1770, I. Teil, S. 13 f.

liche Disziplin vorausschicken, die Staatsklugheit oder Politik, deren Gegenstand die „äußere Sicherheit" ist.[1])

Den Einteilungsgrund für S. staatswissenschaftliche Systematik gibt ihm seine Lehre vom Staatszweck: vom „Allgemeinen Besten".[2]) Als Gegenstand seines eigentlichen politischen Kompendiums, der „Staatsklugheit" gilt ihm die „äußere Sicherheit"; die Bewahrung des Landes vor feindlichem Einfall. Gegenstand der Polizeiwissenschaft ist die Rechtspflege und Verwaltung, welche er unter dem Namen der „inneren Sicherheit" zusammenfaßt. „Die Handlungswissenschaft" befaßt sich mit den eigentlich wirtschaftspolitischen Problemen, mit der „Vervielfältigung der Nahrungswege". Die Finanzwissenschaft endlich zeigt auf welche Weise die Staatseinkünfte auf das vorteilhafteste gehoben und verwaltet werden sollen.[3]) S. fordert als tragfähigen Unterbau der Staatswissenschaften einen gut ausgebauten Apparat von Hilfswissenschaften: hieher gehören die Vernunft- und Sittenlehre, die Naturlehre mit allen ihren Zweigen, weiter Mathematik, Erdbeschreibung, Geschichte, vergleichende Rechts- und Sprachforschung.[4])

Sucht man nach Analogie moderner Systematik den Begriffsumfang der von S. angeführten Disziplinen zu bestimmen, so ergibt sich, daß der Gegenstand der „Handlung" sich im wesentlichen mit der modernen Disziplin der Nationalökonomie deckt.[5]) Seine „Finanzwissenschaft" enthält lediglich Steuertheorie und Steuertechnik. Daß seine kameralistische Staatsauffassung, derzufolge er dem Staatsinterventionismus einen breiten Raum gewährt, ihn

---

[1]) Vgl. Sonnenfels, „Grundsätze", I. Teil, S. 13. Sonnenfels hat diesen Plan, ein zusammenfassendes politisches Werk seinem System vorauszuschicken, nicht zur Ausführung gebracht.

[2]) Vgl. Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, S. 9.

[3]) Ebenda, S. 13.

[4]) Ebenda, S. 13.

[5]) Vgl. Sonnenfels, „Grundsätze", II. Teil, „Die Handlung", S. 2. Da die Glückseligkeit des Staates in der Menge der Staatsbürger bestehe, so bezeichnet er die Wirtschaftspolitik als eine Sammlung von Grundsätzen, „nach deren Anleitung die möglichst größte Menge von Menschen beschäftigt werden kann."

auch in systematischer Beziehung durchaus auf den Boden des Kameralismus stellt, das tritt im I. Bande seines Werkes, in der „Polizei", deutlich zu Tage. Diese hat die „innere Sicherheit" zum Inhalt.[1]) In diesem primitiven Versuch einer Verwaltungswissenschaft steht er durchaus auf dem niederen Niveau der ersten Kameralisten, indem er sich in der Aufzählung aller nur irgend denkbaren Eventualitäten des Alltagslebens ergeht, die einer staatlichen Regelung unterworfen werden können. Hiebei schließt er sich meist an die bestehenden Gesetze und Verwaltungseinrichtungen seiner Zeit an.[2]) Es entspricht diese Anlehnung an die bestehenden Verwaltungsorganisationen durchaus dem Zweck seines Werkes, das als akademisches Lehrbuch gedacht war.[3]) Deshalb begnügt er sich mit einer lediglich deskriptiven Schilderung der wirtschaftspolitischen und administrativen Maßnahmen seiner Zeit, die er, ohne sie einer Kritik zu unterwerfen, zur Exemplifikation seiner akademischen Vorlesung heranzieht. Die Berufung auf die Verwaltungsverordnungen des damaligen absolutistischen Regimes sollten seinem eigenen System nur noch erhöhten Nachdruck verleihen. Was er an eigenen Reformvorschlägen zu bringen hat, das fügt sich passend in den Rahmen der bestehenden Verwaltungsorganisation ein, so daß sich sein System als ein Ausbau der absolutistischen Regierungspraxis dieser Zeit darstellt.

Ein grundlegendes, zusammenfassendes Werk über seine Staatstheorie fehlt. Die Rechtsphilosophie, deren grundlegende Bedeutung für jedes staatswissenschaftliche Werk Justi insofern richtig gewürdigt hatte, als er rechtsphilosophischen Erörterungen ein spezielles Werk widmete und dieses an die Spitze aller anderen Disziplinen gestellt hatte, nimmt bei S. einen sehr kleinen Raum ein. Er beschränkt sich im wesentlichen, von wenigen prinzipiellen Erörterungen staatstheoretischen Inhaltes abgesehen, auf Betrachtungen über das Wesen der Gesetze. Ja, er

---

[1]) Vgl. Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, „Die Polizei", S. 13.

[2]) Vgl. Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, S. 308 ff.

[3]) Vgl. Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, „Die Polizei", Einleitung.

identifiziert sogar den Ausdruck „Staatspolizei" mit der Gesetzgebung, soweit sich dieselbe auf die „innere Sicherheit bezieht,[1]) so daß auch alle rechtsphilosophischen Exkurse innerhalb der „Polizei" abgehandelt werden. In seiner Erörterung über das Wesen der Gesetze ist es keineswegs die Montesquieusche Problemstellung, an die er sich anschließt. Er wirft nicht die Frage auf, wie das Gesetz beschaffen sein muß, um dem nach Klima und geographischer Lage differenzierten Volkscharakter Rechnung zu tragen. Einzig und allein die Wirkungsfähigkeit der Gesetze wird einer Betrachtung unterzogen, die psychologischen Voraussetzungen ihrer Motivationsfähigkeit für den menschlichen Willen, so daß hier das strafrechtliche Problem mehr betont erscheint, denn das rechtsphilosophische. In diesem Punkte zeigt sie eine deutliche Abweichung von Justi, der auf Basis des Naturrechtes sich über das Verhältnis zwischen Herrscher und Volk eingehend und prinzipiell auseinandersetzt und auf Grund rechtsphilosophischer Untersuchung eine Erklärung und Darlegung des Gesetzgebungsprozesses zu geben sucht. Und während Justi im naturrechtlichen Sinne die Frage nach Absteckung der Grenzen der staatlichen Kompetenz, das Problem der Festsetzung der Rechtssphären zwischen Herrscher und Beherrschten einer Lösung zuzuführen versucht, so erscheint hier die Bedeutung dieser Frage überhaupt nicht mehr gewürdigt. Rein systematisch und methodisch scheinen naturrechtliche Erörterungen ausgeschlossen zu werden. Nur gelegentlich präzisiert er seine diesbezügliche Stellungnahme anläßlich seiner Polemik gegen die Rousseausche Theorie.[2]) Mit der Motivierung, daß derartige Fragen in ein System des Staatsrechtes gehören, dem er innerhalb der Staatswissenschaften keinen Platz einräumt, geht er derartigen prinzipiellen Erörterungen aus dem Wege. Und während Justi von dem Bestreben erfüllt war, den Regierungswissenschaften eine systematische Unterlage, eine „politische Metaphysik" zu geben, ist S. durchaus

[1]) Vgl. Sonnenfels, „Handbuch der inneren Staatsverwaltung", Bd. I, S. 187.

[2]) Vgl. Sonnenfels. „Handbuch der inneren Staatsverwaltung", Bd. I, S. 53—84.

Realpolitiker. Ihm erschließt sich die Norm des sozialen Seinsollens aus den gegebenen staatlichen Zuständen. Schon in seiner systematischen Einteilung kommt seine extrem staatliche Tendenz zum Ausdruck, schon in dem Umstand, daß er die Rechtsphilosophie lediglich als einen Annex der inneren Verwaltungslehre betrachtet und hier nur solche Probleme einer Behandlung unterzieht, die zur Staatsverwaltung in naher Beziehung stehen. Prinzipielle Fragen über Ursprung, Wesen und Berechtigung der Staatsgewalt werden überhaupt nicht aufgeworfen.

b) Methode: Ueber das Wesen der Gesetze. Rückbildung zum Absolutismus. Abschwächung des Naturrechts auch in methodischer Beziehung. Einfluß von Hume und Ferguson. Ueberwiegend soziologischer Charakter der rechtsphilosophischen Erörterungen.

S.'s System bedeutet im Vergleich zu Justi eine ausgesprochene Rückbildung zum Absolutismus. Hier fehlen die naturrechtlichen Auseinandersetzungen. Dieses Zurücktreten des naturrechtlichen Elementes ist auch von ausschlaggebender Bedeutung für seine Methode der sozialwissenschaftlichen Betrachtung. Hume und Ferguson sind es, die ihn in methodischer Beziehung beeinflussen. Auch bei diesen Autoren finden wir die prinzipielle Ablehnung der Vertragstheorie als Basis der Staatsentstehung.[1]) Dieser Anschluß von S. an Hume und Ferguson erklärt auch den überwiegend soziologischen Charakter seiner rechtsphilosophischen Erörterungen, die bei Justi, was die Problemstellung betrifft, noch durchaus juristisch orientiert waren und in der Methode aprioristisch-naturrechtlichen Charakter aufwiesen. Wir sehen, wie hier die Loslösung von der naturrechtlichen Begründung der Staatsentstehung und der Bruch mit den rationalistischen Rechtfertigungsversuchen der Staatsgewalt eine methodologische Parallelerscheinung zeitigen: sie gehen Hand in Hand mit einem Zurückweichen der abstrakt-deduktiven Betrach-

[1]) Vgl. Huth Hermann, „Soziale und individualistische Auffassung im 18. Jahrhundert, vornehmlich bei Adam Smith und Adam Ferguson" in G. Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, Heft 125, 1907, S. 125.

tungsweise des Naturrechtes. Doch auch bei S. zeigt sich das Streben nach einer wissenschaftlichen Durchdringung des Stoffes, die Tendenz, das empirisch gegebene Material nach einem leitenden Gesichtspunkt zu ordnen.[1]) Die Routine, d. h. die Fertigkeit, die durch wiederholte Uebung ohne Kenntnis der Grundsätze erworben werde, wäre nicht imstande, einen wirksamen erzieherischen Eindruck auszuüben. Am Anschluß an Justi sucht auch S. einen Hauptgrundsatz an die Spitze seines Systems zu stellen.[2]) Und für diesen Hauptgrundsatz verlangt er unmittelbare Evidenz. Er muß geradezu axiomatischen Charakter tragen.[3])

Er wendet sich polemisch gegen die Empirie in der Wissenschaft, der Empiriker verliere jede Orientierung, wenn in einer gegebenen Situation kein Präzedenzfall vor-

---

[1]) So rühmt sich Sonnenfels: „Ich wüßte nicht, daß über die Theorie der Geschäftsbehandlung von jemandem vor mir schon ein Versuch wäre gemacht worden." „Handbuch der inneren Staatsverwaltung", Vorrede, S. XX.

[2]) Vgl. „Grundsätze", Bd. I, „Die Polizei", 3. Aufl., 1. Teil S. 12 ff. Aus dem an die Spitze gestellten Hauptgrundsatz müßten sich die einzelnen Spezialmaßregeln ableiten „und ihre Uebereinstimmung mit dem Endzweck dartun lassen". Ebenda, S. 14.

[3]) „Der Beweis nämlich muß stufenweise von einer Folge zur anderen zurücksteigen, bis er letzlich zu einer erwiesenen Wahrheit gelange, von der alle anderen abgeleitet werden. Diese Wahrheit ist dann der Hauptgrundsatz, Prüfungssatz (criterium) genannt. Die Eigenschaften eines solchen allgemeinen Hauptgrundsatzes sind aus der Grundlehre bekannt. Er muß wahr seyn: wie ließen sich sonst davon andere Wahrheiten ableiten? Er muß der erste sein, sonst wäre er untergeordnet; eben darum muß er nur ein Satz sein, weil bei mehreren zuvor ihre Verbindung unter sich durch einen höheren Satz dargetan werden müßte, er muß zureichend seyn, weil sich daraus die Ursache aller untergeordneten Sätze muß angeben lassen; er muß endlich nicht zu entfernen seyn, das ist: der Verstand muß bey den geführten Beweisen nicht schon ehe befriediget seyn, bevor er bis zu dem angenommenen Grundsatze zurückgeführet wird." Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, „Polizei", S. 15.

läge.[1]) Eine genaue Wiederholung zweier Fälle ist aber infolge der fortwährenden Veränderung der Begleitumstände von vorneherein ausgeschlossen.[2]) Nach der Meinung von S. wäre Justi der erste Theoretiker gewesen, der den Versuch gemacht habe, die Staatswissenschaften auf einen allgemeinen Grundsatz zurückzuführen.[3]) Dieses rein formale Verdienst der Einführung einer wissenschaftlichen Methode in die Staatswissenschaften wäre Justi zuzuschreiben. Doch im materiellen Sinne könne das oberste staatswissenschaftliche Postulat Justis, „Die allgemeine Glückseligkeit", den Anforderungen, die man an das Grundaxiom der Wissenschaften stellen muß, nicht gerecht werden. Die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit ist zwar nach Ansicht von S. die Entstehungsursache der Staaten und ihr immerfort dauernder Endzweck, doch müsse vor allem irgend ein logisches Zwischenglied, ein Beurteilungsmaßstab eingeschaltet werden, der ein Mittel an die Hand gibt, zu prüfen, ob die staatlichen Maßregeln mit diesem Endzweck in Uebereinstimmung ständen oder nicht.[4])

---

[1]) Vgl. Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, S. 12, Anmerkung.

[2]) Sonnenfels stellt die Forderung nach Einführung eines allgemeinen Grundsatzes, der an der Spitze jedes staatswissenschaftlichen Systems gestellt werden müsse. Anderseits verwahrt er sich gegen einen allzu axiomatischen Charakter dieses obersten Grundsatzes. Der Charakter eines Axioms kommt nur den ersten Sätzen der philosophischen Disziplinen „den Grundwissenschaften alles Seins" zu. Im Bereiche der Staatswissenschaften kann diese „unmittelbare Evidenz" nur Geltung haben innerhalb dieses spezifischen Wissensgebietes. Hier erfüllt sie die Funktion eines heuristischen Prinzipes. Niemals kann es sich um eine Evidenz schlechthin handeln. Innerhalb des logischen Geltungsgebietes dieses Leitsatzes jedoch kommt ihm axiomatischer Charakter zu, er wirkt als eine Art Axiom, aus dem sich analytisch alle anderen Sätze des Systems ableiten lassen. Vgl. hiezu Sonnenfels „Grundsätze", Bd. I, S. 15, Anmerkung.

[3]) Vgl. Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, S. 15. Ebenso auch Sonnenfels „Handbuch der inneren Staatsverwaltung", S. 86 ff.

[4]) Vgl. hiezu auch Small, „The cameralists", S. 499. Sonnenfels bezeichnet das Prinzip der „Allgemeinen Glückseligkeit" Justis als „einen durchaus wahren Satz", aber nicht als beweisenden

Auffallend erscheint in dieser Argumentation die Identifizierung der Politik mit einer exakten Wissenschaft, welche bis in ihre letzten Ausläufer von einem grundlegenden Prinzip beherrscht werden kann. Auch hier liegt der Gedanke der Möglichkeit einer restlosen Rationalisierung des sozialen Lebens vor, der auch für Justi und alle Vertreter des Aufklärungszeitalters charakteristisch war. Auch hier bei Sonnenfels erscheint ebenso wie bei Justi die Ansicht vertreten, daß auch im sozialen Leben, in der Welt des Sollens, die Beziehungen der Menschen sich zur Norm des sittlichen oder rechtlichen Handels in ein ähnliches Kausalverhältnis bringen lassen, wie in der Welt des Seins die Naturerscheinung zum allgemeinen Gesetz oder in der Mathematik die einzelnen Folgerungen zum Axiom: der gleiche logische Prozeß der Subsumtion soll hier wie dort in Anwendung gebracht werden.

II. Staatslehre.

a) Abschwächung des naturrechtlich-rationalistischen Prinzips des Sozialvertrags. Auffassung der staatlichen Vereinigung als empirischer Realität. Utilitaristische Motivierung des Zusammenschlusses, Ablehnung der juristischen Konstruktion. Polemik gegen Rousseaus Fiktion eines ursprünglich isoliert lebenden Menschen und gegen das Prinzip der Volkssouveränität. Allmählige Assoziation, Anschluß an das Evolutionsprinzip Fergusons. Ablehnung der Montesquieuschen Theorie der Gewaltenteilung. Glückseligkeitstheorie. Staatsomnipotenz. Erzwingbarkeit als einzige Rechtsgarantie der Gesetze. Bedeutung der staatsbürgerlichen Erziehung.

Was S.'s Theorie von Gesellschaft und Staat betrifft, so nimmt er, der Richtung jener Zeit entsprechend, zuerst

---

Satz. Die Verwaltung aber müsse von einem „allgemeinen Grundsatz" ausgehen. Es müsse ein Satz gesucht werden, der imstande wäre, die Uebereinstimmung des gewählten Mittels mit dem vorgesetzten Endzweck zu beweisen. „Handbuch der inneren Staatsverwaltung", S. 90. In seiner Forderung der wissenschaftlichen Durchdringung der Staatswissenschaften berührt sich Sonnenfels mit D. Hume, auf den er sich ausdrücklich beruft. Vgl. „Handbuch der inneren Staatsverwaltung", S. 84, XXX. Anmerkung, wo Humes „Essays and treaties on several subjects, Essay IV" zitiert wird, besonders die Ansicht von Hume: „That politics may be reduced into a Science".

Stellung zum zentralen Problem: zur Frage der Staatsentstehung und — deutlich davon geschieden — zur Frage der Rechtfertigung seines Bestandes.

Hatte schon bei Justi der Sozialvertrag als starr rationalistisches Prinzip insofern eine Abschwächung erfahren, als er, wie früher erwähnt,[1]) durch die Annahme eines „stillschweigenden Vertrags" sich der konventionellen Vorstellungsweise der Staatsentstehung nähert, also einer beginnenden soziologischen Auffassung von Gesellschaftsphänomenen Raum gibt, so tritt dieses Abweichen vom strengen Naturrecht bei S. noch stärker hervor. Was ist hier die Veranlassung der Vergesellschaftung? Nicht der Sozialtrieb, ein psychologisch unanalysiertes Motiv, das instinktiv den Menschen zum Menschen treibt. Es ist einzig und allein das bewußte Streben nach besserer Beherrschung der Existenzbedingungen, die uns auf einen höheren Stand der Lebensführung bringen sollen.[2]) Zweck der Vergesellschaftung ist es, dieses uns vorgesteckte Ziel leichter und müheloser zu erreichen. Der Aneinanderschluß der Menschen ist ein Vorgang, der auf einen bewußten Vernunftakt zurückzuführen ist. Endzweck der Gesellschaft ist es, das herbeizuführen, wozu dem Einzelnen die ausreichende seelische oder physische Kraft fehlt.[3]) Also eine Kraftsteigerung, hervorgerufen durch Aneinanderreihung von Einzelkräften zum Zwecke der Beherrschung der komplizierteren Lebensbedingungen ist das letzte Ziel.[4]) Diese Er-

---

[1]) Vgl. oben S. 199.

[2]) Vgl. für das Folgende: Sonnenfels, „Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz", 5. Aufl. 1786, Bd. I, §§ 1, 2, 11, 15, 17 ff., 25, 26, 27. Ebenso Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", Bd. II, „Der Mann ohne Vorurteil".

[3]) Sonnenfels, „Handbuch der inneren Staatsverwaltung", Bd. I, S. 13. Vgl. zur Staatsauffassung S.'s: „Ueber öffentliche Sicherheit oder von der Sorgfalt, die Privatkräfte gegen die Kraft des Staates in einem untergeordneten Verhältnisse zu erhalten." Wien 1817. Dieses Buch ist als Anhang zum I. Bd. d. Hdb. der inneren Staatsverwaltung aus dem Nachlasse S.'s herausgegeben. (Bibliothek von Portheim.)

[4]) Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", Bd. IV, „Der Mann ohne Vorurteil". Hier erläutert Sonnenfels an einem Bei-

kenntnis des Wachsens der Fähigkeiten durch Vereinigung hat sich rein empirisch Bahn gebrochen, hat erst nur in der Erfahrung Einzelner bestanden, bis sie durch Wiederholung der Fälle zur allgemeinen Ueberzeugung geworden war. Und dieselbe vernunftgemäße Erwägung habe auch die so vereinigten Menschen zur Unterwerfung unter einem Herrscher veranlaßt. S. polemisiert gegen die Machttheorie, die das Wesen des Staates in einer naturnotwendigen Herrschaft der Starken über die Schwachen erblickt.[1]) Als eine Naturgewalt könne die Herrschaft der Starken nicht aufgefaßt werden. Der Beweggrund der Unterwerfung der vereinigten Volksgesamtheit unter einem Herrscher ist auch hier, ebenso wie bei der ursprünglichen Vergesellschaftung, die Erwartung größerer Vorteile.[2]) Wenn auch in dieser Darstellung die Vernunft und nicht der Sozialtrieb oder ein Trieb nach Unterwerfung als das treibende Motiv der ersten Vergesellschaftung und Staatsbildung erkannt und die Staatsgründung durch Zwang ausdrücklich abgelehnt wird, so wird doch bei der Staatsentstehung die entscheidende naturrechtliche Konsequenz dieser Priorität der Vernunft nirgends gezogen. Die naturrechtliche Konstruktion der Staatsentstehung scheint hier verlassen.[3]) Bei zunehmender Verflechtung der gesellschaftlichen Zusammenhänge, bei steigender Kulturhöhe, ist eine ausreichende Bedürfnisbefriedigung der Einzelnen nur erreichbar durch Zusammenschluß Vieler, durch Arbeitsteilung und deren Korrelat, die Arbeitsvereinigung. Hier wird des Sozialvertrags als des ersten staatsbildenden Aktes, der der

---

spiel den Vorteil der Arbeitsvereinigung durch Vergesellschaftung. „Hebt diesen Stein auf! spreche ich zu einem Menschen. Es ist ein Stein von einigen wenigen Pfunden, er bringt ihn gemächlich von der Stelle. Nur ist eben derselbe Stein mit vielen anderen, deren keiner für sich am Gewichte mehr enthält, in ein Gebäude oder sonst auf eine Art verbunden. Ich sage zu dem Menschen: Schaffe diesen Stein beiseite! Es ist ihm unmöglich: Die Schwere des ganzen Klumpens widersteht seinen Kräften; sie ist die Schwere des Teils geworden."

[1]) Vgl. „Grundsätze", Bd. I, S. 9, Anm. III. Aufl. 1770,

[2]) Ebenda, „Eine Wohlfahrt, die man sonst zu erhalten nicht fähig ist, durch diese Unterwürfigkeit zu behaupten".

[3]) Vgl. Gierke a. a. O., S. 95.
Ebenso Huth a. a. O., S. 21.

Staatsentstehung zur Basis dient, nirgends Erwähnung getan, der Zusammenschluß der Menschen stellt sich dar als eine empirische Realität, diktiert von Nützlichkeitserwägungen, von der Erkenntnis des Vorteils, der dem Einzelnen durch die Vereinigung mit Anderen im Kampfe ums Dasein erwachse. Ein Vernunftschluß, der gleichzeitig von vielen gezogen wird, die sich dann zur gegenseitigen Hilfe verpflichten, ohne daß diese Verpflichtung einer juristischen Qualifikation zur Erklärung dieses Vorganges bedarf. Lediglich die psychologische Basis naturrechtlicher Staatsentstehungsweise: der Vernunftschluß der Gesamtheit wird bei S. festgehalten, doch die die Staatserzeugung in den Willen der vertragschließenden Individuen verlegende rechtliche Konstruktion, die Vertragsbasis, findet bei S. keinen Raum. Der Rechtsgrund des Staats wird lediglich in seine Vernunftnotwendigkeit verlegt. Der große rechtsphilosophische Apparat von Vertragstheorien, der in der zeitgenössischen Staatslehre den theoretischen Ausgangspunkt für Erörterungen über Kompetenz des Staatsoberhauptes und Ausmaß der Untertanenrechte bildete, weicht bei S. einer eher soziologischen Auffassung der Gesellschaftsphänomene; daher auch Ablehnung der Lehre vom ursprünglich isoliert lebenden Menschen. Der Naturzustand ist nicht der einzeln lebende Mensch, sondern der Mensch im Stande der Gesellschaft, was S. mit polemischer Spitze gegen Rousseau stark betont.[1]) Und S. ist so sehr von der einleuchtenden Kraft seiner Theorie der ursprünglichen Vergesellschaftung, des vernunftgebotenen Zusammenschlusses, überzeugt, daß sich hier die Erkenntnis Bahn bricht, der Begriff eines isoliert lebenden Menschen, wie Rousseau ihn einführe, sei lediglich als ein methodisches Hilfsmittel abstrahierender Forschungsweise anzusehen, als eine „bloße Schriftstellerabsonderung".[2])

---

[1]) Sonnenfels, „Handbuch der inneren Staatsverwaltung", Bd. I, S. 3, 29 Anm. Daraus geht hervor, daß Sonnenfels keineswegs auf Rousseau fußt, wie Roscher, Gesch. der Nationalökonomie", S. 534, angibt. Auch von F. Simonson, „Joseph v. Sonnenfels und seine Grundsätze der Polizei", 1885, S. 23, wird ein Einfluß von Rousseau auf S. fälschlich hervorgehoben.

[2]) Sonnenfels, „Handbuch der inneren Staatsverwaltung", S. 30, ebenso Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, S. 4 Anm.

Auch hier zeigt sich deutlich, ähnlich wie bei Justi, die bewußte Auseinanderhaltung der Betrachtungsweise, von der eingangs die Rede war. Das ist der springende Punkt in den Theorien der deutschen naturrechtlichen Sozialphilosophie, daß sie durch Einreihung des Gesellschaftsvertrages in die Kategorie der methodischen Abstraktionen einer organisch-soziologischen Auffassungsweise von Gesellschaftsphänomenen Tür und Tor öffnete. Parallel zur Annahme, daß es sich in der Lehre vom im Naturzustand isoliert lebenden Menschen lediglich um die Rationalisierung eines tatsächlich nicht bestehenden, sondern bloß fingierten Vorgangs handle, geht auch die Verkündigung der Priorität der Gesellschaft vor dem Individuum, die Erkenntnis, daß der gesellschaftliche Zustand der Natur des Menschen eigentlich adaequat sei. Diese Erwägung bedeutet aber die Abkehr von der naturrechtlich-konstruktiven Richtung. Sie steht an der Schwelle der beginnenden Soziologie. Der Sozialvertrag tritt in den Hintergrund, an seine Stelle tritt der Entwicklungsgedanke, die Lehre von der allmähligen Assoziation, eine realistische, die psychologischen Momente berücksichtigende Betrachtung des Staatslebens bricht sich Bahn.[1])

Der Mensch ist bei S. durch seine physischen und moralischen Eigenschaften für die Gesellschaft bestimmt und lebt in der Gesellschaft, wofern er nicht zwangsweise daran gehindert wird.[2]) Er ist seiner ganzen psychischen Konstitution nach von allem Anfang an auf eine ständige Reaktion auf seinesgleichen angewiesen, eine Ansicht, die S. in einer essayistischen Abhandlung, welche als eine Widerlegung der Rousseau'schen Theorie vom ursprünglich isoliert lebenden Menschen gedacht ist, des Näheren ausführt.[3]) Seine eigene Gesellschaftstheorie sucht S. durch

---

[1]) Vgl. Menzel Ad., „Naturrecht und Soziologie", Wien 1912, S. 17. f. Huth a. a. O., S. 23 ff.

[2]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, S. 13, ebenso Sonnenfels, „Handbuch der inneren Staatsverwaltung", Bd. I, S. 30.

[3]) Vgl. Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", Bd. IX, 1786, „Ueber die Einsamkeit", S. 167 ff.

die Berufung auf die Autorität von Ferguson zu erhärten.[1]) Nicht in ausdrücklicher Polemik begegnet S. der Vertragstheorie, doch betritt er mit dieser Theorie der ursprünglichen Vergesellschaftung jenen Boden, von dem aus Hume und Ferguson zur Verurteilung der Vertragstheorie gelangten.[2]) Ferguson hatte am konsequentesten auf die Staatsentstehung den Gedanken der allgemeinen Entwicklung angewendet und den Versuch gemacht, die Staatsbildung aus der Grundlage der allmählig sich entwickelnden Gesellschaft abzuleiten.[3]) Dieser Anschluß von S. an Ferguson zeigt deutlich die positivistische Tendenz seines Urteils über soziale Erscheinungen.[4]) Ganz klar scheint sich hierin bei S. das Gefühl für den diametralen Gegensatz dieser Theorie zu derjenigen Rousseau's auszuprägen und wann immer S. die Ansicht Rousseau's heranzieht, geschieht es zum Zwecke der Exemplifizierung der gegnerischen Ansicht.[5])

Nur folgerichtig ist es, daß S. Rousseau auch in seinen politischen Konsequenzen heftig befehdet. So spricht er ihm selbst den „traurigen Ruhm" ab, das Prinzip der Volkssouveränität als Erster propagiert zu haben. Dieses Verdienst komme seiner Ansicht nach lediglich Althusius und Languet zu. Hingegen war es „Rousseau's Verbre-

---

[1]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, S. 4 Anm.
Sonnenfels, „Handbuch der inneren Staatsverwaltung", S. 30, daselbst das Zitat aus Ferguson.

[2]) Nach Hume ist der Vertrag „an idea far beyond the comprehension of savages". Works III, S. 445 u. 460, Vgl. hiezu Huth a. a. O., S. 46, vgl. Menzel Ad., a. a. O. S. 19, ähnlich Ferguson, „Grundsätze der Moralphilosophie", deutsch von Garve 1772. Der Vertrag ist Dichtung, ist „Visionär", alle verstandesmäßige Erklärung ist falsch, allmählig ist der Staat geworden.

[3]) Vgl. zur Staatsauffassung von Ferguson: „Umaji Kaneko". „Die Moralphilosophie A. Fergusons", Diss. 1903, bes. S. 56.

[4]) Vgl. Huth a. a. O., S. 26.

[5]) „Rousseau's Worte stehen nicht da als Autorität, sondern als Geständnis, wie in einem Prozesse oft die Worte oder das Zugeben des Gegners zum Behufe aufgenommen wird." Handbuch der inneren Staatsverwaltung, Vorrede, S. XVII.

chen gegen Staaten und Völkerrechte eigentlich nur, diesen Satz von der unveräußerlichen Souveränität des Volkes abermals in Umlauf gebracht zu haben".[1]) Etwas gemildert erscheint diese Auffassung, indem S. auch seiner Abneigung gegen die Entartungen des Absolutismus beredten Ausdruck verleiht, in gleicher Weise wie Robespierre sei ihm auch Domitian verhaßt, gleiche Abscheu empfinde er gegen Kaligula wie gegen den Verfasser des „Ami du peuple" (Marat).[2]) Es sucht sich in der Mitte zu halten und will es ertragen, „ein Despotenknecht von der einen, ein Jakobiner von der anderen Parthey gescholten zu werden.[3]) Sehr charakteristisch ist die Umprägung, die die Gleichheitsidee Rousseau's bei S. erfährt. In einer Demokratie kann die Vaterlandsliebe, d. h. die Liebe zum Herrscher leichter Wurzel fassen, als in aristokratischen und monarchischen Staaten, denn „die Gemeinschaft des Elends ist ein ebenso festes Band, als die Gemeinschaft der Glückseligkeit.[4]) Der Monarch hat hier eine homogene Masse von Untertanen unter sich, deren Beherrschung sich vereinfacht durch das Wegfallen einer differenzierteren Behandlung, wie sie eine hierarchisch abgestufte, in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung reich gegliederte Bevölkerung erfordert. Der Bürger der Demokratie ist „glücklich", weil er niemanden über sich sieht, als die Staatsgewalt, die zu allen in derselben Distanz steht, sodaß jede Maßnahme, die im Sinne einer Ausgleichung der sozialen Gegensätze wirkt, auch zugleich im Sinne der Steigerung des Patriotismus und einer engeren Bindung der Einzelnen an die Staatsgewalt wirke.[5])

---

[1]) Sonnenfels, „Handbuch der inneren Staatsverwaltung", Bd. I, S. 52, für S.'s antirevolutionäre Tendenz sehr bezeichnend sind dessen „Betrachtungen eines österr. Staatsbürgers an seinen Freund", Wien 1793, eine Polemik gegen Mirabau, bes. S. 75 ff. (Bibliothek von Portheim:)

[2]) Handbuch der innern Staatsverwaltung, Bd. I., S. 52.

[3]) Sonnenfels, „Handbuch der inneren Staatsverwaltung", Bd. I, S. 52.

[4]) Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", Bd. VII, „Ueber die Liebe des Vaterlandes", S. 12.

[5]) Ebenda, S. 98.

Die literarische Alternative in der politischen Tendenz dieser Zeit[1]) war Rousseau oder Montesquieu, doch nötigte S. die Abkehr von Rousseau keineswegs zu einem Anschluß an den Theoretiker der Teilung der Gewalten. Mit J. Locke[2]) vertritt S. die Ansicht, daß das Staatsoberhaupt als die höchste Macht zu bezeichnen wäre, ist doch der Staat ein zu komplizierter Organismus „eine so sehr zusammengesetzte Maschine", daß das Bestreben eines jeden Teils nach Erweiterung seiner Rechtssphäre leicht eine fortwährende Störung des inneren Gleichgewichtes zur Folge haben könne.[3]) Also Ablehnung der Theorie der Gewaltenteilung und Ablehnung des Prinzips der Volkssouveränität, das er gelegentlich wohl direkt mit Worten anerkennt, indirekt jedoch in der scharfen Verurteilung Rousseau's verdammt. Er ist kein Anhänger der Beschränkung der Staatsgewalt nach irgend einer Richtung hin, Träger aller Staatsfunktionen ist ihm das einheitliche Staatsoberhaupt, und diese Staatsfunktionen umspannen hier die ganze Breite des Lebens seiner Untertanen. Er billigt die Einmengung des Staats in jede Lebenslage und seine „Polizeiwissenschaft" enthält eine detaillierte Zusammenstellung von Fällen des täglichen Lebens, die eine Intervention des Staats erfordern. Auch hier noch diese für die Kameralisten typische Einreihung von praktisch-hygienischen Maßnahmen und täglichen Lebensregeln in staatliche Erörterungen, wie sie den Frühkameralismus charakterisiert hat.[4])

---

[1]) Vgl. hiezu L. v. Wiese, „Der Liberalismus in Vergangenheit und Zukunft", Berlin 1917, S. 41. Sehr stark zeigt sich der Einfluß Rousseaus auf österreichischem Boden bei Friedel, „Historisch-philosophisch und statistische Fragmente, die österreichische Monarchie betreffend." Lpz. und Klagenfurt 1786.

[2]) Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", Bd. VII, „Ueber die Liebe des Vaterlandes", S. 114. J. Locke, „On civil government", Bd. I, C. II, S. 139.

[3]) Sonnenfels, „Handbuch der inneren Staatsverwaltung", S. 53—84.

[4]) Vgl. Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, bes. S. 256, 286, 326. Sonnenfels Definition „Die Polizei ist die Wissenschaft, die innere Sicherheit des Staates zu gründen und handzuhaben" ebenda § 43, bezeichnet R. v. Mohl als viel zu weit, da so

S. billigt die Einmengung des Staats in jede Lebenslage und hält es im Interesse der Wohlfahrtssteigerung der Gesamtheit für geboten, „die Verhältnisse, unter denen sie mit ihm zusammenhängen können, zu vervielfältigen".[1]) Je intensiver die Verflechtung mit dem Staate, je größer das Abhängigkeitsverhältnis in jeder Lebenslage, desto größer der Vorteil der Gesamtheit.[2]) Es ist der Wohlfahrtszweck des Aufklärungszeitalters, der bei S. hier in seiner alles umspannenden Weite zum Ausdruck kommt. — Worin besteht nun bei S. dieses „Allgemeine Beste" und wie sucht er die Einmengung des Staats zu motivieren?

Er identifiziert Gesellschaft und Staat und erklärt es für die Aufgabe der Gesellschaft, das herbeizuführen, wozu dem Einzelnen die Kräfte fehlen.[3]) Eine Divergenz von gesellschaftlichen und privaten Interessensphären läßt er nicht gelten,[4]) das Gesamtwohl löst sich ihm auf in die Summe von Einzelinteressen und ein jedes Mitglied der Gesellschaft fördert automatisch durch die Förderung des fremden Wohls auch sein eigenes. Der Einzelne ist auch berechtigt, von der Gesellschaft die Förderung seines eigenen Wohls zu erwarten, als Aequivalent für seinen Zuschuß zur Wohlfahrtsförderung der Allgemeinheit innerhalb derer sein Privatwohl als ein Posten der Gesamtsumme figuriert.[5]) Die Gesellschaft d. h. der Staat ist also verpflichtet, einzu-

---

alle Lebensverhältnisse der staatlichen Regelung unterworfen würden. „Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats." 3. Aufl., Bd. I, S. 5 ff.

[1]) Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", Bd. IV. „Der Mann ohne Vorurteil", S. 31.

[2]) „Jede gute Anstalt, jedes Gesetz, jede Verordnung in diesem Sinne, das Wohl der Untertanen im Auge habend, legt dann gleichsam einen zu den Fäden hinzu, aus welchen das Band der öffentlichen Verbindlichkeit dichter und dauerhafter wird." Ebenda.

[3]) Sonnenfels, „Handbuch der inneren Staatsverwaltung", „Grundsätze", Bd. I, S. 13.

[4]) Handbuch der inneren Staatsverwaltung", Bd. I, Einleitung, S. 5. „Glücklicherweise aber läßt sich in genauem Verstande ein Widerspruch zwischen der wahren, dauerhaften Privatwohlfahrt mit der allgemeinen nicht einmal begreifen."

[5]) „Handbuch der inneren Staatsverwaltung", S. 14.

greifen in die Privatsphäre der Einzelnen in gleichem Maße, als jeder Einzelne zum Gesamtwohle beiträgt.

Also auch hier die Annahme der praestabilierten Harmonie, die Smith'sche Wendung, die möglicherweise bei S. schon auf seine Kenntnisse des Smith'schen Werks zurückzuführen ist. Freilich fehlt bei Smith die Identifizierung von Staat und Gesellschaft. Es ist bloß der Schlüssel zur Erklärung des sozialen Geschehens, der hier wie dort der gleiche ist. Doch mag diese Theorie auch autochton in Deutschland entstanden sein und auf Leibnitz zurückgeführt werden, eine Annahme, die dadurch an Wahrscheinlichkeit gewinnt, als dieselbe Wendung schon bei Justi auftaucht,[1]) bei dem eine Beeinflussung durch Smith's Werk keinesfalls anzunehmen ist.

Jetzt zur näheren Präzisierung des „allgemeinen Besten". Bei Justi läßt ja im Allgemeinen dieser Begriff an Unbestimmtheit nichts zu wünschen übrig. Im Gegensatz zu Justi, der es, wie S. tadelnd hervorhebt, unterlassen habe, den wahren Begriff der allgemeinen Glückseligkeit mit konkretem Inhalt zu erfüllen[2]) sucht S. ihn näher zu bestimmen. Die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit ist gewissermaßen der Rahmen, innerhalb welchem sich die Staatstätigkeit zu bewegen habe. Es ist das ihr fortwährend vorschwebende Endziel, das aber niemals ausreiche, einen Beurteilungsmaßstab dafür abzugeben, daß der staatliche Apparat auch wirklich in Uebereinstimmung mit diesem Endzweck funktioniere. S. will diesen Formalbegriff der allgemeinen Glückseligkeit mit konkretem Inhalt erfüllen.[3])

Aus S.'s Lehre vom Staatszweck ergeben sich seine rechtsphilosophischen und ethischen Grundanschauungen, die im innigsten Zusammenhang mit seinem Glückseligkeitsbegriff stehen. „In bürgerlichen Gesellschaften war dieses der Endzweck, die Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens, welche vereinbart die öffentliche Wohlfahrt ausmachen."[4])

---

[1]) Vgl. oben S. 214.

[2]) Sonnenfels, „Grundsätze", I., S. 23, „Handbuch der inneren Staatsverwaltung", S. 92 ff., S. 103. Vgl. hiezu Marchet a. a. O., S. 330.

[3]) Sonnenfels, „Handbuch der inneren Staatsverwaltung", S. 92 ff.

[4]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, S. 9, III. Aufl., § 11.

„Die Bequemlichkeit des Lebens ist die Leichtigkeit, sich mit seinem Fleiß Unterhalt zu verschaffen".[1]) Der Begriff der „Sicherheit" spaltet sich in vierfacher Richtung: Sicherheit des Staates in seiner Gesamtheit vor Eingriffen von Aussen, Sicherheit des einzelnen Bürgers im privatrechtlichen Sinne, dann Sicherheit des Staates vor Uebergriffen im Innern von Seiten der Bürger, also innere öffentliche Sicherheit und Sicherheit der Bürger vor dem Staate und vor einander.[2]) In dieser detaillierten Ausführung des Inhaltes des Staatszweckes zeigt sich deutlich die Nachwirkung der Wolff'schen Staatslehre. Wolff hatte als Begriffsinhalt des Staatszweckes vitae sufficientia, tranquillitas und securitas erklärt. Die beiden letzteren sind ihm Bedingungen zur Erreichung der Glückseligkeit („Felicitas").[3]) Bei S. nun erscheint, wie im Folgenden ersichtlich gemacht wird, auch die vitae sufficientia mit konkretem Inhalt erfüllt und speziell nach der ökonomischen Seite hin vertieft.

Auch die völkerrechtliche Stellung des Staates anderen Staaten gegenüber wird als ein wesentlicher Bestandteil der allgemeinen Wohlfahrt betont. Mit dem zweiten Punkte des Staatszweckes, mit der „Sicherheit", wird das gegenseitige Rechtsverhältnis zwischen Bürger und Staat näher ins Auge gefaßt. Die Sicherheit ist die Wirkung des Rechtes; daraus ergibt sich, daß die Betonung der Sicherheit als ein Element des Staatszweckes innerhalb der Wohlfahrtstheorie in sich die Ansätze zur Rechtsstaatstheorie birgt. Nur erscheint hier das Recht als ein wesentlicher Kulturfaktor innerhalb der allgemeinen Kulturförderung berücksichtigt, während dort die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung zum einzigen Inhalt des Staatszweckes gemacht wird. So erscheint die „innere öffentliche Sicherheit" bei S. als eine Forderung nach Aufrechterhaltung des objektiven Rechtes, eine Forderung, die in den Lehren von den limitierenden Staatszwecken in voller Schärfe gestellt wurde.[4])

---

[1]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, § 13.

[2]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, S. 10, § 12.

[3]) Vgl. Wolff, Jus naturae, Bd. VIII, § 4 ff., vgl. hiezu Jellinek Georg, „Allgemeine Staatslehre", S. 236; vgl. O. Mayer, „Deutsches Verwaltungsrecht", Bd. I, S. 38 ff.

[4]) Vgl. Jellinek Georg, a. a. O., S. 239.

In der Forderung der „Sicherheit der Bürger vor dem Staat" erscheint das subjektive Recht, die verfassungsmäßig garantierte Freiheit der Untertanen vor dem Staate angedeutet. Eine Forderung, die bloß um die Allseitigkeit der Rechtsbeziehungen zu erschöpfen, angeführt erscheint und sich nirgends zu einer klar formulierten Theorie der Zusicherung einer staatsfreien Rechtssphäre verdichtet. Denn ausdrücklich heißt es an anderer Stelle: „Die „Freiheit der Handlungen reichet nicht weiter als es die Gesetze zugeben".[1]) Im Vordergrund seiner Staatsauffassung steht jene Sicherheit, die durch den Rechtsschutz des Staates zu garantieren ist, die „innerliche Privatsicherheit", die Gesamtheit der privatrechtlichen Beziehungen der Menschen im Staate. Die Aufgabe des Staates ist es, für die Ordnung der im Privatrecht einander Koordinierten Sorge zu tragen — eine Rechtsfunktion des Staates, die sich in den Rahmen seiner Wohlfahrtsfunktion sehr gut einfügt, indem der Staat, die höchste Instanz in allen Fragen des sozialen Lebens, auch als Ordner der rechtlichen Beziehungen angesehen wird. Der Rechtszweck gesellt sich hier zu dem Zwecke der Kulturförderung und dem Zweck der Machtbehauptung. Hingegen geht S. jeder Erörterung aus dem Wege, welche zum Inhalt hat, Ausmaß und Charakter des öffentlichen Rechtes, d. h. die Regelung des Verhältnisses zwischen Herrschafts-Subjekten und Untertanen, die Absteckung ihrer Funktionen, eine Erörterung, welche auf dem Boden der Wohlfahrtstheorie, dem theoretischen Rückhalt der Staatsomnipotenz, keinen Raum finden konnte. Stand ja diese Staatsomnipotenz, zum Ausgangspunkt der Lehre vom Staatszweck erhoben, der konsequenten Ausbildung einer Lehre vom öffentlichen Recht feindlich gegenüber.

---

[1]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, S. 76, III. Aufl. Vgl. hiezu den Freiheitsbegriff bei Montesquieu, „Espr. d. l. XI. 3." Montesquieu entwickelt den Begriff der politischen Freiheit als den des individuellen Rechtes, alles zu tun, was die Gesetze gestatten. „Il est vrai, que dans les democraties le peuple paroit faire ce qu' il veut; mais la liberté politique ne consiste point, à faire ce que l' on veut." Diese politische Freiheit sei nur in gemäßigten Regierungsformen zu finden und sei von der sogenannten demokratischen Freiheit wohl zu unterscheiden. Vgl. hiezu Jellinek, „Allgemeine Staatslehre", S. 287, Anmerkung.

Innerhalb der privatrechtlichen Beziehungen ist es der Prozeß der Rechtssetzung und des Rechtsschutzes, dem S. seine Aufmerksamkeit zuwendet. Er fordert vor allem Berücksichtigung jener Gesetze, „welche auf die Handhabung der innerlichen Privatsicherheit eine nähere Beziehung haben".[1]) Wie ihm ja auch der Rechtsschutz eines Bürgers vor dem andern mehr am Herzen liegt als der Rechtsschutz der Bürger vor dem Staate, als die Zusicherung einer staatsfreien Rechtssphäre.[2]) Die ganze innere Sicherheit beruht nach S. auf der Beobachtung der Polizeigesetze. S. verschließt sich der Möglichkeit, daß auf dem Gebiete der Verwaltung infolge der Entwicklungsgeschwindigkeit des sozialen Lebens eine Derogierung der Gesetze durch Gewohnheitsrecht stattfinden könne[3]) — ein Umstand, dem Montesquieu nach S.'s Ansicht in seinem System insoferne gerecht zu werden versucht, als er zwischen Polizeigesetzen und anderen Gesetzen entsprechend seiner Theorie von der Gewaltentrennung eine scharfe Scheidung vornimmt.[4]) S. hingegen fordert auch auf diesem Gebiete strikte Beobachtung, denn „wofern die Nichtbeobachtung ein Gesetz abschaffen könnte, so läge die Kraft des Gesetzes ganz in dem Willen dessen, der dadurch verbunden werden soll.

---

[1]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, S. 154, III. Aufl.

[2]) Die Grenze der gesetzgebenden Gewalt umschreibt Sonnenfels folgendermaßen: „Was immer das gemeine Wohl erfordert, und nur so viel, als dieses Wohl erfordert ist ein Gegenstand der Gesetzgebung. Nur diese Handlungen, die auf die allgemeine Wohlfahrt weder einen mittelbaren noch unmittelbaren Einfluß haben, liegen außer den Grenzen der Gesetzgebung. Doch ein Urteil, ob eine Handlung gleichgiltig ist oder nicht? Das ist dem Gesetzgeber vorbehalten, weil er allein auf der Höhe steht, den Zusammenhang aller Umstände, durch welche die Notwendigkeit eines Gesetzes veranlaßt wird, zu übersehen. Und beinahe darf man sagen: Daß jede Handlung von allen Seiten betrachtet, es in einem Staate keine gleichgültigen Handlungen gebe." „Grundsätze", Bd. I, S. 74 u. f.

[3]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, S. 342.

[4]) Vgl. Montesquieu, „Espr. d. l.", 24. Cap. Hiezu Sonnenfels „Grundsätze", Bd. I, S. 342: Montesquieu meint, „die Polizei habe Verordnungen zu geben, Reglements und nicht Gesetze, Lois."

Der Bürger wird so zum Richter der Gesetzgebung gemacht."[1]) An dieser Stelle tritt auch klar hervor, in welchem Merkmale nach S. die Geltung des Rechtes gelegen sei. Einzige Rechtsgarantie und damit auch das wesentliche Merkmal des Rechtes ist seine Erzwingbarkeit. In dieser Argumentation, derzufolge Rechts- und Zwangsnorm identifiziert werden, steht S. völlig auf dem Boden des Naturrechtes.[2]) Das Recht erreicht seinen Zweck: Die Befolgung des Gesetzesbefehles, auf dem Wege der Motivation des Willens in der Richtung des vom Gesetzgeber gewünschten Zieles. Die höchste motivierende Kraft ist in der Strafandrohung gelegen, die Vorstellung der rege erhaltenen Furcht muß jede andere Vorstellung als Beweggrund des Handelns in den Hintergrund treten lassen.[3]) Die Uebereinstimmung des Handelns mit dem Gesetze ist nicht der Ausfluß eines verfeinerten Rechtsempfindens, nicht die ethische Befriedigung des Bewußtseins der Koinzidenz der spontanen Handlung mit der vom Gesetze gebotenen ist das treibende Motiv, das zur Gesetzesbefolgung drängt, sondern einzig und allein die Strafvorstellung ist es, die in ihrer Sinnfälligkeit von der Gesetzesübertretung abhält.[4])

Und an dieser Stelle schaltet sich die überragende Stellung ein, die S. und alle Staatstheoretiker des Aufklärungszeitalters der Erziehung in ihrem System anweisen. Dem Gesetze falle die Funktion zu, dort prohibitiv fortzusetzen, wo die spontanen Hemmungen, das selbsttätige Resultat der Erziehung, zu funktionieren aufhören. Oberster Zweck der Erziehung sei es, den Menschen zu einem tüchtigen Staatsbürger zu machen. Denn ihr falle die Aufgabe zu, die staatlich relevanten Eigenschaften beim Menschen auszubilden. Das Aufklärungszeitalter sieht im Staate einen Erziehungsstaat, dem die Verwirklichung der „bürgerlichen Tugend" seiner Untertanen als letztes Endziel vorschwebt. Die Fürsorge für Bildung und Erziehung ist im eigensten Interesse des Staates, dem Staate

---

[1]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, S. 154, 155.
[2]) Vgl. Jellinek, a. a. O., S. 326.
[3]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, S. 342.
[4]) Vgl. Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, S. 151 f.

selbst anheimgestellt.[1]) Das Gesetz wird als ein Komplement dieser staatsbürgerlichen Erziehung vorgestellt. Erstes Erfordernis einer guten „Polizey" ist es, das sittliche Niveau der Untertanen zu heben, also auf die Bildung des Verstandes ihr Augenmerk zu lenken. Erst dann, wenn die Vorstellungen des durch die Vollbringung der an sich moralischen Tat befriedigten Bewußtseins an zwingender Motivationskraft nicht ausreichend wären, habe sich als Motivation für den Willen die Vorstellung der auf die Gesetzesübertretung gesetzten bösen Folgen mit Zwangsgewalt einzustellen.[2]) Die Erziehung erfolgt lediglich im Staatsinteresse zur Entlastung des Rechtsapparates, denn die Existenz außerrechtlicher Kreise, sozialer Mächte, die zum Staate in keiner Beziehung stehen, findet innerhalb des naturrechtlichen Vorstellungskreises, soweit er die Basis des aufgeklärten Absolutismus bildet, keinen Raum. In diesem Sinne wird auch die Pflege der Wissenschaften als ein Bestandteil der Erziehung unter die Kompetenz der Polizei gestellt.[3]) Denn jede Bereicherung an Kenntnissen muß auch die Willensentschließungen in gewisser Richtung lenken. Schärfer umrissene Vorstellungen, raschere Urteilsfähigkeit sind das Resultat der Beschäftigung mit den Wissenschaften. Der komplizierte gedankliche Prozeß, der bis zur letzten ausschlaggebenden Vorstellung, bis zum Willensimpulse durchlaufen wird, vollzieht sich ra-

---

[1]) Vgl. Krieck Ernst, „Die deutsche Staatsidee", Jena 1917, S. 56. Ziegler Th., „Gesch. d. Pädagogik", München 1917, IV. Aufl., S. 235. Schumann R., „Die Auffassung des Philantropinismus von Gesellschaft und Staat." Diss. Leipzig 1905. Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", Bd. IX. der Essay „Ein patriotischer Traum", S. 294. „Wohlüberdachte Gesetze zur Bildung des heranwachsenden Bürgers macht Strenge und Strafen für den herangewachsenen überflüssig."

[2]) Vgl. Sonnenfels. „Grundsätze", Bd. I, S. 29 f., S. 380. Aehnlich „Die Polizey beschäftigt sich mit den Sitten nicht als mit einem Endzweck, sondern als ein Mittel und sie ist zufrieden, die Uebereinstimmung der Handlungen mit den Gesetzen nicht aus erhabenen Beweggründen, sondern einzig und allein aus Hoffnung eines Vortheiles, aus Furcht, die Strafe zu erhalten." Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, S. 87.

[3]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, S. 101.

scher und hemmungsloser in einem geschulten Kopfe. Ein solcher wird auch rascher die zu verübende Tat und die darauf gesetzten Folgen einander gedanklich gegenüberstellen und viel eher eine solche Vorstellung zur Herrschaft über den Willen gelangen lassen, deren Realisierung in der staatlichen Billigung ihren Stempel als gute Tat empfangen hat. Willensimpuls und Beweggrund der Handlung wird dem gebildeten Menschen meist das Sozial-Nützliche sein. Das vom Staate als nützlich Bezeichnete wirkt mit größerer Motivationskraft auf seinen Willen und zieht ihn spontan an. Darin liegt die kriminalpsychologische Bedeutung der Schulung des Verstandes „der Erfüllung des Verstandes mit richtigen Begriffen".[1]) Doch ist nicht bei allen Bürgern ein automatisches Funktionieren in der Richtung des Sozial-Nützlichen erreichbar. Eine vollkommen mechanisierte Reaktion des Willens auf die Vorstellung der moralisch guten Handlung stellt sich nur beim Idealtypus „staatsbürgerlicher Tugend" ein. Daher ist das Vorhandensein von Gesetzen als Richtschnur der Handlungen im Staatsinteresse eine unerläßliche Notwendigkeit.[2]) Die Aussicht auf Lohn und Strafe ist eine wirksame Direktive des Tuns.

Wurden weiter oben als die konstitutiven Merkmale des Staatszweckes Sicherheit und Bequemlichkeit bezeichnet, und ergaben sich aus dem Begriff der Sicherheit als der Wirkung des Rechtes S.'s rechtsphilosophische und rechtspsychologische Grundansichten, so erscheint der Begriff der „Bequemlichkeit" eng verwachsen mit dem Eudämonismus des XVIII. Jahrhunderts und schließt daher die Theorie seiner Ethik in sich. S. definiert diese Bequemlichkeit als „die Leichtigkeit, sich durch seinen Fleiß Unterhalt zu verschaffen".[3]) Da für S. als einzige Organisationsform der Staat in Betracht kommt, so erscheint dieser reale Endzweck der Vergesellschaftung, der in einem wirtschaftlichen Motiv, lediglich in der Möglichkeit einer entsprechenderen Bedürfnisdeckung gesehen wird, seiner staatlichen Tendenz durchaus angemessen. Denn der geeignetste

---

[1]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, S. 87.
[2]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, S. 30.
[3]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, S. 10.

Gegenstand staatlicher Fürsorge ist das äußere Leben der Menschen. Die wirtschaftlichen Beziehungen bilden den geeignetsten Angriffspunkt für staatliche Eingriffe. Gerade die utilitaristische Richtung seiner Ethik gibt seiner staatlichen Haltung eine wirksame Stütze. Durchaus folgerichtig gelangt er zur Ablehnung einer jeden auf das Gattungsinteresse gerichteten Ethik.[1])

Seine eigene utilitaristische Grundstimmung tritt am deutlichsten hervor in seiner Stellungnahme zur Kant'schen Ethik. Er polemisiert gegen die formalistische Auffassung Kant's, derzufolge die Maxime des Handelns, die Vernunftmäßigkeit der Gesinnung allein, die ethische Sanktion der Handlung in sich schließe.[2]) Er legt vielmehr das Hauptgewicht auf den Inhalt des Wollens, auf die subjektiven Bedingungen der Ausübung der Handlung, mit Berücksichtigung der eigenen Wohlfahrtsförderung. Weil nun Kant bis zur letzten subjektiven Motivierung des Handelns nicht vordringe und das Glücksstreben des Menschen außer Acht lasse, so nennt ihn S. „einen Lehrer der Propädeutik der Moral".[3]) Kant bleibe bei der objektiven Notwendigkeit

---

[1]) Vgl. Sonnenfels, „Handbuch der inneren Staatsverwaltung", Bd. I, S. 88 ff., Wien 1798.

[2]) Sonnenfels, „Handbuch der inneren Staatsverwaltung", Bd. I, S. 97.

[3]) „Der moralisch praktischen Vernunft in Anwendung auf das Gesamtwesen des Staates ist eine ganz verschiedene Verrichtung zugewiesen als die, welche ihr bei einzelnen Menschen auf dem Gebiete der Sittlichkeit zukommt. Bei diesem ist die Vernunft unmittelbar Gesetzgeberin und schreibt vor, was zu tun und was zu unterlassen ist. In Beziehung auf die gesellschaftliche Ordnung hört diese Autonomie auf. Hier hat die Zuträglichkeit, über welche nach den Regeln der Klugheitslehre entschieden wird, die Initiative der Gesetze. Die Vernunft hat bey den von der Zuträglichkeit gemachten Anträgen nur das Veto auszuüben, insoferne als diese Anträge sich mit der Moralität, d. i. mit der allgemeinen Gerechtigkeit im Widerspruch fänden." Sonnenfels, „Handbuch der inneren Staatsverwaltung", Bd. I, S. 211. Vgl. hiezu auch Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", Bd. IV, „Der Mann ohne Vorurteil", S. 15 ff. „Man sucht vergebens einen Beweger der gesellschaftlichen Tugend außer dem Herzen desjenigen, bei dem man sie hervorbringen will und dieser Beweger ist der Eigennutz." S. 16.

stehen, wo die Vernunft als die höchste gesetzgebende Instanz fungiert. S. Absicht ist es, nicht dem Willen Gesetze zu geben im Sinne Kant's, sondern bloß „technisch-praktische Regeln für das Handeln", die Beobachtung dieser Gesetze aber will er „durch das physische Hebewerk der Selbstliebe zu erzwingen suchen". Und gerade mit Rücksicht auf das staatliche Zusammenleben der Menschen gelangt er zur Ablehnung von Kant's ethisch-rigorosem Standpunkt. Denn gerade hier tritt das utilitaristische Motiv im Endzweck der staatlichen Vereinigung deutlich hervor: Die Wohlfahrtsförderung der Gesamtheit, das gemeinschaftliche Gute, enthalte nicht nur den Begriff der „Rechtlichkeit", sondern auch den der „Zuträglichkeit". „Daher ist die Erkenntnis dessen, was in der bürgerlichen Gesellschaft gut heißt, nicht allein aus der objektiven Vernunftmäßigkeit geschöpft. Es ist ein durchaus utilitaristischer Standpunkt, der hier konsequent festgehalten wird, die allgemeine Glückseligkeit als ethisches Prinzip ist identisch mit der allgemeinen Bequemlichkeit. Höchster Staatszweck und oberstes ethisches Gebot ist die Ausgestaltung der Kulturbedingungen, das „allgemeine Beste", ist materielle Wohlfahrt, herbeigeführt durch den Staat, garantiert durch den Rechtsschutz des Staates. Es ist eine ausreichende Güterversorgung der Gesamtheit, die gesteigert werden kann durch die Vervielfältigung der Arbeitszweige, durch eine stärkere Differenzierung der Erwerbsmöglichkeiten.[1])

b) Populationistik. Dogmatische Begründung. Notwendigkeit der statistischen Erfassung der Bevölkerungsgröße. Sozialpolitik. Intervention des Staats zu Gunsten des schwachen Menschenmaterials. Sozialpolitische Wirkung der Steuerverteilung. Humanitätsgedanke des Aufklärungszeitalters. Populationistische Motivierung strafrechtlicher Reformvorschläge.

Und hier mündet S.'s Gesellschaftstheorie ein in das zentrale Problem, das er methodisch als Hauptpunkt an die Spitze seines Systems stellt: Es ist die Vergrößerung der bürgerlichen Gesellschaft, die populationistische Forderung des Merkantilismus, die nirgends mit so starker Betonung in den Vordergrund tritt wie bei S. Denn nur

[1]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, S. 15.

durch die Vermehrung der Bevölkerung werde jene Vervielfältigung der Nahrungswege, jene Intensivierung des Wirtschaftslebens erreicht, die den letzten Endzweck jeder staatlichen Vereinigung darstellt. Jede Maßregel der Volkswirtschaftspolitik müsse am Bevölkerungsproblem orientiert werden. Nur dann, wenn sie im Sinne der Vermehrung der Bevölkerung gedacht sei, kann sie auch im Sinne der Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt wirken.[1])

In der Begründung seiner populationistischen Forderung jedoch rückt S. etwas ab vom krassen Merkantilismus seiner Vorgänger. Die Bevölkerungsvermehrung erscheint hier nicht lediglich aus fiskalischen oder militärisch-politischen Gründen geboten. Deutlich bricht sich hier eine neue Auffassungsweise Bahn. Die Argumentation von S. geht dahin, daß eine Vermehrung von Menschen einerseits eine Vermehrung von Bedürfnissen schaffe, also einen erhöhten Anreiz für die Produktion, andererseits eine Vermehrung von physischen und geistigen Fähigkeiten, die sich in den Dienst der Produktion stellen. Es entsteht nun eine Wechselwirkung, da die Bedürfnisse des Einen immer neue Erwerbswege für den Anderen eröffnen und vermehrte und differenziertere Bedürfnisse dementsprechend auch ein erhöhtes Angebot an Arbeitskräften zu beschäftigen imstande sind. So bedeutet die Vermehrung der Bevölkerung eine „Vermehrung der Nahrungswege nach innen",[2]) eine Steigerung der Produktivität der Volkswirtschaft wird unfehlbar auf diese Weise erreicht. Hier erscheint nun das populationistische Problem zu einem volkswirtschaftlichen Prinzip umgestaltet.[3]) Dieses Prinzip wächst folgerichtig heraus aus S.'s Gesellschaftstheorie, die

---

[1]) Sonnenfels, „Handbuch der inneren Staatsverwaltung", Bd. I, S. 95. Sonnenfels, „Grundsätze", I, §§ 28—31, 32—42.

[2]) Sonnenfels, „Handbuch der inneren Staatsverwaltung", S. 98. Sonnenfels, „Grundsätze", I. S. 26 f.

[3]) Vgl. F. Spitzer, „Jos. v. Sonnenfels als Nationalökonom." Diss. 1906, S. 22. „Was für andere der Geldumlauf oder die „auswärtigen Kommerzien" oder die Urproduktion war, das bedeutete eben für Sonnenfels die Vermehrung der Menschenzahl, als die Quelle aller Werte und Güter."

ebenfalls die gleiche ökonomische Färbung trägt, da in ihr die Lehre von der Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung auch enthalten ist. Ein wirtschaftlicher Vorteil bildete für ihn die Veranlassung zur ursprünglichen Vergesellschaftung als einem Mittel der leichteren Beherrschung der materiellen Produktionsverhältnisse. Es ist der Vorteil der arbeitsteiligen Gesellschaft im Existenzkampf. Folglich muß auch ein Zuwachs an Arbeitskräften auf einer Seite, dem gleichzeitig eine Vermehrung von Bedürfnissen auf der anderen Seite gegenübertritt, als ein Hebel wirtschaftlicher Entwicklung wirken. „Es ist eine ausgemachte Wahrheit: daß die Menschen einander selbst Unterhalt geben".[1]) S. konstruiert den Fall, daß durch den Bedarf des Einen das Gesamtquantum der Beschäftigungsmöglichkeit um ebensoviel wachse, als der Unterhalt des zweiten betrage, daß der Konsumtionsfond in ebenderselben Proportion in Anspruch genommen werde, als die Steigerung der Produktion betragen habe. Doch ist sich S. wohl bewußt, daß er sich hier in isolierenden Abstraktionen bewege, da in Wirklichkeit dieser Zuwachs an Beschäftigungsmöglichkeit nie einem Einzelnen allein zufällt, sondern sich in viele Kanäle zerteilt, so daß eine Gleichung zwischen Produktion und Konsumtion, auf zwei in den Kreislauf eingestellte Personen bezogen, nicht angesetzt werden kann. In Wirklichkeit ergibt sich häufig auf einer Seite ein Plus über das Existenzminimum des Produzenten hinaus, häufig auch eine zeitliche Differenz zwischen Einnahme und Ausgabe, sodaß die Richtigkeit seiner Theorie durch mannigfach sich kreuzende Erscheinungsreihen scheinbar verdunkelt werde.[2]) Wie konsequent aber Sonnenfels diesen Gedanken methodisch zu Ende denkt, geht aus der Anwendung seiner Theorie auf die Auswanderung hervor, die unbedingt zu vermeiden wäre, denn „ein austretender Bürger kann den Austritt eines zweiten nach sich ziehen",[3]) da hier in diesem Falle der ganze früher geschilderte Prozeß der Bedürfnissteigerung und Differenzierung einerseits und des

---

[1]) Sonnenfels, „Ges. Schriften", Bd. X, S. 30, Anmkg.
[2]) Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", Bd. X, S. 30.
[3]) Sonnenfels, ebenda.

Zuwachses an Produktionskräften andererseits in rückläufiger Bewegung abrolle. Mit Recht wurde darauf hingewiesen, daß S. mit dieser Argumentation einen logischen Fehler begehe,[1]) da er nicht die einzelnen individuellen Bedürfnisse den entsprechenden Gütern gegenüberstellt, sondern stets ein Bedürfnis mit dem anderen Bedürfnis konfrontiert und sich in der Fiktion bewegt, die Menschen ernähren sich von Bedürfnissen. Eine gewisse Anzahl Menschen repräsentiert ihm eine gewisse Menge von Bedürfnissen, diese wieder bilden die Grundlage für die Ernährungsmöglichkeit einer neuen Gruppe u. s. f. in unendlicher Kette.[2]) Doch ist auch das eine rein dogmatische Auseinandersetzung, empirisch hält er daran fest, daß eine Vermehrung der Bevölkerung ins Ungemessene ein Ding der Unmöglichkeit sei, daß die jeweilige Stellung des Bevölkerungsproblems bedingt sei von den jeweiligen klimatischen und territorialen Verhältnissen des Landes,[3]) die die Erwerbsmöglichkeiten regulieren, so daß er keineswegs zu den extremen Populationisten zu zählen ist, die eine Bevölkerungsvermehrung ins Ungemessene fordern, sondern auf die Wirklichkeit gerichtet, sich stets im Bereiche des Möglichen hält.[4]) Und gerade mit dieser durchaus realisierbaren Fassung seiner Populationistik gibt er dem absolutistischen Staate eine wirksame Stütze, gerade die Möglichkeit der Verwirklichung seines Programms nähert ihn

---

[1]) Vgl. Spitzer, a. a. O., S. 20.

[2]) Sonnenfels, „Handbuch der inneren Staatsverwaltung", S. 110 f. „Zehen Menschen haben zehen Bedürfnisse; das Bedürfnis des Einen ist für den anderen Beschäftigung, Mittel der Erwerbung, Mittel des Unterhaltes; zehn Menschen verschaffen also zehen die Erwerbung, zehen hinzukommende Menschen mehr bringen zwar zehn an Bedürfnissen zugleich aber auch zehen an Erwerbung mit. Also wie sich die Menschen und mit ihnen die Bedürfnisse vermehren, vermehren sich auch die Mittel, solche zu befriedigen."

[3]) Sonnenfels, „Grundsätze", I. S. 29.

[4]) Vgl. Small a. a. O., S. 15. „The cameralists knew as well as modern economists do that there was a limit beyond which more mouths could not be fed. They did not qualify their statements about population quite as carefully as men must who have in mind the Malthusian chapter in economic theory."

dem absolutistischen Endziel des durchgreifenden Staatsinterventionismus weit mehr, als es utopistische, die Wirklichkeit überspannende Forderungen jemals im Stande gewesen wären. Auf die dogmatische Begründung seiner populationistischen Forderung, die an Originalität seine kameralistischen Vorgänger darin übertrifft, daß er das Bevölkerungsproblem theoretisch vertieft, zu einem wirtschaftlichen Prinzip umgestaltet, folgt seine Bevölkerungspolitik.

Seine positiven Vorschläge zur Bevölkerungsvermehrung halten sich durchaus im Rahmen des konventionellen Merkantilismus.[1]) Hier fordert er Staatsintervention bis in die innerste Privatsphäre des Volkes, denn „ein Fürst zum Führer und Hüter eines Volkes bestellet, ist zu allem berechtiget, was das Wohl der ihm anvertrauten Staaten erheischt".[2]) Zur Erreichung dieses Zweckes führt auch die von allen Kameralisten wiederholte Forderung nach statistischer Erfassung der Bevölkerungsverhältnisse, nach Ausgestaltung einer statistischen Methode, die imstande wäre, die Alters- und Berufsgliederung des Volkes in seiner ganzen Vielgestaltigkeit im Bilde statistischer Daten festzuhalten.[3])

---

[1]) Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", Bd. X, „40 Sätze über die Bevölkerung", bes. S. 378, 381, 403, 415, 416. Vgl. weiter Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, S. 263, 92 ff., 271 f., 277, 289, 321 f.

[2]) Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", Bd. X, „Ueber die Bevölkerung", S. 398.

[3]) Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", Bd. X, S. 376. Aehnlich „Handbuch der inneren Staatsverwaltung", S. 99 ff. und „Grundsätze", Bd. I, III. Aufl., S. 42 ff. Hier beruft sich Sonnenfels auf Bielefeld, „Instit. politiques", T. II, Ch. XIV, und auf Süßmilch, „Die göttliche Ordnung im Leben und Sterben", Teil I, Ch. II, § 35 und lobt deren statistische Methode der Erfassung der Bevölkerungsanzahl, die auf englische Vorbilder zurückgehe. S. verlangt die Anlegung von Tabellen, die den Zuwachs zwischen zwei Volkszählungen zu erfassen hätten. Zwei Posten kämen hier in Betracht, der Zuwachs durch Geburten und der Zuwachs durch die Einwanderung Fremder. Auch die Auswanderung sei zu berücksichtigen, ebenso die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Religion, Berufsgliederung. „Grundsätze", Bd. I, S. 47.

Handel und Industrie falle die Aufgabe zu, für die vermehrte Bevölkerung Arbeitsmöglichkeit zu schaffen. In diesem Sinne definiert er auch die „politische Handelswissenschaft als eine Sammlung der Grundsätze, nach deren Anleitung die möglichst größte Menge von Menschen beschäftigt werden kann.[1]) Allerdings begeht er hier eine logische Inkonsequenz, denn wenn er in seiner Theorie von der Volksvermehrung behauptet, daß die Menschen selbst reichtumssteigernd wirken, also als der primäre Faktor in diesem Kreislauf von Produktion und Konsumtion anzusehen seien, da sie als Konsumenten durch ihre Nachfrage nach Produkten die Arbeitsmöglichkeit und damit auch den Nahrungsspielraum vergrößern, so erscheint dieser Appell an die Regierung nach Steigerung der Arbeitsmöglichkeit durch Handel und Gewerbe im Grunde überflüssig, Die Annahme einer automatischen Vergrößerung des Nahrungsspielraumes, die sich durch die Vermehrung der Bevölkerung ergäbe, wird gewissermaßen widerlegt, wenn S. an dieser Stelle als die erste Bedingung und Unterlage ihrer Entfaltung die Steigerung der Arbeitsmöglichkeit von Seiten des Staates fordert. Weiter verlangt er — wie alle Kameralisten vor ihm — den Anbau unbebauter Landstrecken, Trockenlegung von Sümpfen und Seen zum Zwecke der inneren Kolonisation,[2]) weil neue Produktionszweige Arbeiter ins Land ziehen, die einen Zuwachs an Bevölkerung darstellen.[3]) Er bekämpft die Einführung der Maschine, weil die Anzahl der früher mit Handarbeit Beschäftigten dadurch verringert werde.[4]) Jede Steuer, die auf die Beschränkung der Bevölkerung wirken könnte, ist aufzuheben.[5]) Der Entfaltung von Pracht und Luxus wird, weil beschäftigungsvermehrend, das Wort geredet.[6])

---

[1]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, „Die Handlung", S. 2.

[2]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, S. 92.

[3]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, S. 153.

[4]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, S. 220.

[5]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. III, „Die Finanzen", S. 103.

[6]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, S. 14 f.

Doch ist es vor allem bemerkenswert, daß S. über den Umweg der Populationistik zur Forderung einer Sozialpolitik gelangte. Von dem Bestreben geleitet, dem Staate auch schwächeres Menschenmaterial zu erhalten, fordert er Intervention des Staates zugunsten der Kranken und Schwachen.[1]) Wohl auch in diesem Sinne fordert S. das Recht auf ein Existenzminimum, das der Staat zu garantieren habe, den Anspruch auf den notwendigen eigenen Unterhalt, auch auf den der Familie. Jede Regierung ist schlecht, die „diesen geheiligten Anteil der Menschheit" aus dem Auge verliere.[2]) Ist es dem Staate gelungen, durch eine geeignete Organisation des heimischen Handels und der Industrie die Arbeitsmöglichkeit zu vermehren, so ist es auch das Recht der Staatsverwaltung, den Menschen zwangsweise zur Arbeit zu verhalten. „Arbeite" ruft er ihm zu, „um deinen Unterhalt zu erwerben". Bei Arbeitsunfähigkeit des Bürgers jedoch steht jedem das Recht zu, vom Staate zu fordern „Gib mir Unterhalt".[3])

Nicht die Fixierung der Höhe dieses Minimums ist für ihn von Interesse, sondern lediglich die Instanz, die es zu gewähren habe. Nicht die den Lebensunterhalt Aller regelnde ethische Gerechtigkeitsnorm wird ihm zum Problem, der Regierungsakt steht einzig und allein im Mittelpunkt, der die Lebensmöglichkeit Aller herbeizuführen habe. Dieses „Recht auf das Existenzminimum" ist eine Veranlassung mehr für den Staat im Interesse des Staatswohles in Funktion gesetzt zu werden, ein Glied mehr in der Menge der Abhängigkeitsverhältnisse und wegen der elementaren Wichtigkeit des Inhaltes dieser Forderung vielleicht das Bindendste von allen.[4]) Die Tendenz von S., das ganze Rüstzeug des Absolutismus sozialpolitisch zu recht-

---

[1]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, S. 92 ff.

[2]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. III, S. 192.

[3]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, S. 350.

[4]) Vgl. Small, „The Cameralists", S. 495, „in principle Sonnenfels, was simply one of the series of spokesmen for the dominant regime of quasi-absolutisme. His humanitarian sympathies called for qualification of the system in details, but they did not produce the slitest variation in essentials from the typical position of the earlier cameralists."

fertigen, zeigt sich auch darin, daß er seinem Fiskalismus eine sozialpolitische Nuance aufsetzt. Er hebt den Vorteil hervor, der durch die Verringerung der Beitragsleistung für den Einzelnen daraus erwachse, daß die Steuerlast sich auf eine größere Menge von Menschen verteile.[1])

Und selbst bis auf die strafrechtlichen Reformvorschläge erstreckt sich der populationistische Grundgedanke. Die Würdigung von S.'s Verdiensten um die Abschaffung der Folter gehört nicht in den Rahmen dieser Darstellung. Sie sind auch an anderer Stelle oft ins rechte Licht gesetzt worden.[2]) Sie sind es ja, die ausschließlich von philantropischen Gesichtspunkten diktiert, seinen Namen bis heute populär erhalten haben. Und hier ist auch der Ort, jener Strömung zu gedenken, die S.'s Staatsauffassung wesentlich beeinflußt und mit dazu beigetragen hat, jene sozial- und kriminalpolitischen Maßnahmen zu diktieren, mit denen S. ja keineswegs voraussetzungslos dasteht, sondern speziell, was seine strafrechtlichen Ausführungen betrifft, auf Beccaria[3]) fußt, auf den er sich selbst beruft.[4]) Es ist der Humanitätsgedanke des Aufklärungszeitalters, der mit Herder[5]) einsetzt und der von dem Bestreben beherrscht ist, innerhalb des staatlich Erreichbaren eine möglichst weitgehende Ausbildung der Persönlichkeit herbeizuführen und jeden krassen Auswuchs der Vergewaltigung dieser Persönlichkeit

---

[1]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, S. 30.

[2]) Vgl. bes. das Gutachten von Sonnenfels, „Ueber die Abschaffung der Folter". Gesammelte Schriften, Bd. VII, Zürich 1775 und Nürnberg 1782. Vgl. hiezu Willibald Müller, „Josef von Sonnenfels." Wien 1882, S. 129 ff., ferner Dr. F. Simonson, „Josef von Sonnenfels und seine Grundsätze der Polizei", Berlin u. Lpz. 1885, S. 14 f.

[3]) Beccaria, München 1764, bes. S. 38, § XV. „Dei delitti e delle penne."

[4]) „Grundsätze", I., S. 14, S. 169 ff. „Gesammelte Schriften", Bd. I, Autobiographie „An mein Herz", S. 14, Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", Bd. VII, „Ueber die Abschaffung der Folter."

[5]) Herder, „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit", 1776, XV. Buch, Nr. 1. „Humanität ist der Zweck der Menschennatur und Gott hat unserem Geschlecht mit diesem Zweck sein eigenes Schicksal in die Hände gegeben."

nach Möglichkeit zu beseitigen. Es ist das eine Vorstellung, die nicht so sehr im Gefühle verletzter Rechte wurzelt, sondern vielmehr in ästhetischen Empfindungen, die durch jedes Hemmnis der freien Entfaltung der Persönlichkeit verletzt werden. Es ist ein stark künstlerischer Einschlag, der diese Richtung charakterisiert und sie ist ja auch zum Tragbalken der Entwicklung und des hohen Aufschwungs der Literatur des 18. Jahrhunderts geworden, das staatswissenschaftliche Gebiet hat sie jedoch nur leicht gestreift, den merkantilistischen Grundgedanken kaum abgebogen.

Schon bei der Forderung S.'s nach Abschaffung der Todesstrafe klingt das merkantilistische Motiv deutlich wahrnehmbar an. Nicht die Frage beschäftigt ihn, ob dem Herrscher das Recht zu töten zustände oder nicht, einzig und allein die Wirksamkeit der Strafe im Staatsinteresse wird einer Betrachtung unterzogen.[1]) Zwangsarbeit möge an Stelle der Todesstrafe treten. Diese treffe den Verbrecher stärker, weil er aus Arbeitsscheu den Tod weniger fürchtet, als lebenslängliche Zwangsarbeit. Sie ist aber auch nützlicher für das Wohl der Gesellschaft, weil sie seine Arbeitskraft in ihren Dienst stellt.[2]) Auch hier das Bestreben, dem Staate jedes, selbst das defekte Menschenmaterial als Arbeitskraft zu erhalten. Bei Beibehaltung der Todesstrafe falle der „Schade immer auf den Staat selbst zurück",[3]) weil er einen Bürger verliert. Aus demselben Grunde sind auch Landesverweisungen verwerflich.

Wenn man dem geschichtlichen Zusammenhang der Bevölkerungslehre von S. mit seinen kameralistischen Vorgängern nachgeht, so drängt sich vor allem eine in die Augen springende Aehnlichkeit mit Joh. Joach. Becher auf. In seinen politischen Maßregeln steht S. durchaus auf dem Boden des usuellen Merkantilismus, nur bei Becher

---

[1]) Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", Bd. VII, „Ueber die Abschaffung der Folter", S. 27.

[2]) „Grundsätze", Bd. I, § 351, Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", Bd. VII, „Ueber die Abschaffung der Folter", S. 27.

[3]) Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", Bd. X, „40 Sätze über die Bevölkerung", S. 381.

finden sich die ersten Spuren jener dogmatischen Begründung, wie sie S. des Näheren ausführt: Auch hier wird die Bevölkerungsvermehrung als ein volkswirtschaftliches Prinzip gedacht, auch hier die Annahme, daß die reicher gegliederte Arbeitsteilung eine ausreichendere Güterversorgung der Gesamtheit ermögliche, und daß der Nahrungsspielraum in Proportion zur Bevölkerung wachse.[1])

Was den Einfluß Justi's, des Vorgängers von S., auf dem akademischen Lehrstuhl der ökonomischen Wissenschaften betrifft, so tritt er insoferne in den Hintergrund, als bei Justi ganz offen der Finanzzweck als die letzte Ursache jeder populationistischen Maßregel angegeben wird, gelegentlich auch dem Machtzweck, der leichteren Verteidigung nach außen hin, die gebührende Bedeutung zuerkannt wird,[2]) jedoch eine anders gewendete Begründung, die der Bevölkerungspolitik eine die Produktivität der Volkswirtschaft steigernde Wirkung zuerkennt, nirgends versucht wird. Berührungspunkte mit Bielfeld's Kameralistik sind zu finden, da hier das Motiv der produktionssteigernden Wirkung der Bevölkerungsvermehrung schon wahrnehmbar anklingt.[3]) Vor allem aber wichtig ist der Einfluß seiner Zeitgenossen, besonders der Montesquieus und Forbonnais.[4])

S.'s Lehrgebäude bedeutet insofern eine Abweichung vom krassen Merkantilismus seiner Vorgänger, als er durch die deutlich hervortretende sozialpolitische Wendung das ganze Rüstzeug des Absolutismus von einem neuen Gesichtswinkel aus betrachtet und so alle staatlichen Maßnahmen einer andersartigen Wertung unterzieht.

Doch ist festzuhalten, daß er mit der Propagierung seines populationistischen Programms dem Absolutismus das Wort redete, indem er dieses wichtigste Prinzip des Regimes mit scharfer Betonung an die Spitze seines Systems stellte; es ist festzuhalten, daß er dem Absolutismus umso

---

[1]) Vgl. oben S. 48.

[2]) Justi, „Polizeywissenschaft", S. 174. Vgl. Text S.

[3]) Vgl. Bielfeld, Institutions politiques, T. II., 1760, S. 80.

[4]) Vgl. Niederösterr. Kommerz-Fasc. 55, Sonnenfels-Akten.

wirksamer in die Hände arbeitete, als er mit stärkerer Gefühlsbetonung und gründlicherer theoretischer Fundierung als seine Vorgänger die Populationistik zum obersten Leitsatz seiner Forderungen machte. Keiner vor ihm hat mit solcher Emphase ausgerufen: Bevölkerung, keiner vor ihm hat mit diesem Aufwand von Scharfsinn das Problem in weitabliegenden Thesen verankert, so daß er ihm eine neue Wendung gab und eine andere der früheren entgegengesetzte Bedeutung unterschob. Er hat dieser Politik des Absolutismus in seiner Bevölkerungslehre ihren theoretischen Rückhalt gegeben und damit ihre Berechtigung im tieferen Sinne sanktioniert. Zu allen Zeiten jedoch hat die Politik aus dem Unterbau des Dogmas ihre Nahrung gesogen, nur von dort aus erwuchs ihr Ueberzeugungskraft und Wirkungsfähigkeit.

In welchem Sinne aber von Seiten der Regierenden des 18. Jahrhunderts diese Maßregeln gedacht waren, was dem aufgeklärten Absolutismus die Bevölkerungsvermehrung bedeutete, das findet vielleicht nirgends seinen prägnanteren Ausdruck als in einer Stelle in einem Briefe Friedrich des Großen an Voltaire „Ich betrachte sie (die Menschen) wie ein Rudel Hirsche im Thiergarten eines großen Herrn, denen weiter nichts obliegt, als den Park zu bevölkern und auszufüllen".[1]) Hier tritt mit geradezu grotesker Deutlichkeit zutage, welche Funktion den Menschen von Seiten der Regierung im Staate zugedacht war, hierin wird eklatant veranschaulicht, von welchem Gesichtspunkt aus das merkantilistische Programm abzurollen habe. Hier tritt auch klar zutage, daß diese Art der Argumentation im innersten Grunde verwachsen ist mit patrimonialstaatlichen Vorstellungen. Ein objektives Staatselement, das Territorium mit den darauf seßhaften Menschen wird als konstitutives Merkmal des Staatsbegriffes angesehen und zwischen diesem Territorium und dem Herrscher ein sachenrechtliches Verhältnis konstruiert. Es ist eine Umdeutung von sozialen Beziehungen und Funktionen zu Realitäten.

[1]) Brief Friedrich II. an Voltaire vom 24. August 1741. Zitiert in Destutt de Tracy's Commentar zum 23. Buch von Montesquieus „Geist der Gesetze". Vgl. hiezu Mehring Franz, „Die Lessing-Legende", Stuttgart 1893, S. 109 ff.

Sonst wäre es ja schlechterhin nicht einzusehen, warum die Staatsgrenze — eine ideelle Linie — das Menschenmaterial diesseits und jenseits dieser Grenze prinzipiell von einander scheiden sollte — ein Hauptpostulat des Merkantilismus. Es wäre nicht einzusehen, was es im Interesse der besseren Güterversorgung und Glückssteigerung der Einzelnen für eine Bedeutung habe, wenn das Quantum derer, die mit ihnen den Staat bewohnen, eine Vermehrung erfahre. Nur dann, wenn der Zaun dieses Tiergartens — die zur realen Substanz gewordene Staatsgrenze — als eine Schranke gedacht wird, aufgerichtet zwischen Mein und Dein, versteht man das krampfhafte Bestreben der Regierenden und ihrer literarischen Helfershelfer nach Aufbesserung der Qualität und Quantität der einzelnen Bestandteile des von dieser Grenze umschlossenen Gebietes. Es ist die Vorstellung der Wertsteigerung des eigenen Besitzes, die jene merkantilistischen Maßnahmen zur Auslösung bringt, hier ist die Quelle, aus welcher das detaillierte Verwaltungsprogramm des aufgeklärten Absolutismus gespeist wird. Diese Erkenntnis gibt den Schlüssel zum Verständnis der merkantilistischen Politik — ein Axthieb bei der Zerstörung der Legende vom Fürsten des 18. Jahrhunderts als dem ersten Diener des Staates.

III. Wirtschaftslehre.*)

Realgeschichtliche Beeinflussung der Wirtschaftslehre S's. durch die josephinische Wirtschaftspraxis. Ideengeschichtliche Abhängigkeit vom Reformmerkantilismus und der Physiokratie.

1. Sonnenfels und der Reformmerkantilismus:
a) Handelsbilanztheorie. Theorie des Innenhandels unter dem Einfluß von Forbonnais. Populationistische und machtpolitische Begründung des Exportüberschusses. Politische und wirtschaftliche Autarkie. Handels- und Zahlungsbilanz, „besondere" und „Totalbilanz". Einfluß von Child, Temple, Tucker. Geldbilanz und Beschäftigungsbilanz. Einfluß von Law, Melon, Dutot.

Die eingehendere Behandlung der nationalökonomischen Erörterungen von S. läßt sich durch seinen starken Hang zur theoretischen Betrachtung rechtfertigen, der ihn veranlaßte, zu allen Fragen der zeitgenössischen englischen

*) Dieser Abschnitt ist zum Teil erschienen in der „Zeitschr. f. Volksw. u. Soz.-Pol." N. F. 3. Bd., H. 4—6, 1923,

und französischen Literatur Stellung zu nehmen. Die historische Kontinuität des Kameralismus erleidet hier scheinbar einen Bruch, da S. keineswegs ausschließlich auf Justi fußt. Doch läßt sich leicht der Nachweis führen, daß er, obwohl er in seinen Argumentationen stark in die Abhängigkeit der englischen und französischen, liberalistisch gefärbten Strömungen gelangte, konsequent auf dem Boden des Kameralismus verharrt, weil er gerade den liberalistischen Folgerungen dieser Theorien aus dem Wege ging. Wie er in seiner Staatslehre durch Eliminierung der Vertragstheorie[1]) dem Kameralismus eine wirksame Stütze geboten hatte, so vermag er auch in seiner volkswirtschaftlichen Theorie den kameralistischen Standpunkt durchaus festzuhalten. Positiv erscheint er in seinen wirtschaftspolitischen Vorschlägen beeinflußt durch die Josefinische Wirtschaftspraxis, rein ideengeschichtlich steht er unter dem Einfluß des Reformmerkantilismus und der Physiokratie, was ihre Problemstellungen betrifft, wogegen er ihren Problemlösungen polemisch begegnet.[2])

Aus S.'s Anschauung vom Wesen des Staatszweckes und seiner Motivierung des staatlichen Eingriffes, derzufolge „das Ganze der Privatleitung unübersehbar"[3]) sei und sich Kollisionen zwischen Privat- und allgemeinen Interessen nicht vermeiden lassen, sei man auch „der Handlung eine hülfreiche, ermunternde Hand schuldig", müsse also gewisse Maßregeln vorschreiben, welche das individuelle mit dem allgemeinen Besten des Staates vereinbaren.[4]) Häufig können sich Fälle ereignen, „wo die Speculation des Privathandelsmannes dem Vortheile des Staates wirklich entgegen stehe".[5]) Ein Korrektiv von Seiten des Staates

---

[1]) Vgl. oben S. 327.

[2]) Vgl. die allgemeine Würdigung von S.'s national-ökonomischen Ansichten bei Roscher, a. a. O., S. 533 ff. und bei Small, a. a. O., S. 481 ff.

[3]) Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", Bd. X, S. 189.

[4]) Sonnenfels, ebenda, Bd. X, S. 189.

[5]) Sonnenfels, „Grundstäze", Bd. II, V. Aufl. 1887, S. 303. Die wirtschaftswissenschaftlich relevanten Aufsätze S.'s sind gesammelt von de Lucca in den „Politischen Abhandlungen", Wien 1777.

ist daher wünschenswert, durch welches der Bürger veranlaßt werde, indem er dem Antriebe seines egoistischen Privatinteresses folgt, automatisch auch zum Wohle der Gesamtheit beizutragen. So nimmt die Wirtschaftspolitik in S.'s System einen überragenden Raum ein. Es ist das literarische Widerspiel der josephinischen Wirtschaftspraxis, ein konsequenter Vorstoß des Absolutismus, der davon Abstand nimmt, den positiven Eingriff des Staates in jede wirtschaftliche Handlung zu fordern und sich damit begnügt, die inneren Schranken und Bindungen, die sich der wirtschaftlichen Entwicklung hemmend entgegenstellen, zu beseitigen. Es ist das Prinzip des geschlossenen Territorialstaates, dessen Entwicklung durch Beseitigung aller Mächte, die sich zwischen Individuum und Herrscher stellten, eine gewaltige Förderung erhalten sollte.[1]) Dieses Prinzip ist auch in der wirtschaftspolitischen Literatur dieser Zeit durchaus vorherrschend. Ob diese Politik wirklich unter dem Zwange physiokratischer und naturrechtlicher Vorstellungen eingeschlagen wurde, erscheint zweifelhaft.[2]) Daß die Beseitigung der Sondergewalten im Staate nicht im Sinne des Naturrechtes erfolgte, dafür spricht S.'s Auffassung von der Handelsfreiheit, die einen gewissen Parallelismus zu seiner Auffassung der „Bürgerlichen Freiheit" aufweist.[3]) Wenn in der Wirtschaftspolitik auf die Befreiung des Verkehres von allen zwischenstaatlichen Schranken Gewicht gelegt wurde, so geschah es folgerichtig im Sinne des Absolutismus, der die Zollschranken ebenso wie jede

---

[1]) Vgl. Přibram Karl, „Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik", Bd. I, S. 348. Gierke, „Das Recht der Genossenschaften", Bd. I, S. 645.

[2]) Auch bei A. Wolft und H. v. Zwiedinek-Südenhorst, „Oesterreich unter Maria Theresia, Josef II. und Leopold II.", p. 207, wird eine zweifache Provenienz von Sonnenfels' Volkswirtschaftspolitik angenommen. Er sei für den Handel zwar Merkantilist, für den Ackerbau Physiokrat gewesen. Ebenso auch W. Lustkandl, „Die Josephinischen Ideen und ihr Erfolg", Wien 1881, S. 62. Vgl. über die absolutistische Grundtendenz des josefinischen Zeitalters: ‚Mitrofanow „Josef II.", Wien und Lpz. 1910, I. T., S. 290 ff.

[3]) Vgl. das Kapitel über Sonnenfels' Staatslehre.

andere Schranke zwischen Staat und den einzelnen Individuen niederreißen wollte.

In literaturgeschichtlicher Beziehung ist in erster Linie auf den Einfluß von Forbonnais hinzuweisen, des prinzipiellen Gegners der Physiokratie.[1]) S.'s System bedeutet im Grunde eine Erweiterung des Justischen Kameralismus durch Forbonnais. S. tadelt es, daß Justi lediglich dem Außenhandel seine Aufmerksamkeit geschenkt habe und sucht im Anschluß an Forbonnais eine Theorie des Innenhandels zu entwickeln. Seine Lehre von der Konkurrenz, vom „Zusammenfluß", seine eingehendere Berücksichtigung der Marktverhältnisse und der Preisbildung berührt sich mit den diesbezüglichen Ausführungen des französischen Merkantilisten.[2])

---

[1]) Forbonnais „Principes et observations économiques", Amsterdam 1767 ist eine Widerlegung des Tableau économique, bes. t. I. p. 161 ff., der III. Teil ist eine Widerlegung der Artikel „Fermiers" und „Grains". Vgl. hiezu A. Dubois „Quesnay anti-mercantiliste et libre-échangiste", Revue d'économie politique 1904, XVIII., S. 212 ff.

[2]) Daß Sonnenfels sich wissentlich einerseits an die österreichischen Kameralisten, vor allem an Justi und andererseits an Forbonnais anschließt, geht aus seinem „Schreiben an die Studien-Hof-Commission, betreffend die Wahl des Lehrbuchs". N.-Oe. Commerc.-Fasc. 55, Sonnenfels-Acten hervor. Er war von der Regierung aufgefordert worden, das Werk, welches er seinen Kameralvorlesungen zugrunde legen wollte, näher zu bestimmen. Für die Wahl von Justi's Staatswirtschaft spricht dessen Systematik, „Ordnung, Zusammenhang und eine gewisse Allgemeinheit, mit welcher alle Teile der vorzutragenden Wissenschaft berühret sind." Auch Darjes „Grundsätze der Cameralwissenschaften" und Zincke, „Anfangsgründe der Cameralwissenschaften", weiter Gasser und Dithmar hätten für die ökonomische Schulung gewisse Vorteile. Doch ist „die Polizey von den meisten sehr seicht, die Commercialwissenschaft fast gar nicht berührt worden." Für die Wahl des Justi'schen Lehrbuchs spricht vor allem der Umstand, daß er zur Zeit seiner Abfassung selbst als Lehrer der Cameralwissenschaften am Theresianum in Wien tätig war, so daß er zum Zweck der Exemplifikation seiner Theorie immer auf österreichische Verhältnisse zurückgriff. Weiter beruft sich S. in dem gleichen „Schreiben" auf die österreichischen Frühkameralisten Becher, Schröder und Hornigk; neben Forbonnais

S. populationistische Grundauffassung vom Staate, als einer Institution, deren höchster und eigentlicher Zweck in der Bevölkerungsvermehrung gelegen sei, durchdringt auch die Behandlung nationalökonomischer Spezialprobleme. Wie sehr seine Stellungnahme zu wirtschaftlichen Fragen bestimmt ist durch seine bevölkerungspolitischen Forderungen an den Staat, kommt im Gegenstand des II. Bandes

---

„Elemens du Commerce," der „Commercialisten-Bibel" führt er auch als Gewährsmänner Montesquieu, Melon und Hume an. Forbonnais hat in Oesterreich geradezu Schule gemacht. Seine Schriften fanden hier infolge ihrer prinzipiellen Polemik gegen die physiokratische Schule einen günstigen Boden. Vgl. den Vorbericht des Uebersetzers der Forbonnais'schen Schriften, Neugebauer, Wien 1767. Auch ein anderes Werk, das durchaus im Geiste Forbonnais gehalten, Herberts „Versuch über die allgemeine Kornpolizey (Wiener Stadtbibliothek), wurde von Sonnenfels mit einer Vorrede versehen und erschien in „verbesserter Uebersetzung aus dem Französischen", Wien 1780. Auch für Herbert ist die durchaus antiphysiokratische Tendenz bezeichnend. Er bekennt sich zur Handelsfreiheit, doch polemisiert er gegen die von den Physiokraten propagierte Freiheit des Kornhandels. „Wir sind in dem großen Grundsatze einig, daß die Freiheit die Seele des Handels ist. Doch ist diese Freiheit beim Getreide einzuschränken", a. a. O., S. 18. Herbert befürwortet eine staatliche Hebung des Ackerbaues im Interesse der Linderung der Teuerung. Vgl. über ihn Oncken, „Geschichte der Nationalökonomie", S. 290ff und Oberfohren, Dr. Ernst, „Die Idee der Universalökonomie in der französischen wirtschaftswissenschaftlichen Literatur bis auf Turgot". Jena 1915 in „Probleme der Weltwirtschaft", herausgegeb. von Prof. Dr. Bernhard Harms, S. 106, wo darauf hingewiesen wird, daß Herbert die Richtlinien seiner Abhandlung „Essai sur la police generale des grains" aus dem „Detail de la France" von Boisguillebert entlehnt habe. Oberfohren läßt jedoch bei der Interpretation der Herbert'schen Schrift die stark protektionistische Tendenz Herberts in den Hintergrund treten. Zur gleichen Zeit wurden auch andere Autoren übersetzt, die in ihrer Tendenz sich eng an Forbonnais anschließen. So erschienen „merkwürdige Schriften von der Freyheit des Handels", herausg. von J. M. D. Faumont, Prag und Wien 1782. Weiter F. Jos. Maire, „Bemerkungen über den inneren Kreislauf der Handlung in den österreichischen Erbstaaten'. Straßburg u. Leipzig 1786, wo im Anschlusse an

seines Hauptwerks, in der „Handlung" zum Ausdruck,[1]) in welchem er wirtschaftliche Fragen isoliert behandelt. Unter „Handlung" versteht S. die Gesamtheit der wirtschaftlichen Beziehungen der Menschen, es ist das die systematische Betrachtung der Verkehrswirtschaft, sein eigentlich nationalökonomisches Kompendium. Die Bevölkerungsvermehrung steht im Anschluß an Forbonnais[2]) als Motto über S.'s wirtschaftspolitischen und wirtschaftstheoretischen Ausführungen.

Wie bewußt der Grundgedanke des Merkantilismus: das Staatsinteresse, sowohl als praktische Norm als auch als eigentlich konstitutives Element im System der Wissenschaft sich durchgängig behauptet, zeigt sich in der deutlichen Scheidung, die S. vornimmt, indem er die „politische Handlungswissenschaft" als die Disziplin, die eigentlich einer wissenschaftlichen Behandlung im strengen Sinne gewürdigt werden soll, der „kaufmännischen Handlungswissenschaft, in welcher der Privathandelsmann nur seinen einseitigen Vorteil im Auge hat",[3]) scharf gegenüberstellt.[4]) Hier findet sich die für den Merkantilismus so typische Anschauung, daß die wirtschaftlichen Beziehungen der Staaten als Ganzes betrachtet, die Wirtschaftslehre kat-exochen in sich schließen, daß die Beziehungen der Individualwirtschaften überhaupt nicht Gegenstand einer wis-

---

Forbonnais das Prinzip der „Konkurrenz" betont erscheint. Auch auf akademischem Boden suchte S. die Forbonnais'sche Tradition zu wahren. Vgl. die Dissertation des Ernst v. Valmagini, Wien 1764, „Betrachtungen über die neuen politischen Handlungsgrundsätze der Engländer" nebst angehängten Lehrsätzen aus der Polizey-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. Vgl. über den Einfluß von Forbonnais auf Sonnenfels, Spitzer Felix, „Josef von Sonnenfels als Nationalökonom", Diss. Bern 1906, S. 38 ff.

[1]) Sonnenfels, „Grundsätze", V. Aufl. 1887, S. 2.

[2]) „Elemens du commerce." Nouvelle éd. 1755, S. 28. „L'objet du commerce dans un état est d'entretenir dans l'aisance par le travail le plus grand nombre d' hommes qu' il est possible."

[3]) Sonnenfels, „Grundsätze", S. 2.

[4]) Ebenso wird auch im geschichtlichen Abriß, den Sonnenfels seiner Abhandlung „Ueber die Handlungsgrundsätze Englands" vorausschickt (Ges. Schriften, Bd. 10), S. 189, private und politische Handlung streng geschieden.

senschaftlichen Behandlung sein könnten, eine Vorstellung, die S. veranlaßt, ihnen eine ähnliche untergeordnete Stellung anzuweisen, wie sie beispielsweise die Buchhaltung oder irgend ein Spezialgebiet der Handelskunde im System der politischen Oekonomie heutigen Tages einnimmt. Hier zeigt sich die völlige Außerachtlassung der Tatsache, daß lediglich die individualwirtschaftlichen Beziehungen Gegenstand einer wirtschaftswissenschaftlichen Untersuchung sein können, weil die letzten Voraussetzungen für jeden ökonomischen Akt in individualpsychischen Tatsachen gelegen sind, während es bei der Gegenüberstellung zweier Staaten als Wirtschaftssubjekte lediglich außerwirtschaftliche, staatserhaltende Momente sind, die ihren wirtschaftlichen Beziehungen als Norm dienen und sie in bestimmte Richtung lenken.[1]) Und diese oberste politische Regel, die Hochhaltung des ökonomischen Staatsinteresses, eine Regel der Staatswissenschaft, wird nun auch übertragen auf theoretisches Gebiet, sie wird ein Maßstab der Beurteilung für die Theorie der wirtschaftlichen Beziehungen, ein Einteilungsgrund für die Klassifikation der Wirtschaftswissenschaft. Ein Hinweis auf diese für die merkantilistische Auffassungsweise so charakteristische Erscheinung, findet sich bei S. deutlich ausgesprochen. Es ist das eine Erkenntnis des eigentlichen Wesens des Merkantilismus, die sich unter dem Einfluß des französischen Reformmerkantilismus Bahn bricht.[2]) Mit Forbonnais[3]) und Melon[4]) unterscheidet S. klar zwischen „innerer und äußerer Handlung".[5]) „Jeder Kaufkontrakt geht unter zwo

---

[1]) Vgl. I. Teil meiner Arbeit in den Grünberg-Studien, H. XII.

[2]) Vgl. Oncken, „Gesch. der Nationalökonomie", S. 260, ihm folgend Spitzer F., a. a. O., S. 38 ff.

[3]) Vgl. Forbonnais, „Elemens du commerce." Nouvelle édition 1755, a. a. O., S. 4 stellt „Le commerce consideré par rapport à un corps politique" dem „commerce comme l' ocupation d' un citoyen dans un corps politique" scharf gegenüber.

[4]) Melon, „Essai politique sur le commerce." Economistes financiers du XVIII. siècle. Ed. Daire. II. éd. 1851, S. 669, beachtet nicht „le commerce des particuliers entre eux mais la manière dont le législateur peut procurer a sa nation les facilités de se servir avantageusement de toutes les productions de son terroir."

[5]) Sonnenfels, „Grundsätze", II., S. 301.

Personen vor. Zwischen einem in dem Staate und einem mit Fremden geschlossenen Kaufe aber ist der Unterschied, daß bei dem ersten Käufer und Verkäufer eines Regenten Gesetze unterworfen sind: Bei dem äußeren Handel aber ist ein Teil der Kaufverträge außer den Gränzen der Gesetzgebung. Aus dieser Verschiedenheit wird der Unterschied in der Leitung der inneren und äußeren Handlung gefolgert. Bei der erstern ist es in der Macht des Regenten, Verordnungen zu geben und als Gesetzgeber vorzuschreiben: bei der letzteren schreibt der Käufer vor: und dem Regenten ist bloß das Machtwort durch negative Gesetze, d. i. in Verboten vorbehalten, welche zwar nur für den einen Teil Verbindlichkeit haben, dem anderen aber dennoch ein mittelbares Hindernis werden. Daher sind die Grundsätze des äußeren Nationalhandels einerlei mit den Grundsätzen des Handelsmannes gegen den Käufer angewendet von Nation gegen Nation".[1]) Diese dualistische Betrachtung wirtschaftlicher Erscheinungen sucht S. konsequent durchzuführen.[2]) Hier erscheint mit prägnanter Schärfe ausgesprochen, was sich durch die ganze Reihe der merkantilistischen Lehren hindurchzieht: Das Hereinspielen nationaler — in ihrer theoretischen Verkleidung[3]) — staatsrechtlicher Kriterien in wirtschaftliche Betrachtungen.

So steht auch die Theorie der Handels-Bilanz, jener klassische Ausdruck der Tendenz, zwei politische Macht-

---

[1]) Sonnenfels, „Grundsätze", II., S. 301.

[2]) So unterscheidet Sonnenfels das Wechselgeschäft als ein politisches scharf vom Wechselgeschäft des Privatmannes. „Der Wechsel, von Seite des Staates betrachtet, ist die Aufhebung der gegenseitigen Forderungen: als Privatgeschäft ist es die Ueberlassung einer Forderung gegen einen zu bestimmenden Preis." II., S. 2 u. Anm. Die Unterscheidung zwischen „innerer" und „äußerer Handlung" wird von Sonnenfels auf die zoll- und steuerpolitischen Unterschiede zurückgeführt. Auch bei Forbonnais findet sich dieselbe Unterscheidung. Doch wird sie hier wesentlich tiefer gefaßt und mit der Auffassung vom Wesen des Nationalreichtums in Zusammenhang gebracht. Vgl. Forbonnais a. a. O., S. 33 f.

[3]) Grünberg-Studien, H. XII, I. Teil dieser meiner Arbeit, S. 96 f.

zentren einander als Wirtschaftssubjekte gegenüberzustellen, bei S. noch unerschüttert fest; doch ist es bezeichnend für S., daß diese Theorie und sein populationistisches Prinzip sich gegenseitig stützen und durchdringen. Die Forderung nach einem Exportüberschuß wird auch von S. ebenso energisch gestellt, wie von seinen kameralistischen Vorgängern, lediglich die Motivierung dieser Forderung ist eine andere. Das Streben nach wirtschaftlicher Ueberlegenheit, die in diesem Plus über die eigene Bedarfsdeckung hinaus, gesehen wird, ist auch bei S. der wichtigste Punkt der Staatsverwaltung, nur sind die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes nach S. anders zu wählen, als es der Frühkameralismus verlangte, sie sind hier ausschließlich in bevölkerungspolitischen Maßregeln zu suchen.[1]) Denn es ist nicht nur die Geldvermehrung, die S. durch gesteigerte Exportfähigkeit des Staates erreichen will, die ausreichende Güterversorgung der vermehrten Bevölkerung ist letzter Endzweck einer aktiven Handels-Bilanz. Eine wesentlich vertiefte Auffassung der produktiven Kräfte bricht sich hier Bahn. Man erkennt im Menschenmaterial den wichtigsten reichtumsteigernden Faktor im Staatsganzen. Die im tätigen Menschen ruhende Produktionskraft bildet den Inhalt des Nationalreichtums. So wird hier die radikalste Aus-

[1]) „Die eigentliche Absicht der politischen Handlung, die Absicht, die möglichst größte Menge von Menschen zu beschäftigen, führet auf die Grundsätze, nach welchen bei der Einfuhr der größere Verlust vermieden, bei der Ausfuhr der größere Gewinn erhalten wird." Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, S. 313. Aehnlich auch Forbonnais a. a. O., S. 37. „Une grande population est un des avantages qui met un peuple en état de fournir le plus qu' il est possible aux besoins des autres peuples." Oder „une grande population est inseparable d' un grand commerce dont le passage est toujours marqué par l' opulence. Il est constant, que les commodités de la vie sont pour les hommes l' attrait le plus puissant." S. 27. Hier erscheint die Bevölkerungsvermehrung vom produktions- und exportpolitischen Standpunkt aus befürwortet. Auch Law ist in ähnlichem Sinne Populationist. „Ce qui constitue la puissance et la richesse d' une nation, c' est une population nombreuse" in „Considerations sur le Numeraire", S. 480. Aehnlich auch in Law's „Premier Memoire sur les banques", S. 517. Ed. Daire in Econ. fin.

nützung aller wirtschaftlichen Kräfte in den Dienst der Politik gestellt, denn auch S. gibt der Ansicht Ausdruck, daß die wirtschaftliche Uebermacht eines Landes die Grundlage bilde für seine politische Ueberlegenheit, daß die Behauptung eines Staates im politischen Existenzkampfe der Staaten eine fortwährende Intensivierung des Wirtschaftslebens zur notwendigen Voraussetzung habe; jeder wirtschaftliche Fortschritt und jede Verschiebung in den wirtschaftlichen Beziehungen der Völker hat auch eine Verschiebung in der politischen Konstellation zur Folge. Es ist das die Vorstellung einer immerwährenden Störung und Wiederherstellung des politischen Gleichgewichtszustandes, eines Herüber- und Hinüberflutens von Geld und Macht. Als Gradmesser für die Schwankungen in den Niveauverhältnissen gilt auch hier noch die Handelsbilanz, die Aufrechterhaltung des politischen Gleichgewichtes ist auch bei S. noch in Abhängigkeit gebracht von der Aktivität der Handelsbilanz, der Exportüberschuß bildet die Basis für die politische Bedeutung des Landes. S. meint, daß das Bestreben jedes Staates darauf gerichtet sein müsse, zu verhindern, daß er sich einem fremden Staat gegenüber in der Handelsbilanz andauernd im Nachteil befinde.[1]) Hierin tritt deutlich hervor, daß es nicht lediglich wirtschaftliche Motive sind, um derentwillen er eine aktive Handelsbilanz anstrebt. Nicht nur devisenpolitische Momente sprechen für eine aktive Handelsbilanz, sondern die ausschlaggebende Bedeutung kommt der damit in Zusammenhang stehenden Steigerung der machtpolitischen Geltung der Staaten zu. „Es ist nicht Rivalität allein, welche die Staaten in Europa bewegt, lieber die Bilanz mit Indien als den europäischen Staaten zu verlieren."[2]) Vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus müßte eine passive Handelsbilanz mit Indien ebenso einen wirtschaftlichen Nachteil für den Staat bedeuten, als mit irgend einem der europäischen Staaten.

---

[1]) Die Aktivität der Handelsbilanz sei nötig, „um nicht den Wechsel mit einem Staat so sehr wider sich zu haben; dann auch, um das Gleichgewicht der Macht, welches gewissermaßen auf dem Gleichgewicht der Handlung beruhet, zu erhalten." Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, S. 587.

[2]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, S. 587.

Der Unterschied liegt lediglich auf politischem Gebiete. Die Passivität der Handelsbilanz mit Indien vermag in Europa keinerlei Machtverschiebungen zu erzeugen, während eine passive Handelsbilanz innerhalb der europäischen Staaten die politischen Gleichgewichtsverhältnisse erheblich zu tangieren imstande ist. Die starke Betonung des Einflusses wirtschaftlicher Faktoren auf die Gestaltung des politischen Machtverhältnisses hat S. mit Forbonnais[1]) und Stewart[2]) gemein. Auch Forbonnais betont den hohen Wert der politischen und wirtschaftlichen Autarkie. Die politische Unabhängigkeit eines Staates dient ihm als „Richesse reelle", den er der „Richesse relative" gegenüberstellt, jenem Ueberschuß an konventionellem Reichtum an Edelmetallen, den der Staat durch Warenexporte zu erzielen imstande wäre, und der immer in ein relatives Verhältnis gesetzt werden müsse zu jenen Edelmetallmengen, die im Handelsverkehr benachbarten Staaten zufließen.[3])

In diesem Sinne ist es die politische Abhängigkeit, die er fürchtet, wenn das Land zur Deckung seines Eigenbedarfs nicht hinreicht und genötigt ist, die Produkte anderer Staaten heranzuziehen. Er fordert wirtschaftliche Autarkie, damit sie ihm die politische Autarkie verbürgen helfe.[4]) Die Rücksicht auf das Staatsganze bleibt auch in dieser Formulierung die Handelsbilanztheorie der bestimmende Faktor, und da diese Theorie der Zentralbegriff des Mer-

---

[1]) „On ne peut trop le repéter, la balance du commerce est véritablement la balance des pouvoirs." Forbonnais, „Elemens du Commerce", Ie partie, nouvelle édition 1755, S. 55.

[2]) Für Stewart ist Gold und Silber „the measure of power between nations". Vgl. v. Heyking, „Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie", Berlin 1880, S. 40.

[3]) „La richesse reelle d' un état est le plus grand degré d' indépendance où il est des autres états pour les besoins et le plus grand superflu qu' il a à exporter . . . Sa richesse relative dépant de la quantité des richesses de convention qui lui attire son commerce, comparée avec la quantité des mêmes richesses que le commerce attire dans les états voisins." Forbonnais, „Elemens du commerce", S. 28, ähnlich auch S. 43, wo der Nachteil der politischen Abhängigkeit bei passiver Handelsbilanz betont wird.

[4]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, S. 207.

kantilismus ist, in welchem sich jede Nuance in der Auffassung merkantilistischer Spezialprobleme deutlich spiegelt, so zeigt sich auch bei S., der immerhin vertieften Auffassung der Wirtschaftsphänomene entsprechend, eine reichere Gliederung der Bilanzidee. Denn keinesfalls ist sein Blick auf die Gestaltung der Handels-Bilanz allein gerichtet, er ist weit davon entfernt, jene, die Saldo der Warenbewegungen korrigierenden Faktoren zu übersehen. Er berücksichtigt auch jene anderen nicht lediglich kommerziellen Beziehungen zwischen den Staaten, die auf den Stand der Wechselkurse einen maßgebenden Einfluß nehmen, indem sie Geldversendungen oder Geldeingänge zur Folge haben. So betont er vor allem die Bedeutung von Auslandsschulden des Staates.[1]) Es ist die Zahlungsbilanz, deren Bedeutung S. hiemit hervorhebt.[2])

Auch noch in anderer Richtung zeigt sich bei S. eine schärfere Differenzierung des Handelsbilanzbegriffes. Er stellt die „besondere Bilanz", den Ueberschuß an Edelmetallen, der sich ergibt aus dem Handel des Staats mit jedem einzelnen mit ihm in Handelsbeziehungen stehenden Staate, einer „Total-Bilanz" gegenüber, eine Betrachtung, bei welcher alle auswärtigen Staaten als eine Gesamtheit zum Staate in Beziehung gesetzt werden. Dieser Auffassung nach genügt es für den Fortschritt der heimischen Wirtschaft, wenn sich aus den Handelsbeziehungen mit allen Staaten zusammengenommen ein Saldo zugunsten des Inlandes ergäbe.[3]) Auch das ist eine Formulierung, die in der merkantilistischen Literatur häufig vorgenommen wurde.

---

[1]) Sonnenfels, „Grundsätze", II, S. 579 f.

[2]) Auch bei Forbonnais findet sich eine scharfe Auseinanderhaltung von Handels- und Zahlungsbilanz. Vgl. „Elemens", II, S. 317 ff, da er alle wesentlichen Aktivposten der Zahlungsbilanz, wie z. B. die Ausgaben von Reisenden, die Einnahmen für Schiffsfrachten, die Zinsen von im Ausland placierten Effekten berücksichtigt. Aehnlich auch Melon, „Essai politique sur le commerce", S. 793 ff. Econ. Financ. du XVIIIe siècle, Daire II. ed. 1851. Vgl. hiezu auch Fengler Otto, „Die Wirtschaftspolitik Turgots und seiner Zeitgenossen", Leipzig 1912, S. 118.

[3]) Sonnenfels, „Grundsätze", II. S. 579.

Sie gemahnt an englische Vorbilder, vor allem an Child, Temple, Tucker,[1]) die in gleicher Weise die gesamten auswärtigen Beziehungen des Staates ins Auge gefaßt hatten, doch lag es im Wesen des merkantilistischen Denkens, daß man sich mit einer derartigen summarischen Betrachtung der gesamten auswärtigen Wirtschaftsverhältnisse nicht zufrieden geben konnte. Verlangte doch der politische Wettkampf der Staaten nach einem Gradmesser für die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Nation und Nation,[2]) so daß sich das Interesse nach dieser theoretischen Abschweifung auch hier immer wieder der Gestaltung der Handelsbilanz zwischen zwei konkreten Staaten zuwandte. So auch bei S.[3]) Nur ist es nicht mehr die rohe Formulierung der Handelsbilanztheorie des Frühkameralismus, welcher seine Wirtschaftspolitik vorwiegend am Geldproblem orientierte und welchem demgemäß Verhinderung der Geldausfuhr und Forcierung der Geldeinfuhr als erstes Gebot einer rationellen Wirtschaftspflege galt. Das Bevölkerungsproblem, das Sonnenfels als erstes und oberstes Wirtschaftsprinzip in den Mittelpunkt der Betrachtung rückt, ist hier die Veranlassung einer scharfen Scheidung dieser beiden Formulierungen der Theorie. Diese Spaltung des Bilanzbegriffs sucht er logisch scharf herauszuarbeiten. Die „numerische Bilanz ist ein untergeordneter Endzweck des Staats" und wird der „Bilanz" des Vorteils", welche ansagt, auf welcher Seite eine größere Anzahl von Menschen beschäftigt wird" schroff gegenübergestellt.[4]) Der effektive Geldeingang, hervorgerufen durch Aktivität der „numerischen Bilanz" kann nicht der letzte Endzweck sein, bringt er doch meist den Staat seinem Ziele, der Beschäftigungsvermehrung, nicht näher. „Die numerische Bilanz kann auf beiden Seiten gleich und die Bilanz des Vor-

---

[1]) Vgl. Raffel, „Englische Freihändler vor Adam Smith", Zeitschrift f. d. ges. Staatswiss. Ergzgs.-Heft 18, 1905, S. 28,

[2]) Vgl. Přibram, „Die Idee des Gleichgewichtes in der älteren nationalökon. Theorie" in Zeitschr. f. Volksw., Soz. Pol u. Verw., XVII. Bd., 1. Heft, S. 12,

[3]) Sonnenfels, „Grundsätze", II. S. 587.

[4]) Ebenda, S. 579.

teils dennoch für einen Staat seyn."[1]) An einem Beispiel wird diese Behauptung näher erläutert: Aus Portugal werden nach Oesterreich Diamanten im Werte von $2^1/_2$ Millionen exportiert, aus Oesterreich nach Portugal Leinwand im Werte von 2 Millionen, die „numerische Bilanz" ist für Portugal, die faktische, d. h. die Bilanz des Vorteils für Oesterreich, denn „Portugal hat mit seinen Diamanten einigen elenden Menschen, welche in den brasilianischen Diamantengruben arbeiten, etwa noch ein paar Juwelieren Gewinn gegeben; die Fracht hat nichts dabei gewonnen, weil die Ware keinen Umfang, kein Gewicht hat. Die Leinwand hingegen beschäftigte die Landwirtschaft, welche Flachs dazu gab, sie beschäftigte die Spinnerei, die Weberei, die Bleiche, der Manufakturant hatte seinen Vorteil dabei und weil alle diese Anteile des Gewinnes klein sind, so werden sie bald in den Umlauf gebracht, wodurch auch noch der Vorteil der Vermehrung aller Teile dieses Gewinnes dazukommt."[2]) Deutlich tritt an diesem Beispiel die völlige Umwertung zutage, die der Handelsbilanzbegriff bei S. erfährt. Es wird hier dargetan, daß Geldbilanz und Beschäftigungsbilanz sich nicht notwendig decken müßten, daß sogar häufig Passivität der Geldbilanz begleitet sein könne von einer aktiven Beschäftigungsbilanz und umgekehrt. Jedenfalls sei aber im Falle einer Kollision jene Bilanz zu berücksichtigen, die einen Maßstab gibt für die Steigerung der Beschäftigungsmöglichkeit, des Hebels der Bevölkerungsvermehrung.

Es liegt die Fortbildung der Theorie in diesem Sinne in der Tendenz der Zeit. Immer mehr tritt die Forderung nach Geldvermehrung zurück und immer stärker tritt die Rücksicht auf die Steigerung der nationalen Arbeitsmöglichkeit in den Vordergrund.[3]) Die Bevölkerungspolitik als

---

[1]) Sonnenfels, ebenda.

[2]) Ebenda, S. 581.

[3]) Vgl. v. Heyking, „Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie", S. 22. Petritsch L., „Die Theorie von der sogenannten günstigen und ungünstigen Handels-Bilanz", 1902, S. 13 f. Ebenso auch Held, „Carey's Sozialwissenschaft und das Merkantilsystem", S. 6, der die Lehre von der Handelsbilanz im Merkantilsystem „in der späteren Entwicklung des Systems nur

Mittel und Endzweck des Bilanzgedankens hatte durch die englische und italienische Literatur längst ihre gebührende Würdigung erfahren.[1]) Die der neuen Formulierung der Handelsbilanztheorie zugrundeliegende Umwertung des Reichtumsbegriffs, wird in der zeitgenössischen Literatur vielleicht am schärfsten von den französischen „Neomerkantilisten" herausgebildet.[2]) Ihr Einfluß ist es vor allem, unter dem S. steht. Die französischen Neomerkantilisten: Law, Melon, Dutot hatten die alte Auffassung, daß der Nationalreichtum aus einer Menge Edelmetall bestehe, zu Falle gebracht. In dem Maße aber, als im Geld nicht mehr der alleinige Bestandteil des Nationalreichtums gesehen wird, sondern das Gut, das Resultat der menschlichen Arbeit an seine Stelle tritt, mußte auch der güterschaffenden Bevölkerung eine größere Aufmerksamkeit geschenkt werden. So erscheint auch bei diesen Autoren die Handelsbilanz-Theorie durchaus getragen von der Rücksicht auf die Bevölkerungsvermehrung.[3]) Innerhalb der kameralistischen Literatur tritt die Handelsbilanztheorie erst mit S. in das neue Stadium ihrer ausschließlich populationistischen Motivierung. Er beharrt auf der unbedingten Anerkennung dieser Theorie und polemisiert gegen die Phy-

---

mehr als die alte gleiche Form für veränderte Grundgedanken" bezeichnet. Diese Umbildung der merkantilistischen Auffassungsweise, der zufolge der Nationalreichtum nunmehr in der Menge von Arbeitsprodukten und Beschäftigungsmöglichkeiten besteht, tritt nach Held besonders stark in den Schriften von Sonnenfels und Forbonnais hervor. Vgl. Held a. a. O., S. 61 u. 70.

[1]) Vgl. Raffel a. a. O., der das Auftreten dieses Gedankens in der englischen merkantilistischen Literatur schon sehr früh verfolgt. So in dem Werke „Englands great happines", 1677, ebenso auch bei Tucker, „Essay on Trade", 1753. Vgl. Přibram a. a. O., S. 12, 15, der die Rücksichtnahme auf die Bevölkerungsvermehrung innerhalb der italienischen Literatur hervorhebt (so bei Galiani, Della Moneta, 1750, Cap. II, I, IV, ebenso bei Beccaria und Genovesi).

[2]) Vgl. Dionnet G., „Le néomercantilisme au XVIII. siécle", 1901, S. 36 ff.

[3]) Vgl. unten S. 407, wo auf den Zusammenhang der Handelsbilanztheorie mit der Geldtheorie hingewiesen wird.

siokraten, weil sie der Gestaltung der Bilanz keine Aufmerksamkeit geschenkt hätten,[1]) was in ihrer freihändlerischen Tendenz begründet wäre.[2])

b) Produktionspolitik.

So ist es vor allem S.'s Produktionspolitik, die an seiner Populationistik orientiert ist.[3]) Nicht die größere Exportfähigkeit im Hinblick auf einströmendes Edelmetall, sondern die Bevölkerungskapazität des Produktionsprozesses ist entscheidend für das Maß des staatlichen Interesses an der Förderung der einzelnen Produktionszweige.[4]) Die rohstoffverarbeitenden Industrien sind in diesem Sinne von der Produktionspolitik zu bevorzugen, weil der ganze Erzeugungsprozeß sich im Lande selbst abspielt und mannigfache Beschäftigungsmöglichkeit bietet. Je größer die Distanz zwischen Rohware und genußreifem Gut, je größer der Zusatz von menschlicher Arbeit, desto höher auch die Rangordnung der betreffenden Produktion im Interesse des Staatswohles.[5]) Die Berücksichtigung der rohstoffverarbeitenden Industrien führt auch indirekt zur Forderung

[1]) Sonnenfels, „Grundsätze", II., S. 582, Anmerkg.

[2]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II., S. 582, Anmerkg. Die Physiokraten, Smith und die späteren Kritiker des Merkantilismus hatten dieser Fortbildung des Reichtumsbegriffes und der vertieften Fassung des Bilanzgedankens nicht Rechnung getragen. Sie knüpfen in ihrer Kritik immer an die starre und primitive Fassung der Handelsbilanztheorie an, die eigentlich nicht einmal von den ersten und konsequenten Merkantilisten festgehalten wird. Vgl. hiezu Fengler O., a. a. O., S. 122, der hervorhebt, daß Smith seinen Angriffen gegen die Merkantilisten das zu seiner Zeit längst veraltete Buch von Mun, „Englands treasure by foreign trade" zu Grunde legt.

[3]) Vgl. zum Folgenden Sonnenfels „Gesammelte Schriften", Bd. X. „Ueber die Handlungsgrundsätze der Engländer", S. 192 ff., wo S. im Anschluß an Melon und Forbonnais seine export- und produktionspolitischen Grundsätze entwickelt.

[4]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, S. 313, V. Aufl. Vgl. hiezu Spitzer, a. a. O., S. 112.

[5]) „Je mehr eine rohe Materie Zubereitung fordert, ehe sie zum wirklichen Gebrauche dienet, desto mehr Menschen sind damit beschäftiget". Sonnenfels, Gesammelte Schriften, Bd. X., S. 207.

der Pflege der Landwirtschaft.[1]) Da die Versorgung der Industrie mit Rohmaterial von der Entwicklung der Landwirtschaft abhängt, muß die wirtschaftliche Leitung des Staates vor allem darauf sehen, daß nach Erfordernis der schon bestehenden oder zu gründenden Gewerbe genug Viehzucht (Wolle, Leder) und genug Hanf-, Lein- und Seidenbau vorhanden sei, denn das Nötige, was nämlich einer größeren Menge von Menschen Beschäftigung bietet, muß zuerst in Angriff genommen werden.[2]) In diesem Punkte wurzeln S. agrarpolitische Vorschläge. Der breite Raum, der rein landwirtschaftlicher Erörterung gewidmet ist, stempelt ihn scheinbar zum Physiokraten, doch findet sein Interesse für agarpolitische Fragen in seiner Populationistik seine Erklärung. Es ist in erster Linie die Bevölkerungskapazität der landwirtschaftlichen Berufe, die hiemit berücksichtigt wird.[3]) Es ist die Rücksicht auf die Hebung der Manufakturen, die ihm die Förderung der Landwirtschaft als angezeigt erscheinen lassen. Steigerung der Kaufkraft der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist im Interesse des Absatzes der Industrieprodukte wünschenswert.[4]) So verlangt er Schutz der landwirtschaftlichen Interessen, dahingehend, daß man den Agrariern die Möglichkeit schaffe, den Preis der Bodenfrüchte hoch zu halten. Es müsse das Preisniveau der Bodenfrüchte in einem gewissen Verhältnis stehen zur Preisgestaltung der anderen Waren, damit der Bauer auch seinerseits in den Stand gesetzt werde, die im Preise gestiegenen Konsumartikel zu kaufen. Hier betont S. mit Rücksicht auf den industriellen Absatz die Notwendigkeit einer Steigerung der Kaufkraft der land-

---

[1]) „Die allgemeine Masse der Beschäftigung aber gewinnt nur, wenn die Kunstarbeit ein Mittel ist, die Erzeugnisse der Landwirtschaft zu vervielfältigen.“ Sonnenfels, „Grundsätze“, Bd. II., S. 154.

[2]) Sonnenfels, „Grundsätze“, Bd. II., S. 141.

[3]) Sonnenfels, „Grundsätze“, Bd. II, S. 84 f. Eine ähnliche rein agrarpolitisch zu deutende freihändlerische Wendung auch in den anonym erschienenen „Patriotischen Betrachtungen über die Polizey“, Prag 1771, S. 46 f.

[4]) Sonnenfels, „Grundsätze“, Bd. II, S. 63.

wirtschaftlichen Bevölkerung.[1]) Aus diesem Grunde bekämpft er auch eine Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Produkte, da es wünschenswert sei, daß sie den Schwankungen der anderen Warenpreise automatisch folgen.[2]) Die Förderung der Landwirtschaft erfolgt im Interesse des Gedeihens aller übrigen Beschäftigungszweige, sie ist das erste Glied in der Kette des verkehrswirtschaftlichen Prozesses. Denn sie liefert Rohwaren und Lebensmittel, deren Preis im Arbeitslohn berücksichtigt werden muß. Die Preise der landwirtschaftlichen Produkte bilden also wesentliche Kostenelemente des Preises der Industrieprodukte, so daß der im Warenpreis zu vergütende niedrige Arbeitslohn die Lebenshaltung anderer Bevölkerungsklassen verbessert und der Bevölkerungsvermehrung Vorschub leistet.[3])

c) Exportpolitik.

Hieran schließt sich S.'s Exportpolitik, die durchaus von seinem populationistischen Endzweck getragen ist. Unter starker Betonung des Bevölkerungsgedankens zeigt sich eine deutliche Abweichung von Justi, denn bei J. stand immer der Gedanke der autarken Bedarfsdeckung im Vordergrund, während S. aus populationistischen Gründen an der Notwendigkeit des Exportes festhält. Denn „die größte Menge der Einwohner wird sich nicht ernähren können, wenn die Nahrungswege einzig auf den Nationalverbrauch eingeschränkt sind". Von staatswegen ist systematisch auf die Erzielung eines Exportüberschusses hinzuarbeiten.[4]) Jeder Import ist für S. ein notwendiges Uebel, „ein Verlust", jeder Export schlechthin „ein Gewinn". Die wesentliche Aufgabe der Handelspolitik ist es, hier den Verlust nach

---

[1]) Ebenda.

[2]) Sonnenfels, ebenda, S. 84 f.

[3]) „Der Feldbau und die Landwirtschaft sind die Grundlage der Nationalhandlung, weil sie die Lebensmittel, nach welchen sich der Preis der Handarbeit richtet und die rohen Materialien liefern, die durch die Manufacturierung umgestaltet werden." Sonnenfels, „Sätze aus der Handlungswissenschaft", abgedr. in den „Grundsätzen", Bd. I, III. Aufl., (fehlt in V. Aufl.,) ähnlich auch „Grundsätze", Bd. II, S. 140 ff.

[4]) Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", Bd. X, S. 201.

Tunlichkeit einzuschränken, dort den Gewinn zu vergrößern.[1]) Der Export habe sich auf Waren in veredeltem Zustande zu beschränken,[2]) denn der Export der veredelten Ware bringt auch noch eine Vergütung über den Materialwert der Ware hinaus, weil auch der Arbeitslohn als Bezahlung für die Veredelung im Preise enthalten ist. Häufig auch ist es die spezifisch höhere Schätzung am Auslandsmarkt, die dem Gute einen höheren Preis sichert. Es besteht die Möglichkeit der Erhöhung des Arbeitslohnes, welche zu einer Hebung der Konsumfähigkeit der inländischen Bevölkerung führt. Dadurch entsteht ein erhöhter Anreiz zur Vergrößerung der Produktion, diese wieder führt zu einer Vermehrung der Arbeitsmöglichkeit und damit auch der Bevölkerungsmenge.

Auch die agrarexportpolitischen Maßnahmen sind durchaus von der populationistischen Grundidee eingegeben. S. verlangt die Beförderung des Ackerbaues[3]) bis zum Stadium der Exportfähigkeit, denn die „Nationalverzehrung" allein könne die Teuerung nicht hintanhalten. Doch ist es nicht zulässig, agrarische Exportpolitik schlechthin zu treiben, ohne Rücksicht auf die klimatischen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse der angrenzenden Exportgebiete. So wird ein überwiegend von agrarischen Staaten umgebener Staat nicht gut daran tun, seinen Ackerbau über den Eigenbedarf hinaus auszudehnen. Ein Staat in dieser Lage muß trachten, die Konsumfähigkeit der inländischen Bevölkerung zu heben, indem er Industrien heranzieht, die für die Bodenprodukte als Rohware und als

---

[1]) „Alle Einfuhr fremder Waaren ist Verlust; aber dieser Verlust kann größer oder kleiner seyn. Alle Ausfuhr ist Gewinn: aber es ist ein Mehr oder Weniger des Gewinnes möglich. Die eigentliche Absicht der politischen Handlung, die Absicht, die möglichste größte Menge von Menschen zu beschäftigen, führet auf die Grundsätze, nach welchen bei der Einführung der größere Verlust vermieden, bei der Ausfuhr der größere Gewinn erhalten wird." Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, S. 313.

[2]) Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", Bd. X, S. 206 und 319.

[3]) Vgl. Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", Bd. X, S. 201 ff.

Subsistenzmittel der bei diesen Industrien eingestellten Arbeitern Verwendung haben. An Stelle agrarischer Produkte gelangen dann Industrieprodukte zum Export, was für den Staat insoferne einen Vorteil bedeutet, als letztere ein höherwertiges Produkt darstellen, so daß der Nationalreichtum einen größeren Wertzuwachs erfährt.[1]) Der Import hat sich im Notfalle auf Rohmaterial zu beschränken,[2]) so daß der Zusatz an Arbeit, der die Rohware zum verkaufsreifen Gute macht, im Lande selbst geleistet werden muß. Rohstoffausfuhr ist im Interesse der Exportpolitik zu verhindern, weil eine große Menge von Rohstoffen auf die fertigen Produkte verbilligend wirkt und dadurch konkurrenzfähig erhält.[3]) Auch werden, durch die Verdienstmöglichkeit angelockt, Arbeiter in großen Mengen ins Land strömen, die in der Industrie Beschäftigung suchen.[4]) Die Einfuhr von Rohstoffen ist durch Steigerung der verarbeitenden Industrien tunlichst zu fördern.[5]) Wird die Ware als Halbfabrikat eingeführt, so wird der Verlust, der darauf zurückzuführen ist, daß „der Waare eine Zubereitung fehlt", immer in dem Verhältnisse vermindert, als die „Nationalarbeiter dabei mehr Beschäftigung finden." Ergibt sich dennoch die Notwendigkeit der Einfuhr, so soll sie sich auf die notwendigsten Subsistenzmittel beschränken, keinesfalls darf sie sich auf Luxusgegenstände beziehen.[6]) Wenn auch Sonnenfels der Verfeinerung der Bedürfnisse eifrig das Wort redet, weil sie die Beschäftigung und die Arbeitsmöglichkeit vermehren, kann er die Entfaltung von Pracht

---

[1]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, S. 153. „Ist es für den Staat nicht gleichviel, ob er Korn in der ursprünglichen Gestalt oder Korn in Seidenware umgeändert ausführt?" „Nur, daß die Kunstarbeit einen Absatz verschafft, den der Feldbau nicht gefunden hätte: Nur daß die Kunstarbeit einen Zuwachs an Bevölkerung mehr gibt."

[2]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, S. 313. Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", Bd. X, S. 222.

[3]) Vgl. Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", Bd. X,

[4]) Sonnenfels, ebenda, S. 212.

[5]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, S. 200.

[6]) Vgl. Sonnenfels, „Gesammelte Schriften, Bd. X, S. 249.

und Luxus nur dann gut heißen, „wann sie (die Bevölkerung) nicht nach ausländischer Seltenheit lüstern wird, sondern sich mit inländischen Waaren befriediget.“[1]) Dies mit Berufung auf die Autorität Friedrich II.[2])

Reexport[3]) von Waren mit Frachtvergütung ist eine erwünschte Quelle der Einnahmen, doch besteht hier die Gefahr der Unterbindung des eigenen Exportes, wenn die Möglichkeit der Erzeugung dieser Transitware im Lande selbst gegeben ist. Deshalb müssen auch auf Eingang und Ausfuhr der Transitwaren hohe Ausfuhrzölle gelegt werden, die im Inlande selbst erzeugte Ware jedoch bleibt zollfrei, so daß ihr auf diese Weise ein Preisvorsprung vor der fremden Ware verliehen wird.[4]) Auf alle Fälle ist darauf zu sehen, daß jeder Exportbewegung irgend eine Importbewegung als Aequivalent gegenübersteht. Die vorteilhafteste Gegenüberstellung ist hiebei Import von Rohware und Export von verarbeiteter Ware, die unvorteilhafteste ist Import von veredelter Ware und Export von Rohware.[5])

Verbote oder Erhöhung der Ausfuhrzölle auf Rohware sind nicht schlechthin gutzuheißen oder zu verwerfen: hier muß individualisierend vorgegangen werden, je nach den Bedürfnissen des Staates.[6]) Ausfuhrverbote auf Rohwaren sind gutzuheißen, für den Fall, daß der fremde Staat in seiner Rohmaterialversorgung allein vom Inlande abhängt. In diesem Falle wird der durch die Erschwerung der Ausfuhr hervorgerufene Ueberfluß an Rohware im Inlande verbilligend auf das Fertigprodukt wirken und seine Konkurrenzfähigkeit am Auslandsmarkte steigern helfen.[7])

---

[1]) Vgl. Sonnenfels, „Gesammelte Schriften“, Bd. X, S. 266.

[2]) Vgl. Sonnenfels, „Gesammelte Schriften“, Bd. X, S. 267.

[3]) Sonnenfels, „Gesammelte Schriften“, Bd. X, S. 277, 282 und S. 357.

[4]) Sonnenfels, „Grundsätze“, Bd. II, S. 322.

[5]) Sonnenfels, „Gesammelte Schriften“, Bd. X, S. 231.

[6]) Sonnenfels, „Gesammelte Schriften“, Bd. X, S. 210 ff.

[7]) Vgl. Sonnenfels, „Gesammelte Schriften“, Bd. X, S. 213.

Dasselbe gilt auch in Bezug auf die Konkurrenzfähigkeit des Inlandes auf dem Weltmarkt.[1]) Ist jedoch der Staat, welchen das Verbot oder der Ausfuhrzoll treffen soll, in der Versorgung mit Rohware nicht allein vom Inlande abhängig, hat das Inland kein Monopol der Roh- und Halbwarenerzeugung, so kann das Verbot oder die Verteuerung der Ware durch einen Ausfuhrzoll nur Schaden bringen. Der Ausfuhrzoll wird in diesem Falle die ausländischen Abnehmer vom Markte fernhalten, Preisrückgänge sind die Folgeerscheinung, die sinkende Rentabilität der Betriebe zwingt zur Einleitung von Betriebsreduktionen. Die die quantitative Absatzverminderung ausgleichende Preiserhöhung hält dann auch die inländischen Käufer vom Markte zurück.[2]) So führt die Unterbindung der Konkurrenzfähigkeit am Auslandsmarkte zu krisenhaften Zuständen, Auswanderung von Unternehmern und Arbeitern sind die vom populationistischen Standpunkte empfindlichsten Wirkungen.[3])

Verbote fremder Ware sind bei Qualitätsgleichheit der inländischen und der ausländischen Ware überflüssig. Nur bei minderwertiger Qualität des heimischen Produktes muß das Verbot zum Schutze der nationalen Produktion eingreifen. Doch sollte das Verbot nur für die unentbehrlichsten Waren Geltung haben, denn jedes Verbot hat die unangenehme Begleiterscheinung der Ausschaltung der Konkurrenz, des „Sporns der Nacheiferung".[4]) Der geeignete Zeitpunkt für Verbote ist erst dann gekommen, wenn die nationale Produktion einen gewissen Grad von Vollkommenheit erreicht hat. Solange das Land nicht imstande ist, die Ware selbst zu erzeugen, bedarf es der Anregung von Außen; erst nach Erreichung eines gewissen Niveaus kann die Unterstützung der inländischen Produktion gegen die ausländische wirksam eingreifen.[5]) Im Interesse der Verbilligung der Rohstoffeinfuhr ist die Konkurrenz der roh-

[1]) Vgl. Sonnenfels, ebenda, S. 214.
[2]) Vgl. Sonnenfels, ebenda, S. 215.
[3]) Vgl. Sonnenfels, ebenda, S. 216.
[4]) Vgl. Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, S. 284.
[5]) Vgl. Sonnenfels, „Grundsätze", S. 283, 299. Vgl. Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", Bd. X, S. 336, 345.

stofferzeugenden Staaten untereinander wachzurufen.[1]) Nur im äußersten Notfalle sind Einfuhrverbote in Anwendung zu bringen.[2]) S. wendet sich energisch gegen „das Geschrey der älteren Kameralisten" besonders Horneck's „Oesterreich über Alles", welcher Verbote auf Einfuhr aller entbehrlichen Sachen fordert.[3]) Verbote sind auch mit Rücksicht auf die Ergreifung von Retorsionsmaßnahmen zu widerraten, auch wird dem Inlande jeglicher Anreiz zur Qualitätsverbesserung und Herabsetzung der Preise benommen, wenn der heimischen Industrie in der Marktversorgung ein Monopol garantiert ist.[4]) Zusammenfassend kommt S. zu dem Schlusse, daß erhöhte Eingangszölle dem Zwecke der Verbote nicht nachstehen. S.'s handelspolitische Ansichten stehen durchaus unter dem Einfluße von Forbonnais[5]) „Elemens de commerce" (Chap. de manufacture).

Was nun die handelspolitische Regelung des Verkehres im Inlande betrifft, so stellt S. die Forderung nach Beseitigung der Zwischenzölle in den Vordergrund, weil sie vom Standpunkte des Bilanzgedankens dem Streben der Ueberlegenheit eines Staates dem anderen gegenüber keine Berechtigung hätten.[6]) Im Gegensatze zur Außenhandelspolitik habe man innerhalb der Provinzen eines Staates auf möglichste Ausgleichung der Gegensätze zu sehen. „Die Provinzen eines Staates sollen unter sich keine Bilanz ziehen".[7]) Gerade im Interesse der wirtschaftlichen Gesamt-

---

[1]) Vgl. Sonnenfels, „Sätze aus der Handlungswissenschaft", abgedruckt im I. Bd. der „Grundsätze", III. Aufl., 1770, S. 11, Satz VI.

[2]) Vgl. Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", Bd. X, Abhandlung „von Mauthen und Zöllen", S. 333.

[3]) Vgl. Sonnenfels, ebenda, S. 333.

[4]) Vgl. Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", Bd. X, Abhandlung von Mauthen und Zöllen, S. 338 f.

[5]) Vgl. Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", Bd. X, Abhandlung „Von Mauthen und Zöllen", S. 338.

[6]) „Die allgemeine Bilanz des Staates wird dadurch nicht vermehrt, denn sie werden von dem Gelde entrichtet, das vorhin schon in dem Staate war". Sonnenfels, ebenda, Bd. X, S. 365.

[7]) Sonnenfels, ebenda, Bd. X, S. 365.

leistung des Staates ist ein intensives Zusammenarbeiten aller Provinzen geboten, daher sei es unzulässig, auf die Ausfuhr von Rohmaterial von einer Provinz in die andere einen Zoll zu legen. Es sei im Gegenteil Aufgabe jeder einzelnen Provinz, dem wirtschaftlichen Manko der anderen aushelfend zu begegnen, damit sie alle auf gleicher Basis den wirtschaftlichen Kampf mit dem Auslande aufzunehmen imstande wären. Zwischenzoll auf Rohmaterial hat eine Preiserhöhung des Fertigproduktes zur Folge, die daraus resultierende Konkurrenzfähigkeit zwingt die Provinz, von der Erzeugung dieses Produktes abzusehen.[1]) Zölle auf Lebensmittel, die zur Bedarfsdeckung des Inlandes dienen, sind zu verwerfen, weil sie einen Unterschied der Lebenshaltung zur Folge hätten, die ihrerseits wieder einen Unterschied in der Höhe des Arbeitslohnes bedingen, was sowohl vom Standpunkte der gleichartigen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ungünstig ist, als auch der Einheitlichkeit der wirtschaftlichen Leitung widerstrebt, weil als deren Voraussetzung in Bezug auf Lebensführung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit homogene Bevölkerungsklassen gelten.[2]) .

Dieses innerstaatliche Problem der Aufrechterhaltung eines wirtschaftlichen Gleichgewichts zwischen den einzelnen Teilen des Reiches findet seine schärfste Ausprägung in S.'s Gegenüberstellung der Nahrungszweige der Provinzen und jenen der Hauptstadt, zwischen Land und Stadt. Hierin zeigt er sich durchaus von Stewart beeinflußt. Auch hier findet sich diese Wendung des Gleichgewichtsproblems, auch Stewart geht von der Vorstellung aus, daß zwischen den wirtschaftlichen Kräften der einzelnen Klassen des Staatsgebietes ein idealer Gleichgewichtszustand zu bestehen habe. Dieses innere Gleichgewicht erst sei die Vorbedingung der politischen Balance, resp. der Gleichsetzung von Wohlstand und Macht. Stewart konstatiert in diesem Sinne eine Verschiebung des Verhältnisses zwi-

---

[1]) Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", Bd. X, Abhandlung „Von Mauthen und Zöllen", S. 364.

[2]) Vgl. Sonnenfels. Kap. über die Staats-Theorie und die Auffassung des Begriffes der „Gleichheit" daselbst. S. 332.

schen dem Reichtum des Staates und jenem der Untertanen.[1]) Doch auch vom realpolitischen Standpunkte stand die Erörterung dieses Problems auf der Tagesordnung, bildet es doch ein wichtiges aktuelles Problem der damaligen Verwaltungstechnik.[2])

d) Geldlehre: Geld- und Kapitalfunktion der Umlaufmittel. Wirkung der Zinsfußhöhe auf das Verhältnis von Geld- und Kapitalangebot und auf die Preisbildung. Stellungnahme zum Zinsproblem in theoretischem und politischem Sinne. Quantitätstheorie. Wirkung einer Veränderung des Nominalwertes der Münze auf die Preise. Einfluß des Kredits. Preisdefinition: Produktionskosten und Unternehmergewinn als Elemente des Preises. Staatliche Regulierung der Preisbildung. Ablehnung einer direkten Preisregelung durch Taxen, doch Forderung einer indirekten Beeinflussung der Preisbildung durch produktionspolitische Maßnahmen.

Was nun S.'s Geldpolitik betrifft, so steht er trotz der überwiegend populationistischen Motivierung seines Bilanzgedankens und der mit jenem organisch verbundenen Produktions- und Exportpolitik keineswegs auf dem Stand-

---

[1]) Vgl. Stewart James, „An inquiry into the principles of political economy", zitiert nach der Gesamtausgabe der Werke Stewarts in 6 Bänden, London 1805, besonders book II, I. Bd., Kap. XIV. Vgl. hiezu Heyking, „Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie", S. 41, Vgl. zu dieser Frage der Balance auch noch Zincke, „Leipziger Sammlungen . . ." Bd. XII, 1577, S. 268 ff. Abh. „Erläuterung der Lehre von der Balance oder dem Gleichgewichte der Nahrungs-Geschäfte und insonderheit unter den Städten eines Landes". Bes. S. 268. „Allein diese Lehre ist ungemein fruchtbar an vielen besonderen Regeln, sowohl für die einzelnen Wirtschafter, als ganze und große Nahrungs-Gesellschaften an und in sich, als gegeneinander im Lande sowohl der Dörfer gegeneinander als derselben gegen die Städte, deren Städte gegen die Dörfer und wiederum deren Städte gegeneinander, ja in denenselben derer verschiedenen Nahrungs-Gesellschaften, deren Zünfte und Innungen, endlich aber in Ansehung derer gesamten Nahrungs-Geschäfte eines Landes, oder unter dessen Provinzen, Kreisen und Districten, oder aller zusammen gegen andere Länder, nach verschiedenen Umständen".

[2]) Vgl. Přibram Karl, „Geschichte der österr. Gewerbepolitik von 1740—1860", I. Bd., S. 169 ff.

punkt, daß man sich den Geldfluktuationen zwischen Inland und Ausland gegenüber gleichgültig zu verhalten habe, wenn er auch mit der grobsinnlichen Vorstellungsweise des Frühkameralismus bricht, der die Vermehrung des Nationalreichtums lediglich durch ein Hereinströmen von Geld ermöglicht sieht, welches in der fürstlichen Kassa aufgestappelt, in sich die Quelle alles wirtschaftlichen Fortschritts berge. Der Geldvermehrung wird auch hier Bedeutung zuerkannt, doch meint er, daß die „physische Anwesenheit" des Geldes diesem seinem industriefördernden Zwecke nicht gerecht werden könne. Vom Standpunkte seiner Populationistik gelangt er zur Ablehnung jeder Thesaurierungspolitik. Mit Rücksicht auf die Steigerung der Beschäftigung bringen nur jene Geldmengen einen Vorteil, die roulieren und der Beschäftigung auf diese Weise einen Anreiz geben.[1]) Neben dieser Wertung des Geldes als eines Zirkulationsmittels, das dem Warenaustausch dient, dessen gesteigerte Umlaufsgeschwindigkeit den Umsatz der Waren beschleunigt, ist es noch eine zweite Funktion des Geldes, die S. berücksichtigt und die er klar von der ersten scheidet: Es ist das seine Funktion in Form von Anlagekapital das Investitionsbedürfnis der Industrie zu befriedigen.[2]) Es ist die Kapitalsfunktion des Geldes, die S. hervorhebt. Geld ist ein Produktionsfaktor, der seinen Preis

---

[1]) Sonnenfels, „Grundsätze", S. 25, 457 ff. „Die physische Anwesenheit des Geldes in einem Staate gibt der Aemsigkeit nicht den Schwung, welcher der Absicht der Handlung gemäß ist. Es ist notwendig, daß dasselbe seine Verrichtung mache und unter den Gliedern der Gesellschaft umlaufe".

[2]) „Die Anwesenheit des Geldes ist von zwei Seiten erforderlich: Es muß dem Staate überhaupt zum Triebwerk der Nationalemsigkeit nicht an Geld mangeln, es muß auch der Handlung, insbesondere nicht an zureichendem Fond zu ihren Unternehmungen mangeln." Sonnenfels, „Grundsätze", II. S. 25. Vgl. auch Sonnenfels Abhandlung „Was ist Wucher", Wien 1789, S. 16, wo diese Unterscheidung sehr scharf hervortritt. Hier spricht Sonnenfels von der „zweyfachen Gestalt des Entgelts: unmittelbar als Triebwerk des Tausches, d. i, als Baarschaft im Kauf und Verkaufe: oder mittelbar als Triebwerk der Beschäftigung, d. i. als Hauptstamm bei Unternehmen".

hat und der im Preis sinkt, also einen Produktionsvorteil bietet, wenn er stark angeboten ist.[1]) Die Kapitalien dürfen ihrer eigentlichen Bestimmung, der Verwendung in Handel und Industrie, nicht entzogen werden, denn würden sie in ihrem Kreislauf gehemmt, so ist Kapitalknappheit die Folge, die ihrerseits stets begleitet ist von einer Steigerung des Zinsfußes, des Leihpreises für Kapitalien. Nicht stark genug kann S. den Segen eines niedrigen Zinsfußes betonen, er sieht in ihm die wichtigste Voraussetzung für das Prosperieren der Volkswirtschaft, eine Ansicht, welche er durch den Hinweis auf Autoritäten wie Child, Culpeper und Locke zu stützen sucht.[2]) Erkennt doch S. im Kapital eine Ware, die dem Gesetz von Angebot und Nachfrage unterliegt, was in den Schwankungen ihres Preises, im Kapitalzinsfuß, zum Ausdruck kommt. Ein Steigen des Zinsfußes aber ist von der Konsequenz begleitet, daß Viele, angelockt von der hohen Rentabilität der Kapitalsverwendung, Geld aus dem Umlauf zögen, weil es in seiner Verwendung als Zirkulationsmittel keine Zinsen trägt, um es als Leihkapital zu investieren und auf diese Weise am hohen Kapitalzinsfuß einen Profit zu haben. Dieses Vorgehen hat aber in zweifacher Richtung eine schädliche Wirkung. Einerseits wird sich infolge der Umwandlung eines Teiles der Zirkulationsmittel in Investitionskapital eine gewisse Beengtheit im Umsatz der Waren, eine Ver-

---

[1]) Sonnenfels, „Grundsätze", II., S. 493, Anmerkg.

[2]) Vgl. Sonnenfels, „Grundsätze", II, S. 508. In erster Linie ist es Law, der für niedrige Zinse eintritt, sich jedoch mit Entschiedenheit gegen eine gewaltsame gesetzliche Herabsetzung des Zinsfußes ausspricht. „Quelques-uns pensent que, si l'intérêt de l'argent était baissé par un réglement, le commerce s'étendrait, parce que les négociants pourraient employer plus d'argent et commercer a meilleur marché. Une pareille loi aurait beaucoup d'inconveniants, et il est tres douteux qu'il en resultait aucun bon effet; mais il est indubitable que si la baisse de l'intérêt était produite par une plus grande quantité de numéraire, le fond appliqué au commerce serait plus considerable, et que les negociants commerceraient a meilleur marché, d'apres la facilité des achats, et la baisse de l'intéret de l'argent, sans qu'il en résultat aucun inconveniant." „Considerations sur le Numeraire", S. 455 in Economistes Financiers du XVIII siecle Ed. Daire 1851, II. Aufl.

langsamung in der Abwicklung der Handelsgeschäfte geltend machen, andererseits aber wirkt der hohe Zinsfuß hemmend auf die wirtschaftliche Entwicklung, da „die Interessen als ein Teil des Warenpreises“[1]) die Produktionskosten notwendig steigern müssen, wodurch die Konkurrenzfähigkeit der Ware am Auslandsmarkt unterbunden und die Bevölkerungsernährung und Vermehrung erschwert wird.[2]) Zuletzt wird die sinkende Rentabilität der Geschäfte, deren Ertrag durch die Abzugspost der hohen Passivzinsen stark geschmälert wird, Betriebsreduktionen und -Auflassungen zur Folge haben, was im Hinblicke auf die Versorgung der Bevölkerung eine Verschärfung der Situation bedeutet, denn ein weiteres Steigen der Preise werde die notwendige Folge des gesunkenen Angebotes sein.[3]) In diesem Sinne also weiß S. eine hinreichende Menge von Geld in ihrer Wirkung auf den Handel wohl zu schätzen: als ein disponibler Fond für Investitionszwecke aufgefaßt, kann Geld gar nicht reichlich genug angeboten sein.

Doch ist das Edelmetall der Durchgangspunkt für alle Kapitalien, die in der Volkswirtschaft Verwendung finden und diesem seinem metallischen Stadium wendet S. vor allem seine Aufmerksamkeit zu. Es zeigen sich hier bereits deutliche Ansätze einer Scheidung zwischen Kapital und seiner „Verkleidung“ in Geld. Das Geld wird andeutungsweise als eine Verkehrsform erkannt, in der die zinstragenden Dinge von Hand zu Hand gehen, ein Gedanke, der von Hume, dem S. in dieser seiner Argumentation zu folgen versucht, konsequenter zu Ende gedacht wird. Hume stellt die Behauptung auf, daß die Höhe des Kapitalzinses nicht von der Masse der verfügbaren Geldsummen, sondern von der Masse der Gütervorräte abhänge.[4]) Bei S. wird diese Gegenüberstellung von Geldmenge als

---

[1]) Sonnenfels, „Grundsätze“, II, S. 488.

[2]) Dieselbe bevölkerungspolitische Motivierung der Forderung niedriger Zinse bei Forbonnais, a. a. O., S. 57.

[3]) Sonnenfels, „Grundsätze“, II, S. 488.

[4]) Vgl. Hume, „Of interests“ Essays Moral, Political and Literary, Bd. I, 1898, S. 320f. Vgl. über ihn v. Böhm-Bawerck, „Kapital und Kapitalzins“, II. Aufl., Bd. II, posit. Theorie, S. 24. Vgl. auch Fengler, a. a. O., S. 123.

des repräsentierenden Faktors und einer Gütermenge, die repräsentiert wird, nicht konsequent durchgeführt. Jedenfalls aber erkennt S., daß es sich um ein Repräsentationsverhältnis handelt, wenn er auch dem repräsentierten Gegenstand im Aufbau seines Systems nicht die gebührende Aufmerksamkeit schenkt.

Als ein Ausfluß seiner tieferen Erkenntnis der Kapitalfunktion des Geldes ist es anzusehen, daß er zum Zinsproblem sowohl politisch,[1]) als auch theoretisch Stellung nimmt. Naturgemäß setzt seine Gedankenarbeit am Zinsproblem beim Darlehenszinse ein und was er zur Entstehungsfrage des Kapitalzinses vorbringt, ist lediglich eine Analogisierung seiner Erklärung des Leihzinses. Die Frage nach der Quelle des ursprünglichen Zinses, nach dem Warum eines Kapitalszinses überhaupt, in isolierter Form, stand ja damals noch nicht auf der Tagesordnung. Wie bei Locke, Law und Hume, so war auch bei S. das Problem nicht darin gelegen, eine Antwort auf die Frage zu finden, wie jene Wertdifferenz zwischen Kapitalsgütern vor und nach Ablauf der Produktionsperiode, als deren Ausgleich sich der Kapitalzins darstellt, zu erklären sei, nicht das Phänomen des ursprünglichen Kapitalzinses wurde von ihnen als Problem empfunden, sondern was sie zu erklären suchten, war, von der ihnen selbstverständlichen Existenz des Kapitalgewinnes ausgehend, einzig und allein das Zustandekommen des Leihzinses. Bloß aus der tatsächlichen Möglichkeit, einen Kapitalgewinn zu erzielen, mußte mit Notwendigkeit auch die Berechtigung der Leihzinse hervorgehen.[2])

Von diesem Standpunkte aus gelangt auch S. zur Ablehnung der kanonistischen Zinsverbote, die zu jener Zeit ja allenthalben schon an Boden verloren hatten. So findet es S. absurd, 6% Zinsen für Geldleihe zu verbieten, während es doch möglich ist, beim Umsatz des Geldes im Warenverkehr 100% zu verdienen.[3])

---

[1]) Vgl. Sonnenfels, „Zwey Abhandlungen über Wucher".

[2]) Vgl. hiezu Böhm-Bawerck, a. a. O., Bd. I, S. 58,

[3]) Vgl. Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, S. 496, Anmerkung. Sonnenfels ist hier mit der großen Zahl der Wirtschaftspolitiker seines Zeitalters einer Meinung, die sich nahezu

Gegen die Tatsache des Zinsnehmens versucht S. nicht anzukämpfen, doch tritt er im Interesse der Verbilligung der Leihkapitalien und ihrer befruchtenden Wirkung auf Handel und Industrie lebhaft für niedrige Zinse ein. Die Rücksicht auf billigen Betriebskredit bestimmt seine Stellungnahme zum Wucherproblem, das damals infolge der Aufhebung der Wuchergesetze im Mittelpunkt des Interesses stand.[1]) S.'s Stellungnahme zum Wucherproblem ist durchaus beherrscht von der Rücksicht auf billigen Betriebskredit. Deshalb wendet er sich mit heftiger Opposition gegen die Aufhebung der Wuchergesetze und erblickt in den Wucherzinsen den Ruin der heimischen Volkswirtschaft. Sowohl auf dem Inlandsmarkt als auch im Außenhandel muß der durch die hohen Passivzinsen verursachte Zuschlag zum Warenpreis die Unterbindung jeglicher Konkurrenzfähigkeit zur Folge haben.[2]) S. gibt die Schwierigkeit einer

---

einheitlich — mit Ausnahme von Mirabeau — gegen das kanonistische Zinsverbot aussprachen, so Montesquieu „Esprit d. lois XXII. cap. 19 und Melon, a. a. O., S. 795. Vgl. hiezu auch Fengler, a. a. O., S. 125.

[1]) Vgl. Sonnenfels, „Abhandlungen über Wucher und Wuchergesetze" und „Was ist Wucher? und welches sind die besten Mittel, demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu tun?" Wien. 1789. Die Aufhebung der Wuchergesetze erfolgte durch das Patent vom 29. I. 1787, durch Kaiser Josef II. Vgl. hiezu Lustkandl W., „Sonnenfels und Kudler", Rede, S. 32.

[2]) Vgl. Sonnenfels, „Ueber Wucher und Wuchergesetze", S. 17, Die ähnliche Stellungnahme zum Wucherproblem auch bei Weinbrenner, Jos. v., „Patriotische Gedanken . . ." Wien, 2. Ausg. 1792, „Was Wucher sei, das ist mehr Gewissenssache als Gegenstand der Staatspolizei". S. 98 und f. Vgl. hiezu Přibram, „Gewerbepolitik", Wien, 1792, S. 83. Vgl. aus der Literatur zu dieser Frage auch Paulsen: Totschlag über den Wucher und über die Meinungen der Herrn Hofräthe von Keeß und von Sonnenfels", Wien 1791. (Bibliothek von Portheim, Wien), der sich gleichfalls für Beibehaltung der Wuchergesetze ausspricht: „Und gesetzt, das Geld wäre als eine Waare und die Wucherey als eine Handelsfreyheit zu betrachten, giebt es denn nicht schon hier Waarensatzungen, wie Brod und Fleisch, Salz und Holz sind, und giebt es nicht Waarenverbote, selbst da, wo der Geist des Handels, wie in England, und Holland herrscht?" S. 49. Ge-

präzisen Begriffsbestimmung des „Wuchers" unumwunden zu. Mit der Höhe der Verzinsung müsse die Größe der entlehnten Summe, die Bonität des Kreditnehmers, die Höhe des landesüblichen Zinsfußes, die Erträgnisse der landwirtschaftlichen Betriebe und die Verzinsung der Staatspapiere in Einklang gebracht werden. Er betont, daß die persönliche wirtschaftliche Situation der am Kreditgeschäfte Beteiligten dafür maßgebend sei, ob ihren Vereinbarungen der Charakter eines Wuchergeschäftes zukomme oder nicht.[1]) Je nach der Art der wirtschaftlichen Verwendung des kreditierten Kapitals muß auch die Höhe der zu vergütenden Zinsen variieren. Bei sehr rentabler Investition des Kapitals kann nicht leicht ein Betrag der Verzinsung als zu hoch veranschlagt werden.[2]) Eine Fixierung der Zinshöhe auf Grund des kapitalisierten Ertrages der Landgüter ist nicht zulässig, da ja gerade umgekehrt dieser Ertrag auf Grund des usuellen Geldzinsfußes kapitalisiert wird. Aber trotz der Schwierigkeit der Bestimmung der Zinshöhe ist eine Festsetzung derselben im Staatsinteresse ein unbedingtes Erfordernis. Denn es ist dies ein Rechtstitel des staatlichen Eingriffes, der sich ergibt, aus der „Verbindung des einzelnen Eigenthums mit dem allgemeinen Gesellschaftseigenthume",[3]) von welchem das Eigentum an Geld ein wesentlicher Bestandteil ist. Das Mittel der Abhilfe ist auch hier wieder die Beförderung des Zusammenflusses der Kapitalien.[4]) Wucherzinsen haben nur ihre Ursache in Kapitalsknappheit. Die ganze Fragestellung wäre verfehlt. Die Frage hat nicht zu lauten: „Soll dem Wucher Einhalt getan werden?" sondern: „Wie soll ihm Ein-

---

gen Wucherzinsen spricht sich auch aus Schwabe „Was ist Wucher", Wien 1789, (Bibliothek von Portheim), S. 64, § 37, denn „im Handel und Wandel ist der Gewinn nicht die Wirkung des Geldes — es ist die Vorsicht, Klugheit, der Fleiß — wodurch ein edler Bürger sein Landgut, den Preis seiner Waare so zu erhöhen gewußt hat."

[1]) Vgl. Sonnenfels, „Ueber Wucher und Wuchergesetze", S. 84.

[2]) Vgl. Sonnenfels, ebenda, S. 22.

[3]) Sonnenfels, „Ueber Wucher und Wuchergesetze", S. 31.

[4]) Sonnenfels, ebenda, S. 65.

halt getan werden?", da die Notwendigkeit des Eingriffes für S. außer jeder Diskussion stand.[1]) Der Ursprung des Wuchers ist nach S. in einer Zirkulationsstörung des Geldes zu suchen. „Die in Unordnung gerathene Verrichtung des Geldes" hat ihren Grund in „einer Verminderung der Masse", die einzige kreditpolitisch gebotene Maßnahme ist es, „den Abgang des Numerären zu ersetzen".[2])

Welche theoretische Deutung des Zinsproblems findet sich bei S.? Er versucht sich in einer Erklärung des Darlehenszinses, die allerdings durchaus eklektischer Natur ist. S. reiht zwei Begründungen des Zinsphänomens aneinander, die aber nicht als zwei verschiedene Theorien des Zinses in seiner Gesamtheit anzusehen sind, sondern als Erklärung zweier getrennter Bestandteile des Zinses, deren Summe erst als Zins bezeichnet wird. Einmal ist ihm der Zins ein Ersatz für den Gewinnentgang, den der Kapitalist erleidet, dadurch, daß er auf die Nutzung seines Kapitals verzichtet und dieselbe einem anderen überläßt. Ein anderer Bestandteil des Zinses wieder ist eine Art Risikoprämie, eine Versicherungssumme, die der Kapitalist dafür erhält, daß er Gefahr lauft, sein Kapital entweder nicht zur bestimmten Zeit zurückzuerhalten oder ganz zu verlieren.[3]) Die Auffassung des Zinses als eines Preises für die Kapitalsnutzung, kombiniert mit einem Zuschlag für die Länge der Dauer dieser Nutzung, wird noch am konsequentesten durchgeführt. Sie ist es auch, die seinen kreditpolitischen Erörterungen zugrunde liegt.[4]) Mit dieser Formulierung der Zinstheorie bewegt sich S. durchaus auf dem Boden der salmasianischen Auffassung,[5]) der ersten geschlossenen

---

[1]) Sonnenfels, „Was ist Wucher?", S. 13.

[2]) Sonnenfels, Abh. „Was ist Wucher?" S. 34.

[3]) Sonnenfels, „Grundsätze", II, S. 426 f., 488, 497.

[4]) Vgl. Abh. „Ueber Wucher und Wuchergesetze", S. 81. „Im Grunde ist der Leihvertrag eine Art von Kauf; der Kauf des Geldnutzens auf bestimmte Zeit, um einen bestimmten Preis. Die Zinsen sind der Preis; die Größe der entlehnten Summe und die Zeit sind die erkaufte Ware".

[5]) Vgl. Salmasius, „De usuris", Kap. VIII. „non enim pro sorte usura exigitur, sed pro usu sortis" cit. bei Böhm, Bd. 1, S. 43.

zinsfreundlichen Theorie nach dem Bruch mit dem kanonistischen Zinsverbot, die vom Kameralismus wegen ihrer Toleranz des Handelsgewinnes gerne rezipiert wurde.

Doch selbst Ansätze zur späteren sozialistischen Theorie des Zinses finden sich bei S., indem er es als einen Hauptnachteil des hohen Zinses hinstellt, daß er der Bildung des Kapitalistenstandes und der Ansammlung übergroßer Kapitalien Vorschub leiste. Die Klasse „derjenigen, die nicht arbeiten und sich vom Schweiße der arbeitenden Klassen bereichern" vermehrt sich in dem Maße, als die Kapitalsverwendung an Rentabilität zu sehr zunimmt.[1]) Eine Aeußerung, die bei S. vom Standpunkte der merkantilistischen Mittelstandspolitik aus zu erklären ist. Und ohne jegliches Verständnis polemisiert er gegen die Theorie von Condillac, der in seinem Werke „Le commerce et le gouvernement considéré relativement l' un à l' autre", den Zins durch eine Parallelisierung von Wechselgeschäft und Darlehen zu erklären sucht. Gerade so wie es im Wechselgeschäft statthaft sei, für die Entfernung des Orts etwas zu nehmen, d. h. Güter an verschiedenen Orten verschieden hoch zu bewerten, sei es auch nach der Ansicht von Condillac erlaubt, bei Darlehen für die zeitliche Distanz zwischen Hingabe des Darlehens und Rückempfang seines Aequivalents der Wertdifferenz wegen einen Entgelt zu fordern. Eine Theorie, deren dogmatischer Kern in der von Turgot vertieften Gestalt[2]) eine starke Lebensfähigkeit in sich birgt, was S. allerdings völlig übersieht, denn er hält es seiner Zeit für unwürdig, eine solche Theorie „mit Ernst dazutun".[3])

Wenn auch S. die Theorie der Kapitalfunktion des Geldes mit ihren Ausläufern ins Gebiet der Kapitalzinstheorie ziemlich scharf ins Auge faßt und sie der Umlaufsmittelfunktion gegenüberstellt[4]) und wenn er auch den Kapitalzins als eine Erscheinung des Kapitalmarktes er-

---

[1]) Sonnenfels, Bd. II, S. 491. Vgl. hierüber Böhm-Bawerck, a. a. O., Bd. I, S. 432.

[2]) Böhm, a. a. O., S. 65, Bd. I.

[3]) Sonnenfels, „Grundsätze", II, S. 497.

[4]) Vgl. oben S. 379.

kennt, und seine Existenz aus kapitalstheoretischen Gründen zu erklären sucht, so bleibt er im Gegensatze zu Hume bei der Erklärung der Veränderungen des Zinsfußes durchaus im Geldtheoretischen stecken. Die Frage nach dem Grunde des Steigens und Sinkens vom Zinse beantwortet er nicht, wie Hume es getan, vom Standpunkt der Kapitalsgüterbewegung aus, sondern vom Standpunkt der zu ihrer Repräsentation nötigen Geldsummen. Nicht die Veränderungen auf der Warenseite sind für S. die letzten ausschlaggebenden Gründe für das Steigen oder Sinken des Zinsfußes, wie es Hume angenommen hatte, sondern einzig und allein eine Vermehrung oder Verminderung der vorhandenen Geldmengen.[1]) Mit Forbonnais und Hume ist sich S. darüber einig, daß niedrige Zinse die erste Forderung einer rationellen Wirtschaftspolitik zu sein hätten, daß im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung die Belastung der Industrie durch hohe Kreditzinsen auf das Entschiedenste zu verwerfen sei, doch müsse das Mittel einer autoritären Herabsetzung des Zinsfußes völlig versagen. Eine Herabsetzung der Zinsen könne einzig und allein durch eine starke Vermehrung des Kapitalsangebotes erreicht werden.[2]) In Geld aber, in metallischer Verkleidung, werden die Kapitalien angeboten, und vom Standpunkte seiner Geldtheorie aus ergibt sich für S. eine Schranke für ein Ueberangebot von Kapitalien. Eine zu große Menge dieser Repräsentanten, als welche sich die Geldmenge darstellt, hat eine paralysierende Wirkung insoferne, als der Vorteil des niedrigen Zinses aufgehoben oder beeinträchtigt wird durch eine Preissteigerung aller repräsentierten Güter. Daß sich S. gegen eine unbeschränkte Vermehrung des Geldes ausspricht, obwohl ihm dasselbe im Interesse eines niedrigen Zinsfußes erwünscht sein muß, findet demnach in seiner Geldwerttheorie seine tiefere Begründung. Es ist der Umstand, daß er durchaus auf dem Boden der Quantitätstheorie steht, die ihn eine allzugroße Vermehrung des Geldes im Lande fürchten läßt.

Von dieser ausgehend, fordert er eine ganz bestimmte Grenze für die Geldvermehrung, die keineswegs ins Unge-

[1]) Sonnenfels, „Grundsätze", II, S. 490 f.
[2]) Sonnenfels, „Grundsätze", II, S. 432 ff.

messene gesteigert werden dürfe, denn für die Umsätze der Waren genügt eine fix gegebene Größe der im Lande vorhandenen Geldsumme. Wird diese überschritten, so tritt, hervorgerufen durch die Abundanz der Umlaufsmittel eine Wertverminderung des Geldes, somit auch eine Preissteigerung aller Waren ein.[1]) Und in diesem Punkte tritt auch der schwache Punkt seiner theoretischen Begründung zutage, demzufolge er dazu gelangt, in einem Atem reichlich angebotenes Kapital vom Standpunkte der Zinsfußpolitik gutzuheißen und vom Standpunkte der Preispolitik zu verwerfen, eine theoretische Kollision, die keineswegs dadurch beseitigt wird, daß S. sagt: „Was der Zuwachs der Geldmasse dem Preise zusetzt, wird durch die Niedrigkeit der Zinse an demselben wieder vermindert",[2]) daß er also gewissermaßen die preissteigernde Wirkung der Geldvermehrung als das kleinere Uebel gerne in Kauf nimmt, woferne nur der Zins für Kapitalien im Leihverkehr eine Herabsetzung erfährt. Deutlich zeigt sich in diesem Punkt der Abstand seiner Theorie von derjenigen Hume's, der diesem Konflikt zwischen Preis- und Zinsfußpolitik dadurch aus dem Wege geht, daß er das Zinsphänomen lediglich von der Kapitalgütermenge abhängig macht und Ware und Geld — denn auch Kapital ist ihm Ware mit produktiver Widmung — Repräsentiertes und Repräsentierendes deutlich voneinander sondert.

Die Quantitätstheorie wird von S. in sklavischem Anschluß an die Theorien von Montesquieu und Hume entwickelt.[3]) „Der Preis einer Sache, von dem Werthe

[1]) „Denn es ist gewiß, daß zwischen dem in einem Staate vorhandenen Gelde überhaupt zu demjenigen, was gegen dieses Geld umgesetzt werden kann, ein Verhältnis ist, so zwar, daß die ganze Menge der verkäuflichen Sachen auf der einen und die ganze Summe des Geldes auf der anderen Seite genommen, einem bestimmten Theile von Waaren ein bestimmter Theil an Gelde zusagt, welche sich untereinander ebenso wie die ganzen Massen gegeneinander verhalten." Sonnenfels, „Grundsätze". II, S. 463.

[2]) Sonnenfels, „Grundsätze", II, S. 521. „Grundsätze", II, S. 465.

[3]) Sonnenfels, „Gesammelte Schriften", Bd. X, S. 58 f.,

derselben weit unterschieden, ist der gewisse Theil des im Staate vorhandenen Geldes, welches einem gewissen Theile der Waren zusagt.“[1]) Jetzt läßt S. die Argumentation Humes[2]) folgen „und eben darum, weil er aus zwo gegeneinander zu messenden Größen zusammengesetzt ist, muß er denselben Veränderungen unterliegen, welche im Verhältnis dieser Größen selbst geschehen können“.[3]) Da nun ein bestimmtes Verhältnis zwischen Geld- und Warenmenge in Geld ausgedrückt besteht, so muß jede Geldmengensteigerung eine proportionelle Steigerung der Warenpreise zur Folge haben. Das Verhältnis der Wirkung dieser Geldvermehrung: die Preissteigerung stimmt genau überein mit der Größe der Vermehrung, jede Preisbewegung nach oben oder unten ist der proportionelle Ausdruck der Geldbewegung, die ihr als Unterlage dient.[4]) Diese Auffassung ist getragen von der Ansicht des lediglich repräsentativen Charakters des Geldes. „Geld ist das Vorstellungszeichen der Waren und steht mit den Waren in einem gewissen Verhältnis.“[5]) In dem Maße, als die Anzahl

---

[1]) Montesquieu, „Espr. d. l.“ Liv. 22, Chap. VIII.

[2]) Vgl. Hume „Essays Moral, Political and Literary“, 1898, „Of money“, S. 309 ff.

[3]) Sonnenfels, „Gesammelte Schriften“, Bd. X, S. 58.

[4]) Sonnenfels stellt die Summe der Waren und die Summe des Geldes in einem Staate einander gegenüber, setzt die ganze Masse der Waren = 100, die Summe des Geldes ebenfalls = 100, so daß Geld zur Ware sich verhält wie 100:100 oder 1:1. Jetzt unterscheidet er zweierlei Möglichkeiten: Eine Mengenverminderung auf Geld- und Warenseite und eine Vermehrung beider Quantitäten. Er untersucht die vier möglichen Fälle. Die Masse des Geldes wird um 25 vermindert, das Verhältnis ist gleich 100:75 oder 4:3, d. h. der Preis der Ware fällt um ein Viertel. Die Masse der Ware wird um ein Viertel vermindert, Verhältnis der Ware zum Gelde ist gleich 75:100 oder 3:4, d. h. die Ware wird um ein Viertel im Preise steigen. Die Masse des Geldes wird um 25 vermehrt, das Verhältnis der Ware zum Gelde ist gleich 100:125 oder 4:5, d. h. der Preis steigt um ein Fünftel. Die Masse der Ware wird um 25 vermehrt, das Verhältnis von Ware zu Geld ist gleich 125:100 oder 5:4. Der Preis fällt um ein Fünftel. Vgl. Sonnenfels, „Gesammelte Schriften“, Bd. X, S. 60.

[5]) Sonnenfels, „Grundsätze“, Bd. II, S. 25, ähnlich S. 450.

der Repräsentanten wächst, kommt mehr oder weniger der repräsentierten Ware auf den Repräsentanten. Jede Preisveränderung erscheint somit einzig und allein zurückgeführt auf eine Veränderung in der Quantität der Umlaufmittel, wie aus einer angesetzten Proportion mit mathematischer Genauigkeit ermittelt werden kann. Das gilt auch für die Umkehrung der Theorie, wo von der Folge auf den Grund rückgeschlossen wird. „Aendert sich der Preis, so kann man auch den Schluß ziehen, daß auch die Menge der Umlaufmittel geändert wurde".[1]) Jeder andere Faktor, der als Korrektiv der Preisgestaltung dazwischen treten könnte, wird konsequent vernachlässigt.

In der Wirkung einer Quantitätsvermehrung des Geldes gleichkommend, ist auch jede Aenderung des Nominalwertes der Münze, so im Falle einer Münzerhöhung." „Jede Preissteigerung erfolgt in demselben Verhältnisse, in welchem durch die Münzerhöhung gleichsam die Geldmasse erhöht wurde".[2]) Nicht nur eine faktische, auch eine lediglich nominelle oder, wie es bei S. heißt, „numeräre" Vermehrung des Geldes bildet den Anlaß zu einer Preissteigerung.[3]) Diese Preiserhöhung, hervorgerufen durch ein depraviertes Währungswesen, vollzieht sich auf rein automatischem Wege, denn die gesunkene Kaufkraft des Geldes zwingt die Warenbesitzer als Verkäufer ihre Forderungen zu erhöhen, weil sie selbst in ihrer Eigenschaft als Käufer von der Wertverminderung des Geldes sofort empfindlich getroffen werden.[4])

---

[1]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, S. 464.

[2]) Sonnenfels, „Grundsätze", II, S. 450.

[3]) „Denn die numerischen Benennungen der Verhältnisse gegeneinander im Ganzen gegen das Ganze sind gleich: obgleich im Ansehen der wirklichen Größe ein Unterschied wäre". Sonnenfels, „Ges. Schriften", Bd. X, S. 60.

[4]) „Nicht durch Rechnungsoperationen, sondern durch Forderung der Verkaufenden entsteht diese Preissteigerung, denn die Besitzer der Waren, die bisher eine gewisse Summe bekommen, werden, sobald sie die Erhöhung gewahr werden, um nicht weniger zu bekommen, ihren Preis erhöhen". Sonnenfels, „Grundsätze", II, S. 450.

Endlich weist S., ähnlich wie Law[1]) auch auf den Faktor des Kredits hin, der die für die Tauschakte nötige Umlaufsmittelmenge wesentlich beeinflußt.[2]) S. ist nicht imstande, über die Feststellung eines mechanischen Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Geldmenge und Warenpreis hinauszukommen. Dementsprechend fehlt auch eine Reflexion über das eigentliche Wesen des Preises, dem er nicht an und für sich als ökonomische Kategorie Interesse entgegenbringt, sondern ihn lediglich in seinen Veränderungen zum Gegenstande der Behandlung macht und bei Gelegenheit der Untersuchung nach den Ursachen der Teuerung das theoretische Preisproblem bloß streift.[3]) Seine Preisdefinition ist eine Tautologie: „Der Preis ist die Menge Geldes, welches nach der Verabredung zwischen Käufer und Verkäufer für eine Ware gegeben wird."[4]) Als konstitutive Bestandteile des Preises der Ware unterscheidet er die Produktionskosten und den Unternehmergewinn. Der Unternehmergewinn wieder, der wegen seiner anregenden Wirkung auf Handel und Gewerbe sich in einer entsprechenden Höhe zu halten habe, zerfällt bei S. in zwei Faktoren: in eine landesübliche Verzinsung des investierten

---

[1]) Vgl. Memoires sur les Banques. Premier Memoire, S. 521, Econ. financ. Law betont hier, „daß die Ausgestaltung der Kreditorganisationen gleichzuhalten sei einer Vergrößerung der Zahlungsmittelmenge, denn viele Zahlungen könnten im Wege des Clearing geleistet werden, a. a. O., S. 525, auch wirke der Kredit in der Richtung der Steigerung der Umlaufsgeschwindigkeit. Aehnlich auch im „Second Memoire sur les Banques", S. 543. Econ. financ.

[2]) Sonnenfels, „Wie groß die kreislaufende Summe des Geldes in einem Staate sein müsse, ist darum zu bestimmen unmöglich, weil bei dem Umsatze der Waren der Kredit mit in die Rechnung kommt, weil der Stand der Besitzer des Geldes, ihre Art zu leben, ihre größere oder kleinere Neigung Aufwand zu machen, der Zustand der Handlung, der Zustand des öffentlichen Kredits, und selbst die politischen Verhältnisse des Staates, alles sehr wandelbare Umstände, dabei ihren Einfluß haben", „Grundsätze", II, S. 463.

[3]) Sonnenfels, „Ges. Schriften", Bd. X, Abh. „Ueber die Theuerung in großen Städten", S. 1 ff.

[4]) Sonnenfels, „Grundsätze", II, S. 187.

Kapitals und in die eigentliche Prämie für Unternehmungslust, in die „Rente des Fleißes".[1]) Bei Ausschaltung monopolistischer Tendenzen müßten im Preise diese beiden Posten, Ersatz der Betriebsspesen und Unternehmergewinn, enthalten sein. Dieses ist die Vorbedingung eines gesunden Wirtschaftslebens.[2]) Hierin liegt scheinbar ein deutlicher Anklang an den „natürlichen Preis" der klassischen Theorie, der als feststehende Norm gleichsam in einem fingierten Mittelpunkt liegend, gedacht wird, um welchen die faktischen Preise oscillieren. Jedes Abweichen von diesem Mittelpunkt ist das Symptom eines gestörten wirtschaftlichen Gleichgewichtes, das so lange anhält, bis der reale Preis mit der idealen Norm des Preises wieder in einem Punkt zusammenfällt. Doch ist der gewaltige Unterschied zwischen dem „natürlichen Preis" der klassischen Theorie und dem „Mittelpreis" der S.'schen Preislehre darin gelegen, daß nach der Annahme der liberalistischen Doktrin dieser Preis sich im freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte automatisch herzustellen habe, während bei S. dieser „mittlere Preis" durch positives Eingreifen des Staates herbeigeführt werden sollte, der die Produktion und die Marktversorgung, den „Zusammenfluß" richtunggebend zu beeinflussen habe.[3]) Der Staat hat gewissermaßen die preisgesetzlichen Vorbedingungen für den Mechanismus der Preisbildung zu schaffen. Der „höchste Grundsatz für die politische Leitung der Handwerke und Gewerbe" ist für S. „zwischen dem Anbote der Waare oder Arbeit und der Nachfrage nach Ware oder Arbeit das Gleichgewicht herzustellen, dergestalt, daß beyde voneinander unabhängig sind und daher das Geben und Empfangen nicht die Wirkung eines Zwanges, sondern die Folge eines freywilligen Uebereins-

---

[1]) Ebenda, S. 213.

[2]) „Bei Umständen, die zwischen Anfrage und Anbot alles gleich machen, tritt der Mittelpreis ein, welcher den Ersatz der Vorauslagen und einen zuträglichen Gewinn enthält. Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, S. 188.

[3]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, S. 168 ff., 170 ff., 403 ff. Sehr scharf in der Abhandlung „Vom Zusammenflusse", „Gesammelte Schriften", Bd. X, wiederabgedruckt im I. Bd. der „Grundsätze", III. Auflage 1770, S. 11.

kommens wird". Demgemäß habe sich der Staat für den Fall, daß zwischen Angebot und Nachfrage von selbst eine Ausgleichung zustande käme „bloß auf verneinende Anstalten zu beschränken". Wenn aber der Gleichgewichtszustand zwischen Angebot und Nachfrage sich nicht von selbst herstelle, habe der Staat durch „bestimmte Anordnungen dort einzugreifen".[1])

In dieser Argumentation zeigt sich S. als der typische Vertreter einer preistheoretischen Begründung der merkantilistischen Politik. Dem Staate kommt die Aufgabe zu, die Vorbedingungen für die Preisgestaltung zu regulieren. Die Antithese: Naturgesetz oder Staatsautorität als Regulator des Wirtschaftslebens war für S. überhaupt noch nicht zum Problem geworden, es ist lediglich das mechanistische Vorstellungsbild, das im Kameralismus und in der klassischen Nationalökonomie das Gleiche ist, doch wird das treibende Element dieses Kräftespiels in anderen Instanzen gesehen.

In viel höherem Maße scheinen andere Denkmotive einer viel weiter zurückliegenden Zeit hier noch lebendig zu sein. Es sind scholastische Reminiszenzen, die ja bei vielen Autoren des Kameralismus noch auftauchen und auch in die Preislehre von S. hineinspielen. Dieser „mittlere Preis" bei S. findet sein Analogon viel eher im „pretium justum" der mittelalterlichen ökonomischen Literatur. Auch hier ist die Vorstellung maßgebend, daß es einen

---

[1]) Sonnenfels, „Ausarbeitung über die Grundsätze wegen Aufnahme der Handwerker und Gewerbsleute in den Städten" ex 1793 sub c) „Grundsätze über die Polizei- und Commerzial-Gewerbe", Fasc. IV. F. in gen. No. 495 ex 23. Martio 1792 Niederösterr. Kommerz. Faszikel 55, Sonnenfels Akten. Hofkammerarchiv. Es ist das ein Gutachten, das S. auf Ersuchen der Hofkanzlei verfaßte, die ihn in der Frage der Gewerbeförderung als Experten heranzog. Den eigentlichen politischen Vorschlägen werden theoretische Erörterungen vorausgeschickt. Die Abhandlung ist nur im Manuskript vorhanden. Auszüge derselben bringen Přibram K., „Geschichte der österr. Gewerbepolitik, Bd. I, S. 539 f. und H. Rizzi, „Das österr. Gewerbe im Zeitalter des Merkantilismus" in Zeitschr. für Volkswirtschaft. Soz.-Pol. u. Verwaltg. 1903, Bd. 12, S. 94.

Idealzustand der Preisgestaltung gäbe, der dann erreicht ist, wenn das pretium mit dem valor in Uebereinstimmung stände.[1]) Doch stand hier jene Frage stärker im Vordergrund, in welcher Höhe denn dieser Preis sich zu bewegen habe, der noch eine standesgemäße Lebenshaltung zu ermöglichen imstande wäre. Regulator der Preisbildung waren demnach die sozialen Lebensbedingungen der Produzentenklasse, nicht die materiellen Produktionsbedingungen der Ware, nicht der Rentabilitätsstandpunkt.[2]) Auch die Frage nach der höchsten Instanz der Preisgestaltung wird hier nicht aufgeworfen. Galt es ja diesem kanonistischen Vorstellungskreis als feststehend, daß dieser Preis von staatswegen zu garantieren sei, daß im pretium legitimum das „pretium justum" voll zum Ausdruck komme[3]) und Preistaxen lediglich deklaratorische Funktionen zu erfüllen hätten[4]) und wenn auch S. sich aus geldtheoretischen Gründen gegen Preistaxen ausdrücklich ablehnend verhält, so fordert er doch mit starker Betonung nicht die Regelung der Preise selbst, wohl aber fordert er Staatsintervention auf der ganzen Linie zum Zwecke der Regelung der Vorbedingungen der erwünschten Preisbildung, seine ganze Produktions- und Preispolitik wurzelt ja in diesem Streben nach Herbeiführung des „mittleren Preises". Nicht durch Taxen, wohl aber durch Einwirkung auf Angebot und Nachfrage, durch die Regulierung des „Zusammenflusses", habe der Staat auf die Preise einen maßgebenden Einfluß zu nehmen.[5]) Daß S. Preistaxen verwirft, findet in seiner Quantitätstheorie den Erklärungsgrund. Die Annahme einer rechnungsmäßig zu ermittelnden proportionellen Beziehung zwischen Geld und Ware läßt ihm naturgemäß jede Taxierung

---

[1]) Vgl. W. Endemann, „Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre", II. Bd., 1883, S. 36.

[2]) Vgl. zur kanonistischen Wirtschaftslehre Alfred de Tarde „L' idée du juste prix", Paris 1907, bes. S. 43.

[3]) Endemann, a. a. O., S. 37.

[4]) Vgl. Endemann, a. a. O., S. 39, Vgl. auch über den Zusammenhang von Sonnenfels Preislehre mit der der Scholastik. Kaulla R., „Die geschichtliche Entwicklung der modernen We tthecrien", 1906, S. 111.

[5]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, S. 66.

als überflüssig erscheinen. Mit Berufung auf Montesquieu erklärt er es für unmöglich, durch eine Verordnung festzusetzen, „daß Eines zu Zehn sich wie Eines zu Zwanzig verhalten soll".[1])

Für die herrschende Teuerung findet S. in sozialen Ursachen einen Erklärungsgrund, die Lösung des Preisproblems ist mit der Lösung des Distributionsproblems gegeben, jedoch keineswegs durch eine qualitative oder quantitative Einschränkung des Konsums zu erlangen.[2]) S. polemisiert gegen die Ansicht, daß die Verteilung des Reichtums innerhalb des Staatsganzen für das Wohl der Gesamtheit irrelevant sei, die Teuerung sei sogar hauptsächlich auf die mangelhafte Verteilung zurückzuführen.[3]) Die Erhaltung des wirtschaftlichen Gleichgewichtes zwischen den einzelnen Erwerbszweigen ist vor allem in sozialer Beziehung von Wichtigkeit. Das Emporkommen eines privilegierten Standes und die daraus resultierende Störung der sozialen Gleichgewichtsverhältnisse gilt ihm als ein Degenerationsmerkmal des Staates.[4]) Diese Verteilung der Bevölkerung auf Stadt und Land und der Hinweis auf die Uebelstände, die sich aus der allzugroßen Anhäufung von Menschen in der Hauptstadt ergeben, ist nach S.'s Ansicht mit Ausnahme von St. Pierre in seinem Werk „Ouv-

[1]) Sonnenfels, „Ges. Schriften", Bd. X, S. 61.

[2]) Vgl. zum Folgenden die Abh. „Von der Teuerung in großen Städten", Ges. Schriften, Bd. X, 1787, S. 23.

[3]) „Jene schränken die Verzehrung ein, ich verteile sie". Sonnenfels, „Ges. Schriften", Bd. X, S. 101 u. f. In dieser Argumentation zeigt sich bei S. schon eine Abweichung vom Merkantilismus seiner Vorgänger, bei welchen die für alle Merkantilisten typische Erscheinung: die absolute Ignorierung des Distributionsproblems und die alleinige Beachtung der Produktionsverhältnisse vollinhaltlich zutraf. Vgl. Dietzel, „Theoretische Sozialökonomik", S. 128, Lpz. 1895 in A. Wagners Lehrbuch d. pol. Oek. II. Hauptabt.

[4]) „Man ist berechtigt, einen jeden Staat für mangelhaft zu erklären, sobald ein besonderer Stand ihm den Namen ertheilet". Die Benennungen „Kriegerischer Staat" oder „Handelndelnder Staat" sind für Sonnenfels Symptome ungesunder staatlicher Verhältnisse. Vgl. hiezu Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, III. Aufl., S. 51 und 56.

rages de Politique" Tom. IV, V, noch nie zum Gegenstand literarischer Darstellung gemacht worden.[1]) Die „unebenmäßige Lokalteilung" ist schuld an allem Uebel. Die Konzentration der Menschen in den Großstädten hat notwendigerweise ein Ueberwuchern der unproduktiven Berufe zur Folge.[2]) Eine gewisse Abstufung in der Anordnung der einzelnen Beschäftigungszweige nach dem Grade der Wichtigkeit der zu befriedigenden Bedürfnisse ist eine Notwendigkeit. Die zu starke Entfaltung der Luxusindustrie, die der sicheren Fundierung durch entwickelten Ackerbau und durch ausreichende Erzeugung von Gütern entfernterer Ordnungen entbehrt, bedeutet eine empfindliche Schädigung der staatlichen Interessen. Doch auch der Handel wird in empfindlicher Weise getroffen, sobald er sich allzusehr auf Luxuswaren spezialisiert. Denn für den Fall eines Rückganges der Konjunktur wird der Konsum in allererster Linie bei der Nachfrage nach Luxuswaren eingeschränkt.[3]) Der größte Nachteil der Anhäufung der Bevölkerung in den Hauptstädten liegt in der schädlichen Wirkung auf die Zirkulation des Geldes. Das Geld hat von Natur aus die Tendenz, in Form von Steuerzahlungen gegen die Hauptstadt zu strömen. Diese Summen jedoch müßten ihren Weg wieder zurück aufs flache Land finden. Dieser Zug nach der Hauptstadt hat auf dem Lande geradezu verwüstende Wirkungen, er führt zum Verkauf der Landgüter zu Schleuderpreisen, somit also zum Uebergang von Grund und Boden in die Hände einer sehr wenig kapitalskräftigen Schichte. Doch der schwerwiegendste Nachteil dieses Zusammendrängens der Menschen in den Städten

---

[1]) Sonnenfels, „Ges. Schriften", Bd. X, Abh. „Von der Teuerung in großen Städten". „Hat jemals eine Regierung den Schaden berechnet, den die Menge Menschen, welche in einer Hauptstadt gleichsam aufeinandergeschichtet sind, dem Staate zufüget?" S. 9.

[2]) Vgl. Sonnenfels, „Ges. Schriften", ebenda, S. 10. Vgl. hiezu auch Kuffstein Ferd., Graf v., „Ueber den Nutzen der Arbeits-Anstalten", II. Aufl., Wien 1802, S. 186 ff. (Bibliothek v. Portheim, Wien).

[3]) Sonnenfels, „Ges. Schriften", Bd. X, S. 11, Abh. „Von der Teuerung in großen Städten".

ist die große Teuerung, die notwendigerweise dadurch entstehen muß, daß die Nachfrage der gegenwärtigen Bedürfnisse das Angebot an vorhandenen Waren um ein Bedeutendes übersteigt.[1]) Um diesem Uebelstande abzuhelfen und eine gleichmäßigere Verteilung aller Erwerbszweige auf den ganzen Staat hin zu erzielen, empfiehlt Sonnenfels die zeitweilige Verlegung der Residenz in die Provinzialstädte. „Wandernde Hoflager",[2]) ferner Zuteilung der Rechtsfälle in die Kompetenz der Provinzialgerichtsbarkeit,[3]) die Verlegung der Universitäten in die Landstädte.[4]) Mögen doch die Gutsbesitzer ihre Einkünfte in der Provinz verzehren, das würde eine bessere Kontrolle ihrer Güter und eine Verminderung an Dienstvolk in der Stadt, der unproduktiven Klasse also, zur Folge haben.[5])

Als Gegenstück des ebenerwähnten Mittels der Preisregulierung von der Seite der Nachfrage aus, die durch Verminderung und gleichmäßige Verteilung der Kauflustigen erlangt werden soll, kann S.'s Forderung des ungehinderten Zusammenströmens der Ware gelten. Dies ist eine Preisregulierung von Seiten des Angebots aus.[6]) Von der Erkenntnis ausgehend, daß der Preis vom „Vorrat" abhänge, fordert S., wie alle Kameralisten vor ihm, die Errichtung von Vorratshäusern im staatlichen Betriebe, die sich auf alle Provinzen zu verteilen hätten. Im Anschlusse an Du Hamel rät er aber zu kleinen Vorräten, um plötzliche Preisstürze, verursacht durch eine allzureichliche Be-

---

[1]) Sonnenfels, ebenda, S. 64.

[2]) Sonnenfels, ebenda, S. 69.

[3]) Sonnenfels, ebenda, S. 71.

[4]) Sonnenfels, ebenda, S. 86.

[5]) Sonnenfels, „Ges. Schriften", Bd. X, S. 82, Abh. von der Teuerung etc.

[6]) Vgl. die Abhandlung „Vom Zusammenflusse", abgedruckt im I. Bd. der Grundsätze, III. Aufl. 1770, S. 11. Vgl. auch „Ges. Schriften", Bd. X, S. 105 ff. Hier definiert S. den Zusammenfluß: „dieser ist die Anwendung eines größeren Theiles der Bevölkerung auf einen bestimmten Zweig der Beschäftigung". Die ungestörte Konkurrenz ist nicht nur im Interesse der günstigen Bevölkerungsverteilung gelegen, sie ist auch eine Vorschule für eine von Erfolg begleitete internationale wirtschaftliche Betätigung. Bd. X, S. 127 f.

schickung des Marktes, zu vermeiden. Die große Anzahl dieser Vorratshäuser erzeugt auch eine Art Konkurrenz, so daß eine gewisse Stabilität eines niedrigen Preisniveaus gewahrt werde.[1]) Immerhin müsse aber der Preis der Bodenprodukte so hoch gehalten werden, daß „dem Korn ein Werth gegeben wird, der ihn zum Anbau ermuntert".[2]) Der „Zusammenfluß" ist eine wirtschaftliche Notwendigkeit, um der Bildung von Monopolpreisen vorzubeugen. Auch wirke er in der Richtung einer ständigen Qualitätsverbesserung der Ware.[3]) Die Konkurrenzpreise zwingen die Produzenten, sich neue Absatzgebiete zu erschließen, um auf ihre Kosten zu kommen. Die Folge des Zusammenflusses, der ungehinderten Konkurrenz der Kaufleute, ist in erster Linie eine Verminderung des Gewinnes; allerdings kann diese Verminderung durch die Vergrößerung ihres Absatzes „durch Wiederholung eines kleinen Gewinnes", zum Teile ausgeglichen werden.[4]) Doch ist der Vorteil für den „Nationalgewinn" unermeßlich groß. Abgesehen von den günstigen politischen Folgen der wirtschaftlichen Ueberlegenheit dem Auslande gegenüber und von der populationistischen Folge der Vermehrung der Beschäftigungszweige wird durch die Fabrikanten das Geld bis in die letzten Kanäle der Volkswirtschaft geleitet. Diese gleichmäßige Verteilung der zum Warenankaufe verfügbaren Geldmenge hat nach S.'s quantitätstheoretischer Grundanschauung die Wirkung einer allgemeinen Preiserhöhung, vor allem wirke sie preissteigernd auf die Lebensmittel, was für den Landmann von großem Vorteil ist.[5]) Der Hochstand der Preise ermöglicht die Erzielung eines Ueberschusses, der zu Neuinvestitionen bei Unternehmungen verwendet werden kann. Auch wird das Kapitalsangebot auf dem Markte größer, so daß der Zinsfuß für Leihkapitalien eine Senkung erfährt.

Findet sich nun bei S. der Versuch einer selbständigen Werttheorie? Wie bei einem Vertreter der Quanti-

---

[1]) Vgl. Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, III. Aufl., S. 234 ff.

[2]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. I, III. Aufl., S. 239.

[3]) Sonnenfels, „Ges. Schriften", Bd. X, S. 115.

[4]) Sonnenfels, „Ges. Schriften", Bd. X, S. 117.

[5]) Sonnenfels, ebenda, S. 121.

tätstheorie nicht anders zu erwarten, zeigen sich bei S. zu einer Wertlehre kaum schwache Ansätze. Denn die Quantitätstheorie legt das Hauptgewicht darauf, die Wertverhältnisse der Güter dem Edelmetall gegenüber festzustellen, d. h. die Preisbewegungen zu erklären, während sie auf die Erklärung der Wertverhältnisse der Güter untereinander, auf die Kaufkraft eines Gutes einem andern gegenüber, die basiert ist auf einem Urteil über seine Eignung zur Bedürfnisbefriedigung, nicht eingeht. So haben ja weder Hume, der klassische Vertreter der Quantitätstheorie, noch Law oder Stewart, die Vorbilder von S. geldtheoretischen Erörterungen, sich in der Geschichte der Wertlehre einen Namen zu erwerben gewußt.[1]) Hier interessiert eigentlich nur seine vorwiegend negative Stellungnahme zu diesem Problem. Seine Kritik der Wertlehren anderer Autoren ist ein Beitrag zur Ergänzung seiner eigenen Theorien.

Es ist bezeichnend für S. als einen Anhänger der Quantitätstheorie, die, als mechanische Theorie, lediglich Bewegungen und Quantitäten in ihren gegenseitigen Beziehungen zu erfassen vermag und den Faktor des subjektiven Werts bei der Preisbildung vernachlässigt, daß er sich stets bemüht, Preis und Wert scharf auseinanderzuhalten. Preis und Wert sind ihm zwei verschiedene ökonomische Erscheinungsformen, denen jeder innere Berührungspunkt fehlt.[2]) Der Wert ist ihm eine konstante Größe, der der Ware immanent ist — auch das ein deutlicher Anklang an die scholastische Wertlehre, derzufolge die bonitas intrinseca, die sachliche Güte der Waren, für den Warenwert entscheidend sei.[3]) So heißt es bei S.: „Obgleich der Werth einer Waare in Ansehen der nämlichen Käufer und Fabrikanten immer der nämliche ist, kann doch nach Verschiedenheit der Umstände, vorzüglich nach dem größeren oder kleineren Zusammenflusse der Preis sehr

---

[1]) Vgl. Kaulla, a. a. O., S. 87.

[2]) „Der Preis einer Sache ist von dem Werthe derselben weit unterschieden". Sonnenfels, „Ges. Schriften", Bd. X, S. 58.

[3]) Vgl. Endemann, a. a. O., S. 36. Vgl. auch Kaulla, „Die Lehre vom gerechten Preis in der Scholastik". Zeitschr. f. d ges. Staatswiss., Jahrg. 1904, S. 579 ff.

verschieden seyn."[1]) Hier werden die Eigenschaften, die den Nutzen des Gutes stiften, als preisbildende Faktoren ausdrücklich negiert. Preisbildend wirken lediglich Angebot und Nachfrage. Eine durchaus eklektische Wertdefinition findet sich bei S., wenn er sagt: „Der Werth in Beziehung auf den Käufer wird durch das Bedürfnis bestimmt, in Beziehung auf den Fabrikanten durch die Vorauslage an Kosten und Bemühung".[2]) Es ist das eine Doppelkonstruktion des Wertbegriffs, die von zwei durchaus entgegengesetzten Gesichtspunkten ausgeht, eine Verquickung von subjektiver und objektiver Theorie. Der Wert wird einmal in subjektiver Wendung als Nutzen definiert, das Bedürfnis somit als wertschaffender Faktor erkannt, dann wieder wird ein objektives Merkmal, das Kostenelement, hervorgehoben. Nach S. ist für die Eignung des einen oder anderen Faktors zur Wertdefinition lediglich die Tatsache bestimmend, ob das Wertphänomen von Seiten der Nachfrage oder von Seiten des Angebots ins Auge gefaßt wird.

S. versucht sich auch in einer Polemik gegen die Werttheorie der Physiokraten, derzufolge nur in der landwirtschaftlichen Produktion ein Mehrwert über die aufgewendeten Kosten hinaus erzielt werden könne.[3]) Sonnenfels, der das variable Element im Wertbegriff übersieht und nach einer fixen, unverrückbaren Norm für den Wert sucht, widerlegt die physiokratische Identifizierung von Reinertrag und Wert mit dem Einwande, den auch Cantillon gegen dieselbe erhebt:[4]) daß ein fester Maßstab infolge der verschiedenen Fruchtbarkeit des Bodens in der Theorie des produit net nicht gegeben sei.[5]) Doch auch ge-

---

[1]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, S. 187.

[2]) Sonnenfels, ebenda.

[3]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, S. 189, Anmerkg.

[4]) Vgl. „Essai sur la nature du commerce en generale". (London 1755). „Le prix ou la valeur intrinseque d' une chose est la mesure de la quantité de terre et du travail, qui entre dans sa production en égard à la bonté du produit de la terre et à la qualité du travail", p. 36. Vgl. hiezu Liebknecht „Zur Geschichte der Werttheorie in England". Diss., 1902, S. 11.

[5]) „Das nämliche Maaß Erdreichs von besserer oder schlechterer physischer Beschaffenheit mit besserer oder schlechterer

gen jene Abänderung der physiokratischen Werttheorie, wie sie Cantillon im Anschlusse an Locke entwickelt hatte, der außer den natürlichen Produktionsbedingungen auch noch die menschliche Arbeit als wertschaffenden Faktor gelten lassen will,[1]) wendet sich S. mit Entschiedenheit. Mit dem Einwand, daß dieselbe zu „metaphysisch" sei, weist er sie schlechthin ab.[2])

c) Literarische Vorbilder für Sonnenfels' Handelsbilanz- und Geldtheorie: Locke, Montesquieu, Hume. Ablehnung der liberalistischen Konsequenzen der Quantitätstheorie Humescher Fassung. Berührungspunkte mit den französischen Neomerkantilisten: Law, Melon, Dutot. Anlehnung an Stewart in der Forderung des staatlichen Eingriffes. Erweiterung des merkantilistischen Reichtumsbegriffes durch Einführung des Gedankens der Vertretbarkeit aller Werte. Inflationismus im Anschluß an Laws Argumentation. Zurückführung der Wirtschaftskrisen auf Verteuerung der Kreditbedingungen. Bankprojekt, währungs- und kreditpolitische Vorteile der Bank: billiger Betriebskredit, Vermehrung der Umlaufsmittelmenge.

Versucht man es nun, für die Preistheorie von S. den geschichtlichen Hintergrund zu fixieren, so ist der literarische Anschluß, den er findet, jedenfalls außerhalb des deutschen Merkantilismus zu suchen. Hatte schon Justi den Versuch gemacht, sich eingehender mit den von den Engländern und Franzosen aufgeworfenen theoretischen Problemen, auseinanderzusetzen, so ist diese Tendenz, französische und englische Vorbilder kameralistisch zu verwerten, bei S. noch mehr in die Augen springend. Es ist im Grunde die Fassung der Geldwert- und Preis-Theorie, wie sie von Montesquieu und Hume ausgebildet vorlag, auf welche sich S. ja ausdrücklich beruft.[3]) Doch ist

---

Bestellung trägt mehr, also würde die nämliche Sache von verschiedenem Werte seyn", Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, S. 189, Anmerkg.

[1]) Vgl. Cantillon, a. a. O. P. 1. „Le travail de l'homme donne la forme de richesse à tout cela".

[2]) Vgl. Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, S. 189, Anmerkg.

[3]) Vgl. Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, S. 465. Sonnenfels, „Ges. Schriften", Bd. X, S. 58.

es charakteristisch für S., daß er, auf diesen Autoren fußend, zu vollständig anderen Konsequenzen gelangt. Montesquieu und Hume waren beide Vertreter der Quantitätstheorie in der typischen Form, die sie von John Locke erhalten hatte, der die Bodin'sche Tradition in der Preislehre fortsetzte.[1]) Locke hatte mit Prägnanz die Lehre aufgestellt, daß einzig und allein die Mengenverhältnisse von Gütern und Geld von Bedeutung sind für die Preisgestaltung, weil die Kaufkraft der Güter abhängt von dem Verhältnisse der Menge zum Absatze. Jede Preisbewegung nach oben oder unten ist abhängig von der Menge der Käufer und Verkäufer. Jede Schwankung in der Kaufkraft des Gutes ist abhängig von den Schwankungen im Verhältnis der Menge zum Absatz. Unmittelbar preisbildend ist nicht der Nutzen, den das Gut stiftet und preisverändernd ist nicht die Erhöhung oder Verminderung dieses Nutzens, sondern lediglich die quantitativen Verschiebungen der Mengen- und Absatzverhältnisse. Nur mittelbar wirkt der Nutzen auf den Tauschwert ein, da durch ihn Angebot und Nachfrage beeinflußt werden, die eigentlich wertbestimmend wirken. In seiner Anwendung auf die Geldwertbestimmung jedoch erfährt dieses Schema von Angebot und Nachfrage insoferne eine Veränderung, als notwendigerweise ein Glied: der Absatz wegfallen muß, da Geld ein Gut von allgemeinster Absatzfähigkeit ist, sodaß der Wert des Geldes lediglich von seiner Menge bestimmt erscheint.[1]) Die Locke'sche Ausbildung der Preislehre bildet die Basis für alle späteren Quantitätstheorien.

In der Montesquieu'schen Fortsetzung dieser Lehre wird die lediglich repräsentative Funktion des Geldes schärfer herausgearbeitet.[2]) Auch hier die Gegenüberstellung von Geldfond und Warenfond der Volkswirtschaft, dann die Zurechnung einer bestimmten Warengruppe zu einer bestimmten Quantität Geldes innerhalb dieses Fonds. Auch

---

[1]) Vgl. über Locke: Zuckerkandl, „Zur Theorie des Preises", 1889, S. 126 ff. Hoffmann Fr., „Kritische Dogmengeschichte der Geldwerttheorien" 1907, S. 124 f.

[2]) Vgl. Zuckerkandl, a. a. O., S. 134, Hoffmann, a. a. O., S. 52.

hier erscheint die Preisbildung immer abhängig gemacht vom Verhältnis aller Güter zu allen Zeichen.[1]) Den Schlüssel für die Geldwertbestimmung gibt eine Proportion, derzufolge sich die gesamte Geldmenge zur gesamten Warenmenge ebenso verhält, wie ein entsprechender Teil des Geldes zu einem entsprechenden Teile der Waren. Diese primitive Fassung der Quantitätstheorie ist derjenigen von S. wohl am nächsten verwandt. Doch da er selbst Hume als Vorbild seiner Preislehre bezeichnet, so erübrigt noch zu untersuchen, in welchen Punkten sich die Lehre von S. von derjenigen Humes unterscheidet.

Auch bei Hume ist die Quantität des Geldstoffes und der Ware ausschlaggebend für die Preisbildung.[2]) Doch erfährt die Quantitätstheorie durch Hume eine wesentliche Vertiefung, von der sich die schematische Darstellung der S.'schen Lehre scharf abhebt. Wird doch mit Hume die Quantitätstheorie ihrer klassischen Vollendung zugeführt.[3]) Bei der Gegenüberstellung von Geld und Ware unterscheidet jedoch Hume scharf zwischen der in einem Staate vorhandenen Geldmenge und der wirklich zirkulierenden Quantität einerseits und andererseits zwischen den wirklich in den Handel gelangenden Waren und dem zurückgehaltenen Warenvorrat.[4]) Hier wird dem Umstande Rech-

---

[1]) Montesquieu, „De l' esprit des lois." 1. XII. chap. 7 u. 8. Si l' on compare la masse de l' or et de l' argent qui est dans le monde avec la somme des marchandises, qui y sont, il est certain que chaque denrée ou marchandise en particulier pourra être comparée a une certaine portion de la masse entiére de l' or et de l' argent. Comme le total de l' une est au total de l' autre, la partie, de l' une sera a la partie de l' autre, — l' etablissement du prix des choses dépend toujours fondalement de la raison du total des choses au total des signes." Vgl. über den Einfluß von Montesquieu auf Sonnenfels Artur Eli Monroe, „Monetary Theory before Adam Smith", Cambridge 1923, S. 219.

[2]) Hume, „Essays Moral, Political and Literary", 1898. „Of money", S. 312.

[3]) Vgl. über Hume Zuckerkandl, a. a. O., S. 142, Hoffmann, a. a. O., S. 21 ff. Marx K., „Zur Kritik der politischen Oekonomie", 1907, S. 165 ff.

[4]) Hume, a. a. O., S. 316: „Tis also evident that the prices do not so much depend on the absolute quantity of com-

nung getragen, daß die bloße Quantität allein nur für eine isolierte Wirtschaft von Bedeutung sein könne, während das Eingestelltsein in den Weltwirtschaftsprozeß die Berücksichtigung der zirkulierenden Quantität erforderlich mache. So wird auch jeder die zirkulierende Menge steigernde Faktor, wie Papiergeld und die Ausgestaltung des Kreditwesens, verworfen,[1]) da jegliches Umlaufsmittel als zirkulierende Geldquantität ebenso wie eine Edelmetallvermehrung sich in einer Preissteigerung der Waren ausdrükken müßte. Ein Gedankengang, den S. rezipiert, indem auch er den Einfluß von Kreditgeld würdigt.[2]) Hingegen fällt bei S. jede Berücksichtigung der internationalen Handelsbeziehungen in der Geldtheorie weg. Eine Unterscheidung, die Hume zu einer Spaltung der Geldtheorie veranlaßt hatte, indem er einmal abstrakt das Verhältnis zwischen Geld und Ware festzustellen sucht in Bezug auf einen isolierten Staat und dann in Bezug auf das konkrete Verflochtensein der Einzelwirtschaften zu einer Weltwirtschaft. Das ist ein Umstand, den auch schon Locke berücksichtigt hatte, indem die Weltgeldsumme, die dem Welthandel zur Disposition steht, scharf geschieden wird von der Nationalgeldsumme, die für die Tauschakte innerhalb der Staatsgrenze bestimmt ist.[3]) S. jedoch spricht lediglich von „der kreislaufenden Summe des Geldes in einem Staate".[4]) Hier erscheint die Geldwertbestimmung bloß von nationalen Tatsachen abhängig gemacht, die Staatsgrenze als eine Scheide-

---

modities and that of money, which are in a nation, as on that of the commodities which come or may come to market, and of the money which circulates." Vgl. Hoffmann, a. a. O., S. 42.

[1]) Hume, a. a. O. „Of money", S. 311. „This had made we entertain a great doubt concerning the benefit of banks and paper credit . . . there appears no reason for increasing that inconvenience by a counterfeit money which foreigners will not accept in any payment. and which any great disorder will reduce to nothing.

[2]) Vgl. oben S. 391.

[3]) Vgl. Hoffmann, a. a. O., S. 25.

[4]) Sonnenfels, II., S. 463 f.

wand gedacht, die auf die Wertbewegungen des Geldes einen maßgebenden Einfluß ausüben könne.

Und noch in einem anderen Punkte zeigt sich der große Abstand der Preistheorie von S. von derjenigen Humes. Es fehlt bei S. jener Hume'sche Hinweis darauf, daß dieser Ausgleich zwischen Veränderungen in den Geldmengen und Veränderungen in den Warenpreisen sich allmählich vollziehe. Diese Hume'sche Formulierung, die das abstrakte Schema der Quantitätstheorie den konkreten Preisgestaltungen zu nähern versuchte, findet bei S. keinen Widerhall. Im Gegensatz zu S. läßt Hume die Annahme einer mathematischen Formel, mit deren Hilfe man generell mit zahlenmäßiger Genauigkeit Preisveränderungen für Waren verschiedenster Kategorie feststellen könne, nicht gelten. Auch er bringt die Höhe des Warenpreises in Abhängigkeit von der Zunahme der Edelmetalle und ihrer Surrogate, doch macht sich nach seiner Ansicht diese Zunahme ganz allmählich fühlbar, die Preisveränderung schreitet stufenförmig von Ware zu Ware fort und erst nach Ablauf einer gewissen Zeit wird diese Preissteigerung das gesamte Warenquantum des Staates ergriffen haben.[1]) Und gerade dieses Stadium der permanenten Revolution in den Geldverhältnissen ist es, dem Hume seine Aufmerksamkeit zuwendet und deren befruchtende Wirkung auf Handel und Gewerbe er preist. Nicht so sehr der Hochstand der Preise, nur der Stillstand in der Preisbewegung ist der Ruin der Volkswirtschaft. Jede Preisveränderung wird als eine Bewegungserscheinung ins Auge gefaßt, sie ist ihm ein Prozeß und kein statischer Zustand und deshalb auch durch das Schema einer Proportion nicht erfaßbar.

Im Anschluß an Hume sagt S.: „Es ist nicht möglich, das Geld wie jede andere Flüßigkeit über den wagrechten Stand zu häufen".[2]) Es ist lediglich die hydro-

---

[1]) Vgl. Hume, „Of money", S. 313. Selbst Marx, a. a. O., S. 167, der in Hume den typischen Vertreter der Quantitätstheorie mechanistischer Struktur sieht, gibt in der Hume'schen Theorie diese Allmählichkeit der Beeinflussung von Geldvermehrung und Preissteigerung notwendig zu.

[2]) Sonnenfels, II., S. 520.

statische Analogie, die S. von Hume übernimmt, doch ist er nicht imstande, die entscheidenden Konsequenzen aus diesen mechanistischen Vorstellungen zu ziehen. Diese Vorstellung bildet den Kern der Nivellierungstheorie, jener charakteristischen Wendung der Hume'schen Geldlehre, die deutlich zu Tage treten läßt, daß sie, konsequent ausgebaut, der liberalistischen Doktrin den kräftigsten Rückhalt zu bieten imstande war.[1]) In jedem geldimportierenden Staate wird als letztes Resultat forcierter Geldimporte eine verminderte Exportfähigkeit wahrgenommen, als die natürliche Folge der durch die Vermehrung der Edelmetalle hervorgerufenen Preissteigerung, während es im geldexportierenden Staate gerade durch den Vorgang des Geldentzugs zu einer Preisverminderung aller Waren, somit zu gesteigerter Exportfähigkeit kommen müße.[2]) Hier bricht sich die Annahme Bahn, daß die einzelnen Staaten wie in einem Turnus der Reihe nach Anteil bekommen an den günstigen Produktionsbedingungen, daß ein jeder Staat seine prädominierende Stellung im Wirtschaftsleben den anderen Staaten gegenüber wohl eine Zeit lang behaupten könne, doch nur so lange, bis sich von der Geldseite her infolge der Abundanz der Umlaufmittel Erscheinungen fühlbar machen, die diesen Staat zwingen, seinen Platz einem anderen aufblühenden, unter günstigeren Produktionsbedingungen erzeugenden Staat, zu räumen. Dies ist ein Prozeß, dessen streng automatischer Ablauf jeden staatlichen Eingriff für überflüssig erscheinen läßt und bei Hume auch ganz folgerichtig zur Erschütterung der Handelsbilanz-Theorie führt.[3])

Diese letzte Konsequenz der Hume'schen Geldtheorie ist von S. nicht gezogen worden. Die Quantitätstheorie, die in nuce den Liberalismus in sich schließt, vermochte S. weder zur Ablehnung jeglicher Staatsintervention, noch auch zur Ablehnung der Handelsbilanztheorie zu veranlassen. Im Rahmen des Sonnenfels'schen Systems erfüllte sie lediglich die Funktion, die frühkameralistische Formulie-

[1]) Hoffmann, a. a. O., S. 38.

[2]) Hume, „Essays Moral Political and Literary". „Of the balance of trade."

[3]) Hume, a. a. O. „On the balance of trade", S. 331.

rung der Handelsbilanztheorie, die unbeschränkte Edelmetalleinfuhr forderte, abzuändern. Vom Standpunkte seiner Preislehre, wie auch vom Standpunkt seiner Populationistik gelangte S. zur Formulierung der „Beschäftigungsbilanz."

Die Ueberzeugung von der Notwendigkeit der staatlichen Eingriffe ins Wirtschaftsleben fand ebenso auch ihren theoretischen Ausdruck in der S.'schen Preisdefinition, resp. in der Beschränkung auf die Behauptung, daß der Preis von Angebot und Nachfrage abhänge. Die Zurückführung der Preisentstehung auf Angebot und Nachfrage, auf willkürlich zu regelnde äußere Faktoren, führte mit gleicher Konsequenz zu einer Auffassung, die den Staat als Regulator der Preisbildung anspricht. Hierin fußt S. auf Stewart, dem er an Schärfe der Analyse allerdings erheblich nachsteht, denn S. faßt ganz roh die beiden auf die Preisbildung wirkenden Erscheinungskomplexe unter dem Namen Angebot und Nachfrage zusammen, während Stewart diese Begriffe schärfer differenziert und speziell auf der Nachfrageseite die Konkurrenz und die Kaufkraft der Nachfragenden mit in Betracht zieht.[1]) Bei Stewart findet sich auch die gleiche begriffliche Zerlegung des Preises in seine Komponenten: in die Produktionskosten und den bei Veräußerung der Ware erzielten Gewinn,[2]) eine Zerlegung, die auch S. versucht.[3]) Auch Stewarts Theorie ist durchaus von der Auffassung durchdrungen, daß es eines staatlichen Eingriffs bedarf, um das Gleichgewicht des Marktes herbeizuführen.

Wie S. in seiner Handelsbilanztheorie Berührungspunkte mit dem französischen Neomerkantilismus aufweist, so fußt er auch in seiner Geldtheorie, besonders aber in der spezifischen Kombination beider auf jener Schule. Hier findet sich das gleiche Zusammentreffen der populationisti-

---

[1]) Stewart, „An inquiry into the Principles of political economy", London 1767, II. Buch, I. Kap., Bd. I, S. 527. „The competition between the demanders, the extent of the faculties of the demanders", zitiert bei Kaulla, a. a. O., S. 98. Vgl. Zuckerkandl, „Zur Theorie des Preises", S. 150.

[2]) Stewart unterscheidet zwischen „real" oder „intrinsic value", der den Kostenaufwand zu decken hat und zwischen „profit". Vgl. hierüber Kaulla, S. 97.

[3]) Vgl. oben S. 391.

schen Motivierung der Handelsbilanztheorie mit einer Geldtheorie, die eine antimetallistische Tendenz enthält und sich hier bis zum Inflationismus steigert. Der Zusammenhang des Neomerkantilismus mit dem primitiven Merkantilismus liegt im Beharren auf der Staatsintervention, das Neuartige jedoch liegt in der Abkehr vom „bouillonisme" und der Erkenntnis der lediglich repräsentativen Funktion des Geldes.[1]) Der Nationalreichtum besteht dieser Ansicht zufolge nicht in einer Summe Geldes, sondern in einer Gütersumme, eine Auffassung, die mit der populationistischen Tendenz dieser Autoren in engem Zusammenhange steht. Denn wird der Reichtum nicht mehr in der Menge der metallischen Zirkulationsmittel, sondern in Produktionsmitteln und Produkten gesehen, so mußte folgerichtig auch auf ein Plus an Güter schaffender Arbeit, somit auf die Bevölkerungsvermehrung ein größeres Gewicht gelegt werden. Law hat dieses Prinzip scharf betont.[2]) Es findet seine Fortbildung bei Dutot, besonders aber bei Melon, der energisch hervorhebt, daß der Nationalreichtum nicht in Geld, sondern in einer „grande quantité de denrées de première necessité" bestehe.[3]) Diese erzeugte und in Erzeugung begriffene Gütermenge, der eigentliche Nationalreichtum, bedurfte dann bloß der Repräsentanz zu seiner Mobilisierung, seine Einstellung in den wirtschaftlichen Kreislauf hing somit lediglich von einer ausreichenden Menge von Repräsentationsmitteln ab. Auch dieses geldtheoretische Argument tritt in der französischen Literatur wohl am schärfsten bei Law zutage. Hier erhält die Absage an den merkantilistischen Reichtumsbegriff die konkreteste Gestalt: der Gedanke der Vertretbarkeit aller Werte wird hier im Inflationismus in Praxis umgesetzt.[4]) Gilt Geld als das

---

[1]) Vgl. Dionnet a. a. O., S. 46.

[2]) „Ce qui constitue la richesse des nations c' est une population nombreuse et des magasins de marchandises étrangères et nationales." Law „Considerations sur le numéraire, chap. V. Coll. d. Econ. finan. du XVIII. siècle. Ed. Daire 1843.

[3]) Vgl. Melon, „Essai politique sur le commerce", chap. V. Ed. Daire, S. 710.

[4]) Vgl. über Law Othm. Spann, „Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre", XI. Aufl. 1922, S. 25 ff. Vgl. Dionnet a. a. O., S. 86 f.

Repräsentationszeichen der Waren, so kann Geld seinerseits auch wieder in einem Zeichen vertreten werden. Seine Anwesenheit in Metall ist daher nicht unbedingt erforderlich, das Zahlungsversprechen in Form des Kreditpapieres, der Banknote, kommt dem Zweck der Realisierung der Tauschgeschäfte in gleicher Weise nach. Wie im Besitz des Bargeldes der Besitz der Güter antizipiert wird, die es zu kaufen imstande ist, so wird auch im Besitz der Zahlungsanweisung die in Bargeld erfolgende zukünftige Gegenleistung antizipiert, denn das Kreditpapier verhält sich zum Gelde wie jenes zur Ware. Doch Voraussetzung der Umlaufsfähigkeit dieser Zahlungsversprechen ist die Sicherheit des Einganges jener eskomptierten Güter. Die Garantieleistung aber für die Einlösung der Zahlungsversprechen kann nur von einer starken Staatsgewalt übernommen werden. Und nicht nur die Deckung der zirkulierenden Geldanweisungen, auch die Regulierung der jeweilig in Zirkulation befindlichen Menge der Umlaufmittel wird in die Hand des Staats gegeben. Dies ist ja das Hauptargument Law's für sein Kreditpapier, daß der Staat als Emittent des Geldsurrogats die vermehrte oder verminderte Nachfrage nach Zahlungsmitteln mit einem vermehrten oder verminderten Angebot beantworten könne.[1])

Und Ansätze zu dieser von J. Law vertretenen „staatlichen Theorie des Geldes", derzufolge ein autoritäres Moment die Kreditwürdigkeit des Umlaufsmittels verbürge.[2]) finden sich auch bei S., wenn er sagt „auch willkürliche Zeichen machen die Verrichtung des Geldes", woferne nur „die Aufrechterhaltung des gemeinschaftlichen Zutrauens" ihr als Basis diene.[3]) Bei S.'s Bankprojekt,[4]) das seit

---

[1]) Vgl. Law, „Sur le nouveau systeme des finances." Lettre III. Collection Daire, S. 675, besonders die Darlegung des Bankprojekts.

[2]) Vgl. über die absolutistische Grundtendenz bei Law: Fritz Karl Mann, „Der politische Ideengehalt von John Law's Finanzsystem." Jahrbücher f. Nat.-Oekon. III. F. 58. Bd, 1919, II., S. 121.

[3]) Vgl. Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, S. 26.

[4]) Vgl. Sonnenfels, die Abhandlung „Was ist Wucher und welches sind die besten Mittel, demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu tun?" Wien 1789, S. 34 ff.

Schröder zum Inventarstück aller Kameralisten gehört, ist die Verwandtschaft mit Law am meisten in die Augen springend. Auch hier so wie bei Law wird der Grund krisenhafter Störungen des Wirtschaftslebens in einer Beengung auf dem Kreditmarkt, im allzuhohen Leihpreis für Kapitalien gesehen, die, weil durch Geldknappheit verursacht, durch eine Vermehrung der Umlaufsmittelmenge in jeder Form, also auch durch Erweiterung des Kredits wieder ausgeglichen werden sollte. Denn jede Ausdehnung des Kredits wirkt nach Law wie eine Vergrößerung der zirkulierenden Geldmenge, die Law mit Hintansetzung jeglicher quantitätstheoretischer Bedenken als letztes Ziel jeder Geldpolitik hinstellt.[1]) Der Kredit erfüllt nach der Ansicht Law's in gleicher Weise wie das Geld zirkulatorische Funktionen als „signe de transmission". Auch bei S. zeigt sich die für Law so typische Identifizierung von Geld und Kapital, die nirgends deutlicher zu Tage tritt, als in der Verquickung der kreditpolitischen Funktion seiner Bank mit der währungspolitischen:[2]) in einem Zuge sollte sie eine Erleichterung in der Geldzirkulation herbeiführen und zugleich auch der geldbedürftigen, kreditbedürftigen Landwirtschaft und Industrie billiges Betriebskapital zur Verfügung stellen. Im Gegensatz zu Law, der eine ausschließlich hypothekarische Fundierung der Zirkulationsmittel ins Auge faßt,[3]) dehnt S. die Kreditbefugnis dieser Bank auch auf das industrielle Gebiet aus, wenn er auch mit Rücksicht auf den großen Kreditbedarf des Grundbesitzes die

---

[1]) Vgl. Law, „Memoires sur les Banques." Premier Memoire, S. 521, Ed. Daire. Econ. fin. du 18e siécle. Law unterscheidet „Richesses réelles" und „Richesses representatives". Vgl. zu dieser Unterscheidung: Troisième lettre in „Lettres sur le nouveau système des finances". S. 631. Cette lettre est extraite du Mercure de France du mois de mai 1720 in Econ. fin. du 18e siècle. Vgl. zu Law's Bankprojekt auch noch „Considerations sur les Numeraires et le Commerce", S. 464 ff. Ed. Daire.

[2]) In dieser Gleichsetzung von Geld und Kapital liegt die Aehnlichkeit des Sonnenfels'schen Projekts mit jenem von Law, nicht in der Annahme, daß sich bloß der Bodenwert zur Deckung der Banknoten eignet, wie Spitzer a. a. O., S. 89, behauptet.

[3]) Vgl. Law, „Consideration sur les Numeraires, S. 495 ff.

Gewährung von Hypothekarkredit als wichtigsten Geschäftszweig der Bank bezeichnet. Die Belehnungsgrenze für zu gewährende Hypothekarkredite wird mit zwei Drittel des Schätzwertes fixiert. Ausdrücklich betont S., daß es sich bei der Gewährung von industriellem Kredit im Interesse erhöhter Sicherheit nicht um die Eskomptierung, sondern lediglich um die Lombardierung von Geschäftswechseln handeln dürfe. Der Zinsfuß der sämtlichen Aktivgeschäfte der Bank wird mit 4 Prozent festgesetzt, unter Hinzurechnung einer kleinen Provision für die industrielle Kreditgewährung zur Deckung der der Bank durch das Inkasso der bei ihr in Pension befindlichen Wechsel erwachsenden Spesen.[1])

Neben dem großen kreditpolitischen Vorteil soll die Bank in erster Linie einen währungspolitischen Vorteil bieten, indem sie der Knappheit an Umlaufsmittel zu steuern sucht. An Stelle der Kapitalsaufbringung in Form von im Inland oder Ausland zu placierender Aktien proponiert S. einen aus Staatsnoten bestehenden Fond. Im Interesse der Allgemeinheit erweist sich die Kapitalsaufbringung in Form des Staatskredits als wirtschaftlich vorteilhafter, weil die Verzinsung des in Staatsnoten bestehenden Grundkapitals in Wegfall kommt.[2]) Die Staatsnoten bilden einen effektiven „Zuwachs des Numerären" und kommen also einer Vergrößerung der Umlaufsmittelmenge gleich. Als Garantiefond fungiert der Staatskredit. Die finanzielle Situation des Staats aber erleidet durch die Emission von Zirkulationsmitteln in keiner Richtung eine Verschlechterung. Sein Schuldenstand erfährt keine Vergrößerung, denn er wird

---

[1]) Vgl. Sonnenfels, die Abhdlg. „Was ist Wucher", S. 45.

[2]) Die Placierung einer Anleihe im Ausland hat noch den Nachteil, daß „sogleich der Ausfluß des Numerären durch die jährlichen Zinsen seinen Anfang nähme und beständig fortdauerte, bis zuletzt auch der Hauptstamm nachgefordert wird, vielleicht gerade in einem für die übrigen Staatsumstände höchst ungünstigem Augenblicke". Sonnenfels, „Was ist Wucher und welches sind die besten Mittel, demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu tun." Wien 1789, S. 38.

juristisch durch die Kreierung eines fiktiven Schuldners, der Bank, die als Mittelperson zwischen Publikum und Staat tritt, zum Gläubiger. Hiedurch erfährt die Position des Staats infolge der Ueberwälzung eines Teils seiner Schuld an die Bank eine wesentliche Verbesserung. Denn selbst wenn der Staat im Falle der Präsentation der Staatsnoten von Seiten des Publikums zur Einlösung gezwungen würde, so kann er seinen Verpflichtungen nachkommen. Denn diesem seinem Impegno steht ja die Forderung an die Bank gegenüber, sodaß Aktiva und Passiva sich die Wage halten. Hiebei ist festzuhalten, daß die Forderung des Staates an die Bank vollständig gedeckt ist, denn die Emission der Noten sollte nur nach Maßgabe des in Anspruch genommenen Kredits und auf Grund der eingebrachten Pfänder erfolgen. Ein Teil der der Bank für die aushaftenden Kredite zufließenden Zinsen soll als Tilgungsfond für die schon in Zirkulation befindlichen Staatsnoten ausgeschieden werden.

Zum Schlusse wirft S. noch eine theoretische Frage auf: wird die Vermehrung der Umlaufsmittel in der Höhe des Grundkapitals der Bank nicht einen zu starken Zuwachs an Umlaufsmitteln darstellen, eine Art zusätzlicher Kaufkraft der Volkswirtschaft? Und zweitens übersteigt diese papierene Umlaufsmenge nicht das allgemein als zulässig angesehene Verhältnis zwischen metallischen und papierenen Umlaufsmitteln? S. zerstreut die diesbezüglichen Bedenken mit der Bemerkung, daß ein bestimmtes Verhältnis zwischen Papier und Metall einerseits und zwischen Papier und der ganzen Umlaufsmittelmenge andererseits sich nicht aufstellen lasse, da dieses Verhältnis ausschließlich von den individuellen Bedürfnissen des Staates abhängig sei. Und zur Frage der Ueberlastung des Verkehrs mit Umlaufsmitteln meint er, daß eine Preiserhöhung als Resultat der Vermehrung von Umlaufsmitteln keineswegs zu befürchten wäre, da es sich bloß um einen Ersatz der dem Verkehr mangelnden Umlaufsmittel handle und nicht um einen Zusatz von Kaufkraft.

2. Sonnenfels und die Physiokratie:

a) Gegensatz der Begriffe der Produktivität bei den Merkantilisten und Physiokraten, Verschiedenheit der sozialen Struktur in beiden Systemen. Gegensatz der Formulierung des Reichtumsbegriffes im Zusammenhang mit der Bevölkerungstheorie. Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Betriebsproblem und der physiokratischen Agrarpolitik. Identifizierung der Bewirtschaftungsmethode mit der Frage der Grundbesitzverteilung. Young, Mirabeau, Forbonnais.

Wir sehen, daß S. die ausgesprochene Neigung zeigt, jene Theorien oder deren Bestandteile zu akzeptieren, die seinem extrem staatlichen Standpunkt einen Rückhalt zu geben imstande sind. Er ist innerhalb des Kameralismus der konsequenteste geldtheoretische Vertreter der merkantilistischen Politik.

In diesem Zusammenhang, der die theoretische Grundlegung seines Merkantilismus zum Gegenstande hat, soll auch noch seine Stellung zur Physiokratie hervorgehoben werden, welche die Gegensätze beider Richtungen scharf hervortreten läßt.

S.'s Stellungsnahme zur Physiokratie wurde in seiner Polemik gegen die physiokratische Wertlehre kurz gestreift[1]) und soll nunmehr speziell im Rahmen der Darstellung von S.'s Steuerlehre und seiner populationistischen Agrarpolitik (Betriebsproblem) Beachtung finden. Vor allem aber soll seine Polemik gegen die Physiokratie deshalb zur Erörterung kommen, weil die physiokratischen Spezialprobleme eng verknüpft sind mit der naturrechtlichen Basis des Systems und seiner Annahme eines spontanen Ablaufs des wirtschaftlichen Geschehens, sodaß S.'s Stellungsnahme zu diesem System Antwort geben soll auf die Frage, ob und inwieweit sich innerhalb des deutschen Merkantilismus ein Zersetzungsprozeß dieser staatlichen Doktrin im Sinne des physiokratischen Naturrechts geltend macht, da sie ja den liberalistischen Konsequenzen der von ihr akzeptierten Geldtheorie französischer und englischer Provenienz aus dem Wege zu gehen imstande war. Zweifellos steht S. unter physiokratischem Einfluß.[2]) Physiokratische

---

[1]) Vgl. Text oben.

[2]) Vgl. dagegen Spitzer a. a. O., S. 64 f., der die Gegnerschaft von Sonnenfels den Physiokraten gegenüber betont und

Einflüsse machen sich vor allem stark geltend in der Problemstellung seiner Produktionspolitik, wenn er auch den diesbezüglichen Problemlösungen der Physiokraten polemisch begegnet. Jedenfalls ist die zentrale Stellung, die er den Erörterungen über die verschiedene Produktivität der einzelnen Beschäftigungsklassen in seinem System anweist, auf physiokratische Anregung zurückzuführen. Seit Quesnay war dieses Problem von brennender Aktualität und wenn auch S. zu wesentlich anderen Konsequenzen gelangt und vor allem in der Grundauffassung, im naturrechtlichen Unterbau des ökonomischen Prozesses, den Physiokraten zu folgen nicht imstande ist, so gewinnt für seine volkswirtschaftspolitischen Vorschläge die Differenzierung der Bevölkerungsklassen nach ihrer größeren oder geringeren Produktivität insoferne an Bedeutung, als ihm darin ein Fingerzeig gegeben scheint, bei welchem Beschäftigungszweig der Hebel der staatlichen Bevormundung energischer einzusetzen habe — eine Folgerung, die allerdings keineswegs im physiokratischen Sinne gelegen ist. Seine merkantilistische Produktionspolitik findet in der spezifischen Ausprägung des Begriffs der Produktivität ihre theoretische Rechtfertigung, versucht man es, diesen Begriff, der sich nirgends zu einer Theorie verdichtet, zu rekonstruieren. Für die Förderung dieses oder jenes Beschäftigungszweiges ist

---

auf seine Abhängigkeit vom französischen Reformmerkantilismus speziell von Forbonnais, der durch seine antiphysiokratische Tendenz charakterisiert ist, hinweist. Sicher besteht ein Gegensatz. Doch ist festzuhalten, daß man selbst bei einer Gegnerschaft von einem Einfluß sprechen kann, insoferne als der Autor zu einer gewissen Stellungnahme und Formulierung gezwungen wird, um die gegnerische Meinung zurückzuweisen. Uebrigens stand die Opposition gegen den Physiokratismus in Deutschland bei den späteren Merkantilisten auf der Tagesordnung. Hiebei ist jedoch nicht ausschließlich Forbonnais als Vorbild anzunehmen. So erinnert die Polemik Dohm's, des einflußreichsten Gegners der Physiokraten in Deutschland in der Formulierung seiner Thesen viel eher an Linguet. (Vgl. „Linguet, ein Nationalökonom des XVIII. Jahrhunderts" von A. Philipp, Zürcher Volksw. Abhandlungen. Erstes Heft.) Auch hier der Versuch, den Gehalt des physiokratischen Lehrgebäudes in wenigen Sätzen zusammenzufassen und zu widerlegen.

ausschlaggebend die Erkenntnis, welcher Tätigkeit Resultat denn als „Produkt" zu werten sei, welche im eigentlichen Sinne reichtumschaffend wirkt. Als produktiv im merkantilistischen Sinne wurde eine Arbeit bezeichnet, welche Güter schafft, Bestandteile des durch die Gütermasse repräsentierten Nationalreichtums, so daß die Lehre von der Produktivität ihr logisches Prius findet im Begriff von Reichtum und Gut. Es ist lediglich eine Steigerung des Bruttoertrags der Volkswirtschaft, den die merkantilistische Produktionspolitik im Auge hat, während sie den Kostenaufwand der zur Erzielung dieses wirtschaftlichen Erfolges führte, geflissentlich vernachlässigt.

Für die physiokratische Lehre hingegen, der in der Geschichte des Produktivitätsbegriffs das Verdienst zugemessen wird, zuerst zur scharfen Formulierung einer Theorie gelangt zu sein, ist der Nationalreichtum nur bei jener Gütergruppe zu suchen, bei deren Erzeugung ein Mehrwert über die aufgewendeten Kosten hinaus erzielt wurde.

Dieser Gegensatz in der Formulierung des Reichstumsbegriffs hat seine Begründung in der wesentlich verschiedenen teleologischen Struktur beider Begriffe. Für die physiokratische Theorie vom produit net ist der Gesichtspunkt der ausreichenden Bedarfsdeckung ausschlaggebend. Es ist der privatwirtschaftliche Beurteilungsmaßstab einer gesunden Wirtschaftsführung, der hier an volkswirtschaftliche Erscheinungen gelegt wird; die Größe des Ueberschusses über das während der Produktionsperiode konsumierte Quantum wird identifiziert mit dem Nationalreichtum. Endzweck des merkantilistischen Reichtumsbegriffs hingegen ist es, nicht so sehr über das Maß, die Möglichkeit der Bedürfnisbefriedigung, Aufschluß zu geben, es soll vielmehr durch diesen Reichtumsbegriff die Möglichkeit geschaffen werden, den Reichtum eines Landes mit dem eines andern in Parallele zu setzen, eine Vergleichsbasis für das Verhältnis zweier Volksvermögen zu schaffen.[1]) Durchaus

[1]) Vgl. hiezu Stammler R., „Wirtschaft und Recht", S. 194, der diesen „sozialen" Reichtumsbegriff des Merkantilismus dem „natürlichen" der physiokratischen und Smith'schen Doktrin scharf gegenüber stellt. Alle Güter, die das Land hervorbringt,

konsequent wurde von der Physiokratie eine reichtumsteigernde und daher produktive Kraft nur bei jener Bevölkerungsklasse angenommen, deren Tätigkeit einen Reinertrag über das investierte Kapital und über die aufgewandte Arbeit hinaus aufzuweisen habe. Produktion und Konsumtion streben einem Gleichgewichtszustand zu, in dem jedem Einwerfen von wirtschaftlicher Tätigkeit in den Produktionsprozeß ein ebenso großer Abzug an der Konsumtivgütermasse gegenübersteht, sodaß der Wert, der durch Arbeits- und Kapitalsaufwand dem Produkt zugesetzt wird, paralysiert erscheint durch die während des Produktionsprozesses entfaltete konsumtive Tätigkeit. Ein Reinertrag ist daher lediglich zurückzuführen auf die spontane Mitarbeit der Naturkraft, sie allein fördert einen Mehrwert zu Tage. Hier berührt sich die physiokratische Produktivitätstheorie mit der physiokratischen Wertlehre, die als eine Mehrwertlehre auch den Einteilungsgrund gibt für die physiokratische Gesellschaftshierarchie, für die Identifizierung von produktiver und Mehrwert erzeugender Klasse. Die Struktur der physiokratischen Gesellschaft ist bestimmt durch die Produktivität der Beschäftigungszweige im physischen Sinne.[1]) So steht an der Spitze aller anderen Bevölkerungsklassen diejenige Schichte, die zuerst durch ihrer Hände Arbeit dem Boden seine Früchte abgerungen und die auf Grund dieser Arbeit sich ein Eigentumsrecht an Grund und Boden erworben habe. Grundeigentümer ist kraft Naturrecht der erste Bebauer des Bodens. Die „classe des proprietaires" behält ihre sozial bevorzugte Stellung

---

sind Bestandteile des Reichtums im physiokratischen Sinne. Während die Merkantilisten in ihrem Streben nach Geld von der Voraussetzung geleitet werden, daß man unter der bestehenden sozialen Regelung sich durch den Besitz von Geld auch in den Besitz aller anderen Güter setzen kann.

[1]) Vgl. zum Folgenden Oncken, „Geschichte der Nationalökonomie", I. Teil, S. 360f. Bauer Stephan, „Zur Entstehung der Physiokratie usw." im Jahrb. f. Nat.-Oekon. von Hildebrand, N. F., Bd. XXI, S. 125. Güntzberg B., „Die Gesellschafts- und Staatslehre der Physiokraten" in Staats- und völkerrechtl. Abhandlungen, herausgeg. von Georg Jellinek, Bd. VI, Heft 3, 1907, S. 54f.

in der Gesellschaftsordnung in politischer und wirtschaftlicher Beziehung auch noch, nachdem sie ihre Güter verpachtet und die unmittelbare Bearbeitung des Bodens durch die Pächter, die nunmehr leitenden Organe der landwirtschaftlichen Unternehmung auf die „salariés" übertragen haben. Sie sind Träger öffentlich-rechtlicher Funktionen und halten die Urproduktion durch Kapitalsinvestitionen in Gang, sodaß sie es sind, die die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens steigern helfen. Eine Tatsache, die sich in der physiokratischen Theorie der Einkommensverteilung deutlich spiegelt, indem in der Pachtrente, die der Grundbesitzer bezieht, sowohl Zinsen und Amortisation der aufgewendeten „dépenses foncières" als auch der „surcroit", die freiwillige Gabe der Natur, enthalten ist, denn die Grundbesitzer sind es, die aus der Natur gleichsam diese Gabe herauslocken, daher auch die Vergütung dafür den Grundbesitzern zuzufallen habe. Grundbesitzern und Pächtern kommt beiden die Bezeichnung produktiv zu, im Gegensatz zur dritten Klasse, den im Handel und Gewerbe Tätigen, die lediglich für die Umformung und Ortsveränderung der Güter zu sorgen haben, und als steril bezeichnet werden, weil bei ihrer Tätigkeit kein Mehrwert zutage gefördert wird.

Dies ist der Angriffspunkt der S.'schen Polemik gegen den Physiokratismus. Von seinem merkantilistischen Standpunkt aus wendet er sich gegen die physiokratische Soziallehre, innerhalb welcher für die höhere oder niedrigere gesellschaftliche Einschätzung das Maß des Zusammenhangs entscheidend ist, der zwischen ihrer Beschäftigung und der Urproduktion besteht, bei welcher die ursprüngliche naturrechtliche Okkupation von Grund und Boden noch nachwirkt. S. weist die physiokratische Bezeichnung der „Manufakturanten" als eine „unfruchtbare Klasse" weil sie „im physischen Sinne des Wortes nichts hervorbrächten" schroff zurück.[1]) Es kommt ihm auf die Produktivität in diesem Sinne überhaupt nicht an, sondern lediglich darauf, daß sie die „Beschäftigung vergrößern".[2]) Bil-

[1]) Vgl. Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, S. 151 f.
[2]) Sonnenfels, Grundsätze", II., S. 141.

den doch die Manufakturen die unmittelbare Veranlassung zur intensiveren Bebauung des Bodens, denn kein Mensch würde sich darauf verlegen, den Boden über den Eigenbedarf hinaus zu bebauen, fänden nicht die Bodenprodukte als industrielles Rohmaterial und als Subsistenzmittel für die industriellen Arbeiter ihre Verwendung. Diese industrielle marktmäßige Verwendungsmöglichkeit ist es ja, die den Bodenfrüchten überhaupt erst einen Preis verleiht und ihren Anbau rentabel macht. Die Benennung, „wodurch die Oekonomisten den Wert der Kunstarbeit und der ganzen Klasse der Manufakturanten herabzusetzen zum Zwecke haben", ist ein „Wortspiel ohne Sinn".[1]) „Wenn der Uhrmacher von Genf aus Messing und Stahl im Werte von etwa 2 Gulden eine Uhr verfertigt, die er um 30 Gulden auswärts absetzt und dann für diese 30 Gulden 15 Metzen Korn kommen läßt, ist seine Kunstarbeit für Genf nicht ebenso fruchtbringend, als eines Landmanns, der 15 Metzen von seinem Feldstücke gewonnen hätte?[2]) Diese Widerlegung der Physiokraten hat ihre tiefere Begründung in der wesentlich verschiedenen Auffassung der Produktivität. Aus obigem Beispiel geht klar hervor, daß S. in echt merkantilistischem Sinn unter Produktivität Beschäftigungsvermehrung versteht. Jeder Beschäftigungszweig verdient die Benennung produktiv, der die größte Arbeitsmöglichkeit schafft. Sie ist produktiv, wenn sie „einen Zusatz an Beschäftigung, einen Zusatz an Bevölkerung mehr gibt."[3]) Einen zweifachen Endzweck der „Manufakturen" nimmt S. an: Vom privatwirtschaftlichen Standpunkt ist es der Unterhalt des „Manufakturanten" als Leiter des Produktionsprozesses, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt ist es die Vermehrung der Bevölkerung durch vermehrte Beschäftigung.[4])

Im Gegensatz zur Physiokratie ist nicht die Gewinnung, sondern die Umformung des Rohstoffs, der ganze Prozeß der Verarbeitung, dessen Ziel die Herstellung eines verkaufsreifen Gutes ist, eine produktive Tätigkeit.

---

[1]) Sonnenfels, „Grundsätze", II., S. 150.
[2]) Sonnenfels, „Grundsätze", II., S. 152.
[3]) Ebenda.
[4]) Ebenda.

S. versucht auch durch Widerlegung der physiokratischen Werttheorie zu einer Widerlegung der physiokratischen Produktivitätstheorie zu gelangen. So weist er darauf hin, daß die Werttheorie der Physiokraten in dem Punkte fehl gehe, daß sie als eine Produktionskostentheorie alle Bestandteile des Werts zurückführe auf die Mitarbeit der Produktionsfaktoren Arbeit und Natur, während S. die Ansicht vertritt, daß ein subjektives Moment, eine ganz spezifische Geschmacksrichtung außerhalb des Erzeugungslandes eine Höherschätzung des Produktes zur Folge haben könnte, so daß im Vergleiche zum Inlandspreise ein Mehrerlös erzielt werden könne, was auf die Vermehrung des Nationalreichtums von günstigem Einfluß sei. Auch hierin liegt die Ablehnung jener Auffassung, welche die Arbeit in Handel und Industrie als steril bezeichnet. Denn das Rohprodukt muß durch diese Tätigkeiten auf jeden Fall einen Wertzuwachs erfahren, sei es durch den Veredlungsprozeß oder durch den Transport von Orten niedrigerer Schätzung für das Gut zu Orten höherer Schätzung.[1]) Die Manufaktur ist produktiv, weil sie „den Zusammenhang jener Arbeiten" darstellt, „welche erfordert werden, um eine Ware vollkommen, d. i. zum Kaufgute zu machen."[2]) Die Marktfähigkeit der Ware ist es, auf welche der Merkantilismus sein Augenmerk lenkt, weil der Nationalreichtum sich zusammensetzt aus einer Summe von Tauschwertträgern. Dem Merkantilismus erscheint die Produktivität der Arbeit abgestuft nach der größeren oder geringeren Marktnähe des Gutes, der ausschlaggebende Anteil am Produktionsprozesse kommt dem letzten Verarbeiter zu, der an die Verkaufsreife des Gutes die letzte Hand anlegt. Daher auch die Hochschätzung der Manufakturen, weil sie dem Gute Marktfähigkeit, d. i. Warencharakter verleihen. Vom Gutsbegriff ausgehend, gelangt der Merkantilismus zur scharfen Betonung der wertsteigernden Arbeit. In diesem Sinne findet sich innerhalb des ganzen Kameralismus die Unterscheidung von produkti-

[1]) Sonnenfels, „Grundsätze", II., S. 152.
[2]) Sonnenfels, „Grundsätze", II., S. 150.

ven und unproduktiven Berufen festgehalten.[1]) Ihr fortgesetzter Kampf gegen das Uebermaß an Bettelvolk und Gesindel entspringt der Mißachtung einer unproduktiven Bevölkerungsklasse. So eifert auch S. gegen das Anwachsen einer Bevölkerungsschichte, die im Staatsganzen „einen Unwerth" darstelle,[2]) weil sie keinerlei Tätigkeit entfalte, durch welche einem Gegenstande an Wert etwas hinzugefügt werde.

Es ist das jene Fassung des Produktivitätsbegriffs, die im Verlauf der späteren theoretischen Kontroversen zu einer noch schärferen Differenzierung führte, indem man der Frage näher trat, ob jede Art von Arbeit, manuelle und nicht manuelle ein Gut schaffe, jene Fassung des Produktivitätsbegriffs, an die sich die ganze Polemik der Folgezeit von Smith angefangen bis auf Say anschließt, suchte man doch auch das Ergebnis der immateriellen Arbeit als „Produkt", als „Gut" aufzufassen,[3]) woferne nur überhaupt eine Arbeitsleistung vorliege, die zur Erzeugung eines Guts in Beziehung gesetzt werden konnte. Jedenfalls steckt in der kameralistischen Ausbildung der Theorie des Nationalreichtums der Ansatz zur Güterlehre, der deutschen ökonomischen Literatur, dem Kameralismus kommt das Verdienst zu, zum Gutsbegriff energisch Stellung genommen zu haben.[4]) Hierin liegt der Gegensatz zum Physiokratismus, der den Begriff „bien" in seiner Lehre stark vernachlässigt hat,[5]) u. zw. auf Kosten der „richesses", dem Investitionsfond, der als eine Abzugspost vom Rohertrag die Größe des Reinertrages bestimmt.

---

[1]) Sehr scharf bei Justi im Anschluß an Zincke. Vgl. oben S. 243. Am schärfsten wird dieser Unterschied zwischen produktiven und unproduktiven Klassen hervorgehoben. Von J. G. Leib, „Erste Probe, wie ein Regent Land und Leuten verbessern . . ." Leipzig, Frankfurt 1710, I. Band, S. 7 ff.

[2]) Vgl. Sonnenfels, „Ges. Schriften", Bd. X, Abhandlung „Von der Teuerung in großen Städten", S. 10.

[3]) Vgl. Böhm, „Rechte und Verhältnisse vom Standpunkte der volkswirtschaftlichen Güterlehre", Innsbruck 1881, S. 26.

[4]) Vgl. Böhm, S. 26, a. a. O., wo auf Justi in diesem Sinne hingewiesen wird.

[5]) Vgl. Böhm ebenda.

Das, worauf es dem Merkantilismus ankommt, ist die konsumfähige Ware und das Geld in seiner metallischen Erscheinungsform, die beiden Bestandteile des Austauschprozesses, der für die Merkantilisten die einzig relevante wirtschaftliche Funktion ist. Die ungehemmte Abwicklung der Umwandlung von Geld in Ware bildet die einzige Voraussetzung einer ausreichenden Bedarfsdeckung. Das Zirkulationsphänomen ist der Angelpunkt ihrer Untersuchung,[1]) einer der Konsumtionsfähigkeit des Gutes vorausgehenden Phase haben sie ihre Aufmerksamkeit versagt, während die Physiokraten im Nationalwohlstand nicht so sehr das Endprodukt als die Produktionsmittel ins Auge faßten: Kapital und Arbeit. Letztere als sekundären Produktionsfaktor, denn primärer Faktor ist das in der agrarischen Produktion investierte Kapital, dessen Verwendung den Mehrwert hervorlockt.[2])

Dieser Gegensatz des Reichtumbegriffes ist letzten Endes zurückzuführen auf die bevölkerungstheoretische Grundanschauung beider Systeme. S. und mit ihm der ganze deutsche Merkantilismus sehen den Nahrungsspielraum als etwas Gegebenes an, das nur der Ausfüllung harrt,[3]) daher es als der höchste Staatszweck proklamiert wird, die Bevölkerungsmenge diesem vorhandenen Nahrungsspielraum anzupassen, deren Versorgung gegeben ist von dem Moment an, als die Güterzirkulation ungehemmt abrollt, als ein disponibler Güterfond der Konsumtion gegenübergestellt wird. Im Physiokratismus aber, der durchaus auch auf einem populationistischen Standpunkt steht,[4]) insoferne,

---

[1]) Vgl. Marx, „Zur Kritik der politischen Oekonomie", S. 163 f.

[2]) Vgl. Stephan Bauer, „Zur Entstehung der Physiokratie", wo auf den agrarkapitalistischen Charakter des Physiokratismus hingewiesen wird. So z. B. im Artikel „Grains" il ne faut jamais oublier, que cet état de prosperité, auquel nous pouvons prétendre serait bien moins le fruit des travaux du laboureur que le produit des richesses qu' il pourrait employer à la culture des terres." (Oncken, „Oeuvres de Quesnay", S. 243, zit. bei Bauer, S. 146.

[3]) Vgl. oben S. 345.

[4]) „Ce sont les hommes qui constituent la puissance des Etats." Art. „Hommes" par Quesnay cit. bei Oncken „Zur Bio-

als auch er der Bevölkerung im Staate einen positiven Wert zuspricht, wird das Kausalverhältnis umgekehrt. Hier verschiebt sich die Aufeinanderfolge dieser beiden Erscheinungsreihen: Die Vergrößerung des Nahrungsspielraums hat die Priorität, dann erst, wenn derselbe entsprechend gewachsen ist, ist auch die Möglichkeit gegeben für eine Vermehrung der Bevölkerung.[1]) Jede produktive Tätigkeit mit Ausnahme der agrarischen, ist populationistisch irrelevant, weil sich hiebei Produktion und Konsumtion die Wage halten. Ausschlaggebend für die Bevölkerungsvermehrung ist der „surplus", der durch die „richesses" aus dem Boden hervorgeholt wird. Die agrarkapitalistische Tendenz des Physiokratismus entspringt dieser Identifizierung von Nahrungsspielraum und Produit net. Auch ist die Problemstellung eine wesentlich verschiedene. Es handelt sich in der Bevölkerungstheorie der Physiokraten letzten Endes nicht so sehr um die Vermehrung der Bevölkerung, als um die ausreichende Versorgung der schon

---

graphie des Stifters der Physiokratie, Fr. Quesnay" in Zeitschr. f. Lit. u. Gesch. d. Staatswiss., IV. Bd., S. 145. Vgl. auch dazu Stephan Bauer a. a. O. und die daselbst angeführten Stellen des Art. „Hommes". „L' acroissement de la population depend entièrement de l' acroissement des richesses"... „Il faut donc des richesses d' avance pour se procurer successivement d' autres richesses pour subsister, et parvenir à vivre dans une aisance qui favorise la propagation." Artikel „Hommes", zit. bei Oncken, a. a. O., S. 143 f. Bauer, a. a. O., S. 146, hebt die populationistische Grundtendenz bei Cantillon und Mirabeau hervor, bei welchen im echt physiokratischen Sinne der Bodenwert durch die Bevölkerungsmenge bestimmt ist. So heißt es bei Mirabeau „Tant vaut l' homme, tant vaut la terre". (Ami des hommes, 1756, T. I, p. 34.) Zu ihnen nimmt Sonnenfels Stellung.

[1]) Vgl. über die populationistischen Ansichten von Quesnay und der Physiokraten: Landry: „Les idees de Quesnay sur la population." In „Revue d' Histoire des doctrines economiques et sociales." Paris 1909, Bd. II, S. 41 ff. In ähnlicher Weise wird auch von Stewart unter dem Einfluß der französischen Physiokraten das agrarische Surplus betont, weil es Wachstum der Bevölkerung bedingt. Vgl. hiezu Haney Lewis II, „History of economic thoughts." New-York 1911, S. 106.

vorhandenen,[1])[2]), eine Forderung, die in der naturrechtlichen Haltung des Systems ihre Motivierung findet. Hier wird ein Recht auf Güterversorgung konstruiert als ein Korrelat des Rechts auf Freiheit und Eigentum. Allen Menschen sollte ein Existenzminimum garantiert werden, und diese Auffassung ist ein Grund, weshalb Erörterungen über die Einkommensverteilung, das Problem des wirtschaftlichen Kreislaufs überhaupt im Physiokratismus so stark in den Vordergrund tritt.[3])

---

[1]) Vgl. Oncken, „Zur Biographie etc." a. a. O., S. 150 zitiert Quesnay „Les hommes sont plus profitable à l' Etat par leur richesses que par leur nombre". Dort wo eine „surrabondance d' homme" besteht, da ist der allgemeine Ruin des Staates eine unausbleibliche Folge.

[2]) Dieser Gegensatz zwischen der physiokratischen und merkantilistischen Bevölkerungstheorie tritt klar hervor bei Dohm Chr. W., „Ueber das physiokratische System" mit Einleitung von Sonnenfels, Wien 1782, S. 20, wo Dohm, völlig außerstande, den Kern der physiokratischen Populationistik zu erfassen, den Versuch macht, die physiokratische Bevölkerungslehre merkantilistisch auszudeuten. Vgl. hierüber W. Rapaport, „Chr. W. Dohm, der Gegner der Physiokratie und seine Thesen." Berlin 1908, S. 32. Sonnenfels bricht scheinbar mit der kameralistischen Tradition, indem er dem wirtschaftlichen Kreislauf, der Verteilung der einzelnen Beschäftigungszweige, eingehende Berücksichtigung zuteil werden läßt. Vgl. vor allem dessen Ges. Schriften, Bd. X, die Abhandlung „Ueber die Teuerung in großen Städten", ebenso auch die Abhandlung „Von dem Zusammenflusse" ebenda. Doch ist der Ausgangspunkt der physiokratischen Untersuchungen und der von Sonnenfels wesentlich verschieden. Sonnenfels' Stellungnahme entspringt lediglich der damaligen Aktualität eines Problems der Verwaltungstechnik. Vgl. darüber Přibram, „Geschichte der österr. Gewerbepolitik", Bd. I, 169 ff. Sie ist ausschließlich von export- und industriepolitischen Gesichtspunkten diktiert.

[3]) Die Frage, ob Quesnay's Betrachtungen im Naturrecht oder lediglich im Agrarliberalismus wurzeln, ist strittig. Vgl. hiezu H. Truchy, „Le Liberalisme économique dans les oeuvres de Quesnay." Revue d' économie politique, 1899, XIII, S. 925 ff., der Quesnay's Freihandelstendenz agrarpolitisch motiviert, mit dem Interesse der Landwirte, ihre Produkte zum Welthandelspreis ab-

Aus S.'s merkantilistischer Bevölkerungstheorie geht seine Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Betriebsproblem organisch hervor.[1]) Aus populationistischen Gründen polemisiert er gegen die physiokratische Agrarpolitik, gegen die Meinung der Physiokraten, daß die „große Kultur" für die Landwirtschaft vorteilhafter sei, als die „kleine Kultur",[2]) indem er die physiokratische Motivierung der Ueberlegenheit des Großbetriebs über den Kleinbetrieb: der Kleinbetrieb stehe infolge der Produktionsbeschränkung auf den Eigenbedarf der Grundbesitzerfamilie dem Großbetrieb an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und Ergiebigkeit nach, schlechthin zurückweist. S. Hauptargument gegen den Großbetrieb ergibt sich aus seiner populationistischen Grundansicht, derzufolge eine Anzahl kleiner Güter für mehr Menschen Beschäftigungsmöglichkeit zu schaffen imstande wäre als wenige große Güter.[3])

Weiter bringt S. auch zur Stützung seiner Behauptung ein agrikulturtechnisches Argument: die Flächenaus-

---

zusetzen (bes. S. 941). Vgl. gegen ihn A. Dubois, „Quesnay anti-mercantiliste et libre echangiste", même revue 1904, XVIII., S. 212 ff.

[1]) Vgl. Sonnenfels, „Grundsätze", V. Aufl., Bd. II, S. 119 ff., ebenso auch „Grundsätze", Bd. III, S. 220, Vgl. auch Kuffstein Ferd., Graf v., „Ueber den Werth Grund und Bodens", Wien 1792, bes. S. 30 f. Bibliothek von Portheim. Wien. Vgl. über Sonnenfels' Stellung zum landwirtschaftl. Betriebsproblem: Spitzer a. a. O., S. 69 und Cronbach Else, „Das landwirtschaftl. Betriebsproblem in der deutschen Nationalökonomie bis zur Mitte des XIX. Jahrh.", S. 38 f. in „Studien zur Sozial-, Wirtschafts-, und Verwaltungsgeschichte", herausgeg. von Dr. Karl Grünberg, II. Heft, 1907, Wien.

[2]) Vgl. Sonnenfels, „Grundsätze", V. Aufl., Bd. II, S. 128. „Die französischen Oekonomisten überhaupt sind für große Kultur und nehmen es als entschieden an, daß es nicht möglich ist, kleine Stücke Grundsgut in Wert zu setzen."

[3]) „Der Staat wird den Vorteil so vieler Familien mehr empfinden, die sich anbauen, welches wegen des Einflusses in die übrigen Teile der öffentl. Wohlfahrt wegen vergrößerter Verzehrung und der zugewachsenen Kräfte ihn schon allein bestimmen kann, diese Betrachtung als nicht gleichgültig anzusehen." Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, S. 120, V. Aufl.

dehnung der großen Güter mache eine wirksame Kontrolle und eine rationelle Betriebsführung unmöglich, weil die den Bebauern zur Verfügung stehenden Betriebsmittel nicht ausreichend wären, um ein gleichzeitiges Eingreifen auf allen Seiten zu ermöglichen. Daraus schließt S., daß ein rationeller Wirtschaftsbetrieb lediglich bei der Ausmessung von Gütern in kleinen Dimensionen ermöglicht werden könne. Weniger Zugvieh sei hier vonnöten, die Düngung der Felder erfolgt gründlicher und häufiger. Bei geringerem Aufwand von Arbeit und Kapital wird die Ernte einen relativ größeren Reinertrag geben.[1]) Auch ein wichtiges politisches Argument macht S. geltend. Es sei nicht wünschenswert, daß der feudale Großgrundbesitz durch Anwachsen seiner Latifundien eine Stärkung seiner Machtposition erfahre, deshalb erweisen sich auch Legungsverbote als eine Notwendigkeit. Das Landvolk möge bei der Regierung Rückhalt suchen gegen die Uebergriffe des Großgrundbesitzers und das Institut der Kreisämter habe diesem Zwecke zu dienen.[2]) — Auch den Akt der Umwandlung der Herrengüter in kleinbäuerliche Güter erörtert S. mit wenigen Worten. Die Colonnen sollten die kleinen Güter durch sofortige Hinlegung des Kaufpreises oder durch Teilzahlungen erstehen. S. steht mit seiner Forderung der Zerschlagung der Herrengüter auf dem Boden der klassisch populationistischen Abhandlung Justis „Die Verwandlung der Domänen in Bauerngüter". Doch betont er, daß eine zu weitgehende Zerstückelung der großen Güter von ihm keineswegs beabsichtigt werde. Grund und Boden müssen auf alle Fälle einen, den Eigenbedarf der Grundbesitzersfamilie übersteigenden Ertrag liefern. Die Vorstellung, daß Landwirte sich auf Deckung des eigenen Bedarfs beschränken, ohne den Markt zu beschicken, sei eine Utopie, eine durchaus unhaltbare Voraussetzung von Young in seiner „politischen Arithmetik". Der Bruch mit dem naturalwirtschaftlichen Tauschprinzip ist es, der die Bauern zur Ueberschußproduktion im Interesse ihrer ausreichenden und vielseitigen Bedarfsdek-

---

[1]) Vgl. Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II., S. 120.
[2]) Vgl. Sonnenfels, ebenda, Bd. II, S. 148.

kung drängt. Vor allem aber bildet im Rahmen der Geldwirtschaft ein marktfähiger Ueberschuß der landwirtschaftlichen Produktion die Voraussetzung der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Landwirte.[1])

Diese Stellungnahme von S. zum Kernproblem der physiokratischen Agrarpolitik ist äußerst bezeichnend. Es liegt hier eine offensichtliche Verwechslung des Betriebs- mit dem Besitzproblem vor, eine Gleichsetzung von Besitzgröße und Betriebsweise, die Frage der kapitalintensiven oder extensiven Bewirtschaftungsmethode wird identifiziert mit der Frage der Grundbesitzverteilung.[2])

Uebrigens bewegt sich S. mit seiner Behauptung, daß die „grande culture" das Hauptpostulat landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsmethode im Sinne der gesamten physiokratischen Schule sei, in falschen Verallgemeinerungen.[3])

---

[1]) Vgl. Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. II, S. 130, V. Aufl.

[2]) In sehr bezeichnender Weise tritt diese Identifizierung des Betriebs- mit dem Besitzproblem hervor in Sonnenfels' Abhandlung „Von Domänen", „Grundsätze", Bd. III, S. 220 ff., V. Auflage.

[3]) Die physiokratische Schule in ihrer Gesamtheit hat die Quesnay'sche Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinkultur nicht übernommen. Von Turgot wird sie sogar ausdrücklich bekämpft. Bloß Mirabeau steht in der Beibehaltung dieser Scheidung auf Seiten des physiokratischen Meisters. Vgl. Oncken W., „Zur Biographie des Stifters der Physiokratie, François Quesnay" in der Zeitschrift für Literatur u. Geschichte der Staatswissenschaften, Bd. IV, S. 305. Doch ist ja festzuhalten, daß auch Quesnay unter der „grande culture" nicht so sehr den Großbetrieb verstanden wissen will, als vielmehr den kapitalsintensiven Betrieb. Als Symptom dieser intensiven Bewirtschaftungsmethode gilt ihm die Verwendung des Pferdegespannes als Zugtier im Gegensatz zur Benützung von Zugochsen. Da der größte Teil des französischen Grund und Bodens im Pachtbetrieb bewirtschaftet wurde, so erscheint diese Frage der Betriebsweise bei Quesnay immer in Zusammenhang gebracht mit den zwei wesentlichsten Gruppen der landwirtschaftlichen Pachtsysteme, mit dem Fermierbetriebe einerseits, der als Träger der von Quesnay propagierten, kapitalsreichen grande culture gilt, bei welchem die Pächter als selbstständige landwirtschaftliche Unternehmer das Investitionskapital, wie Vieh. Werkzeug, Saatgut aus Eigenem bestritten und dem

Es ist auch nicht anzunehmen, daß S. diese Auffassung der landwirtschaftlichen Betriebsfrage in ihrer Quesnay'schen Urform kennen gelernt hat. Sie war ihm vermutlich durch Arthur Young übermittelt worden, auf dessen „polit. Arithmetik" er sich häufig beruft.[1])

In seiner Kritik der physiokratischen Auffassung des Betriebsproblemes mag S. auch auf Mirabeau fußen.[2]) Vor allem aber war es Forbonnais, der sich mit großer Entschiedenheit gegen die physiokratische Forderung der „grande culture" ausgesprochen hatte.[3]) S. steht der schär-

---

Teilbau oder der Metayage andererseits, dem Träger der kapitalsarmen Betriebsweise, bei welchem der Grundbesitzer das erforderliche Kapital beizusteuern hatte, während der Metayer bloß mit seiner persönlichen Arbeitsleistung beteiligt war. „Ce sont moins les hommes que les richesses, qu' on doit attirer dans les campagnes; car plus on emploie des richesses à la culture moins elle occupe d' hommes, plus elle prospère et plus elle donne de revenu. Telle est, par exemple, pour les grains, la grande culture des riches fermiers, en comparaison de la petite culture des pauvres metayers qui labourent avec des boeufs ou avec des vaches." Maxime XII der „Maximes générales du gouvernement économique d' un Royaume agricole" in der Sammlung „Physiocratie, ou Constitution naturelle du Gouvernement le plus avantageux en genre humaine Recueil publié par Du Pont." Tome I, 1768, S. 91. Vgl. hiezu Cronbach Else a. a. O., S. 70 f. auf Grund von Quesnay's Art. „Fermiers" und „Grains". Ferner Fengler Otto, „Die Wirtschaftspolitik Turgots und seiner Zeitgenossen.' Leipzig 1912, Seite 16 ff.

[1]) Agrarpolitisch relevant ist Young's „Travels in France during the Years 1774—1790", Bury, St. Edmunds, 1794, 2 Bde. Vgl. hiezu Fengler a. a. O., S. 96, Anm. Dieses Werk konnte Sonnenfels jedoch aus chronologischen Gründen nicht zugänglich sein.

[2]) Mirabeau war schon vor dem Erscheinen der für das Betriebsproblem wichtigen Artikel „Fermiers" und „Grains" von Quesnay zu einer scharfen Formulierung der beiden Betriebsweisen gelangt und hatte sich mit Entschiedenheit zu Gunsten des Kleinbetriebes ausgesprochen. Vgl. hiezu Cronbach a. a. O., S. 69. Sonnenfels war Mirabeaus „Philosophie rurale", sein agrarpolitisches Kompendium, wohl bekannt.

[3]) Vgl. Forbonnais, „Principes économiques", I., S. 190 und II., S. 78 ff. Ed. Daire. Vgl. hiezu Cronbach, a. a. O., S. 68 und Fengler, a. a. O., S. 23.

feren Problemstellung und den neuen Gesichtspunkten, die unter dem Einfluß der englischen und französischen Schriftsteller in die Diskussion über das landwirtschaftliche Betriebsproblem eingeführt worden waren, ziemlich ablehnend gegenüber. Er verharrt auf dem populationistischen Standpunkt der alten Kameralistik, das bevölkerungspolitische Argument steht bei S. im Vordergrund, die Steigerung der Gesamtleistung der Volkswirtschaft, während von der französischen und englischen Literatur der Rentabilitätsstandpunkt, der privatwirtschaftliche Reinertrag stärkere Betonung erfuhr,[1]) entsprechend der großen Bedeutung des produit net in der Lehre der Physiokraten.

b) Steuertheorie: Ablehnung der physiokratischen Einsteuer, Volkseinkommen, Volksvermögen, Existenzminimum.

Von gewissem dogmengeschichtlichen Interesse sind auch S.'s steuertheoretische und steuerpolitische Grundanschauungen, denn in seiner prinzipiellen Ablehnung der physiokratischen Einsteuer tritt der Gegensatz zwischen physiokratischer und merkantilistischer Auffassung mit ihrer Verankerung in der Produktivitätslehre deutlich zu Tage. Doch werden auch von S. die Probleme in der Form gefaßt, wie sie von der Physiokratie zur Diskussion gestellt wurden, die vor allem Wert darauf legte, zu einer scharfen Fassung der Begriffe des Nationaleinkommens und Nationalvermögens zu gelangen, da nur der disponible, die Investitionskosten und Vorschüsse übersteigende Reichtum als Bemessungsgrundlage und Angriffspunkt der Steuer gelten konnte. Nicht die Kapitalgüter schlechthin, sondern die jährlichen Einkommen, deren Reproduktion und Erhaltung unaufhörliche jährliche Aufwendungen erfordern, sind der Besteuerung zu unterziehen.[2]) Diese lediglich auf den Reinertrag gelegte Steuer mußte der physiokratischen Anschauung zufolge auf die acker-

---

[1]) Vgl. Cronbach Else a. a. O., S. 81. Vgl. Spitzer, a. a. O., S. 70.

[2]) Vgl. zum Folgenden Denis Hektor, „Histoire des systemes économiques et socialistes", Paris 1904, S. 174f. Oncken, „Gesch. d. Nat.-Oekon.", S. 382ff, ferner Dollfus Dr. Roger, „Ueber die Idee der einzigen Steuer", Basel 1897, bes. S. 42ff.

bautreibende Klasse beschränkt werden, da die erwerbende Klasse einen Reinertrag nicht hervorzubringen vermag und jede ihr auferlegte Steuer notwendig auf dem Wege der Ueberwälzung das Einkommen des Ackerbauers treffen müsse. Denn die Gehalte und Gewinne der verarbeitenden Klassen müssen sich unter der Herrschaft der freien Konkurrenz immer in der Nähe des Existenzminimums halten, sodaß jeder steuerliche Abzug von ihrem Einkommen entweder zu einer Lohnerhöhung oder zu einer Verringerung ihrer Konsumtion führen wird, auf diese Weise aber auf jeden Fall die steuerliche Belastung auf den Reinertrag aus Grund und Boden fällt, sei es, daß diese Verringerung des Reinertrags sich ergibt aus einer Verteuerung des landwirtschaftlichen Investitionskapitals, welches sich aus den durch die Steuer im Preis erhöhten Produkten und Dienstleistungen der Industrie zusammensetzt, oder aus einer Preissenkung der agrarischen Produkte, als Folgeerscheinung einer verringerten Konsumtion der handel- und gewerbetreibenden Bevölkerungsschichten. In der physiokratischen Auffassung des Reichtums fällt die Berücksichtigung des Entstehungsprozesses, der Abnützung und Reproduktion des nationalen Güterfonds auf, dessen Einstellung in den innerstaatlichen Wirtschaftsverkehr auf dem Wege der Distribution, während der Merkantilismus vorwiegend den Zuwachs oder die Verringerung dieses Reichtums auf dem Wege der Export- und Importbewegungen ins Auge faßt, die Erneuerung der Güterbestände auf dem Wege des internationalen Güteraustausches.[1])

---

[1]) Sonnenfels macht auch den Versuch, die Höhe dieses Nationaleinkommens und Nationalvermögens, des „Nationalhauptstammes", zahlenmäßig zu bestimmen. Der Wert des Volksvermögens setzt sich zusammen „aus dem Werte der beweglichen Güter und aus der Barschaft". Vgl. „Grundsätze", Bd. III, S. 52. Die effektive Berechnung der Bargeldsumme stößt auf Schwierigkeiten, die Geldsumme könne man nur ungefähr erschließen, indem man den Geldumlauf zu den vorhandenen Mobilien und Immobilien „in ein angenommenes Verhältnis" setzt. Jedenfalls ist das Verhältnis des gemünzten Geldes zu den übrigen Elementen des Nationalvermögens eine schwankende Größe. So weichen auch Petty und Davenant in ihren Versuchen der Bestimmung

In ähnlicher Weise werden auch von S. im physiokratischen Sinne als „Quellen des Nationaleinkommens" die agrarische und industrielle Produktion angeführt, der „Feldbau" und die „Aemsigkeit".[1]) Und physiokratisch konzipiert ist der Gedanke, von diesen neugeschaffenen Werten, die Vorschußkosten der nationalen Produktion abzuziehen. Denn es besteht ein Unterschied zwischen Vorschußkosten im volkswirtschaftlichen und im privatwirtschaftlichen Sinne.

Im volkswirtschaftlichen Sinne schließen die Vorschußkosten der Produktion auch die Ausgaben für die Subsistenzmittel der produzierenden Klassen in sich, während der privatwirtschaftlichen Auffassung zufolge, die zur Bestreitung des persönlichen Unterhalts erforderlichen Mittel schon als Aktivposten zu buchen sind.[2])

„In Beziehung auf die Finanzberechnung verhält sich der Staat gegen den Bürger auf die Art, wie z. B. ein Handwerksmeister gegen seinen Mietlöhner, dessen Bezahlung er als Vorschuß betrachten muß" . . . Also sind die Nationaleinkünfte eigentlich das Produkt der Nationalbeschäftigung nach Abzug des Vorschusses.[3]) S. erklärt es für eine steuertheoretische Unmöglichkeit, bei Berechnung der Nationaleinkünfte die Gesamtproduktion der Volkswirtschaft, „die Erzielung" schlechthin als Gewinn einzustellen, und erklärt es bilanzmäßig für ebenso unrichtig, wie wenn ein Kaufmann zu dem für momentane Zahlungen bereit gehaltenen Kassastand außer den wirklich verkauften Waren auch noch den Vorrat an unverkauften Waren hinzuschlagen würde. In gleichem Sinne ist es auch nicht zulässig, bei der Berechnung des Nationalein-

---

des Verhältnisses zwischen Bargeld und beweglichen Gütern sehr weit voneinander ab. Die Berechnung der „Nationaleinkünfte" ergibt sich nach Sonnenfels aus der Addition sämtlicher Erträgnisse von Grund und Boden und des beweglichen Kapitales abzüglich der durchschnittlichen Ausgaben für die Subsistenzmittel der Bevölkerung.

[1]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. III, „Die Finanzwissenschaft", S. 49 f.

[2]) Ebenda.

[3]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. III, S. 50.

kommens den gesamten Wert der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Anschlag zu bringen, ohne die durch den inländischen Konsum und durch den Export absorbierten Mengen hievon abzuziehen. Würde hingegen die Berechnung in dieser pauschalierten Weise vorgenommen, so läge eine ausgesprochene Doppelzählung der „inneren Verzehrung" vor, denn der Käufer für landwirtschaftliche Produkte ist weder der Landmann noch der Grundbesitzer noch auch der Handwerker. Der Landmann ist Verkäufer und „erzielt". Sein Konsum wird unter den Vorschußkosten abgezogen. Ebenso ist auch der Grundbesitzer dem Landmann in dieser Beziehung gleichgestellt. Und auch der Handwerker des flachen Landes und der Städte deckt seine Bedürfnisse teils durch Eigenproduktion, teils tauscht er sie als Gegenwert seiner Arbeit ein, welche in diesem Fall auch unter die Vorschußkosten der Landwirtschaft fällt und unter diesem Titel schon abgezogen wurde. Käufer ist einzig und allein die gewerbetreibende Klasse, der „Manufakturant", doch hier wiederum sind im Verkaufspreis seiner Ware die für Anschaffung seiner Existenzmittel nötigen Aufwände schon inbegriffen.

Werden die Subsistenzmittel unter die Vorschußkosten der Produktion miteingerechnet, so ergibt sich hieraus steuerpolitisch die Konsequenz der Freilassung der zur Bestreitung des nötigen Unterhalts erforderlichen Quote des Einkommens von jeder Besteuerung. Die Subsistenzmittel als unerläßlicher Bestandteil der Vorschußkosten der Produktion müssen notwendig steuerfrei sein.[1])

Diesen für den Lebensunterhalt gemachten Aufwendungen sind noch gewisse Spesen hinzuzuschlagen. In der landwirtschaftlichen Produktion die für Aussaat, Vieh und Gerätschaften verausgabten Summen, in der gewerblichen Produktion die für die Rohstoffbeschaffung gemachten Aufwendungen.

In diesem persönlichen und produktionstechnischen Existenzminimum ist für den Staat die Grenze der steuerlichen Belastung gelegen. Eine auf Ko-

---

[1]) Sonnenfels, „Grundsätze", III. Teil, „Die Finanzwissenschaft", S. 208.

sten der Unterhaltsmittel und der betriebstechnischen Vorschüsse eingebrachte größere Summe der Staatseinnahmen würde durch den allmählichen Verfall der „Nationalämsigkeit" erkauft werden. In diesem Sinne polemisiert S. gegen die steuerpolitische Ansicht Justis (Finanzsystem § 125), der in seinem Bestreben, die Staatseinnahmen nach Tunlichkeit zu steigern, auf die künftige fiskalische Leistungsfähigkeit keine Rücksicht nimmt. Die Frage hat aber nach S. nicht zu lauten: „Wieviel vermag der Untertan zu geben, sondern: Womit kann die öffentliche Verwaltung zureichen?"[1]) Auf diese Weise gelangt S. auf rein theoretischem Wege durch die Identifizierung des Lebensunterhalts der produzierenden Klasse mit dem Betriebskapital, auf einen Umweg also, zur Forderung der absoluten Steuerfreiheit des Existenzminimums in stark erweiterter begrifflicher Fassung, indem er nicht nur den eigenen Unterhalt des Produzenten, sondern auch den Unterhalt seiner ganzen Familie hierunter versteht.

In diese Forderung der Festsetzung eines steuerfreien Existenzminimums spielen auch naturrechtliche Argumentationen mit herein. Ein Recht auf die steuerliche Freilassung des zur Fristung des Lebens Nötigen wird postuliert, das aus einer Pflicht zur Selbsterhaltung abgeleitet wird,[2]) eine Argumentation, die sich mit jener der Physiokraten berührt,[3]) welche diesen naturrechtlichen Anspruch auf Lebensfristung zum wesentlichen Element ihrer Forderungen machten. Sonnenfels erklärt, daß es nicht Aufgabe der Steuerpolitik sein könne, eine gerechte Verteilung des

---

[1]) „Grundsätze", Bd. III, S. 210.

[2]) „Der Anspruch auf den notwendigen, sowohl eigenen Unterhalt, als auf den Unterhalt seiner Familie, ist von der anerschaffenen Pflicht der Selbsterhaltung und des Hausvaters abgeleitet." — „Eine Regierung, welche diesen geheiligten Anteil der Menschheit bei Ausmessung der Beitragsanteile aus den Augen setzte" — sei schlecht. Vgl. Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. III, S. 192. Vgl. hiezu Spitzer, a. a. O., S. 97. Ferner Meyer Robert, „Die Prinzipien der gerechten Besteuerung", Berlin 1884, S. 18 f.

[3]) Vgl. zur deutschen Physiokratie: Joh. Aug. Schlettweins „Archiv für den Menschen und Bürger", I. Bd., Lpz. 1780, S. 7.

Reichtums herbeizuführen „es würde widersinnig sein, diese Ungleichheit durch ein Finanzsystem in eine Gleichheit zu bringen".[1])

Doch sei es Aufgabe eines vernünftigen Finanzsystems, den bestehenden Ungleichheiten des Vermögens und der sozialen Schichtungen in der Besteuerung Rechnung zu tragen und dieselben nicht noch zu vergrößern. Vom produktionspolitischen Standpunkt verlangt S. möglichst geringe Belastung des Einkommens der arbeitenden Klassen. Nicht das Reineinkommen soll von der Steuer getroffen werden, sondern das freie Einkommen mit Berücksichtigung der Differenziertheit des Begriffs der standesgemäßen Lebenshaltung.[2])

Bei der Bestimmung des freien Einkommens soll man auf individuelle Gleichheit verzichten, „die Gleichheit der Klassen" einführen.[3])

Die besser situierten Schichten der Bevölkerung könnten auf diese Weise stärker zur Steuerleistung herangezogen werden,[4]) allerdings erfährt hier der Gedanke der

---

[1]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. III, S. 208.

[2]) „Die zu entrichtenden Anteile sollen sich gegeneinander verhalten gleich den reinen Einkünften der Steuerpflichtigen: Das ist gleich der Summe, welche beiden, nach Abzug des Unterhalts und Vorschusses, übrig bleibt. Ob nun zwar bei dieser Ausmessung, nach der strengen Forderung der gesellschaftlichen Gleichheit, nur Bürger gegen Bürger zu betrachten, mithin der Unterhalt auf beiden Seiten gleich anzunehmen sein würde, so kann auch hier der Unterschied der Klassen mit in Anschlag gebracht und auf seinen standesgemäßen Unterhalt zurückgesehen werden." Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. III, S. 214.

[3]) Vgl. Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. III, S. 217.

[4]) Vgl. Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. III, S. 215 f. folgendes Beispiel für die Art der Besteuerung auf Grundlage des freien Einkommens. Ein Taglöhner, dessen Verdienst 100, ein Rentier, dessen Einkommen 50.000 Fl. beträgt. Ist der Steuerfuß der fünfte Teil, so wäre die Entrichtung des Taglöhners 20, die des Rentiers 10.000 Fl. Diese Proportion genügt ihm nicht. Er verlangt für den Taglöhner eine Art freien Bes tzes. In diesem Falle, trotz der Annahme, daß 80 Fl. für die Existenz des Taglöhners genügen, fordert er Steuerfreiheit für 90 Fl., für den Rentier Freiheit der standesgemäßen Lebenshaltung von 10.000 Fl. Die Steueran-

progressiv stärkeren Belastung der Reichen durch die klassenmäßige Abstufung des Existenzminimums eine starke Abschwächung.

Die von S. der Physiokratie gegenüber eingenommene Stellung ist sehr bezeichnend und durchaus typisch für die Stellungnahme der späteren deutschen Merkantilisten der physiokratischen Strömung gegenüber. Innerhalb des österreichischen klassischen Kameralismus ist eine Kollission dieser beiden Richtungen hier zum ersten Mal gegeben.

c) Die deutsche Antiphysiokratie: Schlettwein, Iselin, Mauvillon, Dohm. Unkenntnis der Quesnayschen Urform, Uebermittlung ihrer Lehren durch Gournay, Mirabeau und Dupont. Mangelndes Verständnis für den philosophischen Unterbau, für die Gegenüberstellung des „ordre positif" und „ordre naturel". Methode und Weltanschauung der naturrechtlichen Physiokratie in Gegensatz zu der Wolffschen formal-mathematischen Methode des Kameralismus.

S. steht in seiner Polemik auf dem Boden der deutschen wissenschaftlichen Physiokratie, die besser als Antiphysiokratie zu bezeichnen wäre. Als ihr Hauptvertreter gelten Schlettwein, Iselin, und Mauvillon[1]) und auch Dohm, der Popularisator des physiokratischen Systems in Deutschland, unter dessen Einfluß vor allem auch S. steht.[2]) S.'s früher hervorgehobenen Argumente gegen die physiokratische Produktivitätslehre erfolgen durchaus im Geiste dieser Schule. Es ist gerechtfertigt, hier von der Existenz einer Schule zu sprechen, denn der physiokratische Meister ist maßgebend in der rein äußerlichen Art der schulmäßigen Konstituierung dieser antiphysiokratischen Strömung, im bewußten Zusammengehörigkeitsgefühl ihrer Teilnehmer, ebenso auch in der Herausgabe eines

---

teile der beiden sollen sich nun verhalten wie 10:40.000, d. h. für jeden Gulden, den der Taglöhner zahlt, entrichtet der Rentier 4000 Fl. Vgl. hiezu Spitzer a. a. O., S. 99.

[1]) Sonnenfels selbst führt diese Autoren als die namhaftesten Antiphysiokraten an. Vgl. „Grundsätze", Bd. III, S. 298.

[2]) Vgl. Dohm, „Ueber das physiokratische System" mit Einleitung von Sonnenfels, Neuaufl. Wien 1782, wieder abgedruckt im „Deutschen Museum", Jahrg. 1778, 2. Bd., 10 Stück.

Organs, das ihre Tendenz zusammenfassend zum Ausdruck bringt. Das „Archiv für den Menschen und Bürger" sollte diesen Zweck erfüllen.[1]) Dohm, in der Tendenz auf Schlettwein fußend, hat seine Polemik gegen die Physiokraten in ein System gebracht, wohl angeregt durch die Sammlung „Physiokratie", in welcher Du Pont den Versuch macht, in gedrängter Form den ganzen Ideengehalt des physiokratischen Systems zusammenzufassen, indem er den Kern der physiokratischen Lehre in 21 Sätzen zusammenzieht und ad absurdum führt. Er legt in je einem Satze ein theoretisches Prinzip nieder, aus welchem der nächste Satz mit logischer Notwendigkeit ableitbar wäre. So erfüllt er das physiokratische Lehrgebäude mit dem Geiste kameralistischer Systematik. Daß sich S. aber mit dieser Auffassung solidarisch erklärte, beweist die Vorrede, mit der

---

[1]) Als die bedeutendsten Repräsentanten der durch Dohm vertretenen antiphysiokratischen Richtungen seien vor allem erwähnt, außer Schlettwein Joh. Aug. („Erläuterung und Verteidigung der natürlichen Ordnung in der Politik", Carlsruhe 1772) noch Schlosser Joh. Georg („Ueber das neue französische System der Polizeifreiheit, insbesondere in der Aufhebung der Zünfte", abgedruckt in den „Ephemeriden der Menschheit', 1776, 2. St., S. 6 ff), ebenso auch Pfeifer, „Antiphysiokrat 1780" und G. A. Will, „Versuch über die Physiokratie. Vgl. aus der älteren Literatur hiezu Kautz, „Gesch. der Nationalökonomie", S. 364, Anm. und A. Emminghaus, „Carl Friedrichs von Baden physiokratische Verbindungen, Bestrebungen, Versuche, ein Beitrag zur Geschichte des Physiokratismus", Jahrbücher für Nationalökon. 1872, XIX. Band, S. 1 ff. Das von Schlettwein herausgegebene Organ „Archiv für den Menschen und Bürger" oder „Sammlung von Abhandlungen, welche das Wohl und Wehe der Menschheit und der Staaten angehen", schließt sich trotz antiphysiokratischer Tendenz in seiner Zweckbestimmung durchaus an die französischen Vorbilder an. Es ist eine Nachahmung der „älteren" neuen Ephemeriden des Bürgers und des „ökonomischen Journals". Vgl. hiezu die Vorrede zum I. Bd. des Archivs, Lpz. 1780. Durchaus physiokratisch erscheint das Bestreben, Regulative des menschlichen Handelns zu finden, denen unmittelbare Evidenz zukommt. Vgl. Abhandlung I des Archivs, S. 3 ff.

er Dohms Werk versieht, in welcher er ihm uneingeschränktes Lob zollt.[1])

Zur Beurteilung dieser übereinstimmend ablehnenden Haltung der deutschen Oekonomie, die vor allem in der Unmöglichkeit einer Eingliederung des physiokratischen Systems in den akademischen Lehrbetrieb, seiner mangelnden Eignung zur Universitätsdisziplin, ihre Begründung findet,[2]) ist festzustellen, daß dem deutschen Merkantilismus das physiokratische System in seiner Quesnay'schen Urform überhaupt nicht zugänglich war,[3]) daß sie, wenn sie von den „Oekonomisten" sprechen, stets die Fortbildung der physiokratischen Lehre in der Gestalt, die diese Doktrin von Gournay, vor allem aber von Mirabeau und Dupont erhalten hatte, vor Augen haben.[4]) Aus

---

[1]) „Der Deutsche (nämlich Dohm) tauchte tief unter und holte heraus, was im Schwalle einer mystischen Terminologie ersäuft lag: in 21 Sätzen gab er den Inbegriff einer Lehre klar, die ihre Erfinder und Anhänger in einigen hundert Bänden zu verdunkeln sich alle Mühe zu geben scheinen." Ebenda, Einleitung, S. 6.

[2]) Sehr charakteristisch ist in dieser Richtung das Urteil von Fr. Xaver Moshammer, eines Zeitgenossen von Sonnenfels in „Gedanken, Vorschläge über die neuesten Anstalten teutscher Fürsten, die Generalwissenschaften auf hohen Schulen in Flor zu bringen". Regensburg 1782, S. 6. „Noch haben zum größten Glück unserer Wissenschaft die patriotischen Chimären der französischen Physiokraten auf unseren deutschen Universitäten keinen Eingang gefunden, obgleich schon etliche berühmte Männer, Iselin, Schlettwein, Mauvillon diese gutgemeinten Entwürfe von einer einzigen Abgabe, von unwandelbaren Tarifen, von einer vollkommenen Gleichheit der Abgaben, in unserem Vaterlande auszubreiten suchten, so kenne ich doch noch keinen akademischen Lehrer, selbst Schlettwein nicht ausgenommen, der sie zur allgemeinen Grundlage bei seinen Vorlesungen gewählt hätte."

[3]) Sonnenfels zitiert wohl Quesnay's „Tableau econ." (Grundsätze, III., S. 298), doch handelt es sich ihm an dieser Stelle bloß um eine Zusammenstellung der wichtigsten physiokratischen und antiphysiokratischen Werke und eine direkte Kenntnis Quesnay's ist mit diesem Zitat nicht bewiesen, hingegen finden sich zahlreiche Hinweise auf Du Pont.

[4]) Vgl. Rapaport W., „Chr. W. Dohm, der Gegner der Physiokratie und seine Thesen", 1908, S. 20.

diesem Grunde schon verschiebt sich ihre Stellungnahme und läßt den auffallenden Mangel an Verständnis von Seiten der deutschen Nationalökonomie insoferne begreiflich erscheinen, als die physiokratische Lehre bei den Nachfolgern Quesnay's in ihrer Reinheit bereits getrübt war und sich bei Unkenntnis des Originalwerks dem Verständnisse umso schwerer erschloß. Deshalb ist es charakteristisch für die deutschen Physiokraten, daß sie sich lediglich in der Polemik gegen die physiokratische Wirtschaftslehre erschöpfen und ganz davon absehen, daß diese ökonomischen Speziallehren von einer einheitlichen Weltauffassung getragen sind, die mit ihrer philosophischen Basis stehen und fallen.[1]) Und deshalb zersplittert sich ihnen auch die Einheit der physiokratischen Lehre in eine Anzahl von Lehrsätzen, in denen sie den inneren Zusammenhang vergeblich suchen. So wird S. nicht müde zu wiederholen, daß das physiokratische System zu „metaphysisch" sei und Dohm bezeichnet die Physiokraten als „gutherzige Alchimisten im Finanzfache".[2]) Abgesehen von der antimetaphysischen Veranlagung aller Kameralisten liegt die literarhistorische Begründung dieser Stellungnahme in der mangelhaften Kenntnis Quesnay's. Denn für das Verständnis des philosophischen Unterbaues des Physiokratismus ist die unmittelbare Kenntnis Quesnay's erforderlich, — mag auch sonst der Annahme Raum gegeben werden, daß der Physiokratismus als ökonomisches System keineswegs in Quesnay's Person zentriert, sondern im englischen Kommerzialismus seine Wurzel hat, daß die Theorie des „impot unique" zurückzuführen ist auf die literarische Agitation der englischen Vertreter des monied interest für die Grundsteuer, sodaß das physiokratische System sich darstellt nicht als ein originäres Produkt aus dem Kopfe Quesnay's, sondern als eine Rezeption der englischen Oekonomik in Frankreich, deren wesentliche Theorien von Cantillon überbracht und ausgebildet wurden.[3])

---

[1]) Ebenda, S. 92.

[2]) Vgl. Chr. W. Dohm a. a. O., S. 15.

[3]) Vgl. Stephan Bauer a. a. O., S. 143 f. Vgl. dagegen Oncken, „Geschichte" und „Zur Biographie des Stifters der Physiokratie".

Nur dem Kenner Quesnay's erschließt sich das Verständnis für die durchgängige Dualisierung im Aufbau des sozialphilosophischen Systems, für die Gegenüberstellung von „ordre positif" und „ordre naturel", das hier seine metaphysische Grundlegung erhält.[1]) Es ist dies eine Parallelerscheinung zur dualistischen Konstruktion ihres metaphysischen Weltbildes, der kartesianischen Spaltung des Seins in Materie und Geist, die sich in zwei getrennten Kausalreihen auswirken.[2]) Eine Parallelerscheinung zu ihrer moralphilosophischen Grundanschauung, die den Ursprung der ethischen Werturteile auf zwei Komponenten zurückführt: auf den triebhaften Instinkt, der das Gute an seinem Lusteffekt mißt, nach dem Kriterium seiner lebensbejahenden Wirkung wertet und auf die auf Grund vernunftgemäßer Ueberlegung aufgestellten Gebote von objektiver Giltigkeit.[3]) Ihnen beiden kommt Motivationsfähigkeit für den Willen zu, dessen Freiheit darin gelegen ist, zwischen diesen beiden Reihen, den sinnlichen (sensitiv) und den vernunftgemäß belehrenden (instruktiv) zu wählen.[4]) So werden physische und ethische Werte, Natur und Moralität einander scharf gegenübergestellt.

Die Verständnislosigkeit, mit der die deutsche Physiokratie der französischen Originalphysiokratie gegenübersteht, die sich zum Teil wohl auch aus der utilitaristischen Grundstimmung aller Kameralisten[5]) erklären läßt, kommt wohl am eklatantesten zum Ausdruck in ihrer Stellungnahme zu den zwei „ordres" der physiokratischen Sozialphilosophie. Der utilitaristischen Ethik ist in ihrer Erkenntnistheorie die Tendenz zur monistischen Konstruktion der Erscheinungen immanent; daher ihre Opposition gegen den durchgängigen Dualismus der Physiokraten. S. erwähnt sie im Anschlusse an eine Kritik der physiokratischen Steuerlehre: „Ob eine Art der Einhebung mehr oder

---

[1]) Besonders Art. „Evidence", „Oeuvres de Quesnay", S. 161 f.

[2]) Vgl. Güntzberg B., „Die Gesellschafts- und Staatslehre der Physiokraten", S. 9 f.

[3]) Vgl. Güntzberg a. a. O., S. 116 f.

[4]) Vgl. Oncken, „Zur Biographie", IV. Bd. S. 162 f.

[5]) Vgl. oben Sonnenfels Polemik gegen Kant, S. 342 und früher noch über Justi's Utilitarismus, oben S. 210.

weniger der ursprünglichen Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft näherkomme, scheint mir von minderer Wichtigkeit. Es dürfte sogar ein ungünstiges Vorurteil gegen ein System erwecken, wenn es hauptsächlich einer Verfassung angemessen ist, welche Zeit und Lage der Umstände ganz umgestaltet haben."[1]) Hier und noch mehr bei Dohm[2]) kommt es zum Ausdruck, daß sie bei der Beurteilung des physiokratischen Systems einzelne Lehren des ordre naturel herausgreifen, diese mit der Wirklichkeit konfrontieren und ihrer Realisierbarkeit mit Skepsis begegnen. Dabei wird aber ganz außer Acht gelassen, daß auch die Physiokraten die realen Tatsachen der Dinge zum Gegenstand ihrer Betrachtung gemacht haben, nur erscheint ihnen eine Verquickung dieser beiden Betrachtungsweisen undurchführbar. Aus methodischen Gründen suchten sie eine scharfe Trennung dieser beiden Sphären festzuhalten. Die deutschen Physiokraten sprechen in ihrer Interpretation immer nur vom „ordre naturel" der Physiokraten und tun des „ordre positif" überhaupt keine Erwähnung.[3]) Ihrer Darstellung nach hätte bei den Physiokraten die Absicht bestanden, diese natürliche Ordnung sofort ohne Uebergang ins praktische Leben einzuführen und so aus dieser Konstruktion des gesellschaftlichen Seinsollens auch eine Direktive für die Regulierung der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse zu gewinnen. Eine Annahme, die darauf schließen läßt, daß die methodischen Grundlagen der physiokratischen Gesellschaftslehre überhaupt nicht erfaßt wurden. Denn die Physiokraten lehnen es grundsätzlich ab, daß es Aufgabe ihrer Gesellschaftslehre sei, eine Beziehung herzustellen, zwischen der idealen naturrechtlichen Norm des sozialen Lebens, das sie im „ordre naturel" entwerfen und den tatsächlich geschichtlich gewordenen Zuständen. Im Sinne der naturrechtlichen Methodologie ist ihnen die Sozialwissenschaft eine Lehre vom sozialen Idealzustand, wie er nach den Forderungen der Vernunft werden soll. Diese Lehre aber enthalte keinerlei Ausführungsverordnungen darüber,

---

[1]) Sonnenfels, „Grundsätze", Bd. III, S. 299.
[2]) Chr. W. Dohm a. a. O., XIII. Lehrsatz.
[3]) Vgl. Rapaport a. a. O., S. 41.

auf welche Weise sich eine Reorganisation der bestehenden Gesellschaftsordnung zu vollziehen habe. Aufgabe der Wissenschaft sei es nicht, sich mit den bestehenden staatlichen Zuständen zu beschäftigen, sondern ein Bild des bestmöglichen aller Staaten und aller gesellschaftlichen Einrichtungen zu entwerfen.[1]) So wie das Naturrecht die Verkörperung der „Idee" des Rechtes in sich schließt, so soll auch ihre Staatslehre die Verkörperung der Idee des Staats enthalten, deren Realisierungsmöglichkeit überhaupt nicht ins Auge gefaßt wurde. Deshalb steht auch der Kameralismus, der jeden Grundsatz immer nur mit Hinblick auf seine Anwendbarkeit, auf seine unmittelbare Uebertragung ins praktische Leben hin wertet, dieser dualistischen Betrachtungsweise und der konsequenten Scheidung von empirischem Sein und idealer Norm verständnislos gegenüber.

Und in einem anderen Punkte noch zeigt sich ein methodischer Gegensatz zwischen dem Kameralismus und der Physiokratie. Dohm stellt sich unter dem Beifall S.'s die Aufgabe, das ganze physiokratische System in 21 Sätzen zusammenzufassen, die zueinander im Verhältnisse von Grund und Folge stehen.[2]) Dieses Vorgehen ist bezeichnend für die Methode des Kameralismus, denn ihm erscheint ein Gegenstand wissenschaftlich bewältigt, wenn er auf logische Schlußformen reduziert wird, sodaß sich der Inhalt des einen Satzes mit logisch-mathematischer Notwendigkeit aus dem vorhergehenden ableiten läßt. Diese mathematische Durcharbeitung des Gegenstandes, der lediglich formale Bedeutung zukommt, ist die einzige Methode, die dem Kameralismus wissenschaftlich verwertbar dünkt. Deutlich zeigt sich hier der Einfluß der Wolff'schen Systematik, die bei Justi so stark nachwirkte.[3]) Auch hier wird jedes Tatsachenverhältnis und jede Gedankenreihe in das Verhältnis von Grund und Folge gezwängt und in der mathematischen Beweisbarkeit die alleinige Garantie für das Gelingen einer wissenschaftlichen Durchdringung der Materie gesehen.

---

[1]) Vgl. Güntzberg a. a. O., S. 39.
[2]) Vgl. oben S. 435.
[3]) Vgl. oben S. 181.

Dem Physiokratismus hingegen ergibt sich der Zusammenhang seiner Lehren von selbst, weil sie aus einer großen einheitlichen Weltanschauung entspringen, weil seine Thesen von einem gemeinsamen Zentralpunkt aus Schlagkraft erhalten. Die Methode liegt hier nicht in der logisch-mathematischen Folgerung, sondern ist der Ausfluß der weltanschauungsmäßigen Einheit des Ganzen.

Und nicht nur die Methode des naturrechtlichen Physiokratismus ist es, an der der Kameralismus Anstoß nimmt, nicht nur die naturrechtliche Begründung des Produktivitätsbegriffs wird von ihnen zurückgewiesen. Vor allem anderen ist es die physiokratische These vom naturgesetzlichen Ablauf des Wirtschaftslebens, die in S.'s Kameralismus keinen Boden fand. Zu lebendig wirkte hier noch die kameralistische Tradition nach. Gerade der Umstand, daß sich S. mit den späteren Physiokraten, vor allem mit Mirabeau und Turgot auseinandersetzt, läßt den Antagonismus zwischen der merkantilistisch-staatlichen Anschauungsweise und der physiokratisch-naturrechtlichen stärker hervortreten. Der philosophische Gehalt wird von Quesnay in die Physiokratie hineingetragen, das naturrechtlich-politische Element jedoch tritt in der späteren Physiokratie stärker hervor und während sich noch gewisse Berührungspunkte aufzeigen lassen zwischen der Staatstheorie der älteren Physiokraten und jener des aufgeklärten Absolutismus, während ihr legitimistisches Verfassungsideal,[1]) die Betonung positiver Staatsaufgaben,[2]) im Polizeistaat Justi's und Sonnenfels' ein Ebenbild findet, so tritt gerade in der zweiten Phase des Physiokratismus der re-

---

[1]) Vgl. H. Michel, „L'idee de l'Etat", S. 10. Paris 1896.

[2]) Vgl. zur Staatsauffassung der Physiokratie Cheinisse Léon, „Les Idees politiques des Physiocrates", Paris 1914, bes. S. 71. „L'état physiocratique, tout en avant pour devoir de n' apporter aucune entrave au libre concours des intérêts particuliers, n' en a pas moins à remplir aussi un rôle positif." — „On oublie vraiment trop que les physiocrates considéraient le gouvernement de l' ordre comme un ideal de perfection auquel les hommes doivent tendre toujours sans que l'on puisse jamais espérer de l' atteindre."

volutionäre Kern dieser Doktrin schärfer hervor, der jeder Naturrechtslehre immanent ist.[1]) In demselben Maße als die Lehre vom „laissez faire" schärfer hervortritt, wird die Staatsautorität zurückgedrängt. Als Repräsentant der staatsrechtlichen Richtung dieser zweiten Phase des Physiokratismus kann neben Turgot vor allem Mirabeau gelten, dem S. polemisch begegnet.

S.'s Bedeutung für den Kameralismus ist darin gelegen, daß er den Versuch macht, dem Kameralismus ein theoretisches Fundament zu geben, indem er Elemente damaliger französischer und englischer Doktrinen rezipiert und mit kameralistischem Geiste durchsetzt. Aus der Betrachtung von S. wirtschaftstheoretischen Ausführungen geht ebenso wie aus seiner Staatsauffassung[2]) mit zwingender Deutlichkeit hervor, daß von einer Ueberwindung des Kameralismus im System von S., obwohl von allen Seiten liberalistische und physiokratische Motive eindringen, nicht die Rede sein kann. Doch ist S.'s historische Bedeutung darin gelegen, daß mit ihm der Merkantilismus in seiner theoretischen Begründung in eine neue Phase tritt. Die Umbildung, die der Merkantilismus durch S. erfährt, äußert sich vor allem in der erweiterten Fassung der Handelsbilanztheorie und in der Rezeption der Quantitätstheorie, welch letztere zum Inventar der liberalistischen Doktrin gehörend, von S. nicht bis in ihre letzten Konsequenzen verfolgt, sondern lediglich als mechanistische Veranschaulichung übernommen wird. Die Geldtheorie bei S. jedoch ist der springende Punkt, von dem aus er dazu gelangte, die Handelsbilanztheorie des Frühkameralismus zu bekämpfen. Deutlich zeigt sich hier der Bruch mit dem primitiven Merkantilismus, als dessen charakteristisches Merkmal es hingestellt wurde, im Edelmetall den Wert katexochen zu sehen und demnach reichlichen Besitz an Gold mit dem Nationalreichtum zu identifizieren. Nimmt man jedoch nicht bloß ein geldtheoretisches Moment als charakteristisches Merkmal des Merkantilismus an, erblickt man vielmehr dieses Merkmal in der durchaus staatlichen

[1]) Vgl. Güntzberg a. a. O., S. 95 und 112.
[2]) Vgl. oben S. 326 ff.

Haltung seiner literarischen Vertreter, so ergibt sich, daß bei S. der Merkantilismus nicht etwa eine Abschwächung im Sinne des Liberalismus, sondern im Gegenteil eine Steigerung im Sinne des Staatsinterventionismus und der wachsenden Staatsautorität erfahren hatte.

Die Quantitätstheorie ist getragen von dem Gedanken, daß zwischen Geld und Ware ein Repräsentationsverhältnis bestehe. Ganz folgerichtig gelangt S. auf diesem Wege zu einer Art staatlicher Theorie des Geldes, denn wenn im Gelde lediglich das Mittel gesehen wird, die Werte zu repräsentieren, so ist der Eigenwert des Geldes kein unbedingtes Erfordernis seiner Zahlungskraft, diese muß notwendig unabhängig werden vom Material, woraus es gefertigt. Die Kaufkraft des Geldes wird in ein autoritäres Moment verlegt, der Kredit, den der Staat als Geldemittent genießt, ist die Wurzel des Geldwertes und die Voraussetzung seiner Annahme von Seiten des Publikums „die Aufrechterhaltung des gemeinschaftlichen Zutrauens", bildet die Basis seiner Geldfunktion.

Es ist das eine Anschauung, welche im Gegensatze zum früheren Stadium des Merkantilismus die Geldfähigkeit des Zahlungsmittels von seinem Materialwert völlig loslöst und einzig und allein die staatliche Verordnung als die Grundlage seines Wertes gelten lassen will.

Was S.'s Theorie der Handelsbilanz betrifft, so scheint gerade in der Einbeziehung des populationistischen Momentes das Staatsinteresse in weit höherem Maße berücksichtigt und die Kreise der staatlichen Kompetenz viel weiter gezogen, als es im Frühkameralismus der Fall gewesen ist. Der theoretisch durchgebildete Merkantilismus der späteren Zeit erkennt auch in der Bevölkerung einen wesentlichen Kostenbestandteil der nationalen Produktion, an der im Interesse der wirtschaftlichen Behauptung der Staaten im Existenzkampfe kein Raubbau getrieben werden dürfe. Denn die nationalen Betriebsspesen müssen in dem Maße eine Herabsetzung erfahren, als die Ausfallsquote an produktiv Tätigen, hervorgerufen durch niedrige Lebenshaltung und ungenügende materielle Versorgung, auch ihrerseits eine Herabsetzung erfährt.

In diesem Stadium des Merkantilismus, das sich als eine Ueberwindung seiner metallischen Phase darstellt, wird im Gelde nicht mehr das reichtumschaffende Element gesehen, sondern bloß ein Durchgangspunkt des Nationalreichtums. Als ein integrierender Bestandteil des Nationalreichtums jedoch wird die Produktivkraft der Menschen hervorgehoben.[1]) Erkennt man doch, daß in der Menschen Arbeit dieser Reichtum stets latent vorhanden ist und zu jeder Zeit reproduziert werden kann. Und während das Geld nur seine tauschfähigste Erscheinungsform darstellt, ist die Produktivkraft die Quelle, aus der sich dieser Reichtum stets von Neuem regeneriert. Nicht als Teilhaber am Staatsreichtum, sondern als sein wesentlichster Bestandteil figuriert die Bevölkerung im Staate, deren ökonomische Leistungsfähigkeit die Populationistik im eigensten Interesse des Staates zu steigern sucht. Nach merkantilistischer Wertung ist es die Bevölkerung, die in der Bilanzaufstellung der Staaten den höchsten Kapitalswert repräsentiert.

---

[1]) Vgl. hiezu F. Mombert, „Das Gebiet der Bevölkerungslehre und ihre Stellung im Rahmen der Sozialwissenschaften". Conrads Jahrbücher f. Nat. Oek. III. F. 59. Bd. 1920, S. 386.

VIERTES KAPITEL.

Die deutsche spätkameralistische Staatsauffassung unter dem Einfluß von Kant's Rechtslehre.

A. Smith und die deutsche Nationalökonomie. Milderung des Naturrechts Rousseauscher Prägung durch Kant. Methodischer Einfluß Kant's: Unterordnung der wissenschaftlichen Daten unter die spezifische Logik des betreffenden Wissengebiets. Umbildung der Vertragstheorie. Logisch-juristische Auffassung des Staatsvertrags als „regulatives Prinzip". Dualismus der Staatsentstehungstheorie: Scharfe Scheidung zwischen „vernunftgemäßer" und „historischer" Staatsentstehung. Erkenntnistheoretischer Charakter des Individualismus in Deutschland, Gegensatz zum politisch-naturrechtlichen Individualismus der Weststaaten.

Der Kameralismus von Sonnenfels ist der letzte, der in diesem Zusammenhang zur Darstellung kommt. Hier drängt sich schon die Frage auf, ob die Bezeichnung von Sonnenfels als eines Kameralisten noch voll gerechtfertigt werden kann, ob Sonnenfels noch dieser Gruppe von Vertretern dieses vorwissenschaftlichen Stadiums zugerechnet werden kann oder nicht, schon hineinragt in das Gebiet ökonomischer Betrachtung, dem der Charakter strengerer Wissenschaftlichkeit zugesprochen wird. Bei Roscher zerfällt das Zeitalter der Kameralistik in drei scharf umrissene Gruppen: Er läßt auf die theologisch-humanistische Periode die polizeilich-kameralistische folgen und führt als letztes Stadium des Kameralismus eine „wissenschaftliche" Periode an,[1] [2]) unter welcher Rubrik auch Sonnenfels zu

[1]) Roscher, „Geschichte der Nationalökonomie", S. 430 ff.

[2]) Vgl. Small, „The cameralists", S. 481 ff, reiht Sonnenfels gleichfalls in die Reihe der Kameralisten ein. Vgl. dagegen Marchet, „Studien zur Entwicklung der Verwaltungslehre in Deutschland", S. 329 f, der Sonnenfels ebenso wie Justi als Vertreter der beginnenden wissenschaftlichen Verwaltungslehre ansieht, ihn aber keiner speziellen Behandlung würdigt, sondern im engen Anschluß an Justi bespricht, da er ihm jegliche Originalität abspricht.

stehen kommt. Das Kriterium der Wissenschaftlichkeit dieser nationalökonomischen Richtung ist für Roscher der Beginn des Eindringens liberalistischer Ideenkreise in Deutschland, hervorgerufen durch die Gleichzeitigkeit des Erscheinens des Smith'schen Hauptwerkes.

Doch will es scheinen, daß eine prinzipielle Abscheidung der nationalökonomischen Erörterungen eines S. von denen seiner Vorgänger kaum aufrecht erhalten werden kann. Ist ja überhaupt die Grenze zwischen Kameralismus und eigentlicher Nationalökonomie als Wissenschaft für Deutschland schwer mit Prägnanz zu ziehen. Die Gegenüberstellung von Kameralismus und eigentlicher wissenschaftlicher Nationalökonomie läßt sich in Deutschland nicht aufrecht erhalten. Es erscheint zweifelhaft, ob die Bezeichnung des Kameralismus als eines wesentlich politischen Systems auf der einen Seite, und ob auf der anderen Seite — zur Charakterisierung der wissenschaftlichen Nationalökonomie — die Behauptung, daß ihr theoretischer Gehalt überwiege und rein politische Fragen zurückträten, gerechtfertigt werden kann, da ja jeder Politik, selbst der kameralistischen, eine Theorie zugrunde liegt und andererseits jede Theorie letzten Endes von politischen Faktoren diktiert wird und in politische Forderungen einmündet. Sicher ist jedenfalls, daß der Kameralismus zeitlich viel weiter reicht, daß die kameralistische Tendenz in Deutschland von so nachhaltiger Wirkung ist, daß weder der Physiokratismus noch das Erscheinen der Werke eines Smith eine wesentliche Veränderung in der Grundauffassung herbeizuführen imstande war. Sonnenfels war mit dem Werke von Smith wohl vertraut, ohne von seiner revolutionären Bedeutung auch nur eine Ahnung zu haben, so nennt er Smith gleichwertig im Zusammenhang mit Namen ökonomischer Autoren, die mit knapper Not noch ein literarhistorisches Dasein fristen. Das Verständnis für Smith war erst eine Errungenschaft der Folgezeit. Erst der Beginn des 19. Jahrhunderts, ein Jakob, Soden, Hufeland verschaffte Smith'schen Gedankenreihen in größerer Geschlossenheit Eingang in Deutschland. Das war nun vor allem in systematischer Beziehung insofern von Bedeutung, als unter dem Einfluß von Smith eine bewußte und deutliche Scheidung zwischen Volkswirtschaftspolitik und reiner theoretischer National-

ökonomie vorgenommen wurde.[1]) Von allem Anfang macht sich auch hier eine starke Modifizierung der liberalistischen Doktrin im Sinne des Kameralismus deutlich fühlbar. So lebendig wirkte die Tradition dieser Richtung in Deutschland nach, daß die Einheitlichkeit der Entwicklung durch den literarischen Einfluß von Smith nur leicht unterbrochen wurde.[2]) Es ist in viel höherem Maße die Wolff'sche Systematik, die Wolff'sche naturrechtliche Begründung des aufgeklärten Absolutismus, die der deutschen Nationalökonomie bis zu Ende des 18. Jahrhunderts ihre charakteristische und stetige Signatur verleiht.[3])

Daß sich die deutsche Nationalökonomie vom staatsrechtlichen Radikalismus Englands und Frankreichs ferngehalten hatte und weiterhin fern hielt, findet darin seinen Erklärungsgrund, daß diese staatswirtschaftliche Richtung sich stets in den Dienst der Praxis stellte, daß sie noch weit über Justi hinaus eine „Staatswissenschaft" blieb und bleiben mußte. Sie war fest verankert in den Bedürfnissen des Staates und wurzelte als eine Hilfswissenschaft der Verwaltung in den augenblicklichen Staatsnotwendigkeiten.

Die straffen Zentralisationsbestrebungen in deutschen Ländern finden in der Staatstheorie ihr Widerspiel in einem Zurücktreten der beiden Hauptpostulate der individualistischen Strömung: Naturrecht und Verkehrsfreiheit. Schon hatte Rousseau in seinen zündenden Gedanken über Staat und Recht den staatsauflösenden Individualis-

---

[1]) Julius v. Soden, „National-Oekonomie" 1805. Bd. I. Vorrede. S. 21, 22. Jakob, „Grundsätze der Nationalökonomie", 1805. 3. Auflage, 1825. § 4, § 25.

[2]) Vgl. Grünfeld, Dr. Judith, „Die leitenden sozial- und wirtschaftsphilosophischen Ideen in der deutschen Nationalökonomie und die Ueberwindung des Smithianismus bis auf Mohl und Hermann." Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, herausgeg. von Dr. Karl Grünberg, IX. Heft, 1913, S. 41 ff.

[3]) F. X. Funk, „Die Auffassung des Begriffs der Polizei im vorigen Jahrhundert", Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", Bd. 19, Jahrg. 1863, S. 553 und die daselbst zitierten Polizeistaatstheoretiker.

mus auf die Spitze getrieben. Die Rousseau'sche Formulierung der Vertragstheorie hatte auf deutschem Boden eine charakteristische Umbildung erfahren. Trotz Beibehaltung des Gesellschaftsvertrags bekämpfte Justus Möser die Lehre vom Naturzustand, Herder nimmt Stellung gegen die Theorie vom ursprünglich isoliert lebenden Menschen. Scheidemantel und Schlözer anerkennen zwar en Gesellschaftsvertrag, behalten aber neben diesem einen selbständigen Herrschaftsvertrag bei.[1]) Auch für späterhin wurde der Anprall des revolutionären Naturrechts Rousseau'scher Prägung für Deutschland stark gemildert durch die philosophische Sublimierung, die es durch Kant erfahren hatte. Hier setzt die alles überragende Bedeutung ein, die Kant für die sozialwissenschaftliche Entwicklung Deutschlands gewonnen hat.[2]) So fand auch der ökonomische Liberalismus eines Smith, „dieser Gedanke des Rechtsstaats, angewendet auf das Wirtschaftsleben",[3]) nicht in seiner, die Staatsautorität einengenden Originalform Eingang in Deutschland, sondern gebrochen und abgeschwächt durch Kant.[4])

Für die ganze deutsche naturrechtliche Staatsauffassung ist die Umbildung bezeichnend, die sie durch den Einfluß der rationalistischen Philosophie erfahren hatte. Hier bedeutet Kant nur den Höhepunkt eines geistigen Entwicklungsprozesses. In Kant's philosophisch durchgebildeter Staatsauffassung werden Gedankengänge zur Auslösung gebracht, die dem deutschen Rationalismus imma-

---

[1]) Vgl. Gierke, Althusius, S. 117 f.

[2]) Vgl. Mohl, „Geschichte u. Literatur der Staatswissenschaften", Bd. I, S. 241, Vgl. Funk, a. a. O. S. 500 ff.

[3]) Mohl, a. a. O., III. Bd., S. 301.

[4]) Funk, a. a. O., S. 553, bezeichnet in Anlehnung an Mohl (Bd. I, S. 242), „Die Rechts- und Staatslehre Kant's als ein Analogon zum Industriesystem" und betont die von Kant inaugurierte Reduktion des Wohlfahrtszweckes auf den Rechtszweck des Staats. Doch ist festzuhalten, daß in der deutschen Staatstheorie radikale Konsequenzen, von Humboldt abgesehen, kaum gezogen werden. Bei Fichte jedoch vollzieht sich schon der Umschwung zum Staatsabsolutismus in scharfer Ausprägung. Vgl. hiezu Gierke a. a. O., S. 120.

nent sind. Dieser dualistischen Auffassungsweise zufolge zerfällt jedes Weltgeschehen in seine naturgegebene Realität und in seine durch die geistige Synthese gegebene Bearbeitung des chaotischen Materials. Erkenntniswert kommt lediglich der intellektuellen Reproduktion der empirischen Erscheinungswelt zu. Denn vergebens sucht man in der Realität der Dinge, in dem unmittelbaren Dasein ihrer Inhalte und Eigenschaften nach einem ordnenden Prinzip, nach einem systematischen Zusammenhang. Hingegen sind es die Erkenntnisse, die wissenschaftliche Umbildung der realen Beziehungen, die nach festen Prinzipien zusammenhängen. Der Sinneseindruck wird ersetzt durch die wissenschaftlich fundierte Erfahrung von dem Gegenstand. So wie der Begriff das Hilfsmittel bildet bei der logischen Durchdringung der Wirklichkeit des Seins, so sollen auch die wissenschaftlichen Ordnungen mit ihrer spezifisch wissenschaftlichen Methode und Systematik das reale Rohmaterial sichten und intellektuell umbilden. Es ist das ein bewußter Prozeß der Intellektualisierung, der die Wirklichkeit nur so weit der Begreifbarkeit näher zu bringen glaubt, als sie das Weltbild geistig auszuwerten imstande ist. Diese Methode sieht in der Abstraktion von jenem chaotischen Substrat der Realität die Garantie, den Dualismus zwischen Ding und Begriff zu überwinden. Der Wirklichkeit wird demnach nur so weit Bedeutung zuerkannt, als sie Wissenschafts-Inhalt sein kann.[1])

Und innerhalb einer jeden wissenschaftlichen Ordnung muß jede Erscheinung sich der spezifischen Logik dieses Gebietes unterordnen, sollte sie ihre wissenschaftliche Daseinsberechtigung erweisen. In der Kant'schen Staatslehre kommt dieser Prozeß der Rationalisierung und zwar der spezifischen Rationalisierung im Sinne der Logik des betreffenden Wissensgebietes in der Umbildung der Vertragstheorie zu eklatantem Ausdruck. Der Staat wird als eine der Rechtswissenschaft zuzuordnende Erscheinung aufgefaßt, er wird als Rechtsbegriff ausgestaltet. In diesem Sinne ist er eine Vereinigung, deren juristische Begreifbarkeit nur durch den Vertrag festgelegt werden konnte, vom realen Substrat des Staats jedoch wird kon-

[1]) Vgl. Simmel G. „Kant", Leipzig 1905, S. 71.

sequent abstrahiert. Hier zeigt sich die bewußte dualistische Spaltung zwischen der empirischen Erscheinung des Staats und seiner logisch-juristischen Durchdringung. Es ist dies die Erneuerung und bewußte Ausgestaltung jener Staatsauffassung, die schon in den ersten Stadien des deutschen Naturrechts angebahnt wurde.[1]) So erleidet bei Kant und der unter seinem Einflusse stehenden Richtung der der Vertragstheorie immanente Atomismus insofern eine Umprägung, als hier eine scharfe und bewußte Scheidung vorgenommen wird, zwischen der Staatsentstehung als empirisch-historischem Faktum und seiner rationalen Rechtfertigung im Vertrag, derzufolge „die Rechtmässigkeit des Staates allein gedacht werden kann".[2]) Diese Auffassung des Staatsvertrags als eines „regulativen Prinzips", diese Loslösung der tatsächlichen Staatsentstehung vom vernunftmäßigen Rechtsgrund des staatlichen Zustandes blieb seit Kant bis weit ins 19. Jahrhundert hinein das Fundament aller staatswissenschaftlichen Ausführungen.[3]) Mit dieser philosophischen Auslegung der Vertragstheorie als eines denknotwendigen Vernunftprinzips, mit der richtigen Wertung ihrer lediglich juristisch-methodologischen Funktion wurde aber ihren praktisch-politischen Konsequenzen die Spitze abgebrochen. Durch die Kant'sche Rationalisierung hat die Vertragstheorie an politischer Schlagkraft ein Bedeutendes eingebüßt.

Aus der spezifisch deutschen Ausprägung der Vertragstheorie, die zur Staatsauffassung der französischen und englischen Literatur im Gegensatze steht, ergeben sich für die Ausbildung der Lehre vom Staatszweck hier und dort wesentlich abweichende Konsequenzen. Die Smithsche Sozialphilosophie mit ihrem Postulat des automatischen Ablaufs des Wirtschaftslebens bildet eine Bestätigung der Rechtsstaatstheorie, der Theorie des limitierenden Staatszwecks. In Kant's Staatsdefiniton hingegen[4])

---

[1]) Vgl. oben, S. 159 ff.

[2]) Vgl. Kant, „Rechtslehre", § 47, (Sämtliche Werke herausgegeben von G. Hartenstein, Bd. VII.

[3]) Vgl. Jellinek, G., „Allgemeine Staatslehre", S. 206, ferner Krieck Ernst, „Die deutsche Staatsidee", Jena 1917, S. 64.

[4]) „Der Staat ist eine Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen." Kant, a. a. O., Bd. VII, S. 131, § 45.

ist über den Zweck des Staates nichts ausgesagt. Sie involviert die Negierung des teleologischen Moments in der Staatstheorie. In ihrer Eigenschaft als formal-juristische Theorie bringt sie den Gedanken einer Rechtspersönlichkeit des Staats folgerichtig zum Ausdruck, während sie von der Zweckbestimmung als Inhalt, als politischem Substrat bewußt abstrahieren muß. Bei Kant hat die Rechtsstaatstheorie keinerlei politische Färbung, die auf Vergrößerung oder Einengung der Machtkompetenz des Staates abzielt. Dem formalistischen Charakter der Kant'schen Doktrin entsprechend, beinhaltet diese Definition bloß die rechtswissenschaftliche Aussage, daß der Staat als ein Glied der Rechtsordnung aufzufassen sei, daß jede Machtäußerung juristisch zu qualifizieren wäre, um als Staatsakt legitimiert zu werden. Die juristische Begreifbarkeit des Staats nach allen Richtungen hin werde durch seine allseitige Bindung an das Recht festgelegt. Damit ist die Verknüpfung jedes Staatsakts mit der Rechtsordnung ausgesprochen. Ueber das Ausmaß der administrativen Tätigkeit, den Inhalt dieser die Staatstätigkeit regelnden Normen ist jedoch nichts ausgesagt. Kant sieht das Ideal der Staatsverfassung nicht im negativen Staatszweck, in der Enthaltung von jeglichem Eingriff, sondern darin, daß die Verwaltungstätigkeit stets zur Rechtsordnung in Relation gesetzt werde, daß jeder Staatsakt und jeder Nichteingriff der Staatsgewalt der juristischen Normierung nicht entbehre.[1]) Es ist dies ein Analogon zum Formalismus

---

[1]) Vgl. Grünfeld, Dr. Judith, „Die leitenden sozial- und wirtschafts-philosophischen Ideen in der deutschen Nationalökonomie und die Ueberwindung des Smithianismus bis auf Mohl und Hermann", Wien 1913, S. 16f. Grünberg-Studien H. IX. Hier wird das Wesen der Kant'schen Staatsauffassung darin gesehen, daß er die Zwangstätigkeit, also im Kant'schen Sinne die Staatstätigkeit überhaupt einzuengen sucht und auch dort ausdrücklich verwirft, wo von dieser die Verbesserung und Vervollkommnung des äußern Zustands der Bürger zu erwarten wäre. Die ethische Hochhaltung des Prinzips der Persönlichkeit komme in der Kant'schen Staatslehre darin zum Ausdruck, daß die Herrschaft der Rechtsprinzipien im Staate der individuellen und allgemeinen Wohl-

der Kant'schen Ethik, auch hier wird die Forderung gestellt, vom Lustinhalt jeder Tat zu abstrahieren und auch die sozial-wertvolle Tat nur dann hochzuschätzen, wenn sie dem kategorischen Imperativ, dem Sollgebot entspringt unter Abstraktion von der psychischen Reaktion auf das Individuum und von den eventuellen sozial-günstigen Begleiterscheinungen.

Auch in der Staatslehre Kant's zeigt sich das seiner Doktrin immanente Streben, die Erscheinungen wissenschaftlich zu gruppieren, also den Staat als eine Rechtserscheinung auch rechtslogisch zu begreifen. Das philosophische Streben Kant's, dem Dualismus zwischen Erscheinungs- und Begriffswelt auch in der logischen Einteilung gerecht zu werden, erhält in Bezug auf den Staatsbegriff von der naturrechtlichen Strömung neue Nahrung. Es ist die bewußte philosophische Beschränkung auf die juristische Durchbildung der Staatserscheinung, wie sie das Naturrecht, von Althusius und Grotius angefangen, angestrebt hatte.[1]) Das Naturrecht hatte die Theorie der Rechtspersönlichkeit des Staats zur Ausbildung gebracht und damit die klare Scheidung des Rechtsbegriffs des

---

fahrt vollständig übergeordnet werde. Diese Grünfeld'sche Auffassung steht im Gegensatz zu der oben im Text geäußerten: das Wesen des Rechtsstaats im Kant'schen Sinne liegt nicht in der Beschränkung auf den Rechtszweck, sondern in der allseitigen rechtlichen Bindung des Staats. Kant verlangt die Unterwerfung jeder Staatstätigkeit unter die Rechtsordnung, damit aber erscheint über das Ausmaß und die Grenzen der staatlichen Kompetenz noch nichts ausgesagt.

[1]) Menzel, Ad., Dr., „Soziologie und Naturrecht", Wien 1912, S. 7, sieht in der Anwendung der juristischen Methode, formaler Erklärungsprinzipien das Kriterium des Naturrechts. Nicht entscheidend wäre hingegen das praktische Ergebnis der naturrechtlichen Untersuchungen. „Namentlich bilden der Individualismus, die Annahme von Menschenrechten, die Volkssouveränität u. dgl., welche Idee man gewöhnlich als für das Naturrecht charakteristisch hinstellt, keineswegs notwendige, von allen Anhängern des Naturrechts anerkannte Konsequenzen ihres Systems".

Staats von seinem sozialen Substrat vorbereitet.[1]) Von Kant wird diese Scheidung mit der Logik der Wissenschaften tiefer motiviert. Hier wird sie als rechtslogische Notwendigkeit proklamiert. Es ist das eine Ausbildung der Staatstheorie, die von der Absteckung der Grenzen der staatlichen Kompetenz bewußt abstrahiert und keinerlei politische Konsequenzen zuläßt. Durch die Kant'sche Auslegung der Vertragstheorie wird in voller und bewußter Schärfe diese Doppelkonstruktion der Staatsentstehung sanktioniert, diese scharfe Scheidung zwischen Rechtsgrund und Entstehungsgeschichte, wie sie sich in Ansätzen bei zahlreichen Autoren dieser Zeit nachweisen läßt,[2]) wird hier auf die Spitze getrieben. Trotz Beibehaltung der Vertragstheorie finden sich bei ihnen deutliche Merkmale einer rein empirisch-soziologischen Betrachtungsweise,[3]) die weit abführt vom Problem der angeborenen, unveräußerlichen Menschenrechte, die es gegen die Staatsgewalt zu verteidigen gilt. Dies ein Postulat, das in der individualistischen Ausprägung der Vertragstheorie seinen Rückhalt gefunden hatte, während im Gegenteil die deutsche Auffassung in ihren letzten Konsequenzen dazu führte, den geschichtlich gewordenen Machtpositionen als Stütze zu dienen.[4])

Wie die Leibnitz-Wolff'sche Philosophie auf das früher charakterisierte Stadium des Kameralismus als dessen Hauptvertreter Justi anzusehen ist, immer im Sinne einer Abwehr krasser, individualistisch naturrechtlicher Forderungen gewirkt hatte, so wirkte jene Staatsauffassung, die in Kant ihren Höhepunkt erreichte, auf den späteren mit Sonnenfels einsetzenden Kameralismus[5]) als ein

---

[1]) Vgl. Jellinek, G., „Allgemeine Staatslehre", S. 152, Anmerkung.

[2]) Vgl. Gierke, a. a. O. S. 121.

[3]) Vgl. Huth Hermann, „Soziale und individualistische Auffassung im 18. Jahrhundert", S. 21 ff, in Schmollers staats- und sozialwiss. Forschungen 1907, H. 125.

[4]) Vgl. Gierke, a. a. O., S. 122.

[5]) Sonnenfels nimmt in einem letzten Werk „Handbuch der inneren Staatsverwaltung", Wien 1798, Bd. I, schon zu Kant Stellung, S. 111, ebenso auch in seinen „Gesammelten Schriften", in der Abhandlung „Was ist Aufklärung?", Vgl. W. Lustkandl,

Hemmnis der vollen Ausbildung naturrechtlicher Gedankengänge mit ihren letzten Konsequenzen für die Staatsautorität. Und auch an der Ausbildung des Individualitätsbegriffs fand die die Staatskompetenz einengende Staatstheorie eine Schranke. Von der Befreiung der Persönlichkeit in politischer Beziehung war hier nicht die Rede, denn nicht nach der politisch-naturrechtlichen Seite hin wurde der Individualismus Deutschlands ausgebaut, er wurde philosophisch vertieft. Es ist ja festzuhalten, daß der Individualitätsbegriff des 18. Jahrhunderts seine denkbar größte Steigerung in der idealistischen Philosophie Deutschlands erfahren hat. Hier wurde die letzte entscheidende Konsequenz gezogen. In zweifacher Beziehung wurde in der Richtung des Endziels des Individualismus: der weitgehenden Isolierung des Einzelnen, der entscheidende Schritt getan. Auf erkenntnistheoretischem Gebiete in der Loslösung des Intellekts aus seinem naturgegebenen Zusammenhang mit der Aussenwelt, in der Erklärung der Unabhängigkeit des Geistes von den durch die Sinne übermittelten Daten. So wird die Entstehung des Weltbildes einzig und allein auf das Ich gestellt, das Objekt der Wahrnehmung als ein lediglich subjektives Phänomen bewertet.[1]) Und auch in moralphilosophischer Beziehung wird die letzte richtunggebende Norm ins Individuum verlegt, nicht das heteronome Rechtsgesetz, sondern das autonome Sittengesetz fungiert als oberste Instanz: Recht ist für Kant der durch vernünftige Denkgesetze gebildete Wille.[2]) So tritt die staatsrechtliche Problemstellung in den Hintergrund vor der ethischen und erkenntnistheoretischen. Hier handelt es sich nicht so sehr um die Frage des Verhältnisses zwischen Staat und Individuum, als vielmehr um die Frage der Abgrenzung der Wirkungssphären der ein-

---

„Sonnenfels und Kudler", Wien 1891, S. 4. „Sonnenfels hat in einer Zeit gelebt und gewirkt, welche durch Immanuel Kant ihre Aufschrift empfangen hat."

[1]) Vgl. G. Simmel, „Kant", der den phänomenologischen Charakter der Kant'schen Philosophie stark betont.

[2]) Kant, Bd. 7, S. 20 und 133.

zelnen Individuen gegeneinander,[1]) nicht so sehr um die Grenzen der staatlichen Kompetenz, als um das sittliche Verhalten des Einen dem Anderen gegenüber. Eine Beschränkung der subjektiven Freiheit eines jeden, die die Grundlage des Staats bildete, liegt bei Kant nicht in staatlichen Schranken, sondern in der Notwendigkeit der Koexistenz mit anderen, gleichfalls freien Menschen. Auch durch diese Wendung verliert bei Kant die politisch-naturrechtliche Forderung an Aktualität. Gerade diese stark betonte philosophische und ethische Fundierung des Individualismus hatte ihm in staatsrechtlicher Beziehung alle Schärfe genommen, so daß sich diese Richtung nie bis zu einem Konflikt mit den gegebenen staatlichen Zuständen zuspitzen konnte. So stellt die philosophische Richtung dieses Zeitalters den Höhepunkt des erkenntnistheoretischen und moralphilosophischen Individualismus dar, der Hand in Hand geht mit einem Abflauen seines naturrechtlich-politischen Charakters. In diesem Punkte zeigt sich deutlich die Gabelung der großen sozialen Strömungen des XVIII. Jahrhunderts, die beide die Forderung der Freiheit auf ihre Fahne geschrieben haben:[2]) Auf der einen

---

[1]) Vgl. Kant, „Metaphysik des Rechts", ges. Werke von Hartenstein. Bd. 5, S. 30, 383, „Recht ist die Einschränkung der Freiheit eines Jeden auf die Bedingung ihrer Zustimmung mit der Freiheit von jedermann, sofern diese nach einem allgemeinen Gesetze möglich ist, oder der Inbegriff von Bedingungen, unter denen die Willkür des Einen mit der Willkür des Andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann und das öffentliche Recht ist der Inbegriff der äußeren Gesetze, welche eine solche durchgängige Zusammenstimmung möglich machen."

[2]) Vgl. A. Schatz, „L'individualisme économique et social", Paris 1907, S. 196 f. Hier stellt Schatz den Liberalismus als spezifisch französische Erscheinung dem englischen Individualismus gegenüber, der die volle Ausbildung der Persönlichkeit als letztes Ideal hinstellt, der die Freiheit nicht als etwas absolut Wertvolles ansieht, sondern als ein Mittel, ein noch höheres Ziel: die Ausbildung der Persönlichkeit zu erreichen. Doch hat jedenfalls in England der Liberalismus zu allen Zeiten eine größere Rolle gespielt als in Deutschland, während Deutschlands Rechtsphilosophie den Individualismus ethisch und erkenntnistheoretisch vertieft.

Seite das System des Liberalismus, der die Freiheit identifiziert mit den angeborenen Menschenrechten, der in der hemmungslosen Betätigung dieser Rechte sein letztes Endziel sieht, ein Ideal, das dazu führte, den Staat diesem Ausleben des Individuums gegenüber als einen Feind hinzustellen. Und eben dieser scharfe Antagonismus zwischen Individuum und Staat erzeugte eine latente Tendenz, die Staatsautorität einzuengen, eine Tendenz, die auch bald zu praktischen Konsequenzen führen mußte. Diese Richtung war in Deutschland nie bodenständig. Hingegen wurde es zur Heimat der philosophischen und ethischen Ausdeutung des Individualitätsbegriffs. Hier diese schroffe Wendung ins Allerpersönlichste, ein Umgrenzen der Kompetenz des Individuums durch Hervorhebung der letzten psychologischen und ethischen Voraussetzungen seiner ungehinderten Reaktion auf die Umwelt, unter der Abstraktion von den realen Betätigungsmöglichkeiten nach außen hin, die allein einer staatlichen Regelung unterliegen könne. Hier führt die Verkündigung der Autonomie des Individuums ins Gebiet der Spekulation und weicht mit dieser Wendung jedem Konflikt mit gegebenen staatlichen Verhältnissen aus. Es bleibt hier lediglich Sache der Erkenntnistheorie, was anderwärts schon aktuellste Politik war. Die rechtsphilosophische Basis für jede Erörterung bleibt der absolute Staat.

Wenn nun, wie eingangs[1]) bemerkt, für die Zugehörigkeit zum Kameralismus das unbeirrte Festhalten an der Staatsautorität ausschlaggebend ist, so können die Ansätze naturrechtlicher und verkehrsfreiheitlicher Ideen, die zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Deutschland unter dem Einfluß der französischen und englischen Literatur allüberall anklingen, keinen ausreichenden Einteilungsgrund dafür geben, diese Gruppe von Autoren prinzipiell von ihren Vorgängern zu scheiden, da sie nicht im Stande sind, die merkantilistische Grundstimmung des ganzen Systems wesentlich zu verändern. Und was ihre Stellung zur Verkehrsfreiheit betrifft, so scheint die Forderung nach Verkehrsfreiheit oder wenigstens nach Beschränkung der Gebundenheit des Verkehrs zum Merkantilismus nicht im Widerspruch zu stehen. Wenn man nämlich als Charakteristikon dieser Richtung nicht ein

[1]) Vgl. I. Teil meiner Arbeit, H. XII. dieser Studien, S. 40.

zollpolitisches Moment, sondern lediglich die Höherwertung des sozialen Ganzen in seiner staatlichen Organisationsform dem Individuum gegenüber gelten läßt. Auch wer zu der Idee des Primats des sozialen Ganzen, zum Sozialprinzip, sich bekennt, kann aus diesem ethischen Dogma die praktische Folgerung des „laisser faire" ziehen.[1]) Nicht zum Liberalismus steht der Merkantilismus im Gegensatz, sondern zur individualistischen Richtung, die die Staatsentstehung auf den Willen der Individuen zurückführt und somit jede Staatsfunktion als im Interesse des Einzelnen erfolgend wertet.[2]) Keinesfalls fällt Sonnenfels in dem Grade aus der Tradition heraus, daß ein Ausschluß aus der Reihe der Kameralisten gerechtfertigt wäre,[3]) daß er nicht als ein typischer Vertreter des absolutistischen Regimes hinzustellen wäre, jenes Regimes, welches die Macht an sich riß, um den Willen einiger weniger Individuen dem Willen der überragenden Majorität aufzuoktroyieren und diesen dann zum Willen der Gesellschaft zu stempeln. Die Forderungen von Sonnenfels sind denen von Justi nicht prinzipiell gegenüberzustellen. Dasselbe merkantilistische Inventar hier wie dort. Was aber Sonnenfels wissenschaftlich über Justi erhebt, ist die strengere theoretische Motivierung seiner Forderungen. Deutlich weicht er in der Tendenz

---

[1]) H. Dietzel, Art. „Individualismus", im Handwörterbuch d. Staatsw., 3. Aufl., Bd. 4, S. 1332.

[2]) Vgl. Přibram Karl, „Die Entstehung der individualistischen Sozialphilosophie" 1912, S. 41. „Der kollektive Endzweck" bestimmt die Gewerbe- und Industriepolitik des Merkantilismus in der Wahl ihrer Mittel. „Sie ist liberalistisch, wo es gilt, im Interesse einer Förderung des Außenhandels die exportfähigen Manufakturen von den Schranken des Zunftzwanges zu befreien; sie greift andererseits unbedenklich zu den schärfsten Maßregeln des Monopolzwanges, wenn diese eine Steigerung des Exports und damit des Staatsreichtums versprechen." Für den Merkantilismus, in noch höherem Maße aber für den Kameralismus ist lediglich ausschlaggebend das staatliche Ganze. Vgl. auch Haney Lewis H., „History of economic thougts", Newyork 1911, S. 109, „The essence of Mercantilisme proper was the application of the independent domestic economic idea of self-sufficiency to nations".

[3]) Vgl. Small, „The cameralists", besonders S. 491 Anm.

von Justi ab, indem er mit einer scheinbar sozialpolitischen Wendung[1]) sein Verwaltungsprogramm und seine wirtschaftlichen Vorschläge nicht offen in den Dienst des Fiskalismus stellt wie Justi, sondern in den Dienst der Gesellschaftsinteressen. Er fordert ein Funktionieren des Staats für die Gesellschaft, ist jedoch weit davon entfernt, die Möglichkeit der Existenz gesellschaftlicher Interessensphären außerhalb des Staates gelten zu lassen, also auch hier Staatsinterventionismus, der sich von jenem der ersten primitiven Phase des Kameralismus nicht der Sache nach, sondern bloß der theoretischen Begründung nach unterscheidet.

Weder das Naturrecht der Rousseau'schen Provenienz, dem Sonnenfels in erbitterter Kritik begegnet,[2]) noch die eindringenden verkehrsfreiheitlichen und physiokratischen Ideen rechtfertigen eine prinzipielle Loslösung Sonnenfels' aus dem Umkreise des Kameralismus, wenn auch naturgemäß der Zusammenhang schon stark gelockert ist und mannigfache Fäden nach allen Seiten hin führen zu den individualistischen Systemen der westlichen Länder.[3])

Und Sonnenfels bedeutet auch keinesfalls den Endpunkt des Kameralismus, er erhält sich in Tendenz und Systematik noch weit über Sonnenfels hinaus. Viel später, selbst noch bei Rau,[4]) an dessen stark verkehrsfreiheitlichem Charakter Smith'scher Prägung kein Zweifel bestehen kann, macht sich in der Gliederung des Stoffs der Kameralismus noch deutlich fühlbar[5]) und es will fast

---

[1]) Vgl. Spitzer, „Joseph v. Sonnenfels", Diss. Bern. 1906. Hier erscheint der sozialpolitische Einschlag bei Sonnenfels übermäßig betont.

[2]) Vgl. Sonnenfels „Handbuch der inneren Staatsverwaltung", Bd. I, S. 53—84.

[3]) Eine deutliche Abkehr vom Kameralismus in Oesterreich ist erst zu konstatieren bei Johann Zizius, „Oeconomisch-politische Betrachtungen über die Handels-Bilanz", Wien 1811. Hier erscheint der merkantilistische Glaube an die Handelsbilanz, an den volkswirtschaftlichen Vorteil ihrer Aktivität, dezidiert verlassen. Mit deutlichem Anklang an Smith kritisiert Zizius diese Lehre und verurteilt ihren rein privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt, bes. S. 3.

[4]) Vgl. Rau, „Lehrbuch der politischen Oekonomie", 1826.

[5]) Vgl. Roscher, a. a. O., S. 848, erblickt in der Einteilung von Rau eine Rückkehr zur älteren Kameralistik. Ebenso auch

scheinen, als ob er in Spuren sich bis an die Schwelle der jüngsten Zeit erstreckt und selbst in der wissenschaftlichen Tätigkeit eines Lorenz von Stein in seiner alles umspannenden Verwaltungslehre noch deutlich wahrnehmbar nachwirkt.

Philippovich. Bd. 2, Lehrb. d. polit. Oekonomie, 5. Aufl. 1910, S. 12. Vgl. dagegen Mohl, a. a. O., Bd. 2, S. 308, der gerade die begriffliche Systematisierung jener Teile der Nationalökonomie bei Rau als das wichtigste Ergebnis der Bearbeitung der deutschen Nationalökonomie preist.

Schlußbetrachtung.

Kritik des Kameralismus in der Literatur.

A. W. Roscher's ökonomische Interpretation des Kameralismus. Erkenntnis der Bedeutung der Kameralistik für die Staatswissenschaften im Allgemeinen durch Lorenz v. Stein. Marchet's Entwicklung des Verwaltungsgedankens. Small's Auffassung der Kameralisten als „political scientists". Betonung des staatstheoretischen Moments durch Nielsen. Abgrenzung der Begriffe Merkantilismus und Kameralismus durch Zielenziger.

Sieht man von geschichtlichen, den Kameralismus streifenden Gesamtdarstellungen der Volkswirtschaftslehre ab, so vom Schumpeter,[1]) Spann[2]) und neuestens von Salin,[3]) sieht man weiter auch ab von geschichtlichen Darstellungen von Einzelproblemen der Theorie[4]) und überblickt man die Literatur über den Kameralismus, so ergibt sich, daß in systematischer Beziehung zwei Methoden der Darstellung kameralistischer Gedankengänge bisher in Angriff genommen wurden, zwei Methoden, in welchen sich die Möglichkeit dogmengeschichtlicher Darstellung überhaupt erschöpft: literarisches Tatsachenresumé mit gruppenweiser Zusammenfassung der einzelnen Autoren einerseits, Betonung des problemgeschichtlichen Charakters unter Berücksichtigung der Zeitströmungen an-

---

[1]) „Dogmen- und Methodengeschichte" im Grundriß der Sozialökonomik, I. Abt., Tübingen 1914, S. 35.

[2]) „Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre", 9. Aufl., 1922, S. 10 ff.

[3]) „Geschichte der Volkswirtschaftslehre, H. XXXIV der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Berlin 1923, S. 9 f.

[4]) So Hoffmann, Kaulla, Zuckerkandl und neuestens Arthur Eli Monroe, „Monetary Theory before Adam Smith", Cambridge 1923.

dererseits. Nur Typen sollen hier herausgegriffen werden. Wilhelm Roscher ist Vertreter der erstgenannten Methode.[1]) Mehrere Autoren werden zu einer Gruppe zusammengefaßt und mit einer Marke versehen. So bezeichnet Roscher die Kameralisten Osse und Obrecht als Vertreter des „wälschen Regalismus" oder er geht nach territorialen Gesichtspunkten vor und stellt die Nationalökonomik in Oesterreich zur Zeit Leopold I. jener in Preußen zur Zeit Friedrich des Großen gegenüber. Innerhalb dieser Gruppierung ist R. bestrebt, womöglich jede literarische Aeußerung ökonomisch zu interpretieren. Diese Methode kann Gewaltsamkeit nicht vermeiden. Sie bringt es mit sich, daß etwa ein Pufendorff oder ein Leibnitz, Staatsphilosophen von tiefgreifender Bedeutung, in ein und dieselbe Kategorie eingereiht werden mit einem Besold oder Bornitz.[2]) Sie bringt es auch mit sich, daß das Moment der Staatsauffassung, das für die Geistesgeschichte jener Zeit von der größten Bedeutung ist, gänzlich zurücktritt. Die ökonomische Auslegung bleibt im Vordergrund.

Mit dieser Roscher'schen Tradition ist in neuester Zeit in wirkungsvoller Weise gebrochen worden. An Stelle dieser mit gruppenweisen Zusammenfassungen operierenden Systemisierungsversuche tritt das Streben nach Fixierung irgend eines leitenden Gesichtspunktes der Anordnung, was eine tendenziöse Färbung der Darstellung, eine stärkere Betonung gewisser Gedankenreihen und ein Zurücktreten anderer zur Folge haben mußte. In diesem Sinne ist G. Marchet bestrebt, den „Verwaltungsgedanken" im Sinne des Wohlfahrtsstaates an der Hand kameralistischer Autoren in helles Licht zu setzen.[3]) Marchet,

---

[1]) Vgl. speziell über die Kameralisten, „Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland", S. 228 ff, weiter Roscher „Die österreichische Nationalökonomie unter Leopold I." in Hildebrands Jahrbüchern, Bd. I, 1864, S. 35 ff.

[2]) Vgl. hiezu Small, „The cameralists", Preface S. XVIII.

[3]) „Studien über die Entwicklung der Verwaltungslehre in Deutschland von der II. Hälfte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

in den Bahnen Lor. v. Stein's wandelnd, ist von dem Bestreben geleitet, der Verwaltungslehre, der Schöpfung Stein's, durch Rekonstruktion ihrer Geschichte eine bessere Fundierung zu geben, deshalb wendet er sich auch den Kameralisten zu, weil er in ihnen Vorläufer der modernen Verwaltungslehre zu sehen vermeint. Die lediglich ökonomische Interpretation der Kameralistik durch Roscher hatte auch insofern eine Verschiebung der richtigen Wertung im Gefolge, da der Zentralpunkt, aus dem heraus diese lose aneinanderhaftenden Aeußerungen von Praktikern zu verstehen sind: die Verwaltungs- und Wirtschaftsreform im Sinne des absoluten Staates, in dieser Darstellung stark zurücktritt. Infolge der innigen Verknüpfung der Kameralistik mit dem Problem des werdenden Staates konnte vom Standpunkt der allseitigen literarischen Kritik an einer lediglich ökonomischen Würdigung dieser Richtung nicht festgehalten werden. Es ergab sich daher auch in systematischer Beziehung die Konsequenz, daß die Kameralistik nicht nur von der Nationalökonomie, sondern auch von der Verwaltungslehre in Anspruch genommen wurde. Lorenz von Stein war es gewesen, der die Bedeutung dieser Autoren für die Staatswissenschaften im Allgemeinen, speziell die Bedeutung Justi's und Sonnenfels' für die Systematik der Staatswissenschaften[1]) erkannt hatte, für die sie die dauernden Kategorien: Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Polizeiwissenschaft geschaffen hätten,[2]) die Stein in seinem System selbst akzeptiert. Stein weist auch hin auf die Bedeutung der früheren Kameralisten, der sogenannten juristischen Steuerliteratur, vor allem eines Klock, für die Entwicklung der Finanzwirtschaft, Klock, der im wesentlichen alle steuertheoretischen Fragen aufgeworfen habe.[3])

Der gemeinsame Faktor, der all diesen Disziplinen, sowohl dem Systeme Stein's als auch dem der Kameralisten, zugrunde liegt, ist ihre enge Beziehung zum Staate. Diese

---

[1]) L. v. Stein, Verwaltungslehre, Bd. 7, S. 335 ff.

[2]) Derselbe a. a. O., Bd. 7, S. 338.

[3]) Vgl. L. v. Stein, „Deutsche Finanzwissenschaft im 17. Jahrhundert", im Schanz'schen Finanzarchiv, 1. Jahrg. 1884. Vgl. I. Teil meiner Arbeit: Grünberg-Studien, H. XII., S. 7.

starke Betonung des staatlichen Elements im Stein'schen System der Wissenschaften ist eine Folgeerscheinung seiner Staats- und Gesellschaftsauffassung, derzufolge jede soziale Lebensäußerung zum Staat in einem Verhältnis steht, der Staat als eine die Gesellschaft beherrschende Notwendigkeit erkannt wird. Und da Stein der Ueberzeugung ist, daß jede wissenschaftliche Einteilung die Struktur des dargestellten Objektes in der Einteilung selbst zum Ausdruck bringen müsse, so daß das System in allen Fächern der Wissenschaft nichts als die den Organismus darstellende Einteilung[1]) bedeutet, so ergibt sich ihm für die Kategorisierung der Wissenschaften als Konsequenz die Annahme, daß alle Wissenschaften zur Staatswissenschaft in einem Verhältnis stehen müßten. Da Stein aber jegliches Tun und Denken des Menschen im Staatsleben verankert und er, seiner Auffassung wissenschaftlicher Systematik entsprechend, auch alle Disziplinen zum Staat in Beziehung setzt, selbst die Mathematik und Astronomie,[2]) so scheint das für die kameralistische Lehre eigentümliche Merkmal: ihre ausschließlich staatliche Orientierung, als Charakteristikon anderen Wissenschaften gegenüber, nicht prägnant genug hervorzutreten.

Stein, die Hegel'sche Tradition in der Antithese Gesellschaft und Staat fortsetzend, ist von dem Bestreben erfüllt, den bestehenden Rechtszustand und die treibenden sozialen Kräfte, die auf eine Umbildung dieses Rechtszustandes hinarbeiten, einander scharf gegenüberzustellen. Auch hier wirft die Antithese im Objekt: der gewordene Rechtszustand und die außerstaatlichen rechtsbildenden Elemente ihren Reflex auf die Systematisierung der Wissenschaften selbst. So ist Stein vor allem darauf bedacht, der juristischen Behandlung der Verwaltung im positiven Verwaltungsrecht als mindestens gleichwertig die politische Disziplin der Verwaltungslehre an die Seite zu stellen.[3])

---

[1]) L. v. Stein, „System der Staatswissenschaften" 1856, Bd. 2, S. 12 und 73.

[2]) L. v. Stein, Verwaltungslehre, Bd. 3, S. 17.

[3]) Vgl. K. Th. v. Inama-Sternegg, „Die Entwicklung der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts seit dem Tode Lorenz v. Stein's", Zeitschr. f. Volkswirtsch. Sozialpolit. u. Verw.

Stein plaidiert für die volle Daseinsberechtigung einer Wissenschaft der Verwaltungslehre neben der juristischen Durcharbeitung der Verwaltung im Verwaltungsrecht. Dieser Lehre, der er die Aufgabe zuweist, die bewegten sozialen Kräfte in ihren gegenseitigen Beziehungen und Abhängigkeitsverhältnissen zu verfolgen, sucht er durch die Schaffung ihrer Geschichte eine bessere Fundierung zu geben. Daher das Bestreben Stein's, der Kameralistik innerhalb der Staatswissenschaften als einem Vorstadium der Verwaltungslehre einen Platz anzuweisen, und somit die Kameralisten zu seinen eigenen Vorläufern zu machen. Doch kann ein grundlegender Unterschied in der Betrachtungsweise hier und dort nicht übersehen werden. Stein versteht unter Verwaltung gemäß der scharfen Ausprägung seines Gesellschaftsbegriffes stets das Funktionieren des staatlichen Apparats im Interesse der Gesellschaft. Wie er die staatliche Rechtsordnung als eine Schöpfung des gesellschaftlichen Willens ansieht, so ist ihm auch die Gesellschaft die letzte Instanz, die jede Staatstätigkeit mit konkretem Inhalt erfüllt. Die Verwaltungslehre ist ihm demnach die praktische Anwendung der Gesellschaftslehre, die er als erster wissenschaftlich zu begründen hoffte.[1]) Doch da es im Grunde die Praxis des Polizeistaates ist, die in der Kameralistik ihr literarisches Widerspiel findet, so scheint durch die Eingliederung dieser Autoren in die Verwaltungslehre der Begriff der Kameralistik allzusehr überspannt. Allerdings ist es hier wie dort die Berufung auf das Gemeinwohl, das einen Maßstab abgeben soll für Umfang und Art des staatlichen Eingriffs in die Privatsphäre der Einzelnen und deutlich zeigt sich, wie durch die Dehnbarkeit und Unbestimmtheit dieses Begriffs, der Staatssozialismus eines Stein und die Polizeistaatstheorie der Kameralisten nur durch eines Messers Schneide von einander getrennt sind.

---

11 Bd. 1902. Vgl. ebenso Ferd. Schmidt „Ueber die Bedeutung der Verwaltungslehre als selbständige Wissenschaft", Zeitschrift. f. d. ges. Staatswissensch. Bd. 65, 1909.

[1]) Dr. E. Grünfeld, „Lorenz v. Stein und die Gesellschaftslehre", 1910, S. 220.

Doch hat die Stein'sche Betrachtungsweise der Kameralisten als Vorläufer der Verwaltungslehre Schule gemacht.

Marchet, den Spuren Stein's folgend, zeigt an der Hand der kameralistischen Literatur die Entwicklung des Verwaltungsgedankens in Deutschland und verfolgt die Kontinuität kameralistischen Denkens von Seckendorff über die bedeutenden Nationalökonomen der Leopoldinischen Aera: Becher, Hornigkh und Schröder, dann über die Inhaber der ersten kameralistischen Lehrstühle, Dithmar und Gasser bis zu Justi und Sonnenfels,[1]) so daß sich die Entwicklung dieses Wissensgebietes als eine ungebrochene Reihe darstellt. Ihm gliedern sich die Ansichten dieser Autoren in aufsteigender Linie, wobei ihm Justi einen Höhepunkt bedeutet[2]), weil hier der Verwaltungsgedanke im Sinne des Wohlfahrtsstaats klar zum Durchbruch gelange und das fiskalische Interesse in gleichem Maße zurücktrete. Marchets Bestreben ist darauf gerichtet, den Widerstreit zwischen fiskalischen und Verwaltungsinteressen in ein helles Licht zu setzen und den Nachweis zu liefern, wie im Laufe der Entwicklung der kameralistischen Literatur der Wohlfahrtsgedanke den fiskalischen Gesichtspunkt immer mehr zurückdrängt. Dabei versteht Marchet, auf Stein basierend, unter Verwaltung stets die Durchführung der Regierungsgrundsätze im Sinne des aufgeklärten Absolutismus, wo das Verständnis für Volkswohlfahrt, d. h. für soziale Forderungen zu erwachen beginne. Doch geht es nicht gut an, mit Zielenziger von einem juristischen Problem in der Darstellungsweise Marchets zu sprechen.[3]) Davon kann hier nicht die Rede sein; denn es handelt sich bei Marchet im Sinne Lor. v. Stein's nicht um ein Verwaltungsrecht, sondern um eine Verwaltungslehre, d. h. um eine Systemisierung von Eingriffsmöglichkeiten von Seiten

---

[1]) Marchet „Studien über die Entwicklung d. Verwaltungs-Lehre in Deutschland, S. 79.

[2]) Marchet a. a. O., S. 271 ff.

[3]) Vgl. Zielenziger, „Die alten deutschen Kameralisten", S. 10. „Wie schon der Titel des Buches besagt, steht bei Marchet der Verwaltungsgesichtspunkt im Vordergrund: das Problem des Werkes ist ein juristisches."

des Staates in das Leben der Gesellschaft, um eine systematische Aneinanderreihung von Staatsakten, als deren Kriterium es gilt, daß sie jeder rechtlichen Bindung und folglich auch jeder rechtstheoretischen Erfassung durchaus entzogen sind. Dies ist ja das Wesen des Wohlfahrtsstaates, daß hier der freien Tätigkeit des Staates, dem für das Wesen der Verwaltung erforderlichen freien Ermessen der Behörden der weiteste Spielraum gegeben wird, daß hier Staatsakte supponiert werden, die sich der juristischen Qualifikation überhaupt entziehen. Das theoretische Korrelat hievon ist es, daß eine Verwaltungslehre als wesentlicher Bestandteil des Staatsrechts postuliert wird, daß das Staatsrecht der Polizeistaatstheoretiker durchsetzt ist von der Vorstellung eines von der Rechtsordnung losgelösten Staates, so daß von einem juristischen Begreifen dieser juristisch nicht gebundenen Staatsgewalt nicht die Rede sein kann. Es ist im Gegenteil höchst bezeichnend, daß bei Marchet eine Würdigung der naturrechtlichen Aeußerungen jener Zeit, also der eigentlichen Rechtstheorie, vollständig zurücktritt. Was Marchet unter dem Einflusse Stein's veranlaßt, sich den Kameralisten zuzuwenden, ist nicht ein juristisches Problem, wie Zielenziger meint, sondern ein uneingestandenes Zusammengehörigkeitsgefühl mit den Polizeistaatstheoretikern, ein Bewußtsein der Kongenialität mit dem Kameralismus. Immerhin liegt bei Marchet der Versuch vor, die Entwicklung einer zusammenhängenden Gedankenreihe zur Darstellung zu bringen, die einheitliche Tendenz und das dogmatische Element im deutschen Kameralismus stärker herauszuarbeiten.

In noch höherem Maße ist Alb. W. Small bestrebt, einen leitenden Gesichtspunkt seiner dogmengeschichtlichen Darstellung zu finden.[1])

Er tritt in bewußten Gegensatz zu Roscher, tadelt seine lediglich ökonomische Untersuchungsweise[2]) und seine gewaltsame Art der Systemisierung, die wesentlich Ungleichartiges unter einem Namen zusammenfaßt. Im Gegensatz zu Roscher, der eine nationale Gruppierung der

---

[1]) Albion W. Small, „The cameralists", Chicago 1909.
[2]) Small, a. a. O., Preface, S. XII ff.

einzelnen Autoren versucht, will Small die Kameralisten in chronologischer Reihenfolge behandeln, als Erscheinungen einer einheitlich zusammenhängenden Gedankenreihe.[1]) Small läßt jeden Autor von seinem Standpunkt aus für sich zu Worte kommen. Er verzichtet darauf, ihn mit einer Marke zu versehen, die der modernen Systematik entnommen ist und seine Ansichten nach modernen Gesichtspunkten zu gliedern. Die einzige Zusammenfassung, die er vornimmt, ist die Bezeichnung der ganzen Gruppe als „political scientists",[2]) eine Bezeichnung, welche ihre enge Beziehung zum Staate scharf charakterisiert. Er unterläßt es jedoch wissentlich, ihre Grundsätze aus den realen Verhältnissen ihrer Umgebung heraus zu erklären und sie andererseits in die geistige Bewegung ihres Zeitalters einzustellen. Doch will es scheinen, daß Small, von der Tendenz beherrscht, den gedanklichen Werdegang der kameralistischen Grundsätze in helles Licht zu setzen, in seinem Isolierungsbestreben zu weit geht, so daß seine Darstellung den Eindruck erweckt, als ob er an eine Art Selbstentwicklung der kameralistischen Idee glaube. Gerade zu jener Zeit, wo eine wissenschaftliche Arbeitsteilung noch nicht konsequent durchgedrungen war, ist eine gegenseitige Beeinflussung von Vertretern verschiedener literarischer Berufsschichten nicht ausgeschlossen. Wenn man bedenkt, welch große Bedeu-

---

[1]) Small, a. a. O., Preface, S. XVI.

[2]) Small, a. a. O., Preface, XIII., ähnlich S. 3, „Cameralism was not a theory and practice of economics but of politics. Cameralism was a technique and a theory of administering a peculiar type of state in a society constructed out of peculiar types of purposes . . . . Cameralism raised, directly and deliberately, no fundamental questions of pure economics. It was primarly a theory and a technique of government. — Das Moment der Staatsauffassung der Kameralisten wird auch hervorgehoben in dem Werke des Dänen Axel Nielsen, „Die Entstehung der deutschen Kameralwissenschaft im 17. Jahrhundert". Jena 1911. Nielsen spürt dem Einfluß der römischen und griechischen Schriftsteller vor allem des Aristoteles auf die Staatsauffassung des deutschen Kameralismus nach. Die antike Staatslehre hatte durch den Humanismus ihre Erneuerung erfahren, Bodin fungiert als Bindeglied zwischen Aristoteles und dem Kameralismus.

tung den Naturwissenschaften damals zukam, wie sehr sie im Mittelpunkt der Bestrebungen aller standen, welch erhöhtes Interesse ihnen speziell von kameralistischer Seite entgegengebracht wurde, so muß man einer Beeinflussung selbst verschiedenster wissenschaftlicher Disziplinen wohl Berücksichtigung angedeihen lassen. Die Kameralisten des ersten Stadiums pflegten naturwissenschaftliche Studien insofern, als sie sich eingehend mit Chemie und Montanistik beschäftigten — strebten sie ja alle darnach, die Kunst, Gold zu machen, zu erlernen. Die Kameralisten der späteren Zeit oblagen der Beschäftigung mit den Naturwissenschaften, indem sie sich, von dem Bestreben geleitet, Ackerbau und Manufakturen wirksame Förderung angedeihen zu lassen, eingehend mit Fragen der Technologie befaßten. Vor allem aber ist es zweifellos, daß die naturwissenschaftliche Art der Weltbetrachtung in methodischer Beziehung die Soziallehren jener Zeit, selbst in ihrer primitiven kameralistischen Ausprägung stark beeinflußt hat.[1])

Es ist auch aus der Darstellung hervorgegangen, daß die Kameralisten, alle Männer von großer geistiger Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit an fremde Wissensgebiete, sich keineswegs nur mit den literarischen Erzeugnissen ihrer Vorgänger im gleichen Fach beschäftigt haben, schon deshalb nicht, weil es erst einer späteren Zeit überlassen bleibt, diesen oder jenen als Kameralisten zu bezeichnen. Ist doch für die Zugehörigkeit zum Kameralismus als zu einem geschlossenen System nicht ein Bekenntnis zu einem bestimmten Wissenszweige ausschlaggebend, sondern eine gewisse Grundstimmung des ganzen Werks, die nachzuweisen erst eine spätere Zeit imstande ist. Das kameralistische Element liegt nicht in der Abgrenzung eines gewissen Stoffgebiets gegen andere Zweige des Wissens, sondern in der Tendenz, die all diesen Autoren zugrunde liegt, im Gesichtswinkel, aus dem heraus sie die staatlichen Zustände betrachten und verbessern wollen. Und wenn Sonnenfels etwa einen Justi zitiert oder einen J. Locke, so tut er es keineswegs im Bewußtsein, in Justi einen Kameralisten, also seinesgleichen, und in

[1]) Vgl. I. Teil meiner Arbeit, Grünberg-Studien, H. XII, S. 62 ff.

Locke einen Sozialphilosophen angeführt zu haben. Diese Einreihung in Klassen blieb erst der Folge vorbehalten.

Es ist also keineswegs anzunehmen, daß etwa Justi bewußt dort weiter gebaut hat, wo Schröder aufhörte und Sonnenfels einzig und allein auf Justi fußte. Ein solch fortschreitender Aufbau kameralistischer Grundsätze hat keinesfalls stattgehabt. Gegen die Bemerkung Smalls, daß zu allen Zeiten die gegenseitige Beeinflussung von Vertretern desselben Wissensgebietes größer gewesen sei, als die von Vertretern verschiedener Wissenszweige,[1]) ließe sich anführen, daß zu allen Zeiten der Einfluß der zeitgenössischen Literatur, selbst der von fremden Wissensgebieten, für die spezifische Schattierung der Weltauffassung und Begriffsbildung größer gewesen ist, als der Einfluß der artgleichen Literatur vergangener Epochen. Sicher ist die Wirkung der Wolff'schen Rechtsphilosophie auf Justi, als eines zeitgenössischen Produkts, größer, als der Kameralismus eines Schröder, dessen Werk allerdings acht Auflagen und ein großes Heer von Abschreibern und Plagiatoren gezeitigt hatte,[2]) aber gerade zu veralten begann zur Zeit, als Justi's literarische Tätigkeit einsetzte, wenn auch eine gewisse innere Verwandtschaft beider keinesfalls zu leugnen ist, die ja die hier versuchte Zusammenfassung dieser Autoren rechtfertigt. Doch ist es das eindrucksvolle Auftreten Wolff's, seines Naturrechts, das Schuld trägt an Justi's schwankender politischer Haltung, die eine eindeutige Stellungnahme der Kritik so sehr erschwert.[3]) Justi's Kameralismus ist getragen vom Glauben an eine absolute Staatsgewalt und doch kann er sich der starken naturrechtlichen Strömung der Wolff'schen Philosophie nicht entziehen, die das despotische Element machtvoll zurückdämmt

---

[1]) Vgl. Small, a. a. O., S. 26.

[2]) Vgl. H. R. v. Srbik, „W. v. Schröder". Sitzungsberichte der kais. Akad. d. Wissensch. in Wien, phil.-historische Klasse. 164 Bd., 1. Abh., 1910, S. 144.

[3]) Vgl. Marchet, a. a. O., S. 271, der Justi als „Vater der Verwaltungslehre" bezeichnet. Vgl. dagegen Haney, a. a. O., S. 124, „Justi is the climax of pure cameralism."

und ihn so zum Vertreter des „aufgeklärten" Absolutismus stempelt. Justi's Kameralismus wird gerade durch den Einfluß Wolff's zum deutlichen Spiegelbild dieses — allerdings rein theoretischen — Zersetzungsprozesses der absolutistischen Staatsdoktrin durch ihren heftigen Anprall gegen das Naturrecht.

Während nun bei Roscher und den unter seinem Einfluß stehenden Historikern alle anderen Momente auf Kosten des Oekonomischen zurücktreten,[1]) so tritt gerade in den Darstellungen Marchets, Smalls und Nielsens das ökonomische Moment stark zurück und das staatstheoretische bei Small und Nielsen,[2]) das politische und verwaltungstheoretische bei Marchet stark hervor.[3])

Von zeitgenössischen Autoren macht Zielenziger den Versuch einer systematischen Darstellung des Kamera-

---

[1]) Vgl. zur stark isolierenden, von den begleitenden Zeitströmungen absehenden Darstellungsweise Roschers die Kritik Schmollers über dessen „System" . . . Roscher will nicht einen „durchschnittlichen, volkswirtschaftlichen Tatsachenkomplex aus einer bestimmten Zeit fassen, sondern er will eine ausgesonderte Gruppe zusammengehöriger Erscheinungen und Einrichtungen bei einer Reihe von Völkern durch die Jahrhunderte hindurch verfolgen". Schmoller „Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften", Leipzig 1888.

[2]) Vgl. die Besprechung der Werke Smalls und Nielsens von Walter Köhler in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verw. und Volksw. Jahrgang 38, H. 1, S. 395 f. „Nicht wie man dem Staat die materiellen Hilfsmittel zu seiner Existenz schafft, war eigentlicher und ursprünglicher Gegenstand der kameralistischen Wissenschaft, auch wenn sie sich später noch mehr und mehr dahin spezialisiert hat, sondern wie der Staat im Ganzen des Lebens stehe und eine Wissenschaft sich von ihm bilden lasse". Die bisher allzusehr als Finanz- und Verwaltungslehre aufgefaßte Kameralwissenschaft stehe im Zusammenhang mit dem Humanismus und „mitten in der Bewegung nach einer neuen Tiefe des Wissens von der Welt."

[3]) Das politische Element im Merkantilismus betont auch Bidermann, „Ueber das Merkantilsystem", 1870, ebenso auch Held „Careys Sozialwissenschaft und das Merkantilsystem", 1866, S. 13 ff.

lismus.[1]) Er sucht vor allem nach einem Abgrenzungsprinzip zwischen Kameralismus und Merkantilismus,[2]) nach dem begrifflichen Kriterium dieser Bewegung, die übereinstimmend von der Literatur als Kameralismus bezeichnet wird.[3])

Die Frage nach dem Wesen des Merkantilismus wird aufgeworfen, indem der Autor zuerst dogmenhistorisch die Stellungnahme der bisherigen Literatur zum Problem des Merkantilismus einer Kritik unterzieht, um dann selbst eine Theorie über den Wesensinhalt des Merkantilismus zu formulieren. Er gelangt zu einer Definition des Kameralismus, als deren wichtigstes Merkmal die Zugehörigkeit zum Beamtenstand gilt. Die Beziehung zur fürstlichen Kassa bildet den Einteilungsgrund der Darstellung. Das Auftreten des Kameralismus, jener deutschen Spielart des Merkantilismus, ist aus den spezifisch deutschen Verhältnissen zu erklären, aus der Unfähigkeit zur Schaffung eines Einheitsstaats, aus der mit der Schwächung der Kaisermacht zusammenhängenden Erstarkung der Fürsten. In Deutschland handelt es sich nicht um eine natio-

---

[1]) Vgl. „Die alten deutschen Kameralisten". Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie und zum Problem des Merkantilismus. 1913. Bisher ist nur der I. Band der Arbeit erschienen, Verfasser stellt das Erscheinen eines II. Bandes in Aussicht, der die eigentlich systematische Dogmengeschichte des Kameralismus bringen soll, während Verfasser im I. uns vorliegenden Band die Autoren selbst zu Worte kommen läßt. Im Folgenden sei nur auf des Verfassers Stellungnahme zum Problem des Merkantilismus hingewiesen, das er schon an dieser Stelle einer eingehenden Untersuchung unterzieht. Vgl. auch meine Besprechung dieses Werks in Grünbergs Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung, Bd. X. H. $^2/_3$, S. 449 ff.

[2]) Vgl. zu den beiden Kategorien des Merkantilismus und Kameralismus: Skalweit August in seiner Kritik des Zielenziger'schen Werks in Schmollers Jahrbuch, 39. Jahrg. I. Heft, S. 450: der Merkantilismus verhalte sich zum Kameralismus ähnlich wie die moderne Nationalökonomie zum Kathedersozialismus, Kameralismus sei die Bezeichnung für eine Disziplin, Merkantilismus für eine Ideenrichtung innerhalb der Disziplin, Kameralismus sei der alte Name für Nationalökonomie.

[3]) Vgl. Zielenziger, a. a. O., S. 87.

nale Einigung, die Ausbildung von geschlossenen Staaten blieb den Territorien überlassen. Grundlage ihrer politischen und wirtschaftlichen Zusammenfassung ist eine gute Verwaltung. Daher die Verwaltungsreorganisationen, die in Deutschland im XVI. Jahrhundert anheben. Der leitende Gesichtspunkt dieser Versuche war Zentralisation der Verwaltung. Auf diese Einheitsbestrebungen und auf die Schwäche der Zentralgewalt ist der für die Gestaltung der deutschen Rechtsverhältnisse so wichtige Faktor der Rezeption des römischen Rechts zurückzuführen. Below führt als Hauptgründe der Annahme dieses Rechts in Deutschland die Notwendigkeit einer Kodifikation gegenüber dem zersplitterten deutschen Recht an. Ein für alle Staaten gleichmäßig geltendes Recht wurde durch die Rezeption des römischen Rechts gewonnen. Mit der Schaffung eines neuen Behördentypus, der Kammer, ging Hand in Hand die Schaffung des Beamtenstandes. An Stelle der Hofbeamten, die, meist Ritter oder Geistliche, diese Stellen nur im Nebenamt versahen und mit Naturallohn entschädigt wurden, tritt der besoldete, meist juristisch geschulte Berufsbeamte. Dieser Beamte war der eigentliche Träger der volkswirtschaftlichen und politischen Bildung in Deutschland. Ihm lag es ob, sich mit Verwaltungsproblemen zu befassen, dieselben, dem Geiste der neuen Zeit entsprechend, in merkantilistischem Sinne zu lösen. Wenn nun diese Beamten, deren Denken sich naturgemäß in einer ganz bestimmten Richtung bewegte, die berufsmäßig zum Fiskalismus verpflichtet waren, sich literarisch betätigten und diese ihre literarischen Produkte mit jener ganz spezifischen Tendenz erfüllten, so repräsentieren sie jenen Typus, den wir als den kameralistischen bezeichnen. Hiebei ist festzuhalten, daß Kameralismus und deutscher Merkantilismus nicht schlechthin zu identifizieren sind, wie es unter dem Einfluß Small's in der englischen dogmengeschichtlichen Literatur zu geschehen pflegt.[1]) Die Kameralisten sind nicht nur Volkswirte im merkantilistischen Sinne, für sie ist bezeichnend eine ganz bestimmte Stellungnahme zum Fürsten. Die großen englischen Nationalöko-

[1]) Vgl. So von Haney, „History of economic thoughts", 1911.

nomen im Zeitalter der Elisabeth, ein Mun oder ein Child, sind wohl typische Merkantilisten, doch wären sie keineswegs als Kameralisten zu bezeichnen gewesen: es fehlte ihnen die Beziehung zur fürstlichen Kammer.

Nach Ausscheidung aller jener Merkmale, die nicht zum Begriff des Kameralismus gehören, gelangt Zielenziger zum positiven Resultat einer Definition des Kameralismus, die den Beamtenstand als dessen begriffliches Kriterium und damit auch als Abgrenzungsprinzip dem Merkantilismus gegenüber hervorhebt. Nach der Emphase, mit der der Verfasser diese Definition an den Beginn seiner historischen Untersuchung stellt, zu schließen, scheint er den methodologischen Wert derartiger Definitionen zu überschätzen. Die Definition des Kameralismus fungiert hier förmlich als ein heuristisches Prinzip. Davon kann natürlich keine Rede sein. Prinzipiell läßt sich zur Aufstellung von derartigen Definitionen bemerken, daß sie vom arbeitstechnischen Standpunkt sicher von Wert sind, weil sie dem Stoffgebiet eine Grenze geben, doch ihre logische Bedeutung ist gering. Der Kameralismus ist ein Denkbehelf, der es gestattet, in dem Maße, als er erweitert oder verengt wird, mehr oder weniger Individuen in die Betrachtung einzubeziehen, der also aus dem Gang der Darstellung durch Aneinanderreihung empirisch gefundener Merkmale induktiv gefunden wird. Diese Definition ist wohl zu unterscheiden von jenen, die das Resultat einer Deduktion sind, die eine logisch-konstruktive Ausdeutung zulassen, und sie sind es, denen allein ein logischer, d. h. die Erkenntnis erweiternder Wert innewohnt.

Nun zur Frage nach dem Merkantilismus. Die realhistorischen Entstehungsursachen des Merkantilismus hat Zielenziger mit großer Schärfe dargelegt.[1]) Was er nun

---

[1]) Der Merkantilismus hat nach Zielenziger seine Wurzeln in all jenen Faktoren, welche die Neuzeit überhaupt hervorgerufen hätten, all jene Erscheinungen sind nach Zielenziger hier zu berücksichtigen, die die Lehrbücher der Weltgeschichte als an der Grenze zwischen Mittelalter und Neuzeit stehend, anzuführen pflegen. Zielenziger unterscheidet hiebei „innere“ und „äußere“ Einflüsse auf die Gestaltung der Zeitverhältnisse. Von jenen „äußeren‘ Ursachen nun führt Verf. an: Die Entdeckungen fremder

in methodologischer Beziehung zum Begriff des Merkantilismus zu bemerken hat, ist im Wesentlichen die Stellungnahme zur Frage, ob dem Merkantilismus Systemcharakter zukomme oder nicht. Zielenziger verneint dieselbe. Er spricht dem Merkantilismus alle Kriterien eines wissenschaftlichen Systems ab. Was wir als Merkantilismus bezeichnen, ist nicht dem Kopfe eines einzelnen entsprungen. Dem Merkantilismus mangelt es an Geschlossenheit und Einheitlichkeit in allen seinen Phasen. Der Merkantilismus ist nach Zielenzigers Ansicht nichts anderes als

---

Erdteile, die Erfindung der Buchdruckerkunst, die den geistigen Verkehr der Völker vermitteln hilft. Die geographischen Entdeckungen verursachen große Veränderungen im Wirtschaftsleben, an Stelle des Mittelmeeres als Handelshafen Europas tritt der Atlantische Ozean. Die Bedeutung der italienischen Städte schwindet, sie sind gezwungen, ihren wirtschaftlichen Vorrang an Portugal, Spanien, die Niederlande abzutreten. Die Kolonialpolitik steigert die Rivalität der einzelnen Staaten untereinander. Die Entdeckung fremder Erdteile führt auch zu einer völligen Umwertung aller Wirtschaftsprinzipien durch die Einfuhr bisher unbekannter Produkte, die die Bedürfnisskala wesentlich erweitern. Ströme von Edelmetall ergießen sich nach Europa, die den Vollzug von Tauschakten erleichtern helfen. Freude am Reichtum, an der Entfaltung von Luxus entsteht. Das, was Oncken das hedonische Prinzip nennt, welches an Stelle des mittelalterlich-asketischen tritt, verleiht der Zeit ihre eigentliche Signatur. Weiter steht an der Schwelle dieser Zeit die Reorganisation der Staaten: Der Konsolidierungsprozeß, der allenthalben zur Schaffung des Einheitsstaates führt. Unter den „inneren" Ereignissen, die die Psyche des neuzeitlichen Menschen verändert haben, steht die Beseitigung des mittelalterlichen Universalismus an erster Stelle. Wie sich im politischem und wirtschaftlichen Leben Sonderungsmomente konstatieren lassen, so auch im geistigen. Mit der Reformation war die Idee einer Universalkirche erledigt. Dies die Beseitigung des Universalismus auf religiösem Gebiete. In kultureller Beziehung wurde diese Bewegung durch den Humanismus unterstützt, der den Primat der christlichen Kultur durch Wiedererweckung der antiken zu brechen suchte. Auf staatsrechtlichem Gebiete ist es Macchiavell, der mit dem mittelalterlichen Ideal des Universalstaats bricht, er ist der Begründer des Nationalstaatsgedankens, der Basis der merkantilistischen Politik. Soweit Zielenziger. — Die von Zielenziger versuchte Gegenüberstellung von „inneren" und „äußeren"

eine Zeitströmung,[1]) sowie eine der anderen folgt, die eine die andere begleitet. Eine Zeitströmung aber, die so mannigfach von anderen Strömungen durchkreuzt werde, könne kein System sein, meint Verfasser, ebenso wenig, wie der Humanismus als ein System zu bezeichnen sei oder der Kapitalismus. „Die neue Zeit bringt die Staaten zum Bewußtsein ihrer selbst und dieser neue staatliche Egoismus ist eine eminent nationale Bewegung."[2])

Der Punkt, um den sich alles konzentriert, ist das nationale Selbstbewußtsein. Merkantilismus ist Nationalismus mit dem leitenden Prinzip der politischen und volkswirtschaftlichen Zentralisation.[3]) In diesen Argumentationen steht Zielenziger vollständig auf dem Boden Schmoller's, der den politisch-nationalen Gehalt des Merkantilismus am stärksten betont im Gegensatz zu der unter dem Einfluß der Smith'schen Auffassung stehenden Richtung, die das ökonomische Moment in den Vordergrund rückt.[4])

Einflüssen ist geschichts-psychologisch durchaus schief! Denn der Protestantismus z. B. wurzelt in der „Innerlichkeit" im Sinne von Zielenziger und zeitigt in den Religionskriegen sehr äußerliche Konsequenzen. Die Entdeckung fremder Erdteile wiederum, ein „äußerer" Einfluß also, ist durch die Erweiterung und Differenzierung der Bedürfnisskala von schwerwiegender Bedeutung geworden für die Umbildung der ganzen Psyche des Menschen. Einteilungsprinzip bei jener Gegenüberstellung von Innerem und Aeußerem bildet die Vorstellung, als ob die Kausalreihe beim Eintritt vom seelischen ins körperliche Medium irgendwie gebrochen würde, während doch tatsächlich das Schema der Kausalität hiedurch keineswegs tangiert wird.

[1]) Vgl. Zielenziger, a. a. O., S. 46.

[2]) Ebenda.

[3]) Ebenda.

[4]) Dieses staatenbildende Moment im Merkantilismus wird auch hervorgehoben von Bücher „Entstehung der Volkswirtschaft". Unter den neuesten Autoren, die zum Merkantilismus Stellung nehmen, schließt sich H. v. Srbik durchaus an Schmoller an. Es ist überhaupt bezeichnend, daß mit der lediglich ökonomischen Wertung des Merkantilismus gebrochen wurde als der Smithianismus seiner Auflösung entgegenging. Nunmehr lenkte man mit Betonung sein Augenmerk auf das politische und nationale Moment im Merkantilsystem. Jede Darstellung der Literatur über den

Auch folgt er im wesentlichen den Darlegungen Oncken's. Wie für Schmoller scheint auch für Zielenziger die Umbildung zum Einheitsstaate die merkantilistische Politik hervorgerufen zu haben. In einem Punkte jedoch weicht er von Schmoller ab. In der Betonung nämlich, daß es sich hier bloß um eine Bewegung, um eine Zeitströmung handle, eine Auffassung, die durch die Analogisierung des Merkantilismus mit dem Humanismus oder Kapitalismus verdeutlicht werden soll,

---

Merkantilismus wird naturgemäß von A. Smith ihren Ausgang nehmen. Im IV. Buch des „Wealth of nation" findet sich jene viel zitierte Stelle. Vgl. hiezu Fritz Karl Mann „Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Absolutismus", München 1914, S. 484 ff. Smith ist es ja, der den Terminus „Merkantilismus" geschaffen hat. Er ist der erste Kritiker des Merkantilsystems, dem er als einer extrem nationalen Bewegung vom Standpunkt seiner kosmopolitischen Grundanschauung aus polemisch begegnen mußte. Gerade das Bewußtsein eines Gegensatzes zwischen seiner eigenen Theorie und derjenigen der Merkantilisten zwingt Smith zur scharfen Formulierung sowohl seiner eigenen als auch der gegnerischen Ansichten. Allerdings erscheint bei Smith der Begriff des Merkantilismus stark verengt. Er wird schlechthin identifiziert mit der merkantilistischen Zollpolitik, während doch in Wahrheit diese Zollpolitik bloß symptomatisch ist für eine ganz spezifische Staatsauffassung, mehr noch, sie ist die Reflexwirkung einer ganz bestimmten weltanschauungmäßigen Vorstellungsweise vom Ablauf des sozialökonomischen Prozesses. Einen Gegensatz zwischen Smith und dem Merkantilsystem, den Gegensatz zwischen Nationalismus und Kosmopolitismus hat auch Zielenziger hervorgehoben. Doch unterläßt Zielenziger den Hinweis auf den zweiten schwerwiegenden Differenzpunkt zwischen Smith und dem Merkantilismus. Erscheint doch in der Geschichte der sozialökonomischen Theorien mit jenem Begriffspaar Nationalismus und Kosmopolitismus stets noch ein Zweites verbunden, eben jene ganz spezifische Vorstellungsweise von der Gestaltung des sozialen Geschehens. Zielenziger unterläßt den Hinweis darauf, daß Smith dem Merkantilismus polemisch begegnen mußte, weil er festhielt an der Vorstellung einer praestabilierten Harmonie des Weltgeschehens, an der Annahme einer Spontaneität im Ablauf des sozialen Lebens, das sich der Regulierung durch menschlichen Willen völlig entziehe, doch stets im Sinne menschlichen Wünschens erfolge, während das Merkantilsystem durchaus getragen ist, von der Ueberzeugung der Notwendigkeit

während Schmoller stets von einem politischen System des Merkantilismus spricht und nicht von einer Zeitströmung. Zielenziger gelangt jedoch in letzter Konsequenz dazu, die ökonomisch-politische Bewegung des Merkantilismus mit dem Nationalismus schlechthin zu identifizieren.

Was in diesem Teil des Werkes Zielenzigers, der sich dem Problem des Merkantilismus zuwendet, zur Kritik herausfordert, ist in erster Linie jene Gleichsetzung von

---

des menschlichen Eingriffs, von der Möglichkeit einer restlosen Rationalisierung des sozialökonomischen Prozesses. Hier wäre darauf hinzuweisen gewesen, daß die tiefsten Wurzeln dieser Anschauungsweise des Merkantilismus in der rationalistischen Aufklärungsphilosophie dieses Zeitalters zu suchen sind, die durchaus voluntaristisch orientiert ist. Vgl. I. Teil meiner Arbeit. Grünberg-Studien, H. XII., S. 92. An Smith knüpft in der Beurteilung des Merkantilismus die ganze Reihe der Nachfolger an. Der Gesichtswinkel, unter dem der Merkantilismus von nun an kritisiert wird, ist durchaus von Smith bestimmt. Deshalb ist es auch nicht möglich, in der Gruppierung dieser Ansichten nach historisch-objektiven Gesichtspunkten vorzugehen, weil unter dem Einflusse von Smith die Kritik stets vom parteipolitischen Standpunkte aus erfolgte. Deshalb gliedert Zielenziger die Autoren, die sich über den Merkantilismus äußerten, in „Gegner" und „Verteidiger" des Merkantilsystems. Die Gegnerschaft gegen den Merkantilismus dauerte solange als der Smithianismus in der Literatur die herrschende Strömung blieb. In Frankreich sind Say und Blanqui, in Deutschland Hufeland, Sartorius, Jakob in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, später unter den Modernen Konrad und Leser unter den Gegnern des Merkantilismus zu finden. Die Reaktion gegen Smith und damit auch die Rehabilitation merkantilistischer Forderungen setzt mit Friedrich List ein. Sie fällt zusammen mit dem stärkeren Hervortreten des Nationalbewußtseins, das rückschauend, sich in der Geschichte an jene Systeme anlehnte, die ihrerseits auch dem Nationalismus entstammen. Aehnlich wie List argumentieren auch die Historiker Kautz und Roscher, dann Held, Bidermann u. a. Von dem Augenblick angefangen, als man aufhörte, im Merkantilismus einen „Irrtum" zu sehen und ihm tatsächliche oder auch nur historische Berechtigung zusprach, wie es etwa von Kautz und Roscher geschah, die als Vertreter einer relativistischen Auffassung des Merkantilismus anzusehen sind, so begann man auch die

Merkantilismus und Nationalismus. Es ist die Auffassung des Merkantilismus als einer Zeitströmung, die mit zwingender Gewalt eine Umwertung des Bestehenden mit sich bringt. Das Verhältnis dieser Zeitströmung zur eigentlich merkantilistischen Politik wird in diesem Sinne interpretiert. Jene Idee oder Zeitströmung will sich durchsetzen und bedient sich zu diesem Zweck ihrer Politik, sagt Verf., die Verwirklichung der merkantilistischen Werte, die Verlebendigung der merkantilistischen Ideale können nur auf dem Wege einer konsequent durchgeführten Politik erreicht werden. Hier ist es vor allem die Annahme einer Werte setzenden Zeitströmung,

---

eigentliche Zwecksetzung des Merkantilismus einer näheren Prüfung zu unterziehen. Die Smith'schen Thesen, in welche er die Grundgedanken des Merkantilismus zusammenfaßte, waren bisher mit dem Merkantilismus selbst identifiziert worden. Jetzt wurden sie auf ihren Wahrheitsgehalt hin untersucht. Erschöpfte wirklich die Smith'sche Zusammenfassung den Gehalt des merkantilistischen Ideenkreises? Gegen jene Midas-Auffassung, gegen jene von Smith dem Merkantilismus imputierte Identifizierung von Geld und Reichtum, wendet sich mit Nachdruck Held. Bidermann wieder drückt aus, daß die merkantilistische Hochschätzung des Geldes in der richtigen Erkenntnis der Notwendigkeit metallischer Umlaufsmittel zu Zirkulationszwecken ihren Grund habe. Dem rascher pulsierenden Wirtschaftsleben, der Intensivierung zur Beschleunigung der Tauschakte müßte ein größeres Anbot von Tauschmitteln gegenüberstehen, sollte der Ablauf des Wirtschaftsprozesses keine Verzögerung erfahren. V. Heyking hebt in seiner Studie „Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie" als integrierenden Bestandteil des merkantilistischen Vorstellungskreises die Handelsbilanz hervor. Zielenziger übersieht bei der Reproduktion der Heyking'schen Charakteristik des Merkantilismus, daß Heyking mehr als alle anderen Autoren das Wesen des Merkantilismus in einen nationalen Faktor verlegt. Er sieht es darin gelegen, daß gewissermaßen das Individualitätsbewußtsein der einzelnen Staaten erwacht, er spricht von den innigen Beziehungen, die zwischen den Forderungen nach politischem Gleichgewicht und der Handelsbilanztheorie bestehen. Die Handelsbilanztheorie ist demnach durchaus auf dem Boden der politischen Vorstellungswelt erwachsen, sie ist der Ausdruck einer Politik, die auf das staatenbildende, das nationale Moment das Hauptgewicht legt.

der ein Wille, sich durchzusetzen innewohnt, die befremdend wirkt.

Drängt sich doch die Frage auf, wem dieser Wille eigentlich zuzurechnen ist. Voraussetzung dieser Argumentation ist die Annahme der Existenz einer immanenten staatsbildenden Tendenz, einer spontanen Zusammenballung von Volksmassen, die zur Durchsetzung ihrer Zwecke sich der merkantilistischen Politik bediente. Der Merkantilismus als Volkswirtschaftspolitik wird als die wirtschaftliche Reflexwirkung einer Bewegung gedacht, die auf die Bildung von Einheitsstaaten ausgeht, als eine Zeitströmung, die national orientiert ist. Es ist dies eine Annahme, die stark gemahnt an jene Auffassung vom Wesen der Volkswirtschaft als eines lebensbegabten Organismus, als eines realen Ganzen, eine Auffassung, die mit vagen Begriffen wie „Volksgeist" oder „Nationalbewußtsein" operiert und daher auch durchaus konsequent einer Zeitströmung einen Willen sich durchzusetzen imputiert. Ein sinnfälliger Anthropomorphismus! All das sind Sammelnamen für einen einheitlichen oder als einheitlich supponierten Komplex von Vorstellungen und Gefühlen, zwischen welchen der Umstand, daß sie verwaltungstechnisch auf ein gleiches Zentrum hin orientiert sind, eine ganz besonders innige Verbindung schafft, eine Interessen- und Gefühlsgemeinschaft, zu deren begrifflicher Charakterisierung es nicht hinreicht, sie als bloße Summierung aller Sonderinteressen zu bezeichnen. Dieser Volksgeist, der Zeitströmungen ins Leben ruft, bedeutet ein ganz besonders inniges Verbundensein von Staatsangehörigen. Eine ideelle Linie, die gemeinsame Staatsgrenze, zeugt ein Nationalbewußtsein, das ein Eigenleben führt, das von einem Sonderwillen getragen ist, unabhängig von dem Willen der einzelnen Komponenten. Dieser Volksgeist ruft eine Zeitströmung der nationalen Abschließung ins Leben und eine Tendenz, alle Wirtschaftsinteressen stets am Wohle des Staats zu orientieren, eine Tendenz der völligen Unterordnung unter das allgemeine Interesse auch in wirtschaftlicher Beziehung. Zu dieser Einreihung des Merkantilismus in die Kategorie der Zeitströmungen, wie Humanismus und Kapitalismus, deren realgeschichtliche Entstehungsursachen Zielenziger mit großer Schärfe darlegt,

ist jedoch zu bemerken, daß jede Zeitströmung einen spezifischen Ausgangspunkt hat, von wo aus ihre Fortbewegung urgiert wird und andererseits ein ganz bestimmtes und bestimmbares Betätigungsgebiet. Eine jede Zwecksetzung verlangt nach einem Zwecksubjekt, das die Zwecke setzt und nach einem Zweckobjekt, an dem sie verwirklicht werden, jede Strömung verlangt nach einem fixen Punkt, gegen den sie sich hinbewegt. Nicht an ein planloses Durcheinanderfluten von Strömungen darf gedacht werden, die sich autonom die Zwecke setzen. Ihre Ausgangs- und Angriffspunkte sind von Menschen diktiert, die sie schaffen. Die realgeschichtlichen Tatsachen bilden wohl die Veranlassung zur Entstehung dieser Strömungen, doch nicht auf mechanischem Wege in Analogie der Fortpflanzung von Druck und Stoß, sondern nur, wenn sie über die Bewußtseinsschwelle — nicht des Volksgeistes, der eine Fiktion ist — wohl aber einer Gruppe denkender und handelnder Individuen treten und dort Wünsche nach Abänderung des Bestehenden wachrufen. Die Menschen werden nicht passiv von den Strömungen ergriffen und fortgerissen, sondern diese ist die Resultante ihrer ureigensten Bestrebungen und Wünsche. Wenigstens einer Gruppe von ihnen. Deshalb bedarf auch jede Strömung ihrer klassenmäßigen Fixierung. Allerdings ist es das Bestreben jeder Klasse, die von ihr inaugurierte Politik als eine Strömung hinzustellen, aktives Inswerksetzen in passives Ergriffenwerden umzudeuten.

Gerade der Hinweis auf den Humanismus und Kapitalismus läßt jene klassenmäßige Fixierung derartiger Strömungen klar zu Tage treten. Der Humanismus spricht zu einer Klasse von Gelehrten und nur zu dieser, setzt sich die Wiederbelebung des Altertums zum Ziel, eine Richtung, die erst bloß ästhetisch-künstlerische oder wissenschaftliche Zwecke verfolgt und die erst in ihren letzten Konsequenzen auf dem Wege der Durchsetzung der Staatsauffassung mit antiken Elementen auch auf weitere Kreise ihren Einfluß ausübt. Auch der Kapitalismus hat seine klassenmäßige Fixierung. Wenn auch Sombart vom kapitalistischen Geiste spricht im Sinne einer Zeitströmung, der das Zeitalter rettungslos verfallen ist (Sombart's Einfluß ist

es ja vor allem, der sich in Zielenziger's Werk stark geltend macht).

So hat auch der Merkantilismus seinen Ausgangspunkt bei einer Klasse, der Expansionspolitik der Regierenden, deren Zweck mit dem wirtschaftlichen Gedeihen des Bürgerstandes verwirklicht werden sollte. Die Möglichkeit wirtschaftlicher Entfaltung wieder konnte nur durch diese Vereinheitlichung der Staaten gegeben werden. Die allgemeine wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit war es, die die Völker zu engerem, staatlichen Zusammenschluß veranlaßte und sie den Zentralisationsbestrebungen von oben her willfährig machte.[1]) Auf deutschem Boden waren es vor allem die durch die Wirren des 30jährigen Krieges geschaffenen tristen wirtschaftlichen Zustände, die Dezimierung der Bevölkerung, die die Populationistik, das wesentliche Merkmal der deutschen merkantilistischen Politik, vom militär- und steuerpolitischen Gesichtspunkt aus verständlich erscheinen läßt. Man brauchte mehr Soldaten und mehr Steuerträger. Daher mußten die populationistischen Bestrebungen des Merkantilismus notgedrungen eine Industrialisierung der Bevölkerung anstreben, weil eine vorwiegend agrarische Wirtschaftsverfassung der industriellen an Bevölkerungskapazität nachsteht. Und nicht nur die quantitative Steigerung der Steuerzahler wurde angestrebt: die Steuerleistung jedes einzelnen sollte durch Steigerung der Ertragsfähigkeit der Betriebe gehoben werden, damit die auf den Staat entfallende Quote eine Vergrößerung erfahre. Daher die merkantilistische Politik, die auf Intensivierung von Handel und Gewerbe bedacht ist, deren Exportförderungsaktionen sich die Erschließung neuer Absatzmöglichkeit für die heimischen Waren zum Ziele setzen.

Die Bevölkerung appellierte in ihrer wirtschaftlichen Ohnmacht an eine höhere Instanz; damit erwuchsen dem Staate Aufgaben. Von dem Momente angefangen aber, wo der Staat mit der Lösung politischer und organisatorischer Probleme beauftragt war, mußte er sich zu ihrer Durchführung die finanziellen Mittel verschaffen.

---

[1]) Vgl. I. Teil meiner Arbeit. Grünberg-Studien, H. XII., S. 43 ff.

Diese Mittel mußten in metallischer Form prästiert werden. Der Staat bedurfte zu seiner Funktionierung, zur Inbetriebsetzung seines Apparates, des Geldes, des metallischen Ueberschusses einer blühenden Volkswirtschaft. Daher jener Midas-Wahn, jenes merkantilistische Streben nach Gold, daher jene merkantilistische Forzierung des Uebergangs von der Natural- zur Geldwirtschaft. Naturalien eignen sich nicht zur Steuerleistung, weil sie in ihrer konkreten Verwendbarkeit im Widerspruch stehen zu jenem ersten Postulat der Steuerlehre: der abstrakten Verfügungsmöglichkeit der Steuereinnehmer. Die primitive wirtschaftliche Beziehung der Leistung und Gegenleistung, wie sie am reinsten im Naturaltausch vorliegt, erscheint nirgends umwälzender und einschneidender durchbrochen als in jener wirtschaftlichen Beziehung zwischen dem Untertan als Steuerzahler und dem Staate als Steuereinnehmer, wo der konkreten Leistung als Generaläquivalent die Bereitwilligkeit des Staats, jederzeit zu Gunsten des Steuerzahlers in Funktion gesetzt zu werden, gegenübersteht. Diese abstrakte Verfügungsgewalt konnte nur mit abstrakten Werteinheiten, mit Metallgeld, erlangt werden, das dem Staat beliebige Verwendungsmöglichkeit bot. Galt es doch Beamte und Soldaten zu besolden, die ihrerseits wieder im Gelde das Gut von allgemeinster Absatzfähigkeit sahen. Die zunehmenden Staatsaufgaben waren es, die all das, was unter der Bezeichnung merkantilistischer Politik zusammengefaßt wird, verstehen lassen.

Und wie die materielle Hilfsbedürftigkeit und die Unfähigkeit und Unmöglichkeit der Selbsthilfe in wirtschaftsorganisatorischer Beziehung die Schaffung einer starken Zentralgewalt begünstigten, so lag es im Interesse dieser Zentralgewalt, ihre wirtschaftliche Kompetenz immer mehr zu erweitern. Im ureigensten Interesse machte sich der Staat die planmäßige Erziehung des Volkes zur Hochhaltung des Erwerbsprinzips zur Aufgabe. Er sucht es anzustacheln, mit Anspannung der letzten Kräfte seine Betriebe ergiebiger zu machen. Diese Forderung nach größerer Ergiebigkeit und Vermehrung der Geldquellen durch Intensivierung des Wirtschaftslebens hatte ihrerseits wieder eine Steigerung der Verwaltungsaufgaben zur Folge. Immer bindender sollte sich das Abhängigkeitsverhältnis

von diesem Zentralpunkt aus gestalten, immer größer sollten die Kreise der staatlichen Kompetenz gezogen werden. Die Voraussetzung für die Durchführung einer einheitlichen Wirtschaftspolitik war die Befreiung des Individuums von jeder korporativen Gebundenheit, sein unmittelbares In-Beziehung-Treten zum Staate. Eine innige Wechselwirkung besteht auf diese Weise zwischen der Wirtschaftspolitik und den Zentralisationsbestrebungen dieses Zeitalters, beide bedingen sich gegenseitig. Die Beherrschung der ganzen Erwerbstätigkeit von einem Zentralpunkt aus bildet die Garantie einer gedeihlichen Wirtschaftsentwicklung. Sie ist im Interesse des Einheitsstaates erwünscht, weil sie durch die Beseitigung aller parteipolitischen Sonderbestrebungen und durch die Reduktion aller Interessen auf das gleiche wirtschaftliche Maß ein autonomes Funktionieren der Staatsmaschine ermöglicht und auf diese Weise einem Hauptpostulat des straffen Staatsabsolutismus Genüge tut. Die merkantilistische Politik ist zugleich Endzweck und Existenzbedingung des absolutistischen Einheitsstaates. Sie ist jene Politik, die bewußt von Seiten der Regierenden zur Beschleunigung des Staatsbildungsprozesses eingeschlagen wurde.

Soviel sei hier zu jener Charakteristik bemerkt, die Zielenziger vom Merkantilismus entwirft, indem er ihn in die Kategorie der Zeitströmungen einreiht. Eine innige Wechselwirkung besteht zwischen der Wirtschaftspolitik, den merkantilistisch regulierenden Eingriffen ins Wirtschaftsleben und der realen spontanen Gestaltung der staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Deshalb geht es nicht an, wie Zielenziger versucht, ein Kausalverhältnis zu konstruieren, in welchem die auf die Vereinheitlichung der Staaten gerichtete „Strömung" als Ursache, die merkantilistische Politik hingegen als Wirkung fungiert. Wie hier dargetan, bedingen sich beide gegenseitig. Sicher haben alle an der Schwelle der Neuzeit stehenden historischen Erscheinungen bei der Entstehung der merkantilistischen Politik mitgewirkt, doch gilt es jene besonders zu betonen, die zu dieser Richtung im Besonderen in inniger Beziehung stehen, in der Beziehung einer gegenseitigen Bewirkung. Sicher steht deshalb auch die von Zielen-

ziger hervorgehobene Erfindung der Buchdruckerkunst in einem viel loseren Abhängigkeitsverhältnis zur merkantilistischen Politik, als die durch den 30jährigen Krieg hervorgerufene wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit der Staaten. Soviel über den Charakter dieser Zeitströmung, die nach Zielenziger merkantilistische Werte setzt und zu ihrer Verwirklichung sich der merkantilistischen Politik bediente.

B. Zum Systemcharakter des Merkantilismus.
Der Staat als letzte soziale Realität. Uebereinstimmender Reflex zeitgenössischer Geistesrichtungen und Denkmethoden. Analogie des Merkantilismus mit der kanonistischen Wirtschaftslehre in systematisch-methodischer Beziehung.

Jetzt gilt es noch festzustellen, ob es außerhalb dieser realen Politik und von ihr abgeleitet, noch einen Merkantilismus gibt, das heißt, ein zusammenhängendes Lehrgebäude merkantilistischer Ansichten, dem Systemcharakter zukommt. Als Merkantilismus in diesem Sinne ist zu bezeichnen der literarische Niederschlag der absolutistischen Wirtschaftspraxis, wie er in den Werken der Merkantilisten vorliegt. Wie jede Theorie an einer Politik orientiert ist, gleichsam ihre wissenschaftliche Verbrämung darstellt, so sind auch die merkantilistischen Abstraktionen das literarische Widerspiel jener faktisch gehandhabten Wirtschaftspraxis. Es handelt sich hier um eine Systemisierung dieser Normen, um eine Technologie der Verwaltung (Small).[1]) Deshalb ist der Merkantilismus als nationalökonomische und verwaltungstechnische Theorie in den einzelnen Ländern verschieden, wie ja auch die merkantilistische Wirtschaftspolitik verschieden ist, der jene sklavisch folgt.[2]) Der gangbarste Typus merkantilistischer

[1]) The cameralism of the bureau was a policy with reference to the paramount interests of the princely treasury. The cameralism. of the books was a theory and a technology of government, with the needs of the treasury taken for granted as the norm of jugdment. Vgl. „The cameralists", S. 152 und ähnlich S. 153, „In the first place, then, mercantilism. was a policy, not a philosophy. Speaking for the cameralists of the books only, because this investigation does not go into the evidence about the cameralists of the bureaus, there was a political philosophy after its kind within which the policy had its setting."

[2]) Vgl. I. Teil meiner Arbeit. Grünberg-Studien, H. XII., S. 23 ff.

Vorstellungen ist jener, der sich an den Zentralisationsprozeß der Staaten knüpft, wie er im Obigen kurz charakterisiert wurde. Dies ist auch jene Form des Merkantilismus, die für Deutschland einzig und allein in Betracht kommt. Ihre Zusammenfassung in ein theoretisches Lehrgebäude liegt vor im System der kameralistischen Staatswissenschaften. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß unter allen Staaten Deutschland allein einen Kameralismus aufzuweisen hat. Den Hinweis auf die einzelstaatlich bedingte Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit dieser politischen Richtung, besonders aber auf ihre Reflexwirkung auf die Literatur, die wir zusammenfassend als Merkantilismus bezeichnen, hat Zielenziger unterlassen.

Was nun die Frage betrifft, ob man im Merkantilismus trotz aller Verschiedenheiten der Politik und der daraus resultierenden Anpassung der Theorie an die ortsübliche Praxis ein wissenschaftliches System zu erblicken habe oder nicht, so ist dazu zu bemerken: keineswegs handelt es sich beim Merkantilismus um ein bewußtes Zurückgreifen auf irgend einen grundlegenden theoretischen Kodex, von dem alle späteren Autoren ihren Ausgang nehmen und welcher das eigentlich gedankliche Fundament der ganzen Richtung bildet, wie beispielsweise das „Kapital" des Marx für den Sozialismus oder Quesnay's „Tableau économique" für den Physiokratismus, der in diesem Sinne wohl das erste wissenschaftliche System der Volkswirtschaft begründet hat.[1]) Das vereinheitlichende Moment liegt hier nicht in bewußten geistigen Zusammenhängen, indem ein Autor auf dem andern aufbaut und sich mit ihm auseinandersetzt. So würde es auf Schwierigkeiten stoßen, den Nachweis zu liefern, wer die Theorie von der Handelsbilanz als erster propagiert hat und es erscheint fraglich, ob zwischen den einzelnen Vertretern dieser Theorie überhaupt ein geistiger Zusammenhang lückenlos her-

[1]) Vgl. Lexis Art., Physiokratie im Hdw. d. Staatw. III. Aufl., betont das rein formale Verdienst Quesnays, er sei der erste gewesen, der mit Hilfe seiner philosophischen Schulung gewisse Grundgedanken streng logisch bis in ihre letzten Konsequenzen verfolgt habe.

zustellen ist.[1]) Und doch ist die Frage, ob dem Merkantilismus ein theoretischer Gehalt und somit auch Systemcharakter zukomme, entschieden zu bejahen.[2]) In diesem Sinne spricht auch Sombart von einem System des Merkantilismus, obwohl bei ihm allerdings das system-schaffende Moment mehr negativer Natur ist, er betont den grundlegenden Unterschied zwischen Merkantilismus und Klassizismus und wendet sich energisch gegen die landläufige Ansicht der Dogmengeschichte, derzufolge man sich gewöhnt habe, in den Merkantilisten primitive Vorläufer der klassischen Nationalökonomie zu sehen, bei welchen das, was bei den Klassikern zu volkswirtschaftlichen Theorien, zum volkswirtschaftlichen System ausgereift ist, in „Ansätzen" vorhanden sei. Sombart betont die prinzipielle Verschiedenheit der Gesichtspunkte, die diametrale Entgegengesetztheit von Problemstellung, Denkmethode, Erkenntnisgebiet. In durchaus divergenten Linien bewegen sich diese beiden Zweige der Dogmengeschichte. Während

---

[1]) Alle Versuche scheitern, welche die Einheit des Merkantilismus auf Grund der Hervorhebung eines leitenden Grundsatzes herstellen wollen. Die für den Merkantilismus charakteristische Zollpolitik erscheint von vielen Autoren nicht konsequent festgehalten, sogar freihändlerische Motive dringen durch. Vgl. Raffel, „Englische Freihändler vor A. Smith", ebenso auch Přibram, „Die Idee des Gleichgewichts . .", passim Die Identifizierung von Geld und Reichtum, der „Midaswahn" ist ebensowenig ein wesentliches Merkmal, das durchgängig festgehalten wird. Vgl. Cunningham, „A. Smith und die Merkantilisten", Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 40, 1884. Keinesfalls kommt das Verdienst der Erkenntnis des Warencharakters des Geldes erst A. Smith zu.

[2]) Fritz Karl Mann nimmt zum Problem des Merkantilismus Stellung und spricht ihm apodiktisch jeglichen Systemcharakter ab. Das Ergebnis seiner Untersuchung faßt er wie folgt zusammen: „Das merkantilistische System datiert vom Jahre 1776. Die volkswirtschaftliche Literatur bis zu den Physiokraten enthält weder ein ökonomisches System noch ein System überhaupt; wir sehen in ihr nur innerlich unverbundene Sammlungen von praktischen Betriebsvorschriften, um die Staatsmaschine zweckmäßig zu bedienen. „Der Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Absolutismus" 1914, S. 317.

die eine Linie von den Physiokraten ausgehend zu A. Smith und Ricardo hinführt, so mündet die von den Merkantilisten ausgehende, als deren Hauptvertreter Sombart Davenant, Montchretien und Joh. Joach. Becher anführt, bei Dühring und Friedrich List ein. Der Merkantilismus habe gedanklich und sachlich mit dem Smithianismus und Ricardianismus überhaupt nichts zu tun, liege in einer ganz andern geistigen Ebene. Sombart sucht den Gegensatz schlagwortartig zu fassen, indem er hervorhebt, das Denken des Merkantilismus wäre „organisch-dynamisch, produktions-problematisch, aktivistisch, idealistisch", während das der „Klassiker" so gut wie aller Theoretiker des 19. Jahrhunderts „mechanisch, statisch, zirkulations-problematisch, materialistisch, positivistisch" wäre.[1]) Immer stehe bei Merkantilisten — meint Sombart, die Frage nach dem Sein-Sollen im Vordergrund, die Struktur ihres Denkens wäre vorwiegend teleologisch am Staatszweck orientiert, vom Staatswillen inspiriert. Nicht das Erklärungsprinzip der wirtschaftlichen Erscheinungen suchen sie zu erforschen, nicht um eine Deutung des sozialen Geschehens handle es sich ihnen — darin läge nach Sombart der spezifische Aufgabenkreis der Klassiker —, sondern um die Aufstellung richtunggebender praktisch verwertbarer Leitsätze, um den Entwurf eines unter gewissen Voraussetzungen realisierbaren Zustands des Wirtschaftslebens.[2])

---

[1]) Vgl. Sombart, „Der moderne Kapitalismus", 1917, II/2, S. 914.

[2]) Hier ließe sich der Einwand machen, daß die Lehren vom sozialen Sein-Sollen in klassischer Weise von den Physiokraten ausgebildet wurden. Vgl. hiezu Güntzburg, „Die Gesellschafts- und Staatslehre der Physiokraten", der den für die Methodologie so wichtigen Gegensatz zwischen normativer, resp. teleologischer Betrachtung einerseits und kausal-empirischer Betrachtung andrerseits (Vgl. zu dieser Unterscheidung im Allgemeinen Kelsen, „Hauptprobleme der Staatsrechtslehre", Tübingen 1912 und dessen „Grenzen zwischen soziologischer und juristischer Methode") schon bei den Physiokraten in sehr präziser Form ausgebildet findet: in der Gegenüberstellung von „ordre positiv" und „ordre naturel". Und die Naturrechtslehre ist doch sicher idealistisch an einer Norm, der Forderung des sozialen Sein-Sollens orientiert.

Bei all diesen prinzipiellen Erörterungen über den Systemcharakter des Merkantilismus gilt es erst die Vorfrage zu beantworten, ob denn der Begriff des wissenschaftlichen Systems und der Theorie im logischen Sinne für alle Zeiten so unerschüttert feststeht. Es will scheinen, daß das, was formal als der dogmatische Kern eines Systems, als das Wesen der Theorie anzusehen ist, sich im Lauf der Geschichte der ökonomischen Doktrinen ändert. Auch die begriffliche Fassung von Theorie und System, angewendet auf die ökonomischen Erscheinungen der Geschichte, unterliegen einer Wandlung, wie auch ihr Inhalt einer Wandlung unterliegt. Es geht nicht an, diese Begriffe rückschauend als feststehende Kategorien auf die Vergangenheit anzuwenden und zu untersuchen, inwieweit sie in formaler Beziehung den Anforderungen einer Theorie und eines Systems im modernen Sinne entsprechen.

Auch kann der dogmatische Gehalt nicht erst in einer ausgebauten Theorie gesucht werden. Er ist früher anzusetzen. Er liegt schon auf der ersten Stufe des logischen Entwicklungsprozesses des Systems. Er ist schon in den Begriffen beschlossen, die das Rohmaterial liefern. Schon in diesen Bausteinen des Systems ist ein theoretisches Element enthalten. Denn es liegt jeder, selbst der primitiven Auffindung von Zusammenhängen, jeder Konstatierung von Tatsachen eine logische Bearbeitung der gegebenen Wirklichkeit zugrunde. Auch hier handelt es sich um eine Vereinfachung von Mannigfaltigkeiten, um ein Hervorheben eines Wesentlichen und um ein Unterdrükken eines Unwesentlichen, kurz um Werturteile, die gefällt und an einer richtunggebenden Norm orientiert werden. In dieser Auslese von Vorstellungelementen aber stekken bereits die logischen Ansätze zur Theorie. Deshalb ist auch die Gegenüberstellung von normativ-politischen und abstrakt-theoretischen Wissenschaften unhaltbar, weil jede Norm einem Werturteil entspringt, einen theoretischen Rückhalt braucht, in dem sie verankert ist, weil die Regeln der praktischen Wissenschaften einen mit dem Gedanken der Normierung eng verbundenen theoretischen Gehalt be-

sitzen müssen.[1]) Und hierin liegt auch der theoretische Kern dieser merkantilistisch-wirtschaftspolitischen Erörterungen. Nicht die moderne begriffliche Fassung der Theorie als eines Gedankens von großer Tragfähigkeit, dessen Konsequenzen sich als Ausläufer bis in das letzte Geäder des Systems erstrecken, diese Fassung allerdings kann in Bezug auf den Merkantilismus keine Anwendung finden. Dieser Vorstellung, die wir heute mit einem theoretischen System verbinden, wird der Merkantilismus nicht gerecht. Der Merkantilismus ist lediglich ein historisches System, das sich dem rückschauenden Blick infolge einer übereinstimmenden Art und Weise der Denkrichtungen und Wertungen einer Epoche als Einheit darbietet. Die Merkantilisten oder speziell die Kameralisten systematisch zusammenzufassen, entspringt einem geschichtsphilosophischen Bedürfnis nach Stilisierung der gegebenen Wirklichkeiten. Das systemschaffende Moment liegt nicht in einer bewußten theoretischen Fundierung, nicht in der Gleichartigkeit ihrer wirtschaftspolitischen Vorschläge, sondern lediglich in einem unbewußten, übereinstimmenden Reflex gewisser Geistesrichtungen oder realhistorischer Tatsachen dieser Zeit — eine Uebereinstimmung, die erst eine spätere Zeit nachzuweisen imstande ist.

Die durchaus staatliche Orientierung ist es, die für die spezifische Art der ökonomischen Begriffsbildung von bestimmender Bedeutung ist. Und in diesem Punkt liegt auch die Antwort auf die Frage, wo das Prinzip gegeben ist, das in diesem Falle die Zusammenfassung des Merkantilismus zum System als eine berechtigte, denkökonomische Notwendigkeit erscheinen läßt. Das Prinzip, nach welchem sich diese Richtung zu einem zusammengehörigen Ganzen vereinigen läßt, liegt im Merkantilismus selbst beschlossen und tritt im Kameralismus mit besonderer Schärfe hervor: Es ist die Tatsache, daß im Brennpunkt des kameralistischen Interesses das Problem des werdenden Staates steht. Das ist nun in methodischer Beziehung von nicht zu unterschätzender Bedeutung. In ihrem primitiven Den-

[1]) Vgl. hiezu Husserl „Logische Untersuchungen", Band I, S. 40.

ken über Erscheinungen des Gesellschaftslebens betrachten die Kameralisten einheitlich die gleiche Kategorie: den Staat, als die letzte soziale Realität. Es tritt hier beim Kameralismus besonders scharf hervor, was für den Merkantilismus im allgemeinen charakteristisch ist: die Ausbildung einer spezifischen, ökonomischen und sozialwissenschaftlichen Begriffstechnik, für welche der Staat als richtunggebendes Prinzip fungiert.

In einer Zeit, in welcher eine arbeitsteilige Zergliederung des wissenschaftlichen Stoffes überhaupt noch nicht Platz gegriffen hatte und wo wissenschaftliche Fragen entweder im Zusammenhange mit der Praxis, oder, wenn es Theoretiker waren, die sich damit beschäftigten, im Zusammenhang mit anderen Disziplinen, mit Staatslehre, Ethik, Philosophie und Naturlehre gemeinsam abgehandelt wurden, erscheint ja ein Ueberfließen und Ineinandergreifen von Vorstellungskreisen und Denkmethoden sehr begreiflich. Eine scharfe Trennung der einzelnen Disziplinen hatte noch nicht stattgehabt und damit war auch noch nicht die Möglichkeit gegeben zur Ausbildung spezifisch-wissenschaftlicher Methoden, die ihr Anwendungsgebiet in eben jener Wissenschaft haben, der sie ihre Entstehung verdanken und der sie einzig und allein adäquat sind. Dementsprechend scheint der Merkantilismus stark durchsetzt mit Elementen anderer Wissenschaften, vor allem eben jener Disziplinen, denen damals die größte Bedeutung zukam: der Staatslehre im weitesten Sinne und der aufblühenden Naturwissenschaft. Der Merkantilismus stellt sich dar als die ökonomische Resultante der Ideenrichtungen und Denkmethoden dieser Disziplin. Das systemschaffende Moment liegt hier auf begriffstechnischem Gebiete, in einer übereinstimmenden Art der Kombination von Vorstellungselementen.

Ein entferntes Analogon für die Auffassung des Merkantilismus als eines geschlossenen Systems bildet die kanonistische Wirtschaftslehre. Auch hier liegt das systemschaffende Merkmal in übereinstimmenden Beziehungen zu anderen Geistesrichtungen und in deren unbewußter Reflexwirkung auf die ökonomische und sozialwissenschaftliche

Begriffsbildung. Die kanonistische Wirtschaftslehre ist ein Extrakt aus Theologie und Jurisprudenz, der die christliche Ethik und die scholastische Erkenntnistheorie in voller Geschlossenheit wiedergibt. Auch hier wirkt die naive, weil unbewußte Methode, als die erkenntnistheoretische Vorbedingung des Systems.[1]) Denn jede Wahrnehmung von Zusammenhängen schließt ausgeprägte Denk- und Urteilsmomente in sich, die eine ganz bestimmte Färbung tragen und sich somit als eine Art primitiver Dogmatik darstellen. Schon die Konstatierung von Problemen ist als Resultat einer Erkenntnisfunktion aufzufassen; als Problem gegeben sein, heißt, schon irgendwie erkannt sein. In der Begriffsbildung selbst, d. h. in der Aneinanderreihung gewisser konstitutiver Merkmale und in der Abstraktion von anderen Merkmalen steckt schon der Ansatz zur Prinzipienbildung, also auch zum System, so daß jedesmal mit dem System auch das systemschaffende Prinzip stets neu geboren wird.

---

[1]) „Das Vorhandensein und das Wirken einer Methode ist nicht davon abhängig, ob auch ein Methodenbewußtsein vorhanden ist oder nicht." Nicolai Hartmann, „Systematische Methode" im „Logos", Bd. III, 1912, H. 2, S. 12 ff. Verfasser spricht von einer „latent wirksamen Methode".

Ergänzung des im I. Teil (H. XII) dieser Studien abgedruckten Literaturverzeichnisses.

Bauer Wilhelm, „Die öffentliche Meinung und ihre geschichtlichen Grundlagen". Tübingen 1914.

Behrens S. W., „Deutsches Ehr- und Nationalgefühl in seiner Entwicklung durch Philosophen und Dichter (1600—1815). Lpz. 1891.

Bergius Joh. H. L., „Neues Policey- und Cameral-Magazin", I. Bd. Lpz. 1775.

Cohn Gustav, „System der Finanzwissenschaft". 1889.

Dub Dr. Lene, „Die Wandlungen im Wesen der Steuergerechtigkeit". Zeitschrift für Volksw. u. Soz. Pol. N. F. III. Bd., H. 1—3, 1923.

Engel-Janosi, „Prinz Eugens Verhalten zur Kultur seiner Zeit". Oesterr. Rundschau, 19. Jahrg., 6. H. 1923.

Erdmannsdörffer, „Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritte Friedrich d. Großen". 1684—1790, Berlin 1892.

Fischel, Dr. Alfred, „Studien zur österreichischen Reichsgeschichte". Wien 1906.

Flugschriften: H. G. D. C. Francopolitae, Wahrer Bericht von dem alten Königreich Austrasien . . . 1682.

— H. G. D. C. Francopolitae, Wahres Frankreich oder Bericht von dem Königreich Germanien . . . 1682.

— H. G. D. C. Francopolitae Wahrer Bericht von dem alten Königreich Lothringen. 1682.

— Das von Frankreich verführte Teutschland. 1686.

— Franckreichs Tödtliche Staats-Kranckheit, Nürnberg 1692.

— Teutschland über Franckreich / wenn es klug seyn will", 1684.

— „Geprüffte Goldgrube der Universal-Accise", Dresden, 1687.

Haller Johannes, „Die deutsche Publizistik in den Jahren 1668 — 1674", Heidelberg 1892.

Held, Dr. Adolf, „Die Einkommensteuer", Bern, 1872.

Hermann Ben. Fr., „Joh. v. Horneks Bemerkungen über die österreichische Staatsökonomie". 1784.

Hölscher A. Karl, „Die öffentliche Meinung in Deutschland über den Fall Straßburgs", München 1896.

Immich, „Geschichte des europäischen Staatensystems von

1660—1789, Handbuch d. mittelalterl. und neuern Geschichte, herausgeg. v. Below und Meinecke, München 1905.

Inama-Sternegg, Dr. H. Th., „Der Akzisestreit deutscher Finanztheoretiker im 17. und 18. Jahrhundert." Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1865.

Joël Karl, „Der Ursprung der Naturphilosophie aus dem Geiste der Mystik", Basel, 1903.

Kaizl, Dr. Jos., „Die historischen Steuerprinzipien", Zeitschr. f. Volksw. Soz.-Pol. VIII. Bd. 1899.

Kelsen Hans, „Hauptprobleme der Staatsrechtslehre". Tübingen 1912.

Kende, Dr. O., „Vorarbeiten zu einer Geschichte der öffentlichen Meinung in Deutschland im Jahre 1688". Prag 1909.

Koser Reinhold, „Brandenburg und Preußen in dem Kampfe zwischen Imperialismus und reichsständischer Libertät". Histor. Zeitschrift 1906, Bd. 96.

Krieck Ernst, „Die deutsche Staatsidee", Jena, 1917.

Kuffstein Ferd., „Ueber den Nutzen der Arbeits-Anstalten, II. Aufl., Wien 1802. (Bibliothek v. Portheim.

— „Ueber den Werth Grund und Bodens", Wien 1792. (Bibliothek v. Portheim).

Lemcke C., „Von Opitz bis Klopstock", Lpz. 1882.

Lith Joh. Wilh. von der „Abhandlung von denen Steuern", Ulm 1766.

Lotz, Dr. Walter, „Finanzwissenschaft", Tübingen 1916/17.

Lucca (de) „Politische Abhandlungen", Wien 1777.

Marperger, „Die jetzt florirende Kauffmannschaft in Teutschland", Lpz. 1702.

Mehring Franz, „Die Lessing-Legende", Stuttgart 1893.

M(eixner) C. P., „Anmerkungen über die natürliche Beschaffenheit deren k. k. Erbländern". Augsburg 1763.

Mensi Franz v., „Die Finanzen Oesterreichs v. 1701—1740". Wien 1890.

Mentz, Dr. H., „Die deutsche Publizistik im siebzehnten Jahrhunderte." Sammlung gemeinverständlicher w.ssenschaftl. Vorträge begr. v. Virchow und Fr. v. Holtzendorf, N. F. XII. Serie, Hamburg 1897.

Menzel Ad., „Soziologie und Naturrecht", Wien 1912.

Meusel, „Lexikon der von 1750 bis 1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller." Lpz. 1806.

Meyer, Dr. Robert, „Die Prinzipien der gerechten Besteuerung", Berlin 1884.

Mitscherlich Waldemar, „Der Nationalismus Westeuropas", Lpz. 1920.

Mombert F., „Das Gebiet der Bevölkerungslehre und ihre Stellung im Rahmen der Sozialwissenschaften", Conrads Jahrb. f. Nat.-Oek. III. F. 59. Bd. 1920.

Monroe Arthur Eli, „Monetary Theory before Adam Smith", Cambridge 1923.

Nathan Otto, „Grundsätzliches über die Zusammenhänge zwischen Volkswirtschaft und Steu-

ern", Jahrb. f. Nat.-Ock. 1921, 117. Bd.

Pescherino, „Politische Gedanken über die Generalzehenden", Adl. Schröders fürstl. Schatz- und Rentkammer, Aufl. 1752.

Petong, „Ueber publizistische Literatur beim Beginn der Nymweger Friedensverhandlungen", Berlin 1870.

Pfau, Dr. Elsa, „Industrie-politische Gesichtspunkte in der Besteuerung", „Finanz- u. volkswirtschaftliche Zeitfragen", 71. H. Stuttgart 1921.

Pütter, „Akademische Gelehrtengeschichte von der Universität Göttingen", Göttingen 1765—88, Bd. I. u. II.

Redlich Oswald, „Geschichte Oesterreichs" in „Geschichte der europäischen Staaten", VI. Bd., Gotha 1921.

Ringhoffer, „Die Flugschriftenliteratur zu Beginn des spanischen Erbfolgekrieges 1881.

Roscher Wilh., System der Finanzwissenschaft", V. Aufl., Stuttgart 1901.

Rüß, „Historische Entwicklung des Einflusses Frankreichs und der Franzosen auf Deutschland und die Deutschen", Berlin 1815.

Salin Edgar, „Geschichte der Volkswirtschaftslehre", „Enzyklopädie der Rechts- u. Staatswissenschaft", H. XXXIV., Berlin 1923.

Schäffle Albert, „Die Steuern", Hand- und Lehrbuch d. Staatswiss., herausgeg. v. Kuno Frankenstein, II. Abt., II. Bd. Lpz. 1895.

Schlettwein J. A., „Kurze Beschreibung der Accise, was dabey zu loben und zu schelten", 1717.

Schmoller G., „Historische Betrachtungen über Staatenbildung und Finanzentwicklung". Jahrb. f. Gesetzgebung, 33. Jahrg. 1909.

Schumpeter Jos., Epochen der Dogmen- und Methodengeschichte", Grundriß der Sozialökonomik, Bd. I, 1914.

Schwabe, „Was ist Wucher", Wien 1789. (Bibliothek v. Portheim).

Sombart, „Der moderne Kapitalismus." 1917.

Sonnenfels Jos. v., „Betrachtungen eines österreichischen Staatsbürgers an seinen Freund". Wien 1793. (Bibliothek v. Portheim).

Teutophilus (Tenzel), „Entdeckte Goldgrube der Akzise", 1686.

— „Untersuchung der Klage über die Akzise", 1718.

Tröltsch Ernst, „Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen". Tübingen 1912.

Vocke, „Grundzüge der Finanzwissenschaft". 2. Abt. I. Bd. d. Hand- und Lehrbuchs der Staatswissenschaft, herausgeg. v. Kuno Frankenstein, 1894.

Vogel, Dr. Emanuel Hugo, „Die finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien in Literatur und Theorie", Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 66. Jahrgang. 1910.

Wiese L. v., „Der Liberalismus in Vergangenheit und Zukunft". Berlin 1917.

Zwiedineck - Südenhorst „Die öffentliche Meinung in Deutschland im Zeitalter Ludwig XIV., Stuttgart 1888.

BINDING LIST JUN 1 1953

556669
Sommer, Louise
Die österreichischen Kameralisten.
T1.1-2 in 1 v.
Ec
S6973oe

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

HAND BOUND
BY
UNIVERSITY
OF TORONTO
PRESS

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 12 22 04 04 010 6